



Geschichte
der
europäischen Staaten.

Herausgegeben
von
A. H. L. Heeren und F. A. Ukert.

Geschichte von Dännemark,

von

F. C. Dahlmann.

Dritter Band.

Hamburg, 1843.
Bei Friedrich Perthes.

Geschichte

von

Dännemark.

Von

F. C. Dahlmann.

Dritter Band.

Hamburg, 1843.
Bei Friedrich Perthes.

Vorwort.

Mit diesem dritten Bande schließt auch mein drittes Buch ab, dessen Aufgabe die weitschichtigste von allen, die große Union des Nordens war. An ihr bleibt von nun an bloß Norwegen haftend und tritt nur zu bald völlig in den Hintergrund.

Da die vorliegenden drei Bände schon für sich ein historisches Ganzes bilden, so ist ihnen ein besonderer Titel hier beigegeben, welcher sie in dieser Eigenschaft geltend macht. Möge man daraus nicht folgern, als sey mein Vorsatz, auch die Geschichte Dännemarks seit der Reformation zu beschreiben, irgend erkaltet. Mein Absehn bleibt vielmehr nach wie vor darauf gerichtet, gerade der Gegenwart scharf unter die Augen zu treten. Um ihren Blick aushalten zu können, muß man freilich wohl gerüstet seyn und das macht ohne einige neue Studien an Ort und Stelle mit jedem Bande größere Schwierigkeit.

Die diesem Bande ausnahmsweise zugegebenen Anlagen bedürfen hoffentlich keiner Entschuldigung. Die Nummern C und E bis K verdanke ich der freundlichen Mittheilung des Herrn Dr. Leverkus in Oldenburg.

Bonn, 28. Aug. 1843.

Dahlmann.

Verbesserungen zum zweiten Bande.

S. 157. Z. 7 v. u. für Erling l. Sverrir.
— 217. Note 4. findet das Z. 1—6 geäußerte sprachliche Bedenken, als fehle die Verneinung, nicht statt.

Inhalt

Des dritten Buches:

Die Union der drei nordischen Kronen,

Zweite Hälfte.

Achtzehntes Kapitel.

Wie es mit dem alten Volksstande der Dänischen Bauern rückwärts ging. Neue Bildungen. — Städte — S. 3.

Neunzehntes Kapitel.

Wie es mit dem alten Volksstande der Dänischen Bauern rückwärts ging. Neue Bildungen (Fortsetzung). Gerichtswesen. — S. 25.

Zwanzigstes Kapitel.

Wie es mit dem alten Volksstande der Dänischen Bauern rückwärts ging. Neue Bildungen (Schluß). Die Kriegsverfassung Waldemars II. — Seite 50.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Adel und Bauern in Dännemark zur Zeit der nordischen Union. Der Adel und die adlichen Güter. Veränderte Kriegsverfassung. Schmählicher Untergang der Bauernwohlfahrt. — S. 64.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

König Erich mit Margareten. Erich allein, bis zu Ende der großen Schleswiger Fehde. 1397—1412—1438. — S. 87.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Innere Unruhen im Norden. Erichs Entsetzung. Christoph der Baier. 1432—1439—1448. — Seite 150.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

König Christiern der Erste, Graf von Oldenburg. 1448. Bis zur Herstellung der Union 1457 und zum Tode Herzog Adolfs. Dec. 1459. — S. 178.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Christiern I. (Fortsetzung.) Seine Wahl zum Landesherrn von Schleswig-Holstein. 1460.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Christiern I. (Schluß). 1460—1481. Verderbliche Regierung in Schleswig-Holstein. Verlust von Schweden. Das Geheimniß der beiden politischen Reisen. Begründung der Herrschaft über Schleswig-Holstein und Tod. — S. 216.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

König Hans. Die ersten 16 Jahre. 1482—1497. Schwieriger Anfang. Herstellung der Union. Landestheilung in Schleswig-Holstein. Der Staat der Ditmarschen. — Seite 248.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

König Hans (Schluß). Bis 1513. Die Schlacht bei Hemmingstedt macht der Union abermals ein Ende. — S. 281.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Christiern II. Bis zur Herstellung der Union und zum Stockholmer Blutbade. 1513—1520. — Seite 317.

Dreißigstes Kapitel.

Christiern II. (Schluß.) Vom Stockholmer Blutbade bis zu seiner Entsetzung. 1520—1523. — Seite 350.

*) In dem Werke des Prof. J. J. Altmeyer in Brüssel, von welchem so eben eine Deutsche Übersetzung unter dem Titel: Der Kampf demokratischer und aristokratischer Principien zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts. Lüb. 1843. erschienen ist, findet sich (S. 66. der Übers.) ein kaiserliches Schreiben vom 21. Juli 1521, des Inhalts, daß der König „an heut dato, in eigner Person vor vuns erschienen ist, vund vuns freuntlich angelangt und gebeten hat, das wir seiner lieb das hertzogthumb Holstein, auch die lanndt und herrschaften Bynnenberg (Pinneberg), Stormarn und Dietmerschen, deßgleichen die statt Hamburg und den Elbestrom, auch die herschaft Delmenhort, so seiner lieb rechtlich und erblich zugehore, vnd darzu die gueter und gerechtigkeit, so seiner lieb vorfaren, kunig Zu Denmark und hertzogen zu Holstein in vunser und der heyligen reichsstatt Lubegg, vnd außerhalb in dem stifft zu Lubegg, deßgleichen aller seiner lieb lehen, freiheiten und gerechtigkeiten die seiner lieb vorfaren, kunig zu Denmarkh, zu dem Reich Denmarkh in dem heyligen Reich und teutscher Nacion gehabt, die zum teyl von vunsern vorfahren Römischen kaisern vnd kunigen zu lehen empfangen waren, zu seiner lieb gerechtigkeit zu verleihen, auch all und yegelich privilegia-brief — — — zu confirmiren und zu besteten in geruhten — Confirmiren und besteten auch solichs." Aus diesen Anträgen leuchtet freilich manche Absicht auf Vergrößerung hervor, von der andern Seite sind sie und ihre Bestätigung zu allgemein gehalten, als daß für den König dadurch etwas Wesentliches gewonnen wäre. Merkwürdig ist in einem Schreiben Karls an den König vom 8ten April 1519 (Ebendas. S. 65.) unter andern Entschuldigungen wegen der verzögerten Mitgift die Stelle

Anlagen. — Seite 375.

— — et cum nunc Cesarea Mtas nobis e medio sublata sit, et alius Romanorum rex eligendus veniat, cogimur, non ambitionis causa, sed pro stabilimento rerum omnium et propinquarum et affinium huic electioni totis viribus intendere, et quia alii sunt qui huic corone Cesaree quoque innitentur et pro ea ingentem vim pecuniarum offerant *et electionem quodam modo in auctione ponant*, non potuimus dignitati nostre deesse, quin et in eum usum magna compararemus, praecipue ut electio libere et abque metu fiat.

Zwanzigste Lieferung 2e.

der

Geschichte

der

europäischen Staaten.

Enthaltend:

Dahlmann, 3. Thl. Geschichte von Dännemark.
Wachsmuth, 3. Thl. Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter.

Die erste Lieferung (3 Bände, Preis 5 Thlr.) enthält:
Pfister Geschichte der Teutschen. 1. Theil.
Leo Geschichte der italienischen Staaten. 1. u. 2. Theil.

Die zweite — (2 Bände, Preis 4 Thlr. 8 Gr.) enthält:
Pfister Geschichte der Teutschen. 2. Theil.
Leo Geschichte der italienischen Staaten. 3. Theil.

Die dritte — (2 Bände, Preis 4 Thlr. 8 Gr.) enthält:
Leo Geschichte der italienischen Staaten. 4. Theil.
Stenzel Geschichte des preussischen Staates. 1. Theil.

Die vierte — (2 Bände, Preis 3 Thlr. 4 Gr.) enthält:
Böttiger Geschichte von Sachsen. 1. Theil.
Lembke Geschichte von Spanien. 1. Theil.

Die fünfte — (2 Bände, Preis 4 Thlr. 12 Gr.) enthält:
Leo Geschichte der italienischen Staaten. 5. u. letzter Theil.
Pfister Geschichte der Teutschen. 3. Theil.

Die sechste — (2 Bände, Preis 4 Thlr. 16 Gr.) enthält:
Böttiger Geschichte von Sachsen. 2. Theil.
van Kampen Geschichte der Niederlande. 1. Theil.

Die siebente — (2 Bände, Preis 3 Thlr.) enthält:
Strahl Geschichte von Rußland. 1. Theil.
Geijer Geschichte Schwedens. 1. Theil.

Die achte — (2 Bände, Preis 4 Thlr. 16 Gr.) enthält:
van Kampen Geschichte der Niederlande. 2. Theil.
Pfister Geschichte der Teutschen. 4. Theil.

Die neunte — (2 Bände, Preis 3 Thlr. 20 Gr.) enthält:
Lappenberg Geschichte Englands. 1. Theil.
Geijer Geschichte Schwedens. 2. Theil.

Die zehnte — (2 Bände, Preis 4 Thlr. 8 Gr.) enthält:
Pfister Geschichte der Teutschen. 5. Theil.
Mailáth Geschichte d. östr. Kaiserstaats. 1. Theil.

Die eilfte — (2 Bände, Preis 4 Thlr. 16 Gr.) enthält:
Schäfer Geschichte Portugals. 1. Theil.
Schmidt Geschichte Frankreichs. 1. Theil.

Die zwölfte — (2 Bände, Preis 3 Thlr. 4 Gr.) enthält:
Geijer Geschichte Schwedens. 3. Theil.
Mailáth Geschichte d. östr. Kaiserstaats. 2. Theil.

Die dreizehnte — (2 Bände, Preis 3 Thlr. 4 Gr.) enthält:
Lappenberg Geschichte Englands. 2. Theil.
Stenzel Geschichte des preussischen Staates. 2. Theil.

Die vierzehnte — (2 Bände, Preis 3 Thlr. 12 Gr.) enthält:
Schäfer Geschichte Portugals. 2. Theil.
Strahl Geschichte von Rußland. 2. Theil.

Die funfzehnte — (2 Bände, Preis 3 Thlr. 20. Gr.) enthält:
Dahlmann Geschichte von Dännemark. 1. Theil.
Schmidt Geschichte Frankreichs. 2. Theil.

Die sechzehnte — (2 Bände, Preis 5 Thlr.) enthält:
Wachsmuth Geschichte Frankreichs. 1. Theil.
Zinkeisen Geschichte des osmanischen Reiches. 1. Theil.

Die siebzehnte — (2 Bände, Preis 4 Thlr.) enthält:
Stenzel Geschichte des preussischen Staates. 3. Theil.
Roepell Geschichte Polens. 1. Theil.

Die achtzehnte — (2 Bände, Preis 4 Thlr. 4 gGr.) enthält:
Wachsmuth Geschichte Frankreichs. 2. Theil.
Dahlmann Geschichte von Dännemark. 2. Theil.

Die neunzehnte — (2 Bände, Preis 3 Thlr. 20 gGr.) enthält:
Bülau Geschichte Deutschlands.
Mailáth Geschichte Östreichs. 3. Theil.

Da die Anzahl der Bände in den einzelnen Abtheilungen dieses Werkes sich nicht ganz genau bestimmen läßt, so können nicht sogleich Titel mit fortlaufender Bändezahl ausgegeben werden, sie sollen aber nachgeliefert werden.

Der Buchbinder beliebe auf den Bandrücken zu setzen, ins obere Feld: Geschichte der europäischen Staaten: ins folgende den Titel der Geschichte des Staates, der behandelt ist, z. B. Pfister Geschichte der Teutschen. 1. Theil.

Sobald die allgemeinen Titel ausgegeben sind, kann die Zahl der fortlaufenden Bände unten in ein besonderes Feld aufgedruckt werden.

(Dieser Titel ist wegzuschneiden.)

Des dritten Buches:

Die Union der drei nordischen Kronen,

zweite Hälfte.

Achtzehntes Kapitel.

Wie es mit dem alten Volksstande der Dänischen Bauern rückwärts ging. Neue Bildungen.

Städte.

Von einer langen Wanderung durch stammverwandte Gebiete kehren wir zu Dännemark zurück, um die neuen Gestalten des Lebens, die hier in den letzten vier Jahrhunderten erwachsen sind, unter einen Gesichtspunkt zu bringen, Städte, Adel, Union. Alle wirkten sie dem Bauernstande entgegen.

Noch im eilften Jahrhundert machte die bäuerliche Gemeinfreiheit die Grundlage des ganzen Lebens aus [1]. Auf einer mäßigen Höhe darüber standen zwar König, Haustruppen, Geistlichkeit für sich, allein auf der weiten Dänischen Ebene lagerten gleichmäßig verbreitet Bauernrecht und bäuerliche Lebensweise, gaben dem ganzen Lande ihren Charakter; gegen den Volkswillen ward in der Harde, im Reichslande, im Reiche nichts Gewichtiges vollbracht. Indeß kündigte sich in dieser und jener Harde selber eine abweichende Lebensweise von Ferne an. Es gab einige Küsten-Stellen, an welchen der auswärtige Seefahrer öfter anfuhr, Waaren brachte und hohlte. Es konnte nicht fehlen, daß unter diesen Verkehrsleuten, zwischen Eingeborenen und Gästen und zwischen den Eingeborenen selber sich für diesen Betrieb mancherlei Satzungen bildeten, die auf Treu und Glauben gültig waren, zum rechtlichen Herkommen gediehen, allein Harde und Staat nahmen keine Kenntniß davon. Denn kam etwas von dieser Art, weil die Betheiligten einmahl unter sich nicht fertig wer-

---

1) Erstes Buch, achtes Kapitel.

den konnten, zur Entscheidung der Harde, es ward nach dem allgemeinen Landrechte, das bloß Dörfer und liegende Gründe, keine Städte und Waarenlager kannte, entschieden. Aber dem Landrechte widerstrebte schon die Lage dieser Häuser, so offenbar ohne alle Dorfregel, die Benutzung der Ländereien, Theils gar nicht für den Ackerbau, überall aber ohne Feldgemeinschaft. Des Bauern Ehre ist, daß man ihn auf seinem ererbten Toft zu finden wisse und in seinem Geschlechte; hier aber sieht er Gewerbsleute häufig ohne Haus zur Miethe wohnen, Haus und Hof gehen wie bewegliche Güter von einem zum andern über; er trifft Eigenthümer, die gar kein Landesgeschlecht glaublich aufzuweisen haben und fast scheint es, daß manch Sclavengesicht sich hier die Miene des freien Mannes giebt [1]. Wer fragt denn, wenn die Waare nur gut ist, dem Verkäufer nach! Aber unmöglich konnte doch bei den freien Bauern die Frage schweigen: „Wie darf sich solche ungesichtete Menge, deren Landsmannschaft bloß durch die Sprache bewährt wird, auf dem Hardesting blicken lassen? Wie leistet sie gerichtliche Genugthuung? Wie geht ihr Erbe über?" Unmöglich konnte man diese Leute so im Ganzen als seines Gleichen anerkennen, aber auch der altgläubigste Bauer mußte erkennen, daß diese anomalen Gebiete einen Werth für Harde und Land haben. Ließ man nun einen solchen Ort Landes selbst zur freien Sprache kommen, so bat er sicherlich um viererlei Bewilligungen: um eine Befriedigung, bestehe sie auch bloß aus Pfählen und Gatterwerk, damit man nicht Tag und Nacht wie in ein Dorf zu ihm hinein könne, um ein Gericht für sich, weil Sachen des Verkehrs auch nicht lange warten können und an Ort und Stelle geschlichtet seyn wollen, um Befugniß in Policei- und Marktsachen verbindliche Beliebungen zu fassen, endlich viertens, wo möglich, auch um ein eigenes Recht für sich, durchaus nicht um dem gemeinen Landrechte damit abzusagen, man begehrte bloß Ausnahmen und besondere Ordnungen für gewisse Fälle, ins Besondere daß die städtischen Ländereien wie

1) Altes Schlesw. Stadtrecht 77. Ich citire die Stadtrechte nach der Sammlung von Rosenvinge im 5ten Bande seiner Sammlung Dänischer Gesetze von 1827.

andere Güter vererben mögen [1]). Diese vier Bitten legten noch um das Jahr 1465 die Einwohner der Schleswiger Ortschaft Husum, das heißt, zu den Häusern, ihrer Landesherrschaft vor, aber die Bitte um ein besonderes Recht blieb ungewährt und so verblieb Husum bis zum Jahre 1603 in der Schwebe zwischen einem zunftberechtigten Flecken und einer Stadt [2]).

Mit der Deutung von Städtenamen kommt man übrigens in Ergründung des städtischen Wesens nirgend weit, geht aber doch auch nicht ganz leer aus. Die Städtenamen weisen hier Theils auf die Lage hin, in die See hervorspringend, wenn ör, Seedüne, oder nes, Landzunge, dabei ist, wie, um von dem alten Isöre nicht zu reden [3]), in Skanör, Helsingör, Horsenes, das jetzt Horsens heißt, oder es ist die Mündung, ós, eines Gewässers, wie in Randros und Aros, die jetzt Randers und Aarhuus heißen [4]). Anderentheils weisen die Städtenamen auf die Bestimmung der Städte hin, als den Verkehr, was sich durch ein angefügtes kiöb oder kiöbing ausspricht, wie bei Ringkiöping, Stubbekiöping, Kiöbenhavn, und hierin liegt denn am wenigsten Belehrung, da im Dänischen ohnehin jede Stadt Kaufstadt (kiöbstad) heißt. Erheblicher ist es schon, wenn ein borg hinzugefügt ist, wie bei Flensborg, Wordingborg, Kallundborg, Helsingborg, weil daraus erhellt, daß hier ein Festungswerk hinzugekommen, vielleicht selbst Ursache der Stadt geworden ist, wie das zum Beispiel von Kallundborg außer Zweifel steht.

---

1) Haderslebner Stadtrecht 10.

2) Michelsen, Nordfriesland. N. 45 des Urkundenbuchs. Beccau, Geschichte der Stadtverfassung von Husum in Michelsens Archiv. Bd. IV. N. 1. Falck, Neues staatsbürg. Mag. I, 574 ff. giebt die Urkunde, die das Weichbildsrecht in ein Stadtrecht verwandelt.

3) Jetzt Nörvig in Odsherred in Seeland. S. den Index zu der Müller-Velschowschen Ausgabe Saxos in Isora. Ein schlimmer Unterlassungsfehler ist es, daß diese schöne Ausgabe nicht die Seitenzahlen der Stephanischen, nach welcher Millionen Mahle citirt ist, am Rande trägt.

4) Rask leitet irgendwo 'Ar-ós aus dem Isländischen als Flußmündung ab.

Eine Gelegenheit gab es auf dem Dänenboden, die so ziemlich Alles vereinigte, was zu rascher Entwickelung städtischen Wesens führen konnte: Fruchtbarkeit des Landstriches, der an eine sichere Hafenbucht sich lehnte, und den deutschen Seefahrer um so mehr anlockte, weil die Überfahrt nur kurz war. Aus eben dieser Nähe des Auslandes ging dann aber auch die politische Wichtigkeit des Platzes hervor; hier stand die feste Landwehr von Dännemark, unter deren Schirme sich die Geistlichkeit, friedliche Gewerbe schützend, gern niederließ, noch weniger aber durfte solchem Orte das Könighaus, oft und dauernd besucht, fehlen [1]). Es ist das von der Schleibucht benannte Schleswig, schon vor der Vereinigung Dännemarks zu einem Reiche ein vielbesuchter, den Engländern wohlbekannter Handelsort. Die ursprüngliche Bevölkerung war hier so fremdartig, daß der Ort eine Sächsische Niederlassung heißen konnte [2]); die strebsamen Sächsischen Handelsleute ließen sich um des Gewinnes Willen hier wie anderer Orten das Heidenthum und manche andere Beschwer, die den Ausländer traf, gefallen; sie fanden reichlichen Absatz für ihre Zeuge, für Flachs und Hopfen, und führten dagegen Landesproducte, besonders Sclaven, wieder aus, ganz einerlei, ob es Christen oder Heiden waren [3]). Der ganze Ort stand wie das Dannewirk auf königlichem Grund und Boden [4]). Der König setzte einen Vogt hinein und forderte von Allen, die sich hier auf seiner Domäne anbauten, ein Hausgeld (Heerdgeld) und sie mußten das Recht ihre Habe zu vererben durch eine bestimmte Gebühr, Erbkauf genannt, erkaufen. Nur wenn einer diese Zahlung noch bei guten Leibeskräften geleistet hatte, stand seine Hinterlassenschaft für den rechten Erben binnen Jahr und Tag offen, länger nicht; sonst

1) Svend Estrithson baute eine Königsburg in Schleswig, denn Niels fand paterno in lare seinen Tod. Saxo p. 247.

2) Sliaswig civitas Saxonum Transalbianorum. Ad. Brem. IV, 13. Vgl. Bd. I, 70 Note.

3) Bd. I, 49.

4) De hethaeby tres partes pertinent ad kunungléf et quarta pars ad ducat. So noch im Erdbuche Waldemars II bei Langebek VII, 530. Vom Dannewirk ebendas. p. 522.

war der König Erbe [1]). Vom Erbkaufe, der auch alle fremden Kaufleute anging, waren allein die unbeweibten Einwohner Schleswigs befreit, vermuthlich weil diese dagegen der Verpflichtung unterlagen, wechselnd Wachdienste in den weiläuftigen Festungswerken zu leisten [2]): Man erinnere sich an das Kreuzen gegen die Wenden unter Waldemar I. mehrere Sommer hindurch, wozu man ebenfalls möglichst ledige Männer nahm [3]).

Diese Kürzung des Erbrechtes, des wichtigsten aller Freienrechte, welches zwischen Sklaven und Freien eine weite Kluft befestigt, giebt den schwachen rechtlichen Stand der Bevölkerung unverkennbar kund. Was von einheimischem freiem Stamme am Orte war, mußte so zu sagen der ärgeren Hand folgen, in eine Art Fremdenrecht treten. Es ward ein bisher unbekannter Zustand der unvollkommenen Freiheit begründet. Aber die Männer von Schleswig wußten den Geschlechtsschutz, der ihnen abging, durch die Kraft einer örtlichen Verbindung zu ersetzen. Man hat sich gewöhnt die Gilden in dem schon fertigen städtischen Wesen eine große Rolle spielen zu lassen, allein ich meine, man muß sie vor allen Dingen als die das Stadtrecht bildende Thätigkeit begreifen. Es liegt so ganz in der Natur der Sache, daß die Gewerbtreibenden einen beschworenen Verein unter sich gründen, lediglich zu dem Zwecke, daß Streitigkeiten, die unter den Theilnehmern vorfallen, nicht mehr vom Hardesting, sondern durch ein Erkenntniß der Gildenbrüder geschlich-

1) Altes Schlesw. Stadtr. 29.

2) Paulsen, Beitrag zu der Geschichte der Südjütischen Stadtrechte Bd. V. Das staatsbürg. Mag. S. 67 ff. Ganz entgegengesetzt will Falck (Staatsb. Mag. IX, 226 ff.) den Artikel 29. des Schleswiger Stadtrechtes so verstehen, als wäre die Hinterlassenschaft der dort wohnhaften Junggesellen ohne Weiteres an den König heimgefallen, die Vergünstigung des Erbkaufes sey nur den Verheiratheten und den Gästen zu Statten gekommen. Allein Artikel 66 zeigt, daß auch in den Bußen der Junggesell noch einmahl so gut als der Verheirathete gestellt war, und dem Gildenbruder gleichstand. Schon Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter S. 83. macht darauf aufmerksam.

3) Bd. I, 298.

tet werden sollen [1]). Man nannte diesen Verein in Schleswig Knudsgilde, vermuthlich zu Ehren König Knuds des Heiligen, als Schutzpatrons, obgleich die Stiftung der Gilde von viel älterm Datum seyn mochte; bei weitem nicht jeder Bürger erhielt die Aufnahme, man sah sich seine Leute an, fragte nach Vermöglichkeit und gutem Leumund [2]). Weil nun aber die Gilde nicht die ganze städtische Bürgerschaft umfaßte, durfte wer nicht Bruder war auch ihrem Spruche nicht unterworfen werden. Dem königlichen Vogt der Stadt kam es zu hierin ein Einsehn zu thun, ihm der bis dahin die städtische Policey versah und in Marktsachen dem Ausländer Rechtsgleichheit mit dem Einheimischen gewährte. Wir werden nicht irre gehen, wenn wir das Stadtgericht, welches unter Vorsitz des Vogtes allen Bürgern Recht spricht, als lediglich hervorgerufen durch die einseitige Gerichtsbarkeit der Gilde betrachten. Dieses Stadtgericht widersteht der Gilde, insofern sie sich der ganzen städtischen Gerichtsbarkeit anmaßen will, allein sie erkennt in ihr den Verein der achtbarsten Bürger an, läßt ihren Tarif der Bußen gelten, nimmt alle unverheiratheten Bürger in die gleichen Bußen auf [3]), läßt in gewissen Fällen die Reinigungseide der Gildenbrüder zu und erläßt jedem Gildenbruder die Verbindlichkeit gegen einen Gildenbruder gerichtlich Zeugniß abzulegen. Es war wie wir glauben dürfen König Svend Grathe, der diese Auskunft fand [4]); ihm aber dankte die Stadt auch noch manche andere Freiheit, zum Beispiel das Münzrecht [5]).

Schleswig ward die bedeutendste Stadt von Dännemark, durch Volkszahl und Reichthum und Gewerbe, und mancher schwere Unfall [6]) hat sie nicht auf die Dauer zurücksetzen kön-

---

1) S. das Statut der Knudsgilde in Anchers Schrift von den alten Dänischen Gilden Art. 6. und 9. Samlede Skrifter III, 221 f.

2) Quicunque huius fraternitatis consortium assequi voluerit, idonea sit persona et sine infamia. Aus der Skran ein Skanör bei Paulsen a. a. O. S. 77.

3) Art. 66. des alten Schlesw. Stadtrechtes.

4) S. den Anfang des alten Schl. Stadtrechtes.

5) Ebend. Art. 31.

6) Als 1156 Bd. I, 268.

nen. Alle Verhältnisse, aber drängten zu einer besonderen vielfach vom Landrechte abweichenden Gesetzgebung hin. Hier in dieser dichten treibenden Bevölkerung mußte schneller Ordnung geschafft, die freche Uebertretung mit schärferer Hand geahndet werden, dem fremden Kaufmanne mußte der Detailhandel untersagt seyn, aber von der andern Seite durfte der altbäuerliche Unterschied zwischen Erb- und Kaufland den Verkehr der Bürger nicht erschweren; alles Land muß verpfändet werden können [1]. Das sind die stillen Thaten, von welchen das älteste schriftliche Statut der Stadt, zugleich das älteste von allen verzeichneten Dänischen Stadtrechten, um das Jahr 1200 Zeugniß giebt. Neben dem Vogt (exactor), der in Verwaltung und Gericht des Königs Rechte, namentlich auch die königlichen Einnahmen wahrzunehmen hat, giebt es schon einen Rath unter dem Namen der vier Stadtältesten, welcher eine Besoldung zieht [2]. Der Rath ist Verwaltungsbehörde; er wird als Beistand des Vogts in Sachen der Sicherheits- und Nahrungspolicei rasch erkannt haben, allein die eigentliche Gerichtsbarkeit ging ihn nichts an [3]; sie ruhte auf demselben Grunde, der sich 40 Jahre später im Jütischen Rechte deutlicher aufthut. Die städtische Mannbuße ist eben so hoch wie die im Jütischen Low [4]. Der Reinigungseid steht in großer Geltung, wird indeß was die Zahl der Personen, die ihn ableisten, angeht, durch

---

1) Altes Schlesw. Stadtrecht 43. Vgl. Rosenvinge Rechtshist. §. 142 f. mit Sarauw im N staatsb. Mag. VII, 72.

2) Seniores quatuor de civitate §. 32. des ält. Schl. Stadtrechtes. Auch hier kann ich mich der von Falck versuchten neuen Auslegung Staatsb. Mag. IX, 232. Note nicht fügen. Dachte Rosenvinge Lowhist. §. 60. Note a. nicht an diese Stelle des alten Stadtrechtes, die er doch in seiner Ausgabe der Stadtrechte S. 626. selber glaubte von Rathsherren verstehen zu müssen? Im Jahr 1241 oder 42 kommen Schleswiger consules schon anderweitig urkundlich vor. Suhm X, 7. und 21.

3) Das (jüngere) Ripener Stadtrecht Art. 55. spricht die Rathsherren während der Dauer ihrer Verwaltung von der Verpflichtung los im Stadtgericht über Todschlag oder sonst eine Sache zu entscheiden.

4) Dreimahl achtzehn Mark. Ält. Schl. Stadtr. 3. Jüt. L. II, 9, III, 21. Bloß Görsum, welches im Grunde auf dem Ermessen des Thäters beruhte, weicht ab.

die Gildenverfassung modificirt, feste Schöffen (Nävninger) kommen zwar nicht vor, aber über wichtigere Fälle streitigen Rechtes und schwerere Vergehungen erkennen schon vom König eingesetzte Richter (Sandmänner), sechs an der Zahl [1]). Daneben finden sich einzelne Bestimmungen, welche einen älteren unausgebildeteren Rechtszustand verrathen als der im Jütischen Low vorliegende ist, wie zum Beispiel daß der Bestohlene den auf der That betroffenen Dieb ohne den Urtheilsspruch abzuwarten auf dem Ting aufhenken darf, was das Jütische Low ihm verbietet und bloß dem Beamten vorbehält [2]), und gerade Stellen dieser Art sind es, welche nachdem einmahl anerkannt ist, daß das älteste Stadtrecht Schleswigs unmöglich, wie man früher annahm, schon von König Svend Grathe herstammen könne, einer mittleren Meinung Raum schaffen helfen, die es um das Jahr 1200 setzt [3]). Damals war der Stifter des Jütischen Gesetzbuches noch Herzog von Südjütland, höchst thätig im Felde, aber mit beschränkten Regierungsrechten, während sein älterer Bruder Knud die Krone trug, und ein solcher Zustand der Dinge scheint aus dem Statut hervorzugehen, welches des Herzogs zwar gedenkt [4]), aber wesentlich des Königs

1) Ält. Schl. Stadtr. 57.

2) Ebendas. 14. 17. 25. Jüt. Low II, 88. Mehrere Stellen dieser Art weist Larsen nach, Örsteds Jurid. Tidsskrift XIV, 1. S. 2—4. Wenn dagegen Sarauw im N. staatsb. Mag. VII, 56 f. zu eben dem Zwecke anführt, das alte Schleswiger Statut schneide §. 63 dem Adel noch alle Exemtionen von städtischen Lasten ab, so ist darauf zu erwiedern, daß auch das Jütische Low dem Adel keine Exemtionen in den Städten verleiht. Dahin kam es erst 1360. Rosenvinge Lowhist. §. 58. S. 95. Das Stadtrecht von Ripen hilft sich so, daß es §. 3. Vermächtniß und Verkauf von städtischen Immobilien an Geistlichkeit und Adel ganz untersagt; sie sollen nur an Stadtbürger verkauft werden, den Erlös mag man legiren.

3) Die schätzbaren Untersuchungen über das Alter des ältesten Schleswiger Stadtrechtes von Forchhammer (Staatsb. Mag. III, 527 ff.), Paulsen (Ebend. V, 54 ff.), Larsen a. a. O. XIII, 270 ff. XIV, 1 ff.) vervollständigt Sarauw im Neuen staatsb. Mag. VII, 52 ff. und IX, 459 ff. Er beweist mit guten Gründen, daß für die Jahre 1200 oder 1201 keine zwingende Entscheidung gegeben ist, aber nur schwach unterstützt er seine eigene Meinung, die zum Jahre 1190 hinneigt.

4) Ält. Schl. Stadtr. 1. und 73.

Rechte wehrt. Außer dem Erbkaufe und dem Hausgelde fließt dem Könige von den Schustern, den Gerbern, den Bäckern eine Gewerbsteuer zu [1]). Dazu kommt ein verschiedenartig normirter Zoll, der von jedem Kauffartheischiffe, welches in die Schlei hinein oder hinausfährt, theils am Castell in der Schlei, welches Knud Laward baute, theils an der äußeren Mündung erlegt werden mußte [2]). Manche strafrechtliche und policeyliche Brüchen theilt die Stadt mit dem Könige [3]), das Stadtgericht urtheilt selbst über Majestätsverbrechen ab und so scheint es fast, daß die Stadt schon damals von der Jurisdiction des Landstings eximirt war [4]); dagegen geschieht für den Herzog nichts Erkleckliches. Erst um die Zeit, da König Waldemar seinem zweiten Sohne Abel das Herzogthum übergeben will, setzte er für den Herzog ein Viertel der städtischen Einkünfte aus [5]). Unter König Abel und den regierenden Herzogen seines Stammes that aber Schleswig zwei große Schritte vorwärts. Es rückte unter diesem Könige zugleich mit den übrigen Städten des Reiches in die Reichsstandschaft ein [6]) und erwarb von seinem Sohne dem Herzog Waldemar die in der Geschichte der Entwickelung Deutschen Städtewesens so wichtige Vogtei, das will sagen, das Recht den Vogt (advocatum) selbst zu ernennen, zugleich mit dem Rechte die Hälfte der durch den Vogt einzutreibenden Brüche für die Stadtcasse zu beziehen; die andere Hälfte floß dem Herzog zu [7]). So führte in Schleswig allein der Vogt mit vollem Rechte den später üblichen Namen Stadtvogt (Byvogd); denn keine andere Stadt von Südjütland, ja keine in Dännemark hat sich die Vogtei erworben. Freilich erhielt in Schleswig nicht die Bürgerschaft das Wahlrecht des

1250.

1256. Nov. 10.

1) Ebend. 29. 32.

2) Ebend. 30.

3) Ebend. 36. 38. 41.

4) Ebend. 1. und 56. Vgl. Rosenvinge Lowhist. §. 61. Note a.

5) Abel trat das Herzogthum 1232 an (Bd. I, 394), das Erdbuch Waldemars II. wird der Hauptsache nach 1231 abgefaßt seyn. Die hieher gehörige Stelle ist oben S. 6. abgedruckt.

6) Bd. I, 406.

7) Suhm X, 297. Nach einer wahrscheinlich aus dem Suhm gehörenden Copiebuche der Stadt Schleswig entnommenen Urkunde s. Suhm X, 7.

Vogts, sondern Bürgermeister und Rath [1]; denn auch Bürgermeister (proconsules) gab es schon; aber überall ist ja so in Deutschland wie in Dännemark die Oligarchie im städtischen Wesen früh entwickelt. In demselben Menschenalter erwarb die Stadt Befreiung von Heerdgeld, Marktgeld, Erbkauf und die Zollfreiheit im ganzen Dänischen Reiche [2]. Dahin gedieh die merkwürdige Stadt im Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts, und war vielen Städten der Cimbrischen Halbinsel ein Vorbild.

Sehen wir näher nach, so haben auf die Cimbrische Halbinsel und auf Fünen zwei Stadtrechte besonders eingewirkt, das Schleswiger und das Lübische Recht. Ersteres hat am meisten Einfluß auf die Städte von Südjütland geübt, besonders auf Flensburg und Apenrade, die noch vor Ende des dreizehnten Jahrhunderts ihre Stadtrechte erhielten. Man ließ sich Heerdgeld und Erbkauf gefallen, mäßige Abgaben, in deren Geleite so stattliche Freiheiten kamen; der Mittelpunct der Stadtverfassung war wie in Schleswig, die Gilde [3]. Gerade das Gildenwesen muß aber den Bischöfen von Ripen durchaus nicht zugesagt haben. Ihnen gefiel das Lübsche Recht besser, welches schon in vielen Städten von Holstein galt und mit welchem auch die Südjütische Stadt Tondern, die zur Ripenschen Diöcese gehörte, von Herzog Abel bewidmet war [4]. Bei dem 1269. Stadtrechte von Ripen (Ribe) ist nun auf eine merkwürdige Weise das Lübsche Recht zum Grunde gelegt; manche Artikel sind wörtlich aufgenommen, darunter recht stoßende, wie zum Beispiel dieser, „daß eine Frau, die wegen Diebstahls gehangen zu werden verdient hätte, zu Ehren des weiblichen Geschlechtes lebendig solle begraben werden"; und von den 60 Artikeln, aus welchen das Ripener Recht besteht, gehören 24

1) S. Suhm a. a. O. und im neueren Schleswiger Stadtrechte, welches aus dem 14ten Jahrhundert ist, Art. 115. Praetor urbanus senatus consilio creandus est. Ich sehe keinen Grund, den Artikel mit Falck, Privatrecht II, 285. für einen späteren Zusatz zu halten.

2) Paulsen a. a. O. S. 84 f.

3) Schon Paulsen spricht S. 88 die Vermuthung aus, daß vielleicht die Gilden hier älter seyn möchten als die abgesonderte Gerichtsbarkeit.

4) 1243. Michelsen, Oberhof zu Lübeck. S. 53.

dem Lübschen Rechte ihrem Hauptinhalte nach an [1]). Im ganzen Ripener Rechte ist so wenig als im Lübschen eine Spur von Gilden im Dänischen Sinne, ihm ist ein harter polizeilicher Charakter aufgeprägt, seine schärfsten Strafbestimmungen sind ihm eigenthümlich, nicht aus dem Lübschen Rechte. Aber ganz im Sinne des Lübschen Rechtes ist, daß Rath und Vogt ganz für sich Beliebungen (Küren) fassen dürfen, welche für die Stadtgemeine verbindlich sind [2]), also städtische Autonomie, vom Rathe ausgeübt, der aus acht Mitgliedern besteht, deren jedes, wie in Lübeck, zwei Jahre im Amte bleibt. Von den vier alten werden nach Analogie des Verfahrens in Lübeck die neuen gewählt seyn. Das Ripener Recht erlangte, wahrscheinlich durch Unterstützung der hohen Geistlichkeit, das Uebergewicht in den Städten Nordjütlands, seine Spuren sind selbst in Südjütland im Haderslebner Stadtrechte sichtbar. Besonders wichtig aber war seine Verbreitung nach Fünen, wo es sich durch das ihm nachgebildete Nyborger Recht wahrscheinlich selbst die Geltung als allgemeines Stadtrecht in Fünen verschafft hat [3]). Es war sprichwörtlich in Dännemark: Gott möge Einen vor dem Riber Recht bewahren! Dennoch hat man keines weiter verbreitet; denn die demokratische Gewalt, die aus der Gildenverfassung sprach, sollte geflissentlich niedergehalten werden.

In der That lebte eine Stadt mit Gilde ein ganz anderes Daseyn als eine andere Stadt. Halte man nur vor allen Dingen alle Verwechselung mit Deutschen Handwerksgilden fern. Dergleichen gab es auch in Dännemark und sie hießen wohl auch Gilde, aber die Handwerksgilde entbehrte wie in Deutsch-

1) Rosenvinge, Stadsretter, S. XXXVI ff. der Einleitung.

2) In Lübeck freilich der Rath für sich, ohne den Vogt. Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks S. 32 f.

3) Rosenvinge a. a. O. S. 485 ff. Vgl. die Einleitung S. XLIX ff. — Von den übrigen Städten von Fünen findet man keine Stadtrechte, bloß einzelne Privilegien, zum Theil schon von Christoph I, Waldemar III, Erich Menved, meistens aus Suhm entnommen, die in den schätzbaren Aktstykker — til Oplysning isär af Danmarks indre Forhold i äldere Tid. Samlede og udgivne af Fyens literaire Selskab. Odense 1841. 4. zusammengestellt sind. Der Stadt Assens gingen ihre Originalurkunden in der Schwedischen Plünderung von 1657 verloren.

land aller politischen Bedeutung noch. Ältermann hieß der Becker-älteste (senior pistor) so gut wie der Rathsherr (senior de civitate) und so gut wie der Vorstand der städtischen Gildenbrüder (senior gildarum, senior convivii oder convivii coniuratorum); allein die Bedeutung der drei Verhältnisse war himmelweit verschieden. Wenn die Handwerkszunft sich ebenfalls Gilde (convivium) nannte, so wußte man doch in der Gesetzessprache durch die Bezeichnung der Verbrüderung, welche vorzugsweise diesen Namen verdiente, als Hauptgilde (summum convivium) die Verwechselung zu vermeiden [1]). Das politische Gildenthum ging aus der ursprünglichen Frische der Ueberzeugung hervor, daß überall wo eine menschliche Gesellschaft sich zu gemeinsamen Zwecken zusammenfindet, rechtliche Verhältnisse erwachsen, die in ihrem ganzen Umfange gehandhabt werden müssen. Wenn auf einem Schiffe, das aus Schleswig, Flensburg oder Apenrade ist, einer von der Schiffermannschaft stiehlt, so hat der Schiffherr die Macht ihn auf eine wüste Insel auszusetzen, nur daß er ihm dreitägige Kost und ein Feuerzeug mitgebe; so will es das Stadtrecht [2]). Die Folge dieser Strafe konnte der Tod seyn. Soweit nun geht die Gilde nicht. Sie erkennt keine Lebensstrafen [3]), aber sie steigt zu den höchsten Bußen gegen den Verletzer, zu Brüchen an die Genossenschaft und zur schimpflichen Ausstoßung. Noch gewaltiger ist die Macht der Gilde nach außen hin. Die Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft, die es für König Knud den Mächtigen annehmlich machten, sich dem Strafgesetze, welches für seine Leibwache galt, deren Ältermann er als König war, selbst zu unterwerfen, lebten noch fort, als nach Verlauf von hundert Jahren seiner Schwester Urenkel Herzog von Südjütland und Obotritenkönig war. Knud der Laward trat in die Knudsgilde

1) Jüt. L. II, 114. höghestä lagh.

2) Alt. Schl. Stadtr. 60. Item quicunque furtum in navi fecerit in insulam inhabitatam ponatur cum cibariis trium dierum cum ferro quoque igneo et canterio): tunder & äldiarn. Vgl. neues Schl. Stdr. 73. u. Flensb. Stdtr. 88 (91). u. Apenrader Stdtr. 93. Brüche legte der Schiffsherr ebenfalls auf. Alt. Schl. Stdtr. 57.

3) So Wilda, Gildenwesen S. 141. mit Recht gegen Ancher.

der Stadt Schleswig ein und so bestätigte der Landesfürst (vermuthlich zum ersten Mahle) die Macht, welche die Gilde sich bisher (es kann nicht anders seyn) selber beigelegt hatte. Als er, der Ältermann und Schutzherr der Gilde, nun umkam, durch einen Prinzen, der außer der Gilde stand, meuchlings ermordet, that die Gilde nach ihrer Satzung. Ihre Satzung über Tödtungen lautete: „Der Gildenbruder, der den andern tödtet, wird außer der Buße, die er den Anverwandten des Erschlagenen und der Gilde schuldet, aus der Gilde als Bube gestoßen. Tödtet aber der Gildenbruder einen außer der Gilde, so sollen die Brüder, wenn sie dabei sind, ihm forthelfen. Den Gildenbruder aber, den jemand außer der Gilde tödtet, sollen die Brüder rächen „(also den Thäter tödten)", wenn sie können, sonst aber die Buße und die Brüche betreiben und so lange diese nicht entrichtet sind, in Gemeinschaft keiner Art mit dem Schuldigen treten" [1]). Knud Laward war vor drittehalb Jahren erschlagen; der eigentliche Thäter lebte zwar nicht mehr, allein sein Vater, der König war der Mitschuld verdächtig und hatte keine Sühne bisher geboten, da nahmen die Gildenbrüder die Rache, die ihnen Pflicht war, an des Königs Haupte. Dem schiffbrüchigen, dem gefangenen, dem verarmten Bruder soll jedes Mitglied helfen und kann er selbst es nicht ersetzen, so tritt die ganze Gilde ein [2]). Muß ein Gildenbruder außer der Gilde vor Gericht stehen, sey's in der Stadt oder in der Harde, so müssen welche von den Brüdern ihn vor Gericht begleiten und wer dazu erlost ist, muß ihm als Mitschwörer helfen, niemals darf er gegen ihn zeugen. Was dem Bauer ihm gegenüber im Reinigungseide seine Verwandten leisten, das leisten dem Gildenbruder eben so viele Gildenbrüder [3]). Aber dem

---

1) Den Zusatz: „Kann er die Buße nicht schaffen, so sollen dazu ernannte Brüder ihn vor des Königs Gericht führen", hält Ancher, Danske Gilder S. 200. für eine spätere Milderung. Sonst s. das Statut der Odenseer Knudsgilde und das der Erichsgilde (Erich Pflugpfennigs) bei Ancher a. a. O. S. 218—247. und den ganzen §. 30.

2) §§. 17. 18. 19. des Statuts der Odens. Knudsgilde bei Ancher a. a. O.

3) Alt. Schlesw. Stdtr. 27. Jüt. L. II, 114.

Städter, der nicht Gildenbruder ist, gegenüber steht der Gildenbruder viel höher. Eines Gildenbruders Eid gilt so viel als drei sonstige Bürgereide, ja einiger Orten so viel als sechs [1]. Liegt nun hierin ein großes Vorrecht des Gildenbruders, der von einem außer der Gilde verklagt vor dem Stadtgerichte stand, weil es ihm nie an Gildenbrüdern fehlen konnte, die auf seine Ehrenhaftigkeit den Glaubenseid leisteten, so reicht doch dieser Gildenschutz nicht weiter als der Reinigungseid selber, der auf offenbare Verbrechen keine Anwendung fand [2]. Hochwichtig aber war es und für die ganze städtische Stellung der Gilde bezeichnend, daß vom Rathe keine Rathswahl ohne Zuziehung des Ältermanns oder der Ältermänner der Gilde vorgenommen werden durfte [3].

Gehen wir nach Seeland hinüber. Hier nimmt Roeskilde als erster Königssitz der christlichen Könige des vereinigten Reiches und bedeutender Hafenplatz eine Stelle ein, die fast an Schleswig erinnert. Auch in Roeskilde wohnte eine Sächsische Niederlassung, allein sie war in die schon fertige Stadt eingeführt und zwei Gilden, die der Inländer und der Ausländer, standen hier einander zwieträchtig gegenüber [4], bis nach vielen 1158. erduldeten Mishandlungen die Ausländer theils erschlagen,

1) Im Malmöer Stadtrechte von 1360 §. 25. gelten 6 Brüder der St. Knudsgilde so viel als 36 Andere.

2) Paulsen a. a. O. S. 78. — Was Ancher zu Ende von §. 31. annimmt, als wären auch Nicht-Gildenbrüder dennoch in gewissen schweren Fällen an Gildeneide gebunden gewesen, scheint mir auf einem Misverstande der Stellen aus dem Flensburger Stadtrechte zu beruhen.

3) So in Flensburg und Apenrade (A. Flensb. Stdtr. 125 (127). Zweites Apenrader Stdtr. 127), also um so gewisser in Schleswig. Daß hier bald von einem Ältermanne, bald von mehreren die Rede, macht keine Schwierigkeit. Das Malmöer Gildenstatut §. 50. stellt die Kiste mit dem Gildensiegel und den Statuten unter dreifache Verwahrung, quarum clavium unam habebit praepositus, alteram senator (Ältermann), tertiam vero frater ad hoc de convivio deputatus. Nach §. 11. kommen praepositus und senator der Gilde vor. Wilda, Gildenwesen S. 119. Vgl. S. 120. Note 2. und 154 Note 2.

4) — dividua Roskildensis populi coniuratione — Saxo p. 281 und später ebendas. — non contenta indigenarum sodalitas alienigenae coniurationis partes protrivisse.

theils vertrieben wurden [1]). Seitdem sank, scheint es, die Stadt, die wenig Jahre früher noch sich erfinderisch im Kriegswesen durch seine Sachsen gezeigt und in dem Wethemann, dem Stifter der Roskilder Brüder, einen vaterländischen Helden aufgestellt hatte [2]). Seelands Stärke erwuchs aus der Demüthigung der Jüten, mit welcher unter Waldemar I. begonnen ward. Wahrscheinlich hat dieser König das Schloß Wordingborg, aus welchem die Stadt dieses Namens erwuchs, gebaut [3]). Das Schloß Kallundborg ist Esbern Snares Gründung und es vererbte nebst der daraus allmählig hervorgegangenen Stadt in seiner mächtigen Familie [4]). Eben so war Kopenhagen zu Anfang eine mittelbare Stadt. Wer vermag zwischen Waldemars und seines Absalons Thaten scharf zu sichten? Aber wenn der Herr des Bodens als Bauherr zu betrachten ist, so hat der König das castrum de Hafn auf einer durch einen schmalen Seearm gebildeten Insel an dem Orte gleiches Namens erbaut. Absalon aber besorgte den Bau [5]). Mit Schloß und Ortschaft und mehreren Pertinenzen machte demnächst der König seinem Bischof ein Geschenk, welches Alles aber dieser dann wieder an sein Stift Roeskilde übertrug, nur daß Absalon sich den lebenslänglichen Besitz vorbehielt; und der Pabst bestätigte die Schenkung nebst ihrer Clausel 1186 [6]). Das mauerumgebene Fort [7]) beschützte einen trefflich belegenen Hafenplatz, schon zu Saxos Zeit mercatorum portus [8]); daher vom Sächsischen

1) Bd. I, 233. 280 f.

2) Bd. I, 232. 262.

3) Suhm VII, 695 f.

4) Suhm VII, 235. 385 f. 469. IX, 56.

5) (Absalon) levibus saxis et ad iaciendum habilibus in eius litore lectitatis navigium onerat, usurus eis ad castelli tuitionem (vgl. §. 83. des Kopenhagner Stadtrechtes von 1294.), quod in *publico negotiatorum portu* condiderat. Saxo p. 345. vgl. die Note in der Müller-Velschowschen Ausg. p. 888. Schon Gram zu Meurs. p. 316. bemerkt, daß die Namen Arelhuus und Stegelborg, die man dem Castell giebt, von neuerer Erfindung sind.

6) Das Diplom in Thorkelins Diplomatar. I, 57.

7) Absalonicae urbis moenia. Saxo p. 346.

8) Saxo p. 314. vgl. die Note 5. citirte Stelle.

Kaufmanne Kopmanhaven genannt [1]). Im Jahre 1254 als Christoph I. König war, vereinbarte Jakob Erlandson mit seinen Bürgern ein verbessertes, in wenig Puncten schriftlich abgefaßtes Stadtrecht. Dieses beschränkt die Kriegspflicht der Bürger auf die Beschützung der erzbischöflichen Güter, solcher, die so nahe liegen, daß die Bürgerbewaffnung an demselben Tage wieder zurück seyn kann. Ihre erste Pflicht bleibt die Vertheidigung der eigenen Stadt. Ernstlich betreibt das Stadtrecht die Erhaltung der Festungswerke und stellt zu diesem Zwecke, wie überhaupt zum öffentlichen Nutzen den Grundsatz der Abtretung von Grundstücken und Baumaterial gegen Entschädigung auf [2]). Schon darum war es Noth Vorsorge zu treffen, daß keine städtische Grundstücke in die Hände großer Herren kämen [3]). Man merkt die straffere Aufsicht des Bischofs. Der Gilden darf im Stadtrechte gar nicht gedacht werden; sie waren natürlich vorhanden, so gut wie in Roeskilde [4]), allein sie sollen nicht ausdrücklich anerkannt werden, damit man sie bei gelegener Zeit ausmerzen könne. Und das zweite Stadtrecht von 1294 hebt gleich damit an, daß Alles was Gilde (convivium) heißt oder ihr ähnlich sieht, für die Zukunft streng verboten wird. Es verbietet auch Stadtschulden, weil darin ein Uebermaß zur Verarmung der Bürger eingerissen [5]). Vogt und Rath sollen die Verfälschung von Waaren, edlen Metallen und Münze nach Ermessen, also als Policeiherren bestrafen [6]).

1) So zuerst in der gleichzeitigen Lebensbeschreibung des Abtes Wilhelm von Eskildsöe († 1203) bei Langebek V, 486.

2) §. 15. vgl. §. 25 (21) des zweiten Stadtrechtes.

3) §. 13. — alienare Principi aut militi, vel *homini dominorum*, qui vulgariter dicitur Herraemaen. Vgl. das 2te Stadtrecht §. 7. u. 8. (das jede Huldigung an jemand sonst als den Bischof von Roeskilde verbietet), auch §. 9.

4) Roeskilder Stadtrecht von 1268., wo gleich im ersten §. die herkömmliche Bevorzugung der Gildenbrüder, daß 3 Zwölfereide von ihnen so viel gelten als 9 von Bürgern außer der Gilde. In Stubbeköping auf Falster waren noch 1354 die Gilden in dieser Gerichtsgeltung. S. das Privilegium Waldemars IV. für Stubbek. §. 4. im Nachtrage bei Rosenvinge S. 576 ff.

5) §. 3.

6) §. 6. Dieser Vogt, auch Bischofs-Vogt genannt, wird vom Burg-

Eben so wird es mit der Bestrafung armer Leute gehalten, die keine Geldstrafen aufbringen können [1]. Die Kämmerer legen jährlich von den Stadteinkünften vor dem Bischof und dem Richter Rechnung ab [2]. Was der Rath beschließt, mit Genehmigung des Bischofs, das steht fest [3], den Rath aber setzt der Bischof ein [4]. Das Verbot städtische Grundstücke an Fürsten und Edelleute zu verkaufen, wird auf die Geistlichkeit ausgedehnt [5], aber das königliche Vorrecht die Bürger, sey's zum Angriff, sey's zur Vertheidigung des Vaterlandes aufzubieten, wird jetzt anerkannt [6]. Neben der Abschaffung der Gilden und ganz in demselben Sinne wird eine große Veränderung im gerichtlichen Verfahren dadurch eingeleitet, daß der Zeugenbeweis wieder in seine, seit so langer Zeit verlorene Rechte tritt; der Verneinungseid, das heißt, die Reinigung durch Mitschwörer soll nur in den Fällen eintreten, da weder durch das Zeugniß von 2 Rathsherren, welchen das Zeugniß von 2 angesessenen glaubwürdigen Bürgern gleichsteht, noch durch das Zeugniß von 3 Einwohnern sonst der volle Beweis geführt werden kann [7]. Der Unwille über die Aufhebung der Gilden brach zwei Jahre später (1296) in einem schweren Aufstande gegen den Bischof hervor. Die Kopenhagner Gildenbrüder hofften vom König Hülfe. Aber der Bischof drang durch, und nun mußten alle Grundstücke und Gebäude, Cassen und Glocken der Gilden an ihn ausgeliefert werden [8]. So nahm das städtische Wesen in Kopenhagen eine Wendung, welche vom Roeskilder ganz abwich. Nun erwarb vollends Waldemar IV. im

vogt, advocatus castri, der einen Schreiber, clericus de castro hat, unterschieden. §. 20. 21.

1) §. 58.

2) §. 10.

3) §. 75.

4) §. 55.

5) §. 22. Vgl. §. 89 und 90.

6) §. 16.

7) §. 27. u. 28. Der §. 27., der auch durch §. 28. überflüssig wird, fehlt in Langebeks Codex, Scriptorum Tom. VIII. Rosenvinge aber giebt das Original.

8) Suhm XI, 244 f. und die Urkunde S. 874ff.

Jahre 1350 Schloß und Stadt Kopenhagen, scheinbar mit gutem Willen des Bischofs und Kapitels von Roeskilde, und obgleich es nach späteren Merkmalen mit dem guten Willen, den sich dieser König um so lieber verbriefen ließ, je weniger er wirklich vorhanden war, etwas bedenklich aussah [1]), so blieb es doch dabei; blieb auch später dabei, ungeachtet bei der Königswahl des ersten Oldenburgers der Bischof von Roeskilde die Zurückgabe zur Bedingung seiner Wahlstimme machte [2]). Die nunmehr königliche, schön aufblühende Stadt mußte die Eifersucht der Hanseaten durch die Plünderung und die Zerstörung ihres Schlosses büßen; aber der Handelsreichthum der Bürger hob sie wiederum aus ihren Ruinen und sie ward immer entschiedener zum dauernden Königssitze, ragte weit über die Stadt Schleswig hinaus, die mit der Hanse nicht Schritt halten konnte, und überdies Dännemark nicht mehr anging. Im Jahre 1422 gab König Erich der Pommer ein Privilegium, welches eine Art Stadtordnung für alle Städte in Seeland enthält [3]). An den König waren nämlich Klagen der Städte über den Stand des Handels gekommen, daß auf dem Lande Bauern und Leibeigene (wortnethe) Handel mit Tuch, Hopfen, Stahl, Leinewand und so weiter trieben, worauf er Prälaten und Ritterschaft von Seeland, nebst den einsichtigsten Bürgern der Insel nach Roeskilde zum Bischof Jens berief. Hier nun ward über den angeregten Punkt verfügt, daß der Handel auf dem Lande überhaupt verboten sey, der Landmann dürfe allein in den Städten handeln, wenn Markttag sey, aber auch hier hat der Städter den Vorkauf, denn so lange das Marktzeichen steht, längstens bis 10 Uhr, dürfen allein die Städter kaufen und verkaufen. Ueber Handwerker auf dem Lande wird noch keine Klage geführt; erst König Christian II. fand Anlaß sie zu verbieten und legte Hausirern und Landkrämern ihr Gewerbe [4]).

(Randnotizen: 1362. 1369.)

1) Suhm XIV, 493. Vgl. ebendas. S. 4. und 198.

2) Jahn, Unionskongerne, 208.

3) Bei Rosenvinge S. 120—123. als erstes Privilegium dieses Königs für Kopenhagen. Doch s. dessen Einleitung S. XXII.

4) In Privilegien, die 1514 und 1521 der Stadt Kopenhagen ertheilt

Die Fremden aber sind von dem Betriebe bürgerlicher Nahrung ausgeschlossen und in den Städten soll darauf gehalten werden, daß jedes Amt (Zunft), als Bäcker, Schuster, Schmiede, Goldschmiede, Schneider, Krämer, Kürschner, bei seinem Amte bleibe, und andere Theils Kaufleute und Brauer, die zu keinem Amte gehören, wieder für sich. Das Einkaufen in ein Amt soll so viel kosten als das Bürgerrecht, nicht mehr. Nicht aus den Ämtern, sondern aus den Kaufleuten und den andern Bürgern sollen Burgemeister und Rath genommen werden [1]). Dem Rathe Kopenhagens aber ward das Recht sich selber zu ergänzen unter Vorbehalt königlicher Genehmigung [2]). Derselbe König erhub 1425 Helsingör zur Stadt, welches Saxo [3]) noch nicht einmahl als Ort, nur als eine Sanddüne kennt, die gegenüber von Helsingborg lag.

Was Schleswig und Lübeck für die Cimbrische Halbinsel und Fünen, was Roeskilde und Kopenhagen für Seeland und die anliegenden Inseln bedeuteten, das bedeutet die einzige Stadt Lund für die Gebiete jenseits des Sundes. Lund ist einer von den ältesten Plätzen in Dännemark. Er ward 1104 Sitz des Erzbisthums und diente oft zum königlichen Aufenthalt und erhielt deßhalb um 1144 eine steinerne Ummauerung, zu einer Zeit da Wiborg nur noch Wall und Graben hatte [4]). Wir besitzen das Stadtrecht von Lund in einer Bestätigungsacte, welche König Waldemar III. 1326 bei seinem Regierungsantritte ertheilte, aber es ist augenscheinlich sein ältester Theil bereits im dreizehnten Jahrhundert abgefaßt und es galt zur Zeit jener Bestätigung wahrscheinlich schon in allen Städten

---

wurden. Hvitfeldt II, 1108. Kierulf, Beiträge zur Gesch. des Zunftwesens in Dännemark im Neuen staatsbürg. Mag. III, 787 ff.

1) Auch in den Lübecker Rath durften schon nach der Satzung Heinrichs des Löwen keine Handwerker treten. Westphalen Mon. ined. III, 632. Deecke, Lübeck S. 32.

2) König Erichs des Pomm. Koppenhagner Stadtrecht. §. 28. bei Rosenvinge S. 132.

3) p. 367.

4) Bd. I, 235. 252. 258. Die Stadtmauer von Ripen ward 1201 begonnen. S. §. 102. des Stadtrechts (neuerer Zusatz).

von Schonen [1]). Wir besitzen noch eine merkwürdige Malmöer Gilden-Skraa; aber im Stadtrechte ist keine Spur von Gilden mehr, weder sonst noch im Gerichtswesen übrig gelassen. Der Reinigungs-Eid von dreimal Zwölfen steht für alle Einwohner ohne Unterschied da. Die Gilden hatten hier ihre politische Bedeutung verloren, bestanden bloß als Vereine zu untergeordneten geselligen Zwecken fort. Von nun an konnte eine Hauptsache werden, was früher nebenher ging, die Theilnahme der Frauen und Töchter der Gildenbrüder an den Gelagen im Gildenhause und den gemeinsamen gottesdienstlichen Aufzügen. Ja es kommen Frauen vor, die sich selbständig das Gildenrecht erwarben [2]).

Der allgemeine Zustand des städtischen Wesens in Dännemark war zu Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts dieser. Seit hundert Jahren gab es in den Städten keine Sclaven mehr; aber auch die Unfreiheit, welche den Städtern selbst anhing, Erbkauf und was dem ähnlich, war längst verschwunden. Die Bürger genossen vermöge der Stadtrechte einer in den ihnen eigenthümlichen Verhältnissen vom Landrechte ausgenommenen Gesetzgebung, sie hatten ihre Verwaltung und Gerichtsbarkeit für sich, allein die städtischen Obrigkeiten gingen nicht aus der Wahl der Bürgerschaft hervor. Den Stadtvogt setzte der König eben wie den Hardesvogt; der Rath erneuerte sich jährlich oder alle Paar Jahre durch den Abgang einer Anzahl von Mitgliedern und deren Ergänzung, welche den Mitgliedern, die im Amte blieben, zustand [3]). Handwerker durften nicht in den Rath, wirkten auch nicht durch Bürgercollegien auf das städ-

---

1) Vgl. von Anchers Abhandlung über die ältesten allgemeinen Stadtrechte (Samlede Skrifter D. II.) die 6te Abtheilung über das Helsingborger (richtiger Lundner) Stadtrecht mit Rosenvinges Einleitung zu seiner Ausgabe der Stadtrechte S. XVI ff. Die älteste Handschrift, aus dem vierzehnten Jahrhundert, lautet auf Lund, die späteren Handschriften, auf Malmöe, Helsingsborg, Landskrone.

2) Wilda a. a. O. S. 116.

3) Die Vermuthung Rosenvinges (Retshist. §. 60. S. 102.), als hätten die Bürger ursprünglich wohl den Rath gewählt, findet in der Geschichte der städtischen Entwickelung keine Unterstützung.

tische Wesen ein. Der Vogt, überall Vertreter der königlichen Rechte und Einnahmen, ertheilte das Bürgerrecht mit Zustimmung des Rathes [1]; der Vogt war auch Vorstand des Stadtgerichtes, mochten nun Sandmänner oder Rävninger das Urtheil fällen oder bloße Mitschwörer die Entscheidung geben. Bloß über Policeifälle erkannten Vogt und Rath [2]. Erst seit dem fünfzehnten Jahrhundert wandte die Sache sich so, daß der Stadtvogt eben wie der Hardesvogt Selbstrichter ward, ohne darum Einzelrichter in wichtigen Sachen zu seyn, in den größeren Städten aber Rath und Vogt das Stadtgericht zweiter Instanz bildeten [3]. Der Vogt konnte als öffentlicher Ankläger gegen einen Bürger auftreten, mußte aber, wenn dieser die Einsprache des Rathes bewirkte, die Sache fallen lassen [4]. Die Verwaltung der städtischen Finanzen war eine Hauptobliegenheit des Rathes, welcher oft besondere Kämmerer dazu bestellte. Abgaben von sehr verschiedenem Namen wurden aus der Stadt und ihrem Gebiete für die Stadtcasse erhoben. Die verschiedenen städtischen Abgaben an den König aber wurden mit der Zeit für jede Stadt auf eine runde Summe gesetzt, die sogenannte Stadt-Schatzung (byskat), welche jährlich entrichtet werden mußte [5]. Die Städte blieben bei mäßigen Kräften und geriethen nie in die Versuchung sich mehr oder minder unabhängig zu stellen wie in Deutschland, den königlichen Vogt etwa zu verjagen, die Schatzung zurückzuhalten. Es ist mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet, daß

---

1) Zweites Flensb. Stadtr. 108 (106). Zweites Apenrader Stadtr. 108

2) Vgl. Rosenvinge a. a. O. Note g und h. S. 105. Ich kann nicht finden, daß die aus dem Kopenhagener Stadtrecht von 1294 angeführten Stellen weiter gehen. Die übrigen Anführungen gehören in die Zeit nach der Gründung der nordischen Union.

3) So mindestens im zweiten Flensburger Stadtr. 108 (106) und im zweiten Apenrader 108.

4) Mit Rosenvinge a. a. O. §. 189. vgl.. Paulsen a. a. S. 84. In den Schleswigschen Städten trat dagegen der Vogt zurück und der Rath gewann allgemein die Gerichtsbarkeit.

5) Wenigstens war das unter den ersten Oldenburgern schon der Fall. Rosenvinge Retshist. §. 63.

zur Zeit Waldemars II. die Städte Wiborg, Ripen, Lund jede nicht über gegen 1000 Bürger und etwa 7 bis 8000 Einwohner sich erhoben [1]). Später lastete die Hanse auf ihrem Wohlstande. Schutz gegen sie und den Adel suchten die Städte bei der Krone. Wir lesen von Aufständen der Geistlichkeit, des Adels, der Bauern gegen die Könige, nie ging dergleichen von den Städten oder auch nur von einer einzigen Stadt aus.

---

1) Velschow, de Danorum institutis militaribus etc. p. 173.

Neunzehntes Kapitel.

Wie es mit dem alten Volksstande Dänischer Bauern rückwärts ging. Neue Bildungen. (Fortsetzung).

Gerichtswesen.

Durch das Aufkommen der Städte ward der alte Volksstand der Bauern mehr beengt im Raume als innerlich verändert, so lange Kaufmannschaft und Handwerk auf dem Lande noch bestanden. Will man aber recht innerlich erkennen, was er war und was es mit ihm wurde, so muß man im Gericht, muß man im Kriegswesen nachfragen.

Allem Gerichtswesen der alten Männer des Nordens lag der lebendige Glaube zu Grunde, daß in einer Region über den Richtern der richtige Spruch zu finden sey. Die Wahrheit kann nur eine seyn und sie läßt sich zu dem Menschen herab, der die Brust ihr öffnet. Wenn zwölf erkorene Männer ein Heiligthum anfaßten und laut dabei die Gottheit zum Zeugen ihrer Absicht gerecht zu richten riefen, und dann einstimmig wurden, so war man überzeugt, ihr Spruch sey wahrhaft, die göttliche Wahrheit selber habe diese Einstimmigkeit bewirkt. Darum wurden die Richter, wenn sie nicht eins wurden, bestraft [1]; sie hatten nicht andächtig genug geschworen. Weil aber in diesem schlimmen Falle das Urtheil ganz ausblieb, so ward der Versuch bei einem andern Gerichte wiederhohlt, wo er ebenfalls mislingen konnte. Wollte

---

1) Bt. II, 210. 218.

man nun nicht zum Zweikampfe oder seit dieser verboten, zum glühenden Eisen greifen, so mußte man doch am Ende in den menschlichen Dingen auch einen Platz für die menschliche Gebrechlichkeit lassen und an den Schluß einen Gerichtshof stellen, welcher im Nothfall nach Stimmenmehrheit entschied. So half sich Island [1]). Norwegen strafte seine uneinigen Richter nicht, aber schaffte auf anderem Wege ebenfalls durch Stimmenmehrheit Abhülfe [2]). Dännemark kämpfte mit derselben Schwierigkeit und wußte sie zu überwinden. Was zwölf geschworene, für jeden Fall erwählte Richter häufig verfehlten, das Urtheil nämlich, dessen ward man ganz gewiß, sobald man nur dem Beklagten aufgab sich selbzwölfte freizuschwören. Fand er eilf Mitschwörer, die den Reinigungseid für ihn leisteten, so war er eben so sicher von Klage frei als hingegen verurtheilt, wenn auch nur ein einziger Schwurgenosse seinen Eid verweigerte [3]). Man konnte nach Beschaffenheit der Sache die Zahl der Mitschwörer erhöhen oder auch vermindern. Sicherlich war das eine durchschlagende Auskunft, aber eine die das Land mit straflosen Übertretern und leichtfertigen Eiden zu erfüllen drohte. Kein Wunder, daß als nach langer Unruhe gesetzlichere Zeiten kamen, die Regierung einen dritten Weg einschlug, und eine Richtung ausbildete, die schon im Volk angebahnt war. Man wählte bereits in den Harden für gewisse Sachen lieber Richter, die nicht einen einzelnen Fall blos abthaten, sondern ein Jahr hindurch im Amte blieben. Jetzt setzte der König daneben lebenslängliche Richter ein, die nach Stimmenmehrheit entschieden. So geschah es freilich daß Straffachen, welche man wo Alles gut bestellt ist, am

---

1) Die Einstimmigkeit war bei allen ordentlichen (heiligen) Gerichtshöfen Islands unerläßlich mit Ausnahme des Fünfgerichtes neuerer Stiftung Bd. II, 195. 203. Ebendas. s. die nöthige Einstimmigkeit der Regierung in Gesetzgebungs- und Gnadensachen. Bei der Wahl des Gesetzsprechers S. 192.

2) Ebendas. S. 336. 339 f. Vgl. das Verfahren in der Statt Bergen S. 351 f.

3) Nach dem Schenischen und dem Seeländischen Kirchenrecht sollte die bloße Weigerung zu schwören freilich nicht ausreichen; man mußte gegen den Beklagten schwören.

liebsten frei erwählten Rechtsgenossen des Beklagten übergeben sieht und diesem ein Verwerfungsrecht gestattet, gerade am entschiedensten ständigen Richtern zugewiesen wurden, wenigstens die Strafsachen von größerer Bedeutung; und die Einbußen der persönlichen Freiheit häuften sich im Dienste der Ordnung. Keines jener drei Systeme, die einander in der Zeit gefolgt sind, ist aber in Dännemark so durchgedrungen, daß es das andere rein verdrängt hätte; in den Landen Jütischen Rechtes haben sie sich neben einander in mittelalterlicher Weise eingewohnt und sich geraume Zeit hindurch gegenseitig bloß beschränkt. Alles hat sich übrigens in den drei Rechtsgebieten von Dännemark auf verschiedenartige Weise gestaltet. Ein Versuch die Folge der Entwickelungen auf dem Jütländischen Gebiete zu begründen, wird nicht unfruchtbar für die innere Geschichte des Dänischen Volks bleiben.

Leiten wir dazu durch einen prüfenden Blick auf die Rechtsquellen ein.

Auf das Witherlagsret Knuds des Mächtigen folgte die Zeit, in welcher der Dänische Kirchenstaat fertig ward und das Kirchenrecht schon in das weltliche Wesen hineinwuchs. Um so greller tritt die Satzung Harald Heins dazwischen, die zum gerechten Misfallen der Geistlichkeit dem Reinigungseide den Ausschlag vor Gericht gab. Aber Alles das sind lediglich Nachrichten von Gesetzen, nur in den allgemeinsten Zügen aufbehalten. Was wir in gesetzlicher Form besitzen, fängt mit dem Waldemarischen Zeitalter an; voran gehen zwei Kirchenrechte, das eine für Schonen vom Erzbischof Eskild 1162 abgefaßt und von König Waldemar I. bestätigt, das andere ein Seeländisches Kirchenrecht, von Absalon zu Ringsted am 21. Julius 1171 gegeben, welches im Wesentlichen mit dem Schonischen übereinstimmt. Dann folgen verschiedene Ausarbeitungen über Schonisches und Seeländisches Recht, allem Ansehn nach ursprünglich ohne öffentliche Sanction, bloß aus dem Eifer von Sachverständigen für die Stützung der Kenntniß des bestehenden Rechts erwachsen [1]). Das Schleswiger Stadtrecht,

1) Diese sind: Das Schonische weltliche Gesetz, gewöhnlich Walde-

so merkwürdig es ist und recht eigentlich ein Act der Gesetzgebung, haftet doch nur an einem einzelnen, freilich glänzenden Puncte. Es ward im Jugendalter Waldemars des Siegers gegründet; aber wenig Tage vor dem Tode des Königs, mit welchem so Vieles abschließt, trat das Jütische Gesetz ans Licht und bildete einen hochwichtigen Abschnitt. Schon hatte Waldemar gesetzgeberisch große Dinge vollbracht, in Schonen die Aufhebung der Geschlechtsbuße und der Eisenprobe erlangt; hier aber wird eine Änderung in der Gesetzgebung in großem Zuschnitte vollführt und auf einem Reichstage genehmigt. Denn es geht dabei ganz gemäß den Worten, die in der Vorrede des Gesetzes stehen, daß der König das Gesetz giebt, das heißt, die Ausarbeitung vorlegt, das Land es annimmt, worauf es dann nicht ohne Einwilligung des Landes geändert werden darf. Auf dem Reichstage selber ließ der König nach einer durchaus nicht unglaubwürdigen Nachricht bei Hvitfeldt, einige ältere Rechtsbücher und Verordnungen, so viele gerade zur Stelle waren, verbrennen, nicht um ihnen etwas anzuhängen oder sie zu vertilgen, sondern um durch diese symbolische Handlung anzudeuten, daß diese nun ihre Rechtskraft verloren hätten [1]. Die Einwirkung des weltlichen Rechtes der Römer verräth sich in wenigen Puncten des Gesetzbuches, deutlicher tritt das kanonische Recht hervor und selbst ein Theil der Vorrede ist fast wörtlich aus dem Decretum Gratiani entnommen. Aber Bischof Gunnar von Wiborg, der die Haupthand bei der Abfassung hatte, ließ dem Volksrechte die Volkssprache und entfernte sich vom Althergebrachten nicht weiter als das Leben es selber

---

marn I. beigelegt, aber wohl erst zu Anfang des 13ten Jahrhunderts verzeichnet; hierauf von Erzbischof Andreas Sunesen in lateinischer Sprache bearbeitet. Das alte Seeländische Gesetz, welches auch unter dem Namen eines der ersten Waldemare geht, aber eher jünger als das Schonische scheint; das neue Seeländische Gesetz, gewöhnlich König Erichs Seeländisches Gesetz genannt, vielleicht weil es von König Erich Glipping oder Menved bestätigt ward, aber es ist unzweifelhaft früher abgefaßt und gilt für älter als das Jütische Low. Die Literatur der Dänischen Provincialrechte giebt Rosenvinge in seiner Rechtsgeschichte §. 18. ff.,

1) Larsen am gleich anzuführenden Orte XIII, 257 f.

that. Das Werk enthält an drittehalbhundert Kapitel, die in fast allen Handschriften in drei Bücher vertheilt sind, deren erstes das Erbrecht abhandelt und vom Landerbe und der Verlassung von Ländereien aus in die Landbewohnung und das Landwirthschaftsrecht einführt. In dem zweiten Gerichtsverfassung, Competenz der verschiedenen Gerichte, Proceß, zuletzt auch gegen solche, die auf der Heerfarth etwas entwenden. Von da der Uebergang im dritten Buche zur Kriegsverfassung, an welche dann ein Anhang von bürgerlichen und peinlichen Gesetzen anschließt, wie es sich eben trifft, an einander gereiht. Auf Strandrecht folgt Haidebrand und Zauberei; diese macht den Schluß.

Nichts weniger also als eine systematische Darstellung! aber daß man auch ja nicht an eine Beschreibung von Recht und Gericht und vollends von Staatsverfassung denke, wie diese rein ausnahmsweise in dem Gesetzbuche der schreibseligen Isländer enthalten ist. Im Jütischen Gesetze wird überall die Kenntniß der bestehenden Einrichtungen z. B. der Sandmänner, des Sysseltings vorausgesetzt. Aber wo bestehend? In ganz Dännemark? oder allein in dem bekannten alten Gebiete des Jütenrechtes, das heißt in Nord- und Südjütland nebst Fünen und einer Anzahl kleinerer Inseln [1]? Der gelehrte Langebek hat nämlich die Vermuthung ausgesprochen, das Jütische Low, obwohl ursprünglich allein in Jütland und Fünen eingeführt, sey doch zum Gesetze für das ganze Reich bestimmt gewesen. Diese Hypothese bestreitet zwar Kofod Ancher, allein J. F. W. Schlegel nahm sie wieder auf, sie fand Rosenvinges [2]) und endlich auch Falcks Beifall [3]). Seit indeß J. F. Larsen die Geschichte der in Schrift gebrachten alten Dänischen Provincialrechte zum Gegenstande einer erschöpfenden Untersuchung gemacht hat, welche jeder Literatur Ehre bringen würde [4]), ist

1) Bd. I, 397.

2) In der ersten Ausgabe seiner Rechtsgeschichte, nicht so in der zweiten, welche Larsens Untersuchungen benutzt.

3) Noch nicht in seiner Ausgabe des Jütschen Low in Blasius Eckenbergers Uebersetzung, in welcher er aus triftigen Gründen Anchern beitritt, wohl aber im ersten Bande seines Schlesw. Holst. Privatrechtes §. 130.

4) Bidrag til de gamle Danske Provindsialretbögers Historie in Ör-

die Annahme Langebeks als für immer beseitigt zu betrachten, und man wundert sich wohl eher jetzt darüber, wie sie jemals hat Beifall finden können. Wirklich ist das Bedenken, daß diese Gesetzgebung, statt auf einem Jütischen Landsting, auf einem Reichstage zu Stande kommt, der noch dazu in Seeland gehalten wird, gar leicht beseitigt. Denn es sind auch andere Provincialstatute auf allgemeinen Reichstagen beliebt und das Wiborger Landsting [1]) besaß damals gar nicht mehr die gesetzgebende Macht über ganz Jütland und Fünen; Südjütland und Fünen hatten ihre Landstinge für sich [2]). Das Gesetz hätte mithin durch alle die drei Landstinge gehen müssen, wenn es nicht auf einem Reichstage zu Stande kam. Warum es nun aber gerade Seeland und Wordingborg war, wo, wie es in dem Vorworte des Gesetzes heißt, Waldemar nach dem Rathe seiner drei Söhne, der Bischöfe und besten Männer seines Reiches dieses Gesetz gab, das erklärt sich, seit ausgemacht ist, daß dieses im März 1241, nicht, wie man früher annahm, 1240 geschah, am besten aus dem Gesundheitszustande des Königs, der seinem Ende so nahe war. Anzunehmen ist, daß ein Hauptanlaß dieser Gesetzgebung die große Rechtsungleichheit in Jütland war. Sie erklärt sich in Südjütland leicht, wo neben Jüten von Alters her Angeln und Sachsen wohnten, von den Friesen gar nicht zu reden; aber auch in Nordjütland giebt sich ein starres Haften an dem örtlich Hergebrachten kund; denn noch in viel späteren Jahrhunderten fand man dort in

stedts Juridisk Tidsskrift Bd. XIII. u. XIV. u. XV. in den Jahren 1827 u. 28 erschienen. Einen lehrreichen Bericht darüber giebt in Mittermaier's und Zachariä's Zeitschr. für Rechtswissenschaft des Auslands Bd. I. Professor Paulsen in Kiel, der sich auch anderweitig um die Lösung der Frage von der Seite des Schleswigschen Stadtrechtes her ein eigenthümliches Verdienst erworben hat.

1) Bd. I, 169. Note 2. u. 3.

2) Seit Knud Laward über Südjütland herrschte, stellte sich das Urner Landsting dem Wiborger gleich. Nach seinem Tode stellte Urnica concio den Erich Emund seinem Bruder Harald als Gegenkönig entgegen Bd. I, 246. und wählte bald darauf einen König, den das Wiborger Landsting verwarf. Ebendas. S. 253. Seit 1232 aber trug vollends Herzog Abel Südjütland zu Lehen.

den meisten Syſſeln eine Verſchiedenheit von Maß und Gewicht, die nirgend ſonſt ſo ſtatt hatte und erſt von König Chriſtian V. abgeſtellt ward [1]). Nun geben die feſten und zum Theil lebenslänglichen Richter, die nur in Jütland zu Hauſe waren, es geben die Syſſeltinge, es giebt ſelbſt der Wochentag des Landstings, der in Seeland ein anderer war, den überzeugenden Beweis ab, daß in dem Geſetzbuche allein auf Jütiſchem Grunde gebaut wird. Eine Ausdehnung deſſelben auf die Lande Seeländiſchen und Schoniſchen Rechtes kann nicht im Plane des Geſetzgebers gelegen haben, und gewiß iſt, daß ſie nicht erfolgt iſt. Denn auch nach dem Tode des zweiten Waldemar blieben die Seeländiſchen und Schoniſchen Rechtsbücher in Geltung, unverdrängt durch die neue Geſetzgebung, die ungeachtet ihrer Vorzüge doch durchaus nicht in jeder Beziehung für die fortgeſchrittnere gelten konnte. So war z. B. in Seeland wie ſchon erwähnt der Antheil des Geſchlechtes an der Mannbuße aufgehoben, während er in Jütland noch fortbeſteht und der Kläger hier ſeine Blutsfreunde für zwei Drittel der Mannbuße auspfänden darf [2]). Die Verordnung wegen ihrer Aufhebung ward erſt 1304 auf Nordjütland ausgedehnt; weil es aber den Verwandten noch e r l a u b t blieb beizutragen und ſogar wie es ſcheint eine Verpflichtung dazu in dem Falle fortbeſtand, daß man in Nothwehr getödtet hatte, war das Herkommen gleichwohl in der Wurzel noch nicht zerſtört [3]). Wir beſitzen aus dem erſten Jahrhundert nach dem Tode des Geſetzgebers ſichere Beweiſe von dem Fortbeſtande der drei Rechtsgebiete. Jedes hielt an ſeinem Rechte, Seeland erweiterte ſogar das ſeine, indem Seeländiſches Recht auch in Lolland, Falſter und Möen eingeführt ward, mit Ausnahme der Mannbuße, womit es bei der alten Satzung bleiben ſollte, woraus dann das Sprichwort entſtand, ein Lollik (Lolländer) ſey 40 Mark mehr werth als ein Seelandsfahrer (Seeländer); denn ſo viel be- 1284.

---

1) Larſen a. a. O. XIII, 259

2) Jüt. L. II, 28.

3) Larſen XV, 82 f. Vgl. indeß den Beſchluß des Danehofes von 1269 bei Westphalen, Mon. ined. IV, 1767. Art. 7.

trug der Unterschied [1]). Und auch in den späteren Zeiten bis in das siebzehnte Jahrhundert hinein stand es so. Nicht einmahl als subsidiäres Recht im eigentlichen Sinne ward das Jütsche Low gebraucht, also daß es überall gegolten hätte, wo die Provincialrechtsbücher eine Lücke ließen; es ward nicht mehr angewendet als umgekehrt die anderen Rechte in Jütland; es diente wesentlich nur als Belehrung, um das Urtheil der Rechtsverständigen zu leiten. Als freilich König Christian IV. gleich zu Anfang seiner Regierung das Jütsche Low durch seinen Kanzler Niels Kaas revidiren und in Neudänisch übertragen ließ, als sich nun seit 1590 in einem halben Jahrhundert fünf Auflagen dieses allgemein verständlichen Textes verbreiteten, während die alten Ausgaben der anderen Provincialrechte verschwanden, weil fast niemand die alte Sprache verstand, da war es nicht unnatürlich, daß dem Arild Hvitfeldt 1599 in seiner Zueignung der Geschichte Christians I. an den vierten Christian der Gedanke kam, seinen König zu bitten, daß er doch zu Einem Glauben, Einem Gotte, Einem Könige, Einem Reiche auch Ein Landesgesetz gesellen und dazu das Jütsche Low mit seinen Sandmännern und seinem Processe erheben möge, nachdem ihm das Gute, welches sich in dem Schonischen und Seeländischen Rechte finde, einverleibt worden. So geschah es auch, daß im Jahre 1615 Schultheiß und Schöppen mit sämmtlichen Einwohnern von Groß-Magleby, auf der Insel Amager bei Kopenhagen, vorstellten: sie könnten sich nicht mehr in den Verordnungen und Statuten zurechte finden, die ihre Vorväter (die vom zweiten Christian dahin verpflanzten Holländer), aus den Niederlanden mitgebracht hätten, das Seeländische Recht sey ihnen gleichfalls unverständlich, bäten daher, daß der König sie mit dem Jütschen Low und dem jüngst erschienenen Receß (dem später so genannten kleinen) begnadigen möge u. s. w., und daß ihnen diese Bitte bewilligt ward [2]). Die Einwirkung des Jütischen Lows auf die allgemeine Gesetzgebung war also im Zunehmen, den entscheidenden Schritt

1) Ancher, Lowhist. I, 267. alte Ausg.
2) Videnskabernes Selskabs Skrifter III. (1747) S. 135.

aber that erst König Christian V., welcher 1683 sein allgemeines Dänisches Gesetzbuch vornehmlich auf der Grundlage des Jütischen Lows errichtete [1]).

Wenn wir berechtigt sind aus dem Verfahren unter den Leibwächtern Knuds des Mächtigen einen allgemeinen Schluß zu ziehen, so entschied im hohen Alterthume die zu Ting versammelte Gemeine über Rechtssachen. Der Beamte stellte ein Urtheil auf; wenn diesem die Versammlung mit so vollem Beifallsrufe zustimmte, daß er für Einstimmigkeit gelten konnte, so war die Sache erledigt [2]). Sehr früh indeß ward es für nützlich erkannt, daß 12 für jeden einzelnen Fall erwählte Männer aus der Gemeinde, in ihrem Namen und unter ihren Augen die Entscheidung als einstimmige Geschworene gäben. Der Beamte stellte kein Urtheil mehr auf, aber ernannte die Geschworenen, nur daß er ein gewisses Verwerfungsrecht offen ließ [3]). Die Zwölfe ließen zuerst die Zeugen zum Worte, die den Beklagten belasten oder auch ihn befreien konnten; wenn

---

1) Ich citire das Jütsche Low nach der von Kolderup Rosenvinge 1837 veranstalteten Ausgabe, die zugleich den dritten Theil seiner Ausgabe der alten Dänischen Gesetze bildet. Hier sind auch Thord Degns Artikel angehängt, die Zusätze und Erklärungen zum Jütschen Low enthalten. Sie stammen aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts und haben durch Waldemar IV. gesetzliche Kraft erlangt. Ihr Verfasser war vermuthlich ein Jütischer Edelmann, Thor Degn geheißen (kein Diakonus), welcher als Landstingshörer oder Landrichter (legifer) am Wiborger Landsting seine nützlichen Erfahrungen schöpfte. Viele spätere Zusätze haben sich angehängt, so daß aus einigen und 20 Artikeln allmählig über 90 geworden sind.

2) Bd. I, 155. u. 156.

3) Bei Saros bekannter Stelle IX, 171 ist zu beachten, daß er von Regner Lodbrog närrische Handlungen erzählt, in welchen denn doch am Ende ein verborgener Sinn lag. Er suchte sich die erbärmlichsten Leute für sein Heer aus und bewies so, daß die nichtsnutzigsten Dänen doch noch tapferer wären als die Besten des Auslandes, er ließ 12 auserkorene Männer jeden Proceß entscheiden, ohne daß weder Anklage noch Vertheidigung stattfand und verleidete so den Dänen das Processiren. Der erste Einfall hat gar keine historische Bedeutung, von dem zweiten ist sicherlich bloß die alte Zwölfzahl der Richter festzuhalten. Kofod Ancher müht sich vergebens ab mehr daraus zu machen.

aber kein voller Zeugenbeweis zu erlangen oder nach ihrer Überzeugung den dargebotenen Zeugen nicht zu trauen war, gestatteten sie dem Beklagten den Reinigungseid mit Mitschwörern, nur in seltenen Fällen dem Kläger den Belastungseid. Sie waren an kein Verfahren durch Vorschrift gebunden [1], nur daß sie im Urtheil einstimmig wären. So stand es als unter einer schwachen Regierung des neuen schwachbegründeten Königshauses die Bauern des Jütischen Rechtes eine große Veränderung durchsetzten. Statt der zwölf geschworenen Richter, die so oft nicht einig wurden, sollten künftig in der Regel zwölf Mitschwörer von Seiten des Beklagten jede Sache zum schnellen unfehlbaren Ende bringen. Diese Veränderung im Proceß, welche Harald Hein zuließ und die folgenden Könige beim Regierungsantritte bestätigten, ging aber weder über ganz Dännemark, noch galt sie für jeden Proceß, obgleich Saxo beides behauptet. Lediglich im Jütischen Rechte erkennen wir auch noch in späterer Zeit eine übermäßige Begünstigung des Reinigungseides, in den andern Provincialrechten nicht; indeß waren die alten 12 Geschworenen in jeder Harde von Jütland und Fünen darum nicht abgeschafft, denn wir finden sie noch in der Waldemarischen Zeit, die das alte Institut, wäre es hier gänzlich untergegangen gewesen, sicherlich nicht erneut hätte, aber ihre Sphäre war auf gewisse Strafsachen beschränkt. Zu Anfang der Waldemarischen Zeit (schwerlich früher), als Jütland mannichfache Demüthigung erlitt, fügte es sich der Annahme ständiger Richter, auch lebenslänglicher, die sämmtlich nach Stimmenmehrheit entschieden, aber die alten Geschworenen behaupteten sich und ihr altes Princip gleichwohl; erst im Jahre 1284 fügten sie sich der Stimmenmehrheit [2].

um 1076.

1) Möglich daß dieses der wahre Sinn der Worte Saxo's — nec accusantis impetitione, nec rei defensione admissa — ist, der aber in der Sage welcher er folgte, ins Ungereimte verkehrt ist. — Rogges Behauptung, §. 16. seiner Schrift über das Gerichtswesen der Germanen, daß der Germanische Proceß keine Beweisführung kenne, fällt durch Graugans. Es konnte in Island gegen die eidliche Aussage der Gerufenen entschieden werden. S. oben Bd. II, 215 ff.

2) Larsen a. a. O. XIV, 40.

In den Landen des Jütischen Rechtes war es also zur Zeit der ersten Waldemare so beschaffen. Jene alten Geschworenen, Hardes-Näfninge (haeraethsnaefnd) d. i. Ernannte der Harde, geheißen, 12 an der Zahl, wurden in jedem einzelnen Falle, welcher ihrer Thätigkeit bedurfte, von dem Beamten der Harde oder von einem unpartheiischen Manne, welchen vermuthlich von jeher der Beamte dazu ersah [1]), ernannt, und zwar so, daß auf jedes Hardesviertel 3 Männer kamen. Die Erwählten durften in die Sache nicht verwickelt, keiner von beiden Parteien verwandt seyn, auch durfte der Beklagte seine offenbaren Feinde verwerfen [2]). Die Hardesnäfninge sind gehalten gleich den Geschworenen von England auf Schuldig oder Nichtschuldig mit Einstimmigkeit zu erkennen [3]), aber sie

---

1) Seit 1284 war verordnet, daß die Erneuerung stets durch einen vom Beamten dazu bestellten Unpartheiischen geschehen solle.

2) Jüt. L. III, 64.

3) In Hinsicht auf die Einstimmigkeit bin ich, von Falck Privatr. III, 1, §. 22. S. 94 entschieden abweichend, ganz mit Larsen a. a. O. S. 37—40 einig, keineswegs aber wenn er Jüt. L. III, 64. the thaer naefnd — — mark so deutet, daß, wenn nur ein einziger Hardesnäfning gegen den Beklagten schwur, der Beklagte verurtheilt sey. Das wäre eine abnorme Justizpflege, Einstimmigkeit, für die Lossprechung nöthig, und eine Stimme für die Verurtheilung genügend. Die ganze Darstellung Larsens aber beruht auf seiner Annahme des Ursprungs der richterlichen Näfninger aus den Mitschwörern (bei welchen ja freilich die Weigerung eines Einzigen zu schwören den Beklagten verurtheilt), eine Annahme, ursprünglich Rogge angehörig, die ich für unbegründet halte. Larsen führt S. 23 für seine Meinung und die Erklärung der angeführten Stelle Skaansk L. III, 11. u. Andr. Sunon. VII, 8. an, allein erstens ist hier im Schonischen Gesetz von keinen Hardesnäfningen die Rede, wie doch Herr Larsen behauptet, sondern von 12 aus allen Harden (af allu haerade — de tota provincia) zu wählenden Männern; zweitens: die ganze Einrichtung war nur ein Versuch, den der Beklagte machen durfte, um sich von der Eisenprobe zu befreien. Weigerte sich einer von den Zwölfen ihn frei zu schwören, so ward er nur dann für verurtheilt gehalten, wenn er es unterließ nun seine Zuflucht zur Eisenprobe zu nehmen. Der misglückte Versuch bringt dem Beklagten bloß den Nachtheil, daß der Kläger jetzt nicht gehalten ist das juramentum calumniae (aasvoren Eed) zu schwören, wie er sonst mußte, ehe es zum Eisen kommt.

treten jetzt blos bei einigen seltener vorkommenden Verbrechen, bei Fälschung der Münze, Mordbrand und Straßenraub in Thätigkeit. Die täglich vorkommenden Verbrechen dagegen, Raub (worunter jede Wegnahme von Sachen wider Willen des Besitzers verstanden wird), Diebstahl und unversehene (culpose) Thaten waren Richtern überwiesen, die einem minder schwerfälligen Princip folgten, den einfach so genannten Näfningen, acht Eigenthümern nämlich aus der Harde, aus jedem Viertel zwei, von den Viertelsbauern ernannt. Alle vierzehn Tage war Hardesting [1]). Da kamen nun die Wähler mit ihren Ernannten auf das erste Ting im Jahre, welches nach heiligen drei Könige gehalten ward, und stellten sie dem Beamten zur Beeidigung vor. Sie blieben das ganze Jahr hindurch im Amte, entschieden auch nicht in einer Sitzung wie jene alten Hardesnäfninge, sondern erst nach 6 Wochen auf dem vierten Hardesting, und entschieden nach Stimmenmehrheit. Man hätte, wie die Franken mit ihren Rachinburgen thaten, eine ungrade Zahl Näfninge ernennen und so die Stimmenmehrheit sicher stellen können, allein dann hätten nicht alle Hardenviertel gleichen Antheil gehabt. Man zog vor, bei Gleichheit der Stimmen drei Männer aus einer andern Harde, der nächst angränzenden und zwar die nächsten Nachbarn hinzuzuziehen, und wofür zwei von diesen sich dann entschieden, das galt [2]). Diese festen Näfninge, von ihrer wichtigsten Competenz auch Raubernannte (rans-näfninge) geheißen [3]), an Zahl, an Dauer, in der Urtheilsbildung so sehr von den alten Vertretern des Gemeindeurtheils unterschieden, setzten in der That an die Stelle der aufgegebenen Einstimmigkeit der Richter nicht sich selber

---

1) Jüt. L. II, 6. Anfg. wie bei den Deutschen des Tacitus, Germ. c. 11. da Neu- und Vollmond 14 Tage aus einander liegen (Grimm, d. Rechtsalt. 821.). Bei den Allemannen ebenfalls 14 Tage; aber wenn viel Unfriede, war alle Sonnabend placitum. Lex Alam. 36, 2. Bei den Baiern immer am ersten des Monats, wenn aber Noth, alle 15 Tage. Lex Baiuvar. 2, 15, 1.

2) Jüt. L. II, 40 ff. u. c. 55.

3) Jüt. L. II, 6 u. 68. Gewöhnlich heißen sie im Jütschen Low kurzweg Näfninge, im Gegensatz der 12 alten Hardesnäfninge.

mit ihrer Mehrzahl, sondern die auf dem ältesten Herkommen gegründete Zustimmung der Gemeinde, welche sie erwählt hat. Sie sind nämlich gehalten nach Verlauf der sechs Wochen, welche nach angebrachter Sache bis zum Urtheil verfließen, auf dem Entscheidungsting das Gutachten der besten Männer der Harde, das will sagen der anwesenden Eigenthümer von gesetzlichem Alter einzuziehen, sowohl in Hinsicht ihrer Competenz als auch über die Sache selber. Was den ersten Punct betrifft, so konnte die Sache z. B. vor ein anderes Hardesting gehören [1]), oder nicht vor die Näfninge. Man wog damals mit anderen Gewichten. Wer dem andern auch nur den Handschuh schimpflich abriß, ward als Räuber gerichtet [2]). Da heißt es also auf dem Ting: „Sollen wir schwören d. h. erkennen, oder nicht?" und „Wie sollen wir schwören?" Wenn sie gegen die Meinung der Mehrzahl der besten Hardesmänner erkannten, so stand der Verlust ihres Bauerngutes darauf [3]). Denn wer fremdes Land bewirthschaftete, durfte nicht Näfning seyn [4]). Diese Näfninge waren also nicht Repräsentanten der Gemeinde wie jene alten, sie waren beauftragt das Urtheil auszusprechen, welches die Gemeinde an die Hand gab [5]).

---

1) Jüt. L. II, 60.

2) Das. c. 44. Sonst mußte der Gegenstand einen gewissen Werth haben, um eine Klage auf Raub zu begründen. Auch Wilda in s. vortrefflichen Werk, das Strafrecht der Germanen, macht S. 912 auf diese Stelle aufmerksam.

3) Das. c. 42.

4) Das. c. 51.

5) Wir übergehen hier a) die Bischofsnäfninge, 2 jährlich vom Kirchspiel erwählte Männer, zu welchen wenn sie uneins waren ein dritter Bischofsnäfning aus dem nächsten Kirchspiel gezogen ward; sie erkannten bloß über Verletzung der Sabbathordnung, wenn man sich am heiligen Tage geschlagen hatte und die Brüche nicht über 3 Mark stieg. Jüt. L. II, 78. b) Die 12 Kirchspielsnäfninger, welche über Kirchenland und Zauberei, ohne Zweifel mit Einstimmigkeit erkannten. Wenn es Kirchenland galt, das im Besitze der Kirche war, so mußten die Kirchenjuraten unter den Zwölfen seyn. Jüt. Low I, 44. III, 64. Falcks Bedenken a. a. O. S. 93. Not. 3. kann ich nicht beitreten. c) Von dem Kriegsgerichte der Schiffsnäfninger, welche das Volksting nicht angehen, an einem andern Orte.

Neben den Näfningen, den für einen bestimmten Rechtsfall und den für ein Jahr erwählten, findet das Jütsche Low auch lebenslängliche Richter in Thätigkeit und regelt auch hier schon bestehende Verhältnisse. Es sind die Sandmänner, das heißt Bewahrheiter, veridici, acht an der Zahl in jeder Harde, Grundeigenthümer ihres Hardenviertels, aus deren jedem zwei eintreten; aber aus keinem Hausstande darf mehr als einer darunter seyn. Die Sandmänner [1]) werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, und erhalten zur Zeit des Jütischen Gesetzes schon eine schriftliche Bestallung (Königsbrief). Ihr Eid lautet, daß sie nicht wegen Gaben oder aus Freundschaft oder Parteilichkeit vom Rechte abweichen wollen. Sie verlieren ihr Amt und mit ihm ihren Bauerhof nur durch ein überwiesen ungerechtes Erkenntniß und wegen Bestechung, wenn sie nämlich, heißt es, vom Kläger mehr Pferdemiethe für ihre Gerichtsreise nehmen als ihnen gesetzlich erlaubt ist, d. h. mehr als jeder etwa einen Reichsbankthaler (= ½ Speciesthaler) [2]). Eine Entschädigung für sie schien billig und der Kläger, der sie bemühte, mußte sie leisten. Denn ihre wichtigsten Geschäfte erforderten eine Reise, weil sie auf dem Landsting vollbracht wurden. Hier erkannten sie über Todtschlag, Verstümmelung und Gewaltthätigkeiten gegen Personen, das heißt über Gegenstände, welche früherhin unbedenklich in der Harde abgethan wurden; auf dem Hardesting wurde von den Sandmännern bloß über Verwundung und, wie denn das Strafrecht in jenen Tagen nie streng vom bürgerlichen Rechte abgeschieden ward, daneben über Eigenthum von Gotteshäusern entschieden, imgleichen über Feldscheiden, und diese fremdartigen Anhängsel blieben ihnen, bis die Handfeste König Christierns II. sie entfernte. Aber auch diese vom König bestellten unentsetzbaren Sandmänner waren nichts weniger als unabhängig von den Ansichten der Volksgemeine. Zunächst entschieden zwei unparteiische Tingmänner über die Frage, ob dieser Fall überhaupt vor die Sandmänner

1) Jüt. L. II, 1 ff.

2) Die halbe Mark Silbers machte damals ungefähr 5 Thaler aus. Velschow, Om Bryderne S. 136. Für alle 8 hatte der Kläger gleich auf dem Ting ½ Mark Silbers zu zahlen. Jüt. L. II, 5.

gehöre [1]). Ward dann das Urtheil gefällt und alle Sandmänner sind einig, so kann es doch in Fällen offenbarer Nullität cassirt werden, wenn zum Beispiel Einer wegen Tödtung verurtheilt ist, und die Mehrzahl der Tingmänner nebst dem Bischof erklärt gleich zur Stelle, der Verurtheilte sey zur Zeit der That gar nicht im Kirchspiel oder gar nicht im Reichslande gewesen; „denn die Wahrheit soll mächtiger und lieber seyn als das Recht.“ Spaltet sich aber ihr Urtheil und es geht nach Stimmenmehrheit, so kann es vollends durch den Einspruch der besten und wahrhaftigsten Tingmänner umgestoßen werden, insofern der Bischof gleicher Meinung ist [2]). Die Erwähnung des Bischofs zeigt aber schon daß vom Landsting die Rede ist, welches eben wie das Hardesting alle 14 Tage gehalten ward [3]), so daß jeden Sonnabend entweder Hardesting oder Landsting war [4]). Eben das war vermuthlich in Schonen der Fall; in Seeland aber war Mittwoch der Tag für das Landsting und das Hardesting [5]). Übrigens waren auch die Sandmänner gehalten jede Sache binnen vier Tingen, also in sechs Wochen abzuthun [6]).

---

1) Jüt. L. II, 6. hat nur die allgemeine Erwähnung. Bei Thor Degn und anderer Orten findet sich der Name derselben Fylling oder Fyllingsmend und ihre Zahl. Vgl. Rosenvinge zu Thor Degn's Artikeln S. 520.

2) Jüt. L. VII, 7. Über attae, nicht acht, sondern erachten s. Rosenvinge daselbst S. 503.

3) Es folgt das 14tägige Landesting in den Landen Jütischen Rechtes schon aus Jüt. L. VII, 6 Anfg, wo ja von Landstingssachen die Rede. Christiern II. befahl in seinem s. g. geistlichen Gesetz, welches freilich bloß Entwurf blieb (Rosenvinge Samling af gamle danske Love IV, 20.), Landsting jeden halben Monat und nur in Jütland, Seeland und Schonen zu halten. C. 37.

4) „In Wiburg — auf dem Landsting, als wir Sonnabends selbst da waren“, schreibt Königin Margareta 1396. Ancher Lovhist. II, 561.

5) S die Verhandlung von 1503 vor dem Ringstedter Landsting, auf des Hofmeisters Paul Larmans Vermögen bezüglich, bei Molbech Hist. Tidskr. III, 589 ff. und Larsen XIV, 89 f. Larsen vermuthet hier noch, daß jeden Monat Landsting gewesen sey; allein in seiner später genauer zu citirenden Abhandlung über Reichstage, Landstinge rc. nimmt er alle 14 Tage an, doch ohne den Beweis zu geben.

6) Die Ungenauigkeit des Ausdruckes im Gesetze, wenn von drei

Mit den Tingmännern, auf welche so vielen richterliche Gewalt beruht, war es so bewandt. Wenn am zweiten Sonnabend das Hardesting, um bei diesem stehen zu bleiben, wieder zusammen kam, so konnte eine wichtige Sache viele Bauern auch aus andern Harden an der alten Tingstätte zusammenführen, doch galten gesetzlich für Tingmänner nur die Eingesessenen derjenigen Harde, in welcher Hardesting gehalten ward, hauptsächlich die Hofbesitzer, oder genauer genommen bloß diejenigen, welche auf Erfordern auch in die Verhandlung hineingezogen werden konnten. Man brauchte nämlich eine Anzahl von ihnen auf jedem Hardesting als Tinghörer, deren man gerade bei den häufigst vorkommenden Sachen des Landwirthschaftsrechtes am meisten benöthigt war. Denn wenn es zum Beispiel die Tödtung fremden Viehs oder durch Vieh angerichteten Schaden galt, so schwuren (sprachen) über solche Sachen weder Sandmänner noch Näfninge, sondern der Zwölfmanneneid des Beklagten kehrte die Beschuldigung des üblen Willens ab oder setzte den Schaden auf ein gewisses Maß herab; schlug es aber mit dem Eide fehl, so hatte der Beklagte seine Sache verloren, ohne daß es eines Urtheilsspruches bedurfte [1]). Um so mehr aber bedurfte es für die Folge eines Zeugnisses, daß die Sache gerichtlich abgemacht sey. Dazu dienten die Tinghörer, deren man zu dem Ende 7 an Ort und Stelle auserſah, und die dann natürlich, so lange die Verhandlung dauerte, nicht vom Platze weichen durften. Sie gaben, wenn die Sache später zur Frage kam, ein gültiges Tingszeugniß ab [2]).

Tingen die Rede ist, die nur 4 Wochen umfassen, und dennoch von 6 Wochen (II, 6. vgl. c. 42.), bemerkt schon Ancher zum Jüt. L. II, 6. Auch Larsen nimmt überall das vierte Ting und sechs Wochen an und in Schonen und Seeland steht das außer Zweifel. Über die Bedeutung der sechswöchentlichen Frist überhaupt Grimm, Rechtsalt. S. 821. Vgl. übrigens Rosenvinge Retsh. II, §. 198 Anf. und §. 199 Anf.

1) So wenig als für die Execution eines auf handhafter That betroffenen Diebes, nicht bloß nach nordischen Rechten. Auch im Frankenreiche der Merovinger geschah dem so und es heißt dabei: quomodo sine lege involavit, sine lege moriatur. Decretio Childeberti 7. Mon. Germ. III, 10. Der natürliche Mandatsproceß unsres Alterthums!

2) Tingszeugniß (tingsvidne) ist das was die guten Männer, die

Darum gehörten 7, mit dem Beamten 8 Männer dazu, damit ein Ting gültig stattfinden könne. Demnächst aber dienten erprobte Tinghörer auch vorzugsweise als Sachverständige bei Streitigkeiten über Feldscheiden, und ihr an Ort und Stelle gefälltes Urtheil hatte auf dem Ting entscheidende Kraft. So wichtige Männer nahmen ohne Zweifel ihre Stelle innerhalb der mit Steinen umstellten oder mit hölzernen Schranken versehenen Gerichtsstätte selber ein. Eben dahin richtete sich der Zug der Eideshelfer, vom Beklagten geführt, vorausgesetzt, daß es gewöhnliche Eideshelfer waren, die sich aus freier Bewegung auf des Beklagten Bitte einfanden. In gar vielen Fällen wurden aber blutsverwandte Mitschwörer (kynsnäfnd) erfordert, und durchaus nicht bloß in Familiensachen, worauf sie in dem Schonischen und dem Seeländischen Rechtsgebiete beschränkt sind [1]; wo Jütisches Recht gilt werden sie eben so häufig in bürgerlichen und peinlichen Fällen angewendet [2]. Könnte man auch auf den ersten Anblick glauben, es sey hiemit nun vollends der Beklagte auf gemeinschädliche Weise bevorzugt, so war doch gerade das Gegentheil der Fall. Denn die Ernennung der verwandtschaftlichen Eideshelfer des Beklagten stand merkwürdiger Weise dem Kläger zu, der nur nicht weiter als bis zum dritten Grade der Verwandtschaft gehen durfte und nicht über das Syssel hinaus [3]. Man weiß wie bitter sich Verwandte verfeinden. Der Beklagte durfte drei davon als Feinde ohne Weiteres verwerfen, und noch andere drei, wenn er seinen Einspruch durch einen Zwölfmanneneid unterstützte.

---

auf dem Ting waren, bezeugen, daß sie sahen und hörten. Minder als sieben Männer dürfen kein Ting halten. So viele sind auch gute Tingszeugen." Jüt. L. I, 38. Vgl. II, 96. Thor Degn Art. 78. (74. 75.). Für das Folgende vgl. auch Jüt. L. I, 50. Ancher, om vorn gamle Netterting C. 4. Om Tingmänd. Skrifter II, 791 ff. Rosenvinge, Retshist. II, 167. Falck a. a. O. S. 92. 97. f.

1) Wenn es z. B. darauf ankommt, ob ein Kind lebendig zur Welt gekommen, ob es getauft ist, ob es Vater oder Mutter überlebt hat. Schon. G. I, 2, 4. Erichs Seeländ. G. I, 2.

2) Rosenvinge Retsh. II, 136 f.

3) Jüt. L. I, 1. Später (Thor Degn) ging es bis zum vierten Grade und auch auf den Fall, daß Verwandte fehlten, ward Bedacht genommen.

Werfen wir von Jütland aus einen rasch vergleichenden Blick auf die beiden andern Rechtsgebiete, so zeigt sich ein in hohem Grade abweichender Charakter. In den Landen des Schonischen Rechtes gab es keine feste Richter, und der Kläger steht hier, wie in Island, im Vortheil. Für gewöhnlich stand das Richtamt noch dem ältesten Princip gemäß, bei der gesammten Gemeine, das heißt bei den anwesenden Tingmännern (juridicis)[1]; in besonderen Fällen entschieden zwölf Näfninger, die der Kläger stets ernannte, von welchen der Beklagte drei verwerfen durfte, die dann ersetzt wurden. Sie entschieden nach dem alten Grundsatze der Einstimmigkeit. Dem Verurtheilten blieb allein die Eisenprobe übrig[2]). Als König Waldemar II. diese nach 1216 hier abschaffte, verfügte er eine Verbesserung in der Bestellung der Näfninger, indem er den Kläger gleich 15 Männer ernennen ließ und so den Beklagten in den Stand setzte sein Verwerfungsrecht in aller Ausdehnung zu üben; zugleich führte er die Entscheidung durch Stimmenmehrheit ein. Fielen die Stimmen gleich, so wurden noch 6 Männer hinzugewählt und abermals ward von den 18 abgeurtheilt; fielen die Stimmen wieder gleich, so nahm man noch 3 Männer hinzu und das Urtheil der 21 brachte nun die Sache unfehlbar zur Entscheidung. Der König wies diesen Näfningen die Entscheidung über Diebstahl, Hurerei und Todtschlag zu. Andere Vergehen wurden durch Mitschwörer des Beklagten abgethan, deren das Schonische Recht nach Beschaffenheit der Sache von 3 bis zu 3 Dutzend fordert, während das Jütische Recht weder mehr noch weniger als ein Dutzend kennt[3]). Für Mitschwörer aus der Verwandtschaft steht überall in Dännemark die Zwölfzahl fest. In Seeland ist zur Zeit der Rechtsbücher schon die alte Forderung der Einstimmigkeit gänzlich weggetilgt, und auch hier sind keine feste Richter an die Stelle getreten. Im Ganzen sind die Verhältnisse den Scho-

1) S. die bei Rosenvinge Retshist. §. 186. Note c. aus dem Schonischen Rechte gesammelten Stellen.

2) Schon. Ges. VII, 11.

3) Rosenvinge Retshist. I. 37. II, §. 177 u. 176. Von den städtischen Abweichungen ist hier nicht die Rede.

nischen verwandt. Die meisten schwereren Verbrechen wurden gleichfalls durch Näfninge gerichtet, die der Kläger aufstellte, nach Beschaffenheit der Sache entweder 16 oder 10, von welchen der Beklagte 3 verwarf. So konnte die Stimmenmehrheit nicht ausbleiben [1]. Klar ist, daß die Jütische Rechtsverfassung am mannichfaltigsten entwickelt war, ehe noch Waldemar II. die nachbessernde Hand anlegte. Auf den Jütischen Tingen ging seit dem Jütischen Low jenachdem die Sache beschaffen war, die Entscheidung über streitiges Recht entweder von Hardesnäfningen, oder Näfningen oder Sandmännern oder Mitschwörern des Beklagten oder Tingmännern oder Tinghörern oder Tingmännern nebst dem Bischof aus.

Die bischöfliche Einwirkung auf die Entscheidung weltlicher Rechtsfragen war ein neues, fremdartiges Element, welches bis auf die Reformation in Thätigkeit blieb. Längst aber war es in der Ordnung, daß Geistliche nur vor geistlichem Gerichte verklagt, geistliche Sachen, unter denen Ehe- und Unzuchtssachen, Zehenten und letztwillige Vergabungen, bei welchen nur irgend die Kirche im Spiele, die Hauptstelle einnahmen, nur vor dem geistlichen Gericht verhandelt werden durften. Dazu kam, daß der Bauer bei dem nicht seltenen Conflict mit Städtern vor einem Stadtgerichte sein Recht erkämpfen mußte. Verwickelter noch ward die Sache als über der noch immer ihrem Grundcharakter nach bäuerlichen Gerichtsbarkeit sich eine abgeschlossene königliche erhob, als nachdem kaum ein Menschenalter seit der Jütischen Gesetzgebung verflossen, auf den Kirchengütern bischöfliche Vögte, an die Stelle der königlichen traten [2]; aber der Gutsgerichtsbarkeit des Adels, der jüngsten von allen, war es aufbehalten den alten Volksstand der Bauern zu Grabe zu tragen.

Allein die Erzählung, wie Prälaten und Adel den Sieg über das Bauernrecht davon trugen, während die Beamten überall auf dem Lande Gewalt über die Urtheilsbildung gewannen, schließt sich besser an spätere Entwickelungen an, die in die Zustände des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts

1) Ebend. §. 178 a.

2) Ebend. §. 190. §. 59. Note f.

eindringen. Hieher aber gehört es noch, von der Ausbildung der selbstrichtenden Gewalt des Königs zu reden. Die Dänischen Könige entschieden, soweit wir zu erkennen vermögen, vor Alters nie selber in Processen [1]), so fleißig sie auch die Tinge besuchten und darauf sahen, daß dort jedem sein Recht widerfahre. Der Umfang des altköniglichen Rechtes bildet sich in dem Geschäftskreise ihrer Stellvertreter, der später so genannten königlichen Vögte ab, die nie selber Richter waren, aber Gericht hielten, die dem Könige gebührenden Brüchen wahrnahmen und für die Vollstreckung der Urtheile Sorge trugen. Wenn der König manchmahl auf der That ergriffene oder eingeständige Verbrecher ohne Urtheil und Recht tödten oder verstümmeln läßt, so ist das nicht mehr als was das Gesetz in gewissen Fällen auch dem königlichen Vogt gestattete [2]). Daneben lag es in der Natur der Sache, daß der auf dem Ting anwesende König manchmahl von den Parteien angegangen ward, das Schiedsamt zu übernehmen [3]). Nun kam aber eine Zeit, da Dännemark durch bürgerliche Kriege und Reichstheilungen innerlich zu Grunde ging, während die Wenden alle Küsten verheerten, sich auf den kleineren Inseln einnisteten, deren Einwohner zu Diensten gegen das eigene Vaterland verführten. Da konnte das Landeswohl selbst fordern, daß der König persönlich in die Rechtspflege eingreife. Dem Könige Svend Grathe gebrach es nicht an Kraft. Er hatte zur Zeit seiner Landflüchtigkeit lange in Deutschland gehaust, eine Deutsche

---

1) J. E. Larsen, Om de Danske Kongers personlige Deeltagelse i Retspleien fra de ældste Tider indtil den nuværende Tid. Kiöbh. 1839. 4. mit einigen Zusätzen wieder abgedruckt in Historisk Tidsskrift — af Molbech. Kiöbh. 1840. Bd. I, 334—355. Unbedenklich trete ich Larsens Ansicht bei, daß die Stellen, welche die alten Dänischen Könige zu Zeiten als selbstrichtend darzustellen scheinen, nicht in Anschlag zu bringen sind und glaube ihr durch die Darstellung des Norwegischen Alterthums, und besonders der Thätigkeit der Richter ernennenden, nie selbst richtenden Goden Islands eine neue Stütze gegeben zu haben.

2) Jüt. L. II, 88.

3) Von Erich Emund (1137) sagt Saxo p. 259. Et forte Ericus inter quosdam populares acrius dissidentes regali iudicatione componere *rogatus*, publica id concione exequi studuit.

war seine Königin, der Deutsche König sein anerkannter Lehnsherr. Man beschuldigt ihn, er habe Deutsche Hoftracht, Deutsche Lebensweise eingeführt, auch die Kampfgerichte, die er wieder aufbrachte, werden dahin gehören; sie mochten ihm in der Art wie sie im Sachsenspiegel II, 63. geschildert werden, zeitgemäß scheinen. Am allerwenigsten aber möchte man bezweifeln, daß er von Deutschland, wo selbstrichtende Könige so alt waren [1]), das königliche Richteramt entlehnte. Wenn er ein Landsting besuchte, so sprechen seine Tadler, war es ihm nicht mehr genug wie seinen Vorfahren auf dem mäßig ansteigenden Tingplatze mit dem Volk zu verkehren, er wählte sich einen abgesonderten hohen Platz und gab von obenher richterliche Entscheidungen [2]). Die Schlacht von Fodvig, welche im Jahre 1134 Svends Vater Erich Emund gewann, hatte dieser Linie die Krone verschafft. Sie beugte für lange Zeit das Selbstgefühl der Jüten [3]); damals (zwischen 1134 und 1154) mag man diesen Bedrängten lebenslängliche Richter, die nach Stimmenmehrheit entschieden, zuerst aufgedrungen haben. Diese erhielten sich; aber die königliche persönliche Rechtspflege wurzelte in diesem und auch in dem folgenden Jahrhundert noch

1) Einhardi vita Karoli Magni c. 24. Cum calciaretur aut amiciretur, non tantum amicos admittebat, verum etiam, si comes palatii, litem aliquam esse diceret quae sine eius iussu definiri non posset, statim litigantes introducere iussit, et velut pro tribunali sederet, lite cognita sententiam dixit. —

2) Et ne quid fastui deesset, in communibus suggestis *concionari* fastigio suo indignum ducebat. Quam ob rem aequa vulgarium alloquia contemnendo, editioribus locis occupatis, suppositae plebi superne *ius dicere* consuevit. Saxo XIV, 263. Larsen a. a. O. bemerkt mit Recht Saxos Geneigtheit alle Volksrechte als königliche Privilegien zu betrachten und läßt auch die Stellen in Knytlinga, die auf ein altes Richtamt der Könige deuten, nicht gelten; allein er findet §. 3. den Ursprung des königlichen Richtamts in dem ausgedehnten Begriffe, in welchem das Christenthum die königliche Würde faßte. Ich glaube den wirklichen Hergang aufgewiesen zu haben. In Norwegen geschah der Übergang vermöge einer dem Lagmann beigelegten, mit den Landtagen concurrirenden Gerichtsbarkeit. Den Beschwerden über des Lagmanns Entscheidung half allein der König ab. S. oben Bd. II, 328. 342 f.

3) Bd. I, 256.

nicht tiefer, als daß einige rechtliche Geschäfte, wie Legitimation unächter Kinder, Verlassung von Grundstücken, eben so gültig vor dem Könige als auf dem Ting vorgenommen wurden. Von peinlichen Fällen, über die der König entschieden hätte, findet sich keine Spur, es müßte denn bei Verbrechen geschehen seyn, die dadurch einen gefährlicheren Charakter annahmen, weil sie in des Königs Gegenwart verübt wurden [1]). Aber in einer königsmörderischen Zeit, wie Dännemark weder früher noch später eine gesehn hat, machte die Krone den Versuch durch strengere Gesetze den Uebeln der Zeit zu steuern. Erich Glipping beabsichtigte eine Schärfung der Strafgesetze überhaupt, es sollte nicht mehr fast jede Tödtung allein durch Geld abgebüßt werden können [2]), es sollte vor Allem die königliche Person durch ein Ausnahmegesetz sicher gestellt seyn; und das war richtiger auf allen Fall als was in Schweden gleichzeitig geschah, wo man die lex Iulia de maiestate zu Hinrichtungen benutzte und die allein dem Könige zustehende Unverletzlichkeit auf königliche Diener ausdehnte, die als unverletzliche Gliedmaßen des königlichen Leibes betrachtet werden mußten [3]). Aber die Versuche misglückten hier wie dort, und sicherlich war König Erich Glipping zu weit gegangen, als er bei Unternehmungen gegen die Wohlfahrt und Ehre des Königs dem König die Ernennung der Zwölfe vorbehielt, auf deren Reinigungseide das Schicksal des Beklagten beruhen sollte. Darum wurde die Satzung des Nyborger Danehofes von 1276 von der Aristokratie verworfen; die Gegner sprachen, der Reichstag sey nur wenig besucht worden, nothwendig müsse ja der Beklagte die 12 Reiniger ernennen [4]). Nichts desto weniger darf man annehmen, daß um das Jahr 1300 sich ein königlicher Gerichtshof (Kongens Retterting, placitum regis justi-

1) Bd. I, 427 Note.

2) Bd. I, 429. 430.

3) Im Jahre 1282. Suhm X, 818 f.

4) S. das merkwürdige Actenstück bei Ancher Lovhist. (alte a.) II, 532 f. — Wo es auf Nachstellungen gegen Leib und Leben des Königs ankam, und auf Leben und Güter des Beklagten, da hatte der Reichstag die Reinigung durch 12 Näfninge, drei aus jedem Viertel, freigelassen.

ciarium) ausgebildet hatte. Denn nicht lange darauf trifft die Aristokratie schon Anstalt, daß ihr die neue Institution nicht über den Kopf wachse. Es war nämlich in Acht zu nehmen, daß der König nicht als Einzelrichter erkenne, daß nach dem Gesetze jedes Reichslandes gesprochen werde, daß nicht jede Sache sogleich an den königlichen Gerichtshof gelangen dürfe, daß also der Spruch desselben nicht zuerst, aber eben so sehr, daß er nicht zuletzt erfolge, mithin nicht unwiederruflich sey. Zu dem Ende ward in Handfesten und auf Danehöfen festgesetzt: daß niemand vor das Königsgericht außerhalb seiner Provinz geladen werden und jedweder nur nach seinem Provincialrecht gerichtet werden dürfe; woraus hervorging, daß der König die Provinzen oberrichterlich bereisen mußte; der königliche Gerichtshof hatte keinen festen Sitz und war auch in keinem Reichslande an einen bestimmten Ort gebunden. Ferner ward festgesetzt: der König solle überall eine beliebige Anzahl Geistlicher und Weltlicher, die der Rechte der Provinz, in welcher Königsgericht gehalten werden soll, kundig sind, als Mitrichter (justiciarios) zuziehen. Endlich: niemand solle unmittelbar vor des Königs Ting geladen werden, sondern zuerst vor sein Hardesting [1]), von da dürfe er weiter an das Landsting gehen [2]), von da an des Königs Gericht und schließlich an das allgemeine Parlament [3]). Ein schär-

1320 ff.

1) Doch konnte auch das Syffelting erste Instanz seyn. Meine Vermuthung wegen des so schwer unterzubringenden Syffeltings der Jüten ist nämlich diese. Das Hardesting verwandelte sich in ein Syffelting sobald eine Sache durch Näfninge aus der Verwandtschaft des Beklagten (Kiönsnäfn) zu entscheiden war. Denn diese mußten ja in Jütland (bloß in Jütland) aus demselben Syffel genommen werden. Die Tinghörer wurden dann auch, meine ich, aus dem ganzen Syffel, nicht bloß aus der Harde genommen. So erklärt sich auch, warum das Syffelting allein in Jütland vorkommt.

2) Mochte das nun geschehen, weil ihm der Spruch nicht genügte, oder weil der gehörig citirte Gegner nicht erschienen war. Larsen a. a. O. §. 4. S. 346.

3) S. die Handfeste Christophs II. in meinem ersten Bande (S. 449 ff.), besonders Art. 28 u. 35. Im letzteren Artikel liest das Original, aus welchem mein Dänischer Übersetzer die Handfeste giebt (man

ferer Gegensatz gegen die Entwickelung dieser Dinge in Norwegen ist kaum denkbar.

Solcher Gestalt rief die Ausbildung der königlichen Gerichtsbarkeit zugleich den Instanzenzug durch Appellation hervor [1]).

Konnte der König in längerer Zeit nicht selbst persönlich sein Gericht in einer Provinz halten, so beauftragte er den Bischof oder einen seiner höchsten Hofbeamten speciell zur Übernahme des Vorsitzes an seiner Statt. Dasselbe geschah, wenn der König selber Partei war, wie wir denn ja sahen, daß Waldemar, Margaretens Vater, persönlich vor dem königlichen Gerichte Ansprüche der Krone verfocht [2]). Die Hauptthätigkeit im königlichen Gerichte verblieb dem vorzugsweise sogenannten Justitiarius oder Gerichtskanzler, der seit dem fünfzehnten Jahrhundert Reichskanzler heißt [3]) (wohl zu unterscheiden vom Königs-Kanzler). Zum Reichskanzler ward von Anfang her ein Weltlicher bestellt [4]). Er besorgte die Ladungen zum königlichen Gericht, gewöhnlich sechs Wochen vor der Sitzung, faßte die Urtheile schriftlich ab und versah sie mit dem königlichen Gerichtssiegel (sigillum ad causas), welches in seiner Verwahrung lag, imgleichen mit seiner Namensunterschrift; er erließ die königlichen Briefe zur Execution der Urtheile; er nahm auch ganz für sich Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor; aber die Entscheidung über streitiges Recht mußte, wenn Alles in der Ordnung seyn sollte, vom Gerichtshofe ausgehen.

Es lag in der Natur der Dinge, daß zu der Zeit, da die Souveränität von dem Könige und dem Danehofe an den

---

wird es im Anhange dieses Bandes finden) placitum statt parlamentum, wodurch alle Schwierigkeit wegfällt. Über die Mitrichter s. die Wahlhandfeste Waldemars III, wonach Bd. I, 462 die Stelle von den Oberrichtern etwas anders zu fassen ist.

1) Rosenvinge, Retshist. II, §. 205.

2) Bd. I, 503. Larsen a. a. O. S. 348.

3) Schon 1413 in der großen Verhandlung zu Nyborg über das Herzogthum Schleswig heißt Peter, Bischof von Roeskilde, cancellarius regni Daciae. Hvidfeldt p. 647.

4) Larsen a. a. O. S. 345 f. Derselbe Om Rigsdage 2c. §. 9. bei Molbech a. a. O. I, 281

Reichsrath und den König überging, eine Anzahl Reichsraths-mitglieder im königlichen Gerichte Platz nahm und dort den Ausschlag gab. Die Appellation an den Danehof hörte nun natürlich auf und aus den vier Instanzen wurden drei [1]. Man sprach nun von inappellabeln Herrentagsurtheilen, denn so hießen jetzt die Erkenntnisse des königlichen Gerichtshofes.

Haben wir so das königliche Gericht bis an die nordische Union und sogar noch ein wenig über diese Gränze hinaus begleitet, so mag jetzt ein rascher Rückblick auf die bäuerliche Gerichtsbarkeit, insofern sie vom Beamtenwesen abhing, das Bild der Zeiten vervollständigen. Bereits im vierzehnten Jahrhundert entschlugen sich die königlichen Vögte, welches sämmtlich Edelleute waren, der persönlichen Wahrnehmung ihrer Beamtenpflicht, Vorstände der Hardestinge zu seyn. Sie ließen Unterbeamte an ihre Stelle treten, die sie selbst ernannten; diese hießen nun Vögte oder Hardesvögte; die bisherigen königlichen Vögte aber nannten sich Lehnsmänner. Die Hardesvögte hatten nicht genug daran, bloß Vorstände der Hardestinge zu seyn, sie fingen schon an in manchen Fällen in das Urtheil einzugreifen, sey's als Einzelrichter, sey's daß sie die Bauern bloß als Beisitzer gelten ließen. Doch ward das zur Zeit der Stiftung der großen Union noch für Misbrauch gehalten und drang am wenigsten in dem Rechtsgebiete durch, in welchem es Näfninge für ein Jahr und lebenslängliche Sandmänner gab, die mindestens ihren Amtskreis zu vertheidigen wußten. Der Adel ernannte auch damals noch keine besondern Gerichtsvögte für seine Güter, er selber war der Gerichtsbarkeit der Harde noch unterworfen, auch in persönlichen Sachen [2].

1) Unter König Friedrich I. spricht sich das 1526 aus. Nye danske Magazin V, 108. Larsen, Kongernes Deeltagelse i Retspleien S. 349. Rosenvinge Retshist. II, 181.

2) Rosenvinge a. a. O. II, 169—171 u. 179.

Zwanzigstes Kapitel.

Wie es mit dem alten Volksstande Dänischer Bauern rückwärts ging. Neue Bildungen. (Schluß).

Die Kriegsverfassung Waldemars II.

Das Recht ward von jeher im Innern durch Gericht, nach Außen durch die Waffen vertheidigt. Allein die Waffen hielten die Gränze der Vertheidigung nicht. Hatten zwölf Tingmänner ein tüchtiges Urtheil gefällt, so gingen sie beruhigt nach Hause, aber manches Schiff mit zwölf Wehrmännern am Ruder trug den Schrecken der altdänischen Waffen die Seine hinauf bis nach Paris [1]. So leichte Schiffe ohne Verdeck waren für jede Anfahrt, jede Flußfahrt bequem, man schleppte sie ohne Beschwer weit über Land von einem Flußbette ins andere. Bauholz hatte derzeit wenig Kaufwerth. Wenn es Seeschlachten galt, nahm man einen längern Kiel, baute den Bord höher, legte außer den Ruderern noch Kämpfer hinein, die jene ablösen konnten. Die Jomsburger Dänen lieferten den Norwegern jene große Schlacht bei Stad mit Schiffen, hochbordiger und stärker bemannt als die der Norweger waren; viele davon kamen aus Schonen [2]. Auf nur 200 Schiffen führte vollends Knud der Mächtige die 16,000 Dänen nach England, welche

1) Saxo p. 84 scheint in seiner sonst freilich fingirten Geschichte von dem Friedensfrode das im hohen Alterthum gewöhnliche Maß eines Bauernkriegsschiffes zu geben. Huius minima ratis exstabat, quae bissenos veheret nauticos totidemque remigiis agi posset.

2) Snorri, Olaf Tryggvasons Saga C. 39.

ihm das Reich gewannen [1]). Mit 240 Schiffen strebte Svend Estrithson demselben Ziele vergeblich nach [2]). Im Übrigen kehrte man unter dem neuen Königshause zum Bau kleinerer Schiffe zurück [3]), die der Bauernfreiheit mehr zusagen mußten. Auf jede Harde kamen 5 bis 6 solcher Schiffe, denn es ist von 1000 und 1100 Schiffen die Rede [4]). Wichtiger aber als die Zahl der Schiffe wäre es die Regel zu kennen, wonach die Stellung der Mannschaft beschafft ward. Kommen wir noch einmahl auf die Grundeinrichtung der Dänischen Bevölkerung zurück [5]), nehmen wir im ganzen Reiche an 200 Harden von je 120 Bolen an. So ergiebt sich die Zahl von an 24,000 Vollbauern, denn aller Wahrscheinlichkeit nach durfte ursprünglich die Bole nicht getheilt werden. Sie vererbte untheilbar auf einen Sohn, der nicht gerade der älteste zu seyn brauchte; es war vielmehr das ein Gegenstand der gütlichen Uebereinkunft unter den männlichen Familiengliedern; keine Frage, daß nun auf der Bole die Dienstpflicht des Besitzers haftete. Als freilich unter Svend Gabelbart die Weiber Antheil am Landerbe erhielten, konnte die Gesammtheit der Söhne unmöglich im Rückstande bleiben, die Bole ward theilbar, aber es darf daraus keine Vermehrung der Dienstpflicht gefolgert werden. Wäre nun anzunehmen, daß hier wie in Norwegen die Hälfte der bewaffneten Macht zum Angriffskriege gestellt werden mußte [6]), was für Alt-Norwegen 6350 Mann ergab, so käme auf Alt-Dännemark das Minimum von 12,000 Mann, was für 1000 bis 1100 Bauernschiffe gut genug passen würde; immer ausgenommen die glänzender ausgestatteten Schiffe des Königs und der Aristokratie, deren Zahl in späterer Zeit in dem Grade wuchs als die der Bauern abnahm. Immer aber ist hier vom Angriffskriege die Rede. Denn gewiß ist, daß beim Vertheidigungskriege keine erwachsene Manneskraft im Lande müssig

1) Bd. I, 102.
2) Ebend. S. 176.
3) Ebend. S. 177. Vgl. S. 58.
4) Ebend. S. 199. 247.
5) Erstes Buch. Achtes Kapitel.
6) Bd. II, 318. Vgl. S. 313.

seyn durfte; weder die Hand des Geistlichen, noch die des Sclaven ruhte dann [1]).

Als die Zahl der Bolen zunahm und im Waldemarischen Zeitalter Dännemark anfing dicht bebaut zu werden, konnte ohne Ungerechtigkeit der alte Maßstab für den Flottendienst nicht mehr fortdauern. Man fand eine neue Norm aus, welche auf einer Schätzung des Grundbesitzes beruhte [2]).

Alle angebaute Grundstücke waren nämlich zu Marken Goldes oder Silbers angeschlagen. Da das Gold hier wie in Norwegen den achtfachen Werth des Silbers hatte, so stand eine Mark Goldes acht Marken Silbers gleich. War nun ein Bauer mit seinem Grundstücke auf eine Mark Goldes gesetzt, so war er pflichtig sich jedes dritte Mahl persönlich zum Seedienste zu stellen; mit zwei andern Bauern desselben Ansatzes zusammengelegt, bildete er mithin einen Verein, der bei jedem Seezuge seinen Mann zur Flotte stellte. Das nannte man Hu-

---

1) Es giebt in der historischen Wissenschaft wenig so scharf und regelrecht eindringende Untersuchungen als die Velschows über das Dänische Kriegswesen. Velschow, De Danorum institutis militaribus, regnante Valdemaro secundo. Pars prior. Hafn. 1831. Er geht von der Ansicht aus, die Kriegsverpflichtung habe ursprünglich an den 120 untheilbaren Bauerstellen jeder Harde gehaftet und begründet die Untheilbarkeit p. 128 (vgl. p 157 f.) durch folgende Zeugnisse: Wilh. Gemet. ap. Du Chesne, Scr. Norm p. 218. 221. Joannes Wallingford ap. Gale Scriptt. I, 533 535. Mathaeus Westmonast. p. 179. Petrus Olai ap. Langebek II, 10. cf Odo Abbas ibid. p. 49. Dudo ap. Du Chesne l. l. p. 62. 63. 64. 69. 70. Rosenvinge hat in der Rechtsgeschichte §. 120. S. 244 und in Örsteds neuem juristischen Magazin sich gegen die Macht dieser Zeugnisse erklärt, weil sie im Ganzen ihre Quelle im Auslande haben. Allein nach manchem Zweifel (s. meinen Bd. I, 137) und genauer Untersuchung der Zeugnisse bin ich von ihrem Gewichte überzeugt. Auch ist Velschow in seiner 1841 erschienenen Abhandlung über die Volkszahl in Dännemark in der Mitte des 13. Jahrhunderts (Om Folkemaengden etc.) seiner früheren Ansicht getreu geblieben. Ich will in einem Anhange dieses Bandes eine Ansicht davon geben, mit wie folgerechter Strenge der Verfasser seine Bevölkerungs-Resultate durchzuführen trachtet.

2) Nach Velschows Ansicht wäre die Schätzung älter als ihre Anwendung auf die Kriegsleistungen. Zu dieser wäre es erst unter Waldemar II. gekommen.

fenverband, hafnelag, auch bloß hafne, und die Genossen nannten sich unter einander Hufenbrüder, hafnebröthre [1]. Das war nun die schwerste Kriegsverpflichtung, die einem Bauer oblag, wenn er, den jedesmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten ungerechnet, jedes dritte Mahl dienen mußte; denn was er mehr als eine Mark Goldes besaß, und wäre es noch so viel gewesen, ging dienst- und kostenfrei aus. Wohl aber ward der geringere Besitz nach Verhältniß zu Dienst und Kosten herbeigezogen. Hieß wer auf eine Mark Goldes stand im Sinne seiner Leistung Drittels-Hufner, so nannte man die zweite Classe Sechstels-Hufner, weil diese nur jedes sechste Mahl persönlich dienten und nach demselben Verhältniß zu den Kosten beitrugen; ihr Ansatz aber war vier Mark Silbers (=½ Mark Gold), denn was sie darüber besaßen, was aber natürlich die volle Mark Goldes nicht erreichen durfte, ging frei aus. Eben so ward es mit der dritten Classe der Zwölftelshufner gehalten, deren Ansatz zwei Mark Silbers war. Die Krieger dieser Classe traf die Dienstreihe nur jedes zwölfte Mahl, aber zu den Kosten leisteten sie jedes Mahl ihren verhältnißmäßigen Beitrag. Die noch kleineren Besitzer wurden nicht herangezogen, wohl aber fand eine Verpflichtung der Pächter nach dem Maßstabe ihres Pachtzinses statt [2]. Aus

---

1) Bei **hafne** oder **hafnae** ist an Seehafen nicht zu denken, wiewohl das Wort allerdings einmahl im Jüt. L. III, 2. in dieser Bedeutung vorkommt. Das Isländische **höfn**, plur. **hafnir**, das Altdänische **hafne**, das Schwedische **hame** und **hemman** bedeutet 1) einen umhegten Platz, Hag, und 2) ein Bauerngut. Die erste Bedeutung findet sich im **have** (Garten) der Dänen und in den Hammen der Dithmarschen wieder, die zweite in der Deutschen Hube oder Hufe. Velschow p. 56 f. bemerkt noch, die ursprüngliche Übereinstimmung von **höfn** und **böl** scheine sich auch im Schleswigschen darzuthun, indem die Ortsnamen bald in **ham**, **hem**, **hum**, **em**, **um**, bald in **bol**, **bul**, **bül** endigen, ohne daß ein Unterschied in der Bedeutung hervortritt. — **Lag** in **hafnelag** bedeutet **societas**. Später nannte man das Lägd und noch jetzt heißen im Herzogthum Schleswig die Unterabtheilungen der Enrollirungsdistricte Lagen. Falck Privatrecht I, 174. III, 2, 396. Velschow p. 105.

2) Jüt. L. III, 12 u. 13.

Allem folgt, daß ein Hufenverband nicht aus weniger als 3 Mitgliedern und nicht aus mehr als deren 12 bestehen konnte.

Nach dem Werthe bemessen bildeten je drei Mark Goldes (= 24 Mark Silbers) Grundeigenthum einen Hufenverband; mindestens für die Lande Jütischen Rechtes steht das fest. Den Maßstab für die Schätzung konnte das Meßseil nicht abgeben, dazu war die Beschaffenheit des Bodens zu ungleichartig, besonders in Jütland; wir wissen, daß es dort Hufen gab, die sechs- oder siebenmahl so viel werth als andere waren [1]. Den Maßstab für die Goldschätzung, so nannte man das Geschäft, gab der Betrag der Aussaat an die Hand, dessen Berechnung dadurch erleichtert ward, daß überall der Vergleichungswerth von Roggen, Gerste, Hafer gesetzlich feststand, denn Waitzen ward noch zu Waldemars II. Zeit selten gebaut und sehr hoch im Preise gehalten. Aber 30 Scheffel Roggen, 36 Scheffel Gerste, 60 Scheffel Hafer standen einander gleich. Ein Grundstück nun, welches 30 Scheffel Roggen Aussaat oder sein Äquivalent in den andern beiden Kornarten brauchte, wobei nach alter Sitte ein Drittheil als Weideland zurückblieb, war in Jütland eine Hufe, oder Bole, in der neueren Bedeutung des Wortes [2]. Die Sicherheit des Maßstabes beruhte auf dem Grundsatze, daß ein besserer Boden mehr Aussaat annimmt als der schlechte, und man blieb demselben bis auf die Zeit König Christians V. getreu [3]. Über die Zahl der Hufenverbände von Dännemark, sind wir im Dunkeln. Wüßten

1) Die Beweisstellen aus dem Erdbuche Waldemars und dem Buche des Aarhuser Bisthums (beide bei Langebek) giebt Velschow l. l. p 66.

2) Als man im vierzehnten Jahrhundert anfing in Dännemark das Deutsche Tonnenmaß zu gebrauchen, hielt eine Tonne 6 Seeländische und Schonische Scheffel, oder 8 Jütische und Fünische. Einige Syssel im Norden von Jütland hatten indeß so kleine Scheffel, daß 10, 12, 18, 20 auf die Tonne gingen. Velschow im Staatsbürg. Mag. X, 70. Vgl. S. 58. Was die Gulswirthning (Schätzung nach Marken Goldes) der östlichen Provinzen betrifft, so scheint diese 36 Mark Silbers = 4½ Mark Goldes betragen zu haben. Die Dienstlast wäre also hier leichter als in Jütland gewesen. Über die Schwierigkeiten, die dabei noch bleiben s. Velschow de Dan. inst. mil. besonders §. 20.

3) Velschow l. l. §. 22.

wir sie aber auch, nimmer brächten wir auf ihrer Grundlage ein Kataster, eine Schätzung der sämmtlichen bäuerlichen Grundgüter des Reiches heraus. Denn wir haben doch ja immer im Classensatze nur das Minimum des Anschlages, Alles was darüber hinaus ist, entgeht uns.

Wahrscheinlich war nun diese Dienstordnung, nach der Form zu schließen, welche sie im Jütischen Gesetzbuche trägt, der Hauptsache nach nicht viel älter als das Gesetzbuch selber. Sie enthielt eine Ermäßigung der früheren Dienstlast, welche in dieser Art erst möglich seyn mochte, seit Dännemark gut angebaut und dem gemäß bevölkert war.

Durch die Hufenverbände war für die Kriegerstellung und die Rüstungskosten gesorgt, aber auch die höheren Einheiten blieben nicht aus. So viele Ruderer ein Langschiff haben sollte, eben so viele Hufenverbände traten zu einem Schiffsverbande zusammen, welchen man schlechtweg „Schiff" (skipän, navigium) nannte. Es war was in Norwegen „Schiffrede" hieß, was in Schweden als „Skeppslag" zum Theil noch heutiges Tages bekannt ist [1]). Alles nach Marken Goldes wardirte Land hieß Schiffland und war einem bestimmten Schiffe zugetheilt. Jedem Schiffe aber setzte der König einen Befehlshaber, nach seinem nächsten Geschäfte, seinem Amt am Steuerruder, Steuermann genannt, und besoldete ihn ansehnlich mit einem Landgute, welches die Steuermannshufe (styreshafne) hieß und drei Mark Goldes werth seyn mußte. Denn es schien billig, daß wer jedes Mahl diente, auch drei Mahl so gut gestellt seyn mußte, als wer nur jedes dritte Mahl daran kam. Die Stelle durfte niemals unbesetzt seyn, darum wurde sie erblich verliehen; aber Amt und Gut vererbten nur auf ehelich Geborene und nur zwischen Vater und Sohn und seitwärts von Bruder auf Bruder, weiter nicht. Gebrach es an Erben, so fielen beide an den König, oder wenn die Stelle bischöflich war, an den Bischof, zu neuer Verleihung zurück [2]). Die erste Obliegenheit des Steuermanns war der Bau des Langschiffes,

1) Geijer, Gesch. v. Schweden I, 253. Note 2.
2) Jüt. L. III, 20

wenn kein brauchbares mehr da war. Er übernahm den Bau selbst, wenn er mit den ihm untergebenen Hufenverbänden, mit sämmtlichen sogenannten Schiffern [1]) über den Preis einig ward; wich man über 2 Mark von einander ab, so durften die Betheiligten es selber bauen. Auf gemeinsame Kosten, das will sagen, nach dem Verhältniß wie jeder angesetzt war, schafften dieselben das Schiffsgeräthe und die Schilde der Schiffsmannschaft an, denn die drei Volkswaffen, Schwert, Kesselhaube und Spieß mußte jeder selbst mitbringen. Der Steuermann trug gar nichts bei. Ihm lag ob, seit man von den Wenden die Einschiffung von Pferden gelernt hatte, sich ein Pferd und die zum Roßdienst gehörige vollständige Rüstung zu schaffen, daneben eine Armbrust mit drei Dutzend Pfeilen für den Schiffsdienst, und wenn er selbst nicht schießen konnte, noch einen Bogenschützen außerdem. Dafür bezog er in jedem Jahre, in welchem Heerfahrt gewesen war, auf Michaelis-Tag neun Scheffel Roggen [2]) aus jedem Hufenverbande als Entschädigung. Die Mannschaft trug auch auf der Heerfahrt für seine bessere Beköstigung und Futter für sein Pferd Sorge [3]), wogegen er gestattete, daß einige Sclaven als Küchenjungen mitgenommen wurden, die zugleich durch Wasserschöpfen im Schiffsraume gute Dienste thaten; doch durften ihrer nicht mehr als 4 auf einem Schiffe von 40 Mann Besatzung seyn. Der Steuermann hat darauf zu sehen, daß am bestimmten Tage, wenn es gilt das Schiff vom Werft ins Wasser oder nach vollbrachter Fahrt vom Wasser wieder auf den Werft zu ziehen, alle Pflichtigen zugreifen. Wer ausbleibt, fällt in eine Brüche, welche die ganze Mannschaft ihm zuerkennt und unter sich vertheilt. Leistet er keine Zahlung, so läßt der Steuermann förmlich durch Schiffsgeschworene (skipnäfninge) über ihn erkennen. Dieselben sprechen auch in allen Zwistigkeiten zwischen dem Steuermanne und den Hufenbrüdern [4]). Der

1) Jüt. L. III, 5.

2) Jüt. L. III, 3. Eine Handschrift hat 3 Scheffel. Velschow §. 49.

3) So wenigstens im Ledingsrechte bei Ancher II, 567, welches später als Waldemars II. Zeit ist.

4) Jüt. L. III, 12.

Steuermann zieht rückständige Beiträge der Mitglieder auf dem Wege der Pfändung ein, ganz besonders aber liegt es ihm ob darauf zu sehen, daß die Schiffsmannschaft, deren Führung ihm vertraut ist, vollständig sey und keine unbefugte Stellvertreter sich einschleichen [1].

Denn wer statt selbst zu kommen seinen Sclaven auf die Flotte schickt, der soll den Sclaven einbüßen; er verfällt dem Könige. Erscheint ein gedungener Stellvertreter, dem nicht zuvor vom Steuermanne Zulaß vergönnt ist, er wird mit Schlägen bis aufs Blut, wo nicht gar mit abgeschnittenen Ohren zurückgewiesen [2]. Im Allgemeinen wurden Stellvertreter nur in dem Falle angenommen, daß die Verpflichtung mit zu großer Jugend (unter 15) [3]) oder mit zu hohem Alter (60 jährigen), oder mit dem weiblichen Geschlechte oder mit dem Stande des Gelehrten d. i. Geistlichen zusammentraf; aber es ward darauf gehalten, daß dann stets die nächsten Blutsverwandten eintraten. Wenn übrigens zwei Mitglieder desselben Hufenverbandes mit einander tauschen wollten, durfte der Befehlshaber nicht einsprechen. Dergestalt war die Waffenführung für das Vaterland den vermöglicheren Bauern vertraut; doch nicht allein den Eigenthümern, die Dienstpflicht ging vom Eigenthümer auf den Pächter von einer gewissen Bedeutung über. Pachtstellen von ein Drittel Mark (8 Örtug) jährlicher Pacht kamen sogar in die erste Classe der Pflichtigkeit, die halb so viel Zins zahlten, in die zweite; was darunter stand kaufte mit 10 Pfenningen (1 Örtug) vom Könige seine Pflichtigkeit ab, so oft wirklich Heerfahrt statt fand [4]). Das waren die sogenannten Stillsitzer [5]).

Den Geistlichen sprach das Jütsche Low für seine Person

---

1) Jüt. L. III, 1—6.

2) Velschow §. 43.

3) Velschow, Om Folkemängden S. 18 Note 1.

4) Jüt. L. III, 13. Die Constitution von 1304 bei Ancher (alte A.) II, 334 ff.

5) Quersätä. — Die Eigenthümer unter 2 Mark blieben von der Abgabe wie vom Dienste verschont. Velschow de instit. mil. p. 114. In seiner Abhandlung über die Bevölkerung S. 23 scheint der Verf. aus mir unbekanntem Grunde seine Meinung geändert zu haben.

vom Kriegsdienste frei, auch brauchte er keinen Stellvertreter zu senden, insofern es seinen Wohnsitz anging, mochte dieser der Kirche oder ihm selbst gehören; von andern Besitzungen aber mußten er oder seine Pächter Heerfahrt beschaffen [1]). Denn: Schiffland darf nicht vermindert werden, ist der Grundsatz, und selbst das allgemeine Concilium des Pabstes Innocenz III. vom Jahre 1215 wird im Jütschen Low aufgerufen, um diesen Grundsatz gegen die Mönche wieder in Kraft zu setzen. Denn war gleich den Klöstern früher die Befreiung von Heerfahrt eingeräumt, so folgte man doch jetzt der Weisung des Concils, welches die geistlichen Einkünfte gegen die Mönche schützend, diese den Zehenten von zugekauftem Lande zahlen hieß, und forderte unbedenklich Heerfahrt von allen seit 1215 erworbenen Klostergütern; es müßte denn seyn, daß der König sie erließe. Überhaupt sollen die Klöster gar kein Schiffland kaufen dürfen [2]); was gewiß am rathsamsten war. Nur freilich fehlt viel daran, daß das Jütische Gesetz gegen die Verstümmelung des Schifflandes, die vom Adel ausging, aufgetreten wäre.

Denn dem Edelmanne, der Kraft seines Standesvorzugs vom gewöhnlichen Flottendienste und anderen bäuerlichen Lasten frei seyn sollte, gestattet das Jütische Gesetz geradezu Schiffland zu kaufen, so viel er vermag, und dienstfrei zu machen; nur wenn es nach seinem Tode etwa in unadliche Hände kommt, geht es wieder zum Schiffe (Schiffsverbande) [3]). Dieses Vorrecht drohte die ganze Wehrordnung zu untergraben und machte allein schon eine jährliche Prüfung der Ansätze in jedem Schiffsvereine nöthig, um bei dem fortschreitenden Anbau die entstehenden Lücken anderweitig auszufüllen, wenn nicht ohnehin der stete Wechsel im Ackerbesitze durch Erbschaft und Kauf diese erfordert hätte [4]). Von der andern Seite sind die Worte des Gesetzes, welche das Adelsvorrecht rechtfertigen sollen, „weil sie genug daran thun, daß sie ihren Hals für den König und

1) Jüt. L. III, 10 u. 11.
2) Jüt. L. III, 9.
3) Jüt. L. III, 18. vgl. c. 15.
4) Jüt. L. III, 16. Velschow p. 141 ss.

des Landes Frieden wagen" [1]), doch keineswegs in den Wind gesprochen. Denn als Heermann (härman, später sprach man härreman) [2]) im Dienste des Königs oder eines der Bischöfe stehen, hieß gegen einen Landsold, der nicht einmahl erblich war wie die Steuermannshufe, eine Verpflichtung übernehmen, die eher größer war als die des Steuermanns im Bauernschiffe. Er mußte von jedem seiner Amts- oder Lehnshöfe bei jedem Aufgebot Kriegsdienst leisten, persönlich jedes Mahl mitziehen, an der Spitze eines Gefolges von vorgeschriebener Zahl, in schwerer Rüstung, zu Roß, mit eigenem Proviant und auf eigene Kosten. Blieb er ohne Ehehaften und ohne Königs-Urlaub aus, so büßte er für jeden Hof mit einer Mark Goldes [3]), und verlor, wenn er sich der Brüche weigerte, seine Standesrechte. Den Roßdienst brachte die ganze Wendung der Europäischen Kriegskunst mit sich, aber der ritterliche Roßdienst ist in der Steuermannshufe nicht enthalten. Erich Emund wußte einen Theil der Bauern für den Roßdienst zu gewinnen, der für den beabsichtigten Angriffs-Krieg gegen die wohlberittenen Wenden unentbehrlich war und ward so vielleicht Stifter der nachherigen Steuermannshufen; jede Harde stellte ihm vier Reisige, die vier Pferde wurden, wie es die Athener machten, zuerst in besondern Fahrzeugen transportirt [4]). Der Roßdienst bewährte sich aber ebenmäßig als wirksames vaterländisches Vertheidigungsmittel gegen unvorhergesehene Wendenüberzüge und zur Zeit Waldemars I. war jede Provinz mit Reiterei versehen [5]). Zu derselben Zeit werden die demokratischen Steuermänner noch scharf genug von den Lehns-Rittern unterschieden [6]) und

---

1) Jüt. L. III, 18.

2) Rosenvinge zum Jüt. L. S. 513.

3) So verstehe ich trithingshafnä Jüt. L. III, 9. Rosenvinges Note ist mir nicht deutlich.

4) Ich rechne ungefähr 800 Bauernschiffe, auf jede Harde vier, 200 Transportschiffe, 4 Pferde in jedem, 100 königliche, bischöfliche und Adels-Schiffe, auf des Königs Flotte von 1100 Schiffen. Bd. I, 247.

5) Deliberare eos (Sialandenses) jubet (Absalon), aucta classe an *contracto equitatu* venturum hostem depellere mallent. Saxo p 339.

6) Illic e Iutensibus aliqui, iniquissima *gubernatorum* exhorta-

wir sehen im Jütischen Low den Steuermann noch ganz volksmäßig im Bauernschiffe; nicht einmahl einen Knappen hat er. Dennoch behielt der Grundsatz der Zeit, der Roßdienst gebühre den Rittern mit ihrem Gefolge von Reisigen, auch hier den Sieg und vermuthlich machte das den Übergang, daß einer der Steuermänner der Harde zugleich königlicher Amtmann oder Vogt ward [1]). Seit die königlichen Vögte durchweg aus dem Adel genommen wurden, was doch zur Zeit des Jütschen Lows noch nicht anzunehmen, gingen die Steuermannshufen aus erblichen Bauernlehen in adliche Lehen gewöhnlicher Art über. Unter dem ersten Waldemar kommt es vor, daß mehrere Adliche eines Reichslandes sich zusammen thun [2]), in einem Reichslande auf gemeinsame Kosten ein Schiff für sich und ihre Mannschaft ausrüsten. Nur in äußersten Fällen geschah es, daß Adelsschiffe und Bauernschiffe ohne Unterschied, wie es sich in der Eile traf, bemannt wurden [3]).

Den Königen von Norwegen blieb freie Hand jeden Angriffskrieg zu unternehmen, aber nur die halbe Schiffredenflotte stand ihnen dafür zu Gebote, falls nicht die Bauern aus gutem Willen ein Übriges thaten. In Dännemark mußte das Volk den Krieg genehmigen [4]), dann aber stand das Maß der aufzubietenden Kräfte bei dem Könige; das will sagen, für e i n e Heerfahrt im Sommer. Denn war man einmahl zur Heimatsküste zurückgekehrt, so bedurfte es neuer Überredung, um den guten Willen für einen zweiten Zug in demselben Sommer zu

---

tatione provecti, concione facta, remissionem expeditionis violenta succlamatione poscebant. Ad quos comprehendendos *milites* sub ignoto cultu missi. — Saxo p. 318. fin. s.

1) Jüt. L. III, 3.

2) Duo tunc Hallandenses, *natu* quam animis nobiliores — — *navigio, quo communiter utebantur* — Saxo p. 286.

3) Bei einer höchst eiligen Rüstung läßt Absalon als Anführer der Seeländer einmahl Alles durch einander gehen. — omnem aetatem armis habilem in classem confluere iussit. Minores rates maioribus, onerarias piraticis (den Langschiffen) sociavit, *plebi demum ac nobilitati promiscuum navium usum concessit.* Saxo p. 376.

4) Saxo p. 225. Bd. I, 171

wecken [1]). Noch Knud VI. läßt auf dem Wiborger Landtage die Jüten zur Heerfahrt ermahnen, und daß sie noch vor der Erndte stattfinden möge [2]). Eine Generation später kam der Grundsatz auf, die Zustimmung der Großen des Reiches genüge für die Heerfahrt. Er wird unter König Christoph I. ausgesprochen [3]), und kommt in die erste Wahlhandfeste.

Die unerschöpflichen Seezüge Waldemars des Retters (denn so möchten wir den ersten Waldemar bezeichnender als den Großen nennen) bieten uns auch ein Bild von der damaligen Kriegszucht. Vor der Abfahrt war Musterung [4]); nicht bloß die Zahl der Schiffe kam in Frage, auch ihre Besatzungen wurden besichtigt und gingen zu dem Ende ans Land. Auf das Ausbleiben ohne gültigen Grund standen für den Gemeinen 3 Mark, für den Steuermann 40 Mark [5]). Um die Gründe des Ausbleibens zu vermindern, durfte nach angesagter Kriegsfahrt (Leding) niemand der zum Auszuge stand, vor Gericht gefordert werden, es sey denn um Diebstahl [6]), selbst der friedlos Gesprochene war sicher so lange er diente [7]); bloß der Bann der Kirche schloß vom Leding aus [8]). Ein weit schwerer Verbrechen aber als nicht zum Heere zu kommen, war die eigenmächtige Verlassung desselben, der Franken herisliz. Der Tod stand darauf nebst dem Verluste der Güter. Mit dieser Anklage übersah König Knud der Heilige seine Flottenführer, seys aus einem Rest von Milde, seys weil dann die Gemeinen, die doch dahin rudern mußten, wohin der Steuermann steuerte, straflos ausgegangen wären; allein ein solches Ende drohte Absalon ein Paar Halländer Edelleuten an, als sie im Augenblicke der Entscheidung unter einem losen Vorwande davon schifften [9]).

1) Saxo p. 339. 340.
2) Saxo p. 379.
3) Langebek V, 599.
4) Militiae speculatio. Saxo p. 283.
5) S. Knud den Heiligen. Bd. I, 100. Velschow §. 45.
6) Erichs Seeländ. Gesetz II, 49.
7) Ebend. II, 52. p. 146.
8) Langebek V, 597.
9) Saxo p. 287.

Gewaltthätigkeiten gegen Kameraden waren, so lange man unter den Waffen stand, schwerer verpönt [1]). Meuter auf der Flotte wurden mit Schlägen, Untertauchen in die salze See und wieder Schlägen gezüchtigt [2]). Die Schiffe jedes Reichslandes lagen beisammen; sie hielten auch gern zusammen im Kampfe unter dem Anführer, welchen jedem Reichslande der König gab. Welche Begeisterung verbreitetete Absalons Führung unter seinen Seeländern! Seinem Banner folgten sie; denn besondere Feldzeichen der einzelnen Reichslande gab es nicht [3]), auch noch kein Reichsbanner. Das Schwert in der Rechten und die Königsfahne in der linken Hand springt der erste Waldemar von seinem sinkenden Langschiffe auf ein anderes [4]); er hatte beim Regierungsantritte nicht einmahl ein Königsschiff vorgefunden, sich eines vom Erzbischofe borgen müssen; unter seinem Sohne dem Sieger flatterte vom stattlichen Königsschiffe mit 120 Mann Besatzung [5]) das leuchtende Danebrog. Absalon unterhielt einen theuer besoldeten Späher an der Slavenküste, der sich verpflichtet hatte jedes Mahl anzusagen, wenn eine Unternehmung im Werke wäre [6]); dennoch blieben Fälle unerwarteter Noth nicht aus. Vor der Schlacht blies man sonst gern die Steuermänner zum Kriegsrathe zusammen [7]), um sich ihres guten Willens zu versichern, kam auch etwa überein, daß man die Besatzung von Schiffen, die zu einem besonders gefährlichen Unternehmen detachirt wurden, auf gemeinsame Kosten aus der Gefangenschaft lösen wollte [8]). Nun ermahnte der Befehlshaber seine Besatzung zur Stille,

1) Jütsche L. III, 22.

2) Saxo p. 319.

3) Sialandensium signum bei Saxo p. 341. ist Absalonis signum p. 377. Velschow bemerkt zum Müllerschen Saxo p. 876 gegen Suhm, daß es derzeit noch keine Banner der einzelnen Reichslande gab.

4) Saxo p. 286.

5) Bd. I, 375.

6) Saxo p. 339.

7) Gubernatorum deinde collegio per praeconem vocato. Saxo p. 376. navigiorum rectores p. 287. In Norwegen: let Erlingr blása til styrimanna-stefno. Snorri, Magnus Erlings Sohns Saga C. 5.

8) Saxo p. 340.

damit das Befehlswort allgemein zu hören sey, ernannte auch allenfalls seinen Nachfolger, wenn er falle, und dessen Nachfolger [1]). Bei den Vorspielen des Kampfes zeigte sich die Gewandtheit der Dänischen Segler oft im glänzendsten Lichte. Man verstand die Streitkräfte auf den entscheidenden Puncten rasch zu vereinigen, man besaß Mäßigung genug, um einen Theil der Macht bis zur rechten Stunde außer dem Kampfe zu halten [2]). War man aber einmahl an einander, so fielen die Segel, die Hand des Ruderers griff zur Waffe, Alles lag still, man enterte, focht wie auf festem Lande. Manchmahl wurden Brander gebraucht [3]), und aus ziemlicher Ferne schon wirkte die eiserne Armbrust, die durch eine Maschine gespannt ward [4]). Der Eisenpanzer spottete der Pfeile, die der gewöhnliche Handbogen schnellte; aber der Pfeil aus der Armbrust wußte seinen Weg durch ihn hindurch zu finden. Auch zerschellte der Stein aus Wendischer Schleuder manch eisenbewehrtes Haupt. Nach dem Siege landend begrub man die gefallenen Bauern und Lansten an der Küste, die Leichen mit dem Eisenhut ohne Vesir und mit den sonstigen Volkswaffen, aber die Leichen mit den Mannenwaffen [5]) las man auf, öffnete man, nahm die Eingeweide heraus, salzte sie ein und führte sie auf der Flotte nach Hause [6]). Die Beute ward von Alters her Schiffsweise ausgetheilt [7]). Nach der Rückkehr Aufzug der Schiffe auf den Strand und unter Obdach. Die Segel und die auf gemeinsame Kosten angeschafften Waffenstücke that man in das Vorhaus der Kirche, welches davon noch gegenwärtig den Namen Waffenhaus (Vaabenhuset) führt [8]).

1) Saxo p. 332.
2) Saxo p. 139.
3) Saxo p. 379.
4) Saxos balista p. 339.
5) Mens wapn und folkwapn im Gegensatze. Jütsch. L. III, 4. Velschow, instit. milit. p. 185 scheint mir diese Stelle richtiger zu fassen als Rosenvinge in s. Ausgabe.
6) Saxo p. 331. cf. p. 96.
7) Chronicon Saxon. Gibs. ad a 1010.
8) Langebek VI, 524. Velschow p. 197 f.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Adel und Bauern in Dännemark zur Zeit der nordischen Union.

Der Adel und die adlichen Güter. Veränderte Kriegsverfassung. Schmählicher Untergang der Bauern-Wohlfahrt.

Den Wendepunct des öffentlichen Lebens macht die Aristokratie, besonders die weltliche. Nirgend ist der Adel so schlicht aus den neuen Bedürfnissen im Kriegswesen hervorgewachsen als hier. Häufig halfen Bauern dem Könige mit Roßdienst, dafür befreite er ihre Erbhufe von bäuerlichen Lasten. Hier ward also kein Kriegslehn mit Befehlshaberschaft ertheilt, wie es mit der Steuermannshufe geschah, die Abgabenfreiheit eines Bauergutes machte den Sold aus, der, indem er die persönliche Würdigkeit erhöhte, auch als Ehrensold geschätzt ward. Auf dieselbe Weise wurde in Schweden von Bauern Roßdienst geleistet, ohne daß sich eine Standeserhöhung daran knüpfte [1]. Aber die Fähigkeit zum Adel lag doch in diesem Dienste und der mit ihm verbundenen Befreiung von gemeinen Lasten, und es kam am Ende hauptsächlich auf die stetige Fortsetzung dieses Verhältnisses und auf bäuerliche oder

---

1) Noch im vierzehnten Jahrhundert. Jahn, Krigsväsen S. 258 f. Vgl. Velschow, Folkemängden S. 27. Spuren verwandter Verhältnisse auf norddeutschem Boden hebt Bode hervor. Beitrag zu der Geschichte der Feudalstände im Herzogthum Braunschweig. Braunschw. 1843. S. 14 f.

adliche Lebensart an, ob eine Familie zu diesem oder jenem Stande zählte. So erklärt sich, wie man zur Zeit der Gründung der Union daran denken konnte, das frei schwebende Verhältniß auch einmahl formgerecht zu fixiren. In Schweden erging damals ein förmliches Proclam des Inhalts, daß, wer für adlich gelten wolle, seine Ansprüche binnen sechs Wochen darthun müsse [1]. Die herbe Trennung des Adels von der Gemeinfreiheit ist Deutsch, nicht Skandinavisch; sie ward in Dännemark durch die Einwanderung von Deutschem Adel und überhaupt durch die Deutsche Nachbarschaft gefördert; ihre Ausbildung ins Extrem erlangte sie erst durch die Verbindung mit Holstein, als im sechzehnten Jahrhundert ein Herzog von Schleswig-Holstein, der seinen Edelleuten den Blutbann über ihre Bauern gegeben hatte, König von Dännemark ward.

1397.

Roßdienst aber ward ferner auch zur Vergeltung von Landübertragung geleistet, sey das Land nun vom Könige geliehen oder verpfändet, und hier öffnet sich die ergiebigere Quelle des Adels. Nicht zwar wurzelte dieser, wie manche denken, in den üblichen Steuermannslehen, denn diese tragen kein Adelsgepräge und schwinden mit der Größe der ersten Waldemare dahin; aber andere Bahnen thun sich auf. Der König fand auf demselben Wege seine ersten Beamten und sein Reuterheer. Denn indem er einen betrauten Mann etwa über eine Anzahl Harden setzte, damit er in solchem Amtsbezirke des Königs Person vertrete, die königlichen Einkünfte beziehe, um sie rein oder mit gewissen Abzügen zu rechter Zeit abzuliefern, stattete er ihn zu gleicher Zeit mit einigen königlichen Höfen daselbst aus, die seine Besoldung bildeten und von jeder andern Last befreit waren, bis auf den Roßdienst. Beides zusammen, sein Amtsbezirk und seine Domäne, hießen das Lehn des Mannes, ihn selber nannte man Lehnsmann. Es konnte sich fügen, daß er, je nach der Bedeutenheit des Lehns, 4 bis 8, allenfalls auch 12 bis 16 Reisige, Mann und Pferd gerüstet, dem Könige persönlich zuzuführen hatte, und zwar jedes Mahl, wenn es galt, und auf eigene Kosten. Gewiß keine

1) Hvitfeldt p. 602. 614.

kleine Obliegenheit; aber sie ward durch das Gefühl der Macht vergütet und früh genug häuften sich die Vortheile dieser bevorzugten Stellung. Schon das Jütsche Low [1]) spricht dem Adel in seinen Besitzungen alle Bußen seiner Untergehörigen zu, welche die Summe von drei Mark nicht übersteigen. Eines fehlte diesen Amtslehen und wenn es außerdem noch reine Kriegslehen gab, auch diesen, die Erblichkeit, alle Lehen des gemeinen Adels wurden lediglich durch des Königs Gunst und so lange diese währte besessen [2]). Die dem hohen Adel verliehenen Lehen, durch welche Prinzen von Geblüt mit besondern Vorrechten und manchmahl auch erblich ausgestattet wurden, bildeten eine Ausnahme von der Regel. Um so willkommener war es, als unter unglücklichen Regierungen die verderbliche Unsitte der Verpfändung der Domäne aufkam und so vom Adel eine Menge Pfandlehen erworben ward, deren Heimfall durch die Erstattung des Pfandschillings bedingt war. Durch die Pfandlehen verarmte die Krone, ihr von Anfang her unermeßlicher Grundbesitz ging in die Hände der Großen über, ohne gleichwohl in ihr Eigenthum überzugehen. Es gehörte aber ein grimmiges Gemüth wie das des vierten Waldemar dazu, um den Rückgewinn zu vollziehen. Dieser König fand 1340 schier Alles verpfändet vor, Domänen und Einkünfte. Nachdem er mit den auswärtigen Feinden, die sich tief im Reiche eingenistet, fertig geworden, kam die Reihe an den innern Feind; mancher Dänische Ritter mußte damals lange elend im Kerker schmachten, bis er durch Verzichtung auf Pfand und Pfandschilling seine Freiheit erkaufte. Nach ihm unter Margareten fing die alte Weise zwar wieder an, doch schon trat eine Oligarchie den ausschweifenden Ansprüchen der zahllosen Aristokratie entgegen. Auch heutzutage macht man die Erfahrung, daß verstockte Aristokraten das Staatsprincip anerkennen, sobald sie Minister werden. Der schon ausgebildete Reichsrath, seines eigenen Zuganges zur Nutzung der Domäne gewiß, wies den übrigen Adel von Zeit zu Zeit in seine Schranken zurück,

---

1) II, 77.
2) Bd. I, 265.

indem er den Königen die Macht verlieh, lange genutzte Pfandlehen ohne Rückzahlung des Pfandschillings zurückzuerlangen. Dem gemäß verfuhr Margareta in Schweden [1]) und der erste Oldenburger in Dännemark, und in Schweden ward damals vom Reichsrathe der Grundsatz aufgestellt, daß alles Pfandgut der Krone zurückgegeben werden solle, insofern die gezogene Nutzung nach billiger Schätzung dem Hauptstuhle gleichkomme [2]). 1458.

Das aus aller Art Lehen gewonnene Geld benutzte der Adel für den Ankauf vererblicher Grundstücke. Während der gesunkene Bauer zerstreute, seine Hufen immer kleiner wurden, besonders in Seeland, sammelte der Adel, schuf allmählig, durch Kauf und Tausch aus kleinen Streugütern, die zersprengt hier und dort im Reiche lagen, sich große, zusammenhängende, steuerfreie Landgüter, hier Stammhöfe (Saedegaarde) genannt [3]), von welchen man häufig noch Vorwerke mit besonderen Wirthschaftsgebäuden (Ladegaarde) ablegte. Ihr Anfang fällt in das vierzehnte Jahrhundert; ihre Verbreitung in das fünfzehnte, sechzehnte, siebzehnte, während im dreizehnten Jahrhundert, wie das Jütische Gesetz zeigt [4]), häufig noch der adliche Hof hinter dem Bauergute zurückblieb. Im ersten Drittheil des vierzehnten Jahrhunderts hatte der Adel bereits die Neunmarksbrüche von seinen eingesessenen Bauern erlangt, welcher binnen sechs Jahren die Vierzigmarksbrüche folgte. So häuften sich die Einnahmen immerfort, während die Gegenleistung immer karger ward. Denn der Adel beschränkte seine Kriegshülfe auf den Vertheidigungskrieg [7]), bedang sich Entschädigung für jeden Kriegsverlust und Lösung aus der Gefangenschaft binnen Jahresfrist und spätestens vor jedem neuen Aufgebot, bedang 1320 [5]) – 1326 [6])

1) Bd. II, 70.

2) Freilich in Bezug auf die vom entsetzten Könige Karl ertheilten Pfandlehen. Jahn, Unionskongerne S. 542.

3) Nicht von Säd, Saat, Getreide (woher Sädemand, Säemann rc.), sondern von Säde, Sitz, Aufenthalt, wird der Name geleitet. Allen S. 389.

4) III, 5.

5) Bd. I, 451 ff.

6) Ebend. S. 462 f.

7) Art. 13. der Handfeste Königs Christoph II.

auch die Schleifung einer bedeutenden Anzahl königlicher Festungen zu derselben Zeit, da allen Ständen des Reiches das Befestigungsrecht zugesichert ward. Allein außer dem Adel und der hohen Geistlichkeit befanden sich allein die Bürger im Stande, sich dessen allenfalls bedienen zu können. Denn der Adel, Anfangs durch keine Kluft von dem Besitzer eines stattlichen Bauernhofes getrennt, auch nicht besser wohnend als dieser [1]), trat jetzt schon den übrigen Ständen als eine eigene Menschenart von besserem Blut entgegen. Seinen Eingesessenen stand er als Herr gegenüber, warf, zwischen sie und den König tretend, einen breiten Schatten auf des Königs Antlitz, obgleich er noch nicht zum Gerichtsherrn seiner Eingesessenen gediehen war. Den übrigen Bauern seiner Harde und den Städtern war er insofern nicht über den Kopf gewachsen, als er in allen dinglichen und persönlichen Sachen vor dem Hardesting und auch dem Stadtting Rede stehen mußte, und das dauerte der Hauptsache nach noch zu König Christians III. Zeiten fort, so daß bloß in Sachen, die Ehre und Leben des Edelmanns angingen, der Reichsrath Richter war [2]). Gleichwohl aber erschien der Edelmann schon im vierzehnten Jahrhundert in der Harde als dazu geboren die Obrigkeit des Bauersmanns zu seyn, weil der erste königliche Beamte der Harde nur aus dem Adel der Provinz genommen ward. Der Städter schaute in ihm den Mann, der (seit 1360) das Haus, welches er in seiner Stadt bewohnte, von Abgaben befreite [3]). Seine äußere Auszeichnung war die ritterliche Rüstung, mit dem Wappen seines Geschlechtes auf dem Schilde, und daß man ihm allenfalls nach seinem Geschlechte den Zunamen gab [4]), obgleich er

---

1) Bd. I, 241.

2) Den Beweis giebt (gegen Rosenvinge) Jakobsen in einer Abhandlung über die Frage, ob zur Zeit König Christians III. und Friedrichs II. das Landsting der gemeine Gerichtsstand des Adels war, in Molbechs hist. Tidsskrift Bd. II.

3) König Waldemars IV. Priv. für Malmöe. c. 27. Rosenvinge, Lovhist. I, 95. Das älteste Schleswigsche Stadtrecht läßt §. 53. noch gar keine adliche Exemtionen gelten.

4) Rosenvinge a. a. O. S. 88.

für gewöhnlich nach Bauern-Art an seinen Taufnamen seines Vaters Namen hing [1]). Er allein hieß (denn der Name Adel, Edelmann kam erst mit den Oldenburgern auf) Heermann, d. h. Kriegsmann, woraus aber später ein Herremann ward, der auf einem Herrenhofe (herregaard) thronte [2]); er allein hieß auch freier Mann, weil er von Schatzung frei, mit Ausnahme des Kirchenzehenten; er allein galt für ritterbürtig, durfte, wenn er den Ritterschlag empfangen, auf den Turnieren sich tummeln, deren bei besonders feierlichen Anlässen doch auch dieser Norden nicht ermangelte, und das war der einzige Kampf, für welchen er dem Könige keine Schadensrechnung machte. Wehe aber auch dem Unfreien — denn so mußten Bürger und Bauern heißen, weil sie des Vaterlandes gemeine Lasten trugen, der sich in diese Waffenspiele vorwitzig gemengt hätte! Seit dem Briefadel, von welchem 1334 das erste Beispiel im Herzogthum Schleswig vorkommt [3]), war die Gränze streng gezogen, doch ward immer noch Grundeigenthum dabei vorausgesetzt und dieses zur Vergeltung des Kriegsdienstes für lastenfrei erklärt. König Erich der Pommer war der erste, der in deutscher Art den bloß persönlichen Adel ohne Rücksicht auf Grundeigenthum und eine Gegenleistung ertheilte [4]). Wer hat, dem wird gegeben, und der Oldenburgische Königsstamm ließ es an keinerlei Geneigtheit fehlen. Seit der Handfeste des Königs Hans durfte kein Unadlicher adliche Güter mehr kaufen und seit dem Receß von 1547 durften die Edelhöfe allein an die Schwertseite vererben.

1433.

Ehemals, wenn in einer mächtigen Hand sich ein gewalti-

---

1) K. Friedrich I. befahl 1526 dem Adel, feste Familiennamen anzunehmen. Dennoch blieben manche der alten Gewohnheit treu und nannten sich z. B. lieber Christen Thomäsen als nach dem Familiennamen Christen Sehested. Allen, Haandbog i Faedrelandets Historie. Anden Udgave S. 224.

2) Ursprünglich wird unter härreman der Vasall eines Herren, (homo domini, sey dieser König, Herzog, Graf oder Bischof) verstanden. Nun aber ist der Edelmann selber Herr und Herremann gilt wie Edelmann, Bauersmann. Vgl. Molbech, Historisk Tidskrift II, 498 f.

3) Suhm XII, 252. 393 f.

4) S. das folgende Capitel.

ges Vermögen gehäuft hatte, zerstreute es sich wieder vor dem ernsten Angesichte des Todes. Esbern Snare, Absalons Bruder, wandte bei seinem Ableben 1204 die Hälfte seines ganzen Grundbesitzes dem Kloster Soröe als Seelengabe zu. Seine Söhne wollten nichts davon wissen und behielten Alles. Eben so die Enkel. Aber den Einen von ihnen rührte auf seinem Todtenbette das Gewissen und er machte, was an ihm lag, wieder gut. Als nach seinem Tode 1233 dessen Mutter gleichwohl nichts herausgeben wollte, zwang sie der Erzbischof durch einen dreimal wiederholten Bann dazu [1]). In den Tagen der Union war der Kirchenstaat überreichlich ausgestattet; man erzählte sich, daß fast ein Drittel des Reiches der Geistlichkeit gehöre; daneben befestigte der Adel seine Burgen, liebte besonders die Nähe der See, um gelegentlich gewinnreiche Kapergeschäfte zu treiben [2]), preßte den bäuerlichen Nachbar, der noch Eigenthümer war, damit er sich ihm untergebe, trieb mit dem Könige Tauschhandel um Bauernland. So mußte des alten Schifflandes, welches auf dem freien Bauernthume beruhte, immer weniger werden. Eine Flotte freier Bauern war gar nicht mehr aufzustellen, und wäre sie zu haben gewesen, man hätte sie nicht mehr gemocht. Mit den Hofdiensten war der erste Grund zur Leibeigenschaft bereits gelegt. Die verunglückten Versuche der Bauern, sich den alten hohen Stand mit den Waffen in der Hand zurückzugewinnen, verdoppelten das Uebel. Die Kriegsschule der Jagd, welche von Alters her das Recht des Grundbesitzers war und wo es schädliche Thiere galt, noch über den Grundbesitz sich hinauserstrecken durfte, ward den Bauern verschlossen [3]), und schon zeigten sich die Vorboten der Zeit, in welcher der Edelmann mit Wahrheit sagen durfte: „Mit Ausnahme der Städter hat der gemeine Mann weder Wehr noch Waffen, zum Theil aus dem Grunde, weil er kein Wild schießen darf [4]).

1) Liber donat. monast. Sorensis. Langebek IV, 473. 481.

2) Bd. II, 56.

3) S. Kofod Anchers Geschichte der Jagd und Fischerei in Dänemark, von dem Herausgeber vervollständigt. Samlede Skrifter II, 311—332.

4) Arild Hvitfeldt in der Dedication der Geschichte König Christians I. an den vierten Christian.

Aber auch die andern Staatsgewalten thaten von jeher das Ihre, die Bauernflotte zu entkräften. Wenn der König ehemals einen Bauer in den Roßdienst aufnahm, so befreite er ihn so gut wie den Edelmann von drei Lasten, die auf den gemeinen bäuerlichen Grundstücken ruhten. Sie hießen Stuth, Inne und Leding. Ueber die Bedeutung der beiden ersten ist man nicht recht im Reinen; die erste scheint eine Abgabe vom Hofe, die zweite eine Pflichtigkeit zu gewissen Arbeiten, als Wegebauten, Befestigungs- und Kriegsarbeiten aller Art zu bezeichnen [1]), gewiß eine lästige Obliegenheit, die indeß nicht als gemeine Frohne zu verstehen ist, weil sie zu öffentlichen Zwecken dem Könige als solchem, nicht ihm als Grundherrn im privatrechtlichen Sinne geleistet ward. Unter Befreiung von Leding ist die Freiheit von dem gewöhnlichen persönlichen Kriegsdienst und von den Beiträgen, die damit verbunden waren, zu verstehen. Die Bauernflotte ward mithin um einen Mann ärmer [2]). Die geistliche Aristokratie that desgleichen. Das Jütische Gesetz räumt den Bischöfen ein, sich gleich dem Könige, dem Herzoge, dem königlichen Mannsstamme und den Grafen mit einem Gefolge kriegerischer Mannen zu umgeben, nur daß sie, gleich allen den übrigen angeführten Großen, dabei die Gränzen ihres Amtes oder Lehns nicht überschreiten dürfen. Der König nimmt seine Vasallen, woher er will, der Bischof nur aus seinem Bisthum [3]). Nun hatte der Erzbischof von Lund 36 Lehnträ-

1) Stuth heißt Stützung, Hülfe. Rosenvinge zum Jüt. L. S. 505. Inne scheint Arbeit zu bedeuten, s. unten Innebönder. Andreas Sunonis übersetzt im Schonischen Gesetze die Leistung an den Staat, welche Innä, Inne hieß, durch operae publicae. Rosenvinge, Danske Gaardsretter S. 599. Anders zwar derselbe zum Jüt. Lov S. 512., wo er es vom Isländ. at inna, bezahlen, leitet.

2) Schon unter den Söhnen Waldemars II. wird festgesetzt, alle Mannen, die sowohl der König als der Erzbischof und Bischöfe und Grafen aus den Schiffsvereinen angenommen hätten, sollten ihrer Vasallen-Pflicht entbunden und zurückgegeben seyn. Ancher, Lovhist. (alte Ausg.) I, 602. Nr. 10. 605. N. 1. Wie es auch mit den daselbst unter einander geworfenen Constitutionen verschiedener Könige stehe, hier wird König Christoph genannt, und nur der erste dieses Namens kann gemeint seyn

3) Jüt. L. III, 8.

ger, der Bischof von Roeskilde sogar 43 auf seinen weitläuftigen Stiftsgütern [1]). Statt aber mit der festgesetzten Anzahl von Helmen dem Könige Lehnfolge zu leisten, thaten die Bischöfe oft gerade das Gegentheil; besonders geschah das während der langen Zeit, da die Könige mit der erzbischöflichen Macht im Kampfe lagen. Nicht allein daß Erzbischof Jakob Erland seine Vasallen von der dem König schuldigen Landfolge freispricht und keine Bestrafung der Säumigen gestattet, er nimmt Bauern aus königlichen Schiffsvereinen [2]) unter seine Mannen auf und verbietet ihnen auf den Einspruch der königlichen Beamten zu achten. Als es zur Verhandlung kommt, läßt der Prälat sich auf diese Hauptsache gar nicht ein, behauptet nur, daß die Kirche das Recht habe, eine Auswahl unter ihren Vasallen zu treffen, die der Kriegsbeschwerde nicht gewachsenen auszunehmen und überhaupt Beurlaubungen eintreten zu lassen. Allein das alte Vorrecht der Krone über Befreiungen vom Kriegsdienst ganz allein zu entscheiden, durfte einmahl nicht aufgegeben werden, wenn nicht beide Arten von Kriegsdienst zu Grunde gehen sollten, und, so erschüttert auch alle erhaltenden Grundsätze waren, es ward geraume Zeit behauptet. Als gleichwohl endlich König Erich Menved die Brüche wegen versäumten Kriegsdienstes an Erzbischof Isarnus abtrat, behielt er sich doch bevor, falls der Erzbischof hierin nachlässig und zu nachsichtig verfahre, selbst mit königlicher Strafe gegen die Schuldigen einzutreten [3]). Aber wer wollte da die Aufsicht führen? Der Grundsatz war einmahl tödtlich verwundet. Kann man sich denn wundern, daß die Krone, um nicht ganz leer auszugehen, lieber eine allge-

1303.

1) Hvitfeldt in der Vorrede zu seiner Bischofschronik.

2) De navigiis alienis. Langebek V, 595.

3) Hvitfeldt I, 320. Dem hohen weltlichen Adel kam die Einräumung nicht zu Gute. Der König beklagt wenige Jahre später, daß Graf Jakob von Halland die Ledingsgelder, die der Krone gebührten, 400 Mark Slavisch, für sich erhoben habe. Hvitfeldt I, 342. Dagegen findet sich ein Fall besonderer Verleihung. Der Lehnsbrief von 1307 überläßt dem Herzog Christoph Südhalland und Samsöe agnatisch erblich und namentlich auch die Ledingsgelder. Dafür zahlt er ausnahmsweise eine Abgabe. Ancher, Dansk Lehnret S. 303.

meine Abkaufung der Heerfarth, drei Mark Pfennige für jede Hafne, festsetzte und nur den Vertheidigungskrieg, „wenn ein Heer vor dem Lande liegt,“ ausnahm [1]). Es blieb nun nur übrig das ganze alte System zu verlassen, eine neue Reichsmatrikel einzuführen. Dahin gerieth man, als im Jahre 1304 der Herrentag von Nyborg verordnete, es solle für die Zukunft eine Schätzung der Einkünfte aller Einwohner des Reiches ohne Ausnahme stattfinden, und von je 10,000 Mark Einkünften ein Kriegsschiff (Cogge) von 50 Last Gehalt gekauft, bemannt und mit Lebensmitteln für 16 Wochen versehen werden. Selbst die Stillsitzer soll man heranziehen. Keine Frage, daß hiemit die im vorhergehenden Jahrhundert erkauften Exemtionen der Städte von der Kriegspflicht wegfielen. Die zu der Schätzung ausersehenen Personen in Sysseln und Stiftern werden namentlich aufgeführt [2]). Weiter verlautet nichts. Aber bekannt genug ist, in welche bodenlose Zerrüttung bald darauf Dännemark gerieth, und als dem Reiche endlich ein Retter, wiederum ein Waldemar erstand, da waren auch schon die Zeiten vor der Thüre, welche, vermöge der Anwendung des Feuergewehrs und der Söldner des Auslandes, abermahls zu einer gänzlichen Umgestaltung der Kriegswesens führten. Theils durch Werbung, theils durch Ausschreibung im Inlande bildete man sein Heer. Von einem Seedienste nach Schiffsvereinen ist schon unter Waldemar IV. nicht mehr die Rede. Waldemar hat es mit einer stehenden Matrosentruppe versucht, die bei Wordingborg auf Knudshovede in Baracken wohnte. Der Anfang von Margaretens Regierung zeigt aber, daß diese Einrichtung schon vor seinem Tode unterging [3]).

Was die bäuerlichen Pflichten angeht, so werden diese ent-

1) S. das kurze Ledingsrecht, welches wahrscheinlich in diese Zeit fällt, gewiß in keine viel frühere, bei Ancher (alte Ausg.) II, 567. Schon in dem Vergleiche von 1286 ward dem Herzog Waldemar von Südjütland gestattet, seine Heerfarth vom Könige abzukaufen, doch werden Ausnahmen vorbehalten. Hvitfeldt I, 290.

2) S. den Anfang der Constitution König Erichs von 1304. Wir haben das für Jütland bestimmte Exemplar bei Ancher a. a. O. II, 534 ff.

3) S. oben Bd. II, 45 f. 560 f.

weder dem Königthum geleistet und sind so alt als dieses, oder sie kommen der Grundherrschaft zu, mag diese König oder Bischof oder sonst wer seyn, und nur die Leistungen der letzteren Art stellten den Leister tiefer im Gemeinwesen; denn er baute fremdes Land. Der freieste Bauer leistete dem Könige außer Kriegsdienst und Kiegsgeldern sein Landgeld, sein Heerdgeld oder wie sonst hier oder dort die festen Abgaben hießen, die aus Ehrengeschenken allmählig zu Pflichten geworden waren; er kam im Vereine mit den Bauern seiner Harde der Obliegenheit nach, für Bewirthung und Beförderung des Königs zu sorgen, wenn dieser das Jahr die Harde bereiste; auch Wegedienste an den sogenannten Königswegen konnten ihn treffen, nicht minder Befestigungsdienste. Alles das geschah der altbäuerlichen Ehre unbeschadet, denn es ging den König als solchen an, und durch ihn das Gemeinwesen. Ein ganz Andres aber war es, auf einem der Grundstücke wohnen, wo der König zugleich als Grundherr oder Gutsbesitzer waltete, mochte es nun zum Krongute gehören oder zu den königlichen Familiengütern, die nach des Königs Tode in den Erbgang kamen [1]). Alle diese Grundstücke bewirthschaftete der König theils durch Zinsleute, die Zeitpächter waren, theils durch Arbeitsleute, welche die Benutzung einer Hütte und eines kleinen Stückes Acker durch Arbeit vergalten, theils durch Verwalter. Eine Form der Bewirthschaf-

---

1) Das Krongut wird unter dem Namen konungslef von dem königlichen patrimonium geschieden. Waldemar I. vermachte die Hälfte des letzteren an Klöster. Saxo p. 372. Eine recht scharfe Unterscheidung giebt das Majestätsgesetz aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts bei Ancher II, 550. alte Ausg. bei Verurtheilung von Majestätsverbrechern: et bona taliter adquisita regno et corono, non *patrimonio regis* adscribantur. Suhm zum Erdbuche des zweiten Waldemar versteht konungslef als regis panis (von hleifr), also ein Tafelgut. Velschows Herleitung von leifar, reliquiae, als Ueberbleibsel des früher auf alles Unangebaute ausgedehnten Königsguts, erscheint mir als durchaus gezwungen und sie bringt ihn in der Note zu der angeführten Stelle des Saxo (p. 955. f. seiner Ausgabe) zu einer dreifachen Unterscheidung zwischen konungslef, patrimonium und patrimonium specialius, die mir völlig unverständlich ist. Vgl. sonst in Michelsens und Asmussens Archiv B. II. den Aufsatz Konungslef von Paster Jensen in Gelting.

tung griff in die andere ein. Dem Verwalter eines königlichen Hofes leistete der Arbeitsbauer bestimmte Tage Handdienste, der Zinsbauer bestimmte Hand- und Spanndienste. So kam auf dem Königsgute zuerst auf rein privatrechtlichem Wege ein Verhältniß der Dienstbarkeit zu Stande, welches den Pflichtigen tiefer im Gemeinwesen stellte, so persönlich frei er noch war. Solch ein Landwohner (Landbo, colonus), wie man den Zinsbauer nannte, konnte zwar auf der Flotte dienen, was der Arbeitsmann der Regel nach nicht durfte [1]), ward auch als Eideshelfer vor Gericht angenommen, aber Näfning durfte nur der Eigenthümer seyn [2]), der den Ehrennamen Bauer, auch wohl Adelbauer führte [3]). Und doch stand der Zinsbauer in der Zeit des Jütischen Lows noch in einem rein contractlichen Verhältnisse; wie ihm jährlich gekündigt werden konnte, so band ihn auch noch kein Zwang an die Scholle, aber freilich unterschied das den königlichen Zinsbauer von anderen, die fremden Boden zu eigenem Nutzen bauten, daß erstere zugleich auch Hofdienste für einen Boden thun mußten, der ihnen gar keinen Ertrag brachte. Dem königlichen Beispiele schloß sich die Geistlichkeit mit ihrem großen Grundbesitze an; auch sie legte ihren Zeitpächtern zugleich Tagewerke auf. Der Adel hatte damals noch wenig große zusammenhängende Grundstücke; aber er muß auf seinen Streugütern die Arbeitsbauern mit Härte behandelt haben, wollte wahrscheinlich ungemessene Tagwerke erzwingen; denn unter dem jüngsten von Waldemars des Siegers Söhnen brach ein Aufstand derselben aus gegen König, Geistlichkeit und Adel. Diese Innsten oder Käthner [4]) griffen zu Prügeln und Pfählen, um ihr neues Elend zu verbessern, man nannte das einen Sclavenkrieg, und allerdings wohnte der Käthner in der armseligen Hütte, die der absterbende Sclavenstand leer gelassen

---

1) Jüt. L. III, 2.

2) Jüt. L. II, 51.

3) Bonde, d. i. boende, Wohnender. Adelbonde von adal, genus (J. Grimm), also etwa Stammbauer, wie Adelby, das Stammdorf.

4) Innebönder, Gaarsädemänd (Hoffitzer), Kothkerle, im alten Seeländischen Gesetz kotzälä, Kot, Isl. Hütte.

hatte [1]). Sie unterlagen erst nach drei Jahren, 1258; ihre Strafe wird schonungslos gewesen seyn, gleichwohl wurden sie nicht leibeigen, und Gebundenheit an die Scholle kannte man noch wenig. Aber ungemessene Dienste forderten ein Jahrhundert später König und Kirche von ihren sämmtlichen Hintersassen und, was besonders schwer wog, König Waldemar III. zog auch den freien Bauernstand, der auf seinem eigenen Hofe wirthschaftete, in die Mitleidenschaft der Hofdienste, wenn gleich gemessener, und legte ihm willkührlich Steuern auf [2]). So bahnte man den Weg zur allgemeinen Unterthänigkeit des Landmannes, zunächst in Seeland [3]). Der Clerus hielt gut Schritt mit dem Königthum. In der Oddsharde von Seeland gab es noch im Jahre 1370 doch 43 Bauern, die freie Eigenthümer waren, aber keiner von ihnen, der nicht dem Roeskilder Stifte außer anderen Abgaben etwas an Tagwerken hätte leisten müssen. Eben so in Slaulose- (Slagelse) Harde [4]). Hatte doch schon Absa-

---

1) Nur daß man daraus nicht folgere, die ersten Hörigen wären freigelassene Sclaven gewesen. Mit entschiedenem Erfolge bekämpft diese in Dännemark neuerdings wieder erwachte Ansicht (zum Theil durch Gestrup, der ihr früher selbst entgegen war) Molbech in einer eigens der Dänischen Leibeigenschaft und Frohne gewidmeten verdienstvollen, gelehrten Abhandlung. Historisk Tidsskrift Bd. II., auf welche ich verweise. Vgl. besonders S. 402. 403. 473. 490.

2) Imposuit etiam tum tributum, ut praeter decimas de pecoribus, de singulis capitibus solverent VI grossos, duobus terminis, Nicolai et Purificationis. Addit et hoc, *ut singuli de familiis singulorum XIV dierum labores expenderent pro Rege in hyeme et aestate in propriis expensis* (gemessene Dienste der bäuerlichen Eigenthümer). *Sed familia Regis, Ecclesiae et Monachorum in laborando legem non habebant* et vix fessis dabatur requies (ungemessene Dienste der Hintersassen des Königs, der Kirchen, der Klöster). Rustici, facto scrutinio, pro pecoribus non annotatis per Advocatos sunt castigati. So zum Jahre 1355 die Fortsetzung der Seeländischen Chronik. Langebek VI, 529.

3) Vgl. Bd. I, 512.

4) Omnes *bundones propria bona habentes* — in provincia Slaulosae herret — quilibet praescriptorum dabit semel in anno unum caseum, I pullum, et I dawswerke. S. das Zinsbuch des Roeskilder Stifts Langebek VII, p. 16. Ebendaselbst p. 61 von den *bondonibus* in Odzhäret: Isti bondones solent dare ratione Lethingspenningh dio

lon und sein Bruder Esbern Snare unter einem volksfreundlichen Könige die Seeländer Bauern es empfinden lassen, wie zweideutig die Wohlthat sey, daß seine Insel Königssitz geworden war, und nur drei Jahre waren seit der Stiftung des Jütischen Gesetzbuches vergangen, als auf Seeland eine Anzahl Zinsbauern und Arbeitsbauern [1]) des Klosters Soröe, um der Last der Hofdienste zu entgehen, seine Hütten hinter sich ließ und davon zog, aber durch Königsbefehl angewiesen ward, binnen 15 Tagen heimzukehren und die schuldigen Dienste zu verrichten. Auch soll, heißt es im Befehle, niemand sich unterstehen, dem Andern seine Dienstbauern zu verführen. Hier taucht also die Gebundenheit an die Scholle schon so früh (1243) hervor. Das Wort wornät, worthnät, welches zur Zeit der schriftlichen Volksrechte und noch des Jütischen Low einen unter Schutz (värn) stehenden, imgleichen einen Dienst thuenden Mann bedeutet, geht im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert allmählig in die Bedeutung eines Dienstbauern, eines Leibeigenen (Vornede) über, der meistens an der Scholle haftete, aber auch in einzelnen Fällen, schwerlich zu seinem Besserstande, versetzt werden konnte. Wie schnell sich doch Zusagen vergessen, welche der Ohnmacht gegeben sind! Königin Margareta ließ in die Wahlhandfeste ihres jungen Sohnes, des Königs Oluf, unbedenklich einen Artikel setzen, welcher dem unterthänigen Dänischen Bauer das freie Abzugsrecht gewährte, sobald es ihm nicht länger bei seinem Herrn gefalle, versteht sich, nachdem er seinen Obliegenheiten genügt hat [2]). Sie ward Bürgin der unverbrüchlichen Erfüllung, und unter derselben Königin zeigen sich urkundlich unverkennbare Fälle, in welchen die Landleute willkührlich an die Scholle geknüpft und grausamer noch ihr entfremdet werden. Sie häufen sich unter Erich von Pommern. Gerade aber eine solche besondere Verordnung, als z. B. wenn ödes Land verpfändet wird und der Pfandinhaber macht es urbar,

---

beatae Walburgis XIV. solidos grossorum, exceptis vectigalibus et *aliis serviciis.* Item ratione Stuth V. pund avenae.

1) Coloni et inquilini. Gebot des Königs Erich Pflugpfennig von 1243, Suhm X, 26.

2) Bd. II, 53. Note.

so darf dieser bei der Einlösung eine Entschädigung ansprechen und den Zinsbauer nebst Korn und Vieh mit sich nehmen, oder auch eine Verpfändung mit der ausdrücklichen Verleihung der Macht, die unterthänigen Bauern, Innsten und Zinsleute mittlerweile ein- und absetzen zu dürfen [1]), begründet die Überzeugung, daß dieses ganz dienstbare Verhältniß „der unterthänigen Bauern der Krone, der Kirche und der Ritterschaft" doch noch erst im Einzelnen entstand, noch nicht die Gewalt eines allgemeinen Herkommens erlangt hatte. Nur daß man diese Bedrängniß nicht, wie wohl zu geschehen pflegt, auf die Insel Seeland mit ihrem Anhange kleiner Inseln beschränke. Ganz gewiß stand es hier am schlimmsten; aber auch in Jütland und Fünen leistete der unterthänige Bauer schon im vierzehnten Jahrhundert Frohnen, indeß mehr eine gemessene Zahl von Tagwerken, und von Gebundenheit an die Scholle will sich hier nichts finden, obgleich sich hier gerade ein Fall (1410) hervorthut, wo sogar zwei Brüdern, welche ihre Hofstellen zu erblichem Eigenthume besitzen, verboten wird in der Stadt (in Aalborg und Randers) zu wohnen; sie sollen auf ihrem Hofe wohnen [2]).

Unter dem scharfen Luftzuge der Zeit ging damals auch eine eigenthümlich gemischte Gattung der ländlichen Bevölkerung zu Grunde, welche sich von den ältesten Tagen her vorfand. Es sind das die so genannten Bryden [3]), wir wollen sie Wirthschafter nennen. Solch ein Wirthschafter konnte bloß Ausgeber im ländlichen Haushalt seyn, wie ein Großknecht etwa gehalten werden, und man nahm früherhin oft Sclaven dazu, aber er konnte auch als freigestellter Wirthschafts-Verwalter Bedeutung gewinnen. Am meisten beachtet in der Gesetzgebung ward derjenige Wirthschafter, welcher mit einem Eigenthümer für ge-

1) Familiam, inquilinos et colonos interim instituendi et destituendi. Molbech giebt hier (S. 495.) eine Reihe von Auszügen aus Urkunden, welche Prof. Petersen zu diesem Zwecke gesammelt hat.

2) Molbech a. a. O. S. 494 f. S. 478.

3) Sprich: Brüde. — Velschow, de villicis. 1827. übersetzt und zum Theil neu bearbeitet 1840 in Molbechs Historisk Tidsskrift B. 1. Der Verf. leitet bryti von brytia, brechen, so her, daß er das Austheilen der Speise unter das Gesinde dabei versteht.

wisse Zeit in Gemeinschaft trat [1]), welche Gemeinschaft dann nie bloß die Wirthschafts-Erfolge anging, sondern sich auf das Miteigenthum von Grund und Boden erstreckte. Ein solches Verhältniß konnte also in Bezug auf Erbland nicht eintreten, welches an den natürlichen Erben gelangen mußte; nur in Bezug auf bewegliches Eigenthum, wozu auch das Kaufland zählte, trat es in Wirksamkeit. Waren die für die Wirthschaft auf gemeinsame Rechnung verabredeten Jahre verflossen und man wollte die Gemeinschaft nicht erneuern, so ging es zur Theilung, und der Bryde, der zum Beispiel ein Drittheil vom Werthe des gerichtlich geschätzten Gutes zugeschossen hatte, trug ein Drittel des gemeinsamen Vermögens davon. Das Gesetz nahm übrigens bei Verbindlichkeiten, die das Grundstück angingen, als Abgaben, Brüche, Kriegsdienst, Ernennung zum Näfning, auf den Antheilsmann keine Rücksicht, hielt sich lediglich an den ersten Eigenthümer. Doch konnte der Bryde in Jütland Sandmann werden [2]). So lange der Edelmann vornämlich Streugüter besaß, die oft in verschiedenen Reichslanden lagen, bedurfte er der Wirthschaftsverwalter überall und man darf sich daher nicht wundern, wenn die Untergehörigen des Adels öfter ohne Unterschied unter dem Namen Bryden vorkommen. Auch die Geistlichkeit und selbst der König half sich auf seinen zahlreichen Landgütern so. Wenn mithin ein Lehnsmann zugleich königliche Güter zu bewirthschaften und die Ueberschüsse abzuliefern hatte, so hieß er billig in dieser Bedeutung: des Königs Bryde [3]), seinem Adel unbeschadet.

Was die Classe von Bauern angeht, welche noch freie Be-

---

1) fellägs-bryti.

2) Jüt. L. II, 1. vgl. 51 u. 57.

3) Andr. Sunon. Leg. Scan. l. IX. c. 8. Wenn Velschow S. 129 f. auch den Beamten zum Gesellschafts-Bryden des Königs macht, so baut er mir zu künstlich. Auch scheint mir der weiter unten versuchte Beweis, daß unter allen Bryden des 13ten Jahrhunderts Gesellschafts-Wirthschafter (Fälledsbryder) zu verstehen seyen, nicht geführt. Rosenvinge zum Jüt. L. S. 506. scheint dieses Bedenken zu theilen. Velschow S. 142. nimmt übrigens an, die Bryden wären im funfzehnten Jahrhundert in gewöhnliche Zinsbauern verwandelt.

sitzer ihrer Höfe sind, so erinnert ihr Name Edelbauern [1]) noch an die alte Hoheit ihres Standes; aber wie wenig gleichen sie noch denen, welche vor Alters meistens einfach Bauern hießen! Zwar auf dem Hardesting fanden sie ihre Stelle noch, eingeengt, aber doch wirklich; auf dem Wiborger Landsting sah man noch im Jahre 1314 sechs Ritter mit sechs Bauern in demselben Gerichte, um über Ritter und Bauern peinlich zu erkennen, die wegen Aufruhrs und mancherlei Unthat vom Könige verklagt sind. Das Gericht verurtheilt sie sämmtlich zum Tode und zum Verluste ihrer Güter, doch kamen die Edelleute mit der Flucht aus dem Reiche davon [2]). Auch Königin Margareta 1396 berief noch Bauern, um mit Geistlichen und Adlichen zusammen im königlichen Gerichtshofe zu sitzen, an ihres unmündigen Erichs Statt [3]). Auch auf Reichstagen erblickte man ihre Abgeordnete, besonders wo es Königswahlen galt, aber nicht als Thäter mehr, nur als Horcher, Zeugen und Billiger dessen, was die bevorrechteten Stände im engeren Kreise vorher berathen und beschlossen hatten [4]). Als im Jahre 1436 (wir kommen später noch dahin) vierzig Dänen auserwählt wurden, um im vorkommendenden Falle eine Königswahl zu treffen, blieben nur acht Plätze für die Edelbauern übrig, deren nicht mehr als zwei aus jedem Hauptlande, als Jütland, Fünen, Seeland und Schonen, erscheinen sollten. So gingen ihre politischen Rechte dem Untergange entgegen. Man spricht so gern: „Wie viele Freiheit bedarf denn der Mensch? Genug wenn es zu Hause in der Verwaltung gut steht!" und bemerkt nicht, daß man eben so weise spräche: „Wozu denn das kostspielige Dach auf eurem Hause? es ist ja heute Sonnenschein!" Aber auch zu Hause ward es dunkler und dunkler. Der Edelbauer stand vereinzelt, in beständiger Abnahme seiner Mitglieder. Seit lange blieb ihm kein Antheil mehr an der Bestellung seiner Priester.

---

1) Adelbönder Jüt. Low. II, 103. Athälbondä.

2) Hvitfeldt p. 373.

3) Larsen in Molbech Historisk Tidsskrift B. I, 264.

4) Conditae sunt istae leges per consiliarios regis et ceteros meliores regni, assentiente toto regno. So schon 1276. Larsen a. a. O. S. 256.

Von der alten Kriegslust verlassen, seit die Kriegsstärke ihn verlassen hatte, und man ihm die Waffen misgönnte, verdummte er auch allmählig in den ihm sonst geläufigsten Betrieben. Die Kunde des Meßseils stand ihm nicht mehr wie sonst zu Gebote [1]). Er lebte fort in der alten Gebundenheit seiner Ackerwirthschaft, in Feldgemeinschaft, Gemeinschaft in Wiese und Wald, die der Adel hinter sich ließ, fruchtbringender wirthschaftete und auch gelegentlich dafür sorgte, daß die ihm unterthänigen Bauern ihr Land mehr beisammen bekamen [2]). So waren dem Edelbauer die alten Vortheile zerronnen und nur die alten Hemmnisse blieben, eine Dreifelderwirthschaft nach dem alten Schnitte durch die ganze Flur der Dorfschaft, das eine Drittel der Flur mit Roggen, das andere mit Gerste bestellt, das dritte lag brach zur Gemeinweide für alles Vieh der Dorfgemeinde. So vollbrachte sich der Kreislauf überall in drei Jahren, auch in der Jütischen Halbinsel [3]), nur daß beide Jütlande in Folge ihrer wunderlich zusammengesetzten Bevölkerung auch einzelne Ausnahmen von längeren Kreisläufen, fünfjährigen, selbst neunjährigen, aufstellen. In den übrigen Provinzen zeigt sich in der Fruchtfolge die Abweichung, daß in einigen Gegenden man nicht, wie in Deutschland der Gebrauch war, mit dem Winterkorne den Anfang des Turnus machte und darauf das Sommerkorn folgen ließ, man brach zum Beispiel in Schonen das Land mit Gerste auf. Und doch war gerade hier wie in Jütland der Roggen das Hauptgetraide, das so genannte Korn, während in Seeland die Gerste Korn hieß und noch gegenwärtig heißt. Ein Scheffel Gerste ward, wie schon oben erwähnt, zwei Scheffeln Hafer gleichgeschätzt. Waitzen ward in bedeutender Menge auf den kleineren Inseln gebaut, in Seeland kommt es im dreizehnten Jahrhundert nur auf den kirchlichen Gütern vor, wo man seiner auch zum Abendmahle bedurfte. Eine große Masse Mengkorn aber ward gewonnen. Der Flachs-

1) 1581 gab es auf Lolland keine Bauern mehr, die das sogenannte Repen verstanden, man mußte Kunstverständige aus Fünen kommen lassen. Molbechs Geschichte von Berritsgaard in dessen hist. Tidsskrift II, 139.

2) Molbech a. a. O. S. 136.

3) Jüt. L. III, 58.

bau fand vermuthlich auf den Hauskoppeln des bäuerlichen Toftes statt, denn seiner gedenken die alten Rechtsbücher nicht. Hier mochte man auch Hopfen ziehen, als man endlich im vierzehnten Jahrhundert ihn zu bauen anfing; aber erst zu König Christians IV. Zeit lernte der Däne gutes Bier brauen. Man brauchte von Alters her als Surrogat des Hopfens den wild wachsenden Porsch, was ein bitteres, dumpf berauschendes, wenig gesundes Getränk gab; aber auch als man daneben Hopfentrank zu brauen angefangen, erhielt das Deutsche Bier weit den Vorzug und in keinem wohlbestellten Haushalt des vierzehnten Jahrhunderts durfte Bremer Bier fehlen, wenn man sich auch zu dem Hamburger, das noch besser war, nicht versteigen konnte [1]. Auf des Bauern Tisch kam nun dergleichen freilich nicht. Seine Labe war sein Apfelgarten, sein Kohlhof, seine Bienen und was sonst Nützliches ihm sein Toftgarten trug, die einzige Stätte, die er nach eigener Willkühr baute und umzäunte. Denn auch für die Umzäunung der Kornfelder mußte er als Antheilsmann verhältnißmäßig beitragen, daß sich um das Winterfeld zu Ostern, um das Sommerfeld zu Pfingsten der Zaun erhebe, der dann erst nach der Erndte, spätestens Michaelis fallen durfte, damit nun auch das Stoppelfeld dem reichlichen Viehstande aller Theilhaber der Gemeinde zur Nachweide diene. Das ist die Grundlage einer Ackerwirthschaft, die sich in den alten Rechtsbüchern, besonders im Schonischen Gesetz abbildet [2], die aber auch noch gegenwärtig nicht ganz vom Dänischen Boden verschwunden ist. So giebt es auf der Insel Lolland zwei Dörfer, Maibölle und Hielm, jedes von über zwanzig Bauern, die ihren Wünschen gemäß in der alten vollständigen Ackergemeinschaft bis auf diesen Tag verblieben sind. Ein Ältermann nimmt drei Männer des Dorfs zu Hülfe, sie bestimmen die jähr-

---

1) Man unterschied potus teuthonicus von (dem einheimischen) potus humulatus, von Humle, Hopfen. S. den Gabebrief von 1337 bei Suhm XII, 403. vgl. S. 171. 286. und XIII, 717.

2) Schlegel, Über den Zustand des Ackerbaues und der Landwirthschaft in Dännemark vor und unter den ersten Waldemaren, wie derselbe nach der Schonischen Gesetzsammlung gewesen ist, übersetzt im Neuen staatsb. Mag. Bd. II. mit einem lehrreichen Nachtrage von Falck.

liche Fruchtfolge. Nur daß die Gutsherrschaft einen sechsjährigen Turnus und die Verkoppelung durchgesetzt hat [1]). Gewiß ist aber, daß das zähe Haften an wirthschaftlichen Einrichtungen, welchen der Haupthebel der Arbeit, der Wetteifer abging, nicht wenig dazu beigetragen hat, das weitere Sinken des Bauernstandes zu beschleunigen.

Es mag der Geschichtschreibung gestattet seyn, schon jetzt den Begebenheiten voraneilend, das Bild dieser preisgegebenen Zustände des Landmanns zu vervollständigen. Mit dem sechzehnten Jahrhundert nahmen die adlichen Güter an Zahl und Größe mächtig zu. Denn die Könige boten selbst die Hand dazu, immer bereit ihr Bauernland gegen adliche Streugründe zu vertauschen. Der Edelmann gewann doppelt dabei, indem er sich abrundete, mithin wohlfeiler und ergiebiger wirthschaftete, und indem er verarmte überlastete Zinsbauern hingab, besser gestellte, wohlhabendere übernahm, die nun wieder überlastet werden konnten. Dieser Tauschhandel, der manchem Könige baar Geld für augenblickliche Zwecke schaffte, aber das Kapital der Krone vergeudete, und sie in alle Wege übervortheilte [2]), war darum doppelt landesverderblich, weil er zugleich den Theil der Bauern verwickelte, der noch auf seiner eigenen Hufe wirthschaftete. Denn häufig ward in solch ein Geschäft auch die Abtretung der Gefälle und Pflichten eingeschlossen, welche irgend ein bäuerlicher Eigenthümer an den König zu leisten hatte. Diese gingen nun an den Edelmann über, der zugleich die Erlaubniß erhielt, mit dem Eigenthümer eine Verhandlung über

1) Molbech, Berritsgaards Historie a. a. O. S. 169.

2) „Wenn Ew. Majestät sich nur einmahl von Ihren getreuen Unterthanen geringen Standes erzählen ließen, da würden Ew. M. schon erfahren, wie Ew. M. bei solchen Ackertauschen bestohlen sind; denn der Adel war es, der darauf antrug, es waren adliche Lehnsmänner, die darüber berichteten, es war der Adel, der die Liquidation aufstellte und die Sache in der Kanzlei beförderte, und der eine Adel thut dem andern, seinem Bruder und Schwager, nichts zuwider, aber der arme Bauer ward, so viel er auch supplicirte — nicht gehört." So schreiben die Jütischen Bauern nach der eben vollbrachten Staatsumwälzung von 1660 an den König. Suhms nye Samlinger I, 228.

die Abtretung des Eigenthumsrechtes anzuknüpfen. Der Ausgang einer solchen Verhandlung ließ sich vorhersehen und viele alte Eigenthümer geriethen so mit Leib und Gut in die Gewalt des Adels, der seit der Reformation auch den Kirchenzehnten sparte, ungemessene Hofdienste verlangte und auch schon Hals und Hand

1558. über seine Bauern hatte. Damals erschienen Jagdgesetze, die jedwedem das Recht gaben, der einen Wilddieb ergriffen hatte, ihn auf die nächste Tingstätte zu führen und beide Augen ihm ausstechen oder ihn auch ohne Weiteres an den nächsten

1573. Baum aufknüpfen zu lassen; damals erging das königliche Verbot, auf Bauerhöfen in der Nähe von Jagdrevieren mehr als einen Hund zu halten und diesem mußte das eine Vorderbein über dem Kniee abgehauen werden. In diese Zeit fällt eine Schilderung des Dänischen Bauernstandes, welche ungefähr so lautet [1]: „Die niedrigste Classe der Bevölkerung, welche auf dem Lande in Dörfern und Bauerschaften wohnt, lebt mit Frau und Kindern und dem Vieh in Gemeinschaft. Eine Hütte mit Leimwänden und Strohdach ist ihr Haus, Grobbrod, Milch und Speck, Gerstengrütze oder ein Kohlgericht ihre Speise, Molken und Haferbier ihr Getränk, ein Rock von Wollenzeug oder Leinwand, ein Paar Schuhe, ein abgetragener Hut ihre Tracht. Das sind Leute, welche die ganze Lebenszeit in steter Unruh, Arbeit und Schmutz verbringen. Sie gehen in die benachbarten Städte und verkaufen. Ihrem Herrn, welchen sie Husbond (Brodherr, eigentlich: Hausbauer) nennen, müssen sie oft im Jahre Dienste thun, die Hofdienste heißen, das will sagen, ihm das Land bauen, für ihn säen, mähen, einfahren, Holz hauen, Häuser bauen, Gräben ziehen, es giebt nichts, was diese armen dienstbaren Leute nicht thäten, nichts was sie zu vollziehen verweigern dürften, ohne die härteste Strafe zu erdulden. Am schwersten fällt es ihnen doch, daß

---

1) Sie ist von Cornelius Hamsfort der Abhandlung De familia in Dania Sprachalegum (Langebek III, 386.) angehängt. Es fragt sich nur, ob der Vater († 1580), oder der gleichnamige Sohn († 1627) der Verfasser sey. Wahrscheinlich doch der erstere. s. Molbech, hist. Tidsskrift II, 484. Note 115.

der größte Theil des Landes, welches sie bauen, ihnen nicht gehört, sondern Eigenthum Anderer ist, denen sie dafür ein Gewisses an Getraide und andern Dingen herkömmlich entrichten und mit denen auch ihre Kinder, wenn der Vater stirbt, einen neuen Pacht abschließen, und wenn sie frei seyn wollen, sich für schweres Geld um den Loskauf einigen müssen." Derselbe Schriftsteller nennt den Dänischen Adel „ein insgemein hochmüthiges Geschlecht, welches seine Unterthanen ohne Unterlaß mit Diensten plagt, und diese armen Menschen mishandelt, denn völlig straflos geht der Edelmann aus, der einen gemeinen Mann ums Leben bringt."

Diese Schilderung fällt in eine Zeit, da der Stand der bäuerlichen Eigenthümer den Gnadenstoß erhielt. König Friedrich II. tauschte unaufhörlich mit dem Adel, er hat vielleicht ein paar tausend Bauerhöfe in die Hände des Adels so geliefert, daß er dem Edelmanne, welchem er die bisherigen Einnahmen der Krone von solchen Höfen abtrat, zugleich die Erlaubniß ertheilte, diese als Eigenthum zu erwerben. Als sein Sohn Christian IV. seine lange Regierung endigte, die bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts reichte, zählte man im ganzen heutigen Dännemark kaum 5000 Bauern mehr, die freies Eigenthum besaßen. Davon kamen 3400 allein auf Jütland, auf Fünen 603, auf Lolland 618, auf Seeland nur 158, auf Langeland 55 und auf Falster zwei [1]. Und welch ein verkümmertes Eigenthum war noch dieses, welches außer den jährlichen Abgaben und den Frohnen auch bei jedem Wechsel des Besitzes durch eine Recognition erkauft werden mußte! Ein rechtsgelehrter Zeitgenosse schildert die Leibeigenen von Seeland, Lolland, Falster und Möen als völlig dienstbar. „Sie sind ganz unfrei und als Knechte und Sclaven zu rechnen. Sie können auch gezwungen werden, wider ihren Willen eine öde Stätte zu bauen, die der Grundherr ihnen anweist,

1) Allen giebt in seiner Geschichte von diesen Verhältnissen eine gründliche und durchaus nicht übertriebene Schilderung, welcher ich einige Notizen verdanke (s. besonders S. 388. 390. und 484.). Sie hat ihm gleichwohl bei seinen Landsleuten Tadel zugezogen. Ist's nicht mit der Gegenwart genug, soll man denn auch der Vergangenheit schmeicheln?

so ungern sie dort hausen mögen, auch sich und die Seinen daselbst nicht zu ernähren wissen. Denn sie dürfen verkauft und gekauft und weggetauscht werden wie das Vieh. Und wenn ja auch ein armer Mann auf solchem öden Hofe, den er zuerst anbaute, nun einigermaßen fortkommt und etwas vor sich gebracht hat, sind manche Grundherren doch so gesonnen, daß sie ihn nun weitertreiben in eine andere Einöde hin, die er dann wieder anbauen muß, bis er ganz verarmt und mit Frau und Kindern in das äußerste Elend geräth; ein Joch der Knechtschaft, welches die Mehrzahl zu verdrossenen faulen Müßiggängern macht" [1]). Ohne Zweifel ging von diesen Gräueln Vieles und sogar das Meiste über die Gesetze hinaus, aber das ist gerade der schlimmste Charakterzug der Zeit, daß die Gesetze vor der Gewalt verstummten. Der neue Sclavenstand in christlichen Staaten fand auch den Beifall der Könige. Als die Gesetze ihre Kraft über den Adel mit der eingeführten Unumschränktheit zurückgewannen, verschlimmerte sich der Zustand der Bedrängten unter den nächsten Regierungen. Christian V. 1683. machte durch sein Gesetzbuch gesetzlich, was früher Misbrauch gewesen war, verurtheilte zur Arbeit in Eisen die Bauern, welche ihrem Jammer zu entlaufen suchten, ersann Strafen für diejenigen, welche lieber unverheirathet bleiben als Erben ihres Elends zeugen wollten. Schon lagen im entvölkerten Dännemark mehr Bauernstellen wüst als je der schwarze Tod verödet hatte [2]), das herrliche Weidenland schien seine Natur verändert zu haben, denn man führte aus Holland Butter ein zur Ernährung des aus Bauersöhnen conscribirten Heeres, als König Christian V. es noch nöthig fand, dem Bauersmanne den 1687. Handel mit Mastochsen zu verbieten, zu Gunsten der adlichen Güter und der Städte.

Doch knüpfen wir jetzt den Faden der Unionsgeschichte da wieder an, wo er zu Ende des dritten Kapitels dieses Buches abbrach.

---

1) So der wackere Rechtsgelehrte Christen Ostersen in beiden Ausgaben seines Glossars von 1641 u. 1652. Molbech a. a. O. S. 482 f.

2) Man sehe die curias desolatas in Seeland im bischöflichen Erdbuche von Roeskilde von 1370 bei Langebek.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

König Erich mit Margareten. Erich allein, bis zu Ende der großen Schleswiger Fehde [1].

1397 — 1412 — 1438.

So leise Margareta aufzutreten liebte, sie war in tiefer Planmäßigkeit ganz ihres Vaters Tochter. Noch waren die Huldigungen, die der junge König Erich, an ihrer Seite die Dänischen Reichslande durchreisend, ordnungsmäßig annahm, nur ein Paar Wochen alt, als schon die Ladung an das Holsteinische Grafenhaus erging, das Herzogthum Südjütland von dem neuen Oberherrn zu empfangen. Auf dem Marktplatze von Assens in Fünen sollte die Feierlichkeit statt haben. Nun war die Mutung des Lehens bei dem Herrschaftswechsel ganz in der Ordnung, was Alles zum Lehn gehöre, war neuerdings außer Zweifel gesetzt, seit ein Friede für ewige Zeiten in Wordingborg abgeschlossen, den Grafen ihren Besitzstand im Her-

1392. 12. Jul.

1) Für den Zeitabschnitt, welchen dieses Capitel umfaßt, hat Hermann Corners, der Dominikaner-Mönch im Burgkloster von Lübeck und längere Zeit Lesemeister in demselben war, gleichzeitige lateinische Chronik einen selbständigen großen Werth und läßt die von Grautof herausgegebenen Lübecker Chroniken, welche hier meistens nur dürftige, oder von Corner entlehnte Nachrichten bieten, weit hinter sich. Grautof übersieht das, wenn er Bd. I. Vorrede S. XI. geringschätzig von Cornern redet. Man könnte zwar fragen: Warum kann Corner nicht vielmehr die Lübecker Chroniken bloß übersetzt haben? Darum nicht, weil er Manches richtiger giebt, z. B. die Zeitrechnung.

zogthum, mithin die Friesen, verbürgte [1]), die Erblichkeit stand ohnehin außer Streit und war in demselben Vertrage anerkannt; allein als die Grafen erschienen, kam die Lehnsfolge zur Sprache, deren in dem Lehnsbriefe nur ganz im Allgemeinen gedacht war. Die Grafen konnten sich auf die königlichen Handfesten berufen, welche alle Lehnsfolge der Vasallen auf den Vertheidigungskrieg beschränken. Darauf lautet noch die Handfeste von Margaretens früh verstorbenem Sohne [2]) und wenn Erichs Handfeste sich einmahl findet [3]), sie kann nicht anders lauten. Die Grafen erboten sich dem Könige zu dienen, aber gegen Sold. Als sie dabei beharrten, ward das angenommen, und die begehrte Bürgschaft für den Sold gestellt, man sah sie den Eid der Treue ableisten, aber keine Fahne weder überreicht noch ausgestreckt, noch herabgeworfen, ließ sich blicken. Und doch war Südjütland, gleich den andern fürstlichen Lehen, seit 1254, nie anders als durch die Fahne, das Symbol fürstlicher Rechte und insonderheit des Heerbannes, verliehen worden [4]). Aus diesen Thatsachen erklärt es sich leicht, wie die Urtheile über den Hergang, so öffentlich er war, ganz verschieden ausfallen konnten. Dänische Augenzeugen erklärten und brachten es sofort in Schrift: „in Assens ist bloß ein Dienstvertrag abgeschlossen, aber weder Graf Claus, noch seine drei Brudersöhne haben Land und Lehn empfangen" [5]). Allein eben so angesehene Holsteiner sagten noch nach 28 Jahren aus, ihnen sey durch die öffentliche Meinung genugsam bekannt, daß eine förmliche Belehnung mit dem „Her-

1396. Fasten.

---

1) unde in allen den Landen — — de se nu in weren hebben. Michelsen Nordfriesl. S. 562 f. nach der Urschrift. Sonst Hvitfeldt S. 591 f. Suhm XIV, 296. Der Punkt wegen der Königsfriesen ward auf 3 Jahre vertagt. S. oben Bd. II, 59.

2) Item non cogantur ire in Exercitum extra Regnum — bei Suhm XIV, 497. In der Unionsacte von 1397 ward der Begriff des Vertheidigungskrieges auf alle drei Reiche ausgedehnt, wenn eines von diesen angegriffen wird.

3) Suhm a. a. O. S. 360.

4) Ancher, Dansk Lehns-Ret. §. 14.

5) Suhm a. a. O. S. 369—371. 611 f.

zogthum Schleswig oder Jütland" damals stattgefunden, und vier Ritter und eben so viele Knappen gaben die Erklärung ab: „Wir sind ja damals selbst dabei gewesen, haben die ganze Feierlichkeit, das mit Tuch bedeckte Gerüste auf dem Markte von Assens mit angesehen" [1]). Von der Fahne fällt jedoch auch bei ihnen kein Wort. Margareta ging nicht weiter, tastete den Besitz, dessen Rechtmäßigkeit sie verdächtigt hatte, zunächst nicht an, ließ den ehrwürdigen Grafen Claus in Frieden sterben. Er, ein staatskluger, kriegskluger Herr, doch dem Frieden geneigter, nahm ein dankbares Andenken der Bauern Holsteins mit sich in die Grube. Sie priesen seine Gerechtigkeit, wiewohl er ihre Blutrache nicht mehr dulden wollte [2]) und ein Gesetz genehmigte, welches den Bauern oder Hausmann, der den andern erschlug, mit dem Rade strafte, den Edelmann aber, der den Bauern tödtete, mit Gelde freikommen ließ.

† 1397. Pfingsten.

Aber der günstige Augenblick ließ Margareten nicht lange auf sich warten. Eben erst war die Regierung über Schleswig und den größten Theil von Holstein wieder in eine einzige kräftige Hand gelegt, als die schwersten Schläge das Herrscherhaus trafen. Herzog Gerhard hatte an den Ditmarschen die neuerliche Niederlage und den Tod eines Bruders zu rächen. In jugendlichem Muthe zog er aus, aber nur Heerestrümmer fanden den Weg wieder nach Hause. Gerhards Leiche mit gespaltenem Haupte mußte von den Siegern erkauft werden. Die verwittwete Herzogin Elisabet, eine Braunschweigerin, hinterblieb schwanger. Mutter von zwei unmündigen Prinzen, Heinrich und Adolf, sah sie sich nach einer Stütze ihrer vormundschaftlichen Sorgen umher. Wie zuthätig war die Königin des Nordens da zur Hand, und wie überraschend schnell drängten sich ihre Erfolge! Die Tochter des Grafen Claus öffnet ihr das Schloß Apenrade, der ergebene Bischof von Schleswig verpfändet ihr sein Schloß Schwabstedt, die in ihrem Leide eine Zeitlang ganz bethörte Herzogin verpfändet ihr ebenfalls gegen Anleihen Schloß Lütjen-Tondern, ja sie schreibt den

† 1404. Aug. 4.

1) Langebek VII, 350 s.

2) Detmar I, 358.

1405. Königsfriesen, deren Mehrzahl ihrem tapfern Gemahl willig gehuldigt hatte, sie sollen ihrer Schwester, der Königin von Dännemark, Gehorsam leisten. Denn auch dieses so schwer erworbene Besitzthum giebt sie auf lange Jahre ihr zu Pfande [1]). Warum dieses Alles? Sie und ihre adlichen Mitvormünder, die der Herzog gesetzt hat, ehe er, um seines Bruders Tod zu rächen, nach Ditmarschen zog, kennen keinen andern Feind als den einzig noch lebenden Bruder Gerhards, den Grafen Heinrich, der früher mit dem Bisthum Osnabrück versorgt, jetzt das geistliche Wesen fahren ließ und ein ächter Sohn Heinrichs des Eisernen, und als solcher geliebt, spornstreichs ins Land kam, seinen Antheil von Holstein forderte. Zwar wollte die Vormundschaft von nichts wissen, aber Segeberg und Rendsburg öffneten ihrem Fürstensohne die Thore, einer der Vormünder erlitt eine Niederlage und keine sechs Wochen war der 1404. 13. Sept. Herzog todt, so hatte die Herzogin schon durch einen Vergleich ihrem Schwager den größesten Theil ihres Holsteins abgetreten, wogegen er seinen Ansprüchen an die Vormundschaft entsagte [2]). So that also die hochschwangere Wittwe oder schon

1) Michelsen Nordfriesl. S. 564—69. Vgl. oben Bd. II, 51. — Daß indeß nicht von Abtretung, nur von Verpfändung die Rede sey, zeigt der unten zu erwähnende Koldinger Vertrag von 1411 bei Jahn, Unionskongerne. Beilage 7.

2) Den Vergleich vom 13. Sept. 1404 und einen zweiten, der sein Gebiet noch vergrößerte, von Neujahr 1406 (nicht 1407) giebt Jahn, Unionskongerne, Beilage 1. und 2. Aber es ist nicht nöthig, mit Jahn S. 48. anzunehmen, daß Bischof Heinrich schon mit einem Heere auf dem Wege war, um seine Rechte auf einen Theil von Holstein wahrzunehmen, als er seines Bruders Tod erfuhr. Er kam ohne Heer percipiens necem fratris sui — — ut heres — — absque mora, wie presbyter Bremensis (Westphalen, mon. ined. III, 126 s.) sagt, eine Quelle, die man freilich weder vernachlässigen, noch ohne Mistrauen benutzen darf. So ist fälsch, daß Heinrich die Weihen noch nicht empfangen. Chronica Osnabrugens. ap. Meibom. ss. Germ. II, 240. Indeß ist es wahr, daß 1411 auf seinem Siegel stand: Sigillum Henrici Electi Osnabrugensis. Jahn Unionskong. S. 502. Der Haß des presbyter Brem. gegen Dänemark ist ohne Maß. Der Verfasser ist ein Holsteiner des funfzehnten Jahrhunderts. Keine Frage, daß der lateinische Text der ursprüngliche ist, nicht der niederdeutsche, in welchem man an mehreren Stellen den Prote-

Kindbetterin (denn ihr dritter Prinz Gerhard ward nach dem Tode des Gemahls geboren) aus Furcht vor dem Schwager, der am Ende nach Schleswig übergreifen konnte, jene äußersten Schritte. Sie that mehr und stellte sich und das Herzogthum ganz unter Königs Erich und Margaretens Schutz [1]), gab ihren siebenjährigen Erstgeborenen sogar zu seiner Erziehung nach Dännemark. Zwar wie die Tage weiter gingen, öffneten sich auch ihr die Augen. Im Schlosse Gottorp, welchem Margareta ebenfalls nachtrachtete [2]), kam es zu einem heftigen Auftritte zwischen beiden Fürstinnen; man beargwöhnte sich wechselseitig gewaltthätiger Plane; die Herzogin, tief verletzt, rief ihren Sohn zurück. Aber auch Margareta haftete an ihrem Vorsatze. Als die Bedrängniß wuchs, jedwede Beschwerde über die Vormundschaft bei König Erich offenes Gehör fand, die Herzogin für Alles gerecht werden sollte, was ihre adlichen Mitvormünder, die sie ganz im Stiche ließen, Gewaltthätiges begangen hatten, entledigte sie sich endlich dieser, stellte sich von freien Stücken unter ihres Schwagers Schutz, der nun, nachdem er zuvor sich selber stattlich bedacht, wirklich darthat, daß der alte Familienhaß gegen Dännemark nicht von ihm gewichen sey. Gleichwohl mußte er einem ungünstigen Urtheile des Dänischen Reichsrathes nachleben und um alle Verbindlichkeiten zu tilgen noch die Stadt Flensburg mit dem Schlosse Niehuus an die Krone auf ein Jahr verpfänden [3]). So war nun freilich der gestiftete Schaden auf Kosten des herzoglichen Hauses gut gemacht; da aber der junge König eifrig noch immer an der Rechenschaft hielt, die jene adlichen Missethäter

1409. Sept. 21.

stanten erkennt. — Unpartheiisch ist von den Schriftstellern über diese Zeit kein einziger, auch Hvitfeldt, auch Kranz nicht. Die Lübecker Chroniken, die es noch am ersten wären, schweigen. Man muß eine gewisse mittlere Geschichte aufstellen, die rasch durchgeht, sich durch Anekdoten nicht irre machen läßt, die Urkunden zu Anhaltspuncten nimmt.

1) Hvitfeldt S. 648 f.

2) Unter den Beschwerden des Königs, 1413 auf dem Nyborger Danehof angebracht, findet sich auch: Margaretam Reginam de dicto Castro Gothorum excluserunt. Hvitfeldt p. 649.

3) Durch den Vertrag von Hindsgavl in Fünen bei Jahn, Beilage 3.

ihm als ihrem obersten Herrn geben sollten, und es bei ihnen auf Ehre und Leben abgesehen hatte, so griffen diese, aufs Äußerste gebracht, statt sich zu stellen, zu offener Fehde. Tiefgehaßt war als Dänenfreund der Bischof von Schleswig, Johann Scondelef. Seine Burgen, die er der Krone verpfändet, Stubbe und Schwabstedt, wurden sofort genommen und niedergerissen, ihn selber suchte man in Flensburg auf, dessen Bürger so schmerzlich die Verpfändung empfanden, und mishandelte ihn schmählich. Er brachte eine Klage an den Papst, nicht bloß gegen die Thäter, sondern auch gegen die Herzogin. Und eben so nahm es der König, schlug nicht allein ab, Flensburg und Niehuus gegen die dargebotene Pfandsumme vertragsmäßig wieder herauszugeben, sondern eröffnete den Krieg, nahm die Inseln Alsen und Arröe ein, überzog die Friesen, welche unverkennbar der herzoglichen Herrschaft geneigt sind. Hier nun standen 700 Friesen zusammen mit dem Grafen Heinrich und dem Grafen Adolf von Schaumburg, der aus der Stammgrafschaft, die er nebst einem Antheile von Holstein (dem Pinnebergischen) beherrschte, zu Hülfe herüber gekommen war; die Königlichen erlitten eine harte Niederlage. Vergeblich brachte die Dazwischenkunft benachbarter Deutscher Fürsten einen Vergleich zu Stande, die gefährdeten Edelleute, die nicht mit in die Sühne aufgenommen waren, setzten den Krieg fort, der König aber trieb die Sache auf die Spitze, indem er Süd-Jütland für ein verwirktes Lehn erklärte, weil die Inhaber binnen Jahr und Tag die Belehnung nicht gesucht, dahingegen dem Reiche alles mögliche Übel zugefügt hätten. War das der Königin Margareta zu viel gethan? An sich gewiß nicht. Aber wie sie Manches misbilligte, womit der junge König ihr leidenschaftlich durch den Sinn fuhr, so erkannte sie sicherlich, daß eine hitzige Erklärung nichts bedeute ohne Schwertschlag, und sie glaubte die Mittel in Händen zu haben, ohne Schwertschlag zum Ziele zu kommen. Genug, man schloß bald darauf zu Kolding einen fünfjährigen Waffenstillstand[2]) auf glimpflichere Bedingungen.

1410. Pfingsten. — August. — Sept. — Nov.[1]) — 1411. März 24.

1) Die Urkunden giebt Jahn Beilage 5. u. 6.

2) Bei Jahn, Beilage 7.

Außer Riehuus und Flensburg nebst zwei dazu gelegenen Harden soll Lütjen-Tondern nebst den dazu liegenden Friesenharden, die den größten Theil von Nordfriesland ausmachen, in des Königs Hände bleiben; nach Verlauf der fünf Jahre sollen beide Theile sich in Nyborg treffen, damit dort 6 Männer von jeder Seite, das will sagen, aus Dännemark und aus Süd-Jütland, über die streitigen Fragen nach Dänischem Recht entscheiden, einigen sie sich aber nicht, so sollen die 6 auf jeder Seite einen Mann wählen und diejenigen 6 sollen gesiegt haben, welchen diese beiden durch die Erklärung beitreten, daß ihre Entscheidung nach Dänischem Recht die richtigste sey; kommt aber auch so keine Einigung zu Stande, so sollen Klage und Einrede und die ganze Verhandlung an den Römischen König eingesandt werden, damit dieser nach Dänischem Recht ein Endurtheil fälle. Durch diesen Vertrag ward den Holsteinern ein doppelter Vortheil abgelistet. Die Rechtsfrage war aus dem Gebiete des klaren urkundlichen Rechts in das Gebiet des Dänischen Rechts, welches in seinen allgemeinen Aussprüchen der Erblichkeit der Lehen nicht günstig war, hinübergespielt und die letzte Entscheidung war dem jüngst zum Römischen Könige erwählten Sigmund von Ungarn in die Hände gelegt, dem in seiner unbefestigten Lage die Freundschaft des nordischen Königs nicht gleichgültig seyn konnte, und dessen Mutter außerdem die Schwester von Erichs Vater war [1]. Aber die Erbitterung war zu hoch gestiegen; auch auf diesen Vergleich folgten Feindseligkeiten, und der von beiden Theilen erbetene Schiedsrichter, Herzog Ulrich von Mecklenburg, hielt es für rathsam, den Anfang der Verhandlungen, welche die Sache zu Ende führen sollten, schon auf Johannistag 1413 anzusetzen. So kam man im Oct. 1412 überein. Wenige Tage darauf, in der kurzen Frist, da die Waffen wirklich ruhten, schiffte Margareta in diesen Angelegenheiten selber nach Flensburg, hoffte die Herzogin dort zu treffen, fand sie nicht, ließ sich über

1412.

1) Herzog Wratislav von Pommern, König Erichs Vater, und Elisabet, seit 1363 die vierte Gemahlin Karls IV., Mutter Sigmunds, waren Geschwister, Kinder des Herzogs Bolislav, welcher 1380 starb.

ihre Anwesenheit einen Schein ausstellen, ging dann Nachts wieder zu Schiffe, starb aber plötzlich noch im Hafen von Flensburg, neun und fünfzig Jahre alt. Oct. 27/28.

Die menschliche Gebrechlichkeit ist unergründlich; aber es fällt schwer zu glauben, daß sie, auf den Sohn ihrer Wahl, ihren Erich blickend, getrosten Muthes aus der Welt gegangen sey.

König Erich der Pommer allein.

Auf einmahl kam große Hitze in die Geschäfte. Die übrige nordische Welt stand still, nur Südjütland hatte Geschichte vollauf und um so weniger Ruhe. Wenig Tage nach Margaretens Tode forderte die Herzogin die Einlösung von Lütjen-Tondern und der dazu belegenen Friesen-Harden, die ihr, soweit die Pfandbriefe abgelaufen, nach den letzten Verträgen zustand. Auf den Abschlag des Königs bricht alsbald der Verheerungskrieg wieder aus, der besonders Alsen grausam traf. Als Beistand diente der Herzogin jetzt ihr Bruder Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, den sie, mit ihrem Schwager doch wieder veruneint, jetzt in die Vormundschaft einsetzte. Er raubte persönlich die Güter des einzigen treuen Königsfreundes im Lande, des Bischofs von Schleswig, aus. Nach diesen Vorgängen kam es nichts desto weniger, wenn auch etwas verspätet, zu der großen Nyborger Zusammenkunft [1]. Da sah man am 26. Julius 1413 auf der offenen Straße von Nyborg Morgens neun Uhr ein glänzendes Lehnsgericht, unter dem Vorsitze der Dänischen Bischöfe, imgleichen der Bischöfe von Linköping und von Oslo, gebildet von vier Deutschen Fürsten, den Herzogen Bugislav von Pommern, Wratislav von Stettin, Ulrich von Mecklenburg und Johann von Sachsen-Lauenburg, nicht minder von vielen großen und ritterlichen Perso- 1413.

---

1) Neben Hvitfeldt p. 645 ff. sind jetzt schon die dem Kaiser Sigismund vorgelegten Proceßacten im 7ten Bde von Langebeks Scriptores die Hauptquelle.

nen, auch Bürgermeistern und Rathsherren vieler Städte des Inlandes und Auslandes. Vor ihm erschien von der einen Seite König Erich, von der andern der Herzog von Braunschweig-Lüneburg als Vertreter seiner Mündel. Herzog Heinrich begehrte für seine Schwestersöhne die Belehnung mit dem Schleswiger Herzogthum, gleichwie deren Vater, Herzog Gerhard, sie gehabt, worauf der König erwiederte, dieser habe zu Assens die ihm dargebotene Belehnung verschmäht, bloß für Sold zu dienen sich willig erklärt, worüber man auch überein gekommen. Zugleich stellte der König die sechs Richter, von welchen dem Vertrage gemäß die Entscheidung ausgehen sollte, wies ihnen besondere Sitze an und forderte durch die vier Fürsten den Herzog auf, die gleiche Zahl von seiner Seite ebenfalls zu stellen. Nun ernannte zwar der Herzog diese, erklärte aber, was von Einsicht in den von seiner Partei begangenen Fehler zeugte, jedoch dem Koldinger Vertrage zuwider war, daß er sie allein in der Stellung als freundliche Unterhändler, nicht als zu Gerichte sitzend anerkenne [1]), und es fand sich, daß die ernannten Männer weder aus Dännemark noch aus Süd-Jütland waren; was ebenfalls mit dem Vertrage stritt. Als nun der Herzog in Allem beharrte und nicht minder die Entscheidung der vier Fürsten ablehnte, so fragte endlich der König, indem er aufstand, die Versammlung, ob sie oder einer in ihr der Meinung sey, daß noch etwas für ihn zu thun übrig sey, um dem Zwiste ein Ende zu machen. Auf die einstimmige Antwort, von des Königs Seite sey alles Mögliche geschehen [2]), gab der König dem Bischof Peter von Roeskilde als Reichs-Kanzler den Auftrag, den Herzog Heinrich von Braunschweig und seine Helfer zu laden, daß sie nach drei Tagen vor ihm dem Reichsrichter und dem Parlament von Dännemark erschienen, um Rechenschaft wegen des Herzogthums Süd-Jütland

---

1) ad amicabiliter tractandum stando, sed non judicialiter sedendo. Hvitfeldt S. 647.

2) Hier ist eine Lücke in der lateinischen Urkunde bei Hvitfeldt (wenigstens in der Folioausgabe, die mir zur Hand), welche aber von der Übersetzung, die Hvitfeldt folgen läßt, ausgefüllt wird.

zu geben. Auf des Kanzlers Bitte richtete gleich zur Stelle Herzog Bugislav von Pommern, welchen die drei andern Herzoge als Zeugen begleiteten, die Ladung an den Herzog Heinrich persönlich aus. Sie ging ihn den Herzog, die verwittwete Herzogin und ihre Kinder, und die Räthe der Herzogin und Beistände in der vormundschaftlichen Regierung, Erich Krummendick, Otto Seested, Otto von Knoph, Tuno Rönnau und Andere an; sie sollten sämmtlich im großen Saale des königlichen Schlosses zu Nyborg nach drei Tagen erscheinen. Als der 29ste Juli kam, war der Herzog von Braunschweig abgereist, die übrigen erschienen nicht. Der Reichskanzler führte auf einem erhöhten Platze den Vorsitz im Parlament, welches heute die Form des höchsten Gerichtshofes angenommen hatte. Der König trug an, daß gegen die Ausgebliebenen als Ungehorsame erkannt werde, was, nachdem die gehörige Zeit gewartet worden, auch geschah. Jetzt verlas der König eine ausführliche Klagschrift gegen den Herzog Heinrich, als eingedrungenen Vormund, imgleichen die Herzogin und ihre Helfer, worin alle Beschwerden der Krone seit Herzog Gerhards Tode dargelegt sind, und schloß mit dem Antrage, daß der Kanzler nebst seinen Beisitzern mit Genehmigung des ganzen Parlaments nach Dänischem Rechte dahin erkennen möge, daß das Herzogthum Schleswig ihm dem Könige schon durch Erbrecht angehöre, da er von seiner Mutter wegen Urenkel König Waldemars IV. sey, daß dasselbe außerdem aber von den Inhabern durch die weder gesuchte noch erlangte Belehnung, endlich durch Verweigerung von Lehnsdiensten und gegen den Lehnsherrn geführten Krieg verwirkt sey, weshalb die Thäter außer der Herausgabe des Lehns auch den Ersatz für die verursachten Schäden und Unkosten zu leisten schuldig. Und ganz dem gemäß fiel der Spruch des Reichskanzlers, welcher noch ins Besondere durch den Artikel des Dänischen Rechts begründet ward, welcher sich noch heute in dem Seeländischen Gesetze, das nach einem König Erich heißt, Buch II, C. 27. wörtlich wiederfindet:

> Das soll man auch wissen, daß niemand sein Land verbricht, außer wenn er aus dem Reiche zieht und mit einem auswärtigen Heer gegen sein eigenes Reich

zieht und es verheert; da hat er jeden Pfennig, den er im Reiche besitzt, an den König verbrochen, beides Land und anderes Gut. Denn das nennt man Verräther-Schild über das Reich führen.

Die rechtskundigen Beisitzer und der ganze Reichstag fielen dem Reichskanzler bei, welcher nun das Actenstück abfaßte, auf welchem diese Erzählung allein gebaut ist [1]).

In der ganzen Reichstagsverhandlung wird stets unterdrückt, daß doch die Belehnung des Holsteinischen Hauses im Jahre 1386 gleich der ursprünglichen von 1326 unzweifelhaft erblich war, wie denn erbliche Ertheilung fürstlicher Lehen in Dännemark keinesweges ohne Beispiel [2]), ferner daß wenn auch bei der Lehnsmutung von 1396 eine Unrichtigkeit vorgekommen, diese ohne Folge vorübergegangen war, endlich daß die Versehen einer Vormundschaft den ganzen Stamm nicht seiner Erbrechte berauben durften.

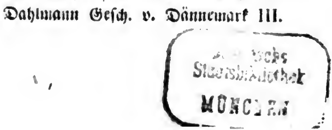
Hierauf bauend trat der älteste von Gerhards hinterbliebenen Söhnen, Heinrich, jetzt sechzehnjährig, unverweilt den König persönlich an, suchte mit demüthigen Worten die Belehnung nach und erbot sich zur üblichen Landfolge; aber Erich bestand auf der unmittelbaren Auslieferung des ganzen Fürstenthums mit allen Schlössern und Städten, das Weitere sey dann von seiner Gnade zu erwarten [3]). Mit diesen Worten gab der König die Losung zu einem Kriege, der ihm drei Kronen kostete.

Der junge Heinrich sah sich von Schwierigkeiten rings umgeben, ein übermächtiger Feind stand drohend vor ihm und kein Verlaß war bei den alten Freunden. Herzog Heinrich von Braunschweig zog sich ganz zurück, aber nicht stillschweigend,

1) Der Reichskanzler nennt beständig das Dänische Gesetz leges municipales und Kaiser Sigmund in seiner Entscheidung für den König von 1415 (Hvitfeldt p. 664) thut ein Gleiches. Schon Anchern (Lovhist. II, 145) fällt auf, daß einmahl die Königliche Handfeste lex municipalis genannt wird. Petrus Olaus bei Langeb. I, 133.

2) Bd. I, 436. 439.

3) Corner Eccard II, 1218. und aus ihm die Chronik des Rufus bei Grautoff II, 490. Hvitfeldt p. 560.



er stellte für seine geleisteten Dienste 40,000 Mark Lübisch in Rechnung, wofür ihm die Landesschlösser Gottorp, Plön, Hasseldorf und Hanerau verpfändet werden mußten. Diese drohte er sogar vor seinem Abzuge, sey's dem Könige Erich, sey's dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, anzubieten, damit er zu seinem Gelde komme. Endlich ging er wirklich heim, ohne seine Drohungen erfüllt zu haben, ward wieder, wie man ihn nannte, König der Lüneburger Haide [1]), streng im Landfrieden, stark bei den Seinen. Graf Heinrich, der Bischof, wird jetzt wieder Vormund, allein seine Rüstigkeit ist dahin, er liegt erlahmt am Podagra da, rafft sich nur für Augenblicke auf. Und wo waren jene Räthe der Herzogin-Mutter, die den Brand so eifrig anschüren halfen? Erich Krummendik [2]), die Rönnau's, Otto Knoop, Marquard von der Wisch, Otto Seested huldigten dem Könige und erfreuten sich dafür stattlicher Belohnungen. Seit Erich Krummendik über Lütjen-Tondern gesetzt war, galt ihm die königliche Sache Alles; er rieth dem Könige, auch keinen Pfennig an jene von dem Lüneburger ausgebotenen Schlösser zu strecken, die er ja bald umsonst haben könne [3]). Wirklich war der König wohl vorbereitet, halb Süd-Jütland in seinen Händen, seit 1409 die Ditmarschen mit ihm im Bunde, trefflich geeignet, ihre alten Feinde und Nachbarn, die Nordfriesen, zu beschäftigen, außer Kampf zu halten. Die Ditmarschen waren wirklich die Ersten 1414. im Felde, verbrannten Dörfer in Eyderstedt, wo man eben erst sich dem Holsteinischen Hause zu Unterthanen gegeben; aus dem Herzen von Holstein, von Bornhövde her, ward Beute nach Ditmarschen geschleppt, während ein zweiter böser Nachbar, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, im Süden verheerte,

1) Rex myricae Luneburgensis. Corner p. 1219. Rufus bei Grautoff II, 491.

2) Ueber diesen Herrn von Rundhof s. Michelsen in der Geschichte des adlichen Gutes Rundhof in dem 1833 erschienenen 1sten Hefte eines (nicht weiter fortgesetzten) Archivs. S. 9 f. u. S. 15. Gustav Wasa gehört nach Rundhof in Angeln, denn seiner Urgroßmutter, von väterlicher Seite einer Krummendik Wiege stand dort. S. 22.

3) Presb. Brem. p. 146. Hvitfeldt p. 666 ff.

Oldeslo verbrannte. Als der König 1415 im Felde erschien 1415. mit einem Heere, zu welchem auch Schweden willig beitrug, fiel das Herzogthum ohne Widerstand in seine Hände mit Ausnahme der wohlbefestigten Seestadt Schleswig (denn die Schlei ist kein Fluß, sondern eine Seebucht), die auch durch das nahe Schloß Gottorp im Westen vertheidigt ward. Hier hielten die Fürsten ihre ganze Macht vereinigt [1]). Je augenscheinlicher in diesem Thun ächter Muth in der Noth und angestammter feldherrlicher Blick sich verkündigt, um so charakterloser erscheint von der andern Seite der Führer der Tapfern von zwei Königreichen, welcher in der guten Jahrszeit, wo es eine Festung zu erobern galt, die Zeit verbringt um Festungen und Schanzen zu bauen und auszubessern an der Schlei und wo nicht sonst im Schleswiger Lande, dann aber nach Hause reist und sein Heer entläßt [2]), dagegen eifrigst zur selben Zeit ein Urtheil des römischen Königs Sigmund in der Lehnsfrage betreibt, welches dann dieser auch von Constanz her, ohne nur den an- Jun. 14. dern Theil zu hören, er, der doch zur selben Zeit den Huß hörte, ehe er vor Scham erröthend ihn verbrennen ließ, ganz zu Gunsten des Königs, seines Vetters, abgiebt [3]). Und als Erich nächstes Jahr mit großer Macht wiederkehrte, hatte er 1416. noch immer so wenig Eile auf dem entscheidenden Puncte einzutreffen, wo er ja, wenn seine Festungswerke auch nur das Geringste genützt hätten, eine ganz verarmte und ausgehungerte Stadt Schleswig vorfinden mußte, daß er vielmehr sich zunächst ein anderes Geschäft machte, welches durch den Fall des Hauptplatzes sich von selber erledigt hätte. Pfingstabend [4]) Jun. 7.

1) Hvitfeldt p. 666.

2) Jahn freilich, der Militär, der auch den Erich als vollkommen im Rechte betrachtet, findet die Maßregel gut und beweist, daß jedes Fort seine Bestimmung hatte. Unpartheiisch schildert die Sache ein anderer Dänischer Militär: Blom, Unionskrigene og Borgerkrigene. Kiöbenh. 1826. S. 29, ein Buch, das sonst freilich wenig fördert.

3) Die Urkunde bei Hvitfeldt p. 662 ff. Unter den Gründen, weswegen die Grafen des Lehens verlustig, wird noch Veräußerung des größesten Theils des Lehens angeführt, was also von Dänischer Seite mußte vorgespiegelt seyn.

4) Ericus Rex Danorum in vigilia Pentecostes cum immensis

überraschte er die Insel Femarn, nahm sie nebst dem Schlosse Glanbek ohne allen Widerstand, widmete noch einige Tage der bessern Befestigung auch dieses Schlosses, worauf er weiterschiffte, zwanzig Geisseln mit sich führend als Bürgen für die 24,000 Mark Lübisch, mit welchen die Femaraner die Verwüstung ihres Landes abgekauft hatten. Als er hierauf nun wirklich zur Belagerung Schleswigs entfernte Anstalt traf [1]), fand er die Stimmung der Gemüther ganz umgewandelt. Seine Gegner hatten den Winter thätig benutzt, der Graf-Bischof kam wieder auf die Füße [2]), man fand ein Mittel, furchtbar aber wirksam aus. Die Vitalienbrüder, mit so vielem Blutvergießen aus der Ostsee verdrängt, schwärmten noch im westlichen Ocean; jetzt lud man sie wieder ein durch zahlreich ertheilte Kaperbriefe an jeden, der die drei nordischen Reiche [3]) befehden wollte, öffnete ihnen die Schleswig-Holsteinischen Häfen und bald sah man diese Horden überall wieder den friedlichen Kaufmann plagen, man sah sie in ganzen Flotten und ihre Landungen wagten sich weit landeinwärts. Von nun an war der Krieg die Sache aller Anwohner der Ostsee. Und die Belagerung? Der König befestigte und schanzte wieder vornämlich zwischen Stadt Schleswig und Schloß Gottorp, die damals etwa eine Viertel-Meile von einander lagen. Er legte sich zwischen beide und betrieb aufs Neue die Aushungerung, seine Flotte ward ganz herangezogen, man lag unter Zelten auf der kleinen Insel der Schlei, St. Jürgensburg. Aber in nächtlicher Weile wagten die Holsteiner den Seearm zu durchreiten, nahmen Schiffe, tödteten und plünderten. Den Tapfern, die sich selber halfen, half das Glück. Die Großthaten des Königs, seine Festungsbauten halfen nichts. Sein Castell im

---

navibus Holtzatorum intrans portum Ymbriam insulam applicuit, et totam ipsam una cum Glambeke castro suo absque omni resistentia cepit etc. Corner p. 1215.

1) Sie fortsetzte, sagt Jahn S. 66. Allein man setzt nur fort, was angefangen ist.

2) Seinen Vertrag mit den Brudersöhnen St. Thomastag 1415 im Geh. Archiv zu Kopenhagen kennt Jahn. S. 66.

3) tria illa regna. Corner p. 1218.

Norden, Wildspang in Angeln, fiel auf den ersten Angriff und ward geschleift, das andere an der Schlei, mit dem stolzen Namen Königsburg benannt, ward freiwillig geräumt und erlitt dasselbe Schicksal, das dritte, Fresenburg an der Treene, nahmen die Eyderstedter Friesen, die durch dasselbe sollten im Zaum gehalten werden, mit Sturm und erschlugen einen großen Theil der Besatzung. Denn die Friesen, um deren Unabhängigkeit es nun einmahl geschehen war, wollten Holsteinisch seyn, nicht Dänisch [1]. Der König ging nach Dännemark zurück, ohne auch diesen zweiten Feldzug durch irgend eine ehrenvolle Unternehmung bezeichnet zu haben, wenn anders nicht der Gewinn von Femarn dafür gelten soll. Aber die Fürsten ergriff ein unglaublicher Eifer auch noch dieses einzige Gelingen durch eine letzte Kriegsarbeit zu vernichten. Sie hielten ihre Truppen noch beisammen, zogen sie über die Eyder nach Wagrien, sprengten aus, ihre Absicht sey, dem gestrengen König der Haide, ihrem Mutterbruder, das verpfändete Schloß Plön abzugewinnen. Noch beriethen beide Heinriche, Bischof und Herzog, Oheim und Neffe (es gehörte aber Femarn zum Landesantheile des erstern), nah am Femarschen Sunde bei Großenbrode über den Punkt des Angriffes, als ein Priester herbeikam, der ihnen erzählte, die gewöhnliche nächste Fährstelle sey unbesetzt, auch bei der Lärmglocke sey niemand, sie könnten getrost noch in dieser Nacht anlanden; hätten sie Furcht, so möchten sie ihn nur machen lassen. Als man noch schwankte, kam die Meldung, ein Wismarer Schiffer, der vor einer Stunde die Insel verlassen, thue dieselbe Aussage und wolle Licht auf seinem Schiffe machen, um ihnen den Weg zu zeigen. Jetzt verlor man keine Zeit und unbemerkt faßten die Holsteiner Nachts auf der Insel Fuß. Zwar läuteten früh Morgens die Sturmglocken, die Einwohner sprengten zu Pferde heran, kaum aber wurden die Bauern inne, daß das keine Seeräuber, sondern die Holsteiner wären, als sie auch gemeinschaftliche Sache mit ihnen machten, 6000 Mark für den Frieden anboten, und so wie man ihre Unterwerfung annahm, ihr

Jul. 18.

† Oct. 2.

Oct. 23.

1) Detmar II, 18. Eben so Corner p. 1223.

Landeswappen die Krone [1]), abrissen und das Holsteinische Nesselblatt in ihr Banner setzten [2]). Nun aber galt es die Eroberung des Schlosses. Der Dänische Befehlshaber Ivar Bryske ließ es an sich nicht fehlen; er hatte gerade eine Ladung Ammunition, Feuergewehr mit Pulver und Kugeln, von Travemünde erhalten, Sendung des Lübecker Rathes, der dem Könige seine Wiedereinsetzung verdankte, nachdem er durch die Volkspartei vertrieben worden [3]). Bryske ließ die ganze Nacht Bier und Mehl und Getreide anfahren. Da galt es in der Winterkälte das Schloß mit Geschützen an acht Wochen zu bestürmen. Als die Noth drinnen stieg, half dem Hauptmann ein Lübecker Schiff heimlich fort, nicht als wäre Bryske nur auf sein Heil bedacht gewesen, der Tapfere kehrte mit Schiffen aus Dännemark zurück; aber sein Entsatz ward abgeschlagen. Als die Lebensmittel zu Ende gingen, gab sich die Besatzung gefangen. Zwei Männer, denen man Schuld gab, sie hätten das Schloß an König Erich verrathen, wurden gehängt.

Dec. 13. [4])

1417. Der Feldzug des dritten Kriegsjahres ward so früh eröffnet als der des vorigen spät geschlossen. Die Holsten gönnten sich keine Winterruhe. Noch im Januar ward Lütjen-Tondern erobert, für dessen Besitz Erich Krummendik seine Treue geopfert hatte, und beide Heinriche fielen darauf mit Unterstützung von Mannschaften, die ihnen aus Braunschweig und Lüneburg, ingleichen von Fürst Balthasar von Wenden, der persönlich mit war, und von Adolf von Schauenburg zu Hülfe kamen, in die zu Lütjen-Tondern liegenden Friesenharden ein, die noch in Dänischen Händen sich befanden, unterwarfen und brandschatzten sie. Als diese neue Unglückspost nach Dännemark kam, stellte sich Erich Krummendik in seiner Entrüstung persönlich

---

1) Suhm XIII, 32.

2) Langebek VII, 300.

3) Das geschah 1415. Der König zwang es dadurch, daß er an 400 Lübecker Bürger, die der Häringsfang nach Schonen führte, festhielt.

4) In der Zeitrechnung schließe ich mich Hermann Cornern an. Die Lübecker Chroniken verwirren darin Vieles, und der Presbyter nun vollends, der sonst am ausführlichsten die Eroberung der Insel erzählt.

an die Spitze von Mannschaften [1]), welche trotz der winterlichen Jahrszeit aus Jütland und den Inseln herbeieilten, um die Harden zu strafen, die gern mit den Holsten waren. Allein in den Friesen erwachte bei dem Brande ihrer Ortschaften die alte Tapferkeit; Schwert und Knittel wütheten gegen den Feind, der in eiliger Flucht Beute und Gefangene zurückließ. Der Glückliche bleibt nicht einsam. Sonntag vor Palmarum schloß Herzog Albrecht von Mecklenburg, der Sohn und Erbe des unglücklichen Fürsten, welchen Margareta entthronte, mit den Holsteinern ein Kriegsbündniß, in dessen Acte [3]) er etwas in seines Vaters Art schon von Schlössern redet, welche dem Dänischen Reiche abgewonnen werden könnten; Albrecht rückte selber mit 200 Helmen ein. Wenn nur der Helfer nicht zu viele wurden! die so früh im Jahr erschienen und doch allzumahl von den hart mitgenommenen Landen ernährt seyn wollten [4]). Gewiß war dieses Mahl der Rath der weiseste, der mit der kleinmüthigen Natur des Königs am besten übereinstimmte — warten mit der Landung, bis die armen Grafen sich aufgezehrt hätten. Der König führte ein Heer, größer als je herbei [5]), war pünktlich zu derselben Zeit wie vorig Jahr in See, aber enthielt sich jeder Landung; die Holsteiner verglichen ihn spottweise mit dem Biber, der es nicht wage seinen Schwanz aus dem Wasser zu ziehen; aber ihnen war nicht wohl dabei. Bischof Heinrich fuhr nach Hamburg, um eine

Febr. 21. [2])

Jun. 6.

---

1) Presbyter Brem. p. 138., der freilich seiner Art nach die Zeiten verwechselt. Gerade Cornern p. 1222., der mit großer Genauigkeit Zeiten und Sachen unterscheidet, namentlich auch den Herzog Albrecht von Mecklenburg nicht jetzt schon einmischt, hätte Jahn hier folgen sollen. Er aber verwirft sein Zeugniß ohne Erörterung, sowohl hier S. 67. als in jener schon früher im Staatsbürg. Mag. B. VIII. über den Feldzug von 1417 gegebenen Abhandlung.

2) Um Quinquasima (Esto mihi), welcher Sonntag im Jahre 1417 auf den 21. Februar fiel, erschien die Dänische Macht in Südjütland.

3) Bei Jahn im Staatsbürg. Mag. a. a. O. S. 97.

4) „Foder unde Kökenspise" bedingt die eben erwähnte Urkunde.

5) Von der Übertreibung des Presbyter, 100,000 Mann, findet sich nichts bei Corner. Wir werden sehen, daß er sie ungefähr auf den dritten Theil schätzt.

Anleihe zu suchen, Herzog Heinrich machte nothgedrungen mit dem größesten Theile seiner Holsteiner und den Schauenburgern einen Beutezug ins Flensburgische [1]), wo ja noch die Dänen Meister waren. Diesen Zeitpunkt ersah der König, landete, schloß mit 30,000 Mann zu Fuß und mehr als 1500 Reutern Schleswig ein; seine Schiffe bedeckten die Schlei. Schon am dritten Tage übergab der Herzog Albrecht von Mecklenburg die Stadt; er rettete seine persönliche Freiheit durch die schriftliche Zusicherung, nie etwas Feindliches gegen den König der drei Reiche unternehmen zu wollen; auf ähnliche Reverse kamen die Ritter, Knappen und Hauptleute, worunter eine ziemliche Zahl Holsteiner, frei [2]). Man erwartete einen schleunigen Angriff auf Gottorp. Ein Dänischer Ritter sprach in seiner Freude zum Könige, er wolle ihm den Grafen nächstens in die Hände liefern, der erwiederte: „und wenn du ihn bekämest, wolltest du ihn dann kochen oder braten?“ [3]). Dabei blieb es.

Jul. 15.

Jul. 18.

Bischof Heinrich traf indeß in Hamburg ein. Auf den Rath Heinrich Brockdorps, der mit ihm war, gab er den Gedanken auf, sich lediglich eine Anleihe auszuwirken, beschloß, die reichen Bürger dieser Stadt, welche seinen Ahnherren so viel verdankten, ganz für seine Sache zu gewinnen, die in Wahrheit auch die ihre war. Zu den Armen, welche König Erichs Wille in Bewegung setzte, durfte nur ein tüchtiger Kopf sich gesellen und die Zeiten Waldemars des Siegers kehrten wieder. Der Deutsche Reichsschutz war ein mächtiges Wort, aber eine hohle Sache, ehe es noch Hussiten gab. Von seinem Krankenwagen herab sprach der gelähmte Mann vor dem

1) „Weil sie sich sonst nicht hätten halten können“, sagt verständig Hvitfeldt. Jahn dagegen fingirt: 1) daß die Holsteinischen Herren unkluger Weise ihre Macht an der Küste zerstückelten, um der gefürchteten Landung zu begegnen, 2) daß das Aufgebot aus Schleswig und Holstein sich verlaufen hatte und die auswärtigen Truppen meistens zurückgegangen waren.

2) Die Reverse beider Theile bei Jahn, Staatsb. Mag. a. a. O. S. 99 ff.

3) Jahn ebendas. S. 101.

Rathhause an der Trostesbrücke [1]) zu Rath und Bürgern Worte, die Hand und Fuß hatten, und während der Rath die Sache groß und schwer fand, wie sie auch war, leuchtete es den Bürgern ein, daß es besser sey bei Gottorp dem Könige Widerstand zu leisten als bei Hamburg, auch waren sie der Meinung, ihre Freiheit, daß sie nicht verpflichtet wären den Grafen Heerfolge zu leisten, könne dadurch nicht zu Grunde gehen, daß sie es freiwillig thäten. Der Rath gab nach und man verbriefte sich zur Kriegshülfe gegen den König, nur daß diese und jede etwa in Zukunft zu leistende Kriegshülfe als durchaus freiwillig, nicht pflichtmäßig verstanden werde, den Hamburgern gleicher Antheil an der Kriegsbeute, Eroberungen abgerechnet, zustehe, ihnen Ersatz für Kriegsschaden geleistet, und auf keinen Fall ein Friede, ohne sie mit aufzunehmen, geschlossen werde [2]). Als aber Alles ausgefertigt war, kam die Botschaft von Schleswigs Falle. Alsbald fuhr Graf Heinrich davon, traf in Rendsburg den Herzog und die Herzogin, voll Sorge auch um Gottorp, wo ihr gewöhnlicher Fürstensitz war [3]), seit die Bischöfe von Schleswig von da nach Schwabstädt zogen. Der kranke Graf aber war gesunden Muthes, meinte, Gottorp gehalten, müsse Schleswig wiedergewinnen und zog den Hamburger Absagebrief hervor. Auch trafen 600 Hamburger Schützen eilends vor Gottorp ein, mit ihnen die Nachricht, Reisige würden nachfolgen, Schiffe würden schon ausgerüstet. Und den Worten entsprach die That [4]). Als nun auch die Herzoge von

Jul. 20.

1) Pons Trosteg. Lappenberg, Programm der dritten Säcularfeyer der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs. 1828. fol. S. 63.

2) Seit Lünig, teutsch. Reichsarchiv Tom. X. neuerdings nach der in dem Hamburger Archiv befindlichen Urschrift in der 1838 erschienenen Sammlung der den zollfreien Transit betreffenden Urkunden S. 150 ff. abgedruckt.

3) in quo castro vicino ipsi civitati est solita residencia dictorum Dominorum Ducum. Langebek VII, 308. und öfter.

4) Wie weit der lebendigen Erzählung des Presbyter zu folgen sey, was als Uebertreibung wegzuschneiden (die schleunige Flucht Erichs auf die Botschaft von Hamburg, womit offenbar vorweggenommen wird, was im Oct. 1426 geschah), dafür giebt auch hier Corner das rechte Maß.

Braunschweig und Lüneburg, Bernhard und Wilhelm nebst dem Grafen Otto von Hoya mit großer Macht erschienen, was Wunder, daß da der König, nur um den dritten Theil stärker als seine Feinde, Unterhandlungen Raum gab? Es konnte freilich zu nichts führen, daß die Fürsten unter freiem Geleit zum König kamen, den Herzog Heinrich mitbrachten, da alle Beweise nur zum Schein aufgestellt wurden, jeder Theil behalten und erwerben, keiner geben wollte. Man griff wieder zu den Waffen. Als da das Deutsche Heer bis an die Schlei vordrang, die wieder erstandene Königsburg angriff, schlugen die Dänen sie ab und blieben im Vortheil. Auch gelang den Dänen ein Einfall in Eyderstedt, sie brachten nebst vielem Schlachtvieh 80 Geißel in die Stadt Schleswig zurück. (August.) Jetzt aber erschienen Gesandte der Hanse-Städte Lübeck, Wismar, Lüneburg und Rostock, mahnten ernstlich zur Waffenruhe, damit der handelzerstörende Krieg zu Ende komme; Lübeck insonderheit konnte sich rühmen, nichts gegen den König bisher unternommen zu haben. Dieser Vermittelung gelang ein Waffenstillstand bis Michael des nächsten Jahres, und ward gleich dieser theilweise von beiden Seiten verletzt, wozu auch die Schweden beim Abzuge das Ihre thaten, so athmeten doch Bürger und Bauern ein wenig wieder auf. (Nov. 12.[1] 1418.) Allein so viele künstliche Bestimmungen man auch wegen eines Schiedsamtes, wie es so und dann wieder so anzugreifen und in anderer Form stets wieder aufzunehmen sey, aufgesetzt hatte[2], so viele Zeit und Mühe auch auf die Zusammenkünfte verwendet ward, man rückte keinen Schritt vorwärts. Unter diesen Umständen war es schon ein Großes, wenn nur die Waffenruhe sich verlängerte. Die vermittelnde Hanse konnte entschieden auftreten, denn ihr war als Unterpfand friedlichen Verharrens im Still-

---

1) Die Urkunden bei Jahn aus dem Geh. Archiv im Staatsb. Mag. a. a. O. S. 104 ff. Das von den Holsteinern besiegelte Exemplar hat auch Bürgermeister und Rath von Plön, Rendsburg, Neustadt, Oldesloe zu Zeugen; das königliche, in welchem der jüngere Heinrich mit dem Beisatze: „de sik namet Hertoge to Sleßwyk", erscheint, zeigt die Städte Lund, Ripen, Köpenhauen und Ellenbogen (Malmöe).

2) S. Jahn S. 70. darüber, der indeß nicht Alles richtig auffaßt.

stande vom Könige die Stadt Schleswig, vom Herzog Lütjen-Tondern eingeräumt [1]). Wirklich ward eine Verlängerung des Stillstandes um noch zwei Jahre, also bis Michaelis 1420, auf dringendes Anhalten der Städte verabredet [2]). Aber arge Verletzungen von beiden Seiten entrissen dem friedlichen Unterthan die gehoffte Frucht. Der König und des Königs Anhänger fuhren offenbar am Schlimmsten. Als vor Jahren ein königliches Heer von 8000 Mann vorüberzog, glaubte der Bischof Johann von Schleswig die Unterjochung der Welt vor der Thüre: „Gott segne des Königs Heer", rief er aus, „welches stark genug ist, um alle Länder von der Elbe bis zum Rheine zu unterwerfen" [3]). Jetzt konnte alle königliche Macht des Bischofs Schlösser und Güter nicht vor wiederhohlter gänzlicher Verwüstung schirmen. Der König führte bei den Hanseaten darüber Klage, diese erwiederten, sie hätten den Waffenstillstand vermittelt, nicht verbürgt, und gaben nun vollends die Stadt Schleswig in des Herzogs Hände. Der König nannte das Treubruch und wir können ihm nicht widersprechen [4]).

Der Waffenstillstand bestand noch dem Namen nach als der König im Juni 1420 in See ging, wie bisher immer, mit der Kriegsmacht von Dännemark und Schweden. Seine Rache soll die Insel Femarn treffen. Der Plan war ausgekommen und die Holsten ließen es an sich nicht fehlen, halfen den Angriff glücklich abschlagen, manches königliche Schiff ward in den Grund gebohrt. Hierauf warf der König 3000 Mann und 800 Reuter auf die nahe Wagrische Küste, drang verheerend

1420.

Jul. 1.

---

1) Den Beweis giebt Jahn, ebendas. S. 113.

2) S. die oft erwähnten Proceßacten, Langebek VII, 298. 299., wo der König spricht. Zuvor aber muß man lesen, was p. 346. die Grafen sagen. Man wird daraus erkennen, daß auch der König den Stillstand verletzt hatte, ehe er noch nach Femarn ging. Jahn, Unionskongerne S. 72. sagt bloß, was dem Könige zu Statten kommt.

3) Im J. 1410. Alb. Kranzii Saxonia X, 30.

4) Auch Klein-Tondern blieb dem Herzog unverloren. Es ward von Anfang her Männern anvertraut, die als Mitunterzeichner des Waffenstillstandes von 1417 unter den Mannen des Herzogs stehen. — Jahn, Staatsb. Mag. S. 113 u. 107.

bis nach Oldenburg, ließ an 100 Bürger aus der brennenden Stadt auf seine Flotte bringen. Während die von Femarn triumphirten, sangen:

Wenn de Ko kan Side spinnen,
Schal Koning Erich unse Land gewinnen —

ward auf der Königsflotte Alles zu ihrem Untergange vorbereitet. Die Landung gelang mit kleinen Fahrzeugen von der Wagrischen Seite her, ein furchtbarer Widerstand ward endlich von der Mehrzahl überwunden, Glambek ergab sich und nun ließ der unbarmherzige Sieger jede Art von Gräuel und Entweihung walten. Die sparsamen Reste der Bevölkerung führten ihr Leben in Armseligkeit und Schande fort. Ein Versuch der Grafen auf Femarn mislang, sie erhohlten sich an dem Könige durch eine große Niederlage, die sein Heer erlitt, als es von Hadersleben aus gegen Tondern vorzudringen suchte.

Dieses Mahl vermittelte der Bischof von Lübeck, dem Nov. 21. durch die Verheerung von Nord-Wagrien die Kriegsgefahr sehr nahe gerückt war, einen Waffenstillstand bis Michaelis 1421. Natürlich daß die Versuche sich wiederhohlten, die Sache auf 1421. den Rechtsgang zurückzuführen. Der König legte seinen Landestingen in Seeland, Schonen und Jütland Alles vor, sie entschieden sämmtlich nach seinem Wunsche, läugneten selbst die unläugbare erbliche Belehnung gänzlich ab, die Grafen stellten dagegen drei Deutsche Fürsten zur Entscheidung auf, unter welchen Graf Adolf von Schauenburg sich befand, und diese verurtheilten eben so entschieden den König in alle Schäden und Kosten, imgleichen zur Abtretung von Flensburg und Nienhus, die der König fortwährend inne hatte, an den Erbherzog Heinrich. Der König hatte denn freilich seines Theiles auch drei Deutsche Fürsten zur Hand, unter ihnen ein Pommerscher Vetter, die wiesen die Sache weiter an den Kaiser, der freilich einmahl schon gesprochen hatte; die Fürsten, die mit den Grafen waren, wollten nur von Kaiser und Reich hören [1]).

1422. Der Krieg gewann besonders zur See einen immer wilderen Charakter. Die Holsteinischen Kaper nahmen 16 Däni-

1) Langebek VII, 301.

sche Schiffe, welche Flensburg versorgen sollten, auf der See, warfen die Besatzung ins Wasser. Graf Heinrich war seit 1419 vom Kriege zurückgetreten, fristete noch ein Paar Jahre seinen kranken Leib in dem stillen Kloster von Bordesholm. Konnte er doch getrost, ehe er das Weltleben aufgab, neben den kühnen und glücklichen Herzog Heinrich, dessen zweiten Bruder, den jetzt achtzehnjährigen Adolf stellen, der schon im frühesten Alter sich als Dänenfeind erwiesen hatte. Denn als Königin Margareta dem Knaben einen Schmuck auf dem Hut zu tragen schenkte, mochte er den Hut nicht mehr und eben so wenig litt er die Verzierung auf dem Ärmel, auch auf den Rücken genäht nicht, er war nicht ruhig, bis er das Anhängsel an der Wand abgerieben hatte. Adolf war des Oheims Liebling, der ließ ihn ritterliche Bildung am Hofe Friedrichs, Burggrafen von Nürnberg, seit Kurzem auch Kurfürsten von Brandenburg, lernen, rief ihn jetzt zurück. Das Vaterland bedurfte seiner mehr als man zur Zeit ahnden konnte. Denn gerade jetzt stand Alles gut. Klein-Tondern, abermahls bedroht, war durch eine glänzende Vertheidigung gerettet, Herzog Heinrich vermochte durch seine persönliche Gegenwart die Ditmarschen, die gedrohet, nicht Partei zu nehmen, und schon verkündigten Angriffe der Hanseaten auf die Dänischen Küsten, daß diese Städte wirklich einen für Holstein günstigen Beschluß gefaßt hatten, zu welchem die Hamburger sie seit lange antrieben [1]. Plötzlich aber trat eine Zwischenhandlung ein. Herzog Rumpold von Schlesien, Herr von Glogau [2], erschien als Kaiserlicher Commissarius in Lübeck, sprach zum Frieden, begab sich dann in Begleitung des Bischofs von Lübeck, Johann Scheel weiter, gerade auf den Kriegsschauplatz, nach Flensburg. Herzog Heinrich war eben im Begriffe, seine Erfolge durch die Eroberung

Octob.

1) Jahn Unionskongerne S. 79. Note 3. versichert aus Urkunden zu ersehen, daß diese Vorgänge noch in das Jahr 1422 fallen, während die Lübecker Chroniken u. A. sie auf 1423 setzen.

2) Er kommt als Rumpuldus, der dritte Sohn des Herzogs Heinrich VIII., genannt Sperling, in dem Catalogus abbatum Saganensium vor und ist nach Stenzels Vermuthung einerlei mit Heinrich X. von Glogau. Stenzel, Scriptores rr. Siles. I, 275. Anm. 5. 288. Anm. 3.

von Flensburg zu vervollständigen, schon war er in aller Frühe in die Vorstadt eingedrungen, hatte sich zweier Thore bemächtigt, als Rumpold zwischen die Kämpfer trat, inständig die Reichsfürsten ermahnte, daß sie dem Kaiser die Ehre gäben, der ihn mit hinreichender Vollmacht abgesendet, diesem kläglichen Kriege ein Ende zu machen. Es waren Herzog Wilhelm von Lüneburg und Adolf von Schauenburg dabei; sie standen ab; und als nun auch Gesandte der Lübecker eintrafen, die Freundschaftsverträge mit Dännemark erneuerten und Rumpold bei seiner Weiterreise auch den König Erich willfährig fand, so schien in diesem beredten Manne der Stern des Friedens aufgegangen zu seyn. Der König schickt dem Herzog Heinrich Friedensgeschenke und beide Theile stellen am Neujahrstage gleichlautende schriftliche Versicherungen [1]) von der verbindlichsten Kraft aus. Sie verpflichten sich, von nun an völligen Frieden zu halten, gleich als ob der Spruch schon geschehen wäre, einzelne Streitigkeiten friedlich auszugleichen. Dagegen verpflichtet sich der Römische König den Spruch als erbetener Schiedsrichter (denn von keinem Spruche aus alt-Römisch-kaiserlicher Gewalt über den Erdkreis ist hier mehr wie vor acht Jahren die Rede) im laufenden Jahre oder wegen Wichtigkeit der Sache spätestens in anderthalb Jahren zu thun, entweder selber oder durch Herzog Rumpold oder durch einen andern, den er dazu bestellt. Beide streitende Parteien aber wollen sich zu der Zeit und an dem Orte, zu welchem sie drei volle Monate vorher beschieden werden, zum Anhören des Spruches entweder persönlich einfinden oder durch Bevollmächtigte, vor Allem aber sich dem Spruche gänzlich unterwerfen. Jetzt läuft durch die nächsten Wochen ein weitläuftiger Schriftenwechsel von Beschwerden und Anträgen, Gegenbeschwerden und Gegenanträgen und wechselseitigen Schadensrechnungen. Der Herzog spricht außer dem ganzen Herzogthum das Kupferwerk in Schweden an, welches Heinrich dem Eisernen gehörte, die Inseln Femarn und Gottland, welche letztere seinem Hause verpfändet sey,

1423. Jan. 1.

1) Sie finden sich in den Proceßacten bei Langebek VII, 389 ff. Aber auch schon bei Hvitfeldt p. 698 ff.

und schlägt seine Schäden auf mindestens 800,000 Mark an. Es scheint daß er, der sich von Sigmund her keines günstigen Ausgangs versehen konnte, doch Mistrauen zu zeigen Schen trug, und der Macht der Zeit vertraute. Auch that diese wirklich etwas für ihn, denn Rumpold, dessen richterliche Function ihm nicht verbot vom Könige eine Pommersche Verwandtin zur Frau und große Geldsummen und Kostbarkeiten anzunehmen, ward inmitten dieser Glücksfülle von einer ansteckenden Krankheit ergriffen. Man sah den König an seinem Bette zu Hadersleben, dem er sterbend das Versprechen Frieden zu halten abnahm [1]). Hiemit war für den Herzog ein Jahr gewonnen, welches aber auch der König von seiner Seite nicht verlor. Dieser verläßt früh im nächsten Jahre sein Reich, um mit dem Römischen Könige in Krakau, wo die Krönung der Polnischen Königin begangen ward [2]), verabredetermaßen zusammenzutreffen. Mit Sigmunden ging er darauf zur Feier des Osterfestes nach Stuhlweissenburg, von da in die Hauptstadt Ofen, wo er einer glänzenden Fürstenversammlung beiwohnte, in welcher sich auch der Griechische Kaiser Michael Paläologus befand. Aber er erlebte auch den heftigen Zorn, mit welchem Sigmund die Gesandtschaft der Deutschen Fürsten aufnahm, die seiner Zögerung, ja wohl gar seiner geheimen Begünstigung, die Fortdauer der Böhmischen Ketzerei beizumessen wagte. Erich hatte selbst dem Papste Truppen gegen die Hussiten zugesagt, sprach deßhalb um so unverdächtiger jetzt zum friedlichen Vernehmen [3]) und so vertraut war sein Verhältniß zu Sigmund, daß dieser ihm das Urtheil über seinen eigenen Schwager, den Grafen Cilly, der seine Gemahlin ruchloser Weise im Ehebett ermordet hatte, übertrug. Seiner Sache war daher König Erich

1424. Febr. 3. März. April.

1) Corner p. 1255.

2) Am 5ten März war die Krönung. Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds III, 184. Ebendaselbst stellte Erich am 15ten u. 20sten März Vollmachten in der Schleswigschen Sache für Erich Krummendik aus. Langebek VII, 312. 396. — Die Verabredung mit Sigmund leuchtet aus der Vollmacht des Commissarius hervor, die schon vom 18ten Febr. 1424 datirt.

3) Aschbach a. a. O. S. 183. Note 41 b. u. S. 185 u. 190.

zum voraus so gewiß, daß er das Urtheil gar nicht einmahl abwartete [1]). Er benutzte vielmehr die Nähe des Ortes zu einer Andachtsreise in das heilige Land, ging mit einem Gefolge von 40 Pferden bis Venedig, dann aber verkleidet weiter zur See, zur Dienerschaft eines Venetianischen Kaufmannes gehörig. Dennoch ward er in Jerusalem erkannt, weil ein Griechischer Prinz, des Kaisers Sohn, von Ofen aus sein Bild nach Syrien gesandt hatte, und Erich mußte sich mit schwerem Gelde lösen [2]).

Dem Herzog macht indeß der kaiserliche Rath und Doctor der Rechte, Ludovicus de Cattaneis aus Verona, zu schaffen, der zum Zwecke des fortzusetzenden Compromißgeschäftes mit aller Vollmacht versehen ist, Zeugen zu citiren und abzuhören, Urkunden und sonstige Beweismittel zu sammeln, Nachrichten über das Lehnsherkommen in Dännemark einzuziehen und so weiter, nur daß er das Urtheil nicht zu sprechen hat; denn dieses soll in Ofen vom Kaiser selbst auf Johannis erfolgen, wohin dem Herzog die Ladung, wie festgesetzt, volle drei Monate vorher zugefertigt wird. Doctor Ludwig schlägt in Flensburg seinen Sitz auf, läßt die dem Herzog Rumpold übergebenen Schriften ins Lateinische übersetzen, und ladet gleich den nächsten Tag den Herzog und seine Brüder zu sich nach Flensburg, in Person oder durch Abgeordnete zu erscheinen, schickt ihnen auch einen Geleitsbrief, den der abwesende König zu dem Ende deßhalb hinterlassen; Alles sey sicher, man möge doch ja denselben oder den folgenden Tag (14. Apr.) kommen. Dem Herzog sagt diese Hast auf ein Ziel hin, welchem er lieber nicht näher käme, wenig zu. Palmsonntag (der 16te) ist

Mrz. 24. [3]) April 13.

1) Erich war zur Zeit des Urtheilsspruches nicht mehr in Ofen anwesend, wie aus p. 388. der Proceßacten erhellt. Jahn S. 80., der diese freilich durchgesehen, aber nicht in einer Folge gelesen hat, versichert das Gegentheil. Gebhardi Dän. Gesch. und Christiani Schlesw. Holst. Gesch. verwirren vielfach die Zeiten. Im Ganzen bleibt es mein Grundsatz, meine Erzählung in der Kürze zu begründen, selten auf Kritiken der Darstellung Anderer einzugehen.

2) Corner p. 1260 s.

3) Langebek p. 393 s.

vor der Thüre, der ganze Rest des Monats ist der Osterfeier geweiht, das Trauerfest bedünkt ihn für weltliche Geschäfte unpassend; doch will er zuverlässige Männer schicken, um die Vollmacht einzusehen, erklärt sich übrigens geneigt, an einem geeigneten Orte sich einzufinden. Jener dagegen: Flensburg sey dieser geeignete Ort und Gott gefalle Beendigung von Zwietracht zu jeder Zeit; indeß ist er bereit, den Herzog auch in Schleswig zu treffen und die Zusammenkunft hat statt [1]. Der alte Grieche Menander sagt, man müsse es dem geringsten Dienstboten, ja selbst dem Hunde anmerken können, ob man in einem Hause willkommen sey oder nicht. Als der ehrbare Gerichtsbote Peter aus Mailand gegangen kam, um seine Ladungsschreiben im Schlosse Gottorp anzubringen, wovon er ein Exemplar mit einem Briefe dabei an die Grafen abgeben, ein anderes am Thore des Schlosses Gottorp anschlagen sollte, gerieth er ohne Nachdenken darüber gleich ins Klare, wie es mit ihm beschaffen sey. Niemand von den Herrschaften ließ sich blicken, kaum nur daß der Kastellan die Ladung entgegennahm. „Das geht mich nichts an," sprach der, als ihm der Bote den am innern Schloßthore angebrachten Anschlag zeigte, hielt indeß den Mann mit einer Höflichkeit, die der Gewalt sehr ähnlich sah [2], für einige Stunden fest und ließ es geschehen als ein Trabant dem Gerichtsmanne, der die kaiserlichen Wappen farbig auf seinem Rocke trug, scheltend mit dem Spieße drohte, ja ihm Faustſtöße gab. Die Ladung war auf den 9ten Mai gestellt, damit dann in Flensburg von beiden Theilen die königlichen Beweismittel geprüft würden, ein Gleiches sollte am folgenden Tage mit den herzoglichen in Schleswig geschehen. Der Herzog vermied den Anblick des verhaßten Erich Krummendik, der es im Königsdienste schon bis zum Reichshofmeister gebracht hatte [3] und der an der Spitze der könig-

3. Mai.

1) Langebek p. 313. vgl. p. 382 unten.

2) honesta quadam violencia. ibid. cf. p. 334.

3) Magister curiae. Langebek p. 307. Zugleich Ergänzung zu Larsens Liste der Hofmeister in der Abhdl. über die Reichstage rc. in Molbechs hist. Tidsskrift D. I. S. 279., jetzt auch deutsch in Falcks Archiv, 2ter Jahrg. Heft 1.

lichen Bevollmächtigten stand, schickte ebenfalls Bevollmächtigte, deren erster der Schleswiger Domprobst Nikolaus Sachow war. Aber alle verzögerliche Einreden von dieser Seite scheiterten an dem festen Willen des Commissarius, eines straffen Geschäftsmannes. Er nimmt keine Einwendung gegen seine Vollmacht weiter an, läßt die Vollmacht der herzoglichen Abgeordneten ungeachtet ihrer Formfehler für den Herzog gelten, aber seine beiden Brüder Adolf und Gerhard, die nicht mit unterzeichnet haben, werden für halsstarrig erklärt, nachdem man ihre Namen drei Mahl ausgerufen hat und Alles stille geblieben ist; auch dringt der Einwand nicht durch, als müßten die 16 königlichen Urkunden deßhalb ungelesen verworfen werden, weil sie zum Theil zerfressen und ihre Siegel zerbrochen sind. Auf den Antrag der herzoglichen Bevollmächtigten, daß nun am folgenden Tage in Schleswig zur Einsicht der Beweismittel des Herzogs geschritten werden möge, rügt der Commissar die üble Behandlung des Gerichtsboten, vermißt den Geleitsbrief für die königlichen Bevollmächtigten, auch, verlangt er, müsse der Herzog ihm Pferde zur Reise schicken, weil er die seinen nicht zur Stelle habe und die königlichen Hauptleute durchaus keine Pferde herliehen. Dagegen die Herzoglichen: sie hätten keine Pferde übrig, hätten sich selbst um solche vergeblich bemühet, da der Einwohner aus Scheu vor dem Könige und seinen Beamten sie zurückhalte; das sey ihre Sache nicht, würden aber ihre Documente, die sie im Original vorzulegen gedächten, nicht eingesehen, so müßten sie Einspruch gegen das ganze Verfahren einlegen [1]). Und hier scheint Doctor Ludwig, indem er nicht nach Schleswig ging, der Unpartheilichkeit zu nahe getreten zu seyn. Er begnügte sich die Herzoge nach Flensburg auf den 13ten Mai zu citiren. Als sie nicht erschienen, schiffte er sich an demselben Tage in Flensburg zur Rückkehr ein, und kam am 21. Juni in Ofen an [2]), — brachte die königlichen Documente und Zeugenverhöre, deren

1) Langeb. pp. 334. 382 ff.

2) Ebendas. p. 338.

Wahrhaftigkeit Erichs Krummendik selb zwölfte beschworen hatte, mit sich, aber nichts von herzoglicher Seite.

Schon in den ältesten Tagen der Schauenburger war in dem einen Kirchspiel Bornhövede die Stärke des Landes Holsten zusammengedrängt. Es ist das so zu sagen der Mittelpunkt und zugleich der höchste Punkt von ganz Holstein und Stormarn, von welchem sich Quellgewässer nach allen Richtungen ergießen und daher mag der Name der Hochebene Quellenhaupt (Bornhövede) kommen. Tief im Walddunkel lag vor Alters die Kirche. Hier war jener alte Landesälteste Marcrad zu Hause, der um die Mitte des zwölften Jahrhunderts für den ersten nach dem regierenden Grafen galt, hier die übrige Blüthe der Ritterschaft. Darum ward der Landtag von Prälaten, Ritterschaft und Städten der beiden Lande Holstein und Stormarn hier gehalten und gar schnell waren, wenn es galt, die nahe wohnenden Landräthe zu eiligeren Beschlußnahmen ebenhier versammelt [1]). Wenn jetzt, da es Alles galt, auch die Landräthe des dritten Landes, des Herzogthums, mit zugezogen wurden, so waren ihrer gerade 24 [2]).

Der Herzog aber beeilte sich seinen Landrath auf dem Gevierte von Bornhövde zu versammeln [3]), und es ward hier in aller Form Mai 17.

1) Ad ecclesiam ergo Burnhovede, quae alio nomine Zuentiveld dicitur, ubi habitabat Marcradus senior terrae, et secundus post Comitem, et caetera virtus Holzatorum, misit literas. — Helmold I, 91. Vgl. Kuß, N. Staatsbürg. Mag. V, 491. u. Pasche, ebendas. VIII, 87 ff.

2) So viele zählt man im Segeberger Concordat von 1470 zusammen, die Bischöfe von Schleswig und Lübeck an der Spitze (Privilegien-Samml. S. 83 f.), und noch Heinrich Ranzau sagt: Ordo autem senatorius 24 equestris generis viris constat. S. dessen Cimbricae chersonesi Descriptio bei Westphalen I, 5. Die durch die Reformation ausgefallenen Bischöfe wurden also anderweitig ersetzt. Den Rathseid, den der Bischof noch 1533 schwört, s. in den von Lewerkus gegebenen Landtagsacten in Michelsens Archiv IV, 505. vgl. S. 500. Ein Convocatorium des Landrathes von 1511 giebt Michelsen in der Schrift: Vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein S. 66.

3) — in campo vyrto dicto, sito in parochia Bornehovede — Langeb. p. 384. — Wir besitzen noch eine Einladung Herzog Adolfs v. 25. Mai 1443 an den Rath von Kiel durch 2 Rathsmitglieder „eppe den

schriftlich Einspruch gegen das Verfahren des Commissarius gethan, der seine Vollmacht überschritten, sich als Richter benommen und die Anfangs zugesagte, in Schleswig zu nehmende Einsicht der Urkunden, deren Originale man nicht mit Sicherheit in das königliche Gebiet bringen können, hinterher verweigert habe; aus allen diesen Gründen appellirt der Herzog von diesem Verfahren an das heilige Römische Reich, den Kaiser und alle Kurfürsten. Diese Schrift will der Herzog selbst nach Ungarn nehmen. Da es aber fast zu fürchten steht, er werde zu spät anlangen, schickt er den Kanonikus Albert von dem Brake mit Schriften voraus, die theils die Schuld seiner Verspätung auf den Doctor Ludwig werfen, theils auf das Urtheil einwirken sollen. Denn es ist eine Darstellung des Sachbestandes dabei, immer doch leidlicher abgefaßt als die vorhin versuchten, in welcher davon ausgegangen wird, daß das Herzogthum Südjütland, welches als eigenthümliches Wappen zwei weiße Leoparden in blauem Felde führe [2]), seit 100 Jahren ein Erblehn sey; unter den Pergamenen aber, die da-

Mai 25 [1]).

Virte to Bornhövde„ zu erscheinen. N. staatsbürg. Mag. VII, 107. Der Presbyter p. 168. Duces vero congregantes consiliarias suos in fyrt Bornehovede etc. geht von der Ansicht aus, daß Sigmund aus kaiserlicher Machtgewalt hier als Richter auftrete und läßt daher dem Herzog rathen nicht nach Ungarn zu gehen, weil es gegen die Freiheit Deutscher Fürsten sey, außer Deutschland vor Gericht zu stehen. Allein Sigmund macht sich dieses Mahl durchaus nur als erwählter Schiedsrichter geltend, und beide Parteien hatten in jeden Ort, welchen der Kaiser ihnen bestimmen würde, zum voraus gewilligt. Des Bischofs von Lübeck, Johann Scheel, den auch Corner als herzoglichen Bevollmächtigten nach Ofen reisen läßt, gedenken die Proceßacten hier gar nicht. Aber er war anwesend und unterzeichnete später eine Vollmacht, als die Sache an den Papst ging. Langebek p. 429.

1) Denn Urbani Episcopi (2. April, an welchem Tage Doctor Ludwig noch gar nicht angekommen war) muß sicher bei Langeb. p. 338 in Urb. Papae verwandelt werden. Der Brief ist von Segeberg datirt.

2) duo leopardos blancos (l. blancos) in campo glauco. Langeb. 341. Leider sind die Proceßacten durchweg fehlerhaft abgedruckt, daher manchmal ganz unverständlich. Über die späteren Schleswigschen Wappenfarben vgl. Christiani Schleswig-Holst. Gesch. IV, 420 ff.

bei sind, befindet sich zwar der erste Lehnsbrief von 1326, nicht aber der von 1386, auch nicht die Wordingborger Einigung von 1392, weil wahrscheinlich beide schon verloren waren. Am 23sten Junius finden wir den Herzog in Ofen, also gerade noch zu rechter Zeit, mit ihm seinen Bevollmächtigten, den Domprobst Nikolaus Sachow, der außer der Bornhövder Protestation noch eine Menge Zeugnisse Holsteinischer Städte [1]) für die Erblichkeit der Belehnung einreicht. Der Hofmeister Erich Krummendik aber verlangt als Stellvertreter seines Königs, daß diese sämmtlichen Schriften, Urkunden und Zeugnisse ohne Weiteres verworfen werden, da sie nicht im gesetzten Termin eingereicht worden, die Zeugen nicht citirt, nicht geprüft, nicht beeidigt sind, zumal sie schon aus dem Grunde verwerflich erscheinen, weil sie behaupten, das Herzogthum Südjütland sey zum Erblehn gegeben, da es doch von königlicher Seite erwiesen ist, daß solches nie jemandes Erblehn gewesen ist und es in Dännemark gar keine Erblehen giebt. Wie leicht wäre von einem Kundigen für die Vergangenheit schon aus den Steuermannslehen im Jütischen Low der Gegenbeweis zu führen gewesen, für die neuere Zeit aber aus der erblichen Verleihung mehrerer fürstlichen Lehen! Der Römische König übereilte nichts, ließ das Fest des Täufers, ließ Johannis und Pauli und das Ungrische Fest des heil. Ladislaus vorübergehen, als nicht zum Urtheilsspruche geeignet, gab indeß auf die Erklärung des herzoglichen Bevollmächtigten, daß der Römische König nicht alleiniger Schiedsrichter seyn könne, auf den Rath seiner Doctoren und nach Einsicht der Acte des Compromisses den Zwischenbescheid, daß er allein könne und müsse den Spruch thun. Noch einen Versuch machte Sachow, begehrte Aussetzung des Termins, um den Lehnsbrief (welchen?), dessen Original er wegen Weite der Wege habe zurücklassen müssen, produciren zu können; allein hier sprach Erich Krummendik mit der Erklärung ein, es habe der Schiedsrichter nicht mehr Macht als die Parteien ihm im Compromißbriefe gegeben; zu einer Aussetzung sey die

Jun. 23.

Jun. 25.

Jun. 27.

---

1) Doch auch Winsen an der Luhe ist darunter

Einwilligung des Königs Erich vonnöthen, welcher abwesend; Zeit sey übrigens vollauf gewesen. Auch schlug der König die Aussetzung, die ihm sonst genehm wäre, aus dem Grunde ab, weil die andere Partei abwesend. Der nächste Tag war zum Urtheilsspruche angesetzt. Von einer zahlreichen Versammlung Ungrischer Magnaten umgeben, vernahm König Sigmund in dem großen Gemache der Burg von Ofen den Protest des herzoglichen Bevollmächtigten gegen jedes abzugebende Erkenntniß, weil erstens das ganze Compromiß von Minderjährigen ohne Bestätigung ihrer Vormünder eingegangen sey, weil zweitens den in der Compromißacte festgesetzten Bedingungen nicht nachgekommen und namentlich über die von Seiten des Herzogs gegen den Doctor Ludwig erhobenen Beschwerden noch gar nicht erkannt sey [1]). Dem Protest ward keine Folge gegeben. Der König sprach vielmehr ein Urtheil folgendes Inhalts aus:

Jun. 28.

> Nach gehöriger Berathung mit Prälaten, Großen und Edelleuten, Doctoren und Rechtskundigen erkenne er König Sigmund „als von beiden Theilen durch Compromiß erwählter Schiedsrichter" dahin, daß ganz Süd-Jütland, worin Schleswig, Gottorp und andere Orte, nebst dem Dänischen Walde, der Insel Alsen und die Provinz Friesland, gewöhnlich Harden genannt, belegen, mit allen Rechten und Zubehör dem Könige und dem Reiche von Dacien gehört habe und gehöre, imgleichen demselben zu übergeben sey, wie auch daß den gräflichen Gebrüdern Heinrich, Adolf und Gerhard kein Lehnrecht darin weder zugestanden habe noch zustehe; übrigens mit Vorbehalt des Klagerechtes beider Theile wegen sonstiger Streitpuncte.

Der Domprobst Sachow erneuerte seinen Protest mit der Erklärung, das Erkenntniß sey nichtig und er behalte sich alle Rechtsmittel gegen den Inhalt desselben und das Verfahren vor [2]).

---

1) Ausführlich giebt Sachow seinen eingelegten Protest später als die Sache an den Papst gekommen ist. Langebek p. 446.

2) Langebek p. 394 ss. p. 446 s.

Wenn König Sigmund nichts desto weniger, im Widerspruche mit dem aufgenommenen Protocoll, dem König Erich urkundlich bescheinigt, „das sich von demselben orteyl nyemand von keynem teyl da berufft und appelliret hat, in keiner weys," so zeigt das lediglich, daß die Meinung, den Herrschern sey vom Himmel unter Anderm auch die Macht verliehen, die Thatsachen der Vergangenheit nach Belieben zu streichen, nicht erst in unsern Tagen erfunden ist [1]).

Keine Woche verging und schon war Sachow mit herzoglicher Vollmacht versehen, um die Berufung von der Entscheidung des Römischen Königs an den Vater der Christenheit in Rom zu betreiben [2]). Die Berufung stützt sich darauf, daß die auch aus anderen Gründen nichtige Sentenz gegen Minderjährige (nach Römischem Rechte) ergangen ist, weil die Herzoge ihr 25stes Jahr noch nicht vollendet haben und der Papst der Beschützer der Waisen und Unterdrückten ist. Und Martin V. nimmt die Sache an, bestellt den Cardinal Antonio von Aquileja zum Commissarius, es hilft der Königin-Regentin des Nordens wenig, daß sie, ohne übrigens den weiten Termin der Minderjährigkeit zu bestreiten, der seit dem dreizehnten Jahrhundert in Lübeck, keineswegs aber sonst in Holstein galt [3]), darauf hinweist, daß diese Einrede noch nicht hinreiche, um eine rein weltliche Sache vor das geistliche Forum zu bringen. Der Cardinal erklärt, daß Einwendens ungeachtet, in dieser Sache vor der Römischen Curie zu verfahren sey. Schon sind die Ladungen erlassen, aus Dännemark eilt der Bischof von Aarhuus Olav herbei, als plötzlich der Sinn des Papstes sich wandelt. Die Acten der Curie geben keinen Aufschluß. Allein wir kennen anderweitig den Zorn Sigmunds gegen die Holsteinischen Herren, die mit Verschmähung seines Spruches sich dem Papste eidbrüchig zugewendet. Er erließ Ausschreiben

Oct. 20. [4]) 1425. März 30.

1) Die Urkunde von Nicolai-Abend 1424 giebt Jahn Beil. 8. und baut auf ihr ohne die Proceßacten nur anzusehen.

2) Die Vollmacht datirt von Basel 3. Jul. Hier beginnt Processus in Curia Romana etc. bei Langebek l. l. p. 426—452.

3) Falck, S. H. Privatrecht IV, §. 20. S. 101.

4) Abgefaßt zu Wordingborg, eingereicht am 29. Jan. 1425.

Mrz. 11. [1]) an den Erzbischof von Bremen, den Bischof von Hildesheim, die Herzoge zu Braunschweig, Sachsen, Mecklenburg, Stettin, die Ditmarschen und endlich theils genannt, theils ungenannt, an alle Fürsten und Edle, alle Städte, Märkte und Dörfer des römischen Reiches Deutscher Nation, mit der Mahnung ihm auf Anfordern gegen die der beleidigten Majestät schuldigen Grafen von Holstein, es sey denn daß sie widerriefen, Beistand zu leisten und keinen Befehl der Römischen Curie zu beachten. An den Papst aber schrieb er: „Sintemal ihr, heiliger Vater, das evangelische Verbot misachtet und eure Sichel so eifrig an unsere Erndte leget, so sollet ihr festiglich wissen, daß auch wir in Zukunft uns nicht entsehen werden die Sichel nach eurer Erndte auszustrecken und die Güter der Kirche zu nehmen wo wir können" [2]). Das wirkte. Der Papst hatte die Zeichen der Zeit im Costnitzer Concilium erkannt, dessen Geschöpf er war, die Hussiten wütheten furchtbarer als je, die Procope brachten Ziskas Tod in Vergessenheit. Papst Martin beschränkte sich fortan auf Ermahnungen zum Frieden, Sept. 27. sprach die Städte Lübeck, Wismar und Lüneburg um ihre christliche Vermittelung an [3]).

Als König Erich im Frühling 1425 in seinen Norden zurückkehrte, war er um zwei Pergamene reicher geworden, beide vom Römischen Könige her. Das eine verlieh ihm, was er nicht bedurfte, die so genannte größere Comitiva und mit ihr das Recht kaiserliche Notarien zu ernennen, unehelich Geborene zu legitimiren, in den Adelstand zu erheben, und Erich, der sein Leben lang nicht über den Gesichtspunkt der Pommerschen Fürsten hinauskam, machte wirklich Gebrauch davon und führte den Briefadel ein [4]). Das andere Pergament sprach

1) Bei Noodt, Beyträge zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Historie der Herzogth. Schleswig u. Holstein. Hamb. 1744 ff. B. II. S. 438.

2) Corner p. 1263.

3) Ebenfalls bei Langebek VII, 452—55. unter der Aufschrift: Copie literarum Domini nostri pro concordia etc.

4) Seit 1433. Dansk Magazin I, 97. II, 33. Später nahm sich der Erzbischof von Lund heraus Adelsdiplome zu ertheilen; König Frie-

ihm durch Sigmunds gewillkürtes Urtheil das Herzogthum Schleswig zu, vermochte aber nicht ihn in den Besitz einzuführen. In demselben Jahre entzog die Natur dem Norden eine große Gunst. Der von jeher wankelmüthige Häring verließ plötzlich die Schonische Küste, wandte sich in die Westsee und führte seinen Segen den Flamländern zu. So blieb es Jahr aus Jahr ein, Sorge und Mühe gingen fast leer aus, und es ward öde im herbstlichen Vittenlager, nicht bloß durch den Krieg [1]).

Nachbarlicher Vermittelung gelang es den Friedens-Zustand bis in den Sommer des nächsten Jahres zu erhalten und an vergeblichen Zusammenkünften fehlte es auch dieses Mahl nicht. Das Jahr ward von Erichs Seite auch die kriegerische Kraft 1426 von Norwegen aufgeboten [2]). Der König traf mit aller Macht vor der Stadt Schleswig ein, es war ein so stattliches Heer Jul 21. wie je und doch erschienen sichtbare Spuren der Auflösung. Dännemark hatte sich in den letzten unglückseligen Kriegsjahren weit über seine Kräfte hinaus angestreugt. Dieselbe entbrannte Leidenschaft wirkte fort, welche Prälaten und Adel in jenem Processe vor dem Römischen König zu den mit aller Wahrheit streitenden, aber von der historischen Unwissenheit jener Zeiten unterstützten Aussagen brachte, die im Zeugenverhör aller Welt, gerichtlich beschworen, vor Augen liegen, wie

---

drich II. erklärte diese für ungültig. Gebhardi Gesch. v. D. S. 656. Note. Einen Adelsbrief Christierns I. von 1450 für einen Norweger geben die Samlinger für Norw. Gesch. II, 587 f.

1) Corner p. 1266. Vgl. Bd. II, 28 f. Grautoff läßt in s. lehrreichen Abhdlg. über das Schonenfahrer-Kollegium in Lübeck (hist. Schriften Bd. II.) es S. 362. zweifelhaft, ob 1425 oder erst 1473 der Häring seinen Zug verändert hat; allein ich sehe nicht, wie über den klaren Bericht des Lübecker Zeitgenossen Corner von 1425 hinwegzukommen ist. Die so genannte Chronik des Rufus (Grautoff II, 540 f.) berichtet zu 1425 dieselbe Sache, und offenbar sind beide Quellen von einander unabhängig. Rufus erzählt, daß ein Theil der Häringe seinen Zug nach Helgoland nahm; nirgend war er aber so gut als früher an der Schonischen Küste.

2) populum innumerum de tribus Regnis suis colligens. Corner p. 1270.

zum Beispiel, daß Süd-Jütland mit den Friesen-Harden schon vor Christi Geburt zur Krone Dännemark gehört habe, daß Theile davon allein durch Verpfändung gegen Anleihen in der Holsteinischen Grafen Hände gekommen, daß es aber niemals zu Lehen gegeben sey, wie denn nach den Grundgesetzen von Dännemark es überhaupt keine Erblehen gebe u. s. w. [1]). Der Krieg gegen die verhaßten Holsteiner war Anfangs in den nordischen Reichen populär, die drei Reichsräthe erhoben keine Schwierigkeit ihn für einen Vertheidigungskrieg gelten zu lassen, unter welcher Ansicht allein dem Könige das Aufgebot der Kriegsmacht zustand [2]). Allein die Länge trug die Last. Alle diese Truppen mußten von dem angegriffenen Reiche, das will sagen, dem Dänischen Volk ernährt werden, insofern aber Söldner in Dienst genommen wurden, schon weil sie besser auf den Gebrauch des Geschützes sich verstanden, und insoweit dem Adel kraft der Wahl-Handfesten Ersatz für Kriegsschäden oder Lösung aus der Gefangenschaft geleistet werden mußte, das hatte Alles der König aus seinen Einkünften zu stehen [3]). Nun waren Erichs Feldzüge aber insgesammt unglücklich und verlustvoll. Er bedurfte des baren Geldes viel und verwandelte die Abgaben der Landleute, die bis dahin großentheils in Erzeugnissen des Landes bezahlt wurden, in Geldabgaben, die gerade durch den Geldmangel, der den König dazu trieb, um so drückender empfunden wurden. Die Abgaben blieben häufig aus, und je mehrere man außerordentlich ausschrieb, um so öfter; da schritt Erich weiter zu einem

---

1) Man sehe das ganze königliche Zeugenverhör bei Langebek VII, 399—426. und etwa vorzugsweise darin die Aussagen p. 416—419. Mit flüchtiger Feder lassen sich unzählige Textverbesserungen machen. So ist p. 418. die regina Toberdana Beate ohne Zweifel Thyra Danebod.

2) Irrig nimmt Jahn S. 126. an, die Unionsacte habe dem Könige freie Hand gegeben, aus den drei Reichen die Kriegsmacht aufzubieten, und wieder hat er darin Unrecht, wenn er S. 123. aus derselben Acte eine Verpflichtung des Königs ableitet, die Schweden und Norweger, die für Dännemark fochten, zu besolden und aus der Gefangenschaft zu lösen.

3) Vgl. die Bestimmungen der Union Bd. II, 73. mit der ersten Handfeste Bd. I, 451.

Quotensystem; aus jedem Steuerbezirk mußte ein Gewisses einkommen, der Reiche mußte für den Armen, der Lebende für den Todten einstehen [1]). Keine Frage, daß das Alles mit Einwilligung der drei Reichsräthe geschah; allein der Haß haftete an dem Könige. Als die Verlegenheit wuchs, ward zu einer grundverderblichen Maßregel, einer Verschlechterung des Geldes und einem gezwungenen Curse, geschritten. Bis dahin stand Dännemark mit der ersten Handelsstadt des Nordens in einem leicht übersehlichen Geldverkehr. Der Dänische Münzfuß war um die Hälfte leichter als der Lübecker; zwei Dänische Pfennige galten so viel als ein Lübischer. Die Stralsunder (Sundischen) Pfennige waren nicht besser als die Dänischen, man wußte wie man daran war [2]). Jetzt aber läßt Erich für seine drei Reiche eine Münze prägen, die zwar nicht ganz von Kupfer ist, wofür der Widerwille der aufgebrachten Zeitgenossen sie ausgiebt [3]), aber doch so ziemlich so aussieht. Sie war drei Viertheile schlechter als die bisherige Dänische, und bei Verlust seines Vermögens soll nun jeder Unterthan der Reiche [4]) sie nach ihrem Nennwerthe für volle Zahlung annehmen, in keinem anderen Gelde Verkehr treiben, vielmehr das alte gute Geld, fremdes und einheimisches, in die Münzstätten abliefern, um das neue Scheingeld mit Verlust von drei Viertheilen dafür zu empfangen. Da hielten die Kaufleute des Auslandes ihre Waaren zurück, gaben sie nicht gegen Geld, nur gegen andere Waaren her. So stand es schon als König Erich seine Reise zum Römischen König antrat, nicht ohne dringende Ersparungsgründe sich auf ein Gefolge von

1) Diese Dinge gehen fast allein aus den Schwedischen Quellen, dem Ericus Olai und der Reimchronik hervor. Jahn S. 123 f.

2) Grautoff Gesch. des Lübeckischen Münzfußes Th. III. Hist. Schriften S. 88. 158 f.

3) ex toto cupream, Corner p. 1266. Bei Jahn finde ich gar nichts über die Geldverschlechterung. In den Beschwerden über den entsetzten Erich, welche der Reichsrath 1439 in den Seestädten bekannt machte, wird angeführt, die bisherige gute Münze habe 9 Loth Silber enthalten. Hvitfeldt p. 823.

4) Corner spricht nur von Dännemark, allein der spätere Vergleich mit den Hansestädten zeugt, daß es alle drei Reiche anging.

40 Pferden beschränkend. Seine Gemahlin Philippa war die Schwester des ruhmgekrönten Königs von England Heinrichs V. und trug etwas von dem Heldengeiste ihrer Brüder in sich. Tief verletzt durch die üble Nachrede, welche auf ihrem Gemahl lastete, wagte sie es als Regentin eine Abänderung zu treffen, indem sie mit den vier Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar einen Münzverein schloß. [1424. 1)] Damals war aus den allgemeinen Gründen, welche dem Gelde ein immer weiteres Gebiet verschafften, während die Masse der edeln Metalle nicht merklich zunahm, auch in den Hansestädten der Gehalt des Geldes allgemach verringert. Noch vor hundert Jahren prägte man in Lübeck aus der Mark fein höchstens 3 Mark Pfennige und nahm 14löthiges Silber; jetzt prägte man 7 Mark 7 Schillinge, deren 16 auf die Mark gingen, daraus, was bessere Münzen waren, und von den Hohlpfennigen 8 Mark, und es war 11¼ löthiges Silber, und der Schlagschatz betrug 7 Schilling 6 Pfennige. Allein es kam hier doch nicht auf einen Sprung dahin, und wenn es in den letzten Jahren rascher damit als billig ging, so waren eben die benachbarten Fürsten Ursache daran, welche in der stets neuen Ausmünzung nach immer mehr verringertem Gehalt ihren Gewinn suchten. Der Münzverein Philippas, für alle drei Reiche mit Bewilligung der drei Reichsräthe geschlossen, setzte die neugeprägte Münze auf ihren wahren Werth herab und enthielt zugleich den Plan eines künftig gleichen Münzfußes nach den in jenen Städten angenommenen Grundsätzen für den Gehalt der rauhen Mark und ihre Stückelung. Dazu sollte auch eine Übereinkunft über die Valvation fremder Münzen zwischen beiden vertragenden Theilen kommen, bloß die Stadt Bergen in Norwegen vorläufig ausgenommen. Veränderungen im Geldwesen sollen nur nach beiderseitiger Zustimmung vorgenommen wer-

---

1) Die Urkunde findet sich in der vortrefflichen Abhandlung von Lüxdorph über das Dänische Geldwesen (Anledning til Myntens Udregning her i Landet i det fiortente Sekel in Skrifter som udi det Kiöbenhavnske Selskab ere fremlagte. 9de D. S. 703.), und demnächst bei Grautoff a. a. O. S. 213. Vgl. ebendas. S. 138.

den. Allein die Sache blieb ohne andauernde Folgen; denn der Anblick der späteren Münzen Erichs lehrt, daß, als seine Rückkehr die alten Quellen des Übels wieder öffnete, auch die regellose Willkühr im Münzwesen sich erneuerte.

Als nun, wie erzählt ist, im Julius 1426 der König einmahl wieder vor Schleswig und Gottorp belagernd und schanzend lag, Herzog Heinrich aber, dem die Hamburger wieder treulich halfen, die Schlei vor der königlichen Flotte sperrte, zeigte sich bei den Königlichen so wenig Vertrauen und Gelingen, daß sogar 600 Dänen mit ihren Kaperschiffen zu den Hamburger Kapern übergingen. Diese abtrünnigen Dänen waren es, die dem Könige eine Transportflotte mit allerlei Kriegsbedürfnissen belastet wegkaperten, und als die nordische Kriegsflotte ungeachtet der Gegenanstalten in die Schlei eindrang, büßte sie den Versuch mit dem Verluste vieler verbrannten und niedergeschossenen Fahrzeuge. Da es so stand, thaten endlich auch die Lübecker Schritte, als Herzog Heinrich selbst in ihre Stadt kam, sie an die Noth der alten Waldemarischen Zeit erinnerte und an Alles, was damals der Eintracht von Lübeckern und Holsten gelungen. Zwar fand man es schicklich, zunächst noch einen Friedensantrag zu stellen und Abgesandte der Städte Lübeck, Stralsund, Rostock und Wismar traten den König in Hadersleben um Frieden an, das will sagen, sie verlangten die Belehnung der Holstenschen Herren mit Süd-Jütland [1]. Als die Abweisung erfolgte, hielten Lübecker und Hamburger mit den Mecklenburgischen und Pommerschen Bundesstädten, dazu den Lüneburgern einen Tag zu Rostock, beschlossen den Krieg, nur daß die Greifswalder und Anclamer sich der Theilnahme wegen ihrer Pflichten gegen das Pommersche Fürstenhaus entschuldigten. Froh empfing die Botschaft

1426. — Sept. 14. — Spt. 27. [2]

1) War zu vermuthen und erhellt aus der Nykiöpinger Acte von 1430. Hvitfeldt S 752. Nur daß hier Flensburg als Ort der Unterhandlung angegeben wird. In vier Jahren verdunkelten sich damals die Begebenheiten schon.

2) Die Bundesacte ward zu Lübeck am Tage Cosmä und Damiani unterzeichnet. Gedruckt aus einer alten Pergamentabschrift im Hamb. Ar-

Herzog Heinrich von Lübeck aus im nahen Kloster Reinfeld, reichte die Hand zum Bunde; froher noch sah er aus der eben gestreuten Saat die reife Frucht wie durch ein Wunder aufsteigen. Er konnte seinen neuen Bundesgenossen sagen, daß seit ein Paar Tagen Femarn ihm wieder gehöre, ein Paar hundert Holsten hätten auf Kaperschiffen bei Nacht den Handstreich gewagt, hätten, ohne sich beim Schanzen aufzuhalten, im Frühroth gleich ein Paar Leitern an Schloß Glambek angelegt; wie da ein Paar von ihnen hinangestiegen, ein Paar Schüsse gefallen, haben die Dänen Ergebung angeboten und freien Abzug erlangt, weil sie wegen der Belagerung von Schleswig keines Entsatzes sich versahen. Als nun aber vollends im königlichen Lager vor Schleswig verabredetermaßen an demselben Tage alle Absagebriefe der einzelnen Deutschen Städte durch eben so viele Boten eintrafen, die solche in des Königs eigene Hände zu geben angewiesen waren, schickte Erich schleunig Boten an die Hauptleute seiner Reichsfestungen, daß sie Acht haben sollten auf die drohende Hanseatenflotte, und hob eben so schnell die Belagerung von Schleswig und Gottorp auf. Als die lange Linie der Schanzen und Bollwerke, von den Dänen selber angezündet, in Flammen aufging, rückte Herzog Heinrich mit den Seinen nach, traf auf die Nachhut, tödtete, nahm gefangen, während die übrige Bevölkerung die stürzenden Schanzen ausräumte, viel Proviant und ein erbeutetes großes Wurfgeschütz nach Gottorp einbrachte. Heinrich kannte keine Ruhe bis die Hanseaten kämen, er hoffte noch diesen Herbst mit ihrer Hülfe sein Herzogthum durch die

Sept. 20.[1]

Oct 18.

---

chiv in dem 1838 herausgekommenen Abdrucke der das Recht der freien Städte Lübeck u. Hamburg auf Fortdauer des zollfreien Transit-Verkehres zwischen beiden Städten durch das Holsteinische Gebiet betreffenden Urkunden. 4. S. 49—52. Zuerst ließ Dreyer sie in Gadebusch's Pommerschen Sammlungen, Greifswald 1783. Heft 1. drucken, gleich zu Anfang einer kleinen Abhandlung über Erichs Hanseatenkrieg seit 1426.

1) Rufus S. 546. by sunte Matheus Dage. Corner p. 1272. in profesto Sti Mathaei Apostoli (20. Sept.); Hvitfeldt freilich: Simon Iudae 28. Oct. Gleichzeitigkeit und folgerechte Zeitrechnung geben für die ersteren den Ausschlag.

Eroberung von Flensburg zu vervollständigen [1]). Während er gegen Flensburg vorwärts drang, ein Festungswerk umstürzte, welches der König auf dem Wege dahin aus einer Mühle geschaffen hatte, war sein Bruder Gerhard angewiesen, mit großer Mannschaft zu Schiffe zu gehen, um den sehnlichst erwarteten Hanseatischen Helfern, sobald sie im Gesichte wären, sich ohne Zögerung anzuschließen, und Flensburg seewärts zu sperren. Allein diese Erwartung schlug fehl. Wohl hatten sich 6000 Bewaffnete auf 100 großen städtischen Schiffen in der Wismarer Hafenbucht am sogenannten weißen Strande eingefunden, aber nachdem sie vierzehn Tage lang mit Regen, Frost und Stürmen gekämpft, mußten sie die Fahrt aufgeben. Der Feldzug hatte ein Ende. Nov. 1.

Von jetzt an beschränkte der König sich auf die Vertheidigung, die nach allen Anzeichen ihm schwer zu schaffen machen mußte. Denn nicht allein daß alle Ostseestädte verpflichtet wurden, den nordischen Reichen keine Bedürfnisse zuzuführen, alle Sächsische Städte im Bunde versprachen Geldbeiträge, schickten dem Könige ebenfalls ihre Fehdebriefe zu, welche noch jetzt das geheime Archiv aufweist. Darunter liegt auch ein Fehdebrief, den ein Marschall Ludwig Blücher einsandte, so gefaßt: 1427. März.

> Wetet hochgeborne Vorste, Konynk Erik, der dreyen riken Sweden, Norwegen vnde Dennemark, dat ick, Ludeke Blücher, jwen Veyndt wyl wesen, vnde all jwen mannen, de in jwen riken syn [2]).

Die große bündische Flotte war früh in See, verbreitete Schrekken in der Ostsee und in Kattegatt durch die Plünderung von Bornholm, Lolland, Möen, Lessöe, Arröe [3]), ehe sie an dem April.

---

1) Liegt in der Sache und geht aus dem Feldzuge des nächsten Jahres hervor.

2) Jahn S. 86 f. Die allgemeine Erwähnung hat schon Hvitfeldt p. 727.

3) Was ist Geyzor hier bei Corner p. 1276? Bei Rufus: gefor. Auch Ericus Olai der Schwede hat terram Getzör bei einem späteren Anlasse p. 197. als eine dem entsetzten Erich zugedachte Entschädigung.

Puncte ihrer Bestimmung, der Flensburger Bucht, Halt machte. Graf Gerhard hatte sie auf ihrem Beutezuge begleitet, drang endlich durch, daß er sie dem harrenden Bruder zuführen dürfe. Herzog Heinrich hatte die Einschließung der wohlbemannten Feste von der Landseite schon vollendet. Das schwere Geschütz war noch nicht zur Stelle. Man kam deßhalb überein, den Sturm bis zum Tage vor Himmelfahrt zu verschieben. Da aber ward dem Hamburger Rathsherrn Johannes Kletzke die Zeit lang. Er gab am Vorabend des Festes seinen Leuten, den Hamburger Kapern und Söldnern, eine Tonne Bier zum Besten, als die spät Abends geleert war, ließ er sie Brandpfeile in die Festung schießen. Das ganze Heer pflegte schon der Ruhe, mit Ausnahme der Nachtwachen. Jetzt aber erhub sich ein wildes Toben dieser Trunkenen und der Herzog erwachte in seinem Zelte über dem Geschrei, die Hanseaten hätten schon als Sieger das Schloß erstiegen. Da sprang er auf und zog den Panzer an, dachte, das sey eine ewige Schande für ihn, wenn das Schloß ohne ihn allein von den Städtern genommen würde, eilte was er konnte dem Schlosse zu, ohne nur Acht zu geben, wer ihm folgte, ergriff dann selbst eine Sturmleiter, lehnte sie an das äußere Bollwerk, stieg hinan. Hier erblickte ihn sein Getreuer, der Ritter Heinrich von Aneveld: „Herr, was thut ihr?“ rief er ihm zu, „nicht so nahe oder man verwundet euch und das trifft uns Alle.“ Aber der Herzog sprach dagegen, und auf den Wortwechsel horchte ein Däne innerhalb des Bollwerks, trat ganz nahe heran, ward des Herzogs inne und stach nach ihm zwischen den Pallisaden hindurch. Der Herzog sprach: „traget mich in mein Zelt, denn ich bin matt, kann nicht mehr.“ Die Edelleute erkannten wie es bewandt war, nahmen die Leiter, worauf der Herzog gestanden, legten ihn darauf. Aber in der Eilfertigkeit fiel er den Trägern von der Leiter, sein Leib ward schwer gequetscht und kaum war man in das Zelt gelangt, so seufzte er tief und starb. Mit diesem ungemeinen Manne erlischt der freudige

Mai 4.

Führte etwa Falster auch diesen Namen? Meursius hist. Dan. p. 629. (Jahn S. 214.) nennt Falster als dem Erich damals zugedacht.

Glanz dieses Hauses. Seine Kriegsthaten waren in jedermanns Munde, aber die Würdigeren im Volke priesen ihn, wie er unter den Waffen erwachsen, stets ehrbar und züchtig, ein abgesagter Feind vom Zutrinken geblieben, seinen Räthen ein Vorbild der Gerechtigkeit, treu in eigenen Zusagen und treu den Verbriefungen seiner Ahnen. Er war nicht über dreißig Jahre, noch unvermählt, seine Verlobte, eine Braunschweigerin, entsagte dem Ehestande für immer [1]). Sein Leichnam kam in die Gruft der Väter nach Itzehoe zu den Gerharden, zu Claus und Heinrich dem Eisernen.

Durch des Bruders Tod ward Adolf regierender Herzog von Schleswig; aber so flehentlich er bat, vermochte er die Städtischen nicht zu bewegen, durch die Eroberung von Flensburg ihr Verschulden zu vergüten. Ihres Bleibens war nicht länger, die Hamburger und Lübecker Rathsherren gingen mit dem bösen Beispiele voran, hißten die Segel und schifften davon, vor der Hand nach Hause; die übrigen folgten nach und die Belagerung mußte aufgehoben werden. Der Rathsherr Kletzke hatte mehr Eile nach Hause als ihm diente; denn die Hamburger empfingen ihn als einen Verräther, übergaben ihn dem Büttel ins Gefängniß, auf der Folterbank nannte er keine Mitschuldige, sein Ende war Enthauptung [2]).

Die Hanseaten hatten nicht sowohl aus Unbeständigkeit den Flensburger Feldzug vereitelt, als weil sie auch im Kriege stets ihre Handelsangelegenheiten im Auge behielten. Schon im Mai und Junius mit Kriegsmacht in See zu liegen war nicht ihre Sache, da sie im Julius ganz nothwendig doch hinaus mußten, weil der Schutz ihres Handels es so verlangte. Denn um die Zeit erwarteten sie eines Theils ihre Preußische Flotte von der Weichsel her, welche mit Flachs und Werg, Talg, Honig, Wachs und Leder durch den Sund mußte, dieses Mahl zwar, um vor Norwegen vorbeizufahren, ohne den Gewinn der Ankehr, aber England, Frankreich und die Niederlande versprachen ihr reichen Absatz. Von der andern Seite

1) Presbyter Brem. p. 174 s.

2) Cron. Slav. ap. Lindenbrog. p. 233. Corner p. 1278. 1283.

aber mußte die so genannte Biscayische Flotte [1]) mit den lockenden Waaren von Spanien und Frankreich, nicht minder von England und den Niederlanden her ungefähr gleichzeitig im Sunde ankommen, beiden war Seeschutz ausdrücklich zugesagt. Dieser aber war leichter versprochen als gewährt, wenn der feindliche König des Nordens seine wahre Macht kannte. Erich war durch seine Niederlagen wider Willen auf seinen eigentlichen Schwerpunkt zurückgeworfen; er konnte sich, wenn sein harter Kopf irgend Lehre annahm, diesen Sommer als König von Skandinavien begreifen lernen, über Südjütland hinwegkommen. Er lag mit der Dänischen und Schwedischen Reichsflotte im Sunde, die Hansen ließen nicht auf sich warten. Zwar stellten dieses Mahl allein die sechs Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund, Rostock, Wismar und Lüneburg Schiffe, aber es waren herrliche große Schiffe, mit Allem überflüssig versehen, 2 Hauptleute in jedem Schiffe, der eine über die Bürger, der andere über die Söldner, welche man für reichen Lohn gewonnen; als allgemeiner Hauptmann über die gesammte Mannschaft von mehr als 4000 [2]) war der Lübecker Tidemann Steen gesetzt, welcher zu dem Ende vom Rathsherrn zum Burgemeister stieg. Denn ihm sollten bei Leib und Gütern dieses Mahl alle andern Hauptleute gehorchen. Ihm selbst aber war von allen Seiten vorgeschrieben, mit der ganzen Flotte aus dem Sunde nicht zu weichen, bis die Weichsel-Schiffe und die Biscayischen von beiden Seiten sicher durch den Sund geleitet wären. Als man einander zu Gesichte kam, waren die hochbordigen hansischen Schiffe den königlichen gegenüber „wie Kirchen neben Kapellen" anzuschauen; indeß die königliche Flotte bestand aus 33 Seeschiffen von gleicher Größe, die hansische zählte 36, groß und klein zusammengezählt, und man bedauerte das Ausbleiben der Stralsunder. Die Hamburger

Jul. 22.

1) naves Baycales. Corner p. 1281. De schepe de ut der baye scholden komen unde von der wysel. Detmar II, 45. De Bayeschen und Prützeschen Vloten. Dreyer a. a. O. S. 28. aus einem gleichzeitigen Berichte. Am ausführlichsten spricht Rufus von der Schlacht. Corner ist hier zu kurz, schreibt aber niemanden nach.

2) Detmar II, 44. Rufus ebendas. S. 553. giebt über 8000 an.

fuhren an Tidemanns Schiff heran, fragten was es geben solle und es ward so geordnet, daß ein Theil der Flotte sich zu den Hamburgern, der andere zu den Lübeckern hielt. Die Hamburger fochten tapfer, aber unglücklich; in dem engen sundischen Fahrwasser geriethen sie unversehends auf den Grund und da ihnen niemand zu Hülfe kam, wurden sie abgeschnitten und aufgebracht. Die Gefangenen saßen Jahrelang mit ihrem Burgemeister Heinrich Hoyer zu Kopenhagen im Thurme, bis sie für 10,000 Mark Lübisch sich lösten [1]). Besseres Gelingen begleitete die Lübecker Führung, aber es wird dem Hauptaufführer Schuld gegeben, im entscheidenden Augenblicke habe ihn der Muth verlassen. Als ein stattliches Dänisches Schiff, in welchem man Fürsten und Ritter erkannte, den Hauptkampf aufnahm, gerade auf ihn zufuhr, wich Tidemann wie aus Ehrerbietung plötzlich zur Seite aus und nun wichen auch andere Schiffshauptleute aus, wie ihnen ja denn geheißen war Alles ihrem Haupte nachzuthun. Nur zwei Lübecker Schiffer, Goswin Grul und Wolter Bischop waren gröberen Schlages, suchten sich jeder sein Kriegsschiff aus, der eine ein Dänisches, der andere ein Schwedisches, enterten und ließen nicht ab, bis es das ihre war mit der ganzen Besatzung, außer was todt war oder ins Wasser sprang. Tidemann befahl den Rückzug aus dem Sunde. Er hat später zu seiner Rechtfertigung behauptet, der Sund sey nur verlassen, um die Preußische Flotte, als die bei weitem wichtigste und kostbarste von beiden, bei Bornholm zu treffen und in Schutz zu nehmen und nicht früher sey man unter Segel gegangen, als nachdem man der Biscayischen Flotte eine Warnung entgegengesendet [2]). Wie dem sey, keine drei Stunden darauf lief die Biscayische Flotte ein, voll Vertrauen auf das zugesagte Geleit. Statt dessen kamen die Dänen über sie. Mit grimmiger Wuth vertheidigte der Kaufmann seine Schätze, die Entkommenen erzählten von über 1000 erschlagenen Dänen, aber weit gewisser ist, daß zwei Drittheile der Flotte, an 40 Schiffe, in Feindes Hand zurückblieben.

---

1) Im Jahre 1432, Detmar II, 61.

2) Dreyer a. a. O. S. 29. Der Braunschweiger Rath gab ein für Tidemann günstiges Gutachten und Kaiser Sigmund that Schritte für ihn.

Jetzt ging schwere Klage durch die Städte und aus der Klage erhob sich Anklage, die Hamburger verlangten Ersatz, Tidemann Steen, den nichts rechtfertigen konnte, ward gefangen in die kaiserliche Burg gebracht. Nun kamen offene Briefe König Erichs an die Bürgerschaften der einzelnen Städte hinzu, diese anschürend gegen den Rath der den unklugen Krieg auf eigene Hand unternommen. Dieses war nun keineswegs der Fall. Der Zorn der Bürger schlug daher zu demselben Ziele den ganz entgegengesetzten Weg ein. Sie witterten Einverständnisse ihrer Rathsherren mit Erich, wozu der Grund doch allein in ihrer Verstimmung lag. Sie hatten wegen der elenden Kriegführung Erichs auf einen kurzen gewinnreichen Krieg gerechnet, jetzt war das Gegentheil geschehen und außer schweren Verlüsten lagen schwere Entbehrungen von gewohntem Gewinn zu Tage. Der strömende Reichthum der Ostsee-Hanseaten erwuchs zwar aus ihrem mächtigen Zwischenhandel, der zwischen Ost und West des Welttheils die wichtigsten Bedürfnisse vermittelte, aber der tägliche Schilling, der die Wohlhäbigkeit in den unteren Lagen des Bürgerstandes verbreitet, kam ihnen aus dem nahen Norden her, wo auch die nicht ausgezeichneten Fabrikate ihres Handwerkstandes, und wo ihre Biere, ihr Hopfen und Malz, Salz und Mehl eifrige Nachfrage fanden. Mit dem Allem stockte es jetzt plötzlich und wie die alten Männer des Nordens ihr schlechtes Wetter ihren Königen zuschoben, worauf die Geistlichkeit jetzt den Rückschlag gab, welche keinen Zweifel daran aufkommen ließ, daß allein die Gottlosigkeit der Menschen den Häring weggescheucht habe, so mußten in diesen bürgerfreien Städten Burgemeister und Rath alle Schuld tragen. Um der Stimmung ein Opfer zu bringen ward damals Kletzke hingerichtet, Tidemann Steen hätte dasselbe Schicksal gehabt, wäre nicht der Bischof von Lübeck dazwischen getreten. Aus Rostock flüchteten die Burgermeister, und der Rath ward entsetzt. Kaum entging der Stralsunder Rath seiner Ermordung durch Verschwörer. Furchtbar brach es in Wismar aus, wo der erste Burgemeister und ein Rathsherr auf die ganz unerwiesene Anklage, sie wollten die Stadt bei Nacht den Dänen überliefern, ohne alle Form

Rechtens verurtheilt und auf offenem Markte hingerichtet wurden.

Denselben Herbst erschien auf des Königs Betrieb ein kaiserlicher Commissarius, Doctor Nicolaus Stoch, in Lübeck und Holstein. Er verlangte Unterwerfung unter den kaiserlichen Richterspruch, gab aber zu erkennen, daß der Kaiser auch einen Waffenstillstand auf 6 Jahre gutheißen werde. Allein zu hoch waren die Hoffnungen der Grafen gestiegen, zu heiß waren noch die Kriegsentschlüsse der Städte, sie hielten den Commissar mit täuschenden Zusagen den ganzen Winter hin und als er am Ende um Ostern mit dem Versprechen nach Roeskilde zum Könige ging, die Unterhändler der Städte und der Holsten würden nächster Tage in Falsterbo zum Friedenswerk eintreffen, empfing ihn Erich mit der Antwort: „Wie können sie euch Friedensunterhandlungen zugesagt haben, da sie vor Kopenhagen liegen, Raub und Mord üben?" [1]). Der Doctor sprach, davon habe man ihm kein Wort gesagt, es müßten die Bürgerschaften daran Schuld seyn, machte sich gleich auf den Weg. Aber als er den Tag darauf nach Kopenhagen kam, war es so. 260 Schiffe, große und kleine [2]), der Städte und der Holsten lagen da; letztere waren dem Bundesbriefe gemäß mit 100 Gepanzerten zu Roß dabei, und Gerhard war dieses Mahl zum Anführer über ein Seeheer bestellt, welches man auf 12,000 Mann anschlug; 800 Freibeuter (Vitalianer) ungerechnet, die auf eigene Hand auf dem Sammelplatze, dem Wismarer Hafen, dazu gestoßen waren. Der Doctor drang mit Mühe zum jungen Grafen durch, sprach ihm von Falsterbo, zeigte der Städte schriftliches Versprechen, König Erichs Geleitsbrief vor; er wisse von keiner Unterhandlung dort, sprach Gerhard, niemand werde kommen, übrigens bekenne man sich zu schuldigem Gehorsam. „Ein feiner Gehorsam, von Frieden reden und angreifen!" versetzte der Doctor, ließ sich unverweilt durch einen Notar bescheinigen, daß er, der Doctor, hier zur

Oct.

1428.

---

1) Jahn S. 92 ff. aus Stochs Berichten im geheimen Archiv. Schon Hvitfeldt S. 737 ff. schöpfte daraus und giebt mehr Data als Jahn.

2) Nach Corner 240.

Stelle auf einem Grauschimmel 200 Fuß vom Lande erschienen sey, 11 Schiffe der Städte nebst den Schiffen der Holsten erblickt und auf seine Mahnung an Falsterbo, wie erzählt, sey beschieden worden, reichte dann dem Rathmann von Lübeck, Johann Beer, einen Brief. Als der das kaiserliche Siegel erblickte (es war die Ladung wegen Ungehorsams binnen 100 Tagen vor Sigmund zu erscheinen), wollte er ihn zurückgeben, der Doctor nahm ihn nicht. Da rief ein Holste, es war der Ritter Detlev von Alefeld: „Werft den Brief ins Wasser", Andere riefen: „Bindet ihn auf ein Brett und lasset ihn ans Land treiben." Noch Andere schalten den Doctor, daß er in Lübeck von dieser Ladung geschwiegen. „Weil ihr euch beständig für gehorsam ausgabet," sprach der und ritt seines Weges.

Mai 8. Von Seiten Lübecks reichte man, als Alles vorbei war, bei dem Bischof von Ratzeburg eine Verwahrung ein, daß der Krieg gegen König Erich durchaus nicht geführt werde, um den Hussiten Vorschub zu thun, sondern um der Freiheit der Städte Willen, auch sey man friedlicher Uebereinkunft geneigt, nur durch Wind und Wetter am Tage zu Falsterbo gehindert, lebe darum der Hoffnung, der Kaiser werde ihnen keinerlei Strafe, noch weniger die Acht zuerkennen; gegen einen Richterspruch des Kaisers zwischen ihnen und König Erich müßten sie sich übrigens wegen der Blutsverwandtschaft der Herren als Schwester- und Bruderkinder verwahren.

Die Flotte der Verbündeten überraschte in jeder Hinsicht, April 5 [1]). weil sie überhaupt kam, weil so frühe im Jahre, weil so zahlreich. Grund genug die noch unausgerüstete Dänische Flotte drinnen im wohlverwahrten Kopenhagener Hafen zu halten. Dessen hatten sich die Bündischen auch versehen und viele Schiffe, mit Kalk und Steinen beladen [2]), bloß zu dem Ende mitgebracht, um sie am Eingange des Hafens zu versenken und so die Flotte einzusperren. Den Kopenhagner Hafen verderben,

---

1) Zweiter Ostertag. Sonnabend den 10ten fand das Gespräch des Doctors mit den Verbündeten statt; einige Tage darauf die Schlacht. — Jahn setzt die Schlacht auf Mittwoch den 7ten April.

2) Presbyt. Brem. p. 178.

dann das nahe Helsingörer Schloß umreißen, von wo man ihnen seit kurzem einen lästigen Sundzoll abforderte [1]), schien ihnen völlig der Unkosten werth. Aber die Tage, welche über den nothwendigen Voranstalten vergingen, blieben auch von Dänischer Seite nicht unbenutzt. Hatte sich gleich König Erich nach Kloster Sorée zurückgezogen, um mitten im Lande den Muth für seine Seeleute zu erbeten, der ihm selber abging [2]), um so sichtbarer war die heldenmüthige Philippa. Sie zog in Eile die Jugend Seelands herbei, befeuerte sie mit Versprechungen, und versah die Flotte und die äußersten Bollwerke des Hafens so tüchtig mit Geschütz und Mannschaft, daß die Bündischen Bedenken trugen, mit ihren Schiffen in dem schmalen Fahrwasser vorzudringen. Lieber kappten sie mit raschem Entschlusse die Masten der zum Versenken bestimmten Schiffe, schufen ein Floß, auf welches sie Kanonen und großes Wurfgeschütz pflanzten, brachten das so nahe heran, daß viele königliche Schiffe zertrümmert wurden und viele Dänen ihr Leben verloren. Die Dänen im Schlosse, auf den Schiffen, auf den Bollwerken schossen so gewaltig dagegen, daß zu Zeiten 200 Stück Geschütz zu gleicher Zeit arbeiteten, doch war der Schaden, den sie thaten, nur gering. Mittlerweile verrichteten im Rükken des Flosses die Schiffsleute nach erhaltener Anweisung die Versenkungsarbeit und vollbrachten sie, nur daß die Wisma-

1) — Novum castrum Helsingöhr (1525 hatte Helsingör Stadtrechte vom König erhalten) per Regem constructum ad extorquendum *telonium insolitum* a nautis per passagium maris Baltici ad Oceanum destrui totis viribus inhiantes. Presb. Brem l. l. Sicher war der Sundzoll schon älter, vielleicht zu Anfang bloß von den Dänischen Unterthanen bezahlt (Schlegel, Statsret S. 286.), aber die Verpflichtung der Hanseaten fand doch schon 1363 statt (Sartorius Urkundenbuch S. 517. Receß der Tagfarth zu Wismar 17. März 1363); wahrscheinlich, daß er in der Geldnoth der letzten Zeit erhöht und jetzt erst an Schloß Helsingör geknüpft ward.

2) Jahn hat es auf die Verherrlichung eines insipiden Fürsten angelegt und nimmt dem Hvitfeldt seine Aufrichtigkeit übel auf. Daß die hanseatischen Chroniken schweigen, macht ihnen Ehre, wie überhaupt das treue Bekenntniß der von ihrer Seite begangenen Fehler. Schon das zeugt gegen Erich, daß er in Kiöge blieb als der Feind vor Kopenhagen lag.

rer aus Unbedacht ihre Schiffe statt der Quere in die Länge einsenkten, so daß ein Raum offen blieb. Dadurch ging das ganze kostspielige Unternehmen verloren, denn die Dänen ersahen ihre Zeit, drangen durch die Rinne und befestigten nun Alles so, daß die Bündischen den Versuch nicht wiederhohlen konnten. Diese ließen Seeland jetzt überhaupt in Ruh und so schadete es wenig, daß Erich mit seinem Aufgebot zur Küstenvertheidigung widrige Erfahrungen machte. Dieselbe Bevölkerung, die Philippen so willige Dienste leistete, zeigte sich ihm läßig, kam gar nicht oder machte sich bald davon [1]. Die Städte plünderten und verbrannten Landskrona [2]), welches wie Helsingör erst unter dieser Regierung Stadtrechte erhalten hatte, und da Graf Gerhard den Freibeutern jetzt gestattete auf eigene Faust weiter zu ziehen, trugen diese die Schrecken der Verwüstung nach Norwegen. Unrühmlich überlieferte sich Bergen den 600 Seeräubern des Bartholomäus Vot. In dem Wahne, die ganze bündische Flotte nahe, ergriffen zuerst die Englischen Kauffahrer, die hier vom reichen Fischfange zu laden gekommen waren, mit leeren Schiffen die Flucht, der Bischof vergaß seiner Heerde, rettete sich zu ihnen. Auf den Anblick stiegen die Vitalianer getrost ans Land, nahmen ohne Widerstand was sie fanden, packten die Kostbarkeiten des Bischofs und seine Büchersammlung ein, daneben die Fische und die Pelze, die frisch angekommen gerade zum Verkaufe ausstanden, brachten Alles zu Markt nach Wismar. Das nächste Jahr [3]) kamen sie zum zweiten Mahle wieder, hielten die Nachlese in Bergen, kamen, obwohl bedroht, doch am Ende mit Sieg und Beute davon, ließen die ausgeraubte brennende Stadt hinter sich. Um die Zeit der ersten Plünderung von Bergen unternahm Herzog Adolf in Verbindung mit dem Herzog Otto von Braunschweig, den Grafen von Hoya und von Schauenburg, auch Hamburgern,

1) Ein geschärftes Strafgesetz war die Folge. Danske Magazin Bd. V, S. 319. Vgl. Ancher Saml. Skrifter II, 793.

2) Hvitfeldt p. 741.

3) Die kurze Nachricht in der Bremischen Chronik von Rynesberch und Schene (Lappenberg, Brem. Geschichtsquellen. Brem. 1841.) S. 155 ist ganz richtig zum J. 1429 erzählt. S. Detmar zu 1429.

Lübeckern, Lüneburgern einen großen Beutezug durch Jütland. Man brachte silberne Kleinodien, von Hausgeräth und Männer- und Weiberröcken die Fülle, und allein an Rindvieh und Pferden 30,000 Stück zurück. Die Theilung geschah in Gottorp.

Von geleistetem Widerstande hört man nichts. Der König ist wie weggeschwunden, auch im nächsten Jahr. In der Königin Händen liegt wenigstens die ganze Kriegführung, wenn das überhaupt eine noch zu nennen ist. Was sie thut, ist: sie unterstützt die Ausrüstung von Kapern, sie trachtet durch einen Überfall von Stralsund die Leiden der Bergenschen zu rächen, was aber mislingt und in Verlüste und die Gefangenschaft von 300 Dänen umschlägt. Andere 300 ihrer Unterthanen, Schweden, welche auf Kriegsschiffen die Schatzung ihres Reiches nach Dännemark brachten, wurden von den Wismarer und Rostocker Freibeutern überwältigt, 100 erschlagen, die übrigen mit der Beute, der köstlichsten des ganzen Krieges, nach Wismar aufgebracht. Zuletzt ward eine ganze Flotte noch im Sunde durch Sturm auf den Strand gesetzt; kaum daß die Besatzungen geborgen wurden [1]).

1429. Mai. Sommer. Michaelis

Aber Königin Philippa ließ den Jammer ihres Lebens hinter sich. Sie hatte 23 Jahre mit ihrem Gemahl in unfruchtbarer Ehe gelebt, eine Verbindung, deren Stiftung den Verdiensten Margaretas zugezählt werden muß. Sie starb im Kloster Wadstena, in welches sie sich nach dem Beispiele Margaretens vorlängst als Schwester hatte aufnehmen lassen [2]). Erich hielt die geistige Überlegenheit seiner Gemahlin überall in Ehren, wo seine kleinlichen Grillen nicht dadurch gekreuzt wurden.

1430. † Jan. 6

Es hieße das leere Stroh der Geschichte dreschen, müßte nun ausführlich hier erzählt werden, wie, nachdem das Feuer des Krieges ausgebrannt ist, es noch in der Asche fortglimmt

1) Die Schwedische Reimchronik p. 64. Jahn S. 100.

2) Da kein Zeitgenosse von den Mishandlungen erzählt, welche Philippa nach dem unglücklichen Stralsunder Zuge von ihrem Gemahl habe erdulden müssen und die sie am Ende ins Kloster getrieben, und Hvitfeldt selber deren nur als einer Sage gedenkt, so trete ich hier ganz Jahnen bei, für dessen Ansicht auch die urkundlichen Belege sprechen. S. dessen Beilage V, S. 478 ff.

und augenblicklich aufsprüht. Die unermüdlichen Friedensvermittler standen wie ungeschickte Spritzenleute da, die nach den Flammen zielen, den Sitz des Brandes unberührt lassen. Die Ostseehanseaten erkannten immer deutlicher, daß in die von ihnen leer gelassene Stelle im Norden die Westseehanseaten mit eifersüchtiger Eile eingetreten wären, daß es schwer halten würde diesen den Rang wieder abzulaufen, und als vollends Rostock und Stralsund einseitig Frieden mit dem nordischen König schlossen, ward die Misstimmung groß. Gleichwohl hielten die übrigen Städte zusammen und wenn es ihnen jetzt Ernst mit den Unterhandlungen ward, so erkannten sie zu gleicher Zeit, daß Bundestreue gegen die Holsten hier wahre Klugheit sey. Ein großer Schritt zum Frieden war die Eroberung der Stadt Flensburg, welche den Holsten und den Lübeckern gemeinsam in Einverständniß mit dem deutschen Theile der Einwohner durch Überraschung gelang. Als die fürstlichen Brüder bis auf den Markt gedrungen waren, das Holsten-Banner dort aufgepflanzt hatten, knieten sie nieder, empfingen von einem ihrer Ritter den Ritterschlag, welchen sie auf der Stelle wieder zehn Edelleuten ertheilten. Ein halbes Jahr darauf fielen auch die beiden Schlösser von Flensburg, ausgehungert, nach mannhafter Vertheidigung. Jetzt war Hadersleben die einzige Stadt im Herzogthum, die dem König gehörte. Unmittelbar darauf nahmen die Unterhandlungen, die bisher kümmerlich immer fortschlichen, einen gewissen Gang an. Wenn bisher die eine Partei den Kaiser als Obmann nannte, so trat die andere sicher mit dem Papste dagegen auf; nunmehr aber ließ der König schon verlauten, daß er nicht auf der buchstäblichen Erfüllung des kaiserlichen Urtheils bestehe, wenn seinen Widersachern das Recht zu schwer falle; und als die in des Kaisers Auftrag jetzt vermittelnden Gesandten des deutschen Ordens diese glimpfliche Erklärung nach Holstein brachten, erklärte Herzog Adolf alle Bereitwilligkeit, wenn sie Brüder nur in ihrem väterlichen Erbe, dem Herzogthum Schleswig blieben, dasselbe als Dänisches Lehn, versteht sich erblich, zu empfangen, gewisse Dienste zu leisten, und dem Könige durch einen Fußfall wegen des gegen ihn geführten Krieges genug zu thun. Auch

1431. März 26.

sprachen die Städte nicht ernstlich ein, als vor der Hand nur zwischen der Krone und den Holsten ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit zu Stande kam [1]). Das Jahr darauf ward ein fünfjähriger Waffenstillstand daraus, in welchen auch die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg begriffen wurden. Dennoch wäre das heilende Wort schwerlich ausgesprochen worden, da Erich nach der unsterblichen Weise schwacher Naturen stets wieder auf denselben Punct peinlich zurückkam, durchaus Schadensersatz für den Friedensbruch der Städte begehrte, für deren Gegenrechnung und neue Beschwerden aber, als namentlich über den neuen Zoll im Öresunde gar kein Ohr hatte, wäre nicht die Nachricht gekommen, daß Schweden in vollem Aufstande sey. Die förmliche Aufkündigung des Gehorsams war erfolgt. Auf die Drohung der Hanseaten, mit den Schweden gemeinschaftliche Sache zu machen [2]), wurden die Unterhändler eins, und als der König dazu gerufen ward, genehmigte auch er die Artikel, welche er zuvor verworfen hatte. Der Friede ward geschlossen, alle drei Reiche angehend. Mit den Freiheiten der vier Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg, die diesen Frieden stifteten, ward Alles auf den Fuß wie vor hundert Jahren gesetzt, so daß namentlich in den drei Reichen dem Deutschen Kaufmanne weder mehr Zoll, noch an einer andern Zollstätte abgefordert werden durfte als vor einem Jahrhundert, mithin die Erhöhung des Sundzolles für diese Städte wegfiel. Ebenso soll auch der Skandinavische Kaufmann in den Städten und in dem Lande Holsten dieselben Freiheiten wie vor hundert Jahren genießen. Das nun führte den Stand der Dinge auf einen, für Dännemark mindestens höchst ungünstigen Zeitpunkt zurück, aber nach welcher Seite hätte Erich nicht durch seine zähe Beharrlichkeit eingebüßt! Als sich fünf Jahre früher (1430) die Unterhandlungen ernstlicher anknüpften, wollte Erich den Handel der Städte nur unter der Bedingung zulassen, daß sie sich dem Zolle unterwürfen, welchen er setzen

Sept. 1432. Aug. 22. 1433. 1434. August. 1435. Mitte Jul.

---

1) Jahn erzählt aus den im geh. Archiv vorhandenen Berichten der Gesandten des Preußischen Ordens.

2) Detmar II, 69. Leibnit. ss. rr. Brunsv. II, 206.

würde [1]), zugleich begehrte er Genugthuung für den Friedensbruch, Ersatz seiner Kriegsschäden und von dem Erbrechte der Holsten auf Schleswig durfte gar nicht die Rede seyn [2]). Jetzt lassen beide Theile die Kriegsschäden fallen, der König aber verspricht den Städten den Schaden zu ersetzen, der während der Waffenstillstands-Zeiten von seiner Seite geschehen, und verzichtet oben darein gegen die Städte auf alles Recht, welches die Entscheidung Kaiser Sigmunds ihm wider Herzog Adolf gegeben hat. Diese Artikel giebt jetzt umständlich die glaubwürdige Lübecker Chronik [3]). Für die öffentliche Kunde bestimmte damals der König eine Proclamation, von ihm und dem Reichsrathe ausgestellt, in welcher kundgethan wird, wie der König um der gemeinen Welt Besten den vier Städten allen Unmuth und Verdruß und Fehde gütig verziehen und alle ihre Freiheiten bestätigt habe. Um künftiger Zwietracht bei Zeiten vorzubeugen, sollen die Städte jährlich, ehe sie Schonen befahren, und zwar schon Johannis, Abgeordnete nach Kopenhagen schicken [4]).

In der gleichzeitigen Friedensacte mit Herzog Adolf ist ebenfalls die Form dem Könige günstig. Adolf heißt blos Graf, und nicht von Rechtswegen, bloß factisch, darum freilich auch ohne Erwähnung eines Lehnsverhältnisses, vergönnt der König ihm Alles, was er vom Herzogthum Schleswig in seiner Ge-

1) Rufus S. 575.

2) Detmar II, 56.

3) Detmar II, 69.

4) Die plattdeutsche Urkunde (Wardingborgh, des Sondaghes na sünte Margareta Daghe) giebt Dreyer bei Gadebusch a. a. O. S. 37—40. Wie wunderlich, daß Jahn den Detmar hier gar nicht berücksichtigt und, gerade wie Hvitfeldt, vom unterwürfigen, um Verzeihung bittenden Städter spricht, da doch bloß der König hier redet. Corner bricht gerade vor dem Frieden ab. Die Acte des Friedens mit Herzog Adolf ist uns durch Hvitfeldt erhalten. Sie datirt von Wordingborg vom Aposteltage 1435, der auf Freitag den 15ten Jul. fiel, am Sonntag darauf, also den 17ten (Sonntag nach Margareten), der Städte-Frieden. So nach Helwigs Tabellen. Christiani, Schl. Holst. Gesch. antedatirt beide Acten um einen Tag. Jahnen ist die Sache so verdrießlich, daß er gar keine Data, nicht einmahl die richtige Jahreszahl gesetzt hat.

were hat, dazu Femarn und ganz Friesland zum friedlichen Besitze bis an seinen Tod und noch 2 Jahre darüber hinaus seinen Erben. Sind die 2 Jahre um, so mag jeder Theil sich seines Rechtes bedienen, doch soll der Krieg ein halb Jahr vorher angekündigt werden. Von diesem Gebiet thut der Graf insoweit Dienste der Krone, daß er Frieden mit den nordischen Reichen hält, gleichwie diese mit ihm. Weitere Dienste werden einem gütlichen Vergleiche überlassen. Sollten weitere Dienste von der Krone angesprochen werden, so wird man zu gleicher Zeit wegen Abtretung der Gebiete, welche der König im Herzogthum inne hat, nämlich Hadersleben, die Insel Arröe und die Inseltheile Westerlandföhr und Lyst auf Sylt, auf des Grafen Bitte, freundliche Übereinkunft treffen.

So war für König Erich und das Grafenhaus ein dreißigjähriger Hader und ein zwanzigjähriger Krieg ohne schließliche Erledigung des Streitpunctes beendigt. Die vier Städte traten aus einem neunjährigen Kriegszustande. Für sie galt es nun abgebrochene Verbindungen wieder anzuknüpfen, gleich den nächsten Herbst ihre verödeten Schonischen Fischerbuden wieder zu beleben. War der Fang auch sparsamer, der Häring weniger gut, in alter Trefflichkeit fast nur mehr aus den hanseatischen Contoren zu Brügge und London für sie zu beziehen, am Häring hing die Schonische Herrlichkeit doch nicht allein. Mit gutem Grunde rechnete der letzte Friede auf unmittelbare Wiederkehr der Städte zu dem Bittenlager. Die Lübecker pflegten um die Erndtezeit dort zu seyn, manchmal ihrer 400 und mehr [1]), sie blieben bis Martini. Dann ward nicht blos Häring gefangen, eingesalzen und an Ort und Stelle von Lübischen Böttchern, die niemand anders bedienen durften, in Tonnen verpackt, hier war auch großer Markt, von Tuch, Leinwand, Leder, Getraide, Hopfen, Salz, Butter, Bier als den eigenen Producten der Hansemänner, die sie für sehr mäßigen Zoll einführten [2]). Aber auch ihre Handelswaaren strömten in

---

1) Hvitfeldt p. 666.

2) Am Schonischen Fischerlager waren selbst die Städte des Dänischen Inlands nicht frei. Ancher, samlede Skrifter II, 779. Note.

Überfluß herbei; ihre Riga- und Novgorodfahrer legten gewöhnlich nicht in Lübeck, sondern hier an der Schonischen Küste an, sparten damit Zeit und Geld. Denn mit dem in Schonen zu erlegenden Schiffsgelde war auch der Sundzoll abgethan und die Hanseaten hatten das Privilegium, gleich Bord über Bord zu laden, womit der Eingangszoll gespart ward. Da nun die Biscayische Flotte ebenfalls dieses Weges mußte, so war diese blühende Küste seit dem letzten Drittheil des vierzehnten Jahrhunderts der Mittelpunct des Handels der Ostsee-Hanseaten geworden und mußte es jetzt wieder werden. Davon kam durch den Zoll allerdings der Dänischen Krone ein Bedeutendes zu Gute, aber der Dänische Unterthan fühlte sich von den Ausländern im Großhandel überwältigt und selbst im Kleinhandel mannigfach beschränkt. In manchen Ausschnittwaaren, im Wein- und Bierschank war dem Hanseaten viel gestattet, und das nicht bloß auf dem Markte des Fischerlagers; sie hatten in den Schonischen Städten, in Skanör, Falsterbo, Malmöe, Lund vielfältig Haus und Hof erlangt, um in den Sommermonaten dort Kaufmannschaft zu treiben. Und immer bildeten sie eine Mascopei für sich, von der jeder Inländer ausgeschlossen war. Heirathete ein Mitglied eine Dänin und siedelte sich fest an, so strich man seinen Namen in der Liste. Und immer waren die Lübecker voran. Als zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, wo nicht schon früher, sich ein Theil der Lübecker Kaufmannschaft unter dem Namen Zunft der Bergenfahrer ausschied und niemand sonst die Theilnahme an diesem ergiebigen Handelszweige gestattete, vereinigte sich die übrige Kaufmannschaft zur Zunft der Schonenfahrer und übte dasselbe Ausschließungsrecht gegen die Bergenfahrer [1]). Man könnte glauben, die Bergenfahrer hätten ein recht schweres Geschäft gehabt, die abgebrochenen Friedensfäden wieder anzuknüpfen, entsetzliche Unbilden wieder gut zu machen. Denn unersetzlich hatte Bergen durch die Horden des Bartholomäus Vot

---

1) Sartorius, Gesch. des Ursprungs der d. Hanse. 2te Abth. 4ter Abschn. Grautoff, Gesch. des Schonenfahrer-Kollegiums in Lübeck. Bd. II. fr. hist. Schriften.

gelitten. Allein mit dem Succeß der Bergenfahrer in Bergen war es eigen bewandt. König Magnus der Gesetzverbesserer hatte ihnen große Rechte eingeräumt, welche der jüngere seiner Söhne zu vernichten wußte [1]), und als sie endlich der Krone den Stapel und das Contorsrecht zum zweiten Mahle abrangen (1343), so war damit die Zähigkeit der Bergenschen Bürger noch nicht überwunden, die sich die sogenannte Schustergasse, ganz mit deutschen Handwerkern besetzt, die alle unter dem Namen Schuster gingen [2]), allenfalls gefallen ließen, aber von der festen Ansiedelung deutscher Handelsherren, die den besten Vortheil für sich nähmen, durchaus nichts wissen wollten. Wenn die städtischen Behörden fest darauf beharrten, daß ihnen nur auf ein Paar Wochen vermiethet und durchaus kein Grundstück verkauft werden durfte, was war dagegen anzufangen? Unter solchen Umständen waren die Unthaten des Bartholomäus Vot den Bergenfahrern höchst willkommen, wenn sie auch darum nicht als die Anstifter angeschuldigt werden dürfen. Der Freibeuter wußte recht wohl, als er Bergen in Flammen hinter sich ließ, daß er kein landsmännisches Gut verbrenne, daß er die Wohlfahrt seiner Mitbürger mehre. Die längst verhaßten Engländer waren auf einmahl weggebissen und was die Hauptsache war, jetzt schlug auf einmahl das ganze Verhältniß um. Die grimmige Noth überwältigte den Bürgermuth, als nach dem Frieden die Hanseaten wiederkehrten, halfen sie den Bedrängten durch Darlehen, wofür sie Häuser und Bauplätze zu Pfand nahmen und wenig Jahre nach hergestelltem Frieden wohnten bloß Hanseaten wie in der Schustergasse, so an der Brücke, wo die Niederlagen waren, dort in bescheidenen, hier in kaufmännisch stattlichen Häusern. So Herren der Brücke und durch die Brücke Herren des Binnenhafens, waren die Hansen auch die natürlichen Abnehmer der Fischer aus den Nordlanden, welche sie ebenfalls durch Darlehen an sich zu ketten wußten und ihnen bald sogar die Preise setzten; der Bergensche Einwohner mußte gleich dem Ausländer aus

1) Bd. II, 374 ff. 380 f.

2) Sonst auch die fünf Ämter.

der zweiten Hand kaufen. Die Hanseaten machten sich sogar so oft sie wollten zu den ersten Abnehmern der Lebensmittel, die der Landmann an den Markttagen zuführte; sie brauchten nur einen dichten Haufen der Ihrigen in der Schustergasse aufzustellen, so sperrten sie die Einwohner so lange von dem Fischmarkte ab, der zwischen der Schustergasse und der Brücke lag, bis die Häuser der „Contorischen" versorgt waren.

Solch ein Haus, deren jedes seinen eigenen Namen, sein eigenes Schild hatte, hieß Hof. Lasse man aber zum voraus jeden Gedanken an die mittelalterliche Pracht der Bauwerke fahren; im schlichtesten Gewande erschien hier eine Stiftung von großer weltgeschichtlicher Bedeutung. Noch jetzt liegt etwas getrennt von den übrigen Stadttheilen, eigenthümlich anzuschauen, das Quartier der Deutschen Brücke da, es nimmt an der innern Hafenbucht, um welche hufeisenartig die Stadt gebaut ist, den Raum von etwa 400 Schritten ein. Auf diesem stehen noch heute neben einander zum Hafen hingekehrt 17 Höfe, nach altnordischer Weise von Balken gezimmert und überhaupt alterthümlichen Gepräges; ihre schmalen Giebel sehen den Hafen an, nach der andern Seite sind Gärten. Solch ein Hof ist eigentlich eine Wohnstätte für Waaren, ein großes Packhaus nebst den nöthigen Contoren, die Menschen behelfen sich zur guten Jahrszeit in zwei oder drei Kammern im dritten obersten Stocke, in welchen Sicherheits halber kein Feuer angemacht werden darf. Darum bequemt man sich Winters der altnorwegischen Sitte, haust mit Ausnahme der Nachtruh in einer großen Feuerstube, die freilich nun ihren Ofen bekommen hat, Schütting genannt, beisammen; und jetzt machen die Bewohner von mehreren Höfen in demselben Schütting Winterquartier [1]). Es geht Alles ehrbar zu, denn in den Höfen werden bloß männliche Einwohner gelitten. Das ist noch jetzt der Zustand, obgleich seit 1763 die Brücke nicht mehr in den Händen der Ausländer ist und kaum 100 Einwohner zählt [2]).

1) Seit dem Brande von 1702; nach welchem sonst, wie Holberg bezeugt, die Gebäude in alter Art hergestellt wurden, nur daß jetzt nicht mehr jeder Hof seinen Schütting für sich hatte.

2) Kraft, Beskrivelse over Norge IV, 392 ff.

Wie viel stattlicher aber stand es früher! Während der Periode, die mit dem Frieden von 1435 anhebt und mit dem sechzehnten Jahrhundert zu Ende neigt, gab es 22 solcher Höfe auf der Brücke, in deren jedem sich hundert männliche Einwohner oder darüber zusammendrängten. Alle Genossen eines Hofes gehörten derselben Handelsstadt an, z. B. der Gesellschaft der Lübecker Bergenfahrer oder den Bremern, den Hamburgern, denen von Deventer und Emden, und theilten sich nach der Zahl der Handelsstuben, die jeder Hof enthielt, in kleinere Gesellschaften. An der Spitze der Gesellschaft stand der Handelsherr oder Factor eines Hansischen Handelsherrn, gewöhnlich Wirth genannt, unter ihm in strenger Unterordnung die Gesellen und die Jungen. Das Zusammenleben im Winter war, wie es noch jetzt stattfindet, nur daß damals der Schütting noch eine altnorwegische Feuerstube war, die den Rauch durch dieselbe Klappe ausließ, welche das Licht einließ. Jeder Wirth saß im Schütting mit seinen Untergebenen an seinem abgesonderten Tische. Aus den Wirthen wurden jährlich die Achtzehner erwählt, welche einen oder zwei Aldermänner an der Spitze, die Regierung des Brückenstaates von an 3000 Männern führten. Sie bildeten den großen Kaufmannsrath, der sich im Bremer Hofe Zum Mantel versammelte, wo auch das Gefängniß und der Weinkeller war. Dem wortführenden Ältermanne stand ein Schreiber zur Seite; man verspürte bald Nutzen davon, wenn das ein Doctor juris wäre und nannte ihn Consulenten. Die Kosten der Regierung wurden durch die Strafgelder und eine Abgabe vom Werthe der eingeführten Waaren, die noch nicht ½ Procent betrug, bestritten. Vom großen Kaufmannsrathe appellirte man in kaufmännischen Angelegenheiten an das Bergenfahrer-Collegium in Lübeck, in Rechtssachen an den Lübecker Rath, denn wo galt nicht Lübsches Recht unter diesen Hansen? konnte aber auch weiter an die Hansische Tagesfarth gehen. Da die größesten Seeschiffe unmittelbar an die Brücke konnten, so führte sich jeder Hof seinen Reichthum mit Krahn und Winde gerade aus dem Schiffe zu. Davon ward ein Theil vorne in der Bude ausgestellt, das Meiste aber in gewaltigen steinernen Kellergewölben, die im Hinterhause aufgeführt waren, geborgen;

ganz hinten hatte jeder Hof seinen Küchengarten. Kein Contorischer durfte verheurathet seyn und Weiber durften sich so wenig auf der Brücke als in einem Mönchskloster blicken lassen; Verehlichung soll sogar mit dem Tode gebüßt seyn. Hier wie bei den Mönchen führte das Mittel zum Ziele äußerer Zwecke, während wahre Sitte zu Grunde ging. Kein Contorist oder, wie er im Volk hieß, Pfefferjunge (Pebersvend), welches Wort noch jetzt einen Hagestolzen im Dänischen bezeichnet, durfte auch nur eine Nacht außer der Brücke zubringen; wären auch die Wächter nicht gewesen, die wilden zur Nachtzeit losgelassenen Bluthunde machten ein nächtliches Einschleichen loser Waare unrathsam; allein die Hanseaten entschädigten sich drüben in der Stadt, und Bergen ward erfüllt mit mancherlei Leichtfertigkeit. So ging manche gute Weise rückwärts und wer später als Gesell vom ausgelassenen Berger Cölibat, von Bedrückung der Norweger und vom unbarmherzigen Hänseln seiner Jungen in die Deutsche Vaterstadt zurückkehrte, war nicht eben gut zum freistädtischen Bürger angelernt. Bei dem Allen gedieh der Reichthum, und im nächsten Menschenalter nach dem Kriege mit dem Könige des Nordens stand es so, daß nur verloren war, was auch der Friede nicht hätte halten können, der alte Segen des Schonischen Häringfanges, aber unendlich viel mehr war auf Anlaß dieses Krieges an der Brücke von Bergen hinzugewonnen.

Die Lande Schleswig und Holstein hatten es dem Könige Erich und niemand sonst zu danken, daß sie, verschieden redend und von verschiedenen Gesetzen sich in der gemeinsamen Noth des Widerstandes zusammenfanden; der Grund zu Schleswig-Holstein ward damals gelegt. Als in den nächsten Jahren der Geist der Unruhe durch alle Lande Erichs ging, die Bauern in Jütland drohende Bewegungen gegen Prälaten und Adel als ihre Dränger machten, da sahen die herrschenden Stände auf Herzog Adolf als den Helfer hin. Adolf that keinen Schritt, um die Tage Gerhards des Großen zurückzuführen, seine Vermittelung leistete er so, daß er die Bauern vermochte, von der Verweigerung der schuldigen Abgaben und Pflichten abzustehen,

1438. sie aber kräftig da in Schutz nahm, wo der Adel neue Lasten

erzwingen wollte. So geschah es, daß in der wachsenden innern Verwirrung der Dänische Reichsrath den Herzog als eine Stütze der besseren Ordnung betrachtete und ihm von freien Stücken, was ihm an seinem väterlichen Erbe im Herzogthum kraft des Wordingborger Friedens noch abging, Hadersleben und Arröe nebst Zubehör übertrug, imgleichen die erbliche Belehnung mit dem Herzogthum zusagte. Sie sollte bei der nächsten Königswahl erfolgen, für die man eventuell seine Mitwirkung in Anspruch nahm [1]. Sieht man die Karte des Herzogthums Schleswig an, welches Adolf in seinem heutigen Umfange erwarb, so fehlt dem Gebiete im Norden doch noch dieses und jenes zur völligen Abrundung. Die Stadt Ripen, ihr Bischof mit seinen Stiftsgütern, ist bei der Krone nach wie vor geblieben, dazu kommt, südlicher, die ganze Loharde, welche Königin Margareta dem mächtigen Hause der Limbeks abkaufte, nach ihrer vorsorglichen Art sogleich vom Urner Landsting trennte und dem Riborger unterwarf, hierauf aber dem Bischof von Ripen verpfändete. Der Geldverlegenheit des Herzogs nach so großem Kriegsaufwande half die reiche verbündete Stadt Lübeck willfährig ab, aber nur nachdem er ihr die Insel Femarn auf zehn Jahre verpfändet hatte [3]. Verpfändung aber bedeutete damals Abtretung der Herrschaft bis zur Wiedereinlösung. Eine kleine Rache nahm auch Kaiser Sigmund für so viele Verschmähungen, indem er den Bischof von Lübeck, Johann Scheel, zur Belohnung vieljähriger Anhänglichkeit das Recht ertheilte, die Grafschaft Holstein zu Lehn zu verleihen. Es war eins von den wunderlich verschlungenen

1439. 15. Aug.

1407. [2]

1435.

1) Hvitfeldt p. 803. irrt, wenn er annimmt, es hätten sich Arröe und Hadersleben durch Abfall freiwillig unter Adolf gestellt und zwar schon 1438. Das Nähere im folgenden Kapitel.

2) Jahn S. 50. N. 2. giebt das Jahr 1407 für Ankauf und Verpfändung und stützt sich auf den Registranten des Kallundborger Archivs. Das Jahr 1400, an sich weniger wahrscheinlich, giebt Hvitfeldt S. 620. Vgl. Hansens Staatsbeschreib. des Herz. Schleswig S. 556. 409. 412. Falck, Privatr. I, 256. Dahin gehören auch die im Wordingborger Frieden genannten Inseltheile List und Westerlandföhr.

3) Christiani IV, 177.

Verhältnissen, wie das Mittelalter sie vertrug, ja liebte. Der Bischof von Lübeck war von wegen eines bedeutenden Theiles seiner Stiftsgüter Holsteinischer Landsasse, die Grafen von Holstein ihres Theils gingen für die Schirmvogtei der Lübecker Kirche und einige kirchliche Zehenten vom Bischof zu Lehen, ihre Grafschaft aber war ein Afterlehn des Herzogthums Sachsen von den ersten Zeiten der Billungen her. Seit die Ascanier das Herzogthum übernahmen, blieb Holstein unzweifelhaft dabei, nur daß, als herzogliche Linien entstanden, es zweifelhaft ward, wo denn das eigentliche Herzogthum seinen Sitz habe. Kaiser Karl IV. erkannte Sachsen-Wittemberg die Kurwürde zu. Als diese Linie ausstarb, übertrug gar Kaiser Sigmund zu abermahliger Kränkung von Sachsen-Lauenburg, die Kurlande an ein fremdes Haus, das Meißnische. Durch diese Hergänge ward die thätige Kraft des Holsteinischen Lehnsverhältnisses zu Sachsen schwach und während das neue Herzogshaus keine Schritte that, ward es dem verschmitzten und ehrsüchtigen Bischof von Lübeck leicht, den Kaiser durch die Darstellung zu bethören, als bedeute jene alte Belehnung mit der Schirmvogtei eine bischöfliche Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Holstein. Adolf war der Lehnsstreitigkeiten satt, die schon um seine Wiege gesummt hatten, ein Bischof von geringer Macht war am Ende ein besserer Lehnsherr als ein Herzog, und dieser wieder besser als ein Kaiser, welcher in seiner Hussitennoth anfing, von seinen unmittelbaren Lehnsträgern Reichssteuern zu begehren [1]). Es war in Plön vor dem alten Schlosse der Grafen, wo Herzog Adolf mit entblößtem Haupte den Bischof antrat, um die Belehnung bat. Dieser nahm dem Ritter Schack Ranzau einen Hut mit goldenen Schnüren und Tressen vom Haupte und vollbrachte die Belehnung, indem er solchen an Adolf übergab. (1438. Sept. 26.)

Aber der Bruder Gerhard? Das ist eine traurige Geschichte. Graf Gerhard hatte sich seit der Eroberung von Flensburg, deren Ruhm er theilte, als Alles sich zum Frieden neigte, nach einem friedlichen Hausstande umgesehen. Er führte Agnesen von Baden heim, die Tochter des Markgrafen Bernhard [2]). Sie (1432.)

1) Falck, Privatrecht II. §. 24—26. Vgl. §. 17.

2) Die fünfte Tochter Bernhards I. — Agnes, nata die Laetare 1408.

ward schwanger, that einen schweren Fall und gebar im siebten Monate Zwillinge, einen Knaben und ein Mädchen, beide sehr klein, aber ganz ausgebildet. Ärzte und Wehemütter bezeugten, Alles sey in Richtigkeit, Kinder von sieben Monaten könnten leben, seltener sey das mit achtmonatlichen der Fall; aber die bösen Zungen ruhten nicht, und Herzog Adolf trat ihnen bei, brachte es an die Mannschaft des Landes. Man wollte die Kinder nicht anerkennen. Agnes ward in Unehren in ihre Heimath zurückgesendet ohne die Kinder. Aber Gerhard fand keine Ruhe, begab sich auf die Reise, daß er sie wiederbrächte. Auf dem Wege erkrankte er, starb zu Emmerich am Rheine, wo die uralte Münsterkirche noch heute seinen Grabstein zeigt. Auch die Kinder endigten früh, der Knabe soll ertrunken seyn, das Mädchen starb im Kloster Preetz. Damals war Herzog Adolf, dem das brüderliche Erbe zufiel, Wittwer und kinderlos, lebte in einem ärgerlichen Verhältnisse mit der Frau eines seiner Amtmänner. Aber als seines todten Bruders Sohn starb, ergriff ihn heftige Trauer, er führte Margareten [1]), Gräfin von Mansfeld heim. Sie blieb unfruchtbar [2]). Adolf hatte den Stamm so vieler Helden und großen Fürsten mit der eigenen Heldenhand umgehauen. Für wen hatte er gesiegt?

† 1433. Jul. 24

---

desponsata Gerhardo Duci Sclewic. A. 1432. Schoepflin, Historia Zaringo-Badensis. T. II, p. 125.

1) Nicht Dorotheen, wie Detmars Fortsetzer z. B. II, 284. und andere Historiker sie nennen. In Falcks Sammlung von Abhdlgen aus den Schlesw. Holst. Anzeigen, II, 57. wird das aus einer Urkunde von 1470 bewiesen. Eine andere beweisende Urkunde von 1470 giebt das Staatsbürg. Mag. IX, 462. Vgl. Jahn S. 328. 329. Note 1.

2) Corner p. 1327. Detmar II, 65. Presb. Brem. p. 180. Hvitfeldt p. 762. Dankwerths handschr. Chronik auf der Kieler Bibliothek giebt den richtigen Todestag aus dem Grabsteine zu Emmerich: sinte Jacopes avont; aber Christiani IV, 170. macht durch ein Versehen den 24. August daraus.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Innere Unruhen im Norden. Erichs Entsetzung. Christoph der Baier.

1432—1439—1448.

Die große Stille im hohen Norden während des langen Krieges um Schleswig bedeutete nichts Gutes. Trübe Wolken des Unbehagens zogen an Norwegens Klippen auf, und in Schweden kündigte sich ein Ungewitter an. Die Norweger hatten seit einem halben Jahrhundert keinen eigenen König; ohne erbliche Aristokratie irgend einer Art, ohne die Einheit eines Reichstages, bedurften sie vornämlich der Stütze eines sichtbaren kräftig eingreifenden Königthums, wenn nicht Alles in Vereinzelung und den Naturgang zurückfallen sollte. Der Instinct für dieses Bedürfniß verrieth sich in der nie ersterbenden Klage um den jungen König Oluf. Man konnte und wollte nicht glauben, daß er wirklich todt sey. Man erzählte sich, er sey bloß verschwunden [1]. Als sich im Jahre 1401 ein Bauernsohn aus Eger für den Oluf ausgab und Margaretens Reiche durch Herolde ansprach, fand es sich, daß besonders Norwegische Kaufleute, vielleicht selbst getäuscht, ihn in Danzig angestiftet oder mindestens ermuntert und mit einem glänzenden Hofhalt ausgerüstet hatten. Die Königin erlangte vom Deut-

---

1) Noch Arnas Magnäus glaubt an diese Rede des Flatöe-Buches. Samlinger til det Norske Folks-Historie II, 139 f. Vg. sonst Suhm XIV, 182 f.

schen Orden seine Auslieferung unter Zusage freien Geleites. Das aber brach sie und ließ den überwiesenen Betrüger im Angesicht des Schonischen Fischerlagers gerade zur Fangzeit lebendig verbrennen [1]. Viele sprachen später, um dieses Mordes willen sey der Häring weggeblieben [2], Margareta aber war durch ihr Verfahren selbst Ursache, daß der Verdacht in den Gemüthern weiter fraß. Unglücklicher Weise brachte sie auch ihren angenommenen Sohn in die Richtung, von welcher er nachher sich nie wieder loszureißen wußte, sie mit fieberhafter Hitze verfolgte, bis er dem Norden ebenfalls verschwand. Ihm war die herrlichste Aufgabe, die ein Sterblicher haben konnte, deutlich vorgezeichnet, die drei Söhne einer Mutter mit einander auszusöhnen, den Bauer und den Bürger zu schützen gegen Adel und Hanse, eine Regierung recht eigentlich von vorn herein zu gründen, wozu unter allen drei Reichen in Norwegen am besten vorgearbeitet war. Wer die Krankheiten unseres Welttheils kennt, der weiß auch, was ein zusammengewachsenes Skandinavien ihm bedeuten würde. In Erichs langer Laufbahn klingt diese Saite auch nicht ein einziges Mahl an. Er forderte das Opfer aller Kräfte für einen Landstrich, von welchem der hohe Norden wenig oder gar nichts wußte, für Südjütland. Man wird sagen: „aber er hat Norwegen mit Rüstungen nur ausnahmsweise angestrengt.“ Allein wir wissen, daß die Norweger weit lieber in den Krieg wollten, als jährlich die Kriegssteuer, die ihm, wenn kein Krieg war, zu zahlen oblag, ins Ausland fließen lassen [3]. Dieses Volk hat viele Kraft in seiner Menschennatur, aber keine Überschüsse des Reichthums. Dennoch müssen auch die Anforderungen von Kriegsvölkern viel öfter geschehen seyn, als unsere Quellen der Norweger als Kämpfer gedenken; denn schon 1420 wenden sich die Gemein-

1402. Sept. 28.

1) Im Königsberger Archiv befinden sich Briefe der Königin Margareta, den falschen Oluf betreffend. Voigt Gesch. Marienburgs S. 224. Note 38.

2) Rufus II, 463. Corner p. 1185. Sonst s. Jahn S. 39 f.

3) Jahn S. 127. Note 1. verweist auf ein in der ungedruckten Langebekschen Diplomen-Sammlung befindliches Schreiben aus dem Volk an den König, von 1421.

den der Nordlande und Finmarkens an den König, klagen, sie litten Überfall und Schaden von Russen und Heiden, weil vermöge des Holsteinischen Krieges Norwegen von Kriegsvolk entblößt sey [1]. Norwegen mußte ein Paar Jahrzehende hindurch beständig Opfer bringen für Zwecke, die ihm unbekannt waren, mußte Mittel aufgewandt sehen, die in keinem Falle zu billigen waren, wie den gezwungenen Cours des schlechten Geldes. Nach allen Seiten hin stand es jetzt schlechter als da man für sich war. Den König sah man nie, und harte Vögte machten sich als kleine Könige geltend, heischten unbillige Steuern, trieben diese in klingender Münze ein, weil sie ja nach Dännemark eingeschickt werden mußten; es wird ein Schwede unter diesen Vögten genannt. Eine Aushülfe hätte sich durch einen Stellvertreter des Königs finden lassen, allein Erich ließ gerade die Stelle des Drosten, welcher derzeit auch in Norwegen als königlicher Stellvertreter und oberster Richter betrachtet ward, unbesetzt, und das Reichssiegel, welches dem Kanzler gebührte, behielt er bei sich. „Wir haben ausländische harte Vögte, keine Ordnung in der Münze, keinen Drost und kein Insiegel im Reiche, so daß der Normann ins Ausland nach dem Insiegel laufen muß“ [2], das ist die Klage der Normannen. Denn hier blieb es noch bei Klagen, als in Schweden längst Gewalt entschied.

Zwar trat auch in Dännemark manche Verstimmung ein. Erich zog gleich nach Margaretas Tode unvorsichtig seine Pommerschen Vettern nach Dännemark, traute vieren von ihnen Reichsschlösser an, sie standen ihm in seinem großen Kriege bei, in welchem keine Lorbeeren erworben wurden, den einen von ihnen, Bugislav, seines Vaterbruders Sohn, hatte er sich zum Nachfolger ersehen, arbeitete unverhohlen für ihn, aber niemand im Lande war den Pommern hold. Weit besser sagte den Dänen der junge Pfalzgraf Christoph zu, als der achtzehnjährig nach Dännemark kam, um sich seinem kinderlosen Oheim

Schon 1420.

1434

1) Aus dem Geh. Archiv von Abraham Kall in e. Abhdl. über Finnmarken. Nye Danske Magazin II, 68.

2) Jahn S. 166. 515.

vorzustellen. Er war der Sohn von Erichs einziger Schwester Catharina, die mit dem Pfalzgrafen Johann von Baiern verehlicht war. Aber die ihm bezeigte Neigung verstimmte den König, Christoph mußte sich entfernen, mit dem Versprechen, ohne königliche Erlaubniß nicht wiederzukommen. Indeß blieb man in Dännemark, wo man den König als Landsmann betrachtete und sich als den Mittelpunkt Skandinaviens, wo Erich stets sichtbar war und für dessen Wohl er mindestens zu arbeiten glaubte, wenn er alle Kraft der Union an Südjütland streckte, länger geduldig. Alles hätte sich so hinschleppen können, ohne die in Schweden begangenen Misgriffe. Der König erhob hier allein durch seinen Einfluß einen Dänen, den Johann Jerichini, zum Erzbischof, einen unwürdigen und in allen Lastern der Wohllust und Gewaltthätigkeit so ausbündigen Mann, daß am Ende der Papst einschritt. Die drohende Untersuchung vertrieb ihn endlich von seinem Platze, aber der König ließ ihn nicht fallen, sandte den ruchlosen Mann als Bischof von Skalholt nach Island, wo man ihn zu Anfang willkommen hieß, weil der Bischofsstuhl seit zwölf Jahren leer stand, bald aber wegen neuer Frevel dergestalt gegen ihn entbrannte, daß weder die verschlossene Kirchenthür, noch der Altar, noch die geweihte Hostie in seiner Hand ihn vor der Rache der Gekränkten schützte. Man brach hindurch, riß ihn heraus aus dem dichten Kreise von Geistlichen und Trabanten, und ruhte nicht, bis er in einen Sack gesteckt und einen Stein um den Hals, im nahen Flusse versenkt war. Und alle seine Mitschuldigen erwürgte man [1]. Einen ähnlichen Anstoß gab die Erhöhung des Andreas Johnsön zum Bischof von Strengnäs, welche der König im Widerspruch mit dem Kapitel vollbrachte. Als der in langwierigen päpstlichen Bann verfiel und gleichwohl sein Amt fortsetzte, traf ein Theil des übeln Leumunds den König. In der Landschaft der Thäler, die man jetzt Dalekarlien nennt, leben die ältesten Bergleute von Schweden. Es ist dieses das alte Eisenland, durch welches König

1430.

1) Finni Iohannaei Hist. eccl. Island. B. II. p. 471 ss. De Iona Ierichini.

Sverrir bei seinem ersten Auftreten zog, und noch hatten die Bauern ihren Stahlbogen, ihren Spieß nicht mit dem Feuergewehr vertauscht. Hier konnte man am wenigsten den unnützen Krieg da draußen begreifen, die stete Aushebung, die elende Gefangenschaft so vieler Landsleute ohne Auslösung, die hohen Steuern, die Geldsteuern, und als der Grimm eines vom Könige neu eingesetzten Vogts in Westmanland und dem Thallande hinzukam, Jens Erikföns, welchen der Haß der Schweden zum Dänen gemacht hat [1]), sagten sie dem Vogt den Gehorsam auf und beauftragten einen ihrer Bergwerkbesitzer, den Edelmann Engelbrecht Engelbrechtsön, daß er ihre Sache in Kopenhagen vor dem Könige führe. Engelbrecht sprach kühne Worte, erbot sich den Tod zu leiden, wenn seine Anklagen ungegründet befunden würden, wären sie gegründet, müsse der Vogt sterben. Der König übertrug die Untersuchung dem Schwedischen Reichsrathe, hielt sich die Einsicht der Acten vor dem Urtheile bevor. Bald erschien Engelbrecht zum zweiten Mahle in Dännemark, überbrachte dem Könige den Bericht des Reichsrathes, der den Vogt schuldig fand; da aber zu gleicher Zeit eine Schrift des Vogts an den König einlief, die nach der bekannten Art solcher Verbrecher alle Klagen dem auf Widersetzlichkeit und Aufruhr gestellten Sinne Engelbrechts beimaß, ließ der König diese Eingang bei sich finden, wies den barschen Kläger mit unwirschen Worten ab: „du kommst stets mit deinen Anklagen, geh deiner Wege und komm nicht mehr vor meine Augen." „Einmal komm' ich schon wieder", sprach Engelbrecht. Alsbald erhoben sich die Männer der Thäler, um den Vogt eigenmächtig zu entsetzen; da schritt der Reichsrath klüglich ein, nahm es auf sich, daß der Vogt von allen seinen Lehen abginge, Engelbrecht im Thallande an seine Stelle trete [2]). Die Ruhe aber währte nicht lange. „Wird der König auch gut heißen, was geschehn ist?" fragte man sich. Wie die Geschichte den Erich kennt, war das nicht wahr-

1432.

1433.

1) Nicht verwerfliche Bedenken bringt Jahn, Schlußanmerk. VI. dagegen vor.

2) Des Schweden Tunald, Engelbrecht Engelbrechtsons Historia bei Jahn S. 134 ff.

scheinlich. Auf das Gerücht, der König drohe einen noch viel schlimmeren Vogt zu schicken, als Jens Erikson gewesen, traten die Dalekarlen insgesammt zu Engelbrecht, trugen den Aufstand über ganz Westmanland. So schlecht bewaffnet man war, die Schlösser ergaben sich fast ohne Widerstand, und als Engelbrecht den Adel wählen hieß zwischen Feind und Freund, trat auch dieser der Selbsthülfe bei. Ebenso ging es in Upland. Die Losung war Vertreibung der königlichen Vögte, Abschaffung eines Drittels der Abgaben. In Wermeland und Südermanland trat Erich Puke an die Spitze, ganz in demselben Geiste. Der Reichsrath hätte gern noch glimpfliche Wege beschritten, wenigstens war die Mehrzahl der geistlichen Mitglieder dieses Sinnes, aber Engelbrecht überraschte ihn mit 1000 Bauern in Wadstena am Wetter-See, kam in die Versammlung, verlangte, daß sie dem Könige Treue und Huldigung aufkündige. Auf des Bischofs von Linköping Rede: „rühmlich sey es für die Freiheit zu fechten, allein die Ehre müsse vorangehen, man habe dem Könige geschworen", rief Engelbrecht: „der König hat seinen Eid als Tyrann gebrochen und so das Volk seines Eides entbunden"; und als der Bischof fortfuhr: „der Unterthan darf auf das Unrecht des Königs nicht mit Aufstand antworten; besser durch einen rechtmäßigen König zu leiden, als das Joch vieler Tyrannen, die sich selbst aufstellen, zu tragen", ergriff ihn Engelbrecht am Halse, stieß ihn zur Thüre hinaus unter die Bauern draußen; zwei andere Bischöfe hatten dasselbe Schicksal. So eingeschreckt und bedroht mit dem Verluste von Leib und Leben, gaben die übrigen Mitglieder des Rathes nach, unterschrieben den ihnen vorgelegten Absagebrief, welcher mit kurzen scharfen Worten alle Bande des Gehorsams gegen den König zerschnitt. Die Nachricht lief erschütternd durch Dännemark; sie brachte auf einmahl Bewegung in die schleichenden Friedensunterhandlungen mit den Hanseaten und Holstein. Ein Unglücksbote folgte dem andern: Engelbrecht durchzieht ohne Widerstand das Reich; die Schlösser ergeben sich oder werden erstürmt und niederge-

Johann. 1434. Aug. 16.

1) Aber nicht 1434, wie bei Geijer I, 201. steht.

rissen; Engelbrecht überschreitet selbst die Gränze, nimmt die Schlösser von Halland ein. Noch deutlicher zeigt es sich, daß es nicht auf Schweden allein abgesehen ist, durch zwei Briefe, die ein Theil des Schwedischen Reichsrathes an den Reichsrath von Norwegen und die Hanseaten erläßt. Hier wird Erich abgeschildert als der Mann, der keine Scheu vor Gott und Kirche, vor Papst und Concilium hat, der diejenigen Menschen am meisten liebt, die das meiste Böse thun, nie seine Vögte straft, mögen sie die unschuldigen Unterthanen verbrennen, tödten, plündern oder in Rauch aufhängen (letzteres ward wirklich dem Dalekarler Vogte nachgesagt), der den Herzog Bugislav dem Reiche aufzwingen will, welches doch sein freies Wahlrecht hat, der endlich mit unnöthigem Krieg Adel und Ritterschaft belastet, die besten Schlösser an Fremde überliefert, Alles zu dem Zwecke, Schweden in ewige Sclaverei zu bringen und von den Dänen plündern zu lassen. Beide Briefe schließen mit der Aufforderung, gemeinschaftliche Sache zu machen. Den Hanseaten wird zum Lohne die Abschaffung aller unrechtmäßigen Zölle zugesagt [1]).

So unversöhnlich das lautet, so war doch dieser Schritt nur das Werk einer Minderzahl. Aus 59 Mitgliedern, worunter 8 Geistliche, bestand damals der Schwedische Reichsrath [2]), nur 10 von ihnen hatten jene Briefe unterzeichnet. Die große Mehrzahl wünschte den Strom der Umwälzung einzudämmen. Novemb. Das erfuhr auch Erich, sobald er nur in Stockholm, welches ihm treu geblieben war, persönlich erschien, denn der Reichsrath trat sogleich auf den Fuß der Unterhandlung mit ihm, vergönnte ihm so viele Zeit zur Untersuchung und Erledigung der Beschwerden, daß er inzwischen nach Dännemark zurückkehren, mit Holstein und den Hanseaten Frieden schließen konnte, (1435. Jul.) wodurch die Hauptquelle der Unzufriedenheit von selbst versiegte. (Oct. 1.) Als der König nun nach seiner Rückkehr nach Stockholm den Grundsatz anerkannte, daß nur Schweden die Schlösser und Lehen von Schweden verwalten dürften, gab man ihm

1) Hadorph p. 77.
2) Jahn S. 142.

wegen der drei Schlösser Stockholm, Calmar und Nyköping nach, diese nach Belieben mit Hauptleuten aus einer der drei Nationen zu besetzen. Aber die Stelle des Drosten und des Marschalls soll von nun an nie leer bleiben und der König will im Einverständnisse mit dem Reichsrathe sie besetzen. Halland fiel gleich an Dännemark zurück, die sehr kitzliche Frage wegen Gottland, welchem der beiden Reiche diese Insel gebühre, ward der Entscheidung von Reichsräthen des dritten Standes anheim gestellt. Das Wahlrecht Schwedens ward, auf den Fall, daß der König keine eheliche Kinder hinterlasse, vorbehalten. Offenbar waltete ein Geist der Versöhnung vor, durch die Furcht vor Anarchie erzeugt. Die Hauptsache war, es ward in den Verhandlungen, wie sie am 14. October zum Abschlusse gediehen, die Union der drei Reiche förmlich bestätigt, und festgesetzt, daß jedem Reiche ein Exemplar des Bundesbriefes zukommen solle [1]), welcher mithin als vollgültig, keinesweges als eine bloße Appunctuation betrachtet ward [2]).

---

1) Hvitfeldt p. 783 ff.

2) Der entgegengesetzten Ansicht Jahns ist schon in meinem 2ten Bande S. 72. Note 2. gedacht. Sie ist weiter ausgeführt von C. Peter Paludan-Müller, Adjuncten der Schule in Odense, Observationes criticae de foedere inter Daniam, Sueciam et Norvegiam auspiciis Margaretae reginae icto. Hafn. 1840. Der Verfasser legt umständlich die sehr nachlässige Ausfertigung der papiernen Unionsurkunde dar. Weil das Papier die Anhängung von Siegeln nicht wohl verträgt, waren die Siegel aufgedrückt. Schon im Jahre 1425 waren sie zum Theil zerbrochen, wie ein Transsumpt von diesem Jahre zeigt, welches König Erich fertigen ließ. Allein die Nachlässigkeit der ersten Ausfertigung, in welcher sich mehrere Überstreichungen und Verbesserungen finden, wird gerade durch die in der Acte ausgesprochene Absicht erklärt, demnächst 6 Originale auf Pergament ausfertigen zu lassen. Das ist nun, nach der Festsetzung von 1435 zu schließen, vermuthlich damals verabsäumt, aber ich vermag nicht einzusehen, wie daraus ein Zweifel an der Verbindlichkeit der in der Urkunde ausgesprochenen Verpflichtungen hergeleitet werden könne. Die Festsetzung von 1435 zeigt vielmehr gerade, daß man die Union als zu Recht bestehend und als gültig in der Urkunde bezeugt betrachtete. Das ist übrigens allerdings auffallend, daß die Zeitgenossen der Unionsgründung von 1397 nirgend ausdrücklich erwähnen. Auch Detmar thut es nicht.

Unverweilt ward nun zur Besetzung der beiden ersten Reichsämter durch König und Reichsrath geschritten. Beide Theile waren hierin einig; denn beide Theile erstrebten die Entkräftung Engelbrechts, welcher zu Anfang des Jahres von seiner Partei zum Reichsvorsteher ernannt war, kraft welcher Würde er die höchste bürgerliche Gewalt mit der Kriegsgewalt vereinigte, die jetzt zwischen Drost und Marschall getheilt werden sollten. Indem der eine Theil vorschlug, der andere Theil auswählte, kam man auch über die Personen überein. Christiern Nielsön Wasa ward als Drost das was man jetzt Civilgouverneur und Oberrichter nennt, ein bejahrter, dem Könige von jeher hingegebener Mann, Schwiegersohn von Erich Krummendik; mit schwerem Herzen willigte der König in die Erhebung von Carl Knudsön Bonde zu der Würde des Marschalls, dessen Amt ist, die Verfügungen des Drosten mit der That zu unterstützen; denn unter ihm soll die gesammte Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande stehen [1]). Der neue Marschall war ein sieben und zwanzigjähriger Mann, schwer reich, von hoher Gestalt und hochstrebendem Geiste. Kein anderer schien so geeignet den Engelbrecht niederzuhalten, aber wie nachher? Engelbrecht und Erich Puke unterwarfen sich. Sie wurden in die Amnestie begriffen und mit Lehen anständig ausgestattet. Ersterer blieb des Volkes Liebling, für den Augenblick unvermögend, aber er stand auf der Warte, seine Augen hatte er allenthalben. So erfuhr man, nicht bloß jene drei, dem Könige freigestellten Schlösser wären Dänischen Edelleuten verliehen, mit Stegeholm in Smoland, mit Stegeborg in Ostgothland sey es ebenso bewandt, vergeblich wären Gegenvorstellungen geschehen, der König habe geantwortet: „ich bin kein Jabruder; hätte der Reichsrath nicht dem Engelbrecht so vielen Vorschub gethan, so wäre mir nicht so viel Schade von ihm geschehen.“ Dieser Vorwurf drang tief ein; die Mehrzahl des Reichsrathes hatte sich um den König wohl verdient gemacht, hatte den lockenden Erbietungen Engelbrechts, das ganze

1) Hvitfeldt S. 798.

Steuerwesen und die Münze zu übernehmen, widerstanden, die Rechte der Krone gewahrt. Carl Knudson ging kaltsinnig aus dem Schlosse, verbarg seine Unzufriedenheit nicht. Zur unglücklichen Stunde verließ der König Stockholm. Welch eine ungeschickte auffällige Vorliebe trieb ihn denn immer wieder gleich nach Dännemark zurück? Wie er gewöhnlich auf seinen Seereisen mit Sturm zu kämpfen hatte, so auch dieses Mahl wieder, man mußte mehrmals landen, da nahmen seine Dänen rücksichtlos, wo sie zutrafen, Geräthe und Schlachtvieh weg. Der Bauer schrie über Plünderung. Da lud der Marschall den Erzbischof, zwei Bischöfe und mehrere Edelleute nach Arboga. Ihrer zwölfe schrieben dem Könige, mit Treue und Huldigung sey es vorbei, wenn nicht bis Fastnacht dem Stockholmer Vertrage nachgekommen werde. Das war eine Frist von vier Wochen, mitten im Winter gesetzt. Alsbald eilte Engelbrecht aus dem nahen Schlosse Orebro, seinem Lehen, herbei und brachte durch die Nachricht, der neue Schloßhauptmann von Stockholm, Erich Rönnow, habe dem König schwören müssen, nach dessen Tode niemand anders als dem Herzog Bugislav das Schloß zu überantworten, Alles in Flammen. Bauern und Edelleute griffen zu den Waffen, erstürmten Stockholm, belagerten das Schloß. Dreißig Reichsräthe traten in Stockholm zusammen, um die Wahl eines Reichsvorstehers zu treffen; jeder schwur, gewissenhaft für den Tauglichsten zu stimmen, gab dann leise seine Stimme an den Erzbischof ab. 25 Stimmen fielen auf den Marschall, 3 auf Engelbrecht, 2 auf Erik Puke. Engelbrecht ertrug diesen Ausgang nicht, und in Betracht seines unermeßlichen Anhanges ernannte der Reichsrath ihn zum Mitregenten. Er überzog die dem Könige ergebenen Schloßhauptleute, nahm abermals Halland ein, während Carl Knudson die Belagerung des Stockholmer Schlosses auf sich nahm.

Nov.

1436. Jan. 20

Auf die Nachricht ergriff den König Erich ein tiefer Überdruß. „Er sey ein alter Herr", erklärte er dem Wordingborger Reichstage seiner Dänen; er zählte aber damals 54 Jahre; „satt und übermüde der Welt nach vierzigjähriger Herrschaft; so möchten sie, wie seine Mutter Margareta an ihm gethan, seinen Vaterbrudersſohn, der jung und stark, statt seiner zum

König nehmen [1]). Auf die ablehnende Erklärung des Reichstages, daß er außer Stand sey, eine Veränderung im Grundgesetze zu treffen und Dännemark aus einem Wahlreiche in ein Erbreich zu verwandeln, verlangte Erich, daß man denn mindestens den Bugislav als seinen Regierungs-Gehülfen in der Art, wie er es auch bisher gewesen, anerkennen möge, und gab sich, als die Antwort hierauf willfährig lautete, scheinbar zufrieden. Plötzlich aber war er ganz heimlich abgereist, nach Danzig, gleich als wolle er seine Reiche gänzlich im Stiche lassen. Aber einige Dänische Reichsräthe eilten ihm dahin nach, beschworen ihn um Gottes und um seines Eides Willen doch nicht Schuld zu werden an der Zersplitterung der Reiche, er möge den Schweden noch einmahl die Hand bieten. Seine Antwort war, ihm liege wenig an dem Regiment, dennoch aber gab er nach; auf seiner Rückfahrt gingen 12 Schiffe verloren, dafür brachte er fremde Truppen und Pommersche Herren zurück, die nun in Dännemark wieder viel zu sagen hatten.

Um diese Zeit wurde Engelbrecht von einem Verwandten Carl Knudsons treuloser Weise überfallen und erschlagen; der kranke Mann hatte nur seine Krücke zur Vertheidigung. Das Volk blieb seinem Andenken treu, glaubte an Wunderwerke aus seinem Grabe, aber Carl Knudson frohlockte und nahm den Thäter in seinen Schutz. Unterdessen gab man den Erbietungen Erichs Gehör. Seine persönliche Gegenwart in Calmar führte zu einem neuen Vergleiche, dessen Grundlage die Bestimmung war, daß über alle Schlösser und Lehen ohne Ausnahme Schweden gesetzt würden, unter der Bedingung, sie beim Absterben des Königs dem Reichsrathe und niemand sonst zu überliefern; alle übrigen Puncte sollen Michaelis auf einem Reichstage abgethan werden und hier eine neue feierliche Huldigung erfolgen. Unglücklicher Weise kann der König es wieder nicht in Schweden aushalten, will nach Gottland. Um die Zeit des Reichstags geht er an Bord, aber ein furchtbarer Sturm ergreift seine Flotte, man muß umkehren, rettet kaum

Mai 3.

Jul.

1) Hvitfeldt p. 791 f.

das nackte Leben, und mehrere Monate hindurch weiß man in Schweden nicht, ob der König lebt oder ertrunken ist. So ward der Hauptzweck des Reichstages, der zu Süderköping in Ostgothland gehalten ward, vereitelt, und die Misstimmung war um so allgemeiner, als damals gerade in gutem Einverständnisse Hand daran gelegt ward, die augenscheinlichen Lükken der Unionsurkunde zu ergänzen. Wir besitzen noch einen Entwurf, zu welchem sich vorläufig die drei Erzbischöfe und ein weltlicher Reichsrath aus jedem der drei Reiche vereinigten, übrigens ohne Ort und Tag der Anfertigung [1]. Hier wird über die Drost- und Marschalls-Würde in jedem der drei Reiche festgesetzt, was neuerlich für Schweden allein nachgegeben war, daß nicht der König allein diese besetzt, sondern sich über die Person mit dem Rathe jedes Reiches verständigen soll; dahin hatte Erichs Störrigkeit es gebracht. Der Drost hat in des Königs Abwesenheit ganz die königliche Gewalt. Außerdem soll in jedem Reiche für sich ein Hofmeister des Königs Güter beaufsichtigen, und ein oberster Kanzler das Insiegel führen. Mit den drei Reichen soll der König es so halten, daß er möglichst drei Monate jährlich [2] in einem jeden derselben zubringt und stets zwei Reichsräthe aus den beiden Reichen, wo er sich gerade nicht befindet, mit sich hat. Nach jedes Unionskönigs Tode soll eine Wahlversammlung zu Halmstad in Halland gehalten werden, wozu Drost und Marschall desjenigen Reiches, in welchem der König gestorben ist, die Wahlmänner berufen. Dieser sind vierzig aus jedem Reiche, und zwar aus Dännemark, um bei diesem Reiche stehen zu bleiben, der Erzbischof, nebst den Bischöfen von Roeskilde und von Ripen, der Drost und der Marschall, die 5 Landrichter, nämlich von Jütland, Schonen, Seeland, Fünen und Lolland, 9 Mitglieder ritterlichen Standes, aus jedem der genannten Hauptlande zwei und einer aus Lolland, aus den 12 Städten

1) Bei Hvitfeldt p. 797 ff.

2) Irrig excerpirt Jahn S. 168. 4 Monate. Auch steht in meiner Ausgabe des Hvitfeldt nichts von einem „Gaardscantsler" außer dem höchsten Kanzler, bloß „en god Cantzeleer."

Ripen, Wiborg, Aarhuus, Randers, Aalborg, Odense, Roeskilde, Kopenhagen, Kallundborg, Lund, Malmöe, Naskov der Burgemeister, endlich 9 Edelbauern nach dem Verhältnisse wie bei den Rittern [1]). Diese 120 Wahlmänner, in deren Festsetzung man der Mäßigung der Prälaten in allen drei Reichen Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, sind nicht mehr wie in der Unionsacte an die Söhne des verstorbenen Königs gebunden. Sie sollen diese zwar zuerst auf die Wahl bringen, allein sie dürfen unter ihnen auswählen, welchen sie wollen, dürfen auch sie sämmtlich verwerfen, wenn sie ungeeignet scheinen. Hat man nun keinen Königssohn gewählt und sich dahin entschieden, daß man keinen Ausländer wählen will, so soll man jedes Reiches Namen auf einen Zettel schreiben, ein siebenjähriges Kind zieht aus und welchen Namen es trifft, aus diesem Reiche wird der König gewählt. Nun leisten die drei Erzbischöfe zuerst den Schwur, nach Gewissen wählen zu wollen und geben ihre Stimme ab, hierauf die übrigen, aber jedes Reich wählt für sich. Ist keine Einigung erfolgt, so greift man zu dem letzten Mittel. Jedes Vierzig erwählt 4 aus seiner Mitte, und zwar zur Hälfte Geistliche, also Bischöfe. Diese 12 schwören aufs Neue, werden dann in ein Haus gesperrt und nicht eher hinausgelassen, bis sie einig sind. Ohne Zweifel wird keine Majorität, sondern die Einstimmigkeit der Zwölfe verstanden; denn sonst hätte es noch anderer Maßnahmen bedurft, z. B. für den Fall der Stimmengleichheit.

Dieser Entwurf blieb jetzt was er war, ein bloßes Gut-

1) Weder der Abdruck des Entwurfes bei Hadorph, noch der bei Hvitfeldt hat sich von Fehlern freigehalten. Aus keinem von beiden bringt man die richtige Vierzigzahl heraus. Hvitfeldt läßt die freien Eigenthümer bäuerlichen Standes für die Insel Seeland ganz weg, wodurch die irrige Meinung aufkam, es habe deren gar keine mehr in Seeland gegeben. Das berichtigt sich aus Hadorph, aber Lolland bleibt vergessen, und nur 4 Mitglieder ritterlichen Standes werden genannt. Alles ist in Ordnung, wenn diese 4 in 9 verwandelt werden und so der Zahl der Bauern gleichkommen. Das ist im Texte geschehen. Das Verdienst der Berichtigung aber gebührt dem Dr. Paludan-Müller. S. in Herrn Allens Buch. 2te Aufl. S. 382 und die Anmerkungen. S. 249.

achten; man hatte genug zu thun, das Volk in Schweden nur zu beruhigen, den Marschall, der seine Hoffnungen kaum verbarg, von öffentlichen Schritten abzuhalten. Die schleunige Ausführung des Calmarer Vergleiches durch Übergabe sämmtlicher Schlösser in die Hände von Schwedischen Befehlshabern verstärkte nur die Zahl seiner Anhänger, einzelne Aufstände von Männern aus Engelbrechts Schule schlug er zu Boden; Erich Puken aber, den gefährlichsten Mann, fällte er durch schmähliche Arglist; ihm hatten sein freies Geleit der Erzbischof und der Bischof von Strengnäs verbürgt. Die That war so gräßlich, daß der Erzbischof durch eine Gesandtschaft Absolution bei dem Papste suchte und demungachtet den Altar nie wieder betrat; auch der Bischof hielt sich sein Lebenlang für einen entehrten Mann [1]). Von nun an brauchte Karl Knudson selbst den alten Drosten nicht mehr zu scheuen, der treulich fortfuhr für den König zu arbeiten, seit man dessen Rettung erfahren. Aber der König ließ sich nicht blicken, protestirte bloß von Gottland her gegen die eigenmächtige Vergebung der Schloßhauptmannschaften, reiste dann abermals nach Preußen und brachte von da eine Menge geworbener Truppen nach Gottland zurück. Der Marschall seines Theiles erschien im vollen Glanze seiner Persönlichkeit vor dem Reichstage von Arboga, sprach von Niederlegung seines schwierigen Amtes und ließ sich von der Versammlung zum Reichsvorsteher ernennen.

1437.

1438. Fasten.

Ganz unerwartet kam von Dännemark her die Lösung der langen Spannung. Seit dem mit Bugislav erfahrenen Abschlage war dem König der Aufenthalt in Dännemark so zuwider wie der Schwedische; er entzog sich ganz der Regierung. Die Idee der Union forderte ganz neue Bahnen der Herrschaft, Erich aber leistete nicht einmahl die königliche Handarbeit. Fünf Herren, die den Pommerschen Greif im Wappen führten, waren mit Reichsschlössern ausgestattet, genug um den Adel aufzubringen; aber der bedrängte Bauernstand, das fressende Übel Dännemarks, wartete des günstigen Augenblicks zur

---

1) Nach Ericus Olai. Die Reimchronik stellt die Sache etwas günstiger für Karl Knudson.

Abschüttelung des Joches von Geistlichkeit und Adel. So stand es als König Erich endlich wieder einmahl in Dännemark Ostern. einsprach, zu Wordingborg Reichstag hielt. Allein er kommt nur, um seine alten Anträge noch einmahl zu erneuern, — an die Stelle der fixen Idee Süd-Jütland ist ihm nun Bugislav getreten, daß der König werde, und als das alte Nein ihm antwortet, daß man ihn mindestens zum Regenten nehme [1]), und als auch das verneint wird, doch verbunden mit den vor zwei Jahren gemachten Vergünstigungen, so verlangt er drittens, daß gegen einen der Reichsräthe, Oluf Axelssön Thott, verfahren werde [2]). Sein Verbrechen war dieses: Wie er eines Tages mit seinem Gefolge reitet, nimmt er den Hut vor einer Dame ab, die in einem grünen Wagen ihm begegnet. Da fällt ihm das Lachen seiner Diener auf und er erfährt von diesen, das sey Cäcilie, die aus einem Kammermädchen der Königin seit geraumer Zeit des Königs Beischläferin und ihm ganz unentbehrlich geworden ist. Kaum hat Herr Oluf das gehört, als er ihr nachsprengt, ihren Wagen umstürzen läßt, ihr selber mit seinem Schwerte drei unglimpfliche Streiche giebt und sich nicht der Worte entblödet: „sie möge ihrem Herrn nur sagen, diese Hurenwirthschaft werde ihm noch den Thron kosten.“ Als der Reichstag zu Ende, ließ der König gegen seine Zusage die vier Pommerschen Herren, die Herzoge Barnim von Barth, Wartislav von Wolgast und die Grafen Hans und

---

1) Hvitfeldt p. 805 f. Jahn behauptet S. 128 u. 179, der Dänische Reichsrath habe schon 1420 den Bugislav zum König gewählt, sey also ganz im Unrecht. Was damals geschah, war dieses: damals war der König mit der Flotte in den Krieg gegangen, hatte zuvor seine Gemahlin zur Regentin bestellt, auch auf seinen Todesfall wegen ihres Leibgedinges neue Anordnung getroffen. Das ist in eine Acte gebracht, an die der Bischof von Aarhuus und 12 weltliche Reichsräthe ihre Siegel hängen. Sie sprechen dabei die Voraussetzung aus, daß Bugislav von der Mehrzahl der Reichsräthe der drei Reiche werde zum König und Nachfolger Erichs gewählt werden. Hvitfeldt p. 679.

2) Hvitfeldt S. 814. 800. Oluf war noch nicht Ritter, sondern einfacher Edelmann, was man Wappner (Väbner) nannte, wie mancher andere Reichsrath, was aus dem bald anzuführenden Vertrage mit Herzog Adolf zu ersehen.

Witzlav jeden im Besitze seines Schlosses, und stattete seinen Bugislav außerdem mit drei Schlössern aus, berief auch das Seeländer Landsting und wies hier förmlich die Unterthanen zum Gehorsam gegen den Herzog an.[1]), schiffte sich hierauf ein, nicht, wie man erwartet hatte, nach Calmar, um den Schweden gerecht zu werden, sondern wieder nach Gottland, führte ohne Wissen und Einwilligung des Rathes den Reichsschatz und die Reichskleinodien mit sich. Gleich darauf brach in Seeland, wo die Drangsal des Landvolks am größesten, der Bauernaufstand aus und verbreitete sich bald über ganz Dännemark. Als vollends Herzog Adolf von Schleswig in den Jütischen Bauernkrieg, wenn auch als Vermittler, eingriff, ward die Lage Dännemarks äußerst gefährlich, und allerdings konnte die Noth der Zeit die Schritte rechtfertigen, mit welchen sein Rath sich jetzt ins Mittel legte. Schon etwas früher war zwischen einigen Dänischen und Schwedischen Reichsräthen darüber verhandelt, daß man im äußersten Falle den Herzog Christoph von Baiern ins Land rufen möge, um dem Könige zur Seite zu stehen, oder auch, wenn dieser das Regiment ganz fallen ließe, an seine Stelle zu treten [2]). Jetzt traten in Calmar, da die Hoffnung auf des Königs Erscheinen aufgegeben war, viele weltliche Reichsräthe von Dännemark und Schweden zusammen und schlossen einen Verein zwischen beiden Reichen, dessen Acte gleich zu Anfang zwar Erichen als Jul. 10. [3])

1) Das Schreiben des Dänischen Reichsrathes an Herzog Christoph von Baiern, aus welchem dieses entnommen ist, fügt hier hinzu: „Was er ihnen sonst noch zu thun befohlen hat, findet sich wohl weiter unten." Hvitfeldt S. 806. Es liegt hierin die Insinuation, als habe der König den Aufstand der Bauern von Seeland angeregt. Später ward diese Beschuldigung unverhohlen ausgesprochen. Vergl. Hvitfeldt S. 803. und S. 823 oben.

2) Hvitfeldt p. 801.

3) Acht Tage nach Visitatio Mariae. Die Urkunde ist bei Hadorph in neuerer Sprache, diplomatisch genau (denn das alte Pergament mit 24 Siegeln ist noch vorhanden) in Nye Danske Magazin III, 90—92. zu finden. Es erhellt von selber, daß man die Acte mit Unrecht für eine Erneuerung der Union gehalten hat, da sie vielmehr ihre Auflösung in sich trägt.

König anerkennt und die bekannten Unionsartikel wiederhohlt, plötzlich aber die Wendung nimmt, daß es rathsam seyn möchte, bei einer neuen Königswahl den ewigen Bund der Reiche zwar bestehen zu lassen, dagegen die Personal-Union aufzuheben, für jedes Reich einen besondern König zu wählen. Die Versammlung erkennt an, daß sie, weil keine Norwegischen Reichsräthe zur Stelle und die Schwedischen hiezu nicht bevollmächtigt sind (der Anstoß ging also von den Dänischen aus), kein Recht habe den alten Grundsatz: Ein König über die drei Reiche, umzustoßen, allein sie thut es mit andern Worten gleichwohl durch die Festsetzung, daß im Falle einer Königswahl zuvor zwischen Bevollmächtigten beider Reiche berathen werden soll, ob man einen gemeinsamen König oder für jedes Reich einen wählen wolle.

Der geheime Sinn des Ganzen war, daß es für keinen Bruch des Vereins angesehen werden sollte, wenn man nach den Umständen verführe. Der Bauernkrieg gewann in Dännemark eine immer gefährlichere Verbreitung, war fast noch schärfer gegen die Geistlichkeit als gegen den Adel gerichtet. Das Landvolk hatte vom Basler Concilium vernommen, daß mit dessen Hülfe Papst Eugen die Kirche reformire; es wollte nun abwarten, welche Stellung künftighin die Geistlichkeit bekomme, bis dahin ihr nichts zahlen. Man sagte sich, König Erich mahne nur scheinbar von solchen Schritten ab, halte es im Herzen mit den Bauern. Besonders mislich sah es in Jütland aus; im höchsten Norden war die Bevölkerung von Wendsyssel, deren Grimm Knud der Heilige erfahren, auch dieses Mahl die eifrigste. Der Jütische Adel fing überall an sich unter Herzog Adolfs Schutz zu stellen. Es hat sich später ausgewiesen, daß er hier eine Vermittelung der Stände in löblichem Sinne übte; aber wie wenn es ihm einfiel, daß sein Urgroßvater Gerhard der Große sey? Der Reichsrath stand in schwerer Sorge. „Wir versehen uns täglich eines Überfalles der Holsteinischen Herren" schrieb er von Corsöer aus an den Herzog Christoph nach Baiern. Denn an diesen sich zu

Oct. 28.[1]

1) Hvitfeldt p. 801 ff.

wenden, ward man endlich einig. Zwanzig Reichsräthe, der Erzbischof und 5 Bischöfe [1]) mit dem Prior von Antvortskow voran hingen ihre Siegel an den Brief. Sie schildern Erichs Verfahren und wie durch sein übles Regiment die Reiche, welche für ewig vereint seyn sollten, jetzt so gut wie zersplittert sind. „Lieber Herr, weil nun unser lieber Herr, König Erich, so selbst das Reich übergeben und ohne alles Regiment gelassen hat, in täglicher Gefahr für Gut und Leben, beschicken wir nun Euer Gnaden als den nächsten vom königlichen Blute mit demüthiger Bitte und Ermahnung, daß Ihr um des Todes unsres Herrn willen und Eurer eigenen Ehre wegen, ins Reich kommen möget, bald möglichst und ohne allen Verzug, dem armen Reiche zur Hülfe. Wenn Ihr dann, so Gott will, kommet und auch unser Herr König zu uns wiederkehrt, so reicht ja mit Gottes Hülfe dieses Reich wohl aus, Euch zu Nutzen des Königs und des Reiches so zu stellen wie Herzog Bugislav gestanden hat. Wollt Ihr aber nicht kommen, so schreibet uns doch unverzüglich und gebet das Reich ganz auf, weil es einmahl so bewandt ist, daß wir dann, um nicht gänzlich unterzugehen, genöthigt sind einen andern Herrn und König zu wählen, worauf Ihr Euch verlassen könnet, daß es geschieht, sobald wir durch diesen unsern Boten solchen Bescheid erhalten. Ist dem nun so, daß Ihr nicht kommen wollet, und Euch und Eurem Stamme (mit Erlaubniß zu schreiben) zu geringer Ehre dieses Reiches quit gehen wollet, so habt Ihr das lediglich Eurer schlimmen Versäumniß beizumessen."

Aber der Bote machte nicht vergebens die winterliche Fahrt nach Baiern; nächsten Junius fanden sich Herzog Christoph, Herzog Adolf und der Dänische Reichsrath in Lübeck. Letzterer kündigte von hier aus dem König Erich Treue und

1439. Jun. 24. [2])

1) Bloß der Bischof Thorlak von Wiborg fehlte, ein Norweger und dem Könige sehr geneigt. Man hatte ihn, um noch einen Versuch zu machen, mit einem Briefe an König Erich geschickt, daß er ihn zur Rückkehr bewege. Hvitfeldt p. 808. Der Brief war von Aller Heiligen, 1. Nov., also freilich später als jener abgefaßt. Hvitfeldt p. 808.

2) Jahn S. 183. hat durch einen Irrthum den 24. Jul. Das Schrei-

Huldigung auf mit dem Hinzufügen, man werde nothgedrungen einen andern König wählen. Ein Exemplar ward an die Kirchenthüren zu Lübeck angeschlagen. Unter den angeführten Beschwerden findet sich auch die, daß des Königs Nachlässigkeit und Abwesenheit Schuld sey, daß eine große Zahl von Gemeinden den Holsteinischen Herren gehuldigt habe, wodurch Hadersleben und Arröe verloren gegangen. Herzog Adolf muß indeß ungeachtet der ihm angetragenen Huldigung keine wirkliche Feindseligkeit durch Besitzergreifung geübt haben. Denn erst hier in Lübeck wird ihm vom Reichsrathe die Übergabe von Hadersleben und Arröe mit ihrem Zubehör auf Mariä Himmelfahrt zugesagt und ihm von einigen Mitgliedern des Rathes theils durch das Unterpfand ihrer Höfe, theils durch das Gelöbniß verbürgt, sich widrigenfalls ins Einlager nach Rendsburg stellen zu wollen. Dieselben Mitglieder geloben, den Bauern in ihren Lehnen keine ungewohnten Schatzungen aufzulegen, dem Herzog aber nicht zu wehren, daß er sich der Gerechtigkeit der übrigen Bauern in Nord-Jütland annehme. Es zeigt das den Anfang eines Vertrauens zwischen Dännemark und dem so lang gehaßten Hause der Holsteinischen Schauenburger, was einige Jahre später denkwürdige Folgen herbeiführte. Zugleich bringt der Reichsrath in derselben Urkunde den ganzen vieljährigen Streit über das „Herzogthum zu Schleswig", so viel an ihm liegt, zu Ende, indem er dem Herzog verbürgt, daß der zunächst zu erwählende König ihm und seinen Erben die Belehnung mit der Verbindlichkeit zur Heeresfolge verleihen solle. Zu der Königswahl soll der Herzog auf Erfordern seinen Rath geben, sich aber unaufgefordert in die Wahl des Reichsrathes nicht mischen [1].

Jul. 2.

Als König Erich den Absagebrief erhielt, schiffte er sich plötzlich mit Mannschaft nach Schweden ein, wo der alte Drost sich mit schwachen Kräften für die königlichen Rechte erhoben

Jul. 24. [2]

den giebt Hvitfeldt p. 807 ff. nebst dem Antwortsschreiben des Königs und den Rechtfertigungsschriften, die er nach Fünen und Schonen schickte.

1) Die merkwürdige Urkunde giebt Jahn nach dem Original auf Pergament S. 509 ff.

2) An diesem Tage kam Erich in Stegeborg an. Diar. Wadsten.

hatte, wohin auch eine kleine Norwegische Hülfe gekommen war. Von Schwedischem Boden datirt des Königs Antwort an den Dänischen Reichsrath, und seine Abmahnung an seinen Schwestersohn. Es war zu spät, Alles war auch dieses Mahl schon verloren, als der Zögerer anlangte. Erich mußte froh seyn als ein Waffenstillstand ihm freien Abzug verstattete. Nur zu viel Muße ward ihm fortan in Gottland, um auf die Beschuldigungen zu antworten, die, mit gehässigen Artikeln erweitert, an allen Kirchenthüren der Hansestädte zu lesen waren. Hier traf ihn der Absagebrief auch des Schwedischen Reichsrathes. Mit seinem Regiment im Norden war es rein vorbei. Er überlebte seinen Sturz 20 Jahre, davon 10 auf Gottland, 10 in Pommern — „unglücklich in allem seinem Thun, seit er Königin Margareten verlor." [1])

Jul. 25.

Sept.

Christoph der Baier.

1440—1448.

Herzog Christoph trat als Reichsvorsteher auf, verlangte als solcher Auslieferung der Reichsschlösser und daß man überall dem entsetzten Könige den Gehorsam aufkündige. Da räumten die Pommerschen Fürsten das Land. Wenn damals den Einwohnern von Fünen verboten ward, in Zukunft mit Panzer und Armbrust ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu gehen, so ist das nicht als Strafe wegen einer Widersetzlichkeit zu betrachten, sondern als eine allgemeine Anordnung, welche überall den Eintritt einer friedlichen Lebensweise bezeichnet [2]).

August.

---

1) Hvitfeldts Worte p. 817.

2) Für ganz Norwegen erließ Christoph am 1. Jul. 1442 dasselbe Verbot, im Frieden Waffen zu tragen. Bloß das Messer war erlaubt. Ancher Lowhist. 2. 25. Samlede Skrifter Th. I, S.813 f. — Die Urkunde Fünen angehend giebt Jahn S. 511 f. Sie datirt vom 31. Oct. 1440. Jahn S. 190. Note 1. wundert sich also mit Unrecht, daß Christoph darin schon König heißt.

Am längsten zögerte Halland mit der Anerkennung. Während man in Schweden noch schwankte, ob man die volle Union von 1397 beibehalten, oder die Personal-Union fahren lassen sollte, geschah in Dännemark der entscheidende Schritt. Am 10. April 1440 ward dem Herzog Christoph als König gehuldigt; er verpflichtete sich eidlich, eine Handfeste unterzeichnen zu wollen, welche ihm demnächst vorgelegt werden sollte. So steht von jeder Seite fest, daß Dännemark zuerst das Grundgesetz der Union verworfen hat. Die Union konnte thatsächlich wiederkehren, allein **Margaretens Werk war zerstört.**

1440.

Der erwählte König, wie er sich nannte, erfüllte die Zusage seines Reichsrathes und ertheilte dem Herzog Adolf zu Koldingen die Belehnung mit dem Herzogthum zu Schleswig als einem rechten Erblehn [1]) mit ausgestreckter Fahne. In dem Lehnsbriefe wird keiner Dienste gedacht; alle den herzoglichen Ansprüchen günstige Briefe werden bestätigt, alle ungünstige, mithin auch das Urtheil Kaiser Sigmunds, für todt erklärt. Der Reichsrath erklärt noch außerdem in einem eigenen Briefe seine Einwilligung zu der Lehnsertheilung. Herzog Adolf nahm knieend die Fahne in Empfang und leistete den Eid der Treue, sorgte auch dafür, daß nach Christophs Krönung eine Erneuerung des Lehnsbriefes ausgefertigt ward [2]). Da nun der Herzog bereits am 15. August 1439 vom Kaiser Albrecht II. eine Bestätigung seiner Gerechtsame auf das Herzogthum Schleswig erlangt hatte [3]), so war auch von dieser Seite jede rechtliche Folge, die das Schiedsurtheil Kaiser Sigmunds hätte haben mögen, hinweggeräumt. Also erhielt der langwierige Streit seine Erledigung in aller Form Rechtens.

April 30.

Schweden blieb hinter Dännemark nicht aus Anhänglichkeit an Erich zurück, sondern aus Ungewißheit über die Wahl

1) — to enemm rechten Ervlene — Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft — von Jensen und Hegewisch S. 6.

2) Ebendas. S. 13. datirend vom 1. Jan. 1443. — Hvitfeldt p. 829. Vgl. Christiani IV, 183.

3) Zu Kuschdy by der Teisse — — an unser lieben Frawen tag Assumpcionis, unsere Reiche in anderen Jare. Nach dem Original bei Jahn S. 547 f.

seines Nachfolgers. Der Erzbischof von Lund, Johann Laxmand, warb für Christoph, pries dessen Wohlwollen und Einsicht an, aber Vielen in Schweden schien ihr Reichsvorsteher königlicher, höher an Sinn wie an Gestalt, auch hatte Carl Knudson vielleicht schon zu viel von seinem guten Namen für die Ehrsucht hingeopfert, um friedlich ohne den höchsten Preis zurückzutreten. Gleichwohl drängte dieser seine Wünsche zurück als ihm Finnland lebenslänglich zugesichert und die Insel Öland verpfändet ward; die einstimmige Wahl Christophs, Wahl bloß des Reichsrathes, erfolgte und der Reichsrath hielt sich in der Handfeste die ganze Regierung bevor. Auch die Verleihung der Schlösser lag künftig drei Reichsräthen ob, und der König durfte in den Reichsrath nur solche Edelleute aufnehmen, welche ihm von dem Erzbischof von Upsal, dem Reichsdrosten und dem Lagman von Upland vorgeschlagen waren. Den König in solche Machtlosigkeit versetzen und ihm dann noch zumuthen, daß er Gottland wieder an Schweden bringe, hieß in Wahrheit unmögliche Dinge verlangen und ihn in eine verkehrte Stellung zu Dännemark versetzen [1]. *(Oct. 4.)*

Hier gewann der König sonst festen Boden. Es kostete eine blutige Schlacht gegen die Bauern im Norden des Limfiord, die hartnäckig noch immer der Steuern und Dienste sich weigerten, aber der König führte selber an und der Sieg über Bauerntrotz und Bauernfreiheit war vollständig [2]. Seit den letzten Jahren hatte Handelseifersucht die Ostseehanseaten mit der Westseehanse bis zu offenbaren Feindseligkeiten entzweit. Die ersteren rächten sich an den Eindringlingen in ihre nordischen Handelskreise durch die Wegnahme einer großen niederländischen, nach der Ostsee bestimmten Handelsflotte (1437). Die Niederländer ihres Theils litten kein ostseeisches Schiff im Westmeere, strebten mit König Erich gemeinschaftliche Sache zu *(1441. Mai.)*

1) Die Briefe des Schwedischen Reichsrathes an König Erich vom J. 1441, die den Zweck haben, ein friedliches Verhältniß zwischen ihm und König Christoph zu begründen, giebt Jahn S. 523 ff. nach Abschriften, welche Langebek von den im Stettiner Archiv befindlichen Originalen nahm.

2) S. besonders Petrus Olai. Langebek I, 142.

machen und sie hätten bei dem erbitterten Eifer der Städte einem fähigeren Könige von entschiedenem Nutzen seyn können. Ganz anders Christoph. Als er vernahm, daß eine niederländische Kriegsflotte in den Norwegischen Gewässern erschienen sey, leistete er ihrer Durchfahrt in die Ostsee mit Hülfe Lübischer Schiffer Widerstand, führte dann eine Waffenruhe zwischen beiden Theilen herbei, aus welcher endlich ein zehnjähriger Waffenstillstand hervorging. So ward Erich seiner letzten Stütze beraubt, und die Norweger, welchen eine freie Concurrenz der Hanseaten beider Meere gerade recht gewesen wäre, wurden in die alten Verhältnisse zurückgedrängt. Es konnte nun kaum anders seyn, sie mußten endlich günstige Beschlüsse für Christoph fassen, obschon nach ihrer Thronfolge-Ordnung das Anrecht Bugislavs besser war als das seinige [1]. Allein es war ja schon Königin Margareten zu Gefallen darin geneuert [2] und durch die Calmarer Union vollends eine ganz andere Ordnung eingesetzt. Die Norweger waren, was aus dem Mangel an treibender Kraft in ihrer dermaligen Verfassung sich leicht erklärt, bis dahin nicht weiter gekommen, als daß sie die Real-Union, das heißt Frieden und Freundschaft mit den beiden andern Reichen anerkannten, die Königsfrage sich vorbehielten. Jetzt aber wagte es Christoph bei seiner Krönung in Upsal, den Titel eines Königs von Dännemark, Schweden, N o r w e g e n, der Wenden und Gothen anzunehmen und der Erfolg rechtfertigte seinen Anspruch. Auch Norwegen schlug die Bahn der Union ein; wir besitzen noch den Brief der Beistimmung Norwegischer Bauern rings aus den Landesfylken, zu dem Ende ausgefertigt, daß der Reichsrath die Wahl zu Gunsten König Christophs treffen möge [3]. Und so geschah es. Die Krönung erfolgte in Opslo.

Aug. 23.

Sept. 14.

1442. Jun.

Aber was sind die Entwürfe der Menschen? Der junge rüstige König kehrt zur Krönung nach Dännemark zurück [4].

1443. Neujahr.

1) S. Bd. II, 356. Vgl. 378.

2) S. Bd. II, 62.

3) Bei Jahn S. 522. vom Freitag nach Frohnleichnam, d. i. vom 1. Jun. 1442.

4) Sie fand am 1. Jan. 1443, dieses Mahl zu Ripen, durch den Erzbischof statt. Langeb. I, 194.

besteht glücklich einen neuen Aufruhr in Seeland und Jütland [1]), führt als Gattin die Brandenburgerin Dorothea heim, Toch- ter des Markgrafen Johan des Alchimisten; aber mitten in sei- nen Entwürfen, die er im festen Sinne verschlossen trug, eben im Begriffe nach Schweden zum Reichstage zu gehen, streckt ihn ein tödtliches Übel nieder, früh im dreißigsten Lebensjahre und kinderlos.

1445. Spt. 11. [2])

† 1448. 6. Jan. [3])

Auf seinem Todbette zu Helsingborg sprach der König zu seinen Räthen, wie er den ungerechten Verdacht wohl kenne, den man gegen ihn gehegt, daß er Schätze sammle, um sie wie Erich ins Ausland zu senden. „Da liegt der Schatz", sprach er und zeigte die Stelle an, „ich dachte ihn nächsten Sommer vor Lübeck zu verzehren, welches, wie ich höre, ehemals Dä- nisch war [4])." Als das sich herum sprach, kam den Lübeckern wieder in den Sinn, wie der König vor einigen Jahren (1443) als Pilgrim, doch mit 80 Pferden, bei ihnen durchging, um die wunderthätige Hostie zu Wilsnak in der Priegnitz zu ver- ehren, was da hinterher für Gerüchte von ganz unandächtigen Verabredungen liefen, welche dort Mecklenburgische, Branden- burgische und Braunschweigische Fürsten zur gewaltsamen De- müthigung ihrer Landstädte getroffen; welches Alles aber ein- zig durch das Ausbleiben des Herzogs Adolf zu Wasser ge- worden [5]). Und sicherlich war dieser Herr weise genug und der Fehler früherer Adolfe zu kundig, um sich nicht etwa durch die Unterwerfung Hamburgs verlocken zu lassen, daß er Lübeck an Dännemark überantwortet hätte. Alles das lebte jetzt wie- der auf und die Lübecker verstanden es nun noch besser, warum der König so darauf gestellt war, sie letztes Jahr zweimahl zu besuchen. Das erste Mahl kam er früh im Februar, schein- bar um nach Baiern durchzureisen, was doch nicht geschah, weil, wie man aussprengte, der Reichsrath Schwierigkeiten

1447

1) Langebek I, 195.

2) Hvitfeldt p. 837.

3) So Petrus Olai. Nach Detmar II, 112. den Tag vorher.

4) Detmar II, 112. Langebek I, 143.

5) Detmar II, 86 f. Hvitfeldt p. 833 f. Lüneburg und Rostock mach- ten einige schlimme Erfahrungen, die den Plan bestätigten.

mache, und der König ging wieder heim. Das zweite Mahl ließ er sich um Michaelis schriftlich ansagen, bat um Geleit für sein ganzes Gefolge, imgleichen um Wohnung in dem Kloster der Burg. Schon waren vier Bairische Fürsten in der Stadt angekommen, andere Fürsten hatten zu demselben Zwecke um Geleit geschrieben, man sagte sich, König Christoph wolle in Lübeck eine Zeit lang Hof halten, jene kämen als seine Gäste, allein auffallend war, der König hatte dem städtischen Rathe kein Wort davon zuvor gemeldet. Man war dem Könige ohnehin nicht mehr hold, weil er die Klagen der Lübecker über seinen Vogt in Bergen zwar bei seinem neulichen Besuche angenommen, späterhin aber in jedem Puncte dem Vogte Recht gegeben hatte. Der Rath besprach sich mit den vornehmsten Bürgern wegen Abwendung der Gefahr eines hinterlistigen Handstreiches, ohne daß der Mächtige beleidigt werde und man ward sich dahin einig, aus ehrerbietiger Sorge für gutes Unterkommen dem Könige lieber Wohnung in der Stadt und Quartier für 4 bis 500 Mann anzubieten. Das aber nahm der König übel auf, wollte nun gar nicht nach Lübeck, schrieb den Wismarern, die indeß in eben der Art antworteten. Die Rostocker dagegen erklärten sich unbedingt willig. Es mußte den Verdacht, daß es auf Lübeck abgesehen gewesen, vermehren, daß der König doch am Ende nicht nach Rostock ging, mit den Bairischen Herren bloß in Heiligenhafen ein Gespräch hielt, den anderen Fürsten absagen ließ. Christoph schiffte nach Kopenhagen zurück und erließ ein Verbot, den Städten Lebensmittel zuzuführen, wodurch er sich offenbar bloßstellte [1]. Man urtheile über das, was vor war, wie man wolle; gewiß ist, er wollte die Fesseln der Hanse brechen. Hiezu ergriff er die zweckmäßigste Maßregel, indem er den Niederländern freie Concurrenz in Norwegen und auch in Bergen gab, bloß Island ausgenommen [2]; nicht minder darin, daß er die Ausländer im Kleinhandel beschränkte, ihnen die dem

1443.

1) Detmar II, 102. 105. 110. 112.

2) Hvitfeldt p. 832. 833. Detmar II, 88. Vgl. Ancher a. a. O. S. 827.

Inländer geläufigen Betriebe, Holzfällen, Schiffbau, Hausbau untersagte, die Herren der Brücke auf ihre Brücke beschränkte, ihnen keine Häuser jenseits am sogenannten Strande, weder zu besitzen, noch zu miethen gestattete. Auch legte er den auswärtigen Handwerkern [1]) eine jährliche Steuer auf, und stellte den armen verschuldeten Schiffer aus den Nordlanden, der seine Fische nach Bergen brachte, insofern mindestens besser, daß er nur die Hälfte seiner Ladung zur Abbezahlung zu verwenden brauchte. Die andere Hälfte sollte dem Deutschen Kaufmann allein unter der Bedingung zu Gebote stehen, daß er so viel bezahlte als andere boten [2]). Das Alles besorgte der König von Kopenhagen, seiner gewöhnlichen Residenz aus, indem er sich durch eine Anzahl Mitglieder des Norwegischen Reichsrathes darüber berichten ließ. So waltete auch dort Regierung, wo der König sich gerade nicht befand und in den Richtungen, wo es am meisten noth that. Auch sein sogenanntes allgemeines Stadtrecht, welches nach dem Vorgange der Königin Margareta hauptsächlich Bestimmungen über bürgerliche Nahrung und städtische Polizei enthielt, die allgemeine Gültigkeit haben sollten, ward zwar zuerst für Dännemark erlassen, aber auf Norwegen ausgedehnt [3]). Für Schweden konnte Christoph wenig bedeuten. Wenn man den Karl Knudson prächtig in Finnland Hof halten ließ, aber von der Regierung allmählig ausschloß, so ist das mehr seiner Gegenpartei im Reichsrathe, besonders den Prälaten, als dem Könige beizumessen; denn die Prälaten hielt dieser König so warm, wie nur irgend Margareta. Ihnen verdankte er die Schwedische Krone. „Dem Willen der Prälaten, Gott gebe auch dem Willen des Himmels", sagt das Tagebuch des Klosters Wadstena. Er erwies sich ihnen dankbar und hob den Brauch auf, der den Zehenten vieler Orten zu einem Fünfzehenten gemildert hatte. Christoph blieb dem Grundsatze getreu, nur Eingeborene in Schweden

1444.

1) Embedsmänd heißen sie hier, d. h. Mitglieder der Ämter, Innungen. Hvitfeldt p. 832. 836.

2) Hvitfeldt p. 836.

3) Rosenvinge, Gaardsretter og Stadsretter S. 513 ff. Paus in der dritten Abth. S. 239 ff.

anzustellen, oder wenn er ihn ja überschritt, hier oder in Dänemark, kehrte er auf erhobene Beschwerde gleich zu ihm zurück [1]). Aber das Königthum verträgt sich nicht mit der Gleichgültigkeit; wo keine Liebe seyn kann, da keimt Widerwille. Der Schwede verargte ihm die Einkünfte, die jährlich aus dem Lande nach Kopenhagen gingen und die er durch hohe Canzlei-Gebühren für jedes ertheilte Lehen, durch Belehnung auf beschränkte Zeit, besonders aber durch Anwartschaften, geschickt zu steigern wußte [2]). Auch nahm er dem Schweden die Sache mit seinem Oheim Erich zu leicht, der auf Gottland mit Hülfe seiner Beischläferin regierte, schlimmes Seeräubervolk hauste, und mit ihnen eine Beute theilte, die am häufigsten auf Kosten des nahen Schwedens erworben ward. Dennoch that man dem Christoph hierin so unrecht, wie der Bauer darin, daß er eine schlechte Erndte, da man Birkenrinde zum Brode mischen mußte, auf ihn warf und ihn Birkenkönig nannte. Denn ließ auch Christoph nach seiner muntern Weise einmahl die Worte fallen: „Mein Mutterbruder muß auch leben" [3]), so trug er doch 1444. ernste Sorge darum, schickte Botschafter an Erich, bot ihm den lebenslänglichen Besitz der Insel und 3000 Mark Lübisch als Jahrgeld. Aber Erich verlangte die ihm früher so verhaßten Hanseaten zu Mittelsmännern, von welchen Christoph nichts wissen wollte, antwortete mit Verwünschungen auf die Anerbieten; Gottland, sprach er, gehöre ihm ohnehin schon, das habe er mit eigenem schweren Gelde dem Preußischen Orden abgekauft, werde das nicht für solch ein Jahrgeld weggeben. Später kam Christoph in Person nach Gottland, sprach auch 1446. seinen Mutterbruder, allein es kam bloß zu einem Waffenstill-August. stande auf ein Jahr, sonst zu keiner Vereinigung, und der König erlitt auf der Rückfahrt großen Verlust, indem das Schiff mit dem Gelde unterging. Ein Lübecker, der die Schätze als

1) Hvitfeldt p. 838.

2) So versteht die Sache Hvitfeldt p. 828., nicht wie Geijer I, 210, daß er dieselben Verlehnungen an Mehrere verkauft hätte. Den Hauptschlüssel giebt die Handfeste seines Nachfolgers.

3) Hvitfeldt p. 829.

Taucher mit Hülfe einer künstlichen Vorrichtung von zwei Röhren, durch die er unterm Wasser Luft schöpfen wollte, zu retten gedachte, ertrank bei einer Probeübung in der Wakenitz [1].

Weder von Erich noch von Christoph will sich eine Handfeste finden. Mit ihm kamen verschiedene adliche Familien, als die Skrammes, die Bildes, die Brockenhuus, Walckendorps, Ulefelds, großen Theils aus Baiern in das Reich [2].

Christoph beherrschte seit seines Vaters Tode 1443 zugleich die Oberpfalz. Er war auch hier der letzte seiner Linie.

---

1) Detmar II, 89. 102.

2) Andr. Hojern Dännemarkische Geschichte S. 96.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

König Christiern der Erste, Graf von Oldenburg. 1448. Bis zur Herstellung der Union Jun. 1457 und zum Tode Herzog Adolfs Dec. 1459.

1448. Von Dännemark gingen Schreiben des Dänischen Rathes nach Jönköping, wo der Reichstag der Schweden, seines Königs harrend, schon versammelt war, nicht minder nach Norwegen, mit der Todesbotschaft, zugleich auch um beide Reichsräthe einzuladen, daß sie in eine Zusammenkunft zu Halmstad zur gemeinsamen Königswahl willigen möchten [1]. Aber in einer zu Stockholm gehaltenen Vorberathung siegte gegen den Willen des Erzbischofs die der Union feindselige Parthei ob, Carl Knudson ließ auch Prophezeiungen für sich spielen; er ward tumultuarisch mit 62 Stimmen gegen 5 zum König
Jun. gewählt [2].

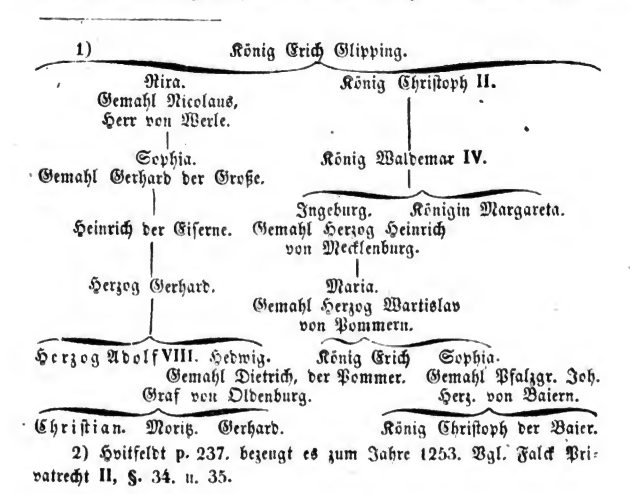
Der Dänische Reichsrath knüpfte mittlerweile eine Unterhandlung mit dem Herzog Adolf an, machte diesem Anträge wegen der Krone. Adolf, noch in der Kraft seines Alters, 47 Jahre alt, hatte seit Erreichung seines politischen Zieles durch ein freundnachbarliches Betragen die Dänen mit sich ausgesöhnt, in gerechter Mäßigung bei hohem fürstlichen Sinne that es ihm niemand zuvor, und er war vom Geblüte Svend

---

1) Hvitfeldt p. 842. Halmstad war dem Entwurfe von 1436 gemäß die Wahlstätte. S. oben S. 161.

2) Nicht erst 1449, wie Geijer I, 212. schreibt. Vgl. noch Detmar II, 113.

Estrithsons [1]). Die Hauptsache war: das Herzogthum zu Schleswig, der für das schon so hinfällige Gebäude der Union von den Dänen bezahlte Preis, ward so auf geradem Wege ohne Blutvergießen mit der Krone wieder vereinigt. Eben diese Hauptsache aber lief den Wünschen des andern Theiles, den Wünschen des Schleswigers und des Holsteiners, jeden für sich genommen, und den Wünschen des werdenden Schleswig-Holsteins geradehin zuwider. Dem Schleswiger war schon vor Jahrhunderten, als sein Land noch unter Dänischen Königssöhnen stand, diese abgetrennte Verwaltung erfreulich, er wünschte schon damals nicht unter die Unmittelbarkeit der Krone zurückzukehren [2]); um wie viel weniger jetzt? Und wie leicht konnte doch aus einer Personalunion auch die Realunion, wirkliche Wieder-Einverleibung des abgetrennten Gliedes hervorgehen? Der Holsteiner hatte viele Menschenalter hindurch die Felder von Schleswig mit seinem Blute gedüngt, um in vollem Einverständniß mit seinem kriegsmächtigen Fürstenstamme den hohen Rang in Norddeutschland zu behaupten, welchen diese Errungenschaft ihm gewährte. Er konnte den Fürsten nicht für seinen

1)


2) Hvitfeldt p. 237. bezeugt es zum Jahre 1253. Vgl. Falck Privatrecht II, §. 34. u. 35.

Freund mehr halten, der ihn, wäre es auch nur für die eigene Lebenszeit, in ein Nebenland Dännemarks oder wohl gar Skandinaviens verwandelte. Aber auch das Band, welches die Dänen und Friesen in Schleswig mit den Holsteinern in Holstein und Süd-Schleswig verknüpfte, war bereits fest und fester durch allseitige Zufriedenheit in dreizehnjähriger glücklicher Friedenszeit geschürzt; die Holsteiner ließen es sich gern gefallen, daß ihr Landesfürst gewöhnlich bei den Schleswigern auf Gottorp residirte, und immer mehr Deutsches Blut in das Herzogthum zog. Eine Eifersucht der Sprachen gab es derzeit noch nicht; bedienen sich doch die Dänischen Könige in ihren Unterhandlungen mit den Hanseaten unbedenklich der Sächsischen Sprache! Man verstand einander; man wollte nicht von einander lassen. Herzog Adolf war kinderlos, mithin um so weniger entschuldigt, wenn er den Trieb nach Macht vorwalten ließ; er stand nicht an, das Werk seiner Vorfahren zu ehren, zu ehren auch die der ersten Belehnung seines Hauses mit dem Herzogthum gleichzeitige Festsetzung, daß niemals wieder das Herzogthum unmittelbar mit der Krone verbunden seyn solle [1]); zu ehren die Bundesfreundschaft, die ihn so folgenreich mit Lübeck und den übrigen Wendischen Städten verband, die sich aber sogleich in Zwietracht und Feindschaft gegen den König Adolf verkehren mußte. Er lehnte für sich ab. Da er aber dieses Mahl, wovon schon bei der letzten Königswahl die Rede gewesen, in den Reichsrath berufen ward, um seine Stimme abzugeben [2]), so brachte er den Sohn seiner Schwester Hedwig

---

1) Die sogenannte Constitutio Waldemariana von 1326. s. Bd. I, 465.

2) Heren Heren Alue Hertooghen to Sleßwick Grauen to Holsten Stormarn und Schouwenborch, de ein Forste und Raad des Riikes to Dennemarken is. So König Christiern I. in seinem Privilegienbriefe, Schleswig betreffend („Ein Brief, daß das Herzogthum Schleswig nimmer wieder in die Hand des Königs von Dännemark fallen soll"). S. H. Privilegien-Sammlung S. 24. Ich bin mit Larsen, Von den Reichstagen rc. S. 276. Note 2., der Meinung, daß Adolf nur außerordentlich berufen war. Die Begründung aber wäre von Larsen aus dem oben S. 168. angeführten Vergleiche des Reichsrathes mit Adolf von 1439 zu entnehmen gewesen.

und des Grafen Dietrich von Oldenburg auf die Wahl, der seit seines Vaters Tode (1440) nebst seinen beiden jüngern Brüdern unter des Oheims Augen gebildet war und auch als regierender Graf von Oldenburg häufig bei dem Oheim einsprach [1]). Er heißt gemeinhin Christian, weil die Könige seit Christian dem Dritten sich so schrieben, die Holsten nannten ihn Kersten, die Dänen Christiern, wie er sich denn auch selber Christiern und Christiernus schrieb; zählte damals 23 Jahre, ungemein hoch und stattlich von Gestalt, auch noch unvermählt, was in aller Stille einen Hauptpunct abgab. Denn es war gewissermaßen ausgemacht, daß der neue König die verwittwete Königin ehelichen solle; so blieb Dorotheens Leibgedinge bei der Krone, und sie selber fand sich darin, einen jungen Herrn vom Landesadel, Knud Gyldenstierna, der gern Dännemarks Carl Knudsson geworden wäre und für den sie bisher geworben hatte, nunmehr aufzugeben. Eine der nachtheiligsten Seiten des Wahlreiches ist der Preis der Wahlstimmen. Der Bischof von Roeskilde hatte den nach Lage der Dinge ganz unvernünftigen Gedanken gefaßt, die für einen Unionskönig gar nicht mehr zu missende Residenz Kopenhagen wieder an sein Stift zu bringen und sagte seine Stimme erst dann zu, als ihm Herzog Adolf, der das ganze Wahlgeschäft in Kopenhagen für seinen Neffen betrieb, einstweilen die Insel Möen als Unterpfand der Rückgabe zugesagt hatte [2]). Als man endlich einig Jul. war, begab sich der Herzog mit dem Reichsrathe nach Hadersleben, wo der Graf ihrer harrte und für den Fall, daß er, „Christiern von Gottes Gnaden Graf in Oldenburg und Delmenhorst", König von Dännemark werden sollte, „wenn Gott es so fügt, daß wir König in Danmark werden", sich auf die Handfeste verpflichtete, die der „ehrliche" Reichsrath Sept. 1 [3])

---

1) Jahn S. 209.

2) Jahn S. 208. Leider wird auf den Briefwechsel zwischen dem Herzog und dem Bischof im Langebekschen Diplomatar, hier bloß hingewiesen.

3) Hadersleff auf St. Egidii. Abgedruckt nach dem Original in Nye Danske Magazin II, 127 f. Eine besondere Verpflichtung, daß diesen Zusagen nachgelebt werden solle, übernahmen an demselben Tage und Orte

von Dännemark ihm im Namen aller Einwohner des Reiches vorlegte.

Dännemarks Reich behält nach Christierns Tode freie Küre einen König zu erkiesen, weil es ein freies Kur-Reich ist.

Stirbt der König ohne eheliche Kinder, was Gott verhüte, so sollen seine Erben kein Recht auf seine Hinterlassenschaft, sey's beweglich oder unbeweglich, haben [1]).

Kein Ausländer darf ins Reich gezogen werden, Schloß, Land, Lehn oder Einkünfte empfangen, oder gar im Reichsrathe sitzen, ohne Einwilligung der Mehrheit des Reichsrathes.

Eben so wird es gehalten, wo es auf einen Krieg, die Belehnung mit einem Schlosse oder sonst ein Reichsgeschäft von Bedeutung ankommt.

Des Reiches Kleinodien und Briefe sollen wohl verwahrt und nicht aus dem Reiche geführt werden.

Verpfändung oder Verkauf von Schlössern, Lehen oder Einkünften des Reiches darf nur in äußerster Noth und auch dann nur nach des Rathes Rathe geschehen, der auch in die Verwaltung des Krongutes ein Einsehen hat.

Keine Steuer ohne den Reichsrath.

Der König soll mit Maße in Klöstern und anderen Orten zu Gaste gehen.

Kein Ausländer darf in Dännemark zum Vormund eingesetzt werden, wenn das Gesetz ihn nicht dazu macht [2]).

Alle Belehnungen und Verleihungen König Christophs, welche vor seinem Tode eröffnet und angetreten sind, sollen Bestand haben; aber die von ihm ertheilten Anwart-

---

Herzog Adolf, der Bischof von Schleswig u. A. Die Acte steht in den Privilegien der Schl. Holst. Ritterschaft v. Jensen und Hegewisch S. 15 ff.

1) Jahn S. 408. legt diesen Artikel, der offenbar auf die Privat-Hinterlassenschaft des Königs geht, so aus, als enthalte er eine Beschränkung des Wahlrechtes: der Reichsrath habe sich verpflichtet, wenn der König Söhne hinterlasse, einen von diesen auf den Thron zu erheben.

2) Geborene Vormünder ging das also nicht an. Vgl. Rosenvinge Retshist. §§. 97. 98.

schaften, mögen sie auf eines Mannes Tod, der noch lebte, oder auf eine bestimmte Zeit, die noch nicht da war als der König starb, gestellt seyn, sind todt und machtlos. Auch Herzog Adolf und der Reichsrath verpflichten sich auf die Beobachtung dieser Handfeste, welche, wenn Christiern König in Dännemark geworden seyn wird, wörtlich so ausgefertigt und mit „unserer Majestatis Insiegel" versehen werden soll. Man sieht, der Dänische Reichsrath hat dem Schwedischen etwas abgelernt; doch geht er nicht so weit, den König in der Besetzung der ersten Reichsämter und Lehen von sich abhängig zu machen.

Es war gerade vier Hundert Jahre her, seit der Königsstamm Svend Estrithsons gepflanzt ward. Aus verwandtem Blute wuchs jetzt ein anderer Königsstamm hervor, der nun beinahe andere vierhundert Jahre in ununterbrochener Herrschaft über Dännemark erfüllt hat. Christiern leistete seinen Eid und empfing die Huldigung zu Wiborg am 28. September 1448 [1]). Sept. 28.

Das war der Fluch der grundgesetzlich vereitelten Union, daß sie einen beständigen Stachel in den Gemüthern zurückließ. Hätten aber auch die beiden Könige, welche auf den Thronen Erichs saßen, sich einander ihre Größe gönnen wollen, hätten sie es über sich vermocht, Norwegen seiner freien Entscheidung zu überlassen, mit der Insel Gothland stand es so, daß eine friedliche Ausgleichung gar nicht abzusehen war, und Schweden, welches am meisten durch den von dort geübten Seeraub litt, konnte die Entscheidung nicht einmahl vertagen. Schweden steifte sich auf sein uraltes Recht, Dännemark auf die Eroberung und Behauptung der Insel durch Waldemar IV. [2]). Der gegenwärtige Besitzer Erich ließ keines von beiden gelten; „die Vitalianer", sprach der, „haben sich 1392 Gothlands bemächtigt; sie wurden 1398 von dem Deutschen Orden vertrieben [3]), von diesem ihrem Beherrscher habe ich

1) Hvitfeldt p. 844
2) Bd. II. 8, 18.
3) Ebendas. S. 66. 75. Vgl. sonst Jahn S. 224 ff. und S. 211 ff.

die Insel 1408 für 9000 Nobeln erkauft, sie gehört mir also eigenthümlich [1])." Das ließ sich hören, wenn der Kauf nur wirklich aus des Herrn Privatvermögen geschah, wie Erich behauptet; allein wir finden, daß in Schweden damals eine allgemeine Haussteuer von je 12 Ören für die Einlösung von Gothland ausgeschrieben ward [2]). Carl Knudson war kaum gewählt, als er auch eine Flotte mit 2000 Mann nach Gothland schickte, um sich einen glänzenden Anspruch auf die Dankbarkeit seiner neuen Unterthanen zu erwerben. Die Unternehmung war nicht von den leichtesten, Erich hatte sich in gutem Vertheidigungszustand gesetzt. Erst mit Anbruch des Winters fiel Wisby durch Überraschung, allein das feste Schloß Wisborg, welches Erich schon 1410 erbaut hatte, war noch unangegriffen. Aus diesem seinem letzten Zufluchtsorte beschickte der bedrängte Greis den Deutschen Ordensmeister, bot für Hülfe selbst die Wiederabtretung der Insel [3]). Als der ausblieb, rief er den minder verhaßten Feind zu Hülfe, Christiernen von Dänemark, trug diesem die Insel an, wenn er mit 400 Mann zum Entsatz komme [4]). Diese Verhältnisse legten den Grund zu dem überraschenden Gelingen des Oldenburgischen Grafen, welcher, tüchtig, aber nicht über das gewöhnliche Maß, das Glück eines großen Mannes hatte. Die Schweden versichern, es würde ohne die eifersüchtige Unruhe, welche ihr Überfall von Gothland in Dännemark verbreitete, gar nicht einmahl zur Königswahl des Grafen gekommen seyn [5]). Mit Gothland aber

Jul. — Dec. 4.

---

1) Daß Erich die Sache so ansah, zeigt die oben angeführte Stelle Detmars II. 89.

2) Ericus Olai (ed. Loccenii Holm. 1654.) p. 159. — et pro redemptione Gothlandiae XII. oras de quolibet aestuario vel stuba regni, nulla excepta —.

3) Kantzow's Pommerania, von Kosegarten B. II, 66.

4) Christierns willfährige Antwort vom 25. Jan. 1449. giebt Jahn S. 525. nach Langebeks Abschrift aus dem Stettiner Archiv, Castro nostro Hafnensi.

5) Tunc cum Duce Holsatiae de assumendo Domicello Christierno in regem efficaciter tractaverunt, quod alias non fecissent. Ericus Olai p. 196.

ging es so, daß aller Ruhm, der dem Unternehmungsgeiste König Karls gebührte, seinem jüngeren Nebenbuhler zufiel. Schon gebrach es im Schlosse Wisborg an Lebensmitteln und Erich verstand sich kurz vor Weihnachten dazu, gegen den lebenslänglichen Besitz der Insel Öland Wisborg und somit ganz Gothland acht Tage nach Ostern der Krone Schweden zu übergeben. Alles war längst in Schrift gebracht, als das Erscheinen von nur drei Dänischen Schiffen Ende Januar Erichs Sinn plötzlich umlenkte. Bisher durfte Erich seine Besatzung täglich mit bestimmten Rationen aus der nahen Stadt versehen, aber keine Vorräthe sammeln. So war es mit dem Schwedischen Oberbefehlshaber ausgemacht, der jetzt abgegangen war, um dem König Karl Bericht abzustatten. Die Dänischen Schiffe hatten reichlich Lebensmittel mitgebracht, durften aber vor der Schwedischen Sperre nicht heran. Der Schwedische Unterbefehlshaber, dem vielleicht die Lebensmittel selber auszugehen anfingen, begeht indeß den Fehler zu gestatten, daß Erich ein Fahrzeug zu den Dänen aussenden und reichlich belastet heimführen darf. Kaum ist das gelungen, als Erich sich von allen seinen Verbindlichkeiten lossagt [1]), sicher sich in dem hohen Felsenschlosse bis zum Entsatze halten zu können. Und so geschah es auch. Als um Ostern eine ansehnliche Dänische Macht erschien, beunruhigte das die Schweden, die in Wisby waren, wenig; sie hatten den Hafen verrammelt und rechneten darauf, daß nur von diesem aus Schiffe zum belagerten Schlosse kommen könnten. Keine Ahnung davon, daß Erich

1449.

1) Auch diese Erzählung hat der sonst durch Herbeiführung bisher unbenutzter Quellen um diesen Zeitraum so hochverdiente Jahn S. 214. durch Partheilichkeit verdorben. Detmar oder, was hier einerlei ist (denn der eigentliche Detmar endigt mit 1400), Reimar Koch, sagt nicht, daß König Karl, mit dem Verzuge der Ablieferung erst nach Ostern unzufrieden, Erichen durch seinen Oberbefehlshaber zur schleunigen Abtretung auffordern ließ, worin Erich einen Bruch der Capitulation gesehen. Er gab ihm auf, das Möglichste zu thun (dat se syn beste der to dede), daß die Abtretung gleich erfolge. Wahrscheinlich sollte er unter dieser Bedingung noch ein Jahrgehalt anbieten, welches die Capitulation nur in Aussicht stellt. Detmar hält es für bewilligt.

die Zwischenzeit benutzt hatte, um einen Gang durch den Felsen zur See zu graben. Diese enge Pforte ließ jetzt Lebensmittel in Fülle und bewaffnete Helfer ein. An der Spitze dieser stand Oluf Axelsſön Thott, der Beleidiger Cäciliens; er übernahm im Namen Christierns das Schloß, Erich aber schiffte mit aller Habe gen Pommern nach Rügenwalde, wo er noch zehn Jahre, von der Geschichte fast unerreicht, verlebt hat. Von nun an war kleiner Krieg auf Gothland zwischen Dännemark und Schweden, auf den einen Punct, den die Dänen inne hatten, beschränkt, bis Christiern plötzlich mit einer großen Macht erschien, zu deren Ausrüstung ihn sein Oheim von Kiel aus und sein Bruder Gerhard von Bremen aus unterstützte. Als die Landung gleichwohl schwierig erschien, misbrauchte Christiern diesen seinen Bruder und den Oluf Axelsſön zu Anknüpfung einer trüglichen Unterhandlung mit dem Schwedischen Feldherrn Magnus Green. Eben war man einig geworden, daß beide Theile in ihrem Besitzstande verbleiben und friedlichen Verkehr pflegen sollten, bis in Jahresfrist durch 12 Reichsräthe von jeder Seite zu Halmstad über die Rechtsfrage, welchem Reiche Gothland gebühre und andere Streitigkeiten, entschieden sey [1]; der Waffenstillstand war bereits beschworen und besiegelt [2], ein Theil der Dänen in der Stadt friedlich einquartirt, als Christiern die Sorglosigkeit der ersten Friedensfreude benutzte, plötzlich seine ganze Mannschaft, an 6000 Mann, in voller Rüstung ans Land setzte. Jetzt erst schöpfte der Schwede Verdacht; Oluf Axelsſön aber beruhigte ihn mit den Worten, ehe solle man ihn todt zu des Königs Füßen sehen, als daß der Vertrag gebrochen werde. Allein schon steht der Dänen Heer vor den Mauern von Wisby und der König wirft die Masque ab, fordert Burgemeister und Rath zu sich zur Huldigung. Der Burgemeister nahm das Wort, berief sich auf die dem König Karl geleistete Huldigung, den eben abge-

Juli.

1) Hvitfeldt p. 852.

2) Detmar II, 122. Diesen Umstand läßt Jahn S. 216. aus und setzt, um das Gewissen des Königs zu retten, ohne alle Begründung in seine Geschichte, der König habe den Vertrag noch nicht ratificirt gehabt.

schlossenen beschworenen Vertrag. Da sprach der König zornig, der Vertrag kümmere ihn nicht, sie möchten sich nur kurz mit ihrer Huldigung fassen, damit sie nicht gezwungen würden das zu thun, was sie nicht wollten. Er sprach nur zu wahr. Denn während der Rath in die Stadt zurückging, um mit der Gemeinde Raths zu pflegen, ward die Stedt schon von den Dänen, welche man unvorsichtig bei sich aufgenommen hatte, an mehreren Stellen in Brand gesteckt [1]; zugleich stürmte von draußen die Hauptmacht, gewann die Stadt, nachdem über 400 Schweden und Einwohner durch Schwert und Brand ihren Tod gefunden. Jetzt schloß der Sieger Frieden mit den Besiegten, und man kam auf die rechtliche Entscheidung über Gothland im nächsten Jahre zurück. Aber Christiern hatte vorläufig die ganze Insel inne und ließ den Oluf, der seines Todes nicht mehr gedachte, als ihren frohen Hauptmann zurück [2]. Den Magnus Green nannten die Einen einen Gimpel, die Andern einen Verräther. Später sah man klarer über ihn.

Als nun das nächste Jahr wirklich die Zusammenkunft in Halmstad vor sich ging, wie sehr trat da Gothland in den Hintergrund! Man kam dort auf ganz andere Fragen, vornämlich auf Anlaß der Norwegischen Krone. Mit Norwegen war es so bewandt. Seit der kinderlose Erich entsetzt war, und Christoph der Baier kinderlos und bruderlos abging, war, da der gleichfalls kinderlose Herzog Adolf keine Erbansprüche für seine Person geltend machte, ohne Zweifel dessen ältester Schwestersohn der nächste Erbe zur Norwegischen Krone, nach der Erbfolgeordnung, welche weiland Magnus der Gesetzverbesserer errichtete [3]. Hatte die Erbverfassung ehemals dem Unionsvertrage weichen müssen, so ging die Forderung des Rechtes dahin, jetzt, da der Unionsvertrag aufgegeben war, sie wieder in volle Wirksamkeit treten zu lassen. Hierauf ging auch Christiern zu Werke, klüglicher Weise aber so, daß

1) Auch die Dänen drinnen in der Stadt und ihre That, mithin den ganzen Zusammenhang der planmäßigen Verrätherei läßt Jahn weg.

2) In der Erzählung des Ericus Olai p. 198. waltet eine gewisse gehässige Färbung ob, nicht so in der Fortsetzung Detmars.

3) s. Bd. II, 356.

er mit seinem Erbrechte sich vor der Hand ziemlich stille hielt. Wirklich hatte sich in Norwegen das tief gefühlte Bedürfniß des Königthums erhalten, aber mit der alten schwärmerischen Anhänglichkeit an ein bestimmtes Haus war es vorbei. Die Norweger begehrten zur Zeit vornämlich einen sichtbaren König und sprachen sich darüber gleich auf die erste Kunde von den Bewerbungen Christierns im Norden des Landes ganz freimüthig aus. Hier sind gleichzeitige Worte der handelnden Personen. „Den Sommer nach König Christoffers Tode ließ unser würdiger Vater Herr Aslak, Erzbischof von Throndjem von Gottes Gnaden, uns, das Volk im Norden des Gebirgs [1]), wissen, einige Norwegische Reichsräthe (die für Christiern warben, sind gemeint) hätten ihm geschrieben, daß er nach Oslo zu ihnen käme. Hierauf ließ unser ganzes Volk im Norden des Gebirgs ihn bitten, daß er seine Zustimmung zu keinem Dänischen oder Deutschen König für Norwegen geben möge; denn wir wollten nie im Leben einen Deutschen oder Dänischen König haben. Und das hat er uns dann festiglich versprochen, er wolle nie in einen Deutschen oder Dänischen König willigen. Außerdem ließen wir ihn wissen und gaben ihm das mit, daß wir am liebsten Herrn Sigurd Joensön (das war der von König Erich bestellte Drost) zum König hätten, wenn das anginge. Ließe sich das nicht thun, so hätten wir am liebsten unsern alten Herrn, König Erich gehabt, wohlverstanden, daß er gleich ins Reich komme, Frieden mit den Schweden halte und uns vor unsern sonstigen Reichsfeinden beschirme; geschähe das aber nicht, daß er käme, so wollten wir nur gleich König Karl von Schweden zu unserm König haben und keinen andern" [2]). Man begehrte also einen König für sich, wenn es aber nicht anders seyn könnte, lieber doch „wegen der Belegenheit beider Reiche" einen König gemeinsam mit

---

1) Des Dofra Fiall.

2) Bei Hadorph II, 166 f. Vgl. die Nachrichten über Erzbischof Aslak Bolt im ersten Bande des Nye Danske Magazin, zunächst S. 70—72. Damit sind jetzt die in den Norwegischen Sammlungen, besonders im 5ten Bande (Christiania 1838) über Aslak gegebenen Nachrichten zu vergleichen.

Schweden als mit Dännemark. Die Person ward als Nebensache betrachtet. Mit Dännemark wollte man nichts weiter als ein friedliches Verhältniß eingehen, auch keine Realunion mehr, deren unerläßliche Bedingung gleiche Freunde und Feinde gewesen wären. Zum Zwecke dieses friedlichen Verhältnisses sandte man schon um Fasten 1449 den Bischof Jens von Oslo und Hartwich Krummendik nach Dännemark, mit dem ausdrücklichen Bedeuten, die Gränze dieses Auftrages nicht zu überschreiten, keine Verbindlichkeiten wegen der Königswahl einzugehen. Allein der Bischof war ein Däne von Geburt und Ritter Hartwich stammte aus dem Holsteinischen Hause der Krummendike, welches durch den Übertritt zur Dänischen Sache sein Glück verdoppelt hatte; er war durch eine reiche Heirath so festgewurzelt in Norwegen, daß die Liste seines dortigen Grundbesitzes viele Blätter füllt [1]). Auf beider Betrieb beschloß König Christiern Abgeordnete wohlbegleitet nach Opslo zu schikken, wo der Reichsrath Norwegens sich im Mai versammeln wollte. Inzwischen aber war die Schwedische Parthei auch thätig, an deren Spitze sich der Erzbischof Aslak stellte und die Stimme des ganzen Nordens nach sich zog. Aber auch der Süden gerieth in Bewegung; in Bahuus, hart an Schwedens damaliger Gränze, versammelte sich eine kleine Anzahl Edelleute (26. Febr.) und faßte unter Leitung eines Mitgliedes des Throndhiemer Capitels den Beschluß, auch hier für die Wahl des Schwedischen Königs zu arbeiten. Der Erzbischof ging demnächst nach Opslo ab, wahrscheinlich in der Hoffnung hierbei der Königswahl den Ausschlag zu geben wie, das gewisser Maßen zu den erzbischöflichen Rechten in Norwegen gehörte. Allein wie groß mußte seine Bestürzung seyn, als hier die beiden Abgesandten seines Landes eintrafen, nicht bloß von den Dänischen Abgeordneten, sondern auch von einer Kriegsmacht von an 2000 Dänen begleitet [2]). Als die ihm den Mai.

1) In den erwähnten Norw. Samlinger Bd. VI, 134 ff. Den 6ten Bd. des Nye Danske Magazin, in welchem Jahn eine Geschichte der Krummendikschen Familie gegeben hat, bedaure ich nicht vergleichen zu können.

2) Die Zahl erhellt aus der Urkunde bei Jahn S. 527., daß es Dänen waren, aus dem Nye Danske Mag. I, 71.

Rückweg, beides zur See und zu Lande, verlegten, ihn als einen Gefangenen behandelten, sagte er am Ende zu Allem Ja. Ein Aufruf des Schloßhauptmanns von Tönsberg an die Fylken der Umgegend, sich mit gesammter Kraft gegen die Verräther zu erheben, die den Deutschen und Dänischen König mit einem ausländischen Heere ins Land brächten [1]), verhinderte nicht die Ausstellung eines Schreibens an Christiernen, in welchem seine theils freiwilligen, theils gezwungenen Anhänger im Reichsrathe, 10 an der Zahl, den Erzbischof an der Spitze, ihn als König von Norwegen anreden, erklären, daß sie ihn allein als solchen annehmen und bereit sind mit ihm persönlich am 15. Juni in Marstrand die ganze Angelegenheit zu Ende zu bringen. Indeß verzog es sich mit seiner Handfeste bis zum 3. Julius, worauf der König nach Gothland ging, um dort den oben erzählten, eben so gelungenen Handstreich auszuführen.

Jun. 3.

Inzwischen ward Carl Knudson am 1. Junius [2]) auf dem Frostating ebenfalls zum König von Norwegen erwählt, ließ sich aber, als er im Herbste mit einer Kriegsmacht persönlich ins Land kam, noch ein Mahl im Süden, in Hammer wählen, ging dann, geleitet von dem Erzbischof Aslak, der jetzt seine wahren Gesinnungen zeigte, über das Gebirge nach Trondjem, empfing von ihm die Königskrone. In seiner Handfeste [3]) wird die völlige Wahlfreiheit vorbehalten, es wäre denn, daß der König einen ächten Sohn hinterließe. Inzwischen blieb eine Dänische Partei unter Hartwig Krummendik in Waffen, bis man endlich übereinkam, die Ergebnisse der Zusammenkunft zu Halmstad abzuwarten, welche die Zwiste zwischen Carl und Christiern ausgleichen sollte.

Oct. 25.
Nov. 20.
1450.

---

1) Vom 19. Mai bei Jahn S. 527.

2) So Jahn S. 220. nach Hadorph p. 153., den ich nicht mehr zur Hand zu haben bedaure; aber es mag ein Irrthum obwalten, denn Jahn besteht darauf, Christiern sei 14 Tage früher als Karl gewählt. Beide Wahlen waren übrigens nichtig, verletzten, was den Ort und das ganze Verfahren betrifft, die durch Magnus den Gesetzverbesserer eingesetzte Wahlordnung. S. oben Bd. II, 356 f.

3) Bei Hvitfeldt p. 849., in der alten Sprache in Thorkelins Analectis für Norwegen p. 136 ff.

Hier aber ging es wunderbar. In den 24 Reichsräthen hier, aus jedem Reiche 12, worunter 4 der ersten Prälaten aus jedem Reiche, lebte plötzlich wieder der alte Geist der Union auf, mit welchem doch alle öffentlichen Handlungen seit Christophs Tode in Widerspruch standen. Die Vier und Zwanzig waren ja freilich gewohnt, sich nicht bloß als Abgeordnete ihrer Regierungen, nach deren Vorschriften sie lediglich zu handeln hätten, zu betrachten. Sie machten für ihre Personen wichtige Bruchtheile der Regierung aus, sie durften über die vorliegenden Fragen allenfalls nach ihrer selbständigen Überzeugung ein Erkenntniß abgeben. Aber daß ganz neue Gegenstände in die Berathung aufgenommen und von der einen Seite wichtige Verpflichtungen übernommen wurden, denen kein Gleichwerth von der andern gegenüberstand, das eben ist hier das ganz Außerordentliche. Die Beschlüsse waren:

Friede zwischen den Königen Christiern und Carl. In diesen Frieden ist auch Norwegen begriffen. Mai 4.

Stirbt einer von den beiden Königen, so sollen binnen 12 Wochen 12 Reichsräthe aus jedem Reiche hier in Halmstad zusammentreten, um zu entscheiden, ob der überlebende König die Herrschaft über beide Reiche führen soll. Kann man sich nicht vereinigen, so soll der Rath des Reiches, welches seinen König verloren hat, eine Reichsvorsteherschaft bestellen, bis dann nach des letzten Königs Tode von eben solchen Vier und Zwanzig an eben diesem Orte und binnen gleicher Frist ein König über beide Reiche gewählt wird.

Die Wahl kann einen Königssohn, sey's in Dännemark oder in Schweden, treffen, oder auch sonst einen geeigneten Mann aus beiden Reichen, aber keinen, der im Auslande geboren ist.

Jedes Reich bleibt bei seinem Namen und Gesetz, unter Verwaltung seiner Eingeborenen, hat seinen Schatz, seine Finanzen für sich.

Aber im Kriege stehen die Reiche für einen Mann, wie zur Zeit der ersten Verbindung, nur daß kein Reich einen

Krieg anfange, ohne das andere, von dem er Hülfe anspricht, vorher zu fragen.

Fügt es sich nun so, daß beide Reiche unter einen König zusammenkommen, so soll dem Reiche Norwegen der Beitritt unter gleichen Bedingungen freistehen.

Bedenkt man diese Beschlüsse näher, so waren sie in keinem freundlichen Sinne für König Carl gefaßt. Dieser war damals 41, Christiern 25 Jahre alt, wahrscheinlich war also dieser der Überlebende, vertrieb wahrscheinlich die Kinder Carls aus dem Schwedischen Königshause, und aller Wahrscheinlichkeit nach mußten auch nach Christierns Tode dessen Kinder über Carls Nachkommenschaft den Sieg davon tragen. Aber vollends klar wird Alles dadurch, daß in einer besondern Acte die mächtigen Vier und Zwanzig festsetzen,

daß um des Bestandes beider Reiche Willen König Carl alle seine Ansprüche auf Norwegen an König Christiern abtreten und zum nächsten St. Olufstag (29. Jul.) ein Pergament dieses Inhalts nach Helsingborg einsenden soll; widrigenfalls sich die 12 Schwedischen Reichsräthe verpflichten, sich persönlich dem Könige Christiern in Helsingborg zu stellen [1]).

Könnte noch irgend ein Zweifel darüber obwalten, wie das Alles gemeint sey, so müßte der durch den Beschluß verschwinden,

daß die Gothländische Angelegenheit, die Ursache des ganzen Congresses, bis zu einem späteren Congresse hinstehen solle.

Die mächtigsten Familien in Schweden, die den Carl Knudson, der nicht besser als sie geboren war, allenfalls als Reichsvorsteher ertrugen, ertrugen nicht den König Carl. Er durfte

---

1) Jahn giebt S. 528. die zu Halmstad in vigilia ascensionis Domini ausgestellte Urkunde, die von den unwilligen Schweden zum Theil in Zweifel gestellt ist. Sie zeigt, daß Magnus Green nicht unter den zwölf Schweden war, was auch gegen Geijer I, 215. zu bemerken ist. Vgl. noch Jahn S. 485 ff. Im Übrigen weicht auch hier wieder meine Ansicht der Verhältnisse von der Jahnschen durchweg ab.

ihnen nicht fester wurzeln als König zugleich von Norwegen, um so weniger, da Norwegen zum Erbrecht neigte. Dahin verschwur man sich unter der Maske der Liebe zum Frieden und zu der legitimen Union. Die Gesammtheit des Reichsrathes war im Einverständniß, denn als Carl entrüstet diesen fragte, ob er Norwegens Krone abtreten solle, sagte er Ja. Die Abtretung erfolgte [1]), mit Ausnahme des Titels: König von Norwegen; Christiern erlangte jetzt ohne Schwierigkeit die Krönung im Throndjem; sein alter Widersacher, Erzbischof Aslak, war jüngst gestorben. Zugleich ward vom Reichsrathe sowohl die Richtigkeit der Wahl Carls unter ziemlich willkührlicher Umdeutung der wahren Verhältnisse erklärt, als was Christiernen angeht, er sey vornämlich auch auf den Grund erwählt, weil er nach dem entsetzten Erich der nächste am Geblüte zu dem verstorbenen König Olaf sey [2]). Einen Monat später aber stellte der Reichsrath urkundlich fest, daß Norwegen für die Zukunft stets einen und denselben König mit Dännemark haben wolle, „daß keines des andern Obermann sey", beide Reiche wollen in brüderlicher Liebe so beisammenbleiben, auch zusammen im Kriege stehen, nur daß kein Reich einseitig Krieg erhebe; die Königswahl soll in Halmstad geschehen und wenn König Christiern Prinzen hinterläßt, kommen diese zuerst auf die Wahl [3]).

Jul. 29.

August Ende.

---

1) Auf die von Carl nach Norwegen eingesandte Abtretungsacte wird in einer späteren Urkunde von 1453 Bezug genommen. Bei Jahn S. 538 unten.

2) Der Reichsrath nennt sich in dieser wider die Gewohnheit der Zeit lateinisch abgefaßten Acte (Jahn S. 532.) Consiliarii et consilium Regni Noruegie facientes, et qui, corona vacante, iuxta leges et consuetudines patrias de regni successore providere habemus, Nominatumque electum et introductum presentare habemus postmodum coronandum. Doch stellten die verschiedenen Landestheile besondere Einwilligungsbriefe aus. Davon einer bei Jahn S. 534.

3) Bei Hvitfeldt p. 853 f. und in etwas anderer Fassung wieder p. 1316. Ein diplomatisch genauer Abdruck dieses sogenannten Bergenschen Recesses befindet sich in den mehr erwähnten Norwegischen Samlinger Bd. IV, 344 ff. Das Original ist 1830 von München aus an Norwegen zurückgegeben. Jahn S. 230. drückt den Inhalt der Acte offenbar absichtlich und späteren Ungerechtigkeiten vorarbeitend so aus: „Norwegen wird mit Dännemark

Der Schwedische Reichsrath hatte sein Ziel, seinen König zu demüthigen, vollkommen erreicht. Aber erfüllte Wünsche verlieren so häufig ihre blendenden Farben; man fing an zu fühlen, das Vaterland sey zugleich gedemüthigt, und man wußte, seit Engelbrecht bedeute das Volk in seiner Gesammtheit etwas wieder in Schweden. Carl ließ seinen Unwillen laut ausströmen, sprach von einer Verschwörung treuloser Großen mit den Dänen, nannte die Oxenstiernas, die Wasas und die Sparres, beschuldigte diese, daß sie augenscheinlich nichts anders im Schilde führten, als sobald sie alle Schlösser und Lehen an sich gerissen, ihren König unfähig gemacht hätten auch nur eines getreuen Händen zu vertrauen, dann ihn ganz zu entsetzen und den Dänenkönig zu berufen. Und es blieb nicht bei Worten. Karl strafte den Erzbischof Jens Bengtsson Oxenstierna, seinen erklärten Feind, und andere Prälaten durch Einziehung von Lehen, nahm verschiedene Edelleute gefangen, strafte einige am Leben [1]; Magnus Green aber entwich, trat in Christierns Dienste. Als die Unterhandlungen wegen Gothland sich zer-

1451. schlugen, wagte der Reichsrath Carlen, der auf Krieg bestand, keinen Widerspruch mehr entgegen zu setzen. Beide Theile rü-

1452. steten angestrengt, Christiern ließ in Böhmen Söldner werben, schloß norddeutsche Bündnisse und es gelang ihm, den Herzog Adolf so sehr für seinen Standpunct zu gewinnen, daß dieser den eigenen darüber verlor, seines Landes Kräfte an die Erhöhung seines Neffen zu opfern bereit war. Als aber die Landstände von Schleswig-Holstein dessen sich weigerten, nahm Adolf auf seine eigene Kosten Ritter aus der Mark und Mecklenburg in Dienst und schickte 700 Söldner zu Schiffe dem Sohne seiner Schwester zu [2]. Adolf that über sein Vermögen, setzte sich in Schulden, die nach seinem Tode auf einem Umwege doch dem Lande zur Last fielen. Carl war zuerst im Felde,

Fasten brachte über Schonen eine so entsetzliche Verwüstung, daß noch

---

vereinigt." Vereinigung zwischen Dännemark und Norwegen zu gleichen Rechten beider Theile, wäre der richtige Ausdruck gewesen.

1) Letzteres bei Detmar II, 134.

2) Detmar II, 149.

Arild Hvitfeldt, der Geschichtschreiber, die Spuren davon erblickte. Später fiel seine schwere Hand auf Halland und Blekingen, und nicht bloß in einem Gränzgebiete von Norwegen setzten sich die Schweden fest, ein Überfall lieferte selbst Throndjem für eine Weile in ihre Hände. König Christiern übernahm den Landkrieg selber, seiner Flotte setzte er die alten Bekannten, seinen Lehnsmann von Gothland, Oluf Axelssön, und den abtrünnigen Magnus Green vor. Als die nach Ostern in See stachen, mislang ihnen ein Versuch auf Öland, der Hauptschlag sollte durch die Wegnahme von Stockholm geschehen und man war in Holstein fest davon überzeugt, daß die Stadt in kurzer Frist übergegangen seyn würde, weil man die Einwohner, großen Theils Deutsche, ganz für Christiernen gewonnen glaubte. Allein das Gegentheil erfolgte; der Angriff scheiterte an einem kräftigen Widerstande. Und als nun Christiern ins Feld kam, konnte er nicht auf dem kürzesten Wege durch Schonen in seines Feindes Land, weil hier eine Einöde geworden war, er drang durch Halland ein, das Ende war der Gewinn von ein Paar Schlössern in Westgothland, da brach Mangel ein, besonders an Futter, dem Pferdesterben folgte Menschensterben. Als nun Heer und Flotte mismuthig nach Hause kamen, entschädigte sich Graf Gerhard von Oldenburg, der mit dem Könige gewesen war, für seine Verlüste mit Erlaubniß seines Bruders durch einen Kaperzug mit 15 Schiffen, überfiel eine niederländische Handelsflotte, die von Danzig kam, mit welcher Stadt Dännemark in Unfrieden stand, nahm sie, verkaufte den besten Theil der Beute in Kopenhagen, das Übrige in Flensburg; denn die Kieler ließen so wenig als die Lübecker das Räubergut zu. Eben so ungescheut überfiel ein Theil von Herzog Adolfs Söldnern ein Lübecker Schiff, welches mit Tuch beladen nach Preußen sollte, brachte es in einen Dänischen Hafen auf. Als der Lübecker Rath Klage erhob, antwortete der Herzog, er habe den Thätern dafür ihren Sold entzogen, und nannte das Strafe, was sein Gewinn war [1]). Adolf

1) Detmar II, 149 ff. Eine Quitung des Herzogs Philipp von Burgund über erhaltene Erstattung für die der Stadt Amsterdam gehörigen

vernachläßigte seine wichtigsten Verbindungen und seinen guten Namen um des Schwestersohnes Willen.

1453. Im Winter schloß man Waffenstillstand, schlecht gehalten, abgebrochen und wieder erneut. Dann wieder Krieg, der sich durch mehrere Jahre zog ohne irgend ein erzählungswerthes Ereigniß. Doch sah man Carls Angelegenheiten langsam rückwärts gehen, die Gewißheit verrätherischer Verbindungen so vieler Häuser mit dem Dänen lag längst urkundlich in seinen Händen, sein Häuflein treuer Freunde schmolz sichtlich zusammen, sogar Meuchelmorde, die Mittel, die er in den Tagen glänzender Jugend manchmal selber übte, kamen in Anwendung. Der Boden unter ihm war untergraben. Die Entschei-

1456. dung führte den Verlust von Öland herbei. König Christiern eilte selbst hinüber, um die Eroberung der Festung Borgholm zu beschleunigen. Carlen ward jeder Schritt durch seinen Reichsrath erschwert. Christiern aber wußte den Dänischen Rath so zu beflügeln, daß er ihm die Aushebung des dreißigsten Mannes im Königreiche gestattete und es seinem Ermessen überließ, statt der persönlichen Stellung auch Geld zu nehmen [1]). Der Befehlshaber von Borgholm capitulirte, nachdem man ihm die Sicherheit seiner Habe zugesagt. Als jedoch eine dazu gehörige Tonne, ganz mit Gold und Silber gefüllt, vom Wagen fiel und zersprang, machte Christiern sein Strandrecht geltend, behielt den Schatz zurück. So ward von jeher an Verräthern gehandelt.

Gleich nach dem Gewinne von Öland machte Christiern einen Angriff auf Calmar, der aber tapfer abgeschlagen ward. Nur den Angriffen seiner Landsleute sollte Carl erliegen. Als

1457. zu Anfang des Jahres 1457 der Erzbischof bei dem Könige in Stockholm zu Gaste war, um die Hochzeit einer königlichen Verwandtin mit zu begehen, brach mitten unter den Festlichkeiten der alte Hader wieder aus. Der Erzbischof verlangte Ersatz für ein Schiff, welches er im letzten Jahre im Reichs-

---

nach Kiel aufgebrachten Schiffe vom 10. Mai 1454 citirt Jahn S. 256. aus dem Geh. Archiv. Wer zahlte die Erstattung?

1) Jahn S. 261. Note 2.

dienste eingebüßt hatte. Er hatte nach der Verfassung recht, der König aber wies ihn ab, und als der Reichstag ihn dazu verurtheilte, wies er ihn gleichwohl ab. Nun sollte Öland in der Winterkälte durch einen raschen Zug über Eis wiedergewonnen werden. Während Carl in den Süden abging, um die Mannschaften zu sammeln, ging der Erzbischof nach Upsal in die Domkirche, legte dort auf dem Hochaltar vor dem Heiligenschrein St. Erichs sein erzbischöfliches Gewand ab, that Helm und Panzer an, gürtete ein Schwert um, und schwur, es nicht früher niederzulegen, als bis die Leiden Schwedens geendigt wären. Sein Fehdebrief gegen Carlen, an der Kirchenthüre angeschlagen, verkündigte seinen Vorsatz aller Welt, das Aufgebot von Upland, welches er dem König zuführen sollte, folgte ihm gegen den König. Da Carl sich vollends in Strengnäs Nachts überfallen und schlagen ließ und nun in der misfälligen Gestalt eines Flüchtlings in seine Hauptstadt zurückkam, fand er Huld und Treue erkaltet. Der Erzbischof wies jede Unterhandlung ab, weil er schon mit Christiernen in Verbindung getreten sey und nächstens den Magnus Green, dessen Tochter den Bruder des Erzbischofs zur Ehe hatte, und Oluf Axelssön erwarte. Carl brachte in nächtlicher Stille all sein Gold und Silber auf ein Schiff, flüchtete nach Danzig, wo er sieben Jahre geblieben ist. Jetzt kam der Oldenburger in das Reich, eine große Flotte brachte ihn nach Stockholm, er verhieß die Zurückgabe von Öland und friedliche Entscheidung über Gothland. Der Stockholmer Reichstag erklärte sich für ihn und er empfing nach den herkömmlichen Gelöbnissen [1]) in dem Dome von Upsal die Krone. So waren die drei Reiche abermahls beisammen, auch stellte Christiern mit dem Schwedischen Reichsrathe eine förmliche Anerkennung der alten Verbindung, doch ganz allgemein gehalten, aus. Christiern schmiedete das heiße Eisen. Als die seinen Anhängern in Schweden

Jan. 26.

Febr. 24.

Jun. 29.

Jul 16. [2])

1) Die dem Fortsetzer Detmars zugekommene Erzählung von den übertriebenen Beschränkungen, welche Christiern habe eingehen müssen, als z. B. daß er sich gar nicht in Schweden aufhalten dürfe, bestätigt sich anderweitig nicht.

2) Bei Jahn S. 541.

ertheilten Lehen noch in frischem Andenken waren, erschien der
1458. Norwegische Reichsrath in Skara und auf dessen Aufforderung
Jan. genehmigte der Schwedische Reichsrath, daß der dreijährige
älteste Sohn Christierns und Dorotheens, der Prinz Hans, seinem Vater in beiden Reichen nachfolgen solle [1]. Ein bedeutender Schritt der Erbkrone entgegen, aber in seiner Form ohne Mitwirkung des dritten Reiches wenig mit den älteren Unions-Satzungen übereinstimmend. Der König gab in gutem Vertrauen auf das fernere Glück seines Hauses schon jetzt an eine auswärtige Macht urkundliche Zusicherungen „für uns und unsere Nachkommen, die Könige der drei Reiche." [2] Es geschah das auf folgenden Anlaß.

Daß Alles zu Anfang so ungemein liebreich zwischen den Schweden und ihrem neuen Beherrscher verlief, daran war der vertriebene König wider seinen Willen die Hauptursache. Carl hatte sich mit gutem Grunde grade nach Danzig gewendet. Denn diese wichtige Stadt war seit länger dem Könige Christiern feind. Sie gehörte dem großen Bunde der Preußischen Städte und Landschaften an, welcher sich seit 1440 gegen die Deutsche Ordensherrschaft wegen großer erlittener
1454. Drangsal aufgelehnt und endlich unter König Kasimir IV. von
Febr. Polen gestellt hatte. Der Orden, von allen Seiten gedrängt, wandte sich an König Christiern, erweckte alte Waldemarische Erinnerungen, bot Geld und Gebiete von Esthland an, nur daß rasche Hülfe komme. Der König erklärte wirklich dem Städtebunde und seinem Beschützer, dem Könige von Polen,
1455. den Krieg, nahm den Titel eines Herzogs von Esthland an [3], doch nur vorübergehend. Denn es blieb bei bloßen Demonstrationen, und auch der Danziger Krieg ging nicht über Kapereien hinaus, die nicht immer so günstig für Christiernen ausfielen, als die eine, welcher oben zum Jahre 1452 gedacht ist.

1459. Am 4ten Dec. 1459 starb Herzog Adolf, 58 Jahre alt [4].

---

1) Jahn S. 268.

2) Bereits in dem Bundesbriefe mit dem Deutschen Orden vom 18. Oct. 1457. Bei Jahn S. 545 ff. Vgl. S. 270 ff.

3) Epistolae Christiani I. vel ad eum scriptae. Langebek VIII,394

4) Bei Jahn S. 272. irrig 68 Jahre.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Christiern I. (Fortsetzung).

Seine Wahl zum Landesherrn von Schleswig-Holstein. 1460.

Seit Adolf VIII. seine Brüder beerbt hatte und sich kinderlos sah, war sein Gedanke, alle seine Erblande dem ältesten Oldenburgischen Prinzen, seinem Schwestersohne, zuzuwenden [1]). Diese Absicht begegnete, wie ich die Sache ansehe, in Betracht des Herzogthums Schleswig keiner rechtlichen Schwierigkeit. Es gab nach Dänischem Rechte im Allgemeinen keine Erblehen, die Lehen wurden auf die ungewisse Dauer der Gunst nach Gefallen (ad gratiam), höchstens auf Lebenszeit verliehen, die Erblichkeit bildete eine Ausnahme, welche die rechtliche Vermuthung gegen sich hatte, mithin erwiesen werden mußte. Eine solche Ausnahme stellt das Jütsche Low in den Steuermannshufen auf, welche Mannlehen waren, auf den Sohn, den Vater und den Bruder vererblich. Andere Ausnahmen finden wir bei einigen fürstlichen, das heißt, mit Regierungsrechten versehenen Lehen, keineswegs bei allen. So gab König Erich Manred 1311 dem Herzog Heinrich von Mecklenburg das Rostocker Land mit dem ausdrücklichen Beding zu Lehen, daß er es auf Anfordern sogleich wieder herausgebe [2]),

---

1) Detmar zu 1448. II, 119.

2) Hvitfeldt p. 356. Vgl. Anchers Lehnrecht C. 1.

also nicht einmahl auf Lebenszeit, seinem Bruder Christoph dagegen gab er 1307 Südhalland und Samsöe zum Erblehen, aber erblich bloß im strengsten Verstande des Deutschen Lehnrechts, nämlich bloß in der Descendenz der Söhne. Immer sollte der älteste Sohn Erbe seyn. Das Lehn fiel an die Krone zurück, wenn kein Sohn da war [1]). In dem das Herzogthum Schleswig an Gerhard den Großen übertragenden Lehnsbriefe von 1326 findet sich keine Beschränkung dieser Art, Erben werden genannt, worunter nun entschieden nicht nach der strengen Vorschrift des alten Deutschen Lehnsrechts bloß die männlichen Descendenten zu verstehen sind, denn den Übergang des Herzogthums von Herzog Heinrich an seinen Bruder Herzog Adolf VIII. hat König Erich der Pommer niemals unter seine Anklagepuncte aufgenommen. Eine andere Frage aber ist, ob der Ausdruck die Vererbung auf Männer von der Schwertseite beschränkt, oder auch cognatische Erben zuläßt. Da der Skandinavische Norden eine ganz eigenthümliche Sphäre des Lehnrechtes bildet und sich hier kein Herkommen in der Vererbung bilden konnte, so beruhte Alles auf dem Inhalte des Lehnbriefes. Nun beschränkte weder der erste Lehnsbrief von 1326, noch der letzte von 1440 die Erblichkeit in irgend einer Weise. Wären denn aber in Dännemark niemals Weiberlehen von den Königen verliehen worden? Man sollte sich wundern, wenn dem so wäre in einem Lande, wo Svend Estrithson, Erich von Pommern und Christoph der Baier allein durch ihrer Mütter Blut zum Throne gelangten. Aber dem ist auch nicht so. Ich will nicht gerade Frau Ingeborg, die Wittwe Herzog Knud Porses von Süd-Halland, Kallundborg und Samsöe anführen, weil das wenigstens zum Theil Pfandlehen waren, in deren Besitze, nicht bloß Verwaltung für ihre Söhne, sie nach dem Tode ihres Gemahls blieb [2]). Allein derselbe König Christoph II., der Knud Porsen so belehnte, verlieh 1329 dem Grafen Johann

---

1) Hvitfeldt p. 334.

2) Suhm XII, 113. XIII, 108. Die spätere Belehnung Knud Porses durch Waldemar III. im Aug. 1326. scheint doch nicht den Charakter des Pfandlehns zu tragen. Suhm XII. 139.

dem Milden von Holstein „und allen seinen rechten Erben das ganze Land Femarn zu einem Erblehn, beides seinen Söhnen und Töchtern, mit aller königlichen Rente." [1]) Als nun Waldemar IV. eben diesem Grafen, der ihm zur Erlangung der Krone half, vor dem Eintritte in das Reich zu Lübeck am 2. Mai 1340 einen neuen Lehnbrief über Femarn ausstellte, den seines Vaters bestätigend, war es dem Grafen genug, daß Femarn ein rechtes Erblehn „ewig zu besitzen" genannt wurde. Die Vererbung auch auf die Cognaten mußte sich von selbst verstehen [2]). Darum dürfen wir uns nicht wundern in Herzog Adolf VIII. Tagen die Ansicht, daß das Herzogthum Schleswig auch cognatisch vererbe, im Herzogthum allgemein verbreitet zu finden. Der Herzog selber theilte sie, wünschte seines Landes Zukunft für den Fall, daß ihm keine Leibeserben würden, sicher zu stellen, that daher zur Zeit König Christophs Schritte, um die Eventual-Huldigung der Schleswigschen Landstände für seinen ältesten Schwestersohn zu erlangen. Dieser trug wirklich die Erbhuldigung davon, welche ihm von den gesammten Landständen des Herzogthums ohne irgend eine Ausnahme oder Einrede geboten ward. Als Herzog Adolf freilich weiter ging und um eine Huldigung eben dieser Art zu Gunsten dieses Neffen auch die Holsteinischen Landstände antrat, da huldigte nur ein Theil, die Andern aber weigerten sich dessen, wiesen gewissenhaft auf die näheren Rechte der Schauenburgischen Agnaten hin [3]).

---

1) Hvitfeldts Worte p. 447. augenscheinlich aus der Urkunde.

2) Den bisher unbekannten Lehnsbrief, welchen ich der Güte des Herrn Doctor Leverkus in Oldenburg verdanke, gebe ich in dem Anhange dieses Bandes. Falck, Privatrecht II, §. 40. sieht die Sache anders an.

3) Detmar II, 119. Herr Prof. Michelsen hat dem Wahlrechte der Schleswig-Holsteinischen Stände zwei lehrreiche Abhandlungen gewidmet. Die erste steht in dem 1833 erschienenen Einzelhefte seines Archivs. Sie ist im Wesentlichen in die zweite Abhandlung aufgenommen, welche in B. III. H. I. der Reyscher-Wildaschen Zeitschrift steht, und die Geschichte des Wahlrechtes bis zu seiner Aufhebung ist hinzugefügt. In zwei Puncten weiche ich ab, gebe 1) nicht zu, Schleswig sey ein durch Adolfs Tod eröffnetes Lehn gewesen; es gebührte Christiernen als seinem ältesten Schwe-

Mit dem Tode König Christophs, Anfang 1448, kehrte sich auf einmahl das ganze Verhältniß der Interessen um. Der Schützling Adolfs sollte jetzt auf einmahl sein Lehnsherr werden. So gern auch Adolf mit persönlicher Entsagung seinem ältesten Neffen zur Leiter wurde, auf welcher dieser zur königlichen Größe stieg, so vergaß er doch damals des wahren Bestens seiner Lande Schleswig und Holstein nicht. Während das Wahlgeschäft noch im Werk, auf welches der Einfluß des Oheims entscheidend war, leistete Christiern auf den Fall, daß ihm die Dänische Krone zu Theil werde, für sich und die Kinder, die ihm künftig geboren werden möchten, auf beide Lande, Herzogthum und Grafschaft, Verzicht [1]. Um aber für alle Zukunft eine Scheidewand zwischen dem Herzogthum und der Krone zu ziehen, bewog Adolf ihn zu gleicher Zeit noch außerdem zur Ausstellung einer Acte in der Form, daß er die Verpflichtung bestätigte, welche schon König Waldemar III. 1326 mit Einwilligung seines Reichsrathes an Gerhard den Großen ausgestellt hat, daß nämlich niemals wieder das Herzogthum Schleswig mit der Krone Dännemark so vereinigt werden solle, daß ein Herr über beide sey [2]. Da die Acte keine neue Ver-

---

stersohne und, wenn dieser gültig verzichtet hatte, einem seiner Brüder. Meine Gründe stehen oben im Texte. 2) Ich gebe nicht zu, daß die Landstände Schleswigs und Holsteins „factisch ein Wahlrecht übten", als sie auf Adolfs Antrieb wegen der Annahme Christierns zum Landesherrn einen Beschluß faßten. Die Schleswiger erkannten in der Huldigung lediglich das Erbrecht des Grafen an. Die Holsteiner würden, wenn sie gehuldigt hätten, allerdings eines Wahlrechtes sich angemaßt haben, indem sie wider Recht die Schauenburger ausschlossen. Darum gerade ließ sich nur ein Theil verführen. — Vgl. übrigens Falck im Privatrecht II. §. 41. Wahlrecht der Stände.

1) Detmars Worte zu 1448 S. 119. sind: „Doch desse beide Land, alse dat hertichdom unde de greveschop, moste konyngh kersten overgheven, da he konynk ward, also dat he edder syne erven, weret da he kyndern kreghe, dar nicht up saken (d. i. Anspruch machen) scholde edder mochte."

2) Jensen und Hegewisch, Privilegien der Schlesw. Holst. Ritterschaft. S. 24 ff. S. übrigens oben Band I, 465. Jahn S. 275. Note 2. verfällt hier in die schon öfter vorgekommene Behauptung allzu eifriger Dänen, die constitutio Waldemariana sey ein verfälschtes Document, oder

hältnisse begründet, lediglich die Anerkennung eines längst bestehenden Staatsvertrages enthält, so bedurfte es für ihre Gültigkeit weder der Zustimmung des Dänischen Reichsrathes, noch des Landrathes oder der Landstände von Schleswig. Mithin stand fest, so weit Gelöbnisse Festigkeit verleihen, und Schriften Zeugniß davon geben, daß das Herzogthum nie wieder an die Krone gezogen werden durfte, selbst auch so nicht, daß bei getrennter Verfassung und Verwaltung der König von Dännemark zugleich Herzog von Schleswig wäre. Einem späteren Könige mochte es allenfalls unbenommen seyn, wenn das Lehen sich eröffnete, einen seiner nachgeborenen Söhne damit zu begaben; aber Christiern hatte diesem Rechte für seine Leibeserben (Kindeseruen), nicht bloß für den Thronfolger entsagt. Was Herzog Adolf außerdem that, war, daß er sich im Jahre 1455 von dem Neffen, seinem Lehnsherrn, eine Bestätigung des Lehnsbriefes von König Christoph über Schleswig geben ließ, in welcher das Herzogthum neuerdings von Christiernen und dem Reichsrathe als ein rechtes Erblehn anerkannt wird [1]). Indem Adolf das betrieb, hatte er ohne Zweifel im Sinne, daß nach seinem Tode das Lehen Schleswig nicht als eröffnet an den Lehnsherrn zurückfallen werde, er hatte bestimmte Erben im Auge, das Oldenburgische Haus. Wie leicht hätte sich durch eine Übereinkunft über die Art der Vererbung jeder Zweifel wegtilgen lassen! Es waren zwei Brüder Christierns da, Moritz, der den geistlichen Stand ergriffen hatte, ohne weltliche Gedanken aufzugeben, und Gerhard. Christiern und sein Reichsrath nahmen Adolfs Hülfe überall zu oft in Anspruch, um nicht auch für seine Wünsche etwas thun zu müssen. Allein es scheint, daß Adolf selber mit der Zeit, verliebt in seines Neffen Vergrößerung, seinen Sinn auch in Betracht seiner Erblande verändert hatte. Er wollte Alles in die Hände Chri-

besser, habe gar nicht existirt, oder man habe Christiernen, der kein Latein verstanden, etwas Lateinisches vorgelesen, was gar nicht dagestanden. Für seine Gründe, spricht er, gebreche ihm nur hier der Raum. Aber in einem Quartanten von 600 Seiten fehlt es nicht an Platz, und muß Platz für Hauptsachen seyn. — Vgl. Falck, Privatrecht II, §. 35. S. 144 f.

1) In der angeführten Privilegien-Sammlung S. 28.

stierns geben, ließ darum Alles unbestimmt. Christiern gewann dadurch den doppelten Vortheil, nach des Oheims Tode den Landständen von Schleswig als Lehnsherr des eröffneten Herzogthums, seinen Brüdern als ältester Bruder und alleiniger Erbe des untheilbaren Herzogthums gegenüber zu stehen.

Die Rechte der Grafen von Schauenburg, als nächste Lehnsvettern, auf die Grafschaft Holstein lagen klar am Tage. Sie besaßen seit 1281 außer der Stammgrafschaft an der Weser den vom Schlosse Pinneberg sogenannten Pinnebergischen Antheil im Süden von Holstein, welcher allmählig einigen Zuwachs erhielt. Sie führten in ihrem Wappenschilde das Wappen Holsteins. Seit 1390 standen sie außerdem in Erbverbrüderung mit der mit Adolf ausgestorbenen älteren sogenannten Rendsburgischen Linie [1]. Welches von beiden Häusern zuerst im Mannsstamme ausstirbt, dem soll der Mannsstamm des überlebenden Hauses folgen und zwar auch in den Landen oder Lehen, welche nach dem Abschlusse dieser Erbverbrüderung vom Kaiser oder einem Fürsten sonst erworben werden möchten, weshalb sich beide Theile verpflichten, alle solche Gebiete zur gesammten Hand zu empfangen. Aus diesem Grunde sprach Graf Otto von Schauenburg nicht minder Schleswig als Holstein an; ein Gleiches thaten die drei Oldenburgischen Brüder sie wollten als Erben ihres Mutterbruders auch in Holstein gelten, das Näherrecht der Agnaten, denen sie nach Deutschen Rechten, als bloß ausnahmsweise berufen, in alle Wege nachstehen mußten, nicht beachten. Von seinen Brüdern aber sonderte sich wieder, ohne ihnen zu widersprechen, der erstgeborene Bruder ab. Der sprach in seiner Eigenschaft als König von Dännemark: „Wäre ich nicht selber Erbe zum Herzogthum, so ist es in Ermangelung eines rechten Erben mir als dem

---

1) Die Urkunde des in Kiel abgeschlossenen Vertrages bei Detmar II, 218 ff. S. die Stammtafel bei Falck, Privatr. I. S. 239. vgl. Seestern-Pauly's Beiträge II, 182. — Das Pinnebergische ward übrigens nicht mit zum Holsteinischen Lehen, sondern zu den Reichsallodien gerechnet. Vermuthlich erlosch die Lehnsverbindung dadurch, daß man die Grafschaft Pinneberg als Annexum der Grafschaft Schauenburg betrachtete. Weiteres bei Falck a. a. O. II, S. 113.

Lehnsherrn verfallen" [1]), und diese Rede war für die Landstände die bedrohlichste von allen. Der König konnte irgend einen beliebigen Herrn sich durch die Belehnung verpflichten, er konnte allenfalls seiner eigenen Gemahlin Dorothea das Lehn zuwenden und die Waldemarische Constitution blieb doch bei Ehren. Allein Holstein wäre dann, mochte es nun den nachgeborenen Oldenburgischen oder den Schauenburgischen Erben zu Theil werden, vom Herzogthum getrennt, wäre zugleich abermals der Zerstückelung durch Vielherrschaft preißgegeben. Die Lande waren bereits zusammen eingewohnt; Schleswig namentlich wollte mit Holstein, nicht mit Dännemark seyn. Auf dem Zusammenhange beider Lande beruhte die politische Stellung, welche sie seit Gerhard dem Großen im Norden einnahmen. Soweit die Meinungen der Einzelnen auch auseinander gingen, über diesen Hauptpunkt war man sich klar, man beschloß sich über einen gemeinsamen Herrn auf einem gemeinsamen Landtage, dergleichen bisher nicht vorgekommen, zu verständigen.

Da die Verfassungen beider Lande in Hinsicht auf die Erbfolge in der Regierung bedenklich auseinander gingen, so führte der erste Vorsatz nothwendig auf einen zweiten, sich ein Wahlrecht beizulegen. Sie nahmen sich vor, sagt die gleichzeitige Lübecker Chronik, einträchtiglich einen Herrn sich zu erkiesen [2]).

Über den Vorberathungen waren seit des Herzogs Tode sieben Wochen vergangen. Am 22. Januar traten die Stände beider Lande zu Neumünster zusammen [3]), gingen wegen der Wahl eines Landesherrn zu Rathe. Hier erschien der regierende Graf Otto von Schauenburg, brachte zwei von seinen

1460.

1) Detmar II, 221.

2) Detmar II, 221.

3) Der Fortsetzer Detmars sagt: „de guten lude uth dem Lande to holsten", eben wie er Adolf VIII. manchmal Herzog von Holsten nennt. Er meint die Schleswig-Holsteiner, wie der Zusammenhang seiner Rede früher (am Schlusse von 1459) und später S. 222. deutlich zeigt. Dazu kommt Thrazigers Zeugniß in der Hamburgischen Chronik, Westphalen II, 1358. Vgl. auch Cypraeus, Annales Episcopor. Sleswicens. p. 381.

acht Söhnen mit, den Bischof Ernst von Hildesheim und den Junker Erich [1]), legte die Rechte seines Hauses dar. Aber man kam nicht vorwärts an diesem Tage, denn die Mehrzahl der im Herzogthum ansässigen Stände neigte zu Christiernen oder einem seiner Brüder hin, weil sie fürchteten, wenn sie sich für Schauenburg entschieden, werde der König mit seinen Brüdern ihr Land verheeren, Städte und Schlösser gewinnen; die Stände der Grafschaft aber neigten zu dem Grafen von Schauenburg hin, wieder aus Besorgniß, daß, wenn sie den König oder einen von seinen Brüdern erwählten, dann der Graf mit Hülfe der Städte Lübeck und Hamburg ihre Grafschaft überziehen, Städte und Schlösser gewinnen möchte. Zuletzt ward man eins, einen anderen Tag anzusetzen und dazu den Rath der alten nachbarlich verbündeten Stadt Lübeck, der Fürstin der Hanse, imgleichen den Rath der Stadt Hamburg, der wichtigsten im ganzen Lande, einzuladen, damit beide ihre Meinung in Absicht der Wahl abgäben. Diese ließen es auch an sich nicht fehlen, erschienen am 11ten Februar, wie ihnen angesagt war, zu Rendsburg, fanden aber nicht die Aufnahme, der sie sich versehen hatten. Denn während die Landstände auf dem Rathhause tagten, ließ man sie nicht zu, obwohl, wie sie recht gut wußten, die Dänischen Reichsräthe drinnen waren. Denn so sehr der König sich persönlich fern hielt, bloß den Bruder Gerhard gehen hieß, der dann vor dem Landtage die Rechte der Brüder von Oldenburg entfaltete, gleichwie von der andern Seite Junker Erich von Schauenburg die Rechte seines abwesenden Vaters, — so thätig war der König durch seine Abgeordnete. Ihm gingen alle Beschlüsse zu, die man den Hamburgern und Lübeckern verbarg. Diese ließ man erst vor, um in ihrer Gegenwart den Schauenburgern den landständischen Bescheid zu ertheilen: man wolle einen Herrn weder wählen noch zulassen, bevor man mit dem Könige von Dänemark gesprochen, der sie, die Landstände, auf den ersten Sonntag der Fasten (3. März) zu sich in das Königreich nach Ri=

1) Christiani, Gesch. von Schleswig und Holst. unter den Oldenburgern I, 31 f.

pen geladen; wenn man dessen Begehren vernommen, solle vierzehn Tage nach Ostern zu Lübeck ein Tag gehalten werden, auf diesem würden auch der König und der Graf von Schauenburg und die Räthe beider Lande erscheinen, von beiden Seiten solle man da sein Recht darlegen und wer das beste Recht habe, solle bei den Landen bleiben. Das war der Landtagsabschied. Allein diese Zusage ward übel erfüllt. Denn als man nun am festgesetzten ersten Sonntag der Fasten sich mit dem Könige in Ripen zusammenfand, waren das bloß die Landräthe und nicht der Landtag und es galten die königlichen Zusagen so viel, daß man, der übernommenen Verpflichtung rein vergessend, wider Redlichkeit und Treue die Wahl gleich anstellte. Stattliche Summen werden genannt, die den einzelnen Wählern verheißen wurden [1]. Es war der Bischof Nikolaus von Schleswig, welcher von dem Rathhause zu Ripen die getroffene Kur mit lauter Stimme männiglich verkündigte und sprach: der Rath der Holsten (Schleswig-Holsteiner) habe um des Besten ihrer Lande Willen zu einem Herzog zu Schleswig und einem Grafen zu Holsten ihren gnädigen Herrn den König Christiern von Dännemark gewählt. Hierauf kam der König in die Lande, übernahm Städte und Schlösser und ließ sich huldigen, seinen beiden Brüdern aber verhieß er 80,000 Rheinische Gulden als Abfindung.

März 3.

Die gleichzeitige Lübische Chronik schickt dieser folgenreichen Handlung die unwilligen Worte nach:

„Also wurden die Holsten Dänen und verschmähten ihren Erbherrn und gaben sich mit gutem Willen ohne Schwertes Schlag unter den König von Dännemark, wogegen ihre Altvordern und Vorfahren manches Jahr gewesen waren und es hinderten mit wehrhafter Hand. Denn sie führten manche Fehde und hatten manchen Streit mit den Dänen, worin ihnen die Städte mit großem Volk und großen Kosten behülflich waren,

1) Detmar zu 1468, II, 316. Damit hängt sicher auch der Verkauf von Rundhof Ostern 1466 durch den König an den Landrath Wolf von der Wische zusammen. Michelsen Gesch. v. Rundhof S. 22 f. S. 38—41. im erwähnten Einzelhefte seines Archivs.

bloß darum, daß sie keine Dänen seyn wollten. Und mancher Herr und Fürst und hochgestellter Mann war darum im Streite geblieben, dazu von ihren eigenen Altvordern, bloß darum, daß sie den Dänen nicht unterthan, sondern frei wollten seyn. Aber diese hier geschriebenen Dinge hatten die Holsten ganz vergessen zu der Zeit und wurden freiwillig zu eigen; daran war die Gierigkeit der Holsten und die Verschlagenheit[1]) der Dänen Schuld. Denn der König und sein Rath erkauften sie mit Geld und mit Gabe und mit mancherlei Versprechungen, denn er versprach allen Schloßhauptleuten, sie sollten Lebenslang die Schlösser behalten. So wurden sie durch Eigennutz verblendet und überantworteten das gemeine Gut des ganzen Landes um kleinen Gewinnst. Ihnen ward aber nicht einmahl gehalten, was ihnen versprochen war, denn der König nahm ihnen die Schlösser in demselben Jahre und setzte andere Leute darauf."

Wer nun eine Anzahl dieser harten Worte dem Zorne des Lübeckers beimißt, der auch in seinem vaterstädtischen Stolze und Interesse verletzt ist, dem will ich nicht widersprechen. Auch möchte ich, weil von den Landesgeschlechtern die Rantzaus mit ihrem Werben für den König nicht zu loben sind, darum nicht die Pogwische und die Brockdorfe[2]) in den Himmel erheben, welche gegen Christiernen standen. Aber unlöblich und unritterlich war das Verfahren gegen gegebenes Wort, und ein böses Gewissen, mit unvaterländischen Verpflichtungen belastet, kündigte sich schon darin an, daß man in Rendsburg die Hanseatische Stimme ausschloß, welche den Verlockungen

---

1) Loshеyt. Detmar II, 223. mit listichheit unde mit losheit S. 317. Friesisch: lasheð. v. Richthofen, alt-Fries. Wörterb.

2) Unter meinen Papieren finde ich einen Zettel dieses Inhalts: „Der Kanzler (der vor wenig Jahren verstorbene Präsident des Oberappellationsgerichtes, Graf von Brockdorf in Kiel) erzählte mir heute den 5. Jan. 1824, der Wahl Christians I. zum Schleswig-Holsteinischen Landesherrn wären die Brockdorfs besonders ungeneigt gewesen und ganz für die Schauenburger. Siwert Brockdorf v. Windeby pflegte Christiernen nachher nur Karsten avern Belte zu nennen, und als der König ihm Windeby verbrannte, nannte er ihn den Schmöker."

des nordischen Königs gegenüber ein mächtiges Gegengewicht zum Besten der Lande in die Wagschale legen wollte. Dann mußten die Verzichte ans Licht, staatliche und persönliche, die jetzt im Dunkeln gelassen wurden. Wenn nichts desto weniger keine Belehnung mit dem Herzogthum für die Schauenburger zu erlangen war, so hätte sich dieselbe Vermittelung, immer auf der Grundlage des Vereins von Schleswig-Holstein, gegen die Schauenburger gewendet, hätten diese, für sich Ohnmächtigen, zum Zurücktritte gegen Geld und allenfalls Vergrößerung ihres Antheiles an Holstein vermocht. Dagegen ließ sich von der andern Seite gleichfalls Nachgiebigkeit bedingen, die zu einer Secundogenitur im Oldenburgischen Grafenhause, im ungünstigsten Falle zu einer Secundogenitur in Christierns Linie hätte führen mögen, immer mit Aufrechthaltung der Waldemarischen Constitution und Gewährleistung derselben durch die Hanse. So wäre das Landeswohl die Hauptsache geblieben statt der persönlichen Rücksichten. Der Rath, den die Praktiker gaben: „Nur frisch den König gewählt, der findet sich schon mit den lieben Brüdern ab und wegen der Schauenburger, wenn die nicht mit Güte wollen, will der König dann selber euch zu Rechte stehen" [1]), führte rasch genug, aber zum schimpflichen Ziele. Man opferte den altgewohnten Segen eines sichtbaren Fürsten gegen einen seltenen Besucher auf, der mit leeren Taschen kam, um mit vollen davonzugehen, verwandelte einen sich genügenden unabhängigen Boden, den Günstling zweier Meere und eines aus dem Herzen von Deutschland dringenden Stromes in ein Nebenland, in ein Opfer fremdartiger Strebungen. Man drängte Hamburg, die wichtigste Stadt des Landes, welche während des letzten Kampfes ein lebendiges Gemeingefühl für Schleswig-Holstein aus freier Wahl mit dem Blute seiner Bürger bethätigt hatte, jetzt dahin, dieselben Wege zur Reichsfreiheit wie Lübeck zu suchen. Das zweite Auge des Landes schloß sich zu.

Und was gewann man? Ein durchaus anomales Wahlrecht in beiden Landen, ihren beiden Lehnsherren gegenüber,

1) Vgl. Traziger a. a. O.

ein Wahlrecht, wie es ohne alle Rücksicht auf bestehendes Recht wohl einmahl durchgehen, allein unmöglich auf die Dauer geübt werden kann. Denn ließe sich auch der Lehnsherr des Herzogthums binden, wird sich der Kaiser seinen Vasallen für Holstein und Stormarn grundsätzlich aufnöthigen lassen? Es war im Deutschen Reiche damals freilich schon so ziemlich Alles möglich geworden, dennoch gehört die Singularität, daß an den Bischof von Lübeck das Recht der Belehnung mit der Grafschaft gekommen ist, mit dazu, um zu erklären, daß dem für das Wahl stattgegeben ward. Die Hauptsache aber war: es erhub am Ende keiner der zunächst Betheiligten Beschwerde beim Reichsoberhaupte und unmittelbar nach Christierns Wahl ward, wie gleich erhellen wird, das Wahlrecht der Landstände in der Art beschränkt, daß es nur in den Individuen frei war, an das Fürstenhaus aber gebunden, mithin nicht mehr über das Erbfolgerecht entschied, nur über die Erbfolgeordnung [1]).

Wenn man in späteren Tagen klagte: „es ist nicht mehr wie zu Herzog Adolfs Zeiten", so wollte man nicht diesen preisen, sondern die Zeit, da man noch auf eigenen Füßen stand.

Im Übrigen wurden die Landesrechte von Schleswig-Holstein sorgsam gewahrt. Man trachtete jetzt, einen Inbegriff derselben in der Acte aufzustellen, welche Christiern am Mittwoch nach dem Wahltage besiegelte [2]). Der König bekennt darin, daß die ehrwürdigen Prälaten, strenge Ritterschaft, ehrsamen Städte und Einwohner des Herzogthums zu Schleswig und der Grafschaften Holstein und Stormarn ihn zum Herzog und Grafen gewählt haben, von freien Stücken **und nicht in der Eigenschaft eines Königs von Dänemark.** Er schwört bei den Heiligen für sich und seine

März 6.

1) Michelsen bei Reyscher und Wilda a. a. O. S. 91. giebt Beispiele ähnlicher Successionen auch in anderen deutschen Landen, als in den gräflichen Häusern Ostfriesland und Lippe.

2) Schlesw. Holst. Privilegien S. 42 ff. Die in der Privilegienlade, welche im Kloster Preez bewahrt wird, im Original erhaltene Urkunde ist ausgestellt zu Ripen am Mittwoch nach Invocavit 1460. Die später der Urkunde gegebene Abschrift ist: **Dit sint der Lande Privileige van olde Konung Kersten vorsegelt.**

Nachkommen und gelobt den genannten Landständen, imgleichen den Räthen der Lande, treu und nach bestem Vermögen die Rechte der Lande und der Einzelnen zu bewahren und auf Verlangen zu verbriefen, die Lande auch nicht weiter zu vererben, vielmehr auf sein Erbrecht zu denselben, welches er mit seinen Brüdern theile, für sich und seine Nachkommen aus dem Grunde zu verzichten, weil man ihm aus reiner Gunst für seine Person den Vorzug gegeben. Nach seinem Ableben sollen deshalb die Landstände freie Wahl unter seinen Kindern haben, falls er aber kein Kind hinterläßt, unter seinen rechten Erben, und so soll es künftig jedes Mahl geschehen, wenn die Lande offen werden [1]). Wie der König alle Ansprüche seiner lieben Brüder und der Herren von Schauenburg lediglich auf sich nimmt, so soll es auch in Zukunft die Sorge des gewählten Landesherrn ganz allein seyn, wie er nun die Belehnung von seinen Lehnsherren erwerbe und anderweitige Lehnsansprüche abwehre [2]). Die Lande sollen ewig beisammen ungetheilt bleiben [3]). Doppelt wichtig war unter den jetzigen Umständen die Anerkennung der übrigens schon den älteren Landesrechten Holsteins angehörigen Gerechtsame [4]), daß die Einwohner zu keinem Kriegsdienste außerhalb dieser Lande pflichtig sind. Aber der Holsteiner, der noch vor einem Menschenalter an seiner Landesgränze der Levensaue hielt, ließ sich jetzt die Schottburger Aue gern gefallen und so der Schleswiger umgekehrt die Elbe, denn man hatte sich als ein Ganzes fühlen gelernt. Krieg soll nur für den Nutzen dieser Lande und nicht ohne Einwilligung des Landraths geführt werden. Keine Ladung vor auswärtige Gerichte. Keine Steuer darf

---

1) Es ist ein Irrthum Jahns S. 278., wenn er die Wahlfreiheit dahin ausdehnt, daß die Stände entweder einen Sohn des verstorbenen Königs oder auch einen seiner sonstigen Erben wählen dürften.

2) Schlesw. Holst. Privilegien S. 45. 53.

3) — vnnd dat se bliuen ewich tosamende ungedelt. Schl. Holst. Privilegien S. 51.

4) S. das älteste schriftliche erhaltene Landesprivilegium der Grafen Heinrich, Adolf und Gerhard von 1422 an der Spitze der Priviliegiensammlung.

ohne Einwilligung der Landstände auf diejenigen Theile der Bevölkerung, welche den Landtag ausmachen, das heißt Prälaten, Ritterschaft und Städte, gelegt werden; denn die Bauern in den Ämtern gehören nicht zum Landtage. Die Schulden weiland Herzog Adolfs bezahlt der König mit seinem eigenen Gelde. Der König gelobt, für die Rechtsverwaltung im Herzogthum einen Drost, zu demselben Zwecke aber in Holstein und Stormarn einen Marschall zu bestellen [1]), sie sollen Eingeborene seyn und die Wahl in Einverständniß mit den Landräthen geschehen. Drost und Marschall sollen häufig Landgericht halten, der König aber soll es in Person, wo möglich, einmahl im Jahre thun, und nach Rath der Landräthe Recht sprechen. Doch soll der Aufenthalt des Königs und seiner Hausfrau und Kinder in den Landen keine Bewirthungslast mit sich führen, sondern allein auf königliche Kosten geschehen. Auch der Schenk und der Küchenmeister und die Vögte sollen Eingeborene [2]) seyn und nur Eingeborenen Schlösser, Burgen und Lehne daselbst verliehen werden. In Abwesenheit des Landesherrn hat der Landrath das Recht, mit Zuziehung des Drosten und des Marschalls, Anordnungen zum Nutzen des Landes und einzelner Landestheile zu erlassen, wie auch Verträge (Frieden) mit den Nachbarn dieser Lande abzuschließen, Gewalt aber von innen und außen durch ein Aufgebot der Unterthanen abzuwenden, wie auch Widerspenstige zu richten. Zugleich verspricht der Landesherr, in seiner Anwesenheit nichts in diesen Dingen ohne seinen Landrath zu thun, in dessen Hände auch nach seinem Ableben die Landes-Schlösser und Städte von den Vögten treulich abzuliefern sind; der Landrath aber soll seines Theils diese dem gewählten Nachfolger treulich zu Handen halten. Besondere Privilegien sind noch: daß Geistliche und Ritterschaft zollfrei in diesen Landen sind für ihren Bedarf, nicht zum Verkauf, daß die Vögte (Amtmänner) mäßige Gerichts-

---

1) Früherhin führte auch in Holstein der Oberrichter den Titel Drost.

2) von Adel, fügt Jahn S. 279. Sicher war dem in der Praxis so; allein die Beschränkung auf den Adel ward erst 1524 gesetzlich. Privilegien S. 147.

brüche selbst beziehen dürfen, daß bei Strafe des Landfriedensbruches einer, der den Herrn befehdet, nicht auch seinen Pflüger oder Hausmann mit Raub und Brand verfolgen darf, daß das im Herzogthum gültige Jütsche Lowbuch insoweit nicht zur Anwendung kommen soll, als es den Artikeln dieses Briefes entgegen ist.

Als einige Wochen darauf der König nach Kiel kam, stellte er noch eine Zusatzacte aus, später unter dem Namen „eine tapfere Verbesserung der Privilegien" im Lande bekannt. Hier ist besonders die Münzordnung wichtig. Holstein hatte seit einem Jahrhundert seine Münze in Kiel und hielt sich mit geringen Abweichungen an den Lübischen Münzfuß [2]), jetzt wird für alle Zukunft angelobt, daß keine andere angeordnet werden solle als wie sie in Lübeck und Hamburg gäng und gebe ist. Das Wahlrecht wird wieder etwas erweitert. Es soll nämlich den Einwohnern für den Fall, daß der König nur einen Sohn am Leben hinterließe, der König von Dännemark wäre, freistehen, auch einen andern von des Königs rechten Erben zu wählen; wodurch die Waldemarische Constitution in gewisser Weise von den Todten erweckt wird; allzeit aber dürfen sie von der Wahl abstehen, wenn der auf die Wahl gebrachte Prinz die Bestätigung und Beschwörung der Landesrechte verweigern sollte [3]). In einem Punkte wird die Macht des Landraths beschränkt, indem der Beschluß über Krieg und Frieden auch von der Einwilligung der Landstände abhängig gemacht wird, die der Landesfürst möglichst einmahl jedes Jahr, und zwar die der Grafschaften auf dem Felde zu Bornhövede, die des Herzogthums zu Urnehövede versammeln soll. Im Übrigen aber wächst dem Rathe noch das Recht hier zu, daß der Landesherr keinen Befehlshaber in den Landes-Schlössern ohne

April 5. [1])

---

1) Privilegien S. 58 ff. Die erste Acte wird hier von Donnerstag vor Invocavit datirt, statt von Mittwoch.

2) Grautoff, Gesch. des Lübeckischen Münzfußes bis zum Jahre 1463, in dessen Hist. Schriften III, 96 ff.

3) Auch Falck, Privatrecht II, 162. versteht diesen wunderlich gefaßten Artikel so.

dessen Einwilligung ein- oder absetzen darf [1]). Veräußerungen und Verpfändungen von Grundstücken an die eigene Gemahlin des Königs wurden schon in der Haupturkunde vom Rathe abhängig gemacht [2]); jetzt wird die Beschränkung auf jede Schenkung und Verpfändung an Ausländer ausgedehnt.

Die Einrichtung der Regierung ward gleichwie in Schweden dahin getroffen, daß man den Herzog und Grafen, auch wenn er stets abwesend bliebe, wenig vermisse. Nicht als ob es nicht früher schon einen Rath, ich nenne ihn Landrath [3]), gegeben hätte, welchen der Landesfürst in dringenden Fällen berief. Schon unter den ersten Adolfen finden sich Spuren davon. Diesen Rath auch, nicht die ganze Mannschaft berief ja Herzog Heinrich auf das Feld von Bornhövede als es die Reise zu Kaiser Sigmund galt. Allein den ersten Beweis seiner Macht gab er auf dem Wahltage zu Ripen, wo ja er, als Repräsentant des Landes, den Oldenburger zum Landesherrn erkor, was dann in der Urkunde freilich die Form erhielt, als sey es von den Landständen selbst geschehen [4]). Jetzt war den Landständen neuerdings das Recht den Landesherrn zu wählen vorbehalten (falls nicht der Ausdruck „Einwohner" in der letzten Urkunde doch auch wieder den Rath als Vertreter der Einwohner einschieben will), dazu kommt ein zweites Recht, in den Krieg zu willigen, und ein drittes, Steuern zu bewilligen, nichts weiter; alles Übrige bleibt dem Landrathe für sich, welcher sich in der Fülle seiner Machtvollkommenheit mit jedem der drei Reichsräthe der unirten Königreiche messen kann. Über seine innere Einrichtung ist uns weiter nichts bekannt als die Form, welche die „tapfere Verbesserung" ihm giebt: „Item wir sollen auch bevollmächtigen die ehrwürdigen Bischöfe zu

---

1) Ok scholen wie nene amptlude nuß slote opp edder aff setten in dessen landen sunder rade vnses rades.

2) Privilegien S. 48.

3) „de rad des Landes", Detmar II, 224. Rath, Räthe, alle Räthe, gemeine Räthe sind sonst die derzeit vorkommenden Bezeichnungen.

4) Detmar II, 221—223. versteht unter de guden Lude den Landtag; der Rath aber sollte nach Lübeck kommen, wählte jedoch statt dessen in Ripen.

Schleswig und Lübeck, dazu 5 gute Männer und auch 5 gute Männer, Einwohner unserer Lande Holsten und Stormarn, die alle Sachen in unserer Abwesenheit richten und verabschieden sollen." So ward ein vom Landtage getrenntes Landgericht von mindestens 12 Mitgliedern [1]) fertig, welches zugleich, wenn Drost und Marschall hinzutraten, in Gemäßheit der Haupturkunde als Landrath in Abwesenheit des Fürsten wie ein alter ego die Regierung führte [2]). Das Collegium der Landräthe vereinigte beide Lande zu einer Zeit, da gemeinsame Landtage noch eine Seltenheit waren.

---

1) Bei der unten zu erwähnenden Acte von Pfingsten 1466 sind 15 Landräthe thätig und der Bischof von Lübeck fehlt. Es war also ein Ausschuß des Landrathes, der zum Landgericht bestellt ward. Im Jahre 1513 bitten die Landstände: Thom drüdden, dat den beiden Bischopen mögen Rede thogegeven werden, Recht tho sprekende, nah Inhalt der Privilegien. Neues staatsbürg. Mag. Bd. I, 287. Vgl. Falcks Sammlungen III, 355 f.

2) Falck, Privatrecht II, 221. 256.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Christiern I. (Schluß.)

1460—1481.

Verderbliche Regierung in Schleswig-Holstein. Verlust von Schweden. Das Geheimniß der beiden politischen Reisen. Begründung der Herrschaft über Schleswig-Holstein und Tod.

Die Regierung König Christierns über Schleswig und Holstein blieb mit den Flecken ihrer ersten Entstehung behaftet. Zuerst erschien Graf Otto von Schauenburg mit zwei Söhnen pünktlich am verabredeten Tage in Lübeck, ein ernster Mahner an gebrochenes Wort. Es war schwer vor ihm die Augen aufzuschlagen. Der König blieb aus, schickte seinen Marschall von Dännemark, Claus Rönnow, der sich in dieser Sache ihm zu Rendsburg sehr nützlich bewiesen, auch ein Paar bevollmächtigte Landräthe erschienen. Diese suchten sich mit der Behauptung herauszureden, die Lande wären so gut an der Spindelseite als an der Schwertseite erblich, die Erbverbrüderung aber sey nichtig, weil der Landrath sie nicht bestätigt habe. Darüber fielen schlimme Worte und der Graf ritt mit den Seinen erzürnt nach Hamburg. Doch ließ er sich endlich geschehene Dinge gefallen, trat gegen 43,000 Rheinische Gulden, für sich und seine Erben, zurück.[1] Die beiden Brü-

Ende April.

Spt. 30.

---

1) Die Urkunde, in Hamburg ausgestellt, bei Detmar II, 255 ff. Christiani a. a. O. S. 26 ff.

der des Königs sollten außer dem königlichen Antheile an den Stammgrafschaften Oldenburg und Delmenhorst jeder 80,000 rheinische Gulden bekommen. Es ist wahr, Termine wurden für die Zahlungen gesetzt, dort 4, bei den Brüdern sogar 15 Jahre, allein die Summen waren immer beträchtlich; ein rheinischer oder Kurfürsten-Gulden galt damals 24 Lübische Schillinge, es gingen damals etwas mehr als vier rheinische Gulden auf die Mark 9löthigen Silbers [1]). Dazu kamen die Schulden des verstorbenen Herzogs, die Summe, wofür Femarn verpfändet war, betrug allein 24,610 Mark Lübisch [2]). So leicht nach allen den Verzichten die Belehnung mit der Grafschaft von Bischof Arnold von Lübeck zu erhalten war [3]), so schwer lastete die Geldschuld. Der König sann in seiner Noth den Landen 5 Mark Lübisch von jedem Pfluge Landes an, um den Schauenburgern gerecht zu werden. Man 1461. hielt ihm immerhin sein frisches Versprechen entgegen, alle diese Lasten ganz auf sich zu nehmen, dennoch trug er 1 Mark davon [4]). In Dännemark wurden je vier Bauern zusammengelegt, zahlten zusammen 5 Mark, Schweden trug 1 Mark von jedem Hofe bei [5]). Einen Schatz des vertriebenen Königs Carl spürte Christiern im Gewahrsam der Dominikaner in Stockholm auf, über 16,000 Mark werth, den führte er gleich davon zum großen Ärger des Schwedischen Reichsrathes und er kam den Schauenburgern zu Gute. Der König reiste deßhalb in Person nach Stockholm, und es machte sich ihm die Reise durch noch einen glücklichen Griff bezahlt. Der päpstliche Le-

---

1) 1461 wurden 104 Schillingsstücke aus der Mark 9löthigen Silbers geprägt. Grautoff a. a. O. S. 143. 160. Reimar Kock in Grautoffs Detmar II, 701. Damals galt die Tonne Roggen 5 Schilling Lübisch, die Tonne Waitzen 6 Schill. Neocorus I, 410.

2) Jahn S. 277. 280.

3) Hvitfeldt p. 892. — Die Verzichte der königlichen Brüder stehen theils in der Schlesw. Holst. Privilegiensammlung S. 37 ff., theils in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Contin. II. oder Band X. p. 13 ff.

4) Detmar II, 236. Vgl. die Stelle aus Reimar Kock in meinem Anhang XVII. zu Neocorus I, 647 f.

5) Jahn S. 280.

gat Marinus trieb in Schweden ergiebigen Ablaßhandel zum Zwecke des Türkenkrieges; einen Theil seiner Beute hatte er zwar schon nach Lübeck versandt, aber auf an 7000 Mark legte der König die Hand, behauptete, ihm gebühre sein Theil davon, weil er auch gegen Feinde der Kirche, die Russen, zu kriegen habe, ließ ihn sonst ferner in Schweden und Norwegen sein Sündengeld heben, unter dem Bedinge, daß er die Hälfte abgebe. Was der König auch noch von diesen Geldern in Lübeck und Lüneburg im Privat-Gewahrsam ausspüren konnte, das nahm er zu sich, stellte Bürgen, daß er es bei dem Legaten und dem Papste schon vertreten wolle. Der Kieler Rath war gelehrig, gab die Geldsummen, die Marinus bei ihm niederlegte, nun auch nicht heraus. Machten es doch die Herzoge Friedrich von Braunschweig und Heinrich von Mecklenburg und der König von Polen auch nicht besser [1]). Ihnen Allen kam das Geld des Nordens zu Gute.

Allein das Geldgeschäft mit den Brüdern griff noch weit schmerzlicher in den Zustand der Lande Schleswig-Holstein ein. Zwischen den drei Oldenburgischen Brüdern war die Liebe von jeher gering. Der mittlere Bruder Moritz war zum geistlichen Stande bestimmt, und hatte die nöthigen Studien gemacht, verließ aber diesen plötzlich, verheurathete sich mit einer Gräfin von Hoya und trat seinem Bruder Gerhard scharf in den Weg als er vernahm, daß Alles darauf hinausgehe, diesem jüngstgeborenen die Herrschaft über ganz Oldenburg und Delmenhorst zu verschaffen. Denn so hatte Herzog Adolf es mit seinem ältesten Neffen dem Könige verabredet. Moritz bestand auf Theilung und setzte sie durch, nur daß der König derzeit sein Drittheil nicht hergab; erst zum Zwecke der Abfindung wegen Schleswig und Holstein opferte er es auf. Nun aber gab es neuen Hader, Moritz verwandelte die Abfindungsgel-

1) Detmar II, 237 f. und wie schlimm es mit einem Theile der vorweggesandten Gelder bei Northeim ging S. 242 ff., und wie mit dem schweren Geldbeutel, den der Legat bei Grevismühlen verlor S. 270. Von Polen S. 283. Vgl. S. 283 u. 300 f. Christiani S. 415. Jahn S. 280 f.

der in Waffen gegen seinen Bruder; nur kurze Zeit erfreute er sich der endlich gelungenen Abtretung von Delmenhorst, starb 1464 an der Pest, die damals in Norddeutschland wüthete und auch Dännemark erreichte [1]. Gerhard übernahm die Vormundschaft über seine Bruderkinder und stand jetzt als ein unerträglich drängender Gläubiger dem Könige gegenüber. So viel wir aus einer Menge von Quitungen ersehen, hatte der König seine Termine so ziemlich eingehalten, aber Gerhard bedurfte viel Geld, weil er mit dem Stifte Bremen wegen Delmenhorst in einem gefährlichen Kriege lag, auch Hamburg und Lübeck gegen sich hatte. Der König hatte gerade wieder einen harten Stand mit den Schweden als ihm gemeldet ward, sein Bruder sey in Holstein eingerückt. Es war das überhaupt eine schwere Zeit im Lande, mancher Holsteinische Edelmann hatte kürzlich wegen Schulden oder unvorsichtiger Bürgschaft landflüchtig werden müssen [3]. Jetzt ging Gerhard die Bürgen des Königs an, sie sollten den Rückstand herbeischaffen, oder der Vergleich sey nichtig, er spreche sonst das Land wieder Kraft seiner Erbrechte an. Ward auch das Mahl die Sache ausgeglichen, Gerhard hatte seine Partei im Lande gefunden, die auf ihn hinblickte und zu Gewaltthätigkeiten Muth gewann, weil sie straflos blieben. Wir geben ein Beispiel davon, welches nahe genug liegt. Die verwittwete Herzogin Margareta kehrte gerade nach einer Abwesenheit in Thüringen in das Land zurück, wo es nicht mehr war wie zu Herzog Adolfs Zeiten; ein Graf von Mansfeld begleitete sie. Den nahm Benedict von Anefeld ohne andern Grund gefangen, als um ein Lösegeld von ihm zu erpressen, und die Klagen der gekränkten Herzogin bei dem Könige führten nicht weiter als zu fruchtloser Vermittelung [4]. Und als Graf Gerhard das andere Jahr wieder kam, nahm er ihr Schloß und Stadt Rends-

1465. Fasten. [2]

1466.

---

1) Das Jahr vorher war sie in Oberdeutschland, dann in Mitteldeutschland, erreichte Pfingsten 1464 die See. Detmar II, 278.

2) Detmar II, 282.

3) Detmar zu 1463 S. 266.

4) Detmar II, 284.

burg, ihren Wittwensitz, faßte so festen Fuß im Lande [1]). Da zog die gekränkte Fürstin ganz weg. Im Lande aber stand es nur um so schlimmer. Schon erhob der König wider sein Versprechen, es bei den gewohnten Schatzungen zu lassen, zum dritten Mahle eine außerordentliche Schatzung, „womit er das Land", sagt die Lübecker Chronik, „in große Armuth brachte. Doch es frommte ihm nicht, denn er blieb gleich arm und machte das Land auch arm, und andere Leute nahmen das Geld." [2]) Warum aber Gerhard kam? Dieses Mahl hatten dringendere Gläubiger ihn um seinen Termin gebracht. Der Adel, der dem Könige vorgestreckt, oder sich für ihn verbürgt [3]), oder noch an Herzog Adolf Forderungen hatte, oder den verheißenen Kaufpreis für seine Wahlstimmen noch nicht bekommen hatte [4]), wollte nicht länger warten. Da war der Verpfändungen kein Ende mehr. Alte und neue Verpfändungen zusammengezählt, befanden sich Gottorp, Schleswig, mehrere Districte in Friesland, Flensburg, Sonderburg, Norburg, Hadersleben, Apenrade, Tondern, Tilenburg, Rendsburg, Hanerau, Itzehoe, Osterhof, Steinburg, Haseldorf, Trittau, Segeberg, mit den dazu gehörigen Ämtern, ferner Kiel, Plön, Oldenburg, Glambeck nebst der ganzen Insel Femarn pfandweise in den Händen des Adels, so daß fast alle Schlösser und Städte, nebst dem größesten Theile des Landes unter der Botmäßigkeit einzelner Familien standen, welche sich mit den Steuern und Gefällen bezahlt machten [5]). Eine solche Regierung hatten die Lande noch nicht erlebt. Dem Landrathe gefiel sie über die Maßen. Der schloß in seiner Freude mit dem Dänischen Reichs-

---

1) Detmar II, 295 f. Das Weitere S, 308 f. und wie die Sache 1470 an den Kaiser kam. S 327.

2) Detmar II, 296.

3) Z. B. bei den Lübeckern, weshalb mancher Edelmann ins Einlager nach Lübeck einreiten mußte Detmar II, 299.

4) Detmar II, 216.

5) Ich stütze mich. außer dem was Christiani im Einzelnen aufweist, auf den Brief des Königs bei Reimar Koch, von Jahn S. 328. citirt; der mir indeß nicht vorliegt. — 1470 verpfändet der König auch ganz Svansen. Michelsen, Gesch. von Rundhof a. a. O. S. 7.

rathe eine Union ab, ungefähr auf dem Fuße der vom 10. Jul. 1438 zwischen Dännemark und Schweden, das heißt: ewiger Frieden (ohne Kriegsbund) zwischen dem Reiche und den Landen Schleswig und Holstein, allein es soll darauf ankommen, ob man, wenn mehr Prinzen als einer im königlichen Hause sind, bei der Personal-Union bleiben, oder lieber einen besondern Fürsten für das Reich, einen andern für die Lande Schleswig und Holstein wählen will. Alles das soll nach des Königs Tode in Kolding, also nach alter Weise in einer Gränzversammlung, zwischen 12 Reichsräthen und 12 Landräthen abgethan seyn, ohne Rücksicht darauf, daß das große Privilegium Christierns den Landständen das Wahlrecht giebt. Es soll den Reichen Schweden und Norwegen, insofern sie König Christierns Hause getreu bleiben, freistehen diesem Frieden beizutreten. Die nächste Wahl konnte seinem Hause wieder große Summen kosten, aber Christiern gab seinen Willen dazu [1]. Um so schmerzlicher war gewiß die Überraschung, als der Landrath die Erfahrung machte, daß der König auch ohne seine Erlaubniß sich über die Landesverfassung hinaussetze. Die Nachricht erscholl, der König habe dem wilden Gerhard zu seiner Genugthuung die Statthalterschaft über Schleswig und Holstein übertragen, er solle dort wie der König selbst geachtet werden, Macht haben verpfändete Schlösser einzulösen, so viele er wolle, nur daß er sie dem Landesherrn offen halte und nach gehöriger Kündigung ein Jahr zuvor, sie demselben gegen Erstattung der Unkosten überantworte.

Pfingsten.

Decemb. [2])

Die Anordnung eines Statthalters war ein Eingriff in die beschworene Landesverfassung, welche für die Landesregierung in Abwesenheit des Fürsten durch den Landrath nebst Drost und Marschall Sorge trug. Aber wie wenig bedeutete diese Beschwerde gegen die Art und Weise wie der Statthalter nun die Dinge im Lande angriff! Daß er Rendsburg, den Raub von einer um die Pflege seiner Jugend hochverdienten

1467.

1) Die bisher unbekannte wichtige Urkunde, zu Koldingen am Dienstage vor Pfingsten 1466 ausgestellt, steht bei Jahn, Beilage 46. S. 561 ff.

2) Jahn Beilage 44. S. 558 f.

Wittwe, durchaus nicht wieder herausgab und Entschädigung nur versprach, nicht leistete, war nur in der Ordnung, allein in kurzer Zeit saß er auch in Segeberg, Hanerau, Gottorp und andern Schlössern fest. Wäre das überall gegen Bezahlung der Pfandsumme geschehen, so mußte man gute Miene dazu machen; der Adel benutzte sein Pfandstück weit vortheilhafter als wie ein gewöhnliches Darlehn; doch ließ sich rechtlich nichts dagegen thun. Allein der Statthalter stellte spitzfindige Unterschiede auf. Als Herzog Adolf gestorben war, hatte der König, um seine Wahl gegen die Schauenburger durchzusetzen, dem einen 5000 Mark, dem andern 6 oder 7000 und so weiter versprochen. Das nannte Graf Gerhard den Weinkauf. „Den Weinkauf", sprach er öffentlich, „will ich nicht bezahlen, die Pfandsummen aber, die sie wirklich ausgelegt haben, sollen sie wiederhaben." Er ritt von einem Kirchspiele in das andere, lud die Bauersleute in den Krug, setzte ihnen reichlich Bier vor, sprach zu ihnen: „Liebe Freunde, ihr habt letzter Zeit schwere Schatzungen, was mir leid thut, denn die Schatzungen haben dem Lande nicht viel geholfen. Daran sind die guten Leute [1] auf den Schlössern Schuld, welche die Schatzungen erheben und für sich behalten. So wird viel bezahlt und die Summe der Schuld bleibt immer gleich groß. Dem aber möchte wohl ein Ende werden, wenn ihr nach meinem Rathe thun wolltet. Ihr müsset euch selber beschatzen je nach eurem Vermögen, so bringen wir eine große Summe zusammen, ich löse die guten Leute aus, nehme die Schlösser selber, so haben sie keinen Grund und keine Macht euch länger zu beschatzen und andere Überlast zu thun; ihr sitzet dann frei in gutem Frieden." Diese Worte gewannen den geringen Mann, der eine gab 10 Mark, der andere 9, 8, jedweder nach seinem Vermögen. Nachdem er so die Bauern in den Ämtern und Landschaften gewonnen, wandte er sich auch an die Prälaten, Bischöfe, Äbte, Pröbste in Schleswig und Holstein, lud sie zu sich, bat sie, nur kein Hehl aus dem zu machen,

1468.

1) „De guden lude" oder auch „de guder hande lude" heißt der Adel gewöhnlich bei Detmar II, 315. 318. Vgl. 326.

was er von dem Preise der Wahlstimmen gesagt habe und ihren Willen zu einer ähnlichen Beisteuer von Seiten ihrer Untergehörigen zu geben. Diese stutzten, aber auch die es ungern thaten, konnten sich doch mehr oder weniger der Beisteuer nicht entziehen. So fand sich der listige Gerhard im Besitz großer Geldsummen. Der Adel ließ es hingehen, so lange er dadurch von seinen lästigen Bürgschaften für den König loszukommen hoffte, aber Gerhard wollte dafür keinen Pfennig ausgeben, bloß für Pfandstücke, brachte noch Flensburg, Hadersleben, Sonderburg, Kiel, Tilenburg an sich [1]). Da erhub sich ein lautes Geschrei gegen den Grafen als der König ins Land kam. Der beruhigte, gab gute Worte, der Bruder hatte ihm seinen Antheil in der Stille zufließen lassen [2]). Eine Sorge hielt er gleich stille bei sich, ob ihn Gerhard nicht am Ende gar aus den Landen verdrängen werde.

Michaelis.

Aber der gereizte Landesadel ruhte nicht, nahm den Lübeckern das Versprechen der Hülfe ab, die gerade einen Vertheidigungsbund mit den Ditmarschen geschlossen hatten, hielt dann eine große Versammlung bei dem Vollrathsbache dicht vor Kiel, stiftete hier einen förmlichen Bundesverein zum treuen Zusammenstehn auf Eid mit Leib und Gut gegen jedermann, der Gewalt vor Recht ergehen lasse oder sie, die Edelleute, wegen dieser Verbindung antaste. Man nannte niemand, aber an 140 Unterschriften, worunter 24 Rantzaus, bezeugten, wie ernsthaft Alles gemeint sey [3]). Man wollte zweimahl jährlich

1469. palmarum.

Mai 1.

1) Chronica Oldenburgens. Archicomitum. Meibom. II, 182.

2) Jahn S. 330. Note 2. Hauptquelle bleibt Detmars Fortsetzung zu 1467. 68. 69., durch welche die wild zerstreuten Nachrichten bei Christiani, z. B. S. 54. bald aus Hvitfeldt, bald aus der Nordfriesischen Chronik und dem Incert. Auct. Chron. Slav. bei Lindenbrog erst ihren wahren Sinn und ihre Zeitfolge erhalten.

3) Die Urkunde bei Petersen, Holsteinische Chronik und bei Hvitfeldt p. 928. Vgl. die Verwahrung der Holsteinischen (Schleswig-Holsteinischen) Ritterschaft u. Mannschaft bei Burgemeister und Rath der Stadt Schleswig gegen die Deutung, als ziele ihr Bund dahin, die Lande Schleswig und Holstein dem Könige abwendig zu machen und Herrn Geerd „vth dem Lande jagen", im Staatsbürg. Mag. IX, 458. Eine ganz ähnliche frühere Verbindung vom 11. Nov. 1323, die aber den Grafen Johann als

an dem Stiftungsplatze Versammlung halten, man nahm die
Jul. Ditmarschen als die dritten in den Bund auf [1]). Jetzt stand
Macht gegen Macht und Gerhard begehrte selber des Königes. Den hielten die Schwedischen Angelegenheiten fest, er schickte seine Gemahlin. Sie versammelte die Ritterschaft auf offenem Felde bei Segeberg, denn so weit war das Mistrauen gediehen, daß der Adel in keiner Stadt, keinem Schlosse erscheinen wollte. Dorothea vernahm hier alte Klagen und neue gegen ihren Schwager: „durch seine Wortlosigkeit und Gewaltthätigkeit wären ihrer Viele güterlos, erblos, glaubenlos gemacht, weil sie ihre Bürgschaft auf Treue und Glauben nicht hätten halten können. Man habe auf guten Glauben dem Grafen Schlösser abgetreten, auf die man Geld gegeben, und er habe sie hinterher mit ihrer Forderung höhnisch abgewiesen. Einem Edelmanne habe er in gutem Frieden sein Schloß von Grund aus niedergebrochen und Alles darin weggenommen. Den Hausleuten habe er verboten den Edelleuten irgend Pacht oder Rente zu geben, Herrendienst zu leisten, ja ihnen irgend etwas zu verkaufen. Es gehe nicht anders, man müsse seiner quit seyn aus dem Lande." Der Graf war nicht zugegen, die Königin hielt ihn einstweilen auf dem Segeberger Schlosse fest; sie hatte die Burgemeister von Hamburg und Lübeck dazu geladen, welche die Bitte der Ritter unterstützten. Die Sache stand schlimm um den Grafen, aber den Rittern Recht zu geben, die ihr Recht sich selber nahmen, war auch bedenklich, Hamburg hatte den König durch eine kümmerliche Huldigung ohne Eidschwur geärgert, und Lübeck, mannigfach verletzt, steckte offenbar tief in dem Adelsbunde. Die Königin ward mit ihren Räthen eins, die Entscheidung dem Könige zuzuschieben. Der griff die Sache sehr behutsam an, bestätigte den Ditmar-
Sept. schen ihre Freiheiten in Schleswig und Holstein, nannte sie seine Wohlthäter, bestätigte sogar ihre freundliche Verbindung

---

Zielpunkt nennt und vier Ritter sich als Vorstände bestellt, giebt Suhm XII, 355 ff. und jetzt Michelsen Bd. II, Abth. 1. seiner Urkundensammlung Nro. 51.

1) Die Urkunde bei Westphalen, Mon. ined. III, 1867. Detmar II, 320.

mit der Ritterschaft, die er freilich nicht gelesen habe; sollte aber ja etwas zum Nachtheile seiner Majestät darin seyn, so lasse sich das ja nächstens verbessern [1]), ging dann nach Lübeck, wo doch eine Unterhandlung in Sachen König Carls von Schweden stattfinden sollte, blieb 8 Tage dort, ließ sich jetzt auf Entschädigungen ein, für die er früher kein Ohr hatte, und bot den Lübeckern am Ende Kiel, Stadt und Schloß mit allem Zubehör zum Pfande an. Schlimm, daß es schon an Hans Ranzau versetzt war, aber den fanden die Lübecker recht gern mit 6000 Mark, seiner Pfandsumme, ab, noch schlimmer, daß die „tapfere Verbesserung" jede Verpfändung an Ausländer untersagte, aber dessen wurde nicht gedacht. Der König ließ sogar die Burgemeister von Kiel holen, sie mußten in seiner Gegenwart dem Rathe von Lübeck huldigen, der nun einige aus seiner Mitte nach Kiel sandte, welchen die Bürgerschaft schwören und geloben mußte, keinen andern Herrn haben zu wollen, bis Kiel, Stadt und Schloß, wieder eingelöst wären. Die Pfandsumme betrug 25,000 Mark Lübisch, auf einem Brett zu erlegen [2]). Nun hatte es keine große Gefahr mehr mit dem Adelsbunde, der seine beiden Stützen verloren hatte [3]).

1470. Plötzlich tauchte Gerhard wieder auf und zwar in verherrlichter Gestalt, sprach die Huldigung der Schleswig-Holsteiner an, ließ sie einen Brief lesen, von seinem königlichen Bruder, wie er vorgab, ausgestellt, worin den Unterthanen geboten ward, ihn statt seiner als ihren rechten Herrn anzunehmen. Er forderte die Pfandhuldigung [4]). Auf den Brief

1) S. die beiden Urkunden bei Bolten, Dithmarf. Gesch. III, 31—33.

2) Detmar II, 323 f.

3) Die förmliche Aufhebung durch den König erfolgte erst 1480.

4) „Panthuldinge" nennt es auch König Christiern, in einem Schreiben vom 22. Jul. 1470 an den Rath der Stadt Schleswig, worin er ihm befiehlt, diese seinem Bruder wieder aufzukündigen. Staatsbürg. Mag. IX, 461 f. Wenn Detmars Fortsetzer eine Übertragung der Herrschaft für immer versteht, so mochten die meisten Einwohner in Schleswig-Holstein diesen Irrthum theilen. Es war aber eine Huldigung bis zur Wiedereinlösung, die nach Gerhards Vorgeben der König befahl, gerade wie sie den Lübeckern kürzlich geleistet war.

huldigten die Friesen und das Volk in den Landschaften und Ämtern, alle einig in dem Wunsche einen lebendigen Fürsten im Lande zu haben, der nach ihrem Nothstande sähe, wie ihn ihre Väter gehabt hatten; aber der Adel wollte nicht, hielt Mai 1 einen Tag zu Kiel, da wurden Briefe des Königs vorgelesen, die gerade das Gegentheil von Gerhards Verkündigungen geboten und verboten. Schnell mußte die Königin wieder ins Land, die aber schrieb zurück, der König müsse selber kommen, wenn er die Lande behalten wolle. Der König erschien, berief Jun den Adel nach Segeberg, lud auch den Bischof von Lübeck und den Rath von Hamburg und Lübeck dazu; in ihrer Aller Gegenwart muß Graf Gerhard Rede und Antwort geben, was das mit der Huldigung bedeute und daß er die Schlösser auch vor dem Könige verschließe. Der sprach zuversichtlich: er sey so nah zum Lande geboren als der Frager, habe große Arbeit und großes Geld daran gewendet und gedenke bei dem Lande so lange zu bleiben mit seinen Kindern, bis man ihm sein Recht gethan. Ehe der König noch zu einem Entschlusse gekommen, entwich der Graf bei Nacht, beritt seine Schlösser, befahl, den König nicht einzulassen. Der König aber legte sich vor Rendsburg, Herzog Heinrich von Mecklenburg kam ihm zu Hülfe, man dachte das Schloß mit Gewalt zu gewinnen. Da Graf Gerhard das vernahm, erschien er von freien Stücken, übergab das Schloß sobald ihm zugesagt war, auf einer Zusammenkunft in Hamburg wolle man sich wegen seiner Ansprüche vergleichen. Als aber beide Brüder wieder nach Segeberg kamen, verlangte der König plötzlich Rechenschaft wegen Anwendung der Schatzungen, und da Gerhard nichts davon wissen wollte, griff er ihm an den Hals: „Gieb dich gleich gefan-Jul. gen!" ließ ihn in eine feste Steinkammer werfen. Er kam nicht eher aus dem Gefängniß als bis er seine Schlösser ausgeliefert und in Gegenwart des Herzogs von Mecklenburg, des Adels und der Städte Lübeck und Hamburg allen seinen Ansprüchen Sept. 1) auf die Lande und jeder Rache eidlich entsagt hatte. So ritt

1) Die im Geh. Archiv befindliche Urkunde der Verzichtleistung liefert Michelsen, Staatsbürg. Mag. VII, 131. Vgl. dessen Erörterungen über das Hollische (Holländer) Recht ebendaselbst. Sonst vgl. Jahn S. 333.

er aus dem Lande. Der König ließ sich überall in Schleswig und Holstein zum zweiten Mahle huldigen, aber nur mit großer Mühe wurden die Eyderstedter Friesen von den Lübeckern und Hamburgern dazu bewogen, daß sie sich friedlich darin ergaben, und in der Kremper und Wilster Marsch, wo freie Bauern, großentheils Nachkommen alter Holländischer Colonisten, in freier Gemeindeverfassung lebten, kam es zu wirklichen Unruhen, die dann wieder durch Lübecker und Hamburger und dieses Mahl, der Zusage gemäß [1]), durch wirkliche Kriegshülfe, mit Plündern und Brennen gedämpft wurden. So ward Christiern wieder Gebieter dieser Lande, strafte die widerspenstigen Elbmarschen durch harte Schatzungen, hob die eigene Gerichtsbarkeit ihrer Gemeinden, das sogenannte Hollische Recht, auf und legte ihre Gerichte unter den Amtmann von Steinburg; aber dem Adel, der zu ihm stand, war er gnädig, löste jetzt 17 Edelleute, die für ihn bei Lübeck und Hamburg für 56,500 Mark Lübisch gut gesagt hatten, einstweilen dadurch von ihrer Verpflichtung, daß er Stadt, Schloß und Vogtei Flensburg, die eben erst dem Bruder abgejagt waren, an beide Städte verpfändete [2]). Gerhard aber ward in der nächsten Zeit aller Ehre rein verlustig, als er nun in seinem Grimme jedweden, der die nordischen Reiche und Schleswig-Holstein und Lübeck und Hamburg auf Land- und Wasserstraßen berauben wolle, zu sich ins Oldenburgische einlud, freie Geleite theuer verkaufte und dann doch brach, allen Nachbarn ein Gräuel. Es gehörte alle Verblendung tiefer Misstimmung und Rachsucht dazu, solchen Herrn wieder zu berufen. Dennoch geschah das nach zwei Jahren von den Eyderstedtern und den Wilstermarschern. Doch waren nicht alle einig damit. Das Ende war Rädern, Viertheilen, Köpfen und Buße zahlen, be-

Oct. 9.

1472.

---

1) Die merkwürdige Acte bei Michelsen, Nordfriesl. Urkundenbuch N. 50. Ausführlicher noch ward das Alles ein Paar Tage später in den bekannten Segeberger Concordaten festgestellt (Privilegien-Samml. S. 63—87.), die auch noch heutzutage einige practische Bedeutung haben. Seestern-Pauly, Beiträge I, 165 ff.

2) Christiani S. 66.

sonders in Husum, während Gerhard zu Fuß in der Nacht aus dem Lande entwich und es in Oldenburg trieb wie vorher, bis man ihn zuletzt nöthigte, die Regierung an seine Söhne abzutreten. Zu so raschem Ende des Aufstandes aber brachten es wieder allein die verbündeten Helfer, außer Heinrich von Mecklenburg, die Städte Lübeck und Hamburg. Die Hamburger mußten es gleichwohl verschmerzen, daß der Flecken Husum, welcher ihrem Handel Schaden that, wider Zusage nicht gänzlich zerstört ward [1]). Und wer möchte den König um diesen Wortbruch tadeln! Allein die Städte trauten dem Herrn überhaupt nicht, am wenigsten die Lübecker, seit er es, wie sie nicht anders meinten, im Jahre 1462 einmahl gerade wie weiland König Christoph angefangen und einen Plan, ihre Stadt zu überfallen, in einen andächtigen Besuch von Wilsnack eingekleidet hatte [2]). Verbindlichkeiten stiften selten Versöhnung. Die Lübecker Chronik sagt in Bezug auf die Bundeshülfe der Städte [3]): „Der Wohlthat ward hernach gedacht, wie der Strauß seiner Eier denkt; aber Gott lenkt so die Bäume, daß sie nicht in den Himmel wachsen."

In den nächsten Jahren verschenkte und verkaufte Christiern eine Menge von eingezogenen Grundstücken der Empörer an Edelleute, an den Bischof von Schleswig, an seine Königin, ganze Reihen Häuser in Husum geriethen so in die Hände von Edelleuten [4]). Der Hauptanführer des Aufstandes in der Wilstermarsch, Henneke Wulf, floh nach Ditmarschen, fand dort seinen Tod. In der Kirche von Wevelsfleth verkündigte sein Andenken noch im vorigen Jahrhundert ein Bild auf einer hölzernen Tafel, einen Mann vorstellend, der mit der Armbrust seinen Pfeil durch einen Apfel schießt, welcher auf dem Kopfe eines

---

1) Detmar II, 332. 342. 347 ff. Detmar nennt Husum zweimahl „dat wickbelde Husem." Stadt ward der Ort erst 1603. Vgl. oben S. 5.

2) Detmar II. 244 f. Die umsichtigen Vorsichtsanstalten der Lübekker meldet umständlich ein Zeitgenosse in Michelsens und Asmussens Archiv III, 316 ff.

3) Detmar II, 331.

4) s. die Urkunden bei Michelsen, Nordfriesländ. Urkundenbuch N. 51.

Knaben liegt, der Mann hat einen zweiten Pfeil im Munde. Wer gemeint ist, wird durch einen Wolf daneben angedeutet. Später fügte man eine Unterschrift hinzu. So stempelte der Volkshaß Christiernen zu einem zweiten Harald Blauzahn oder einem zweiten Geßler, wenn man will [1]).

Zu der Zeit, da der König die fast verlorene Herrschaft über Schleswig und Holstein unter Blutvergießen wiedergewann, war er schon um eine Krone ärmer. Der Erzbischof Jens von Upsal macht den bösen Genius aller Schwedischen Könige seiner Zeit. So lange er mit Christiernen einig war, verleitete er diesen zu Fehlgriffen, Untersuchungen gegen Verschwörer, sogar Folterungen, ohne Grund wie es scheint. Als der König sich mit ihm veruneinigte, ihn in jäher Hitze gefangen nahm, galt der Erzbischof bei den Bauern für einen Märtyrer, hatte schon darum Recht, weil er gegen die neuen Steuern stritt, man rief nach König Carl. Christiern, voll persönlicher Unerschrockenheit, mit nicht gemeinen feldherrlichen Gaben ausgerüstet, fuhr doch so übel in einer furchtbaren Waldschlacht gegen die Verhaue, die Armbrüste und Schleudern der Dalekarlen, daß ihm kein anderes Mittel blieb, als den Erzbischof nur wieder loszulassen, der ihm denn auch wirklich nach einem halben Jahre den Carl wieder aus dem Lande biß. Da saß er nun, der in froher, nie schuldloser Jugend ein überreicher glänzender Parteimann gewesen war, jetzt als ein zum zweiten Mahle entthronter, verarmter, alternder Prätendent auf seinem Schlosse in Finnland, und doch war er gleich bereit wieder in die Schranken zu treten, als es nach viertehalb Jahren wieder bei ihm anklopfte. Man kann nicht einmahl sagen, daß er durch seine dritte Thronbesteigung den Oldenburger verdrängte, denn für diesen Zusammenfädler der Reiche, diese bodenlose Tasche, wie man ihn hieß, hatte niemand ein Herz, am wenigsten der Erzbischof, der ihm seine Gefangenschaft, die kniefällige Abbitte vor der Befreiung nicht vergeben konnte. Er haßte ihn etwas

1463. 1464. 1465.

1) Falcks Sammlung von Abhandlungen a. den Schlesw.-Holst. Anzeigen Bd. I, 410 ff.

minder als seinen Todfeind Carl, am richtigsten aber schien ihm, wenn alle beide wegblieben. „Friede mit den beiden anderen Reichen, aber ohne gemeinsamen König", das war so ziemlich die einzige durchstehende Ansicht in Schweden; „ohne König überhaupt" fügte die hohe Aristokratie heimlich hinzu, und eine Zeitlang flüsterte man von einer Zerfällung des Reiches in vier Theile. Allein es giebt eine gewisse Unsterblichkeit im Königthum; das Wogen der Parteien treibt immer wieder zu ihm zurück, weil der Unruhigste am Ende doch ausruhen will. Der Erzbischof blieb am Ende an Christiernen haften, als aber die Dänen schlechtes Waffenglück auf Schwedischem Boden hatten, ihr Feldzug fehlschlug, mußte Jens in seinen alten Tagen flüchten, und nun ward Carl wieder berufen. Er ließ nicht lange auf sich warten, und da der Erzbischof bald darauf in seiner Landflüchtigkeit starb, so blieb Carl auch unvertrieben. Christiern zwar stand nicht ab; der Dänische Reichsrath auch wollte das Gefühl nicht missen, der lebendige Mittelpunct der Herrschaft über die drei Reiche zu seyn, brachte erstaunliche Opfer, erklärte alle vom Könige oder seinen Vorfahren in Dännemark ertheilten Pfandlehen für widerruflich, die aus Gunst und nicht zum Bedarfe des Reiches ertheilt wären, nicht minder alle Lehen, die zu den Schlössern lägen, griff selbst in Pfandrechte ein und gewährte ihm den dritten Theil der einjährigen Rente aller Pfandlehen und die volle einjährige städtische Schatzung ohne Rücksicht auf Pfandrechte [1]. Gleichwohl brachte weder Christiern, noch die innere Parteiung einen entscheidenden Kriegserfolg hervor; Carl, von den Sturen aufrecht erhalten gegen die Wasas, starb als König, wenn der König ist, der nur durch fremde Macht steht. Jetzt bewarb sich Sten Sture, Sohn einer Halbschwester Carls und Vormund des königlichen Sohnes, um die Reichsvorsteherschaft, ein schon erprobter Feldherr und volksfreundlich. In Jahresfrist gelangte er durch die Anhänglichkeit der Stockholmer und der Dalekarlen zu seinem Ziele, ein halbes Jahr darauf gewann

1467. Nov.

† 1468. Aug.

Nov.

1470. Mai 13.

1471. Mai.

1) Die von Jahn S. 305. nicht ganz richtig verstandene Urkunde findet sich in dessen Beilage 42.

er einen entscheidenden Sieg. Christiern verlor durch die Schlacht am Brunkeberge, im Angesichte Stockholms geliefert, Oct. 10. sein halbes Heer und die Schwedische Krone. Er brachte 5000 Mann mit, Königin Dorothea hatte ihres Geschmeides nicht geschont, es nach Lübeck versetzt [1]). Aber Christiern verlor seine Zeit mit täuschenden Unterhandlungen in den Scheeren vor Stockholm und schlug erst dann, als seine Feinde die stärkeren waren. Die größeste persönliche Tapferkeit scheiterte an diesem Tage an seiner mislichen Ausstellung mit der Mindermacht auf einer Höhe zwar, aber zwischen dem Heere des Reichsvorstehers und der ihm feindlichen Hauptstadt. Ein Bauernpfeil fuhr dem Könige durch beide Wangen, riß ihm mehrere Zähne weg, ein Schuß traf ihn am Beine und nur mit Mühe erreichte er die Flotte, die ihn hergebracht. Noch wehte eine Weile das Dänische Reichspanier auf dem Brunkeberge; von 500 Leichen umgeben fiel die alte Danebrogsfahne in Feindes Hand. Die Bauern einiger Harden Schwedens hatten sich dem Dänischen Heere angeschlossen, sie mußten jetzt ihre Zuflucht mit auf der Flotte suchen. Die Wuth der Dänen wendete sich gegen diese Hülflosen, man wollte sie ins Wasser werfen. Der König ließ sie ans Land setzen. Er betrat den Schwedischen Boden nicht wieder. Der Dänische Reichsrath gab die Sache auf.

Die Königin hatte ihre Kleinodien wieder eingelöst, allein fast ganz Schleswig-Holstein, Städte und Ämter, waren theils an die Lübecker und Hamburger, theils an den inländischen Adel verpfändet, als Christiern mit einem Gefolge von 150 Pferden eine weitläuftige Reise unternahm, deren Endziel Rom war. Man vernahm, daß der König sich von einem in großer Lebensgefahr abgelegten Gelübde, ins heilige Land zu ziehen, durch die Wallfahrt nach einem näheren Ziele lösen wolle. Herzog Johann von Lauenburg und mehrere Deutsche Fürsten und Herren schlossen sich an. Die Reise ward in winterlicher Zeit am 8. Januar 1474 in Segeberg angetreten, eine pomphafte Pilgerfahrt. Alle ritten schwarz gekleidet da- 1474.

1) Detmar II, 343.

her, weiße Pilgerstäbe sah man auf ihren Satteldecken gestickt.
Febr. 8. In einem Monat gelangte man nach Rothenburg an der Tauber, wo der König eine Woche bei dem Kaiser Friedrich und seinem Erzherzog Maximilian verweilte und wohlempfangen mit Erfolg verschiedene Angelegenheiten betrieb, die ihm sehr an Herzen lagen. Von da ging es nach Insbruck zum Erzherzog
Febr. 24. Sigmund, und einen dritten längeren Aufenthalt nahm der König
März 13. bei dem Herzog Galeazzo Maria von Mailand. Die Lübecker Chronik, die den gefürchteten Herrn nicht aus den Augen läßt, bemerkt, hier sey dem Könige das Geld ausgegangen, eine ansehnliche Anleihe habe ausgeholfen, allein, setzt sie ironisch hinzu, die Quitung über die Bezahlung hat sich verloren. Im Mantuanischen bewirthete ihn sein Schwager, Dorotheens Schwestermann, der Markgraf, und in Aquapendente warteten seiner zwei Cardinäle, die ihn in der stillen Woche vor Ostern nach
April 6. Rom brachten. Wunderbare Bevorzugung der Macht! Jetzt waren es gerade 10 Jahre, da zogen aus Lübeck und den benachbarten Seestädten über 2000 Männer in dem guten Wahne nach Süden, es sey das wirklich Alles Ernst geworden, was der Papst so weit und breit in die Christenheit hinaus von der Kriegsfahrt gegen die Türken, die Eroberer von Konstantinopel, verkündigt hatte, und von der Sündenvergebung, die Allen zufalle, die auch nur ein halbes Jahr theilnähmen. Es waren das ganz wohlhabende Leute, die so auszogen, hatten über 200,000 Gulden bei sich, und als sie nach Venedig kamen, wohin des Papstes Wort sie gewiesen hatte, daß sie sich dort einschifften, was er selbst zu Ancona Anfang Junius 1464 thun wollte, da war kein einziges Schiff bereit sie aufzunehmen. Aber schnöde Worte fanden sie die Fülle: man brauche sie nicht, man sey in Venedig stark genug es mit den Türken aufzunehmen, wenn es ihnen einfallen sollte. Da wurden die Leute sehr betrübt, viele zogen nach Hause und starben zum Theil auf dem Wege. Viele auch zogen weiter zum Papste Pius II., um den selber zu fragen, was es denn mit der Reise auf sich habe, wozu man sie entboten. Der Papst entschuldigte sich, er habe Könige und Fürsten zur Beschirmung des Christenglaubens entboten, aber nicht vermuthet, daß geringe

Leute so für sich kommen würden, da er wohl vernommen, daß die Herren und Fürsten nicht wollten; darum wären keine Schiffe bereitet; er selbst sey ein alter kranker Mann, der sich nicht hinauswagen dürfe. Als Zehrgeld auf die Rückreise gab er ihnen den Ablaß, der ihnen eben so viel nützen sollte, als ob sie ihn an den Türken verdient hätten. Zu Hause aber empfing sie Spott und Gelächter, weil sie auf die Ehrlichkeit der Großen vertraut hatten [1]). König Christiern bezeugte damals dem Papste in ein Paar pomphaft stylisirten lateinischen Briefen seine Theilnahme an dem Plane des Türkenkrieges (contra Theucros), weit sey es freilich von seinen Reichen, die über 300 Deutsche Meilen lang, doch ließen sich am Ende wohl 200,000 Mann aufbringen, allein das wahre Ende war, daß er von dem zu diesem Zwecke gesammelten Gelde so viel zu sich nahm als er nur konnte [2]). Das hinderte ihn aber nicht, jetzt als getreuer Sohn der Kirche in Rom einzuziehen und so empfangen zu werden. Sixtus IV. war den Empfindsamkeiten des Pius fremd, mordete lieber Medicäer als Türken; er ist der erste, sagt Machiavell, der anfing zu zeigen, was ein Papst vermöge — versteht sich in weltlichen und Italischen Händeln. Er behandelte den König des Nordens als seinen Gast, vergönnte ihm, sein Gelübde einer Wanderung ganz zum heiligen Grabe hin durch große Schenkungen an Römische Hospitäler abzukaufen [3]). Seinen Angebinden, halb aus jener Welt, der geweihten goldenen Rose, den Kreuzen, Reliquien und geweihten Taschentüchern, trat dieser mit leicht verständlichen vaterländischen Gaben, Häring, Stockfisch und Hermelin, erwiedernd entgegen. Schade daß der König kein Latein verstand. Pulcra bestia, si non carceret loquela! sprach der Papst in Gegenwart des Königs und seines Dolmetschers zu den

1) Detmar II, 273 ff.

2) S. die Sammlung der Briefe des Königs T. VIII. der Langebekschen Scriptores p. 388 s. 390 ss und das Fürschreiben für Demetriu's Paleologus milles et comes Constantinopolitanus, damit man ihn, der per sacrilegam Theucrorum gentem Alles verloren, unterstütze, von Kopenhagen d. 20. Jun. 1468. p. 443. Vgl. übrigens oben S. 218.

3) Hvitfeldt p. 994.

Cardinälen [1]. Doch fanden Mittheilungen genug über wichtige Gegenstände statt. Auf der Rückreise verweilte der König
Jul. wieder fast vier Wochen bei dem Kaiser, dieses Mahl in Augsburg. Als er am 24sten August wieder den Holsteinischen Boden bei Kloster Rheinfeld betrat, hatte ihm die achtmonatliche Reise 2,500 rheinische Gulden gekostet [2].

Was unter der Stickerei der Pilgrimstäbe Alles verborgen lag, das ist nur theilweise ans Licht getreten. Halb nebelhaft liegt zuförderst eine neue Verbindung von Fürsten gegen die Unabhängigkeit der Deutschen Städte, eine Verabredung mit dem Papste zum Zwecke der Bezwingung von Schweden da. Der König war nur eben zwei Monate zu Hause, als er wie-
Oct. 28. der gegen den Rhein aufbrach, um Feindseligkeiten zuvorzukommen, welche zwischen dem Kaiser und Herzog Karl dem Kühnen von Burgund auszubrechen drohten; denn dieser hatte sich in die inneren Unruhen im Erzstifte Köln eingemischt und die merkwürdige Belagerung von Nuys eröffnet. Mit dem nordischen Könige waren außer seinem neuerlichen Reisegefährten Herzog Johann von Lauenburg, die Herzoge Friedrich von Braunschweig, Magnus von Mecklenburg, Graf Jakob von Rupin, und selbst der nimmer rastende Bruder Gerhard von Oldenburg schloß sich an. Diese unerbetene Vermittelung, die am Ende doch zu keinem Erfolge führte, gab zu mannigfacher Auslegung Anlaß, aber die gemeine Meinung in den Hansestädten war, man wolle den kühnen Herzog, dem an Kriegsmacht und Reichthum niemand vergleichbar, dadurch ablenken, und sich Dank bei dem Kaiser verdienen, daß man seiner Thä-

1) Reimar Kock bei Grantoff II, 708. Note. Vgl. Jahn S. 485. Darin hat Jahn Recht gegen Falck, das Herzogthum Schleswig S. 41., daß Christiern kein Latein verstand. Ich möchte das auch aus manchen gar zu närrisch stylisirten lateinischen Briefen schließen, die des Königs scharfer Verstand schwerlich geduldet hätte, wäre ihm nicht die Sprache fremd gewesen.

2) Es müßte denn eine Null hier fehlen oder die unbezahlte Anleihe nicht mitgerechnet seyn. Über des Königs Reise s. außer Detmars Forts. Petersens Holst. Chronik und nach ihr Hvitfeldt. Von Neueren J. H. Schlegel im 1sten und 2ten Bde. seiner Sammlungen zur Dänischen Geschichte.

tigkeit ein anderes Ziel gebe. Die Demüthigung dieser hochfahrenden Städte, der Stoff so mancher geheimen Verabredung, sollte zur Verherrlichung der Fürstenmacht endlich einmahl vollbracht werden. Aber Carl nahm allein von sich selber Rath an und Alles verlief in fruchtlosen Zusammenkünften bald mit ihm, bald mit dem Kaiser. Der Kaufmann aber triumphirte, daß die Fürsten, die den langen Winter zu Köln auf eigene Kosten lagen, so tief hinein geriethen, daß sie sich kaum zu lösen wußten, bis auf Gerhard, der, als die gute Jahrszeit kam, seine Pferde im Stalle stehen ließ und heimlich seinen Gläubigern davonging, zu Fuß von Köln nach Osnabrück wanderte. Der König zog für seine Rückkehr die wohlfeilere Rheinfahrt vor und kam zu Schiffe wieder nach Holstein. Aber die Städte nahmen sich aus der glücklich vermiedenen Gefahr die Lehre, daß ihr Schutz am Ende bei Kaiser und Reich sey, Lübeck beeilte sich 600 Reuter, weiß und roth gekleidet, an den Rhein dem Kaiser zur Hülfe zu senden, die dieser mit so verwundertem Wohlgefallen empfing, daß sie wohl inne wurden, man habe ihn gegen ihre Stadt eingenommen. Die Hamburger priesen sich glücklich, weil sie endlich in der Reichsmatrikel standen [1]) und Einladungen zu den Reichstagen, gleich den Lübeckern, erhielten; sie wollten es den Lübeckern gleich thun, Mannschaft senden, als ihnen König Christiern vom Rheine sagen ließ, er habe sie bei dem Kaiser frei gebeten, sie sollten sich mit Geld abfinden. Hinterher indeß erfuhren sie anderweitig, daß dem nicht so sey, daß der König sie getäuscht habe und entschuldigten sich damit bei dem Kaiser. Das böse Blut ward nicht dadurch verbessert [2]). Funfzehn der Städte verbündeten sich auf sechs Jahre zum wechselseitigen Beistande gegen jeden Überfall [3]), auch nahm die Hanse die früher ausgeschlossene Stadt Köln wieder zu sich auf. Hier ward fester, was dort loser ward. Seit dem Jahre 1475 bauten die Hamburger an Wällen um ihre Stadt, die bisher bloß Mauern

1475. Juni.

1) Seit 1471. Falck, Privatrecht II, §. 18. S. 73.
2) Detmar II, 362 f. 366. 368. Hvitfeldt p. 945 f.
3) Detmar II, 383.

hatte [1]). Im Jahre 1477 legten die Lübecker mit schweren Kosten ihr stark befestigtes Holstenthor an. In demselben Jahre fiel die Schonische Fahrt für die Deutschen so ungünstig aus, daß Fischer und Kaufleute vor Michaelis wieder zurückkehrten, und als 1479 Königin Dorothea von jedem Fischerbote einen Nobel verlangte, ehe es sein Garn auswürfe, segelten sie gleich davon und ihre Fischer kamen nun gar nicht wieder, obgleich an Häringen im Sunde kein Mangel war [2]). Des Königs Gedanke war, und er verhehlte es nicht, die Deutschen Handelsgesellschaften in seinen beiden Reichen ganz aufzuheben. Der ausländische Kaufmann, den man überhaupt noch litte, sollte in die Dänische Kaufmannschaft treten [3]).

Schweden betreffend, erhielt der König vom Papste die Belegung Sten Stures mit dem Banne der Kirche, vom Kaiser die Weisung an alle Deutsche Seestädte, des Königs ungehorsamen Unterthanen, das heißt den Schweden, weder irgend etwas zuzuführen, noch von ihnen sich zuführen zu lassen, bei schwerer Strafe, verbunden mit der kaiserlichen Zusage, ein gleiches Verbot bei dem Könige von Polen und dem Deutschen Meister in Liefland für Danzig, Riga, Reval und Dorpat auswirken zu wollen [4]). So sollte, da der König mit einem Verbote der Kornausfuhr in Dännemark voranging [5]), Schweden durch Hunger bezwungen werden. Aber die Plane Christierns schweiften in dieser Richtung noch weiter. Wir haben Kunde davon durch den Bericht eines Beamten in der königlichen Kanzlei, welcher nach des Königs Tode einem Schwedischen

---

1) Hvitfeldt p. 952.

2) Detmar II, 400. 411.

3) S. die mit dem Dänischen und Norwegischen Reichsrathe vereinbarte Verfügung von 1475, den Deutschen Kaufmann betreffend, bei Hvitfeldt p. 951 f., die freilich nicht so zur Ausführung kam. Vgl. z. B. Detmar II, 400. und 411.

4) Die Artikel des königlichen Gesuches bei dem Kaiser, jeder mit dem kaiserlichen Fiat versehen, gab zuerst Häberlin, Neueste Deutsche Reichshistorie Bd. II. Vorrede S. XVIII ff. Daraus sind sie im Staatsbürg. Mag. X, 278 ff. abgedruckt.

5) Hvitfeldt p. 951.

Großen die Sache verrieth. Alles Neue in diesem Berichte schließt sich zu genau an die Dinge, welche anderweitig zuverlässig feststehen, als daß man an der Glaubwürdigkeit zweifeln dürfte [1]). Die Auflehnung der Schweden gegen ihren rechtmäßigen König soll auch durch directen Angriff, zum warnenden Beispiele für andere ungehorsame Unterthanen, bekämpft werden. Zu dem Ende verbünden sich der Großfürst von Moskau, den der Papst dazu zu bestimmen versprochen, die Könige von Schottland und von Polen mit dem gekränkten Könige. Sobald durch die Aushungerung ein Aufstand im Innern ausgebrochen ist, fällt der Russe in Finnland, der Schotte, Norwegen durchziehend, in das westliche Schweden ein, wohin auch Christiern sich mit den Dänen und Schleswig-Holsteinern richten will, während der König von Polen mit den Herzogen von Pommern und Mecklenburg auf dem Seewege eine Macht vor Stockholm legen. Unterhändler sollen nicht angenommen, sondern sofort hingerichtet werden. Nachdem so die Aufrührer, die der Papst mit Bann, der Kaiser mit Acht belegt hat, unterworfen sind, werden Mauern und Thürme von Stockholm niedergebrochen, nicht minder die Häuser der Hauptschuldigen. Diese Meineidigen soll der Tod, die minder Schuldigen Vertreibung treffen, an ihre Stelle treten Ausländer und so konnte, die kürzlich in Schweden abgeschaffte Satzung, daß in jeder Stadt die Hälfte des Rathes aus Deutschen bestehen müsse [2]). bald genug wieder in Wirksamkeit treten. Für die Russen war nun keine Sorge, daß die sich nicht selber ihren Lohn in Finnland nähmen, die Schotten aber sollen ihre bleibende Niederlassung auf den Bauergütern der trotzigen Dalekarlen haben, kein Widerspenstiger, sey er Bauer oder Ritter, soll auf dem Erbe seiner Väter mehr geduldet werden. Der ganze Plan

1) Was Reimar Kock, dem wir die Copey der Schrift verdanken (Grautoff II, 708—712.), freilich thut. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß jene Artikel bei Häberlin (Note 5.) mit einigen flüchtigen Notaten schließen, wie man thut, wenn man dem Gedächtniß einen Haltpunct geben will, ohne etwas dem Papier anzuvertrauen. Ganz zuletzt die Worte — „Schotten. — Item: der konig eynung."

2) Geijer I, 229.

sieht einer Zerreißung des Reiches in vier Theile sehr ähnlich, und vielleicht ist nur durch einen Mißverstand der Späteren den Aristokraten, wie oben gedacht, beigelegt worden, was die Monarchie im Sinne hatte. Aber die Vereinigung der Könige sollte noch weiter und weit über Schweden und über päpstliches Wohlgefallen hinaus führen. Denn in Schweden sollte zwar der Anfang geschehen, jeder Fürst aber will in seinem Gebiete dahin trachten, erstens, daß die weltliche Macht der Bischöfe aufhöre und ihr weltlich Gericht; nicht auf Burgen mehr, bei ihrer Domkirche sollen sie wohnen, die Erzbischöfe 12 bis 15 Pferde halten können und so verhältnißmäßig in den unteren Graden; alle überschüssige Rente fällt der Krone anheim. Zweitens: keine Stadt soll über Zoll, Accise und Gericht mehr zu sagen haben und es soll den Fürsten freistehn, nach Gefallen jedes Jahr einen neuen Rath einzusetzen. Der Herzog von Burgund und die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg waren diesem Puncte der Verbindung beigetreten. Der Enthüller dieser Geheimnisse hat einen Schwedischen Großen vor sich, der in Gnaden bei Christiernen stand (wie etwa Erik Wasa) und dessen Beistimmung er im Ganzen voraussetzt. Er schreibt: „Hätte Gott Seiner Gnaden das Leben noch zwei oder drei Jahre gegönnet, er hätte das Alles vollbracht, und gönnt Gott unserm jungen Herrn das Leben, daß ihm unseres (seines) Vaters Jacke zum Körper steht [1]) und er zu der Macht gelangt, die ihm zusteht, er wird auf die vorgeschriebene Artikel lange denken. Ich wünschte wohl, daß eure Würdigkeit mit seiner Gnaden einmahl zu reden kämen; ich weiß, ihr würdet euch wohl vergleichen und Lebenslang Brüderschaft halten.“ Sonst bittet er um Gott und Gottes Willen, diese Schrift niemanden zu offenbaren, die, bis auf die Todkrankheit des Königs hin, niemanden irgend als dem Könige und seiner Kanzlei bekannt geworden. „Erst da mein gnädiger Herr in seinem Letzten lag, offenbarte er solches vor meiner gnädigen Frau und dem jungen Herrn.“

Aber Christiern brachte auch einige schon reife Reisefrüchte

1) — Tho Mate werdt.

nach Hause, und zwar zunächst vom Papste eine Universität für sein Kopenhagen. Schon König Erich der Pommer hatte die Erlaubniß dazu von Papst Martin V. ausgewirkt, allein die 1418. Bulle desselben nahm von dem sonst gestatteten studium generale gerade die Theologie aus und knüpfte die ganze Bewilligung an die Bedingung, daß die Errichtung binnen zwei Jahren stattfinde, was am wenigsten für dieses Königs Art paßte. Jetzt erwuchs dem Könige Christiern eine Vollmacht, frei von 1475. solchen Beschränkungen. Er schrieb an die Bischöfe wegen der Dotirung und die Einweihung geschah am 1. Jun. 1479. Die Gesetze der Universität unterlagen der Genehmigung des Erzbischofs. Den bescheidenen Anfang der Bibliothek machten 24 Bücher, von dem ersten Professor der Medizin geschenkt. Aber auch der Stamm der Lehrer, meist aus Köln gezogen, war zuerst sehr schwach, in jeder der drei höheren Facultäten nur ein Professor, auch die Gewöhnung der vornehmen Dänischen Jugend an der Bildung zu Paris und Köln that das Ihre zur Hemmung des Gedeihens, so daß der Sohn des Stifters sich veranlaßt fand, einen Universitätszwang für die ersten drei Jahre des Studiums einzuführen, von welchem er nur die um 1498 zwei Jahre ältere Universität von Upsala ausnahm. Um so erwünschter kam die Vermehrung der Zahl der Lehrer und der Einkünfte der Anstalt durch denselben König [1]).

Der Kaiser blieb nicht hinter dem Papste zurück. Von freien Stücken, ohne geschehenes Ersuchen [2]), erhob er die Grafschaften Holstein und Stormarn zu einem Herzogthum des 1474. Deutschen Reiches, und belehnte den König mit demselben, ohne Fbr. 14. [3])

---

1) Die Gesetze der Universität und die Statuten der Facultät beider Rechte giebt der VIII. Band der Langebekschen Scriptores. Ausführlich über die Universität in Nyerups historisk-statistisk Skildring af Tilstanden i Danmark og Norge. Bd. II, 394 ff.'

2) Zu schließen aus der Fassung des Artikels bei Häberlin, nicht minder aus dem Diplom selbst.

3) Das Diplom bei Lünig R. A. der andern Cont. zweite Fortsetzung S. 24., jetzt am besten nach dem Original in Michelsens Urkundenbuche zur Gesch. des Landes Dithmarschen. Alt. 1834. 4. N. 37. Hier auch N. 38. das Bündniß zwischen Kaiser und König, ausdrücklich

indeß für die Zukunft mit der Belehnung durch den Bischof von Lübeck eine Änderung vorzunehmen. Dieser Kaiser Friedrich III. war in einem Stücke ausgezeichnet; er wußte seine zahllosen, an Klugheit und Macht ihm weit überlegenen Feinde dadurch zu entwaffnen, daß er sie sämmtlich überlebte. Im Übrigen ist die Geschichte seiner Misgriffe voll. So ward es dem Könige Christiern leicht ihn zu überreden, draußen an der Nordsee, im Westen seiner Lande Holstein und Stormarn, lebe auf Deutschem Reichsboden ein herrenloses Volk trotziger Bauern, die Ditmarschen, welches die Grafen von Holstein, ihre rechtmäßigen Landesherren, nicht anerkenne. Der Kaiser erklärte Ditmarschen für einen Theil des neuen Herzogthums. Die Ditmarschen waren wirklich herrenlos, wenn unter Herren die Edelleute verstanden werden; sonst aber waren sie dem Erzbischof von Bremen ungefähr in der Art unterthan, wie Stadt Hamburg dem Beherrscher von Holstein. Den Ditmarschen war die Art des Regiments in Holstein von jeher ein Gräuel, und wie das Alles unter der Herrschaft des Oldenburgers noch mehr ausgeartet sey, blieb ihnen am wenigsten verborgen. Sie brachten auch am Ende so klare Beweise zu Tage, daß der Kaiser seinen Irrthum erkannte und eingestand. Aber seine Folgen waren damit nicht ausgetilgt, wovon bald genug die Rede seyn wird.

Als die Holsten der neuen Mähre vom Herzogthum Holstein inne wurden, ließ sich gegen die Sache an und für sich zwar nichts einwenden, aber einige Anhängsel machten doch stutzig. Der König brachte auch ein privilegium de non evocando mit, welches den Holsten für die Zukunft die Berufung von ihren Landesgerichten an Kaiser und Reich abschnitt. Indeß war diese bisher praktisch noch nicht vorgekommen [1]. Weit bedenklicher erschien ein anderer Punct. Die Landesherr-

auch auf wechselseitigen Beistand gegen Anmaßungen der Unterthanen gerichtet. Augsburg 1. Jul. 1474.

1) Häberlin a. a. O. Falck, Privatrecht II, 32. S. 124. Christiani I, 82. faßt das als eine den Unterthanen erwiesene Wohlthat; allein für deren ius de non evocando nach Dännemark war in dem großen Privilegium Christierns I. (Privilegiensamml. S. 46.) hinlänglich gesorgt.

schaft erhob bisher in Holstein kraft kaiserlicher Verleihung einen mäßigen Zoll in Rendsburg, Plön und Oldesloe, der für das durchgehende Pferd oder den Ochsen höchstens einen Schilling betrug. Die kaiserliche Urkunde wegen des Herzogthums traf auch hierin keine Änderung, berechtigte den neuen Herzog bloß, die hergebrachten Zölle (telonea solita) fortzuerheben; aber Christiern brachte eine besondere kaiserliche Verleihung mit, wodurch der Zoll auf den Fuß des Gottorper Zolls gesetzt, das heißt, verdoppelt ward; dabei die Freiheit, eine vierte Zollstätte zu Hanerau gegen Ditmarschen anzulegen [1]. Aus den Privilegien ließ sich nichts dagegen aufbringen [2]. Aber lau empfing man die Mahnung, dem Könige gegen Ditmarschen zu folgen. Man gestand die Verpflichtung zu; denn was verlangt ward, war ja seit der Einverleibung Ditmarschens ein Dienst binnen der Landesgränze. Allein, hieß es, der König ist mit Schweden unverglichen, der Erzbischof von Bremen, Lübeck und Hamburg dulden einmahl die Eroberung nicht; auch ist in das Land gar schlimm zu kommen, zu Leuten, die niemand gefangen nehmen, Alles todt schlagen. Will der König selber mit, so mag es denn seyn. Der König aber nahm die Sache in Überlegung [3].

Der König ließ am Ende Schweden und Ditmarschen einstweilen beruhen, nahm bloß auch letzteres mit in seinen Titel auf, der jetzt statt einfach „Herzog zu Holstein" mit einer wunderlichen Amplification „Herzog zu Holstein, Stormarn und der Ditmarschen" hieß. Durch die Entsagung, welche er sich auflegte, floß ihm Zeit und Geldkraft zu, und er wagte ganz am Abend seines Lebens einen raschen Eingriff in die rohe Anarchie hinein, welche seit seinem Regierungsantritte die Wohlfahrt der beiden Herzogthümer zerstörte. Denn so lange der hochbegabte Fürstenstamm der Schauenburger waltete, unterlag der Bauer dem Drucke der höheren Stände nicht; den

1) Häberlin a. a. O. Detmar II. 357. Falck III, 2. §. 100.

2) Erst unter K. Friedrich I. stellte man sich vor solchen Übergriffen sicher.

3) Detmar II, 361.

Pflüger zu schützen war der Grafen Ruhm und die Städte blühten auf, oft nur zu freigebig bedacht. Während des langen schweren Krieges um Schleswig thut sich ein Wetteifer der Aufopferung in allen Ständen kund. Durch die Art wie Christiern zur Herrschaft über Schleswig-Holstein gelangte, ward das Alles umgewandelt; er ward den Prälaten und Rittern ausschließlich Dank und leider auch Geld über Vermögen schuldig. Sie nahmen die Regierung an sich in den ihnen verpfändeten Landestheilen, erhoben die Bewilligungen des Landtages von ihren Bauern, ohne sie an die Behörde abzuliefern, legten ihnen selbst eigenmächtig Steuern auf, legten dem Handelsmanne Land- und Wasserzölle in den Weg. Als die Misordnung den höchsten Grad erreicht hatte und der Unwille der leidenden Stände allgemein war [1]), schritt der König ein, fing damit an einzelne Häupter herauszugreifen, an deren Übermacht die allgemeine Bezüchtigung großer Frevel haftete. Niemand war dem Könige ein so schmerzlicher Dorn im Auge als Henning Pogwisch, Erbherr auf Farwe, unweit der Stadt Oldenburg, Haupt des Hauses, welches ihm von Anfang her entgegen gewesen. Gleichwohl befand sich dieser seit 1470 für vorgestreckte 28,000 Mark Lübisch im Besitze des großen Amtes Tondern durch Pfandrecht. Das will sagen: sechs Harden nebst den Inseln Föhr und Sylt, soweit diese zum Herzogthum Schleswig gehörig, standen unter ihm. Er bezog hier seit 10 Jahren alle herrschaftlichen Gefälle, übte hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Amte, als Christiern sich auf dem Landtage zu 1480. Kiel wieder ihn erhub. Der König hatte die Städte Lübeck und Hamburg, wie er bei schwierigen Händeln wohl pflegte, für das Mahl zugezogen, ihre Rathsherren waren Zeugen der Anklage: Henning habe einem Bauer Nase und Ohren abschneiden, mehrere Bauern köpfen lassen und das bloß wegen Geldsachen, auch habe er von den Hausleuten eine außerordentliche schwere Schatzung erhoben, dem Vorgeben nach als

---

1) S. die Klagen des Rathes der Stadt Schleswig, gegen den in der Stadt ansässigen Adel und das Domcapitel, 1480 an Königin Dorothea übergeben. Neues staatsb. Mag. II, 646 ff.

Landeshülfe für den König, in Wahrheit aber bloß zu eigenem Nutzen. Henning Pogwisch fiel dem Könige zu Füßen, erbat sich Gehör, die Städte legten ein Wort für ihn ein, aber Christiern wandte sein Pferd von ihm ab und ritt fürbaß; es fruchtete ihm nichts, daß in seinem Pfandbriefe stand, weder er noch seine Erben sollten das Amt Tondern jemals verwirken können; ihn trieb das böse Gewissen außer Landes; Schloß und Amt fielen ohne Schwertstreich in des Königs Hand. Und es blieb nicht dabei. Einer von Hennings Söhnen, Wulfrad Pogwisch, ließ auf seine Burg zu Farwe eine junge Bäurin hohlen, damit sie sein Kind aufsäuge. Die sprach: „lieber Junker, das kann nicht seyn, daß ich mein eigenes Kind verderben lasse und eures aufziehe." Da ließ er ihr beide Brüste abschneiden und sprach: „nun ziehest du weder deines noch meines auf." Auch das wußte der König und erzählte es auf dem Landtage. Da flohen auch Hennings Söhne nach Mecklenburg und der König zog Farwe ein. Glimpflicher kam Joachim Rantzow davon, dessen Vater Claus die Burg Plön gleich in der ersten Zeit Christierns pfandweise erworben hatte. Joachim hatte räuberisch Gewalt an fremdem Eigenthum, besonders gegen Lübecker Bürger, geübt, er mußte Plön missen, aber seine Pfandsumme ward ihm erstattet [1]. Als nun die landflüchtigen Pogwische nicht ruhten, den Ritterbund von 1769 zu ihrem Schutze aufriefen, da versammelte der König den Schleswig-Holsteinischen Adel zu Rendsburg und gab durch die Lübecker und Hamburger Abgeordneten, als Mittelspersonen, zu erkennen, wie manche schwere Bedrängung seiner armen Unterthanen durch Ritterschaft und Mannschaft bereits die Bestrafung einiger Personen nothwendig gemacht habe, vor Allem aber hätten sie sich über einen Punct zu erklären: da nämlich der Adel einmahl einen Bund bei Glauben und Eid gemacht habe gegen jeden, der ihn nicht bei seinen Adelsrechten lassen werde,

Jul. 5.

1) Detmar II, 414—416. Chronica Slesv. bei Lindenbrog zum J. 1480. Reimar Kock im Staatsb. Mag. VIII, 736 ff. Vgl. ebendas. S. 625. und S. 685. den Pfandbrief Henning Pogwischens. Christiani S. 97 ff. hält sich hauptsächlich an Cranz, dessen Saxonia jetzt allerdings in die Reihe der Hauptquellen tritt.

ohne Seine Gnaden als ihren natürlichen Fürsten, wie sich doch gebührt hätte, auszunehmen, so möge er sich nun erklären, ob er bei Seiner Gnaden oder bei den Bundeseiden bleiben wolle; denn so beruhen dürfe die Sache einmahl nicht, da bisher weder die Königin (die gewöhnlich in Abwesenheit ihres Gemahls den Herzogthümern vorstand) noch der Landrath es räthsam gefunden hätten, ein gerichtliches Erkenntniß gegen Mitglieder des Bundes ausgehen zu lassen, ohne Zweifel, weil ein Widerstand gegen die Ausführung Kraft des Bundesbriefes zu erwarten gewesen. Der Adel entschuldigte sich hierauf wegen des Bundesbriefes damit, daß dieser allein gegen Graf Gerhard, der die Pfandhuldigung begehrt habe, gerichtet gewesen; die Nicht-Ausnahme des Königs sey allein der Unerfahrenheit der Abfasser beizumessen, auch sey der Bund, nachdem jene Gefahr vorüber, nie in Wirksamkeit getreten. Der König aber ließ den Vortheil, in welchen dieses Zugeständniß ihn setzte, nicht aus den Händen. Der Rendsburger Receß [1]) giebt den Beweis davon. Dieser hebt nicht allein den großen ritterschaftlichen Bund auf, er verbietet auch die Bünde der Mitglieder einzelner Geschlechter, verbietet alle Fehden ohne Ausnahme, die doch das große Privilegium Christierns eben dadurch gestattete, daß es sie beschränkte, stellt die Freiheit aller Ströme im Allgemeinen fest und verlangt, daß alle Einpfählungen der Schlei auf Kosten derer, die sie anlegten, weggerissen werden, rügt die Verachtung königlicher Briefe und Verhöhnung königlicher Diener, befiehlt, daß wer, sey es geistlich oder weltlich, herrschaftliche Dörfer, Wiesen, Weiden, Bauern oder Lansten oder Jagden oder Fischereien widerrechtlich besitzt, sie herausgebe, oder sich, dafern er den Gerichtsgang abwartet, schwerer Brüche versehe, daß die ganz oder theilweise zurückbehaltenen Bewilligungen des Landtages (Beden) endlich mit den Belegen einkommen. Außerdem soll niemand

1) Der Abdruck in Falks Sammlungen III, 356 ff., welcher nach einer fehlerhaften Abschrift geschehen mußte, ist jetzt aus der Lübecker Sammlung von 1838 S. 66 ff., wo ein Original zum Grunde liegt, zu berichtigen.

im Lande sich anmaßen, einem Unterthanen oder Fremden Zoll aufzulegen, niemand auch den gesetzlichen Zoll von Zollfreien, namentlich von Lübeckern und Hamburgern, erheben. Alle königlichen Gläubiger aber sollen sich nächsten Monat [1]) in Segeberg einfinden, ihre Schuldscheine mitbringen, auch die nicht mehr gültigen, schon durchstochenen, möglichen Misbrauchs halber einliefern, und die Setzung von Zahlungsterminen gewärtigen. Dahin kam es denn auch, aber der Inhalt der Verschreibungen kam blutwenig in Frage, um so schwerer fiel eine vorsorglich vom Papste erwirkte Bulle ins Gewicht, welche den Holsteinern den Wucher unter Strafe von Bann und Excommunication untersagt [2]). Der König wußte die Summe von 465,000 Mark oder, wenn man die zum Capital geschlagenen Zinsen kürzte, von 245,000 Mark so herabzubringen, indem er immer nur mit den Einzelnen unterhandelte, daß er am Ende nur für 20,000 Mark neue Verschreibungen ausstellte [3]). Am wenigsten Mitleiden ward den Gläubigern zu Theil, welche, wir wissen schon warum, Schuldbriefe in Händen hatten, ohne ein geleistetes Darlehn nachweisen zu können. Aber auch Viele, die das in vollem Maße konnten, viele Bürgen in seinen Nöthen, kamen gänzlich um das Ihrige. Einer von diesen verlangte durchaus den König selbst zu sprechen, der in den schlimmen vierzehn Tagen der Abrechnung nicht leicht jemand vorließ, schob den Thürsteher bei Seite und drang ungestüm durch. Hier wieß er Stirn gegen Stirn dem Könige nach, wo und wann er sein Geld gegeben, wo er sein Leben für ihn gewagt, sich aus der Gefangenschaft selbst losgekauft habe, er, den man nun als einen Unbekannten forttreibe. Er wolle Himmel und Erde bewegen und eher sein Leben als seine zarten Kinder erblos lassen. Umsonst. Gleichwohl wagte niemand das Äußerste; so sehr schreckte das Schicksal Henning Pogwischs, der ungehört ins Elend getrieben war [4]).

---

1) Assumtio Mariä im Recess. Bartholomäus-Tag bei Detmar. S. 415

2) Von 1474. Falcks Sammlungen III, 197.

3) Detmar a. a. O. Crantz, Saxonia l. 12. c. 26. Petersen S. 164.

4) — quod exemplum formidarent cuiusdam ex suo ordine magni viri: qui inauditus in exilium agebatur. Crantz.

Christiern hatte die Regierung über beide Herzogthümer eben den Händen des Adels entrissen und selbst angetreten, als er starb. Auf dem Todtenbette sprach er zu Dorotheen und seinem Nachfolger von seinen geheimen Entwürfen gegen Schweden. Ihm starben in frühester Kindheit seine beiden erstgebornen Söhne, deren Namen Olav und Knud hochnordische Erinnerungen weckten, zwei jüngere Söhne überlebten ihn, die in Deutscher Art Hans und Friedrich hießen. Die einzige Tochter Margaretha ward zwölfjährig nach Schottland vermählt, mit welchem Reiche Christiern bisher als König von Norwegen zerfallen war, weil der vertragsmäßige Hebridenzins nicht einkam [2]). Unter Französischer Vermittelung kam es auf dem Congresse zu Bourges dahin, daß eine Heurath zwischen Margareten und dem jungen Könige Jakob III. von Schottland verabredet ward. Zu dem Ende ließ die Krone Norwegen jenen Zins fallen; Christiern, leichtfertig in Geldsachen wie er war und ein Freund prunkender Versprechungen, gelobte außerdem 60,000 rheinische Gulden als Mitgabe. Weil er aber hinterher nur 2000 aufzubringen wußte, so verpfändete er zuerst die Orkaden, dann auch die Shetländischen Inseln an Schottland. Da nun die zur Einlösung erforderliche Summe niemals zur Hand war und sich mit dem Schottenkönige doch nicht wie mit den Holsteinischen Pogwischs und den Dänischen Thotts verfahren ließ, gingen diese Reste alt-Norwegischer Herrlichkeit unrühmlich verloren [3]). Frankreichs Plan war, die Skan-

† 1481. Mai 22. [1])

1450. 51.

1469.

---

1) Nicht 1482. Gramm. ad Meurs. p. 660. not. f. Christiani S. 112. Note 171. Der Tag aber schwankt zwischen dem 21. und 22. Mai. Letzteren hat Detmars Fortsetzer, der sonst im Jahre irrt. Hvitfeldt, der über die letzte Lebenszeit Christierns verschiedene genaue, sonst nicht vorfindliche Nachricht hat, giebt p. 960. den 22sten Mai 1481. — Alle weitere Untersuchung über das Todesjahr wird überflüssig durch 2 Urkunden bei Jahn S. 563 ff., beide von König Hans und von 1481.

2) Bd. II, 333.

3) Über den Endvertrag mit Schottland, Kopenhagen d. 8. Sept 1668. s. Hvitfeldt II, 912—15. Nach Hvitfeldt ward der Norwegische Reichsrath zugezogen, was man wegen der späteren Beschwerden kaum glauben sollte. Gebhardi II, 962 f. Schöll, Traités de Paix, I, 319 f.

dinavischen Reiche gleichwie Schottland zu seinen Verbündeten gegen England zu gewinnen und Ludwig XI. knüpfte in dieser Absicht 1472 sogar ein Verlöbniß zwischen Herzog Hans und seiner Tochter Johanna an, welche indeß am Ende die Gemahlin des Herzogs von Orleans, später Ludwigs XII., ward [1].

---

1) Die hierhergehörigen Verträge mit Frankreich und England s. im Auszuge in H. C. de Reetz repertoire des traités conclus par la couronne de Dannemarc. Gött. 1806. p. 48 ff.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

König Hans [1]).

Die ersten 16 Jahre. 1482—1497.

Schwieriger Anfang. Herstellung der Union. Landestheilung in Schleswig-Holstein. Der Staat der Ditmarschen.

Dem Ältesten des Hauses, Herzog Hans, einem leutseligen und wirthschaftlichen jungen Herrn, stand eine glänzende Zukunft im Norden offen. Um so eifriger war Königin Dorothea angewandt, auch ihrem Lieblinge, dem Knaben Friedrich, eine Stätte zu bereiten. Die unverkennbare Absicht beider Eltern war, dem letzteren beide Herzogthümer zuzuwenden. Darum tritt im Rendsburger Recesse König Christiern vor dem gedemüthigten Adel mehrmals als „natürlicher", das ist angestammter Fürst auf, der mithin Dispositionsrechte über die Lande hat; darum giebt er bei zunehmender Schwäche seiner Königin Pfandrechte über die Herzogthümer, bis ihr ein Leibgedinge von 100,000 Mark Lübisch ausbezahlt ist, und versicht sich zum voraus, damit diese sehr bedenkliche Verfügung nicht nach seinem Tode umgestoßen werde, mit einer kaiserlichen Be-

1) Geb. 8. Jun. 1455. Friedrich, 16 Jahre jünger, den 3. Sept. 1471. Hvitfeldt p. 860 u. 1237. Durch einen seltsamen Irrthum läßt er p. 865. denselben Friedrich schon am 3. Jun. 1456 geboren werden. Vgl. Lackmann I, 405. Note 9.

stätigung [1]). Darum endlich vier Wochen vor seinem Tode [2]) die noch gewagtere förmliche Belehnung der Königin für ihre Lebenszeit mit den Landen, welche man zu Zeiten auch den drei Königreichen des Nordens gegenüber recht stattlich die drei Herzogthümer (Schleswig, Holstein und Stormarn) nannte [3]). So wenig aber die Belehnung Dorotheas in Zweifel zu ziehen ist, eben so gewiß ist, daß sie Anstand nahm mit einem Anspruche für sich den Räthen des Landes entgegenzutreten. Sie stellte den Räthen ihren neunjährigen Friedrich als nebst seinem Bruder Johann, ihren natürlichen Erbherrn, zugleich aber als denjenigen Prinzen vor, welchen der selige liebe Herr bei seinem Leben zum Herrn der Lande befohlen und gegeben und den sie selber auch beliebt hätten [4]). Und gewiß ist mindestens, daß Friedrich auf den besonderen Wunsch des Adels vor einigen Jahren in die Herzogthümer gebracht war, um hier erzogen zu werden [5]). Auch erklärten sich diejenigen Räthe und Edelleute, mit welchen Dorothea Unterhandlung pflog, für ihre Person keineswegs abgeneigt, die Zustimmung von Prälaten, Ritterschaft und Räthen vorausgesetzt, den Friedrich anzunehmen, nur daß der ältere Bruder sich seines Anspruches friedlich begebe. Es war kein Geringes, daß die Königin-Mutter Hoffnung machte, daß in diesem Falle alle unter ihrem lieben seligen Herrn verkürzten Privilegien wieder hergestellt werden sollten. Eine Einwendung wieß Dorothea ganz ab, welche dahin ging, es könnten am Ende die Dänen

---

1) Wien 29. Jul. 1480. Die Kundmachung in den Herzogthümern datirt vom Freitage nach Andreä, also Anfang Decemb. desselben Jahres. Hvitfeldt p. 959.

2) 18. April 1481. Hvitfeldt p. 959. ganz unten.

3) tres nobilissimi ducatus. So Scepperus in defensione pro Christierno (II.). „Die drei Lande" kommt oft vor.

4) S. die beiden Protocolle G. u. H. bei Christiani S. 533—540. Von einem Testamente des Vaters zu Gunsten Friedrichs sprach Dorothea nicht. Hvitfeldt p. 963. läugnet, daß ein solches geschrieben sey, mit dem Zusatze: „auch gilt kein Testament hier in Dännemark weiter als insofern die Erben zustimmen."

5) Jahn S. 344. Note 2. aus dem geheimen Archiv.

gleichfalls den jüngeren Sohn zum König wählen, wodurch der ältere ganz leer ausginge; ihm sey ja, sprach sie der Wahrheit gemäß, schon bei seines Vaters Lebzeiten in Dännemark gehuldigt und sie habe ja dabei gestanden, wie man dem Hans die Huldigung zugesagt, welche nächstens in Kallundborg erfolgen solle. Die Bitte um Wiederherstellung Henning Pogwischs und seiner Söhne ließ sie gelten, wie diese denn auch bald darauf erfolgt ist, doch ohne Ersatz für die verlorenen Summen. Das Fürstenhaus hielt seine Beute fest, aber das Blut der Unschuldigen, das zum Himmel schrie, vertrocknete ungerächt.

Herzog Hans hatte in früher Kindheit die schriftlichen Zusagen der drei nordischen Reichsräthe, daß er seinem Vater folgen solle, empfangen [1], er aber wußte, was davon zu halten sey. Wohin war es mit Schweden gerathen! und war nicht durch die Vereinbarung von 1466 selbst seine Nachfolge in Dännemark von der Einwilligung der Schleswig-Holsteiner abhängig gemacht? Über dem Trachten, seinem seit 1474 angenommenen Titel: „erwählter König zu Dännemark und Schweden, rechter Erbe zu Norwegen ꝛc.“, durch eine gemeinsame Halmstädter Wahl Wirklichkeit zu geben, verfloß das erste

1482\. Jahr erfolglos. Aber am 5ten Mai 1482 bestätigten zu Kallundborg Prälaten, Ritterschaft und Freie von Dännemark, aus jeder Stadt ein Burgemeister und drei Rathsherren und aus jeder Harde zwei Bauern, die frühere Wahl und leisteten dem Könige Hans die Huldigung [2]. Von nun an hing die Belehnung mit Schleswig von ihm ab; er setzte den Vorschlägen der Mutter, die bald auf Norwegen für Friedrich statt der Herzogthümer, bald auf Theilung von Norwegen und den Herzogthümern zwischen beiden Brüdern gingen, ruhigen Wider-

Dec. 12. stand entgegen. Schleswig-Holstein huldigte am Ende beiden Brüdern, der König aber bestätigte für sich und seinen unmündigen Bruder die Privilegien und führte vor der Hand allein die Regierung. Den Bruder gab er nach Köln zu seiner Ausbil-

1) In Dännemark 1456, in Norwegen und Schweden 1458.

2) Jahn S. 344 f. 563 ff. Hvitfeldt p. 962.

dung, stattete ihn mit einem Canonicat aus. Friedrich aber kehrte nach ein Paar Jahren plötzlich zurück, wie es hieß, um den Plan zu vereiteln, ihn im geistlichen Stande unterzustecken. Liebe war auch unter diesen Oldenburgischen Brüdern nicht.

In Schweden war es der Ehrgeiz Sten Stures, der unter immer neuen Vorwänden der Anerkennung des Dänischen Königs widerstrebte; in Norwegen aber trat ein tiefer Unwille gegen die Regierungsweise des ersten Oldenburgers jetzt unverhohlen zu Tage. Man verschmerzte den Hebridenzins nicht, man wollte die Orkaden, die Shetländischen Inseln nicht verloren geben; wie vieles Andere war nicht verpfändet! Und nicht einmal eine Münzstätte hatte man im Reiche. Es war zu arg, daß man bei der Vermählung Hansens mit Christinen, der Tochter des Kurfürsten Ernst von Sachsen (1478), der jungen Fürstin ein Leibgedinge in Norwegen ausgesetzt hatte, ohne dem Rathe dieses Reiches auch nur das Wort zu gönnen. Man glaubte niemals so viel von Ausländern erlitten zu haben als unter dieser Regierung [1]). Eine Parthei griff sogar zu den Waffen, wollte von der Calmarer Union gar nichts mehr wissen, doch mit Schweden Hand in Hand gehen, während Sten Sture unter dem Scheine des Strebens für die Union nur einen Aufschub an den andern knüpfte. Als die verabredete Zusammenkunft in Halmstad, wo die drei Reichsräthe sich über eine Handfeste für König Hans verabreden wollten, abermahls an Sten Stures berechneter Zögerung und unvollständiger Beschickung scheiterte, kam doch der Norwegische Reichsrath am Ende auf Dännemark zurück, erkannte den König an, und faßte gemeinsam mit dem Dänischen Reichsrathe eine Handfeste ab. Neben ein Paar neuen Schritten vorwärts, welche die Aristokratie in dieser Acte thut, verpflichtet die Handfeste die Unterthanen beider Reiche ausdrücklich nur insofern zum Gehorsam, als der König der Handfeste getreu bleibt, dafern aber das Gegentheil geschähe und Erinnerung

1483. Jan.

Febr. 1.

1) Man sehe die Reihe von Norwegischen Actenstücken im 2ten Bde. von Hadorph S. 302 ff., besonders die Articuli S. 305 f.

nicht fruchtet, zum Widerstande [1]). Sie arbeitet aber außerdem in ihrer ganzen Fassung dem Beitritte des dritten Reiches vor. Denn sie erklärt in dieser Voraussetzung den Bann für nichtig, der auf Sten Sture und die Schweden gefallen ist, Alles soll vergessen und vergeben seyn und auch die Insel Gothland, dieser unseelige Zankapfel von Waldemar IV. her, soll dann wieder an Schweden kommen. Und so geschah es, daß am Ende auch der Reichsvorsteher nicht mehr widerstehen konnte, auf einer Zusammenkunft zu Calmar trat Schweden wirklich bei. Der Calmarer Receß ist nur eine Erfüllung des Halmstädter; eine Handfeste soll bestehen, für alle drei unirten Reiche gültig, die jetzt wieder „zusammen bleiben sollen in ewigem Frieden, Liebe und Verbündniß unter einem Herrn und König zu ewigen Zeiten" [2]), und dieser König soll Hans seyn. Indeß nach der Auslegung der Partei des Reichsvorstehers, die freilich gar keinen Anhalt im Recesse fand, durfte diese Ewigkeit dann erst ihren Anfang nehmen, wenn die Insel Gothland und einige andere Gebiete zuvor an Schweden abgeliefert wären. Erst dann sollte die Huldigung in Schweden erfolgen. Niemand aber wußte besser als Sten Sture, daß das Haupt der Axelsonschen Familie, Ivar Axelsön, diese Insel, deren Unabhängigkeit er gegen Christiernen behauptet hatte, sicherlich seinem Sohne verweigern werde. Und so geschah es, und der Reichsvorsteher waltete in Schweden fort, bis er die Unvorsichtigkeit beging, sich mit Ivar zu veruneinigen. Freilich ward dieser, in Gothland ihm so bequeme Mann, ihm durch seine Schlösser und Lehen in Finnland in der verhaßten Nähe der Russen und seine Familienverbindungen höchst gefährlich. Ivar war der Bruder jenes Oluf Axelsön, den wir kennen, welcher nur eine Tochter, Jungfrau Brigitten, hinterließ. Ivar folgte diesem Bruder Kraft gewonnener Pfandrechte in Goth-

Sept. 7.

1) Hvitfeldt p. 968. Der Halmstädtsche Receß ist genauer als bei Hvitfeldt in den Norwegischen Sammlungen IV, 347 ff. abgedruckt. Durch einen hinterher verbesserten Irrthum wird er aber als der Calmarsche Receß aufgeführt.

2) Haderph p. 319. Im 33sten Artikel p. 328. wird die Erhaltung der Universitäten Upsala und Kopenhagen für alle Ewigkeit festgesetzt.

land, beerbte andere Brüder in Finnland. Ivar hatte König Carls Tochter zur Ehe und eine Brudertochter Ivars war Gemahlin des Reichsvorstehers [1]). Dieser ließ ihn jetzt für einen Reichsfeind erklären. Sogleich übergab er Gothland an König Hans, der in Person nach Wisby kam. Dem Könige war es geglückt unruhige Bewegungen in Norwegen, in welchen wir ebenfalls Sten Stures Hand erblicken, durch seine persönliche Gegenwart zu beseitigen [2]); jetzt trat er dem Reichsvorsteher mit einem erneuten Bannbriefe entgegen, den die Mutter ihm persönlich aus Rom mitgebracht, wohin sie in ihren alten Tagen misverstandene Andacht trieb [3]). Es verschlug nichts. Der Schwedische Reichsrath, ganz wieder mit dem Reichsvorsteher einig, erwiederte Jahre lang die dringenden Mahnungen des Königs an Erfüllung des Calmar-Recesses mit der Aufzählung von Beschwerden einzelner Schwedischer Unterthanen, die zum Theil ganz nichtig, zum Theil von der Art sind, wie sie zwischen benachbarten Völkern nach dem damaligen Stande der Gesittung täglich vorkommen mußten. Erst als es ruchtbar ward, der König habe mit dem furchtbaren Iwan Wasiljewitsch von Moskau ein Bündniß geschlossen zum treuen gegenseitigen Beistande wie gegen den Herzog von Lithauen, so gegen Sten Sture, den Usurpator des Schwedischen Reiches [4]), bot man zu ernsten Unterhandlungen die Hand, und Sten Sture willigte ein. Aber statt die Schwedische Huldigung jetzt einfach zuzusagen, sollten die drei Reichsräthe wieder in Calmar sich versammeln, der König sollte in der Nähe seyn. Der König schiffte sich ein, nahm, als ob es dessen noch bedürfe, eine Menge Documente mit, die sein Recht an die Schwedische Krone darthaten, dazu einen Doctor juris aus Italien, als Aufseher der Urkunden. Dieser, ein kleiner bucklichter Mann, war unglücklicherweise auch Astrolog, erblickte schlimme Zeichen, warnte

1487. Mai.

1488.

1493. Nov. 8.

1494.

1495.

1) Hvitfeldt p. 989.

2) 1486. Hvitfeldt p. 991. Jahn S. 355 f.

3) Hvitfeldt p. 994. 998.

4) Item Nos esse unum cum fratre Nostro contra suum inimicum et hostem Swantonem Stwre, regni Suecie occupatorem. Die Urkunde giebt Jahn aus einer Abschrift im kön. Archiv S. 569 ff.

den König, hielt ihn eine Weile zurück. Endlich ging man doch mit einigen Kriegsschiffen in See, und die schlimmen Zeichen erfüllten sich. Der König war an der Küste von Blekingen gelandet, um sich mit einigen Räthen noch zu besprechen, bevor sie nach Calmar gingen; während der Zeit bricht auf dem einen Schiffe Feuer aus, die andern Schiffe werden in der nächsten Nacht durch Sturm beschädigt und getrennt, das mit dem Doctor und den Documenten verunglückt ganz [1]. Niemand war froher als Herr Sten, der jetzt rings verbreitete, Hans habe dem Könige von Moskau Finnland und Lievland und seinen Sohn Christiern für des Moskoviters Tochter versprochen. „Was wir selbst nicht besitzen, das sollten wir versprechen?" schrieb König Hans dagegen, „hoffen auch, daß wir nicht nöthig haben, für unsern Sohn eine Heurath zu kaufen" [2]. Auf die Verbreitung aus derselben Quelle: es gehe dem gemeinen Manne in Dännemark so elend, daß in Ermangelung von Pferden und Ochsen die Bauern und ihre Frauen selbst Egge und Pflug ziehen müßten, ließ Hans sich vom Fünischen Landgerichte bezeugen, daß aus diesem kleinen Lande allein jährlich 2 bis 3000 Ochsen ausgeführt würden [3]. Aber von dem Allen war noch ein weiter Schritt bis zur Schwedischen Krone. Des Königs Mutter starb, die stets dem Kriege mit Schweden entgegen gewesen war. Des Königs Geduld, 15 Jahre lang gemisbraucht, war erschöpft. Er rüstete zum Kriege. Der Dänische Reichsrath bot den zehnten Bauer im Lande an [4], Herzog Friedrich schloß in des Königs Namen Verträge mit der großen Deutschen Garde, Herzog Magnus von Lauenburg und die Brandenburger sagten gleichfalls Unterstützung zu, Alles, versteht sich, auf des Königs Kosten. Auf den übeln Ruf, welcher der Deutschen Garde voranging, entstand ein allgemeines Flüchten des Landvolks in Holstein,

[Randnotizen: † Nov 25. — 1496.]

1) Hvitfeldt p. 1011. Jahn S. 362. Note 3.

2) Urkunde bei Jahn S. 567.

3) Tingsvidne von 1497. Nye Danske Magazin V, 149 ff.

4) Jahn S. 363. führt aus einer Berechnung im geh. Archiv an, daß die Lehne (Ämter) und Städte von Dännemark veranschlagt wurden und etwas über 3,600 Mann stellten.

sobald sie sich blicken ließ. Der König ließ sie rasch nach Dännemark einschiffen. Man schätzte die ganze königliche Macht auf ungefähr 30,000 Mann, die im Sommer 1497, als die Union gerade 100 Jahre lang ihren Spottnamen führte, den Schwedischen Boden als Feind betrat. Jetzt wandte sich Alles gegen den Reichsvorsteher, die Hanseaten, mit welchen er in freundliche Verbindungen getreten, blieben aus, die Dalekarlen, seine alten Freunde, erschienen zwar, aber waren unglücklich, der Brunkeberg sah sieghafte Dänen wieder. Sten Sture, von Freunden und Verwandten aufgeopfert, suchte und fand am Ende Alles bei dem Könige, was, wenn es eine Entschädigung für die höchste Stelle gäbe, ihn entschädigen konnte; er übergab Stockholm, Huldigung und Krönung folgten einander auf dem Fuße. Alles schien auf einmahl in Friede und Freundschaft verkehrt. Der Schwedische Reichsrath erkannte Christiernen, den ältesten Prinzen des Königs, willig als Nachfolger an, weil die Reichsräthe von Dännemark und Norwegen schon früher ein Gleiches beschlossen hatten; er hatte nichts dagegen, daß der König in denjenigen Schlössern und Lehen, die ihm und der Königin als Tafelgüter ausgesetzt waren, nämlich Stockholm, Calmar, Nykiöping und Örebro, allenfalls Norweger oder Dänen als Hauptleute bestelle. Von seiner Seite überhäufte Hans den Sten Sture mit Lehen und Gnaden, machte ihn zum Reichshofmeister, und traf er auch hinterher einige Sicherheitsmasregeln gegen den Mann, dem er unmöglich trauen konnte, so war er doch in seinem ganzen Bezeigen nichts weniger als Adelsfeind. Für sich persönlich begehrte Hans in alle Wege, daß man ihn als gesalbten König betrachte, der über jeder menschlichen Zurechnung erhaben. Sonst rühmte er sich, den Adel Schwedens von dem Joche Sten Stures befreit zu haben, den Adel, welcher geboren sey, um über die Bauern zu herrschen. „Die Bauern, welche Gott zu Sclaven erschaffen, habt ihr zu Herren erhoben", warf er Sten Sturen vor [1]. Verbrecher waren in solchen Augen bloß die Dalekarlen. Mit dieser Gesinnung war König Hans weit entfernt, dem Rathe Beifall

1497. Jul.

Nv. 25. 26.

1) Petersen, der Holsten Chronica p. 164. Geijer I, 237.

zu geben, welchen ihm ein Deutscher aus seiner Umgebung zuraunte, den er während der Huldigungsfeierlichkeiten in der vollen unbedachten Freude seines Herzens fragte: ob er denn noch irgend etwas vermisse? „Nichts“, sprach dieser, „als den Scharfrichter, der die Häupter der Verräther hier auf diesem Seidenteppiche vom Rumpfe trennt [1].“ Prinz Christiern, der solchen Rath zu schätzen wußte, war damals 16 Jahre alt.

Mit derselben Gutmüthigkeit verfuhr der König gegen seinen Bruder Friedrich. Als dieser das achtzehnte Jahr vollendet, entließ er ihn seiner Vormundschaft und es ward zur Theilung der Herzogthümer geschritten [2]. Holstein war von jeher theilbar gewesen; mit Schleswig war das Gegentheil der Fall und obgleich von einer Theilung, die besonders der Belehnung von 1386 widerstritt, öfter unter den Schauenburgern die Rede gewesen, so kam es doch nie dazu. Da aber der Lehnsherr jetzt einwilligte, so ließ sich von dieser Seite nichts dagegen einwenden. Um so mehr ist es den Landständen beider Herzogthümer zu verargen, daß sie den volksfreundlichen Grundsatz der Untheilbarkeit, welchen vor dreißig Jahren das Hauptprivilegium feststellte und in Holstein zuerst einführte, diesen einzigen Fortschritt unter so vielen Rückschritten, aufopferten und Alles wieder dem Zufalle anheimstellten, wie viele Prinzen der bescheren möge. Gerade wie bei Christierns Erhebung schenkten sie das Wesen ihrer Zustände weg und glaubten es hinterher durch allerlei Formen zurückkaufen zu können. Darum ward die Theilung so eingerichtet, daß die Unzertrenntheit beider Lande, welche in dem Hauptprivilegium vorgesehen ist, so wenig als möglich Schaden dabei nähme. Das will sagen: nicht blos der Landtag blieb in der Art, wie es noch heute in beiden Mecklenburgischen Großherzogthümern der Fall ist, gemeinschaftlich und zwar so, daß jetzt schon Schleswig-Holsteinische Landtage,

1490.

1) Jahn S. 372.

2) Die Theilungsurkunde vom 10. Aug. bei Lünig und bei Hansen, Staatsbeschreibung von Schleswig. Vgl. Christiani S. 152 ff. Falck, Privatrecht II, §. 45. Vgl. Michelsen, über die ehemaligen Landestheilungen in Schleswig-Holstein unter dem Oldenburgischen Hause. Kiel. 1839. 4.

auf welchen in niedersächsischer Sprache verhandelt ward, ganz gewöhnlich waren; sondern man theilte auch dergestalt, daß die Gebiete, Ämter und Städte in beiden Herzogthümern, ohne Rücksicht auf den stetigen Zusammenhang der Landstriche, bloß nach Maßgabe der Nutzbarkeit und des Ertrages dem einen oder dem andern Theile zugewiesen wurden. Nichts also von geschlossenen Territorien! Man wollte durchaus Eins bleiben, während man doch Zwei geworden war und seine Lebensrechnung gerade auch auf mögliche Entzweiung der Landesherren hätte stellen sollen. Man gab aber nach den beiden Hauptschlössern der einen Hälfte den Namen des Gottorpischen, der anderen den des Segebergischen Antheils. Die Bischöfe und die Ritterschaft sollen durchweg unter beiden Landesherren stehen, beiden gleich hoch verpflichtet, sollen von beiden ihre Lehen empfangen. Die Ertheilung der geistlichen Lehen soll umgehen zwischen beiden Landesherren, die Klöster kommen zwar mit in die Theilung, aber nur in Bezug auf Gasterei und Jagd. Die Beden, welche der Landtag bewilligt, gehen zu gleichen Theilen, die Landesschulden werden getheilt, wovon auf jeden Theil gegen 100,000 Mark fallen, die Rechte auf Hamburg und die Ansprüche auf Ditmarschen bleiben gemeinsam. Wer aus dem Gebiete des einen Herrn verwiesen ist, soll in dem des andern nicht geduldet werden. Es ging nach dem alten guten Spruche: „der Ältere theilt, der Jüngere wählt." Der König aber ließ dem Bruder nicht allein freie Wahl seines Antheiles, er ließ ihm auch den Rücktritt binnen vier Jahren offen; Friedrich wählte Gottorp. Da er gleichwohl hinterher über Verkürzung klagte, ohne indeß eine andere Wahl treffen zu wollen, erhielt er auf Bitten seiner Mutter noch Nordstrand hinzu. Friedrich verzieh darum doch dem Bruder seine Erstgeburt nicht, bestand darauf, ihm komme noch die Hälfte einer während seiner Minderjährigkeit aus den Herzogthümern erhobenen und auf Schweden verwendeten Bede von 200,000 Gulden zu, nahm den Titel: Erbe zu Norwegen, an, begehrte einen Antheil von Dännemark; Lolland, Falster und Möen wären ihm gerade recht gewesen [1]). 1494.

---

1) Hvitfeldt p. 1009.

Der König war damals mit der Welt und sich selber unzufrieden. Er hatte einen seiner Renteschreiber, dem er viel vertraute, in Verdacht wegen unterschlagener Gelder; der arme Mensch bekannte auf der Folter, läugnete hinterher, ward doch gehängt. Nun plagte sich der König mit Gedanken, und ob nicht eine Pilgerfahrt ihm hülfe sie los zu werden [1]), verfiel in Trübsinn, dann in wirkliche Raserei, und ging diese gleich vorüber, so traten doch manche Störungen auch noch später ein. Gegen seinen Bruder ging er nicht weiter als daß er ihm sagen ließ: Wenn er mit dem, was er habe, nicht zufrieden sey, so könne es sich zutragen, daß er auch dieses missen müsse [2]). So standen beide Brüder in Hader, bis sie sich endlich einig wurden, den Ditmarschen gemeinschaftlich Unrecht zu thun.

Die Ditmarschen waren Leute, welchen Alles, was im Norden dynastisch und aristokratisch hieß, abhold war, und die sich nicht daran kehrten. Kein Däne, den nicht Zorn durchglühte, wenn er daran gedachte, wie sie in ihrer versumpften Niedrigkeit dem hochthronenden zweiten Waldemar ein Bein stellten, daß er jäh überschlug und Norddeutschland wieder deutsch, die Ostsee hanseatisch und Dännemark wieder schwach ward. Die Holsten und die Ditmarschen pflegten sich sonst einander nichts schuldig zu bleiben, aber die Schlacht am Oswaldus-Abend 1404, da der blühende Herzog Gerhard mit 300 Holsteinischen Edelleuten ins Grab sank, hinterließ ein grausenhaftes Andenken. Sie war das Vorspiel eines Menschenalters von Blutvergießen in Schleswig-Holstein, und des Unterganges der Holsteinischen Linie der Schauenburger. Was ein Land von reichlich sieben Meilen Länge, höchstens vier Meilen Breite, zur Hälfte den Wellen abgetrotzt, nie über 6000 Streiter stark [3]), Jahrhunderte lang auf der Höhe der Weltgeschichte

1) Die Anstalten dazu erhellen aus einer Urkunde vom 12. Jul. 1494 in Nye Danske Mag. II, 315.

2) Petersen, der Holsten Chronica p. 164.

3) Vgl. Molbech, Historie om Ditmarskerkrigen Kiöbh. 1813. S. 4. mit Michelsen, Das alte Ditmarschen in seinem Verhältnisse zum Bremischen Erzstift. Schlesw. 1829. S. 14.

hält, das kann nicht bloß rohe Tapferkeit seyn, es gehört ein eigenthümlicher Bildungsgang dazu. Nach den ältesten Nachrichten [1]) war die Urbevölkerung, so in Marsch wie Geest, hier Sächsisch. Das zwölfte Jahrhundert ist für Holstein, Stormarn und Wagrien und so zu sagen für die ganze Bremer Diöcese das Zeitalter der niederländischen Colonisationen. Zu Ende dieses Jahrhunderts führte der Landesherr der Ditmarschen, der Erzbischof von Bremen, bei diesen Friesengeschlechter ein. Es waren theils Wurstfriesen, theils Butjadinger. Sie nahmen nach Friesenart überall an der Seeküste Platz, vom Süden her, wo sie auch einen Theil der Geest besetzten, bis zum Norden der Landschaft hin. Die Sachsen hatten sich bisher begnügt, bloß einzelne Wurten in der Marsch gegen die Gewalt der Winterfluthen zu thürmen. Jetzt erst kam durch die Friesen hier ein Zusammenhang des Deichwesens auf. Der erste Grundsatz des Deichrechtes, daß benachbarte Dorfschaften die gleiche Last der Seedeiche tragen müssen, ist in den 7 Friesischen Seelanden nicht älter als diese Zeit [2]). Die Friesischen Ansiedler thaten sich den Sachsen gegenüber Anfangs eng für sich zusammen, nannten sich, obgleich ihrer verschiedene Geschlechter waren, mit dem allgemeinen Namen Vogdemannen, vermuthlich weil sie zu Anfang erzbischöfliche Vögte über sich hatten, so lange sie nämlich als Colonisten unter Meierrecht standen. Unter den Sächsischen Geschlechtern, welche das Hochland, die Geest anbauten, ohne darum sich von der Marsch ganz zurückzuziehen, standen die Wollersmänner voran. Die zackigen Mauerzinnen der Vogdemänner, die gekreuzten Anker der Wollersmänner waren die Wappenbilder, welche geraume Zeit im Lande den Ausschlag gaben. Wohnten die Vogdemänner von Nord nach Süd an der niedern Landküste, nur hie und da durch Sachsen-Wurten unterbrochen, so die Wollersmänner quer durch die Landesmitte von Ost nach West, vom Kirchspiele Alverstorp an, welches sie fast ganz erfüllten, in den Kirchspielen Tellingstede, Norderharstede, Weddingstede, Hemmingstede bis in die

1) Adams von Bremen und Helmolds und des Chronographus Saxo.

2) Runde, Oldenburgische Chronik. 2te Aufl. S. 12.

Marsch hinein, wo die am höchsten gethürmte Wurt Oldenwörden die ihre war [1]). Sie stellten allein 509 wehrhafte Männer ins Feld. Wahrscheinlich gebar die Schlacht von Bornhövede, welche dem Holsteiner das Feld seiner Landtage heiligte, für die Bewohner von Ditmarschen die Überzeugung, daß über Friesen- und Sachsenart das Heil ihrer Landschaft stehe, mithin den Vorsatz gemeinsamer Rechtsvertheidigung. So viel war mit der Schlacht erreicht, sowohl Dännemark als Holstein hatten ihre Herrschaftsansprüche auf Ditmarschen verzichtet, den Bremer Erzbischof als Landesfürsten anerkannt. Die Ditmarschen aber mochten schon in früherer Zeit, da ihr Land einen Theil der Grafschaft Stade ausmachte, keine feste Schlösser lange auf ihrem Boden leiden; die Böckelnburg der alten Grafen mußte verschwinden; der Stellerburg, welche Heinrich der Löwe ihnen baute, der Burg Lin Waldemars II. ging es nicht besser. Wie nun, wenn das neue Regiment ähnliche Wege betrat? Die Zeichen der Zeit erwiesen sich nah und fern der Bauernfreiheit ungünstig. Gerade Erzbischof Gerhard II. war ein Kirchenfürst, welcher, nachdem er die Gränze des Deutschen Reiches gegen Dännemark hatte schützen helfen, der Gemeinfreiheit zu Hause den Krieg erklärte. Einen furchtbaren Kreuzzug brachte er unbarmherzig über die Stedinger Friesen, welche als Ketzer verschrieen wurden, als Anbeter von Kröten und Unholden, weil sie keine adlichen Burgen und kein geistlich Gericht bei sich leiden wollten. In der grimmigen Schlacht bei Altenesch, welche die Freiheit der Stedinger brach, erlagen ihrer so viele als Ditmarschen in seiner blühendsten Zeit Krieger zählt, der Rest, so weit er an der erzbischöflichen Seite der Weser wohnte, mußte in erzbischöfliche Schlösser und in Meierrecht sich finden, zum Theil auch in Unterthänigkeit unter adliche Herren sinken. Es war das Zeitalter, in welchem die Albigenser bluteten, das Zeitalter Konrads von Marburg. So in der nächsten Nähe gewarnt, hüteten die Ditmarschen

1234.

---

1) S. die Carte von Ditmarschen im Jahre 1500 vor dem ersten Bande meiner Ausgabe von Neocorus Chronik. Im Übrigen s. dort besonders meinen Anhang IV.

sich wohl, mit Erzbischof und Landesadel rasch zu brechen und Gerhard trat den Siegern von Bornhövede nicht zu nahe. Meldorp war damals Sitz der Regierung, ein offener Ort, der aber durch diesen Erzbischof Stadtrecht erhielt [1]. In Meldorp stand die Mutterkirche des Landes, hier nahm der Landvogt, welchen der Erzbischof aus dem Landesadel ernannte, seinen bescheidenen Wohnsitz und als der Vögte mehrere wurden, schließlich fünfe, vertheilten sie sich im Lande. Ihr Geschäft war, die Rechte und Einkünfte des Landesherrn, die schuldige Heeresfolge und den weltlichen Gerichtsbann wahrzunehmen; denn das geistliche Gericht übte der Hamburger Domprobst, in Person oder durch seinen Officialen, der zweimahl im Jahre nach Meldorp kam; er allein sprach den Bann aus, erhob große Brüche, zog aus mehreren Kirchspielen einen Zehenten, besetzte mit ein Paar Ausnahmen, die dem Bremer Stifte zu Gute kamen, alle Pfarren im Lande, reservirte von jeder Pfarre ansehnliche Einkünfte für sich, und je mehr der Kirchspiele wurden, um so höher stieg sein Gewinn [2]. Die landesfürstlichen Einkünfte dagegen waren von jeher mäßig; sie flossen aus dem Willkommen, der jedem antretenden Erzbischof mit einer festen Summe entrichtet ward, aus Bruchgeldern, aus dem Strandgute, dem Ertrage der Elb- und Eyderfähren, dem Heugewinne der kleinen Insel Tötel, der Nutzung des Kudensees und des sogenannten Burgholzes [3]. In Meldorp, wo lange Zeit der einzige Jahrmarkt des Landes war, ward auch die Landesversammlung gehalten, in welcher Vögte, Ritter und die Ältesten aus den Kirchspielen, Rathgeber (consules) genannt, über Gerichtshändel, die man aus den Kirchspielen einklagte, vor der Landesgemeinde entschieden; waren allgemein verbindliche Landesgesetze nöthig, sie können nirgend anders beantragt worden seyn; aber es war das selten der Fall, denn für gewöhnlich ging der Staat in jedem

1) Mit Neocorus I, 598. vgl. S. 648. 650. 665.

2) Bolten III, §. 2. Neocorus I, 132 ff. Staatsbürg. Mag. VIII 317 ff.

3) Zu Neocorus I, 597.

Kirchspiel zu Ende. Mit dem Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts tritt eine Krise ein, die Ritter verschwinden aus dem Lande, und nicht bloß einzelne Familien, wie die Reventlows [1]), wurden gelegentlich ausgestoßen (dergleichen kam auch in Holstein vor), man machte dem Adel als bevorrechtetem Stande überhaupt ein Ende. Wer damit nicht zufrieden war, versuchte sein Heil im Auslande, der Rest fand sich darin, keine adliche Höfe und Hintersassen mehr zu besitzen und in der Landesgemeinde den Bauern gleichzustehen. Adliche Namen blieben [2]). Seitdem mußte der Erzbischof seine Vögte aus der Bauerschaft wählen. Ihm war dabei nicht wohl zu Muthe. Im Hochgefühle der neuen Kraftentwickelung versagte man dem nächsten Erzbischof den herkömmlichen Willkommen von 500 Mark Pfennige, und ohne den Bann, welchen der Hamburger Domprobst gegen die Vögte und Landesältesten schleuderte, deren 1329. über 70 sind, wäre man damit durchgedrungen. Man fügte sich nach langem Widerstreben.

Aber die alte Strenge der Unterordnung war nicht länger festzuhalten. Zu der Zeit, in welcher anderer Orten im Deutschen Reiche sich die Landeshoheit der Fürsten ausbildete, ging sie in Ditmarschen rückwärts. Meldorp, welches vordem nur Kapellen unter sich sah, mußte jetzt bereits 17 gleichberechtigte Kirchspiele neben sich anerkennen. Oldenwörden, mit Meldorp entzweit, wollte nicht mehr den Jahrmarkt dort beziehen, der mit der Landesversammlung in nahem Zusammenhange stand, richtete sich einen eigenen Jahrmarkt ein. Meldorp war kein Punkt für die Landesvertheidigung, das hatte sich neuerdings 1319 in der Fehde mit Gerhard dem Großen gezeigt, in welcher der Erzbischof die Ditmarschen ganz sich selber überließ. Im Norden, dem sogenannten Norderstrand, war des Landes Stärke. Die Marsch zwar hatte überall den Schutz der Wassergräben, welche der Ditmarsche mit Hülfe seines Springstockes behend übersprang, und im Nothfalle, wenn man den Deich einriß, fand man an der See einen Bundesgenossen, der freilich seinen

---

1) Bd. I, 447 f.

2) Anhang VI. zum ersten Bande des Neocorus.

Beistand theuer verkaufte. Für das Hochland, die Geest aber, war allein im Norden durch die Natur gesorgt. Denn von der Ostgränze her zogen sich hier wechselnd Wald und Moor und Gewässer, beides, Auen und Landseen, gerade durch die Landschaft bis zur westlichen Marsch hin. Der Natur half die Kunst jetzt nach. Die verschanzte Aubrücke ward angelegt, deren Bewachung und Unterhaltung drittehalb Kirchspiele übernahmen. Ebenso mit der Tilenbrücke. In den Wäldern der Landwehr Holz zu fällen ward bei schwerer Brüche untersagt [1]). Im Westen schloß sich an die Aubrücke ein anderes Festungswerk der Natur und der Kunst an. Hier war der Wald dichter; man durchzog ihn mit Wassergräben und nach Süden mit einem langen Landgraben. Seit das Feuergewehr aufkam, fügte man noch eine viereckige Schanze hinter dem Landgraben hinzu, vorn ein fester Thurm mit Geschütz, der das Hamhaus hieß. Denn ham, hem, him, heme heißt bei den Friesen ursprünglich jeder eingehegte Raum [2]), und so heißen beide Festungswerke die Hammen oder Hemmen; insofern sie aber ungeachtet ihres Zusammenhanges unterschieden werden, heißt die letztere die kleine oder Süderhamme, oder auch ohne Zusatz die Hamme, die andere aber die Norderhamme. Seit dem Siege von 1404, in der Süderhamme erfochten, suchte und erhielt der König der drei nordischen Reiche den Bund der Ditmarschen, die damals 19 Kirchspiele ausmachten. 1409. Den Erzbischöfen blieb ihr Willkommen, die Ernennung von 5 geborenen Ditmarschen zu Vögten, welche noch zur Zeit der Reformation ihr Recht, im erzbischöflichen Namen in Blutsachen, die an die Landesgemeinde kamen, das Urtheil zu verkündigen und zur Vollstreckung zu bringen, festhielten, und eine jährliche Abgabe von 3 Gulden und 8 Schilling Lübisch

1) Landrecht v. 1447. §. 21. Früher bei Westphalen höchst unrichtig abgedruckt und darum fast unbrauchbar. Jetzt macht es den Anfang der werthvollen Sammlung altditmarscher Rechtsquellen von Michelsen. Altona 1842.

2) v. Richthofen, altfries. Wörterb. ham H. Leo, Rectitudines S. 30 ff. unterscheidet in der Wurzel hâm, unser heim von ham, Bedeckung, Befriedigung, Hemmung.

dem Erzbischof entrichteten [1]). Von Heeresfolge und jenen alten Nutzungen und Einkünften ist keine Spur mehr [2]). Es ist klar, daß dem Erzbischof die Landeshoheit verloren gegangen war [3]). Er war das Oberhaupt des Freistaats, wie es denn schwer hielt, ohne Mittel unter Kaiser und Reich zu stehen, aber in keiner Beziehung Landesherr mehr. Auch der Hamburger Domprobst mußte Beschränkungen seiner geistlichen Obrigkeit erfahren, von Untersagung der kirchlichen Gemeinschaft, des christlichen Begräbnisses, der Kindertaufe wollte man nichts mehr wissen [4]).

Im zweiten Drittheile des fünfzehnten Jahrhunderts trat abermals eine Krise ein, die ein Paar Jahrzehente erfüllte. Die mächtigsten Landesgeschlechter geriethen an einander; der Staat der Kirchspiele vermochte nichts dagegen; die Kirchspiele schlugen ihres Theils einen andern Abweg ein, indem manchmal sie zu zweien oder dreien in Bund mit Auswärtigen traten, ohne auf das Ganze Rücksicht zu nehmen. Aber der Ausgang dieser Zerwürfnisse kam dem Ganzen zu Gute. Der Staat that einen großen Schritt vorwärts. Denn am Ende steht eine neue kräftigere Landesregierung da, ein anderer Sitz derselben im festesten Puncte der Landwehr, im zwanzigsten Kirchspiele, welches jetzt errichtet wird, eine Eintheilung des Landes in Kreise, zum Behuf des Landfriedens, endlich Eintragung des veränderten Landrechtes in ein Landesbuch, welches der Einmischung geistlicher Gerichtsbarkeit in den weltlichen Staat den Stab bricht.

---

1) S. den Spruch des Reichskammergerichtes in Sachen des Hamburger Domprobstes gegen die Ditmarscher Acht und Vierziger 1532 im Staatsbürg. Mag. VIII, 335.

2) Presbyter Brem. ap. Westphalen III, 40. Vgl. meine Verbesserung der Stelle zu Neocorus I, 597.

3) Den Beweis, daß der Erzbischof im sechzehnten Jahrhundert die Landeshoheit nicht besessen habe, führt umständlich Michelsen in der schon angeführten Schrift: Das alte Ditmarschen in seinem Verhältnisse zum Bremischen Erzstift. Schlesw. 1829.

4) S. in Michelsens Ditm. Urkundenbuch die Urkunde N. 27. von 1438 Statt „kinderkostinge" muß „kinderkerstinge", d. i. Kindtaufe, gelesen werden. s. Urkunde N. 32, und v. Richthofen, altfries. Wörterb. kindkerstinge.

Der Hauptthergang war aber dieser. Im Jahre 1434 entzweiten sich die Mauerzinnen mit den gekreuzten Ankern. Unter den Vogdemannen stand Ralf Karsten voran, ein übermüthiger Mann, der durch wilde Thaten der Verheerung und des Blutvergießens nicht blos das feindliche Geschlecht, sondern auch den auswärtigen Kaufmann so verletzte, daß die Hamburger seinen Gegner Kruse Johann, dem Hauptmann der Wollersmänner, ihre 500 Schützen zu Hülfe sandten und so dem Sächsischen Geblüte den Sieg über das Friesische verschafften. Aber in den Kirchspielen selber, wo die Vogdemannen am mächtigsten, erklärte man sich am Ende gegen den wilden Räuber, und acht Kirchspiele des Nordens schlossen mit Hamburg einen festen Frieden und den Verein, daß, so jemand aus Ditmarschen einen Hamburger beschädigte, und auf geschehene Anzeige die Kirchspiele der Übelthäter nicht mächtig werden könnten, die Hamburger selbst dazu helfen, Mannschaft auf eigene Kosten herbeiführen sollten, welcher die Kirchspiele ihren Unterhalt reichen wollen. Der Norden des Landes, der so sein Heil allein berieth, hielt in der Süderhamme seine Versammlungen, da, wo weite hohe Haide an die Waldfestung stieß. Hier lag anfänglich nur eine Schenke, neuerdings aber bauten sich die Woldersmänner hier an und Heide erwuchs schnell zu einem stattlichen Flecken, der eine Capelle bekam, die Capelle, Filial des Kirchspiels Weddingsstädt, erwuchs zur Kirche und der Süden des Landes fand sich darin, daß in Zukunft die Landesversammlung, statt im ältesten Kirchspiele, in diesem jüngsten gehalten würde [1]. Allein es konnte dabei nicht bleiben. Zu schmählich war die Schwäche der vollziehenden Gewalt, welche aus jenem Zugeständnisse der acht Kirchspiele gegen die Hamburger sprach. Auswärtige sollen sich ihr Recht in den Kirchspielen nehmen dürfen, weil die Kirchspiele es ihnen

1434.

---

1) S. überall meinen Anhang XIX. zum Neocorus, wo die Beweise vorliegen. Neocorus nennt I, 251. ausdrücklich Heide als Colonie der Woldermänner. „Heide ehr Ankumbst.“ — Die Vergleichung dieser Darstellung mit meiner früheren zum Neocorus wird auch in ihrer kurzen Fassung leicht zeigen, wie sehr ich durch Professor Michelsens Urkundenbuch und seine Ausgabe der Rechtsquellen gefördert bin.

nicht zu verschaffen vermögen? Man mußte, um die Ehre des Landes zu retten, den Verträgen mit Auswärtigen dadurch Bestand geben, daß man von Landes wegen für deren Handhabung in den Kirchspielen sorgte. Und dieser Vorsatz spricht 1442. sich alsbald aus. Das Land sagt nunmehr den Hamburgern zu: Wenn Einzelne aus dem Lande künftighin die Hamburger beschädigen, sollen deren Angehörige und Geschlechter für den Ersatz sorgen; zögern diese, soll sie das Kirchspiel dazu anhalten, bei Strafe selber ersetzen zu müssen, und findet das beim Kirchspiele Anstand, so verpflichten sich Vögte, Schließer, Geschworne und die ganze Landesgemeinde, das Kirchspiel, worin der Beschädiger wohnhaft, mit gewaffneter Hand dazu anzuhalten. Aber lange Erfahrung zeigte, wie bedenklich es sey, in solchen Fällen das Executions-Erkenntniß auf der Landesversammlung zu bewirken. Das tiefgefühlte Bedürfniß des Landfriedens, welches zu Ende des Jahrhunderts dem Deutschen Reiche ein Reichskammergericht und eine Execution nach Reichskreisen gab, rief schon ein halbes Jahrhundert früher in Ditmarschen entsprechende Einrichtungen hervor. Ein Oberlandesgericht von 48 Mitgliedern ward gestiftet, Heide sein Sitz, die Mitglieder lebenslänglich, nicht erblich, wie die Vögte es wurden; aber wenn ein Achtundvierziger starb, so trat ein anderer aus demselben Kirchspiele und gewöhnlich aus demselben Hause an die Stelle [1]). Diese Richter sollen fortan in Landfriedenssachen erkennen und wenn die Vollziehung in den Kirchspielen Anstand findet, die Kreis-Mannschaft aufbieten. Denn in 4 Kreise oder Vogteien ward um dieselbe Zeit das Land getheilt, Döffte geheißen, ein Wort, über dessen Ableitung man nur Muthmaßungen hat [2]). In dem gleichzeitig

1) Durch Wahl im Geschlechte, unter Mitwirkung des Kirchspiels, vermuthete ich früher Neoc. I, 539. Michelsen, Das alte Ditmarschen S. 20. nimmt (vielleicht richtiger) eine Selbstwahl des Collegiums an, die indeß an die Landesdistricte gebunden war.

2) Michelsen, Rechtsquellen S. 170. 345., besonders Art. CCXLII S. 172. Michelsen verwirft die Ableitung der Döffte (femin.), Deffte, Duffte, Deffte von Döpe, Taufe, Tauffirche, ohne eine andere aufzustellen. — Über einige andere Schwierigkeiten s. den Anhang zu diesem Bande.

aufgezeichneten Landesrechte ward die Brüche für Todtschlag 1447. erhöht; am eifrigsten aber spricht sich doch darin der Haß gegen alles geistliche Gericht aus, welches sich in weltliche Händel mischen will. Wer durch geistliche Hülfe in irgend einer Sache obzusiegen trachtet, zu dem Ende Befehle der Geistlichkeit auswirkt, soll ehrlos seyn und sein Haus soll man niederbrennen. Es wird jedem Landesgeschlechte angesonnen, es sey klein oder groß, daß es seine Studenten und Pfaffen dahin vermöge, sich am Landrechte genügen zu lassen [1].

Mit wunderbarer Schnelle aber gedieh, vom Bedürfniß der Zeit getragen, das Ansehn der Achtundvierziger. Schon die Lebenslänglichkeit gewährte ihnen einen großen Vorsprung vor den auf beschränkte Zeit erwählten Kirchspielsobrigkeiten, die freilich um so fester an ihrem eigenthümlichen Kreise hielten. Die Gemeindeverfassung war wie in Hamburg wesentlich Kirchspielsverfassung. Nur für geringe Bruchfälle stand der Bauerschaft für sich das Gericht zu [2], alles Andere kam vor das Kirchspiel. Vorsteher desselben sind die Schließer, in kleinen Kirchspielen zwei, in großen vier [3]; sie sind die Verwalter (Beschließer, clavigeri) des Kirchengutes, nehmen die kirchlichen Einkünfte an Pacht und Zehenten ein, welche jede Bauerschaft in ihrem Kreise zur bestimmten Zeit zu erheben und abzuliefern hat, sie führen des Kirchspiels Siegel und die Kirchspielsrechnung. Sonst aber sind sie als Friedensrichter thätig, üben polizeiliche Macht, vollführen Pfändungen, erlassen auch Mandate, doch auf die Gefahr, von den Kirchspielsgeschworenen dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Sie sind endlich auch Vorstände des Kirchspielsgerichtes, nicht

1) Altes Landr. §. 2 u. 3.

2) Altes Landr. §. 244. 245. Zweiter Art. 90.

3) Wenn im Kirchspiel Meldorp nur drei Schließer (Slüter) vorkommen (Michelsen, Rechtsquellen S. 353 ff.), so heißt das: drei jährlich gewählte. Der Vogt dort war der vierte, der nicht mit angeführt wird, weil er lebenslänglich Schließer war. — In klenen Carspelen 2, in groten 4 Slüter, under den Slütern weren die viff Vögede, wo etliche menen. Neocorus I, 362. Sonst verwirrt freilich Neocorus diese Dinge sehr.

bloß indem sie das Urtheil verkünden, es vollziehen, z. B. den Dieb mit eigener Hand aufhenken (denn es gab noch keinen Scharfrichter im Lande), sie nehmen auch an der Bildung des Urtheils Antheil, indem sie zu den Geschworenen treten [1]. Dieser Geschworenen sind je nach der Größe des Kirchspiels 10 oder 20; sie werden für ein Jahr von den Schließern bestellt, welche ihres Theils sich selber auch ihre Nachfolger jährlich ernennen; in den Kirchspielen aber, in welchen ein Vogt residirt, ist dieser von Amts wegen zugleich Schließer. Zwei Drittel der Stimmen, also, die Schließer mitgezählt, 8 oder 16 gaben die Entscheidung. Vom Kirchspielsgerichte wendet man sich weiter an das Kirchspiel selber, welches ordentlicher Weise sich jedes Quartal zu dem Ende versammelt, seines Theils aber wieder nicht nach der absoluten Mehrheit entscheidet, sondern sich in drei Parteien (Eggen) sondert, deren jede die Sache beräth und nach der Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen den Spruch durch einen glaubhaften Mann kundthun läßt. Nach der Entscheidung von 2 Eggen geht es dann, und wird der frühere Spruch bestätigt, büßen die Apellanten 2 Gulden, die Schließer und Zwanziger aber gehen in jedem Falle frei aus [2]. Will die verlierende Partei sich nicht beruhigen und auf die Gefahr, 4 Gulden Succumbenzgeld zu entrichten, weiter zu den Achtundvierzigern gehen, so bleibt ihr das unbenommen. Nur soll sie in solchem Falle öffentlich vor dem Kirchspiele die Appellation einlegen, worauf sich alsdann die Schließer selber den Achtundvierzigern zu Rede und Antwort zu stellen haben; sie mögen zu dem Ende auch welche von den Zwanzigern oder sonstigen Kirchspielleuten, jedoch auf ihre, der Schließer, Kosten mitbringen, und soll sich dann niemand weigern mit zur Heide zu ziehen. Eben so darf die Gegenpartei, welche den Spruch des Kirchspiels für sich hat, die Achtund-

---

1) Meldorper Kirchspielsbeliebungen bei Michelsen, Rechtsquellen S. 238. 239.

2) Ebenfalls aus den Meldorper Kirchspielsbeliebungen entnommen, was also ein abweichendes Verfahren in andern Kirchspielen nicht ausschließt. Vgl. das Glossar zum Neoc. unter Egge.

vierziger des Kirchspiels und sonst eine gewisse Anzahl Kirchspielsleute mit sich führen; bei Strafe einer Tonne Biers darf niemand sich der Ladung entziehen. Würde aber jemand sich von dem Kirchspielsgerichte mit Vorbeigehung des Kirchspiels geradezu an die Achtundvierziger wenden, der büßt dem Kirchspiele 60 Mark. Keine bürgerliche und peinliche Sache unter Kirchspielsleuten, die nicht innerhalb der Kirchspiele abgethan werden konnte; einzig die Ächtung mußte, insofern sie das ganze Land angehen sollte, auch von dem ganzen Lande erkannt und der Name des Geächteten (en auergeuen Man) in das Landesbuch eingetragen seyn [1]). Streitigkeiten aber zwischen Bauerschaften, wenigstens verschiedener Kirchspiele, kamen gleich in erster Instanz an die 48. Erst 1555 ward eine Appellationssumme bestimmt, keine Summe unter 60 Mark durfte seitdem an die 48 kommen. Alles ward in mündlichem Verfahren ohne Schrift auch bei den 48 abgemacht [2]), doch trug der Landschreiber ihre Urtheile in ein Protokoll (Denkelbok) ein [3]). Von den Achtundvierzigern blieb noch der Weg an die Landesversammlung übrig, und noch in den letzten Zeiten der Republik, da die 48 aus weltlichen Richtern (iudices saeculares) längst zu wirklichen Regenten (gubernatores) des Landes geworden waren, finden sich Beispiele, daß das Land ihr Urtheil für nichtig erklärte [4]).

Auf dem hohen Markte von Heide fanden sich die 48 und das Land zusammen. Eine Abtheilung der 48, wahrscheinlich von 12, befand sich jeden Sonnabend in Heide, nahm in ihrem Amtshause dort Quartier, begab sich dann auf den Marktplatz, der an 1300 Quadratruthen groß, mithin weitläuftig genug ist,

1) Altes Landr. §. 239. Ein Zusatzartikel vom J. 1465. — Anders früher. S. die Urkunde 19. Jun. 1291 in Lappenberg's Hamburgischen Urkundenbuche Bd. I, S. 716 f.

2) Ihren Widerwillen gegen Schriftenwechsel bezeugt die Tagfahrt auf dem Kukswalle 1550. Urkundenbuch S. 157—160.

3) Urkundenbuch S. 156.

4) So in Sachen des durch den Spruch der 48 entsetzten Geistlichen Dr. Schmedenstede, den das Land „dat ganze landt und gemene man" wieder einsetzte. 1553. Urkundenbuch S. 162 ff.

um neben dem Getümmel des Wochenmarktes noch Raum und Stille für richterliche Geschäfte übrig zu lassen. Wenn nun eine Partei sich auf das Land berief, so lag es einem der Schließer von Weddingstedt, als aus welchem Kirchspiele Heide seinen Ursprung genommen, ob, das Land, so viele gerade anwesend, zusammenzurufen mit den Worten: „Höret ihr Herren unseres Landes, es ist ein Wort zu sagen, woran dem Lande groß gelegen ist.“ Alsbald ward an der nordwestlichen Seite des Marktes ein Ring geschlagen, die Verhandlung begann von Neuem, aus allen Kirchspielen traten Redner auf, bis man sich endlich vereinigte [1]. In dieser Art konnte jeden Sonnabend, wenn es noth war, Landesversammlung stattfinden. Anders aber ward es gehalten, wenn einmahl ein Zusatzartikel zum Landesbuche berathen, oder über Verträge mit Auswärtigen, über Krieg und Frieden entschieden werden sollte. Zwar erließen die 48 ziemlich frühe auch gesetzgeberische Bestimmungen [2], zwar lag die Initiative und lagen die laufenden Geschäfte mit auswärtigen Mächten bald lediglich in ihrer Hand [3], allein die Regel blieb doch, daß die Landesversammlung Gesetze beschloß, und eine Unterbrechung des Friedens, auf eigene Hand der Achtundvierziger gewagt, bekam diesen einmahl sehr übel [4]. Auch zu solchen außerordentlichen Zwecken hielt man gern den Sonnabend fest [5], aber das ganze Land ward dann zuvor davon unterrichtet, man berieth den Gesetzvorschlag in der Regel vorher in den Kirchspielen [6] und was man die Vollmacht aller Kirchspiele oder des ganzen Landes nannte, erschien dann in Heide. Das heißt, außer den

1) Neocorus I, 362 f.

2) Altes Landr. §. 241 ff.

3) In früherer Zeit stellten die einzelnen Kirchspiele Einwilligungsurkunden in einen Friedensschluß aus, z. B. 1323 an Gerhard den Großen. Urkundenbuch S. 23 ff.

4) Neoc. I, 538. II, 468 f.

5) Alle Zusatzartikel zum alten Landrechte, die das Land beliebte, datiren von einem Sonnabend.

6) Landr. v. 1539. Art. 236 u. 242. Manchmal scheint die ausdrückliche Zustimmung der Kirchspiele nachgeholt zu seyn. Art. 238. zu Ende.

Achtundvierzigern, von welchen keiner zugleich Schließer seyn durfte, und dem Landschreiber, erschienen die Vögte, welche alle zugleich Schließer waren, erschienen etwa 60 Schließer, etwa 3—400 Geschworene, also an 500 obrigkeitliche Personen. Sie, mitten im Ringe versammelt, bedeuteten das gemeine Land, der Landschreiber verlas die Actenstücke, die 48 leiteten die Verhandlung, ließen auswärtige Gesandte, die sie zuvor in ihrer Herberge empfangen, jetzt durch ein Paar Landleute in den Kreis führen, man vernahm ihre Vorträge, die von den Ältesten und Angesehensten der 48 beantwortet wurden, man ließ sie abtreten und schließlich wieder einführen, damit sie ihren Bescheid empfingen. Manchmal neigte sich der Tag, und die Hörer außer dem Ringe harrten noch der Entscheidung [1]).

Der freie Ditmarsche Bauer war von Kindheit auf seinem Vaterlande dienstbar, und fühlte sich wohl dabei. In einem Alter von 11 Jahren und 6 Wochen schon sein eigener Vormund, war er frei in der Verwaltung seiner Wirthschaft, doch beschränkt noch in der Verfügung über sein Vermögen. Den vierzehnjährigen entbot bereits der Frühling zu der Waffenübung seines Kirchspiels, und wenn es drängte, zog er auch schon selber geharnischt aus zum Schutze der Landesgränze, erprobte am Feinde sein kurzes Schwert und die scharfe Schneide seiner langen Streitaxt. Mit dem vollendeten achtzehnten Jahre trat der Mündige in jedem Betracht in die Volljährigkeit, alle Vermögensrechte standen ihm zu; aber zugleich nahm jede Staatsleistung, insonderheit der ganze Umfang der Gerichtspflichten ihn in Anspruch. Ohne irgend eine obrigkeitliche Person zu seyn, weder im Kirchspiele noch im Lande, ohne selber einen schlimmen Handel zu haben, mußte er sich jeden Tag einer Thätigkeit in Gerichtshändeln versehen, die ihn vielleicht in das entfernteste Kirchspiel entboten. Denn ihn beherrschte ein gesellschaftliches Band, welches so alt ist als das Leben der Deutschen, wie Cäsar und Tacitus es schildern.

---

1) Besonders anschaulich wird die Landesversammlung durch die Verhandlung in Sachen Heinrich Funkes und Hans Fehrings 1546. N. 77. des Urkundenbuches.

Das ist aber der Ruhm der Ditmarschen Dinge, daß sie in sehr neuen Jahrhunderten die Glaubwürdigkeit der ältesten Berichte vom Deutschen Leben unabweisbar verbürgen. Jeder Ditmarsche, einerlei ob Ostsachse oder Westphale oder Friese, gehörte vor allen Dingen seinem Geschlechte an, in welchem man kaum unterschied, was das ursprüngliche Familienblut daran gethan hatte; denn ganz gewöhnlich war von jeher, daß neue Niederlasser, wie sie besonders in der fast städtisch bewegten Marsch sich häufig anfanden, sich um die Aufnahme in ein einheimisches Geschlecht bewarben, sich allenfalls in dasselbe einkauften [1]) und so ihre Rechtsverbürgung erwarben, indem sie fortan als Blutsverwandte gehalten wurden. Ein solches Geschlecht mußte äußerst schwach seyn, wenn es sich nicht in mehrere Linien oder Häuser, Klüffte genannt, theilte [2]), die oft durch viele Kirchspiele hinaus wohnten. Fühlte es sich aber stark genug, so fing es Fehden an, schloß Bündnisse [3]), achtete sich zu Allem berechtigt, was nur ein Kirchspiel im Lande that, bis daß die neue Ordnung aufkam. Diese Verbindung, der Stolz des Freien und seine Schutzwehr, war auch seine Fessel; sie sicherte ihm Ehre, Leben und Eigenthum, brachte sogar Geld ein durch erhobene Mannbußen, aber kostete auch Geld, wenn für einen Vetter einzustehen war, und wer mit seinem Beitrage zurückblieb, ward, je nachdem der Fall beschaffen war, von seinem Geschlechte oder seiner Klufft gepfändet. Ein gesundes Glied in dieser Kette zu bilden war nicht so viel Ehre als das Gegentheil Schmach brachte. Unehrbare Weiber, die einen falschen Vater angaben, büßten mit dem Feuertode; bei der Vollstreckung halfen die Verwandten dem Gerichte [4]). Ward eine Jungfrau geschwängert, so stand nichts im Wege, sie mit dem Rathe und Beistande der Geschlechtsfreunde lebendig unter der Erde zu verbergen, oder unter dem Eise. Blutige Thaten eines Geschlechtsfreundes

1) Carsten Schröder bei Neocorus I, 207.

2) „hefft se nene Klufft." A. Landr. §. 113. Der Friese sagt: kleffte, clowa, clava etc. s. von Richthofen a. a. O.

3) S. z. B. in Michelsens Ditm. Urkundenbuche das Jahr 1323.

4) A. Landr. §. 225. Vgl. §. 236.

konnten dem Geschlechte viel zu schaffen machen, und es ergab sich darin, aber alle Unehre stieß es aus. Denn hatte einer das schmähliche Verbrechen des Diebstahls begangen, dann ward er ausgeschieden aus der Geschlechtsverbürgung, niemand leistete Ersatz für den Dieb und er büßte mit dem Strange durch die Hand der Schließer. Auch durfte ein Geschlecht einen losen bösen Buben, statt für seine Verbrechen einzustehen, dem Gericht überantworten und sich so von dem kranken Gliede lossagen; er war von nun an ohne Wehrgeld wehrlos. Aber wenn nur irgend möglich, half man einander vor Gericht, und in allen Fällen, wo ein Eid der Kluftvettern oder der Geschlechtsfreunde zugelassen ward, konnte der Bedrängte auf Hülfe rechnen und müßte sie aus dem entferntesten Kirchspiele entboten werden. Denn das Zeugniß für die Ehrenhaftigkeit des Genossen war Verbürgung der eigenen Ehre. Trat nun das Kirchspielsrecht vielfach auch hier störend ein, kämpften auch seit lange nicht mehr die Geschlechter nach Klüfften geschaart gegen den Feind, so gab doch das Zusammenhalten aller derer, die unter einem Wappenschilde standen, dem Einzelleben seine Farbe und Bedeutung, so lange die Republik bestand.

Jedes Kirchspiel hatte seine Finanzen durch Zehenten und Stiftungen, aus welchen die Kirchen in Stand erhalten, die Kirchendiener und Schullehrer sparsam besoldet wurden; in jedem Kirchspiele waren Armenländereien abgelegt [1]). Keinen Zoll, keine Grundsteuer und überhaupt keine stehende Abgabe gab es im Lande [2]); nur hie und da einige Gefälle. Zwischen Ditmarschen und Holstein, auch mit Lübeck bestand wechselseitige Zollfreiheit. Für Landesfinanzen hätten die viele Brüchegelder eine stets fließende ergiebige Quelle bilden können. Allein

1) Letzteres aus einer mündlichen Mittheilung vom Herrn Professer Michelsen, welche sich auf ein ungedrucktes Erdbuch aus der Zeit gleich nach der Eroberung gründet.

2) „Dewyle nu dem also, und wy Hußlüde syn, noch tollen, treze edder arzyse hebben, und unße Ghemene uppe de hast berörte Anlage tho bewilligen in düsser gheltbreckhafftigen und scharpen tydt nicht sehen tho bringende" —. So 1549 als es sich von Reichsanlagen handelte. Michelsen, Das alte Ditmarschen S. 88.

aus den Brüchegeldern, die im Fortgange der Zeit zunahmen, erwuchs den Achtundvierzigern ihre Entschädigung für ihre Reisekosten nach und von der Heide, ebenso bei Commissionen im Lande und für ihren großen Zeitaufwand. Eben daher bezogen Schließer und Geschworene ansehnliche Einnahmen und auch sonstige Gebühren. So theuer die Processe durch das Alles wurden, in den Landkasten in der Weddingstedter Kirche, die sogenannte heilige Kiste [1]), floß nicht viel davon. Aber die Verwaltung kostete nichts und außerordentliche Bedürfnisse wurden durch außerordentliche Auflagen übers Land aufgebracht. Der Reichsanlagen glaubte man sich gegen den Erzbischof entschuldigen zu dürfen; allenfalls zahlte man zur Türkensteuer, um des guten Zweckes willen, 1000 Gulden, doch daß es zu keiner Consequenz gezogen werde. Um so weniger kargte man in Ausgaben für Kriegsgeschütz und Pulver. Ohne mit adlicher Lebensweise zu wetteifern, liebte der Bauer Fülle und Zierde des Lebens, schmückte das Haus seines von Wassergräben umzogenen Hofes mit Schnitzwerk, Schildereien und bunten Farben, trug mit Weib und Kindern sich stattlich, aber nach Landesart. Gelehrsamkeit hielt er hoch. Die Staatsschriften der Achtundvierziger sind mit Einsicht und Vorsicht abgefaßt. Mochte Holstein sich groß dünken in seinen festen Schlössern und Städten, der Ditmarsche war es zufrieden, keine Feudallasten, keine Bewirthungen von Fürsten und Hofhalten zu kennen und Meldorp, seine einzige Stadt im Lande, durfte der völligen Gewerbfreiheit auch nicht das geringste Bannrecht entgegensetzen. Kam es zum Streite, so entgingen dem Ditmarschen die ausgesetzten Seiten des Holsteinischen Landes nicht, an welchen er sich auch als Angreifer erhohlen konnte. „Ihr wohnet nicht Alle in gemauerten Burgen und Städten, ihr wohnet in offenen Dörfern, unterm Strohdach wie wir thun; wir haben auch Geld!" — hieß es dann [2]). Ditmarschen enthielt in der glücklichsten Ausbildung gerade das Element des Gemeinwesens, welches dem Staate Schleswig-Holsteins

---

1) Ältestes Landrecht §. 29

2) Urkundenbuch S. 136.

abging, einen freien, überall im Mittelpunkte des Lebens wurzelnden, nicht blos nebenhergehenden Bauernstand.

Der kaiserliche Gebotsbrief, welcher die Ditmarschen plötzlich anwieß, dem Könige Christiern zu gehorchen und einen Theil von Holstein auszumachen, traf die Bauern wie ein Blitzstrahl aus heiterer Luft [1]). Nicht als ob es an alten Ansprüchen der Fürsten von Schleswig und Holstein an die Landschaft gefehlt hätte! Es ließ sich nachweisen, daß die Schauenburger vermöge einer Schenkung Heinrichs des Löwen aus einigen Kirchspielen der Ditmarschen Geest einen Naturalzins erhoben hatten, der erst seit der Schlacht am Oswaldus-Abend abgekommen war; auch kommt ein Kriegsbund zwischen Holstein und Ditmarschen vom Jahre 1283 vor, und man unterließ von fürstlicher Seite nicht, diesen als pflichtmäßige Landfolge zu deuten [2]). Allein was auch in dieser Richtung grundlos angesprochen seyn mochte, Herzog Adolf VIII. hatte gerade dem Allen eine Ende gemacht, indem er nach langjährigem Streite über beiderseitige Verletzungen nachbarlicher Freundschaft, eine völlige Sühne einging, den Ditmarschen ihre alte Zollfreiheit bestätigte, dem Rechte auf Heeresfolge, wenn anders ein solches je stattgefunden habe, ausdrücklich entsagte, und sein Schwestersohn König Christiern I. ließ sich in den Vertrag aufnehmen. Auf dieser Grundlage schloß der König auch am 22sten März 1473 einen neuen Vertrag mit denselben über die Schlichtung von Rechtshändeln unter den beiderseitigen Landeseinwohnern [3]), bestätigte ihnen den Tag darauf ihre völlige Zollfreiheit in ganz Holstein [4]), dies hält ihn aber nicht ab, gleichzeitig einen Zoll gegen sie vom Kaiser zu erbitten und was mehr ist, dem Kaiser vorzuspiegeln, Ditmarschen sey ein altes Reichslehen, mit welchem die Herzoge zu Schleswig, Grafen von Holstein, begnadigt worden, nur sey es seit langer Zeit nicht empfangen. Und schon am 26sten Mai stellt

1456. April 22.

1473.

1) S. oben S. 115.

2) Neocorus I, 580. 612. 637 ff.

3) D. Urkundenbuch S. 63 ff.

4) Die Urkunde, auf die ältere von 1423 gegründet, bei Neocorus I, 429 ff.

der Kaiser seinem lieben Bruder dem Könige einen Lehnsbrief über Land „Dyetmarn" aus und bedingt nur, daß binnen Jahresfrist die Lehnsempfängniß durch einen Bevollmächtigten am kaiserlichen Hoflager geschehe. Gleichzeitig ward ein Gebotsbrief an die Ditmarschen, dem Könige von Dännemark zu gehorchen, ausgestellt [1]). Der König aber hielt sich das ganze Jahr 73 stille mit der Belehnung und dem Gebotsbriefe, dessen Original ihm selber zugefertigt war [2]) und so eifrig der geheime Agent auch war, welchen Lübeck, der Zeitlage mit Recht mistrauend, am kaiserlichen Hoflager unterhielt [3]), er kam doch nicht früher hinter das Geheimniß, als bis des Königs persönliche Gegenwart bei dem Kaiser zugleich das Herzogthum Holstein und die Einverleibung Ditmarschens in dasselbe durchgesetzt hatte, besonders durch Unterstützung des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg, Oheims der Königin Dorothea. Jetzt ward ein neuer Gebotsbrief an die Ditmarschen angefertigt, die Insinuation desselben der Stadt Lübeck bei schwerer Ungnade befohlen, weil man aber dieser nicht recht traute, zu gleicher Zeit dem Marschall in Schleswig-Holstein, dem Ritter Busse von Alvensleben, damit sie im schlimmsten Falle durch diesen allein geschehe [5]). Daneben wurden Gebotsbriefe an die wichtigsten norddeutschen Fürsten und Städte angefertigt, daß sie allen Verkehr mit Lübeck abbrechen sollen, dafern die Stadt den Ditmarschen irgend Vorschub thue [6]). Alles schien sich gegen den Bauernstaat zu verschwören. Der übermächtige Carl der Kühne von Burgund ging gerade damit um, die sämmtlichen Gauen von Friesland mit gewaffneter Hand zu unterwerfen, schloß zu diesem Ende einen Vertrag mit dem Grafen Gerhard von Oldenburg, dem

1474. Febr. 13. [4])

1) Ebendas. S. 34 u. 35.

2) Weil er keinen Gebrauch davon bei den Ditmarschen machte, findet das Original sich noch jetzt im königlich Dänischen Archiv.

3) S. den merkwürdigen Briefwechsel des Doctors Günther Milwitz mit dem Lübecker Rathe, welchen ich dem Neocorus als Anhang XX. beigegeben habe.

4) S. denselben in einer Anlage zu diesem Bande.

5) Neoc. a. a. O. II, 550.

6) Ebendas. S. 555 f.

Bruder Christierns, der helfen und dafür seinen Antheil zu Lehen bekommen sollte; gleichgültig gegen alles Recht wie er war, ermahnte Carl die Ditmarschen zur Unterwerfung und bedrohte sie mit seiner Macht, falls sie Widerstand versuchen sollten [1]. Was in solcher Art an sie gebracht, ihren Freunden den Lübeckern und aller Welt kund war, konnte, so überraschend es an sich erschien, von den wachsamen Achtundvierzigern nicht übersehen werden; allein sie wünschten Zeit zu gewinnen, vermieden alle amtlichen Mittheilungen und blieben darum auf zwei Tagfahrten aus, zu welchen sie die Lübecker bescheiden ließen, als neue kaiserliche Gebotsbriefe diesen bei Verlust aller Freiheiten und bei Strafe von 100 Mark löthigen Goldes auflegten, jeden Verkehr mit den, dem Vernehmen nach halsstarrigen Ditmarschen abzubrechen [2]. Bloß ein unarticulirter Nothschrei erscholl zu diesen Freunden hinüber. „Ehrsame liebe Herren, uns wird viel von allen Seiten zugeschrieben, wir aber denken Leben und Gut daran zu setzen. Und das geloben wir hoch, wir wollen dafür sterben, ehe wir das Land geben. Machet euch darum auf zum Könige, bittet ihn, seyd so gut, daß er uns mit Ungemach verschone und in Frieden lasse. Item liebe Herren schicken wir euch eine Copei von des Herzogs Briefe zu Burgundien. Denkt an unser Bestes. Bleibet Gott gesund und selig zu ewigen Zeiten empfohlen." — Die Lübecker standen seit 1468 in einem Vertheidigungsbündnisse mit Ditmarschen, welches auf 10 Jahre gegen jeden Angriff gelten sollte [4]; sie beeilten sich aus tausend Gründen nicht mit dem kaiserlichen Befehle, so lange der König abwesend; jetzt da er zurückgekehrt [5]) und sich unnachgiebig bewies, galt kein Aufschub mehr. Allein man wußte aus Erfahrung, daß es gefährlich sey, unangenehme Botschaft nach der Heide zu bringen [6]), weder der Marschall, noch ein Lübecker

Jul. 25.

Sept. 4. [3])

---

1) Bei Christiani S. 521. und Bolten III, 55.

2) Augsb. Mittwoch vor Johannis bei Bolten III, 52 ff.

3) Im Neuen staatsb. Mag. I, 852.

4) Die Urkunde vom 23. Nov. bei Bolten III, 20 ff.

5) Seit dem 24. August.

6) Urkundenbuch S. 132 f. freilich ein späteres Ereigniß.

Rathsherr wagten sich daran, wiewohl das vom Kaiser vorgeschrieben war, man begnügte sich, einen beeidigten Boten
Sept. 24. hinzusenden. Der ritt am Sonnabend vor Michaelis nach Heide, wo er, wie zu erwarten, die Achtundvierziger, aber bloß ihren Ausschuß traf. Dieser trug Bedenken, für sich den Brief anzunehmen, versicherte den Boten für vier Tage seines Lebens und seiner Habe, damit er mit ihnen nach Meldorp gehe; zu
Sept. 26. Montag soll die Landesversammlung zusammengerufen werden. Diese entschied für die Annahme; allein obgleich der Bote versichern konnte, daß er den Inhalt nicht kenne, mußte er doch barsche Reden hören: „ob er denn mehr als ein Leben zuzusetzen habe? er möge sich in Acht nehmen, solche kaiserliche Briefe oder von irgend einem andern Fürsten und Herrn wieder in ihr Land zu bringen, oder es möchte ihm an den Kragen gehn.“ Auf erhaltene Antwort, welche die Ditmarschen durch ihren eigenen Boten sandten, wandte sich nun Lübeck an den Kaiser [1]), stellte vor, die Ditmarschen hätten den Bescheid gegeben, daß sie unter das Erzstift Bremen gehörten, sich mithin unter andere Herrschaft nicht weisen lassen dürften. „Sie gedenken ihr Land mit Recht und Macht zu halten“, schrieben die Lübecker, „wird da nicht vorgekehrt, so ist großes Blutvergießen unter christlichem Volk zu fürchten und leicht könnte, das Gott verhüte, die reichsfreie Stadt Lübeck dem Reiche abgedrungen werden. Wäre Eure kaiserliche Majestät der Dinge gründlich unterrichtet gewesen, solche Gebotsbriefe wären nicht ausgegangen.“ Zu gleicher Zeit regte sich das Erzstift, schrieb wiederhohlt abmahnend an den König, anmahnend an die Ditmarschen, sie sollen treu bleiben, man wolle sie nicht verlassen [2]). Was aber am kräftigsten half, das ersannen die Ditmarschen selber und führten es gleich an dem Tage der Mel-
Spt. 26. [3]) dorper Landesversammlung aus. Die Noth führt zusammen, was die Zeit des Genusses getrennt hat. Es war gewiß ein guter Geist, der dem Ausschusse der 48 eingab, dieses Mahl

---

1) Neocorus II, 557 f.
2) Bolten III, 56 ff.
3) Bolten III, 60 ff.

das Land wie vor Alters nach Meldorp zu entbieten, um an der alten Stätte der Mutterkirche, ausgerüstet mit dem Zeugnisse der Geistlichkeit, einen Protest an den Papst zu richten. Er ward im Hause des Achtundvierzigers und Burgemeisters von Meldorp, Jakob Pollecke, in lateinischer Sprache abgefaßt. „Seit kaum zehn Tagen," schreiben sie, „vernehmen wir durchs Gerücht, daß der Kaiser unser Ditmarschen dem Könige Christiern unterworfen hat. Nun hat aber Ditmarschen niemals unmittelbar unter dem Reiche gestanden, sondern seit Menschengedenken unter dem Erzstifte Bremen. Jeder neu erwählte Erzbischof empfängt vom Lande 500 alte Mark, die 5 Vögte, welche er einsetzt, zahlen demselben jährlich einen bestimmten Zins, Alles als Zeichen der weltlichen Oberherrschaft; denn die geistliche Gerichtsbarkeit steht der Hamburger Kirche zu. Da nun jede Schenkung nichtig ist, die von dem Unberechtigten ausgeht, für berechtigt aber allein der Herr der Sache zu halten, so ist der Römische Kaiser freilich der Herr der Welt, aber die Güter der Kirchen gehören nicht der Welt, sondern der Religion, Christo und seinem Stellvertreter in Rom an. Darum richten wir unsern Protest an Papst Sixtus und die Apostel." Jakob Pollecke ward zum Bevollmächtigten des ganzen Landes in dieser hochwichtigen Sache ernannt und wiederhohlte feierlich in der Kirche von Lunden die Appellation an den heiligen Stuhl (30. Oct.). Das Erzstift ließ es denn auch an sich nicht fehlen, eine ausführliche Darstellung that dem Papste dar, daß es im Jahre 1180 von Kaiser Friedrich I. zu Erfurt mit der ganzen Grafschaft Stade, von welchem Ditmarschen einen Theil ausmachte, beschenkt sey [1]). Jetzt traten auch Hamburg und Lübeck muthiger dem Erzstifte zur Seite, der König weist Vergleichsverhandlungen mit Abgeordneten von allen dreien nicht mehr ab, läßt auch Ditmarsche Sendboten dabei zu, versteht sich endlich zu einem freundlichen Hinstand der Sache bis zum ersten Mai nächsten Jahres 75, dann noch zu einem Jahre weiter, bis ersten Mai 76, läßt auch den kurze Zeit erhobenen Hanerauer Zoll wieder fallen. Nun langte die

1) Neocorus I, 424 ff. Vgl. daselbst den Anhang II.

1476. Bulle des Papstes an, welche alle Rechte des Erzstiftes seit der
Mrz. 14.[1] Schenkung Friedrich Barbarossas und die ganze Verfassung der Vögte und Achtundvierziger bestätigt, und jedweden, der dagegen handelt, mit dem Zorne Gottes und seiner Apostel Petrus und Paulus bedroht, auch dem gemäß in einer zweiten Bulle
1477. Executorien erläßt. Von nun an stand Ditmarschen wieder auf festem Boden. Der Waffenstillstand ward bis zur rechtlichen Entscheidung der Sache verlängert. Die Ditmarschen vermie-
1478. den sorgsamer als früher jeden neuen Anstoß, straften eine Verletzung des Friedens, die an der Küste von Nordstrand von einigen der Ihren geschah, mit dem Feuertode der fünf Thäter [2]); auch der König veränderte seine Politik, bot dem Erzstifte 24,000 Gulden Abstandsgeld für Ditmarschen [3]). Als der Versuch mislang, erbot sich der König für 20,000 rheinische Gulden und 1000 Mark Lübisch jährlich an ihn und die Her-
1480. zoge von Holstein aus seinem Stamme seine Ansprüche abzutreten [4]). Allein auf dem Landtage zu Rendsburg gaben die Ditmarschen Abgeordneten nach langer Verhandlung zur Antwort, sie würden sich vertheidigen, so lange ihnen noch warm ums Herz wäre. Der König gab ihnen noch zwei Jahre Frist zum Besinnen; ihm selber war die Frist kürzer zugemessen [5]).

1) Neocorus I, 431 ff. Vgl. die unmittelbar folgenden Urkunden unter 5 u. 6.

2) Johann Russe bei Westphalen, mon. ined. IV, 1454. Von einer vortrefflichen Seite lernt man Johann Russen kennen in Michelsens Ditm. Urkundenbuche S. 132 ff.

3) Ditm. Urkundenbuch N. 43.

4) Ebendas. N. 45.

5) Bolten III, 100 f. spricht mit Neocorus I, 416. nur von einem Jahre Stillstand. S. aber den Rendsburger Receß im Urkundenbuche N. 46. und Detmar II, 413.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

König Hans (Schluß).

Bis 1513.

Die Schlacht bei Hemmingstedt macht der Union abermals ein Ende.

König Christiern war seit länger als einem Monat todt, als ein kaiserliches Schreiben an ihn erlassen ward, welches ihm jeden thätlichen Schritt gegen Ditmarschen untersagte, weil der Kaiser glauben müsse, nicht gehörig vom Könige unterrichtet worden zu seyn. Hat der König eine Einrede hiegegen, so soll er diese spätestens am ersten Gerichtstage, welcher 63 Tage nach Empfang dieses kaiserlichen Briefes gehalten wird, anbringen, die Entgegnung der Anwalde der Ditmarschen und das rechtliche Erkenntniß vernehmen. Erscheint der König weder in Person, noch durch Bevollmächtigte, so soll nichts desto weniger auf Anrufen des gehorsamen Theils in der Sache erkannt werden. Der Tod Christierns vereitelte dieses Verfahren. Da keine Zurücknahme der Belehnung erfolgt war [2]), so konnten König Hans und Herzog Friedrich, ohne gegen den

1481. Jun. 30. [1])

1) Zuerst bei Neocorus I, 443 f.

2) Man thut Unrecht, dem kaiserlichen Inhibitorium diese Deutung zu geben. Richtig faßte das Bremer Capitel den Stand der Sache als es 1490 bei dem Kaiser um Citation des Königs Hans vor den Hofrichter einkam, damit die Belehnung möge cassirt und revocirt werden. Urkundenbuch N. 50.

Kaiser anzustoßen, den Titel von Ditmarschen fortführen und sich bei ihrer Landestheilung gleiches Anrecht an die Landschaft vorbehalten. Die Ditmarschen ihres Theils erneuerten mit Lübeck ihr zehnjähriges Schutzbündniß, Lüneburg und sogar Hamburg traten bei [1]), obgleich die Acte nicht mehr wie 1468 allgemein gefaßt war, sondern der König von Dännemark und die Herrschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein ausdrücklich als Gegenstand des Bundes genannt wurden. Bei so gespannten Verhältnissen führte ein nackter baumloser Felsen im Meere, heutzutage nicht länger als eine Viertel-Meile, sogar Feindseligkeiten herbei. Die Insel Helgoland ward zu Nordfriesland gerechnet, sie kam schon durch Svend Estrithson unter des Bischofs von Schleswig kirchliche Obhut [2]). König Waldemar II. hatte ein Fort auf der Insel [3]). Sie gehörte seit kurzem durch eine Schenkung Christierns dem Schleswiger Domkapitel [4]). Sie hatte neuerdings für den Handelsstand Wichtigkeit gewonnen, weil der Häring, seit er aus unbekannten Gründen seinen Zug in die Westsee verlegte, sich in großer Menge hier blicken ließ. Die Hanseaten kehrten bisher in Helgoland nur ungern an; von Stürmen in der Westsee gepeitscht, fanden ihre Schiffe dort einen Nothhafen, sechs Meilen von den Elbmündungen. Die hohe schroffe Felskuppe, die damals noch langgestreckte Düne, nährte 1000 Fischer.

1493. Sept. 29.

1) Bei Bolten III, §. 21.

2) Langebek VII, 166. Staatsbürg. Mag. VI, 341.

3) Im Erdbuche Langebek VII, 523. Haelghaeland. hus.

4) Die Schenkungsurkunde von 1470 in Michelsens Nordfriesland, Staatsbürg. Mag. VIII, 684. Vgl. Lappenberg, Über den ehemaligen Umfang und die alte Geschichte Helgolands. Hamb. 1830. Dafür daß Helgoland einen Theil von Nordfriesland sey, scheint doch das Zinsbuch der Schleswiger Bischöfe von 1436 (Langeb. V, 505. unten) gute Entscheidung zu geben. Ob durch Fluthen abgerissen, ist eine andere Frage. Zu Adams von Bremen Zeiten war die Insel 1¼ Meile lang und schon baumlos. Spätere Übertreibungen haben sie wundergroß gemacht. Professor Wiebel in Hamburg glaubt in seinen geologisch-historischen Untersuchungen über Helgoland (Abth. I. Hamb. 1842. S. 17 f.) die Angabe Adams von Bremen über die Größe der Insel noch mehr reduciren zu müssen.

Jetzt legten die Hamburger, Bremer, Stader Factoreien an; mit dem herzoglichen Vogt muß man darüber ein Abkommen getroffen haben. Allein Herzog Friedrich sprach ein, verlangte einen regelmäßigen Zoll, und nun vollends gereizt durch die grundlose Behauptung der Hanseaten, die Insel sey ein freies Gebiet oder wenn ja irgend wem, ihnen angehörig, verbrannte er das Haus der Bremer; die Hanseaten rächten sich und legten des Herzogs Zollhaus mit allen Häringsbüsen [1] in Asche. 1496. 1497. Die Ditmarschen hielten ihre Bundesfreunde für die Angegriffenen, folgten ihrem natürlichen Eifer, nahmen Theil an der That. Der Herzog aber schickte die Eyderstädter unter ihrem Staller hinüber, die nahmen 130 Ditmarschen auf Helgoland 1498. gefangen. Jetzt rächten sich die Ditmarschen wieder durch Einfälle in Eyderstedt. An beiden Ufern der Eyder hielt man Wache gegen einander. Ein dreimonatlicher Waffenstillstand des Her- 1499. zogs mit den Hamburgern und Ditmarschen ging bloß die Helgolander Händel an [2]. Der Versuch der vermittelnden Städte Lübeck und Lüneburg, wegen der Hauptsache ein Abkommen zu treffen, mislang. König Hans hatte einen Hauptschlag im Sinne und Alles war für die Ausführung reif, ehe die Ditmarschen nur eine Ahnung davon hatten.

Die Zeit stand damals rings umher so, daß bei Besetzung der höchsten geistlichen Würden zunächst nach der Geburt und der Ahnentafel gefragt ward. Als das Bremer Domcapitel den ehrenwerthen Domprobsten Johann Rode, den Sohn eines Rathsherrn der Stadt Bremen, zum Erzbischof

---

1) Fahrzeuge zum Häringsfang.

2) Dieser Stillstand, der nur vom 9ten Febr. bis zum 1sten Mai 1499 dauern sollte und die Hamburger und die Ditmarschen anging, von Lübeck und Lüneburg vermittelt (Urkundenbuch N. 55. Für „schneſtkamende" wird „schirſtkamende zu lesen seyn. s. Glossar zu Neoc. in Schirſt.), ist vermuthlich Ursache der Beschuldigung der Ditmarschen gegen die fürstlichen Brüder, sie hätten ihren Angriff während des bestehenden Waffenstillstandes gemacht. Neoc. I. 454 f. 514. Wenigstens wissen wir urkundlich von keiner Verlängerung. Auch Crantz hat nichts vom Treubruche. Vgl. Michelsen, Staatsbürg. Mag. VII, 684. und ebendas. S. 683. die Stelle aus Reimar Kock.

wählte, beeilten sich die Ditmarschen, ihm ihren Willkommen zu entrichten mit 500 alten Mark, die damals 333 Mark 5 Schilling 4 Pfennig Lübisch ausmachten [1]; aber die benachbarten Fürstenhäuser legten ihren Verdruß, daß die Wahl an ihren Prinzen vorübergegangen, unverhohlen an den Tag. Der Oldenburger Nachbar that dem Stifte argen Abbruch, der Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg nahm ihm gar das Land Hadeln weg. Nun hatten die Hamburger und Bremer einige Besitzungen in Hadeln, die so gleichfalls verloren gingen. Alsbald kamen beide Städte dem Erzbischof zu Hülfe, die Ditmarschen schickten 500 von ihren wackersten Leuten. So gewann man Hadeln wieder, kaum daß der Herzog selbst davon kam. Als Alles glücklich geendigt, erstach ein Taugenichts von den Hamburger Fußknechten einen Bremer Edelmann im Heere, Cordt von der Lydt geheißen [2]. Da nun die Ditmarschen sie darüber nach ihrer Weise mit höhnischen und schmähenden Worten anfuhren, sannen die Fußknechte einen arglistigen Anschlag aus. Als die Hamburger Herren und die Ditmarschen jeder in seiner Herberge im Flecken Otterndorf [3] es sich bequem gemacht, den Harnisch abgelegt hatten und zur Mahlzeit wollten, kamen die Hamburger Fußknechte gelaufen, drangen zu den Ditmarschen ein, hieben und stachen 73 der Wehrlosen nieder, nahmen Harnische und Kleider und Alles, was sie nur erreichen konnten, mit sich. Die Hamburger Herren und Hauptleute sahen das vom Kirchhofe an, konnten nichts dagegen. Darin aber versahen sie es, daß sie die Fußknechte nur zum Scheine straften. Denn auf dem Rückwege ward freilich Kriegsrecht gehalten, aber nur ein einziger von den Leuten durch die Spieße gejagt, alle andern gingen frei aus. Da brach die Freundschaft zwischen Hamburg und den Ditmarschern. Denn diese fuhren über die Elbe nach Haus, brachten den Sieg mit und doch Wehklage, klagten es über das Land, wie sie für

---

1) Bolten III, 117. 199.

2) Reimar Kock im Staatsbürg. Mag. VII, 686. muß überall mit Albert Crantzens Erzählung und Bolten III, 119. 199. verglichen werden.

3) Johann Russe bei Westphalen IV, 1455.

ihren treuen Beistand belohnt wären, klagten es den Wendischen Städten, besonders den Lübeckern, brachten im raschen Zorn ein Paar Kornschiffe der Hamburger auf [1]), und noch nach 13 Jahren gab es Fehde darum. Aber auch sonst brachte der Hadeler Krieg Unsegen. Herzog Magnus verschmerzte den Schimpf und den Verlust nicht, den er durch die widerwärtigen Helfer, Bürger und Bauern, erlitten, er rief die berüchtigte große oder schwarze Garde herbei, die, nachdem sie König Hansen Schweden erobern helfen, manchem guten Bezahler schon wieder gedient hatte. So blieb die Garde, die ganz aus Fußvolk bestand, bald 4, bald 6000 Mann stark, in steter Kriegsübung, unverzagte Abentheurer aus allen Orten und Enden von Deutschland, mit dem Auswurfe Englands, Schottlands, Frankreichs, Spaniens, Italiens, selbst mit Mauren untermischt. Unbarmherzige Sieger, keines Alters und Geschlechtes schonend, praßten sie in Überfluß und Wohlleben, so lange es gut ging; ging es schief, so mußten sie dafür gewärtig seyn, als Räuber auf das Rad gelegt zu werden. Dieses Mahl kamen sie aus Geldern herbei, gewannen ohne Schwertstreich Land Hadeln. Als sie aber weiter ins Land Wursten drangen, schlug es ihnen übel aus, den Wurstfriesen trug eine Jungfrau das Banner vor, die Garde erlitt großen Verlust, ihr Anführer, schwer verwundet, gab den Oberbefehl an Thomas Slentz [2]), einen Edelmann aus Köln, ab.

Decemb.

König Hans verließ im November Kopenhagen, am 27sten war er in Rendsburg. Ein Ditmarsches Volkslied erzählt,

---

1) Johann Russe bei Westphalen IV, 1449.

2) So lautet sein Vörname in dem sog. Chronicon Eiderostadense vulgare, welches Prof. Michelsen aus den Sammlungen und Vorarbeiten von Johann Russe hat abdrucken lassen. Staatsbürg. Mag. IX, 717. Man verwechselt ihn gewöhnlich mit seinem Bruder Jürgen Slentz (besser wohl Slenitz), welcher unter ihm diente und die Schlacht bei Hemmingstedt überlebte. S. die urkundliche Beilage V. über Zahl und Sold der Garde zu Molbechs sehr schätzbarer Historie om Ditmarskekrigen. Kiöbh. 1813. Doch ist die Berichtigung der Zahlen, welche Jahn, Unionskongerne S. 377. Note 2. giebt, nicht zu übersehen.]

daß auf seine Ladung dort vor ihm ihre Sendboten erschienen:

„Herre, lieber Herre,
Was ist vom Lande euer Begehre?"

Er forderte eine Schatzung von 15,000 Mark von ihnen, daneben wollte er ihnen drei Schlösser ins Land bauen, das eine sollte zu Brunsbüttel stehn, das andere an der Eyderfähre, das dritte sollte zu Meldorp stehen, alle drei ihm zu Gebote.

Da riefen die Ditmarschen überlaut:
„Das geschieht nun und nimmermehr!
Darum wollen wir wagen Hals und Gut
Und wollen Alle drum sterben,
Ehe daß uns der König von Dännemark
So soll unser schönes Land verderben." [1])

Sie riefen ihren Erzbischof, riefen die bundesverwandten Städte, riefen den Kaiser um Hülfe an [2]).

Der König erfuhr zu Rendsburg nur, was er schon wußte. Nicht um Unterhandlung, um Krieg war er herübergekommen in winterlicher Zeit und faßte die Gelegenheit rasch am Stirnhaar. Auch der Herzog war vorbereitet, jeden Widerspruch wegen der Unkosten schlug der König dadurch nieder, daß er dem Bruder jetzt seine Allodial-Erbschaft von beiden Eltern her mit 28,970 Gulden rheinisch baar ausbezahlte [3]). So viel konnte der Krieg nicht kosten, wenn der König, wie er that, zwei Drittel des Aufwandes übernahm [4]); die Hälfte der Erbschaft, auf Ditmarschen verwandt, konnte dem Herzog herrliche

---

1) Neocorus I, 423.

2) Reimar Kock bei Jahn S. 378.

3) Die herzogliche Quitung dd. Gottorp 2. Febr. 1500 giebt König Christierus II. Vicekanzler, der Niederländer Scepper, in seiner lateinischen (unpaginirten) Vertheidigungsschrift des entsetzten Königs gegen den Herzog.

4) Die Abrechnung in dem angeführten Document bei Molbech zeigt, daß zu 29,324 Gulden, die der König hergab, der Herzog 14,982 Gulden legte.

Zinsen tragen. Nach Segeberg hatte der König die Abgesand- Dec. 4.[1] ten von Lübeck bestellt; von diesen begehrte er, sie sollten ihren Bund mit Ditmarschen aufgeben, der Dank solle nicht ausbleiben. Dazu fehle ihnen die Vollmacht, sprachen die, doch solle es ihren Oberen treulich berichtet werden. Der hohe Bürgersinn der Waldemarischen Zeiten war nicht mehr. Des zehnjährigen Bundes ward in Lübeck thätig nicht gedacht. Schwererer Tadel trifft die Hamburger. Die Hauptrechnung des Königs war auf die große Garde gestellt, mit welcher er in Unterhandlung getreten war. Die Hamburger sagten in blindem Schrecken vor der furchtbaren Kriegshorde ihr freien Durchgang über die Elbe durch Eislingen [2], den heutigen Zollenspieker auf Kirchwerder, zu. Der Ausgang aber lehrte, spricht misbilligend ihr Landsmann Albert Crantz, daß Männer von Männern besiegt werden können [3]. Hätten die Hamburger, die in ihrer politischen Stellung so sehr den Ditmarschen verwandten Städter, die keine Pietät abhielt, verdeckt gegen ihre Landesfürsten den Helgolander Krieg zu führen, ohne sich je dazu bekennen zu wollen, vielmehr stets behauptend, Alles sey gegen ihren Willen geschehen [4], hätten die Hamburger damals, als sie den kaiserlichen Willen für sich hatten, bundestreu offenen Krieg gewagt, hätten sie auch nur der verruchten Garde sich erwehrt, die so lang ersehnte vollständige Reichsfreiheit wäre ihnen damals schwerlich entgangen. Denn Kaiser Maximilian, der freilich nicht zu helfen vermochte, that doch, was sich mit Worten thun ließ. Offene kaiserliche Briefe, überall angeschlagen, verboten jedermann, dem Könige und dem Her- 1500. Jan. zog in einem Unternehmen gegen die Ditmarschen zu helfen, geboten vielmehr, Alles anzuwenden, um solchem Angriffe zuvorzukommen, mit dem Hinzufügen, daß beide Theile vor den kaiserlichen Richterstuhl geladen wären. An die Fürsten selber erging ein kaiserlicher Abmahnungsbrief; aber der König hielt

1) Reimar Kock a. a. O. S. 687.

2) Staphorst I, 1, 303.

3) Saxonia L. XIII, c. 23.

4) Reimar Kock im Staatsbürg. Mag. VII, 683. Vgl. die Urkunde ebendas. VIII, 725.

den Boten bei sich fest, wollte erst nach vollbrachtem Zuge den Brief in Empfang nehmen [1]). Hamburg ließ den schlimmsten Feind der Menschen, die Furcht, in die feste Burg seines Herzens ein und baute an seinen städtischen Festungswerken.

Inzwischen hatte der gute Erzbischof von Bremen in seiner Bedrängniß einen Rath ausgefunden, welcher dem Geiste des Zeitalters entsprach: er nahm einen Prinzen zu seinem Coadjutor an, den Christoph, Sohn des Herzogs Heinrich von Braunschweig, und gewann sich dadurch diesen zum Beistande. Wirklich stand der Herzog gerade im Begriffe, gegen die große Garde aufzubrechen, als ihm König Hans und Herzog Friedrich sagen ließen, die Garde sey in ihre Dienste getreten, man möge sie friedlich abziehen lassen. Jetzt verglichen sich der Erzbischof und Herzog Magnus und kamen auf den alten Fuß. Die Garde durfte durchs Lüneburgische ziehn, sie kam durch Winsen und setzte zum Zollenspieker auf einen Boden über, der den Städten Hamburg und Lübeck gemeinsam gehört. Hamburg zählte damals etwa 15,000, Lübeck gewiß 60,000 Einwohner [2]). Nur eines Winkes von Seiten der Hamburger hätte es bedurft und die Einwohner dieser Marsch hätten ihre Schleusen geöffnet und ohne Blutverlust die Wasser der Elbe über die Unholde ausströmen lassen, die schon mit halbem Leibe im Schlamme versanken. Aber man hatte sein Wort verpfändet [3]).

Jan. 20

Mit dem 25. Januar, als die Garde in Neumünster war, fing die Soldzahlung an. Schwerlich fand König Hans bei der Musterung viele von den alten Bekannten wieder. Es waren 8 Compagnien mit eben so viel Capitänen, im Ganzen 2760 Mann. Der oberste Capitän, Junker Thomas Slenz, zog 50 Gulden rheinisch den Monat, die übrigen je 24, jeder Gemeine 4, eben so viel 12 Trommelschläger und Pfeifer, doch diese den ersten Monat das Doppelte. Außer der Garde nahmen die Fürsten 5 Compagnien größtentheils frisch geworbener Truppen mit eben so viel Capitänen unter denselben Bedin-

1) Reimar Kock bei Jahn S. 378. Bolten III, 128.
2) Falck, Archiv für Gesch. 1842. I, 2, 370 f.
3) Crantz l. l. c. 23.

gungen in Dienst. Neun Büchsenschützen, das will sagen: Artilleristen, waren dabei, die jeder den doppelten Sold des Gemeinen zogen. Zählt man alle geworbenen Söldner-Mannschaften zusammen, so waren ihrer 4,100, wenige darüber oder darunter [1]). Der Schleswig-Holsteinische Adel ließ nicht auf sich warten, er kam wie er schuldig war mit 900 Pferden, Ritter und Gefolge in einander gerechnet. Da auf jeden Ritter vier oder fünf Dienstleute kommen, so mögen etwa 200 Adliche, die Edelleute nicht mitgezählt, die als Knappen dienten, dabei gewesen seyn [2]). Vom Dänischen Adel war [3]) vielleicht nur ein Drittel dieser Anzahl mit dem Könige gekommen und die da waren, erschienen wegen des raschen Aufgebots in winterlicher Zeit ohne Pferde und Waffen, mußten beides in der Eile in Lübeck ankaufen [4]). Rechnet man eben so viel Pferde für die beiden Grafen von Oldenburg und für die Ritter hinzu, welche der Ruf der Unternehmung aus den Deutschen Nachbarlanden herbeiführte, so haben wir eine Reuterei von 1500 Mann. Solchen Wandel hatte die Zeit erfahren, daß in den Fürstenlanden Bürger und Bauer nur wenig mehr im Felde galten, zumahl der letztere. Der Bauer durfte nicht ausbleiben, er zählte als Masse mit; aber bei diesem Theile des Fußvolks, zwar geharnischt und der Vorschrift nach mit nicht schlechten Angriffswaffen versehen, doch ohne Lust für die Sache, stand die Entscheidung nicht. So war es mit der Landwehr der Jüten und Schleswig-Holsteiner beschaffen, einzig die Nordfriesen, noch immer kriegerisch, weil frei, und von nachbarlichem Hasse

1) Vgl. mit Molbech a. a. O. Jahn S. 377. Leider fehlt bei Letzterem die versprochene Anmerkung.

2) Im Jahre 1564 betrug der Roßdienst beider Herzogthümer 900 Pferde. S. in Seestern-Pauly, Beiträge 2c. den Beitrag III., Actenstücke, die Holsteinische und Schleswigsche Heerfahrt betreffend. Das Maß der Pflichtigkeit der Prälaten zeigt das Actenstück N. 5. Bd. II. S. 87 ff. u. 99. Das Lehnscontingent von ganz Schweden betrug nach Lagerbring nur einige Hundert Lanzen, im Ganzen kaum 2000 Pferde. Staatsbürg. Mag. VIII, 93.

3) Nach den verglichenen Listen der Gefallenen zu schließen. Molbech S. 126 f.

4) Reimar Kock bei Jahn S. 378.

entbrannt, bildeten eine Ausnahme. Die gesammte Landwehr war übergroß an Zahl, reichlich doppelt so stark als die Söldner [1]), und sie schritt dieses Mahl mehr wohlgemuth einher, mit Geld im Gürtel zum Ankaufe der Habseligkeiten, die Garde und Ritter ersiegen und den reichen Bauern der gesegneten Landschaft abnehmen würden; mancher führte auch sein Petschier mit, um, wenn das Geld ausginge, mit einer gültigen Verschreibung nachzuhelfen. Es war ein Heer von etwa 13,500 Mann, die Bedienung beim Geschütz und bei den unzähligen Karren und Wagen ungerechnet [2]). Wenn die Lieder und Schriften der Ditmarschen bis auf 24 und 30,000 Mann steigen, so darf das nicht Wunder nehmen, aber auch nicht irre führen.

Der Heeresaufzug war so stattlich, daß Junker Slentz den König mit Verwunderung fragte, ob Ditmarschen denn mit Ketten an den Himmel geschlossen sey? Auch verfehlte die Fehdebotschaft, welche die Fürsten unmittelbar vor dem Einbruche in das Land schickten, ihres Eindruckes nicht. Die Ditmarschen, von ihren Bundesgenossen aufgeopfert, sahen sich auf ihre eigenen Kräfte beschränkt, das heißt auf etwa 6000

---

1) Albert Krantz, der Nachbar und Zeitgenosse, dessen vortreffliche Darstellung ich im Ganzen zum Grunde lege, schätzt das Söldnerheer um 2000 Mann zu hoch, auf die Zählung derer ex Iutia, Phrisia et Holsatia *ex oppidis et agris* verzichtet er — numerari non poterant. — Eine Stadt wie Flensburg stellte 100 Mann. Sie war auf 300 Pflüge angeschlagen und die Stellung eines Kriegers zu Fuß von 3 Pflügen scheint der alte Ansatz für gewöhnliche Fälle zu seyn. Falck, Privatrecht III, 2. S. 338. Vgl. S. 335. Es läßt sich hierauf etwas weiter gehen. Im Jahre 1626 hatte ganz Schleswig und Holstein zusammen 19,581½ Pflüge (Vgl. mit Seestern-Pauly das Neue staatsb. Mag. III, 645.). Rechnet man hievon die 4055½ Pflüge ab, welche auf Klöster und adliche Güter fallen, bleiben für Städte, Ämter und Landschaften 15,526 Pflüge. Hieran der angegebene Maßstab gelegt, stellten Städte, Ämter und Landschaften von Schleswig-Holstein gewöhnlich 5175 Mann ins Feld. Für Jütland rechne ich ein Drittel weniger = 3450 Mann. Summa: 8625 Mann.

2) Auch Jahn S. 378. kommt bei seiner Schätzung, deren Begründung freilich nur bei dem ersten Heertheile, den Söldnern, stehen bleibt, auf ein Heer von 12 bis 15,000 Mann.

Fußgänger mit eisernem Brustharnisch, deren kurze Hellebarde, zum Hiebe so gerecht wie zum Stoße, es allenfalls mit dem Speere des Söldners aufnahm; blutwenige Söldner hatten sie in der Eile selbst für ihren Dienst gewonnen, aber waren dadurch nur um eine Sorge reicher. Denn diesen, die an der andern Seite Fürstenglanz und Sieg und gewisse Beute sahen, war durchaus nicht zu trauen. Unter solchen Umständen den Feind an der Landesgränze in offener Feldschlacht empfangen, hieß so viel als sich unter die Hufen der Ritterpferde werfen. Man mußte nach dem Beispiele der Vorfahren im günstigsten Falle die Stadt und den dritten Theil des Landes der Verwüstung preißgeben, sich in die Marsch und die Hammen werfen und die Zeit walten lassen. Aber wird in solcher Noth nicht vollends die Einheit des kriegerischen Widerstandes verschwinden, die sich mit der Fürstlichkeit so leicht, so schwer mit der Volksfreiheit gattet? Darum ließen sich auch einzelne Stimmen für die Nothwendigkeit vernehmen, sich einer Gewalt von solcher Überlegenheit, wie sie nie über die Vorfahren gekommen, in Ergebung zu unterwerfen. Die Landesversammlung blieb dem Vaterlande getreu, die Andachtsübungen wurden verdoppelt, ein Wandern und Fortschaffen in die Marsch begann. Indeß versammelte sich der Feind schon an der Gränze, harrte dort noch einige Tage, ob vielleicht die Unabwendbarkeit der Gefahr die hartnäckigen Herzen bräche. Als Alles still blieb, rückte man am 11ten Februar über Hanerau in die Landesmitte ein, besetzte nordwärts wendend das verlassene Alversdorp. Man hatte so den Weg zu den Hammen eingeschlagen [1]). Auf den Rath einiger Ditmarschen, welche den Feinden ihres Vaterlandes für Sold dienten, ging man aber am 12ten auf einem Wiesenwege zurück auf die Meldorper Straße; die Fürsten übernachteten in Windbergen, wo man so unerwartet eintraf, daß die vorausgeschickten leichten Truppen auf den Sang und Klang eines Hochzeitszuges stießen, der jetzt in schleunige Flucht sich

Febr.

---

1) Die Stelle bei Langebek IV, 244. bezieht Jahn S. 379. mit Unrecht auf grimmige Kälte und häuserhohen Schnee gerade in diesem Jahre. Sie schwebt unbestimmt zwischen 1497 u. 1500.

Febr. 13. Donnerst. auflöste. Am dritten Tage fiel Meldorp auf den ersten Angriff. Man hatte einige Schanzen um die Stadt aufgeworfen, die Söldlinge als Besatzung zurückgelassen. Diese schossen ein Paar Mahl, wurden dann feldflüchtig, riefen durch das Land, Alles sey verloren. Die große Mehrzahl der städtischen Bevölkerung war ausgewandert, was von Greisen, Weibern, Kindern sich noch vorfand, ward planmäßig ohne Unterschied niedergestochen. Schrecken sollte die Unterwerfung erzwingen. Für die 120 Gemordeten, deren Liste bewahrt ist [1]), wurden hernach jährliche Seelenmessen in Meldorp gelesen. König und Herzog nahmen im Kloster Quartier; das Dänische Banner prangte hoch auf dem Kirchthurme. In der Stadt und den umliegenden Dörfern ward geplündert, die Flamme von drei Dörfern leuchtete in die Marsch hinein. Hier saßen die Ditmarschen in der Gegend von Oldenwörden zusammen. Als eine Unglückspost die andere drängte, fielen wieder leise Worte von Übergabe; nach diesem und jenem Landeshaupte sah man sich vergebens um; wie wenn der Mann in Meldorp schon seinen Frieden machte? Ein Theil rieth, sich mit der ganzen Bevölkerung nach der Insel Büsum, ihrem Salamis, einzuschiffen [2]), dort zu harren, bis die Kriegsvölker sich verlaufen hätten, dann das Land wieder einzunehmen. Aber die Landesversammlung blieb sich gleich, ungeregelter ist keine gehalten, zum ersten Mahle hörte man auch Frauen ihre Stimme erheben, sie wollten selber mit im Kampfe seyn [3]). Noch sey nichts verloren, sprach man, als was man selbst von Anfang her verloren gegeben. „Unser sind die Hammen, wo jede Manneslänge die Leiche eines Edelmanns getragen hat, unser die Schleusen in den Deichen, die, zur Ebbezeit geöffnet, das überflüssige Wasser der Gräben so friedlich ausströmen lassen; aber in der Fluthzeit

1) Bolten III, 136—140.

2) Dieses Insel-Kirchspiel ward erst nach dem Verluste der Freiheit durch Kunst landfest gemacht.

3) Sollte es bloß ein Zufall seyn, daß König Hans 1496 verordnete, die öffentlichen Dirnen sollten eine Kopfbedeckung halb roth und halb schwarz tragen? Hvitfeldt S. 1012. Halb roth und halb schwarz war die Kagel der Ditmarschen Ehefrauen.

dringt durch diese Öffnungen, sobald wir wollen, die wilde salzige See ein zum Verderben von Menschen, „die die Welt mit Worten fressen möchten“ [1]. Die haben sich bisher nur in dem Morde von Wehrlosen hervorgethan, sie, die es mit Kaiser und Papst aufnehmen wollen, ja mit Gott selber, der unnöthige Kriege straft. Und diese wollen uns unsere angeerbte, mit theurem Blute besiegelte Freiheit nehmen, unsere freigebornen Kinder nicht freie Hälse und Helden seyn lassen, sondern Knechte und leibeigen. Wer in Unterthänigkeit oder Leibeigenschaft geboren ist, trachtet nach allen Kräften sich frei zu machen, und wir, die wir frei und zur Freiheit geboren sind, sollten uns zur Knechtschaft überliefern? Der Schande, einer Herrschaft anzugehören, vor der ein Bauer und ein Jagdhund gleichen Marktpreis haben“ [2])!

Wenn die Ditmarschen groß von sich dachten, so kann man auch nicht sagen, daß ihre Feinde den Krieg auf die leichte Achsel nahmen. Sie rasteten drei Tage in Meldorp, immer der freiwilligen Übergabe gewärtig. Von den ausgesandten Spähern kehrte niemand zurück, sie fielen der Wuth des Landmanns zum Opfer, bis auf einen, einen Friesen aus Eyderstedt, der sein Leben durch das Versprechen rettete, der Fürsten Anschläge zu offenbaren. Es war Sonnabend nach St. Valentins-Tag. Nächsten Montag, sprach er, bricht man auf über Hemmingstedt nach Heide. Dieses Wort ward den Ditmarschen ein Fingerzeig zur Rettung. Heide liegt kaum anderthalb Meilen entfernt von Meldorp; so ziemlich in der Mitte von beiden, doch näher an Heide liegt Hemmingstedt. Der Ort steht auf der Geest wie Meldorp, aber der einzige Verbindungsweg führt durch die Marsch, schmal, mit breiten Wassergräben an beiden Seiten; erst den Sommer zuvor hat-

---

1) Neocorus I, 464.

2) Diese Thatsache nehme ich aus der unten anzuführenden Rede des Bischofs Hemming Gad von Linköping auf (Johannes Magnus, Gothor. Sueonumque hist. Beilage zu B. 23. p 877 Ausg. von 1617), die sonst von übertriebenen Schmähungen gegen die Dänen erfüllt ist. Jahn S. 441. Note 1. gesteht selbst, daß die Wahrheit solcher Verkäufe von Bauern gegen Hunde aus vielen Diplomen bewiesen werden könne.

ten die Bauern, deren Äcker hier anstießen, mit schweren Kosten die Gräben reinigen und die aus der Tiefe ausgewühlte zähe Marscherde [1]) auf den Weg werfen lassen, der dadurch in nassem Wetter vollends unergründlich ward. Hier ersah eines von den Landeshäuptern, Wolf Isebrand, eine Stelle am Wege unfern von Hemmingstedt, einen alten Erdaufwurf, der wegen mancherlei Spuks den verrufenen Namen Tausendteufelswarf führte, als den rechten Platz für eine Schanze. Die ganze Mannschaft von drei Kirchspielen, Oldenwörden, Hemmingstedt und Nienkerken, griff unter seiner Leitung in der Nacht von Sonntag auf den Montag das Werk an und vollbrachte es. Geschütz ward aus den nahen Hammen hineingeschafft. Die drei Kirchspiele übernahmen die Vertheidigung des Werkes ihrer Hände, mit dem, was noch zu ihnen stieß, gewiß nicht unter 1000 Mann [2]). Die übrige Macht ward an verschiedenen Orten, besonders zum Schutze von Oldenwörden, aufgestellt, um nicht das ganze Heil des Vaterlandes an die Aussage des Friesen zu wagen. Ein betagter Mann eilte aus dem 3 Meilen fernen Lunden mit fünf Söhnen in die Schanze, unter ihnen der Vater des Achtundvierzigers und Geschichtschreibers Johann Russe. Eine Jungfrau aus dem Kirchspiel Oldenwörden ward durch stattliche Gaben vermocht, daß sie der himmlischen Jungfrau ewige Jungfrauschaft gelobte, um den Männern der Schanze das Crucifix als Banner in der Stunde der Gefahr würdig vorzutragen. Die Losung war: Hilf Maria milde.

Sonntags hatte sich ein ungetreuer Bürger von Heide, der zu den Regenten des Landes gehörte, Karsten Holm, in das königliche Hauptquartier geschlichen, um den Fürsten seine Dienste anzubieten, lud sie auf den nächsten Tag in sein und seines Bruders Haus nach Heide, bot sich zum Führer nach Lunden an; schlich dann, um keinen Argwohn zu erregen,

1) Die sogenannte Kleie; Fries. kla, d. i. Boden. (v. Richthofen) Engl. clay. Über den landwirthschaftlichen Gebrauch der ächten Kleie bei den Ditmarschen s. mein Glossar zum Neocorus.

2) Nach Crantz ein Paar Tausend. Nach Neocorus, dem die Spartaner des Leonidas verschweben, nur 300

wieder zurücke. Er mußte wohl verschweigen, was er selbst nicht wußte, das Geheimniß Isebrands, durch die Arbeit einer Nacht den Weg nach Heide zu sperren.

Febr. 17.

Als der Montag erschien, waren Wind und Wetter umgesprungen. Statt des Frostes Thauwetter, es wollte nicht helle werden, der Nordwest trieb den Fürstlichen Hagel und Regen ins Gesicht. Da rieth Ritter Hans Alefeldt, Marschall der Herzogthümer [1], welchem die Reichfahne, das Danebrog, vertraut war, ernstlich zum Aufschub, Junker Thomas Slentz, der die bösen Marschwege kannte, war derselben Meinung [2]; aber die anderen Capitäne der Garde wollten nicht warten, nach Heide, hieß es, könne man am Ende schon kommen, und sie trugen es bei dem Könige davon. Eine Besatzung blieb in Meldorp. Der Kern des Heeres rückte in drei Treffen aus: voran die ganze Garde mit Geschütz, auch Faschinen und Brettern, um mit den Wassergräben fertig zu werden; laut scholl ihre Losung: Wahr dich Bauer, die Garde kommt. Dann die Mannschaften der Bürger und Bauern, zuletzt die Ritterschaft, welche höchst unbedacht sich einen dichten Zug von Packwagen auf dem Fuße folgen ließ, als gölte es, schon für die heitere Feier des Sieges zu sorgen. Es ging langsam vorwärts, immer geradaus nach Norden, aber doch vorwärts, die Rosse sanken bis an die Kniee ein; aber man getröstete sich, die Garde davorne, die der wüste Nebel dem Auge ganz verbarg, werde schon aufräumen. Auch that diese ihre Schuldigkeit. Es war um ein Uhr Mittags [3], als die Kugeln Isebrands plötzlich ihren rauhen Gruß aus der Schanze sprachen; die Überraschung war groß, aber Junker Slentz ließ das Geschütz auffahren, man langte die Faschinen hervor, unten Spieße,

1) Königlicher Marschall war damals Eskild Giöe, s. Larsen, Om Rigsdage 2c. bei Molbech, Historik Tidsskrift I, 286 Note.

2) So Neocorus I, 471. und Reimar Kock, während Andere dem Junker Slentz die Schuld geben. Reimar Kock, den ich freilich hier nur aus abgeleiteter Quelle kenne, bringt sonst manche Übertreibungen und, wie es sich trifft, schlechte oder gute Witze vor.

3) Die Schlacht dauerte drei Stunden und es dunkelte schon, als sie ihr Ende nahm — also.

darüber die Faschinen gelegt, bahnte man sich über die Seiten-Gräben den Weg, dehnte die Schlachtordnung aus, man hoffte die Schanze, auf deren Daseyn man aus ihrer Wirkung schloß, umgehen zu können. Allein auf Gräben folgten Gräben, was man auch that, man blieb in der Enge, der Wind ward zum Sturme, der strömende Regen machte das Geschütz unbrauchbar, wenig Steinkugeln wurden entsendet [1]). Einen Ausfall der Ditmarschen, die das Geschütz umwerfen wollten, schlug die Garde zurück. Als aber jene sich nun begnügten, aus ihrem sicheren Hinterhalt in die dichten Reihen der Feinde zu feuern, rief die kriegerische Wuth eine letzte Anstrengung der Angreifer hervor; mit aller Kraft ward die Umgehung der Schanze abermahls versucht. Das war für durchkältete, im lehmigten Grunde fest gewordene Füße eine saure Arbeit; aber man schritt vor. Dahin durften es die Ditmarschen nicht kommen lassen. Plötzlich drangen ihrer drei- oder vierhundert, langbärtige Männer nach Landesart, aus der Schanze hervor zum Todeskampfe gegen so viel Tausende, die Jungfrau voran mit dem Bilde des Gekreuzigten und der Lanze. Sie warfen den schweren Brustharnisch von sich [2]), den Eisenhut, das Schild und selbst die Schuhe, sprangen barfuß [3]) mit der gewohnten Hülfe der Springstöcke, leichtfüßig über die Gräben, warfen sich auf die Männer der Garde, schleuderten sie in die Wassergräben hinein. Zweimahl schaffte sich die Garde Luft, die Eingeborenen flohen. Als sie zum dritten Mahle zurückkehrten, brachten sie einen neuen Bundesgenossen mit. Schon war die Fluthzeit eingetreten. Als die Wachen auf den Deichen im Norden der Meldorper Vogtei an dem Kanonendonner aus der Schanze die rechte Stunde erkannten, öffneten sie die See-Schleusen, der Sturm aus Nordwesten trieb die Fluth gewaltig landeinwärts und bald waren in der ganzen Marsch zwischen Meldorp und

1) — emitti saxa non poterant. Crantz c. 25.

2) Johann Russe bei Westphal. p. 1448.

3) Der Ditmarsche trug unter seinen langen Beinkleidern mindestens im Sommer für gewöhnlich keine Strümpfe. Neocorus I, 152. oder richtiger die Strümpfe waren ohne Füßlinge, wurden durch einen Riemen unter dem Fuße festgehalten. Ebend. S. 160.

der Schanze Land und Gräben nicht mehr zu unterscheiden. Jetzt riefen die Bauern: Wahre dich Garde, der Bauer kommt. Einer unter ihnen, der lange Reimer von Wimerstedt, aus dem Kirchspiel Neuenkirchen, ersah sich jetzt den Anführer, der nicht aufhörte, vom Rosse herab zu rufen, es solle nur einer kommen und es mit ihm aufnehmen. Der Bauer schlug mit seiner groben Hellebarde den langen Ritterspieß zur Erde, traf den Junker, daß die Waffe im Panzer festblieb und er mit dem Pferde stürzte. Reimer sprang mit dem Fuße auf die Hellebarde, daß sie tief in die Brust eindrang, schleppte dann mit Anderer Hülfe Mann und Roß in den nächsten Graben. Davon spricht eines der Siegeslieder [1]):

Der uns die große Guardie todtschlug, das will ich euch wohl sagen,
Das hat der große Reimer von Wimerstedt gethan, der hat die große Guardie geschlagen,
Der uns das neue Liedlein sang, ganz neu hat er es gesungen,
Das hat der große Reimer von Wimerstedt gethan, mit seinen langen gelben krausen Haaren.

Als die Garde ihre Trümmer nicht mehr vertheidigte, nur seitwärts durch die Flucht zu retten suchte, fiel nun der Sieger, durch die Mannschaft der Osterdöffte verstärkt, auf das zweite Treffen der Bürger und Landleute, die bisher unbewegliche Zuschauer des Kampfes waren. Hier begann ein fast widerstandsloses Morden und ins Wasser Stoßen, die Gräben füllten sich mit der Menge der Ertränkten. Als es darauf an die Ritter kam, so gab es kein Vorwärts und kein Rückwärts auch für diese. An den Seiten aber waren die Ditmarschen geschäftig, mit Spießen und Pfeilen bloß die Pferde zu verwunden, die dann sich bäumten, ihre Reuter abwarfen. Durch dieses Gewirre, die Ausdünstung der Rosse, durch den auf dem Boden lastenden Pulverdampf, ward beim Sinken des Tages der Qualm so groß, daß die Augen nichts mehr vermochten. Die vordersten Reuter schafften sich zur Seite Bahn über die

1) Zu Neocorus II, 565.

Leichen des Fußvolks, welche die Gräben ausfüllten, man floh unbewußt wohin. Die in der Mitte aber starben, ohne nur das Schwert zu zücken, eines dreifachen Todes, gestürzt, zertreten, ertränkt. An wenig Leichen fand man Wunden. Wie die Noth wuchs, sahen sich die Letzten im Zuge mit ängstlichem Bemühen nach dem Rückwege um, den die Wagen zusperrten. Hier war um so schwerer durchzukommen, weil das verwundete Zugvieh die Fuhrwerke in die Quere warf, so daß Alles sich wie zu einer künstlichen Wagenburg verschränkte. Es ist unbekannt, auf welche Weise die fürstlichen Brüder den Rettungsweg nach Meldorp zurück fanden. Hier boten sie die Besatzung auf zur Hülfe des geschlagenen Heeres; aber als die Männer des Süderstrandes nun erschienen und ihr Geschütz vor Meldorp auffuhren, da erwählten sie den schnellsten Rückzug nach Holstein. Wäre der Strandmann zwei Stunden früher zur Stelle gewesen, weder König noch Herzog wäre davon gekommen [1]).

In dieser Schlacht von drei Nachmittagsstunden nahm der Tod unzählige Opfer. Der tapferen That folgte die Plünderung und manche Hand, die dem Kampfe sich entzog, war jetzt eifrig im Ausplündern der Todten, bis sie ganz nackt da lagen, ihrer Waffen, ihrer Kleider, der gefüllten Gürtel, selbst der Hemden beraubt, im Erwürgen von Halbtodten, im Wüthen, selbst gegen Leichen. Wenige wurden am nächsten Tage mit dem Leben begnadigt. Einige tausend Leichen begrub man; aber die adlichen Leichname mußten auf freiem Felde verwesen. Gefallen waren die beiden Grafen von Oldenburg, Otto und Adolf, Gerhards Söhne, nebst über 250 Mitgliedern des Dänischen und Schleswig-Holsteinischen Adels, dazu 50 Edelleute aus der Mark, ein Paar aus Mecklenburg, Lüneburg, Hildesheim [2]). Schleswig-Holstein verlor die Blüte seines Adels, gewiß nicht unter 200. An 20 Pogwische lagen unter den Erschlagenen, darunter der Übelthäter Wulff von Farwe, 11 Ale-

---

1) Lied, zu Neocorus II, 561.

2) Es giebt der Listen verschiedene; ich gebe der von Johann Russens Vater bei Westphalen p. 1448. den Vorzug.

feldte, darunter der Marschall Hans Alefeldt. Dieser hatte die schöne Haseldorfer Elbmarsch, die von Herzhorn bis Wedel ging und sieben Kirchspiele umfaßte, vor nur 6 Jahren vom Könige eingetauscht [1]), Grund und Boden war erzstiftisch wie Ditmarschen, war wie Ditmarschen ein Theil der Grafschaft Stade, und war nur durch unvorsichtige Verpfändung in der Holsteinischen Fürsten Hand gekommen, niemals abgetreten. Wie rasch hatte nicht Hans Alefeldt den Amtsdistrict erbgesessener Bauern in einen adlichen Gutsdistrict mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit verwandelt [2])! Jetzt rächten die Ditmarschen ihren Erzbischof; aber Marschall Hans ließ die Danebrogsfahne früher nicht als sein Leben. Breide Rantzau blieb mit vier andern seines Geschlechtes. Sechs Sehestädte, vier Buchwalds, vier von der Wische, zwei Reventlaus, und welche Häuser nicht sonst? stehen in der Liste. Die Priore der Klöster von Segeberg, Arensböck und Bordesholm ließen um die Leichen der Oldenburger Grafen, der Alefeldte und der Rantzaus bitten; es war umsonst [3]). Die unmündigen Söhne der Gefallenen schwuren den Ditmarschen Vergeltung [4]). Johann Rantzau, Breides Bruder, hat den Schwur erfüllt, damals ein Knabe von acht Jahren [5]).

In der Schlacht bei Hemmingstedt, am Montag nach St. Valentins-Tag, fand die Hälfte des fürstlichen Heeres den Tod, nach mäßiger Schätzung 6000 Mann. Die Garde allein verlor 1426 Mann [6]), 50 Bürger von Rendsburg blieben [7]). Die Sieger zählten 52 Todte von den Ihren, 8 von den Söldnern. Die Fürsten schlugen ihren ganzen Verlust auf über 200,000 Gulden an [8]), und die Beute war übergroß: der

---

1) Gegen Törning. Michelsen, die Haseldorfer Marsch im Mittelalter in B. I. von Michelsens u. Asmussens Archiv.

2) Vgl. Reimar Kock im Staatsb. Mag. VII, 683. von der Härte Hans von Alefeldts, des Amtmannes von Segeberg, 1497.

3) Reimar Kock. Jahn S. 385.

4) Crantz Dan. L. VIII, c. 41.

5) Christiani S. 478.

6) Jahn S. 384.

7) Bolten III, 170.

8) Jahn S. 408 Note.

Schatz der Fürsten an goldenen und silbernen Geschirren, unzähligen Wagen mit Lebensmitteln und Kriegsgeräthe, einige tausend Pferde, das sämmtliche Geschütz, groß und klein, 4 Last Pulver. Die herrlichste Trophäe war mit 7 andern Fahnen die Danebrogsfahne Waldemars II. Sie fand ihren Platz in der Kirche von Oldenwörden. Zu Hemmingstedt aber ward ein Nonnenkloster gebaut, wie man es in der Noth gelobt hatte; allein es kam nie recht zu Stande, weil zum Nonnenthum sich keine Anlage unter den züchtigen Jungfrauen des Landes fand, vielleicht gerade wegen ihrer Züchtigkeit [1]).

Die Ditmarschen ruhten nicht müßig auf ihren Lorbeern. Noch in der Fastenzeit, während die Lübecker sich an der Schlacht bei Hemmingstedt in Fastnachtspielen ergötzten, zur unsäglichen Kränkung des Königs [2]), rückten die Sieger vor die Tilenburg, welche dem Herzog Friedrich an ihrer Seite der Eyder gehörte, erstürmten sie, rissen sie nieder und theilten Grund und Boden gleich der Osterdöffte zu, welche die Eroberung vollbracht hatte. Sie streiften den ganzen Frühling mit wechselndem Glücke in das Holstenland. Hier behielt der König eine Zeitlang noch die Garde im Solde, sorgte sogar für ihre Verstärkung, man sprach von einem neuen Angriffe auf Ditmarschen, zum Theil von der Seeseite her [3]); allein es gingen bald so trübe Nachrichten aus Norwegen und Schweden ein, daß der König lieber die Vermittelung der Hamburger und Lübecker annahm und einen Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit mit den Ditmarschen einging. Man wollte versuchen, sich über die gegenseitigen Beschwerden gütlich zu verständigen. Wegen Helgoland soll im Nothfalle der gelehrte Doctor Crantz Schiedsrichter seyn [4]). Die Eyder wird Gränz-

Mai. 15.

---

1) Necc. I, 547. Bolten III, 205.

2) Jahn S. 407 f. aus einer lateinischen Klageschrift des Königs gegen die Lübecker im Geh. Archiv. Die Stelle ist aber ganz fehlerhaft abgedruckt.

3) Jahn S. 388. Note.

4) Bloß wegen dieses Artikels, keineswegs wie nach Bolten auch Melbech und Jahn schreiben, über alle streitige Puncte. „in dissem Artikel

scheide im Nordosten, wodurch dem Herzog Friedrich denn eine Entschädigung für seine Tilenburg zuwuchs. Der Hauptfrage, aus welcher so viel Blutvergießen erwachsen, wird im Hamburger Vergleiche gar nicht gedacht.

Gleich aber auf die erste Nachricht von dem ungeheuren Misgeschick bei Hemmingstedt regte sich in Norwegen bedenkliche Gährung und in Schweden brach es gleich aus. Es war kein erklecklicher Grund zur Klage über die Regierung des Königs vorhanden, bis auf das Eine, daß er in jenem überhaupt misfälligen Vertrage mit den „unmilden Russen" von 1493 die Herstellung der alten Gränzen von Finnland zugegeben hatte, wodurch, wie des Königs Feinde behaupteten, das Reich Schweden 200 Meilen in der Länge und 20 in der Breite einbüßen mußte [1]). Dazu warf man als zweiten Klagepunct die Insel Gottland, die immer noch nicht wieder Schwedisch geworden. Sten Sture und Svante Sture waren die Männer des Tages; sie gaben die Entscheidung im Reichsrathe. Auf die erste Nachricht von dem anziehenden Ungewitter ließ Hans seine Königin nach Schweden abgehen. Das nächste Jahr kam er selber, mit kleinem Gefolge, wie man sich erbeten, ließ beim Weggange die Gemahlin zurück, forderte dem Vertrage von 1498 gemäß die Könige von Schottland und Frankreich zur Hülfe auf, und fand mindestens an dem ersten, seiner Schwester Sohne, einen redlichen Beistand [2]). Aber was half es? Sten ward wieder Reichsvorsteher, die meisten Reichsfestungen unterwarfen sich ihm; als das Stockholmer Schloß widerstand, ward es mit Belagerung gedrängt und nach heldenmüthigem Widerstande bezwungen; Königin Christina fiel mit dem Schlosse als Gefangene in Sten Stures Hände. Um 3 Tage zu spät erschien der König mit der Flotte zum Entsatze.

Juli. 1501.

1502. Mai. 9.

---

allene". s. den Abdruck bei Neocorus I, 529. Bei Bolten steht sinnlos „attent" für „allene."

1) Beilage bei Jahn S. 579

2) Ausführlich beleuchtet diese Verhältnisse zum Theil nach ungedruckten Actenstücken Petrus Willemoës Becker, De rebus inter Ioannem et Christianum II., Daniae Reges ac Ludovicum XII. et Iacobum IV. Galliae Scotiaeque Reges a. 1511—1514 actis. Hafn. 1835. p. 35 ss.

Unnütze Anstrengung! er mußte es erleben, daß seine Gemahlin ihm zur Schmach und gegen die Capitulation über ein Jahrlang als Gefangene im Kloster Watstena gehalten ward. 1503. August. Und selbst ihre endliche Freigabe blieb nicht ohne bittere Zumischung. Der Reichsvorsteher ließ öffentlich vom Stockholmer Rathhause verkündigen, die Freigebung geschehe nach dem Rathe des Reichsrathes einzig und allein aus Achtung für die Verwendung des Lübecker Magistrats, nicht aus Furcht vor irgend einem Fürsten [1]). Sten Sture gab der Fürstin selber Dec. 13. das Geleite, auf der Rückreise starb er; in Schweden sprach man von Gift. Die Hoffnung Hansens, als werde dieser Todesfall ihm Schweden wiedergeben, blieb eitel. Svante Sture 1504. Jan. trat an Stens Stelle. Das Verhältniß zwischen ihm und dem Könige fing zwar glimpflich an; aber in Kurzem kam es zwischen beiden so weit, daß der König mit einer Kriegsflotte 1505. nach Calmar schiffte, ihn und seine Beistände als Majestätsverbrecher laden und, als niemand erschien, in contumaciam verurtheilen ließ. In seiner Erbitterung that Hans den falschen Schritt, Rußland vermöge des gedachten Tractats zu Hülfe zu rufen. Das machte vollends übles Blut in Schweden und Hülfe kam schon deßhalb von jener Seite nicht, weil der Großfürst, der den Tractat geschlossen, um diese Zeit starb. Sein Sohn und Nachfolger Basilius aber fühlte sich gekränkt, weil er die Hand der Tochter des Königs, Elisabeth, nicht erhalten hatte, welche schleunig, um der drohenden Bewerbung auszuweichen, an den Markgrafen Joachim von Brandenburg verlobt war [2]). Zudem hatte Svante Sture sich bei Zeiten durch einen zwanzigjährigen Stillstand mit Rußland sicher gestellt. Jetzt wurden also Papst und Kaiser wieder angegangen und ließen mit 1506. Bann und Acht nicht warten. Hätte nur König Hans zu diesen abgenutzten Mitteln der Meinung auch die zu einem Ziele zusammengehaltene physische Kraft gefügt. Man darf

---

1) Reimar Kock zu 1503. Jahn S. 410.

2) Der Vertrag ward kurz vor dem Zuge nach Ditmarschen am 6. Febr. 1500 zu Kiel unterzeichnet, wo auch Prinz Christiern anwesend war. Jahn S. 377. 418.

dem Dänischen Reichsrathe die Gerechtigkeit nicht versagen, daß er mit der Union ein Leib und eine Seele geworden war, für diese Sache kein Opfer scheute. Der König aber machte sich in vielgeschäftiger Schwäche bald mit Norwegen zu schaffen, welches er ruhig seinem Christiern überlassen konnte, der schon in jungen Jahren gern Blut sah; bald kriegte er ein wenig in Schweden, nun zu Lande und nun wieder zur See; bald meinte er, mit Lübeck sey es nicht mehr auszuhalten, welches ganz offenbar den Schweden Vorschub thue, statt pflichtmäßig alle Verbindung mit ihnen abzubrechen, bald schien es ihm wieder ausgemacht, daß vor Allem die fürstliche Ehre den Untergang Ditmarschens erfordere, dessen Empörung ihm die Schwedische Krone vom Haupte gerissen. Von seinem Bruder hatte er in jedem Betracht wenig Entgegenkommen zu erwarten; der sah seit dem Hemmigstedter Tage den Entwürfen des Königs mit schneidender Kälte zu. Hans aber glaubte plötzlich den Weg zum Ziele gefunden zu haben. Er trat mit dem Grafen Edzard von Ostfriesland in Unterhandlung. Dieser 1507 sollte auf des Königs Kosten 2000 Mann stellen, von der Seeseite in die Marsch von Ditmarschen einfallen, während gleichzeitig der König mit 5000 Mann die Geest heimsuchte. Auch diese 5000 Mann soll der Graf auf königliche Kosten anschaffen. Der König wird bloß 1000 Bauern zum Schanzen schicken; denn eine Festung soll sogleich im Lande gebaut werden, wo möglich noch vor der Schlacht. Man sieht, der König hatte sich jetzt überzeugt, es komme auf den rechten Angriffsplan, nicht auf die Heeresmasse an. Er wollte, scheint es, nicht einmahl selber mit, trat die ganze Leitung an den Ostfriesen ab, verhieß ihm und seinen Räthen große Belohnungen an Gelde. Das nun war der Plan [1]), gewiß bedrohlich für die Ditmarschen, und eben war Wolf Isebrand gestorben, tief beklagt im ganzen Lande und um so mehr, weil man merkte, daß irgend etwas im Werke sey. Aber die Sache blieb unter dem Schutte so vieler anderen Entwürfe liegen.

---

1) Um Himmelfahrt 1507. Die Belege Staatsbürg. Mag. VII, 688 ff.

1508. Im Jahre 1508 kam es so weit, daß der König den Schweden unter drei Bedingungen die Wahl ließ, entweder ihn wieder zum König anzunehmen, oder seinen Sohn, den Prinzen Christiern, oder, wenn sie Bedenken trügen, den Sohn bei Lebzeiten des Vaters zu krönen, letzterem eine jährliche Geldrente auszusetzen. Als auch das nur zu Stillständen führte, deren Nutzen die Schweden zogen, schrieb der König um Weihnachten seinen Lehnsmännern (Amtmännern) in Dännemark, „sein Vorsatz sey, die Fehde nun nicht länger aufzuschieben, sondern nächsten Sommer mit aller Macht persönlich Schweden zu überziehen. Der Reichsrath sey einverstanden. Darum solle vor Pfingsten zuvörderst der freie Stand sich gebührend fertig halten und einstellen, der gemeine Mann aber so, daß mit Ausnahme der Dienstboten, der Müller und der Hirten, immer 20 Mann, gleichviel ob verheurathet oder nicht, zusammengelegt werden. So rüsten je 19 den 20sten aus mit Harnisch, Degen und drittens entweder mit einer Armbrust oder einer Hellebarde; denn von beiden Theilen sollen gleich viele seyn; dazu mit Kost bis auf Michaelis." [1]) Diese ernstliche Anstalt hatte die Folge, daß der Schwedische Reichsrath
1509. in die jährliche Geldrente willigte. Man kam über 13,000
Aug. 17. Stockholmer Mark überein, wovon die Königin 1000 beziehen sollte, übrigens den Ansprüchen des Königs und seines Prinzen unbeschadet [2]). Ein Artikel bestimmt, daß, im Falle eines Krieges zwischen dem Könige und den Lübischen, die Schweden mit diesen, so lange die Fehde dauert, keinen Verkehr haben sollen.

Des Königs langgenährter Ärger über die Lübecker hing mit dem Ärger über seinen Bruder nahe zusammen. Dort ein warmblütig reizbares, hier ein kaltes abgünstiges Naturell, dort hochfahrende, halbdunkle Skandinavische Fernaussichten, hier ein leicht übersehliches Gemeinwesen vor der Thüre, führten die Gemüther Beider nur immer weiter auseinander. Als 1502 Norwegen in Aufruhr war, bat Hans den Bruder inständig

---

1) Jahn S. 427 u. 581 ff.

2) Die Urkunden bei Hadorph. S. besonders S. 420 u. 22.

um Beistand, bot ihm dafür die früher versagte Hälfte dieses Königreiches an, Friedrich verlangte auch die Nachzahlung der Hälfte der in den letzten zehn Jahren aus Norwegen erhobenen Einkünfte [1]). Das hieß, dem Könige ein Zugeständniß abdringen, daß er dem Bruder sein Erbtheil so lange unrechtmäßig vorenthalten habe, lieber legte Hans das Schicksal von Norwegen in die Hände seines Sohnes, der seine Erwartungen übertraf. Als nun das Jahr darauf der König nahe daran war, mit den Lübeckern handgemein zu werden, weil sie keinen Beruf fühlten, ihren nützlichen Handelsverkehr mit den Schweden abzubrechen, welche nach des Königs Staatsrechte Rebellen waren, nach dem der Lübecker aber ihrem Reichsrathe zu gehorchen hatten, so oft König und Reichsrath sich nicht einigen konnten; als der König also anfing, hanseatische Schiffe aufzubringen, fanden die Lübecker mit ihrer Entschädigungsforderung bei dem Herzog offenes Ohr. Wie natürlich wieder, daß ihm das gute Vernehmen mit der mächtigen Nachbarstadt näher stand als dem Könige! Allein es war doch zu viel gethan, daß er in Abwesenheit seines Mitregenten die streitigen Forderungen der Lübecker, die zwar zum Theil, als noch vom Vater her, ihn selbst verpflichteten, völlig anerkannte und sich selber mit mehreren Rittern bei Strafe des Einlagers für die Zahlung verpflichtete. Denn die königlichen Gesandten wollten nichts davon wissen und der König ward selbst durch die treue Erfüllung der Zusage der Lübecker, die Befreiung seiner Königin zu bewirken, nicht versöhnt. Ob nun der Herzog wirklich persönlich ins Einlager geritten sey, oder nicht, mag ungewiß bleiben [2]); er löste sich ehrenhaft durch Zahlung und Unterpfand. Aber der König beharrte bei seiner Ablehnung, erklärte die Lübecker Privilegien für verwirkt durch Unterstützung seiner aufrührerischen Unterthanen. Nun erschien die Acht des Kaisers gegen Schweden, war an den Kirchthüren von Lübeck zu lesen; mit beiden Potentaten durfte man nicht gleichzeitig zerfallen, die Reichsstädter versprachen, den Verkehr

1) Hvitfeldt p. 1045.

2) Nach Nye Danske Magazin III, 201 f. scheint es so.

mit Schweden bis zur Unterwerfung Svante Stures einzustellen
1507. und trugen die Bestätigung aller ihrer Privilegien davon. Allein sie konnten und wollten diesen Verkehr nicht auf die Dauer missen, stellten dem Kaiser die Verderblichkeit dieses Handels-
1508. zwanges vor und erlangten wirklich die Zurücknahme. Aber
Febr. der König war der Meinung, das hebe die Zusagen der Lübecker nicht auf. Sein Spruch war: Keine Gemeinschaft mit Schweden oder keine Privilegien. Er legte den Hanseaten neue Zölle auf, nahm ihnen die Freiheit, in Schonen unter eigenen Vögten zu stehen, unterwarf sie Dänischen Beamten. Wo es dem Svante Sture an Thatkraft fehlte, da half gewöhnlich sein Beistand, der Bischof von Linköping, Hemming Gad, ein unversöhnlicher Dänenfeind, aus. Ganz im Geheimen ward ein Kriegsbund zwischen dem Reichsvorsteher und den Lübeckern geschlossen. Als die Kriegsflotte Lübecks vor Stock-
1509. holm erschien, ihre Anführer, die Burgemeister Hermann Masmann und Bernhard Bomhofer, in den Reichsrath kamen, da erhob der siebzigjährige Bischof Hemming seine Stimme, schilderte mit brennenden Farben die Dänen als die geschworenen Feinde des Staats, der Kirche und der Menschheit, als eine Schaar von Lügnern, Prahlern und Missethätern, denen ein Bauer nicht mehr als ein Jagdhund gilt, die den Schiffbrüchigen auflauern, die ohne Deutsch zu verstehen einen Deutschen Accent affectiren und die edle Gothen-Sprache so verderben, daß sie aus dem Namen Jakob einen häßlichen Jeppe machen, die, weil sie an einem Teufel nicht genug haben, bei tausend Teufeln fluchen. Er belegte das Alles durch einen Auszug aus dem Geschichtschreiber der Dänen selber, Saxo, den er als Student in Rostock zugleich mit seinem Kameraden, dem Hamburger Albert Crantz, gelesen und abgeschrieben habe [1]. Die

---

1) transcripsi. Die Rede füllt bei Johannes Magnus, der sie als Beilage giebt, an 30 Seiten. Zu ihrer Widerlegung schrieb Johann Svaning ein Buch unter dem Namen Petrus Parvus Rosefontanus. An ihrer Authenticität ist nicht zu zweifeln (Jahn S. 437.). Bei der ersten Erwähnung nennt Hemming den Geschichtschreiber der Dänen Ioannes de Saxonia, später immer bloß Saxo.

stürmische Rede trug den Sieg davon, der Reichsrath schloß mit Lübeck ab. Oct. 14.

König Hans war auf diesen Ausgang vorbereitet und eilte, Rache an Lübeck zu nehmen. Mislang nun auch die Unternehmung seiner Flotte gegen Travemünde, über 20 Lübsche Dörfer wurden verheert. Immerhin mochten die Lübecker sich Oct. 19. durch Plünderungen im Holsteinischen schadlos halten, ein Grund mehr für Schleswig Holstein, an dem Kriege gegen Lübeck theilzunehmen. Zu diesem Ende erschien der König in Person in den Herzogthümern, lagerte an der Trave, forderte den Herzog auf, gemeinschaftliche Sache zu machen. Hier aber war ihm eine Überraschung bereitet. Seit langen Jahren [1]) bestand ein Vertrag zwischen beiden Landesherren: kein Theil soll sich ohne des andern Wissen und Willen in einige Verbündniß einlassen, der eine soll den andern immer mit einschließen und ihm in getreulicher Beschirmung der Lande helfen. Herzog Friedrich aber giebt die kalte Erklärung ab, er sey einmahl mit den Lübeckern überein gekommen, nicht Partei zu nehmen. Was war zu thun? Der König trat am Ende Nov. bei und die Herzogthümer blieben außer dem Spiele. Der König dankte seine Söldner an der Trave ab, die nahmen für nächstes Jahr Dienste bei den Lübeckern [2]).

Dieses nächste Jahr brachte einen wüsten Krieg der Ver- 1510. heerung. Dännemarks kleine Inseln boten unzählige ausgesetzte Puncte und diese wurden nicht mehr durch die Tapferkeit der Einwohner vertheidigt. Der Bauer war ein heruntergekommener Mann, dem man seine Waffen genommen hatte, theils weil man ihm nicht traute, theils weil man den Wildstand seiner Herren sicherstellen wollte [3]). So mußte Alles durch regelmäßige Truppen geschehen. Die Lübecker mit den helfenden Städten, als Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Lüneburg, beherrschten die See; der König theilte Ka-

---

1) Seit 1490. Falcks Sammlungen Th. III, S. 257. N. 47.

2) Reimar Kock. Jahn S. 439.

3) s. Arild Hvitfelds Dedication seiner Gesch. Christierns I. an Christian IV. unter III.

perbriefe aus, benutzte die Kauffahrer fremder Nationen, Schiffe und Mannschaften, zu Kriegszwecken, nach dem alten Rechte der Könige von Dännemark, wie er behauptete [1]), und konnte doch die Wage nicht halten. Am schlimmsten ward Bornholm betroffen. Freilich waren auch die Hansestädte nicht die alten mehr, auch hier war an die Stelle der Leib und Leben wagenden Bürgerkraft die blinde Macht des Geldes getreten. Theuer bezahlte Landsknechte fochten schlecht für sie auf Lolland, verlangten nach Hause, als sie nicht mehr Lust hatten und brachten dort durch Aufstand Lübeck selber in Gefahr. In manchen Hansestädten unterlagen die Wach- und Wehranstalten heilloser Vernachlässigung. Als im dritten Kriegsjahre der König eine Flotte ausschickte, um an den Häfen der Hanseaten, einem nach dem andern, Vergeltung zu üben, war in Lübeck zwar Alles wachsam und wohl zur Abwehr gerüstet, aber welchen Anblick bot Wismar dar? „Wismar is min leue Vaderland", sagt Reimar Kock und ich sage es mit ihm, „idt sin ok mine leuen lands lude, auerst dennoch moeth ik de Warheith schriuen, datjenige, so ik beleuet vnde mit Ogen geseen hebbe." [2]) In der Stadt war gerade Jahrmarkt, Alles voll von Marktfreunden. Da der Wächter auf dem Marienthurm die feindliche Flotte im Süden der Insel Poel die Wendung machen sah, ging er zum Burgemeister Heinrich Malchow, erzählte, es kämen da viele Schiffe, es möchte wohl die Dänische Flotte seyn, bat um Erlaubniß, die Lärmtrommel schlagen zu dürfen. Aber der muntere Burgemeister meinte, das könne ja nicht seyn; warum die allgemeine Lust mit solchen Träumereien stören? Ja nicht! bei Strafe. Der Wächter ging in seine Thurmkammer zurück; da erblickte er 20 Dänische Kriegsschiffe auf der Rhede. Da vergaß der brave Mann die Drohungen des Burgemeisters, ergriff die Trommel, rannte hinab auf den Markt und weckte die lustige Welt aus ihrem Jubeltraume mit dem gellenden Tone der Wahrheit. Auf einmahl überall Verwirrung, auf den Wällen kein Geschütz, bei den Bürgern keine Waffen,

Juli. — 1511. — Juni.

1) Jahn S. 444.
2) Jahn S. 457.

nicht zehn Pfund Pulver in der Stadt. Man wollte zur Rüstkammer, die in einem Flügel des Rathhauses war, der Schlüssel war verlegt. Endlich ward die Thüre gesprengt, man fand einige Kanonen und Gewehre; aber Alles vernachlässigt, halb unbrauchbar. So geschah es, daß 14 Schiffe in die Hände der Dänen fielen und einige Tapfere Blut und Freiheit vergeblich opferten. Die Vorstädte von Wismar wurden abgebrannt. In verschiedenen Seegefechten, welche zwischen den Dänen und den Lübeckern stattfanden, blieben letztere eher im Vortheile; aber Lübeck trug schwer an der Last des Krieges, weil es sie fast allein trug, da von Schweden her wenig geschah und weil die verhaßten Niederländer die Conjuncturen benutzten, um den Ostseehandel an sich zu ziehen. Darum thaten die Lübecker gern die ersten Schritte zum Frieden, welchem auch Schweden nicht mehr entgegen war. Als nun vollends Svante Sture starb, kam es zum Frieden mit den Städten, und zum Waffenstillstande mit Schweden, beide an einem Tage zu Malmöe [1]) unterzeichnet. Mit den Städten trat Alles wieder auf den alten herkömmlichen Fuß; der König versprach, wenn er wieder in Besitz von Schweden käme, den Zoll dort für die Lübecker mit Bewilligung des Reichsrathes auf die Hälfte herabzusetzen. Dagegen versprachen die Städte in einer besondern Acte, bis zum Frieden allen Verkehr mit Schweden abzubrechen und stellten dem Könige eine Verschreibung auf 30,000 Gulden rheinisch aus, in 12 jährlichen Terminen zahlbar. Bei Erlegung des letzten Termins soll die Verschreibung zurückgegeben werden. Sie befindet sich aber noch wohlbehalten im königlichen

1511.
† 1512.
Jan. 2.
April 23.

---

1) Der König war selbst in Malmöe anwesend und empfing dort Französische Gesandte. S. aus deren Bericht bei P. Willem. Becker l. l. p. 57 ss. Der Zwist Ludwigs XII. mit dem Papste wegen der heiligen Ligue und des Pisanischen Conciliums war die Ursache. König Hans wünscht in seinem Schreiben an den König von Frankreich (Hafnie tertio Idus Aprilis), daß ein Concilium in Deutschland diesseits des Rheines stattfinde und daß auch der Großfürst von Moskau dazu geladen werde — ut ad futurum concilium solemnes Ambassiatores mittat, Sperantes augmentandam exinde Rempublicam Christianam, ipsumque Rutzie Principem Christianis Principibus sociari debere. p. 101. cf. p. 67 ss.

geheimen Archiv [1]); wird also aus der Zahlung nicht viel geworden seyn.

Nach vielen Unruhen ward Sten Sture der jüngere zum Reichsvorsteher in Schweden erwählt. König Hans aber stürzte bei Ripen mit seinem Pferde, fiel in ein Gewässer [2]); es war Winter, fieberkrank setzte er seine Reise fort und starb am 20. Febr. 1513 in Aalborg, wo er auch geboren war.

† 1513.

König Hans wird bei Freund und Feind als ein gutherziger, rechtlicher Herr gerühmt. Selbst ein guter Wirthschafter, übte er auch Schonung gegen die Habe der Unterthanen. Wenn er die Provinzen richtend bereiste, was alle drei, spätestens alle fünf Jahre geschah, so erschien er mit nur mäßigem Gefolge und nahm so das königliche Recht auf Bewirthung für ein oder ein Paar Nächte, je nachdem es denn in jedem Lehen, jeder Stadt rechtlichen Herkommens war, weder jedes Jahr, noch überhaupt stark in Anspruch. Gewöhnlich ließ er sich für die Nacht mit 100 Mark (ungefähr 57¾ Species- oder Joachimsthaler) abfinden und stand nun die Unkosten selber [3]). Sollte die ächtfürstliche Tugend der Wirthschaftlichkeit mit der einzigen Handlung seines Lebens in Verbindung stehen, welche sein Andenken schwer belastet? Paul Laxman war der reiche Mann im Norden, in allen drei Reichen mächtig angesessen; er besaß in Dännemark erblich fünf Herrenhöfe mit 900 Hofstellen und vierzehn Mühlen, Haus und Hof in neun Städten, ein großes Kriegsschiff und drei kleinere Schiffe. Man nannte ihn nur den Reichen und er war es auch im alten Sinne des Wortes, da an Macht ihm, dem Reichshofmeister, nur der König wich; er aber kaufte immer mehr zusammen und fragte nicht darnach, ob jemand scheel dazu sah. In der Liste seiner Schuldner stand auch der König, und Herr Paul schonte weder ihn, noch den Bischof von Roeskilde, Jo-

---

1) Nye Danske Magazin III, 234 ff.

2) Hvitfeldt p. 1099.

3) Jakobsen, Om de kongelige Rathold, Borgeleier og Giästerie i Danmark under Christian III. og Frederik II. in Molbechs Hist. Tidsskrift B. II. H. 1. S. 15. 24 f. 1840.

hann Jakobson, wo es einen Kampf der Meinung galt, mit dreistem Wort. Im Übrigen zweifelte niemand an seiner Treue, am wenigsten König Hans. Als die bösen Tage kamen, die Schlacht von Hemmingstedt geschlagen war, die Schwedischen Dinge immer schiefer gingen, stand Paul Laxman an der Spitze derjenigen Reichsräthe, welchen Ende April 1502 die Flotte vertraut ward, welche der im Stockholmer Schlosse bedrängten Königin Entsatz bringen sollte. Sie kam zu spät, doch gelang dem Reichshofmeister die Verproviantirung von Calmar, wo der Verlobte seiner heranwachsenden Tochter, ein Schwedischer Edelmann, den Befehl führte, indem er in seiner herrischen Weise Beschlag auf die Ladungen einiger wohlversehenen Kauffahrer legte. Wohl wissend, daß dergleichen leicht misdeutet werde, schrieb er dem Könige: „Wollen Andere mir etwas zur Last legen, so verstehen sie von den Geschäften nichts.“ [1]) Wenig Tage darauf kam er nach Kopenhagen und war am 22. Junius bei dem Könige. Als er auf dem Rückwege vom Schlosse in die Stadt über die sogenannte hohe Brücke ging, traten ihm zwei Edelleute, Ebbe Strangesen und Biörn Andersen, entgegen, die seiner in der anstoßenden Straße gewartet hatten. Ebbe stieß ihm seinen Dolch in die Brust, der andere griff ihn von hinten an, beide warfen dann den Halbtodten über die Brücke ins Wasser, riefen: „Da du Lachs heißest, so mußt du schwimmen.“ Das geschah am hellen Tage im Gesichte des Schlosses, niemand verfolgte die Thäter, so wenig auch diese sich beeilten, der Stadt den Rücken zu wenden. Kein Wunder, daß die allgemeine Meinung den König anklagte, und als man ihn nun sah, wie er beim Leichenbegängniß des Gemordeten persönlich in mehreren Kirchen und Klöstern der Hauptstadt die Seelenmessen und Vigilien abwartete, als der königliche Kammerwagen der Leiche bis zur letzten Ruhestätte in Helsingör folgte, so erkannte man vielleicht eben hierin, und nicht zum ersten Mahle, die tiefe Zerrüttung eines heftigen Gemüthes und irren Kopfes. Schon im Februar schrieb man sich in Schweden,

1) Jahn S. 403. aus archival. Nachrichten.

der König solle vom Verstande seyn [1]; gewiß ist, er unterlag solchen Anfällen, sie waren vielleicht Ursache, daß er nicht selber mit der Flotte ausfuhr, seine Gemahlin zu entsetzen; während der Abwesenheit seiner Königin verfiel er ohnehin in Ausschweifungen; der Kummer über eine Kette von Misgeschick hat wohl stärkere Naturen bis zum Wahnsinn übermannt. Die That, so zur Schau gestellt, konnte nicht verschleiert werden, man mußte dem Könige absagen oder die Thäter verfolgen oder Mittel finden, die That zu rechtfertigen. Die Meinung der Menschen hallt in den Historikern wieder, so oft sie auch hier von einander abweichen. Sie beschuldigt den Bischof von Fünen, Jens Andersen (Beldenak), er habe seine Collegen im Reichsrathe vermocht, die That zu vertreten, und der gemeine Charakter dieses Prälaten läßt vermuthen, er habe sie dem Könige von ihrer fruchtbringenden Seite gezeigt. Paul Larman hinterließ unmündige Kinder, einen Sohn und zwei Töchter; diese nahm ein Vetter gleich zu sich und verwaltete für sie das gewaltige Vermögen ungehindert von Johannis bis Martini. Es erschien aber (und diese Thatsache ist urkundlich, den älteren Historikern aber unbekannt geblieben) schon am 29. Julius der König persönlich bei dem Seeländer Landsting zu Ringsted, und ließ erklären, der verstorbene Paul Larman habe seinen König und sein Land verrathen, indem er durch Briefe und Boten die Schweden zum Kriege gegen Dännemark aufgereizet, über seinen Verrath werde der Dänische Reichsrath erkennen, für den Schaden müsse die Larmansche Hinterlassenschaft aufkommen, falls nicht seine Erben oder wer sonst an ihrer Statt für den Verstorbenen eintreten und die Sache vor Gericht durchführen wolle. Hierauf trat am 8ten November König Hans auf dem Kopenhagener Rathhause als Kläger gegen den todten Mann vor dem versammelten Reichsrathe auf, klagte ihn des Verrathes gegen König, Reichsrath und Vaterland an. Von der Mordthat fiel auch hier kein Wort. Der Vormund der Larmanschen Kinder, Herr Oluf Stigsen, der Verlobte der einen sechzehnjährigen Tochter, Abraham Erich-

---

1) Jahn S. 398. Note 3.

sen, und noch ein dritter Blutsfreund waren anwesend. Sie lehnten die Vertheidigung der Thaten Laxmans von sich ab, legten bloß für die Kinder ein gutes Wort ein. Hierauf erkannte der Reichsrath, in Betracht, daß der Hofmeister Paul Laxman den Schwedischen Reichsrath zum Ungehorsam gegen den König Hans angereizt, heimlich mit den ungetreuen Stockholmer Unterthanen unterhandelt habe, imgleichen die treuen Unterthanen von Dännemark von ihrem Könige als einem schädlichen Herrn abwendig zu machen getrachtet, „nebst andern unerhörten Thaten mehr", — einträchtig mit allen seinen 19 Stimmen, daß all das Paul-Laxmansche Gut, liegend und fahrend, dem Könige zum ewigen Eigenthum verfallen sey, so wenig das auch den durch den Hofmeister gestifteten Schaden zu ersetzen vermöge. Das geschehen, ward in aller Form auf sämmtlichen Harbestingen von Seeland das Urtheil verkündigt unter Wiederhohlung der Aufforderung, daß, wenn jemand von Laxmans Blutsfreunden oder wer sonst etwas dagegen einzuwenden habe und der Sache sich annehmen wolle, er sich auf dem ersten Landsting nach nächsten Ostern einfinden solle. Als nun an diesem Termin nach dreimahliger Aufforderung niemand auftrat, ward Paul Laxman auf dem Landsting als Landesverräther für friedlos erklärt und sein gesammtes Gut, auch das mütterliche Erbe der Kinder, verfiel dem Könige.

Diesen gerichtlichen Hergang stellen neuerdings entdeckte Urkunden dar, an deren Ächtheit wir keinen Grund zu zweifeln haben. Die alten Historiker, gleichzeitige und nahzeitige, dürfen also keinen Glauben mehr finden, wenn sie erzählen, der König habe vor dem Reichsrathe Laxmans Schuld lediglich auf sein eigenes Gewissen genommen oder gar, er habe am Ende die ganze Sache in die Hände der sieben Deutschen Kurfürsten gelegt und das Deutsche Reichskammergericht habe das Urtheil des Dänischen Reichsrathes bestätigt. Nichts desto weniger haftet an der ganzen Sache, so sehr sie formal reingekehrt seyn mag, ein unvertilgbarer Makel innerer Ungerechtigkeit. Nie sind Urkunden an den Tag gekommen, welche gegen den Hofmeister zeugen, auch ist von dem Daseyn solcher gar nicht einmahl die Rede. Steht an der einen Seite das

Urtheil des Dänischen Reichsrathes, welches Larmans Schuld ausspricht, so bezeugen zehn Jahre später viele Schwedische Reichsräthe seine Unschuld, andere bezeugen eidlich, daß Sten Sture selber oftmals erklärt, daß Larman niemals ihn zum Aufstande gereizt habe. Wo wäre auch im ganzen Verlaufe jener Jahre nur eine Spur, die dieses Weges liefe, zu erblicken, und welche selbstsüchtige Hoffnung hätte den hochbegünstigten Reichshofmeister Dännemarks an Sten Stures Bahnen knüpfen mögen? Zwar mag man glauben, es liege darin ein schweres Zeugniß gegen den Gemordeten, daß kein Anverwandter für ihn eintreten will; allein bei so allgemein gestellten Klagepuncten und Ansprüchen auf Schadenersatz, welche die Unkosten des ganzen Schwedischen Krieges umfassen, konnte selbst ein einziger unehrerbietiger Ausdruck gegen den König, welchen man etwa aus einem Briefe Larmans an den Tag brächte, die nachtheiligste Entscheidung geben und Haus und Hof des Anverwandten mit in den Strudel der Entschädigungen reißen. Man durfte in Dännemark doch nicht füglich nach dem altrömischen Kaiserrechte verfahren, welches die Erhebung der Klage auch gegen verstorbene Hochverräther und Einziehung ihrer Güter, wo sie sich denn finden mögen, zuläßt; die Güter Larmans waren an die Erben schon übergegangen als die Klage erhoben ward, darum muß auch die Schadensklage, welcher sich die Erben nicht entziehen konnten, die Hauptrolle spielen. Den Schaden aber würden, wie ich verstehe, auch die eintretenden Verwandten haben tragen müssen, insoweit man die Larmanschen Güter nicht ausreichend gefunden hätte. Es bedeutete schon etwas, gegen den König aufzutreten, unendlich viel mehr aber gegen König und Reichsrath in einer Sache, in welcher der Reichsrath Richter war und schwerlich dem eingetretenen Anverwandten vergönnt haben würde, durch seinen Reinigungseid und den seiner Mitschwörer Larmans Andenken zu retten. Es lag damals schon der Reinigungseid mit dem Beweise durch Zeugen und durch Urkunden in schwerem Kampfe und war in Sachen von großer Bedeutung dem Unterliegen nahe. So geschah es, daß die Larmanschen Kinder in die bitterste Armuth versanken. Unter

der folgenden Regierung kam ihre Sache wieder in Anregung, allein vergebens; dann wieder unter der Regierung Friedrichs I. Wir besitzen aus dieser Zeit ein Gutachten über die Frage, welches zwar ganz im königlichen Interesse gehalten ist [1], allein gelegentlich zeigt, daß König Hans sich in die Beute mit seinen Reichsräthen getheilt hatte. Und doch bestand ein Gesetz, welches verordnet, daß eingezogene Güter von Hochverräthern zum Krongute, nicht zum Privatgute des Königs gehören sollen [2]. Die Reichsräthe retteten mindestens den Schein, indem sie einen großen Theil der Güter vom Könige käuflich an sich brachten; anderweitig wissen wir [3], daß der Bischof von Odense Laxmans Haus in Kopenhagen zum Geschenke erhielt. Jenes Gutachten nun räth, ja nicht an das Urtheil zu rühren, was zu viele Interessen verletzen würde, die des Königs und des Reichsrathes: es werde sich die Sache mit dem Könige und den Reichsräthen, „die gekauft und nicht gekauft", dahin vermitteln lassen, daß dem Urtheile eine Erklärung beigegeben werde, so daß der gute Name Laxmans nicht weiter darunter leide und es bloß auf sein Gut bezogen werde (also auf den Schadensersatz), worauf es auch wirklich gestellt sey; daneben müsse man den Kindern ein redliches Stück vom Gute zurückgeben. Wirklich ward ihnen durch ein Herrentagsurtheil vom Jahre 1526 ihr mütterliches Gut zuerkannt und sie verzichteten förmlich auf das Übrige. Mag nun König Hans auch allenfalls ganz unschuldig an Laxmans Tode seyn, wie man denn weiß, daß einer der Mörder von früher her sein Feind war, angenommen auch, daß der Hofmeister wirklich untreu gewesen ist, immer bleibt es unzweifelhaft, daß König Hans sein formales Recht, wenn es anders ihm zur Seite stand, bis zur äußersten Spitze der Unbarmherzigkeit

1) Über die Anklage des Todten sagt es: sie könne für zwei Sachen eintreten, wegen Verrath gegen König und Vaterland und wegen Ketzerei gegen den heiligen Christenglauben.

2) — et bona taliter adquisita regno et corone, non patrimonio regis ascribuntur. Majestäts-Gesetz aus dem vierzehnten Jahrhundert bei Ancher II, 550. alte Ausg.

3) Aus der Skibyer Chronik. Langebek II, 562 f.

gegen Unschuldige verfolgte. Derselbe Geschichtschreiber [1]), der ihm nachrühmt, kein Fürst habe ihn an Gerechtigkeit und Milde übertroffen, erzählt auch, er habe auf seinem Todtenbette mehrmals reuevoll den Namen Lármans ausgerufen.

---

1) Svaning. — Ich habe diesen Fall sowohl wegen seiner charakteristischen Bedeutendheit so ausführlich erzählt, als auch deßhalb, weil ich mit den verdienstvollen Männern, welche ihn neuerdings urkundlich erläutert haben, doch in dem Endresultat, als wären König und Reichsrath wirklich gegen die Anklagen der Skibyer Chronik, Svanings (Chronicon s. Historia Iohannis regis Daniae) und Hvitfeldts gerechtfertigt, nicht einig seyn kann, besonders mit Herrn von Kolderup-Rosenvinge nicht. S. dessen und Molbechs Abhandlungen über diesen Gegenstand im dritten Bande der Historisk Tidsskrift v. 1842.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Christiern II.

Bis zur Herstellung der Union und zum Stockholmer Blutbade.

1513—1520.

Christina von Sachsen gebar dem Könige Hans vier Söhne und eine Tochter [1]). Drei Söhne starben in früher Jugend; den Vater überlebte sein Erstgeborener Christiern, geboren zu Nyborg den 2. Juli 1481, und die wenig Jahre jüngere Elisabeth, beide einem ungewöhnlichen Wechsel der Schicksale aufbehalten. Christiern blieb nicht lange in der täglichen Umgebung seiner Eltern, die ihren Aufenthalt so häufig wechselten. Die Kinderwartung war damals überhaupt schlecht, was schon der Säugling Christiern erfuhr, als ihn ein zahmer Affe im Schlosse Nyborg in Abwesenheit seiner Amme aus der Wiege nahm und oben auf das Dach trug. Man mußte ihn gewähren lassen, bis er von selber wieder kam. Der Vater that den Knaben in ein angesehenes Bürgerhaus der Hauptstadt. Hans Buchbinder [2]) und seine kinderlose Ehefrau Bri-

---

1) Vgl. die mit großer Sorgfalt ausgearbeiteten Genealogiske Tabeller over den Oldenborgske Stamme af J. P. F. Königsfeldt. Kiöbhn. 1840. die 2te Tabelle.

2) Einerlei am Ende, ob Hans Metzenheim, genannt Buchbinder, das Gewerbe trieb, nach welchem er hieß, wir finden ihn später als Rathsherrn und seit 1503 als Burgemeister der Hauptstadt. S. über ihn die erste Anmerkung im 2ten Theil von Behrmanns Kong Christian den An-

gitte gaben ihm Kost und Wohnung, der Kanonikus Georg Hinze kam täglich und versah den Unterricht. Später nahm der Kanonikus den Prinzen ganz zu sich. Dem geistlichen Herrn aber machte der wilde Knabe viele Noth, zumahl er auch sein geistliches Amt nicht vernachlässigen durfte, welches ihn öfter aus dem Hause entfernte. Die Furcht vor der Verantwortung, wenn in seiner Abwesenheit irgend ein Unglück geschähe, brachte ihn auf den Gedanken, lieber den Prinzen überall mitzunehmen, und da sah man nun den Königssohn, der selber schon erwählter König von Dännemark und von Norwegen war, unter den Chorknaben in der Kirche stehen und zur Morgen- und Abendandacht singen. Als das dem Kö-

dens Historie. Unarbeitet efter Dokumenter. Kiöbh. 1815. Behrmann aber geht in einem Hauptpuncte irre. Dieser Hans Bogbinder starb zwischen 1515 und 1520. Denn von ihm ist einer desselben Namens zu unterscheiden, der ein studirter Mann war, dem Könige als Secretär diente und ihm in seiner Landflüchtigkeit folgte, später von König Christien III. Begnadigung erhielt und durch die Verpflanzung der Buchdruckerkunst nach Rußland noch 1552 sich einen Namen erwarb. Die Beweise giebt Werlauff in einer ihm eigens gewidmeten Abhandlung, in Molbechs Historisk Tidsskr. B. III. Werlauff macht wahrscheinlich, daß er ein Sohn oder Brudersohn des ersten Hans Bogbinder war. Solch ein Unterscheidungsname kam von einem Gewerbe auf, welches einmahl in der Familie war; man behielt ihn als Zunamen bei, auch nachdem das Gewerbe verlassen war. — — Arild Hvitfeldt legt in seiner Geschichte Christierns II. häufig eine Handschrift Johann Svanings zu Grunde, welcher zu dieses Königs Zeit heranwuchs (geb. um 1503), später Informator des nachherigen Königs Friedrich II. ward (Molleri Cimbria literata II, 875 ss. Vgl. eine Berichtigung in Grams Vorrede p. 28.) und im Interesse der jüngeren Linie schrieb, doch in keineswegs unwürdiger Haltung. Das Werk erschien erst 1668 zu Frankfurt 12. in Druck unter dem Titel: Christiernus II., Daniae rex, e vetere protractus Msc. Ioh. Svaningi Dani, speculum Regis magni, crudelis, infelicis, Exemplum caeteris. Wird nun Hvitfeldt, ohnehin Aristokrat, viel zu weit nach der einen Richtung abgeführt, so giebt sich Behrmann mit Leidenschaft der entgegengesetzten hin, als ziemlich unbedingter Lobpreiser Christierns. Auf den Werth in Christierns Thun macht übrigens schon Hans Gram in seiner Abhandlung über Christierns II. Reformationsversuche einsichtig aufmerksam; indeß sind Behrmanns Verdienste, durch die Benutzung so vieler ungedruckten Urkunden erworben, unläugbar. Man wünschte nur mehr Urkunden-Auszüge, um controliren zu können.

nige zu Ohren kam, ward er doch ernstlich böse, schrieb dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, bat sich von ihm einen tüchtigen Hofmeister aus. Magister Conrad kam, von welchem der Prinz so gut Latein lernte, daß ihm diese Sprache stets auch zum Briefwechsel geläufig blieb. Aber der achtzehnjährige Jüngling, in welchem nun auch die Schweden ihren künftigen König sahen, ward des Schulmeisters satt. Wie oft ward nicht die Schloßwache bestochen, daß sie den Prinzen aus- und einließ, wenn er Nachts in den Bürgerhäusern der Hauptstadt umherschwärmte! Endlich kam doch der Vater dahinter und griff unerbittlich mit der Peitsche ein, bis der Prinz auf die Kniee fiel und Besserung gelobte. Als nach der Schlacht von Hemmingstedt, welcher Christiern nicht beiwohnen durfte, die politischen Sorgen mächtig anwuchsen, wandte sich plötzlich des Königs Sinn. Er gab dem Sohne Selbständigkeit, schickte ihn als seinen Statthalter in das unruhige Norwegen. Mit großer Schnelligkeit fand sich Christiern hier zurechte, die ihm zugetheilten Rathgeber und Aufseher sanken schnell zu seinen Untergeordneten. Seine Fähigkeiten sind rasch entwickelt, sein Charakter so bestrickend listig, wie gewaltsam, ist auf einmahl fertig. Das Haupt der Verschwörung zwischen den Sturen und vielen Norwegern war Knud Alfsön, Lehnsmann von Opslo; ihn lockt man auf ein Dänisches Schiff und ermordet ihn trotz seines freien Geleites. Seine Wittwe ward Svante Stures Gattin. Alle gefangenen Aufrührer verfielen der Hinrichtung. Die Theilnahme der Schweden ward durch Einfälle in das Schwedische Gebiet bestraft; Schwedische Besatzungen, welche die Übergabe anboten, wurden unbarmherzig niedergemacht. Allein der Schrecken, welchem keine Milde folgen wollte, verlor seine Wirksamkeit. Die Befehle des Statthalters fanden manchen Widerstand in Norwegen und nach Verlauf einiger Jahre brach abermahls ein Aufruhr aus. Die Bauern erschlugen ein Paar königliche Vögte. Aber rasch kam der Statthalter ihnen auf den Hals, umstellte sie, drang in ihre Verhacke in tiefer Waldung ein, und manches Jahr sah man bei Aggershuus den bleichen Kreis der aufgesteckten Häupter der Hingerichteten, auf dem Pfahle im Mittelpuncte das Haupt

1502.

1508.

des Anführers, welcher Herluf Hyddefad hieß. Diesen hatte man vorher gefoltert, er soll auf den Bischof Carl von Hammer als einverstanden ausgesagt haben. Daß dieser zu den Misvergnügten gehörte und daß Svante Sture auf ihn rechnete, scheint erwiesen [1]). Der Statthalter schrieb nun zweimahl freundlich an den Bischof, lud ihn zu sich ein. Der erschien endlich, aber um nicht wieder zurückzukehren. Acht Tage darauf sieht man den Prinzen Christiern mit seinem bewaffneten Gefolge an die Pforten der Bischofsburg sprengen, er ruft: „Schnell aufgemacht für den Statthalter und den Bischof, es sind Schweden hinter uns.“ Aber der Bischof war nicht mit, ihn hielt man in Gefangenschaft zurück. So kam Christiern in Besitz von Hammer. Dem Bischof aber mislang ein Versuch zur Flucht vom Schlosse Aggerhuus. Seine zerschnittenen Betttücher trugen ihn nicht, zerrissen, und er brach ein Bein. Dennoch schleppte er sich weiter, verkroch sich in einen hohlen Baum. Der Prinz ließ ihn durch seine Spürhunde suchen und fand ihn; er aber nahm den Tod von der Wunde und aller erlittenen Kränkung. Es war ein schwerer kirchlicher Fall und vier Jahre vergingen, bevor sich der heilige Stuhl zu einer Absolution des Prinzen verstand. Sie ward bei Christierns Krönung wiederhohlt, nachdem derselbe fußfällig darum gebeten hatte [2]).

Als König Hans sein Alter zu fühlen anfing, wünschte er des Sohnes Nähe, gebrauchte ihn auch in Dänischen Geschäften, zuletzt in den Malmöer Unterhandlungen. Doch kehrte der Prinz immer gern nach Norwegen wieder zurück, verweilte meistens in Opslo, wo verstohlene sanfte Banden ihn fesselten. Bei des Vaters Tode in Aalborg war er indeß zugegen.

---

1) Jahn S. 583. 585. Vgl. S. 451 ff. Hvitfeldt hält ihn für unschuldig.

2) Behrmann I, 83 f. erzählt nach den in Danske Mag. IV, 180 ff. gegebenen Aufklärungen, die aber auf Christierns eigene Berichte sich gründen. Jahn S. 452. bemerkt mit Recht, daß das von ihm zuerst S. 585. bekannt gemachte Document wesentliche Berichtigungen giebt. Darum ist auch das Urtheil, welches Bischof P. E. Müller in s. Vita Lagonis Urne (1831) p. 10. fällt, zu berichtigen.

Die Reichsräthe von Dännemark und Norwegen kamen den Ausschreiben nach, versammelten sich in Kopenhagen, legten gleich Hand ans Werk, arbeiteten eine gemeinsame Handfeste für den neuen König aus, und es glückte ihnen, für ihre Aristokratie einige neue Segnungen auszusinnen. Die Schweden nahmen keinen Theil, schickten bloß Gesandte, die, als es zur Sache kam, erklärten, sie hätten keine Vollmacht abzuschließen. Die Huldigung in den Herzogthümern erfolgte nach einigen Schwierigkeiten, hinter welchen der schlimme Oheim Friedrich steckte. Das Jahr darauf feierliche Krönung in Kopenhagen und in Opslo.

1513. Jul. 22.

1514.

König Christiern stand im drei und dreißigsten Lebensjahre. Hier in Opslo fand er das schöne liebenswürdige Mädchen wieder, welches von dem Augenblicke an, da er sie zuerst vor sieben Jahren auf einem Balle in Bergen sah, der Gegenstand seiner ganzen Zärtlichkeit ward. Es ist die Düweke, das heißt das Täubchen (columbula), welcher in einem Zeitalter des Hasses keine Feder einen Tadel anzuhängen weiß, es müßte denn diese Liebe seyn. Ihre Mutter war die Holländerin Sigbritt Willums aus Amsterdam, wo sie einen Kleinhandel trieb; damals hielt sie eine Gastwirthschaft in Bergen. Der Prinz aber bewog Mutter und Tochter, zu ihm nach Opslo zu ziehen, wo er ein eigenes Haus für beide einrichtete. Man erzählt, daß Erich Walkendorp, Probst von Roskilde, welcher unter den Rathgebern, die dem Prinzen, als er nach Norwegen sollte, beigegeben waren, obenan stand, diesem Verhältnisse nicht entgegen war, es vielleicht beförderte. Er wußte, wie es dem guten König Hans ergangen, zu der Zeit, als die Schweden ihm seine Frau vorenthielten, er kannte des Prinzen brennende Leidenschaften und war froh, sie auf einen Punct gelenkt zu sehen. Der Prinz verhalf ihm seines Theils dazu, daß er Erzbischof von Throndjem ward. So weit stand Alles leidlich. Als nun aber Mutter und Tochter bei dem neuen Könige in seiner Hauptstadt Kopenhagen dieselbe Einrichtung erhielten wie vorher in Opslo, kam dem Erzbischofe Erich manches Bedenken. Der König mußte doch vor allen Dingen in die Ehe treten. So lange der Vater lebte, der besonders das

Französische Haus dabei im Auge hatte, indeß keine politische Opfer für Frankreich bringen wollte und konnte, war nichts zu Stande gekommen. Als König Ludwig XII. von Frankreich, der in seinen Verwickelungen gar sehr für sich und Schottland diesen Verbündeten gegen England wünschte, die Sache nunmehr wieder aufnahm, erwiederte Christiern, den Kriegsbund angehend, „er sey noch nicht einmahl gekrönt, wisse noch keinesweges wie die Schweden und die Lübecker gegen ihn gesonnen wären", überging die Vermählung ganz; denn er hatte schon in aller Stille mit dem Habsburgischen Hause Unterhandlungen angeknüpft. Und gewiß war es wohl gethan, wie er that, bloß auf die Beruhigung Schottlands hinzuarbeiten [1], die Verbindung mit Deutschland aber zu befestigen, zu welcher bereits ein guter Grund gelegt war. Denn seiner einzigen Schwester Gemahl war der Kurfürst Joachim von Brandenburg, seiner Mutter Bruder Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen. Der Vermittelung des Letzteren hatte es der König hauptsächlich zu danken, daß ihm die Infantin Isabella zugesagt ward, eine Enkelin Kaiser Maximilians, die jüngste Tochter Philipps von Burgund, Königs von Castilien, und der Spanischen Johanna. Man nannte sie im Norden Elisabeth. Die Vermählung ward zu Brüssel durch Procuration an demselben Tage geschlossen, da man des Königs Krönung in Kopenhagen beging, wegen der Jugend der Prinzessin aber, die erst 13 Jahre zählte, sollte ihre Überkunft erst den nächsten Sommer statthaben. Erzbischof Erich ging zu diesem Ende selbst mit der Dänischen Flotte nach den Niederlanden als Geleitsmann ab. Die Rückfahrt mit der jungen Königin war nicht glücklich. Ein heftiger Sturm machte sie in der Nähe von Jütland so krank und schwach, daß sie ans Land gesetzt zu werden verlangte. Allein es war die ödeste Gegend des Reiches; man wollte das junge Gemüth nicht durch den Anblick dieser traurigen Küste trüben. Endlich landete man bei Helsingör. Auf einige Tage der Erhohlung folgten die Feierlichkeiten des Empfangs, welche die junge Königin, von

Jun. 11. — 1515. — August. 4.

1) P. Will. Becker l. l. p. 87 ss.

einem andertägigen Fieber ergriffen, nur mit der peinlichsten Anstrengung bestand. So ward Elisabeth Christierns vielgeehrte Gemahlin; aber seine Neigung blieb der Düweke. Walkendorps Ermahnung, diese hinwegzusenden, weil der Schwager, Herzog Carl von Burgund, das ausdrücklich begehrt habe, war für den König in den Wind geredet, nicht so für die alte Sigbritt, die sich vornahm, es dem Erzbischofe gelegentlich zu gedenken und Wort hielt. Die junge Königin nahm das Verhältniß vielleicht am unbefangensten hin. Mitten in der kalten Fremde sah sie in Sigbritten eine willkommene niederländische Landsmännin; ihr gefiel die Alte, so voll lebhafter Entwürfe, die bei dem Könige täglich mehr galt, und sie wußte es ihr Dank, als ihr Gemahl 24 Bauer-Familien aus Nordholland auf der Insel Amak, dicht bei Kopenhagen, ansiedeln ließ. Sie vermehrten sich dort in glücklichem Gedeihen unter freien bäuerlichen Verhältnissen und schafften ihrer Königin die Freude der schmerzlich entbehrten Küchengewächse, der köstlichen Butter und des Käses ihrer Heimat.

Und Sigbritt war keine gewöhnliche Mutter einer fürstlichen Geliebten. Sie nahm durch ihre Art zu seyn eine eigenthümliche Stelle bei dem Könige ein. Mit Leib und Seele Holländerin, erzählte sie gern von dem Handelsreichthum der Burgundischen Provinzen, von dem Glanze und der Bedeutendheit ihrer Städte, die in den meisten Provinzen weit vor Adel und Geistlichkeit gingen, sie trat mit dreister Rede in eine Vergleichung ein, deren schlagende Kraft sich nicht ablehnen ließ. Warum war Dännemark, dieses gesegnete Skandinavische Niederland, so arm und schwach gegen jene Niederlande des Westens? Weil es von Adel und Geistlichkeit und Hanseaten übervortheilt, ausgesogen ward. Hätten die Niederländer der Westsee diesen Gewalten nicht widerstanden, wie hätten die Schätze des Orients sich jemals für sie aufgethan? Sigbritt verstand die Macht der Zahlen, und der König vertraute ihr die Verwaltung der Zolleinkünfte, namentlich des Sundzolles, „dieses Weinberges von Dännemark“ [1]), und befand sich wohl

1) Suhm, Nye Samlinger III, 273.

dabei. Der König, wie rasche Naturen pflegen, erkannte das Übel in seinen Erscheinungen, aber noch nicht in seiner Wurzel. Und erlaubte ihm denn der Reichsrath bis zu dieser mit heilender Hand zu dringen? Er häufte ein Paar Jahre hindurch Verordnungen, welche den Niederländer und den Schotten durch Zollbegünstigungen zum Nebenbuhler der Hanseaten machen sollten, welche den Bauer, den ohnedieß geplagten Stand, von der Ausfuhr der Producte seines Ackerbaues und seiner Viehzucht in die Fremde abschnitten, um diese den Städten allein zuzuwenden, und möglichst den größeren Städten mit Beeinträchtigung der kleineren. Dieser Misgriff war darum doppelt groß, weil ein Artikel seiner Handfeste dem Könige verbot, Prälaten und Edelleute im freien Handel zu beschränken. Um so thätiger aber bewegte sich Christiern auf dem Gebiete, auf welchem ihm freie Hand blieb. Und zu loben war, daß er dem Kleinhandel der auswärtigen Kaufleute wehrte und auf gute Waare und richtig Maß und Gewicht bei den inländischen Kaufleuten hielt, ganz beschränkt wieder freilich, daß er der Ausfuhr der Lebensmittel und des Zug- und Schlachtviehes Hindernisse in den Weg legte. Er übersah, daß Landbau, Viehzucht und Gewerbe sich einander die freie Hand reichen müssen, und hoffte polizeilich einen Kaufmannsstand schaffen zu können, indem er dem Handwerker wie dem Bauer verbot, Kaufmannschaft zu treiben. Ehe der Baum gepflanzt war, begehrte sein ungeduldiger Sinn überall die Frucht. Wie gern hätte er mindestens Kopenhagen als blühende Handelsstadt gesehen! Ein großer Stapel sollte hier errichtet werden, die reichen Fugger von Augsburg sollten kommen, der Sundzoll sollte von Helsingör hieher, und doch vermochte er es nicht über sich, einem barbarischen Gewinne, welchen die Fürsten des Mittelalters liebten, zu entsagen. Er ließ wiederhohlt elende Münze prägen, um auf Kosten seiner Unterthanen den Gewinn der besseren zu machen, die bei Lebensstrafe ihm eingeliefert werden mußte [1].

1517. So verstrichen drei und vier Jahre, da starb plötzlich die

1) Gebhardi, Geschichte von Dänn. Th. II. S. 750.

schöne Düweke. Äußerlich war hiemit Alles in Ordnung, die königliche Ehe ward nun auch beerbt; aber in des Königs Gemüthe brütete über dem Schmerze die Rache. Denn man sprach überall von Gift, so plötzlich in voller Gesundheit war dieses junge Leben dahin. Bei dem Könige aber erwachte ein alter Verdacht wieder. Torben Oxe war Lehnsmann des Königs (so nannte man jetzt, was früher königlicher Vogt oder Amtmann hieß) auf dem Kopenhagner Schlosse, ein Mann aus einem angesehenen Hause und beim Könige wohl gelitten. Sein Rechnungswesen besorgte Hans der Schreiber aus Fünen, gewöhnlich nach seinem Geburtsorte Hans Faaborg geheißen. Dieser gewandte Mensch wußte sich dem Könige zu nähern, der gern durch Untergeordnete das Treiben der Höheren erforschte; in seine Berichte floß mitunter ein, seinem Herrn gefalle die Düweke über die Maßen wohl, und die alte Sigbritt rede ihrer Tochter zu, meine, es könne wohl noch ein Paar daraus werden. Und dem mochte auch wohl so seyn, daß Sigbritt so ihre Tochter zu Ehren zu bringen dachte. Des Königs Argwohn flammte auf, aber die unschuldige Neigung des Mädchens entwaffnete ihn wieder und am Ende ging die Misstimmung auf den Angeber zurück, der sein gutes Glück möglichst auszubeuten suchte. Eben nur hatte er dem Könige das Versprechen eines Kanonikats in Roeskilde abgenommen, als der auf einmahl den Burschen überlästig fand, seinem Herrn schrieb, er möge doch die Rechnungsbücher einmahl nachsehen, und wenn nicht Alles richtig stehe, gegen Hans Schreiber verfahren. Das that Torben Oxe, mit der Rechnung stand es übel, der Schreiber wandte vor, das rühre daher, weil man ihm einige Blätter aus seinem Buche ausgerissen habe, half nichts, das Urtheil ward gefällt, Torben Oxe ließ den Schreiber henken. Man sprach viel davon; aber genug, der Mensch war nicht von dem freien Stande und die Sache war geschehen. Nur Düweke machte sich Vorwürfe, weinte, wehklagte laut, sie sey Mitschuld an der That. Wie hatte sie sich rechtfertigen können, ohne den nichtswürdigen Schreiber anzuklagen! Ihr Herzeleid war doppelt groß, weil ihr Torben lieb war [1]).

1) Chronicon Skibyense, Langeb. II, 565. 566.

Das Jahr darauf erkrankte Düweke und starb plötzlich, nachdem sie Kirschen gegessen, die aus Torben Oxes Hause kamen. Sie sollen in Gift getaucht gewesen seyn. Manche hatten den Reichsrath in Verdacht, der die Bande habe sprengen wollen, welche der Sigbritt so große Macht über die Geschäfte gaben, Andere vermutheten, der Streich komme von den Verwandten Torbens her, die den Flecken dieser Ehe an ihrem Stammbaume nicht dulden wollten. Gleichzeitige schildern den Torben selber als den Vergifter des schönen Mädchens, dessen Buhlschaft er suchte, das er sich aber nicht zur Frau von der Sigbritt wollte aufdringen lassen; und Torben stand als ein gewaltthätiger Mann im schlimmsten Rufe. Mit ihm kam ein anderer Edelmann, Knud Güldenstern, in Verdacht der That. Der König hielt sich eine Weile stille. Eines Tages erschien er bei einem Hoffeste ungewöhnlich aufgeräumt [1]), richtete die Frage an Torben: „Sag uns nun einmahl die rechte Wahrheit. Ist dem so, wie der Galgenvogel, dein Schreiber, erzählte, hattest du mit Düweke zu schaffen? Beide Theile sind todt, was thut's?" Die umstehenden Hofleute blickten bedenklich auf Torben, welche Antwort er geben möchte, winkten ihm Vorsicht zu; er aber antwortete zuerst leichthin, das sey nie der Fall gewesen. Als aber der König weiter in ihn drang, gestand er zu, er habe ihr allerdings nachgetrachtet, doch sie nie genossen; und weiter ging auch der Schreiber nicht als, der Ritter habe sie eines Tages auf des Königs Bette geworfen und unanständig mit ihr gescherzt. Plötzlich ward der König stumm, man ahnete einen bösen Ausgang. Einige Zeit darauf vernahm man, Torben sitze im Schloßthume, sey vom Könige vor dem Reichsrathe angeklagt, weil er das königliche Bett befleckt habe. Der Reichsrath hatte seit den beiden letzten Handfesten in allen Klagen des Königs gegen einen Edelmann die Entscheidung. Der Reichsrath aber sprach den Torben von der Vergiftung frei [2])

1) Daß bei Christiernen sub benignitatis velamine Vieles vorgehe, davon wußte sogar der Spanier Petrus Martyr. epist. 724.

2) Das erklärt der Reichsrath selber in dem nach Christierns Entsetzung bekannt gemachten Manifest, und die gleichzeitige Skibyer Chronik

und wies die andere Klage mit der Erklärung ab: Gedanken, die nicht in That übergegangen, müßten straflos seyn; auch handle es sich ja nur von der königlichen Geliebten. Nun ergrimmte der König, sprach: „Hätte ich so viele Vettern und Freunde wie Torben im Rathe, das Urtheil wäre schon anders gefallen; aber hätte der Oxe auch einen Hals so dick wie ein Ochs, er sollte ihn doch missen." Alsbald wurden 12 Bauern aus der Umgegend der Residenz in das Schloß berufen; man steckte vor dem Schloßthore vier Lanzen auf, welche die Tingstöcke bildeten; die Zwölfe traten ein; für nichts galt das Wort der Handfeste, welche dem Edelmanne Edelleute zu Richtern gab, für nichts das Landrecht, welches die Bauern auf die Tingstätte, nicht auf den Schloßplatz zum Gerichte wies. Torben ward herbeigeführt, der Schultheiß trat als Ankläger auf, das Urtheil der Bauern lautete, wie der Spruch von geängstigten Männern lauten kann, die zwischen zwei Drängern mitten inne stehen; sie sollten sprechen, und durften doch über keinen Edelmann erkennen, am wenigsten, nachdem der Reichsrath gesprochen. Sie hüllten sich in die Worte: „Wir richten ihn nicht, aber seine eigenen Thaten richten ihn." Vergeblich ging der ganze Reichsrath mit vielen vom Adel den König an, bat, es möge dem Schloßhauptmann ein Vergehn des Leichtsinnes verziehen seyn, der päpstliche Legat Arcembold verwandte sich, die Königin flehte fußfällig um Gnade, Torben Oxe ward öffentlich auf dem St. Gertruden-Kirchhofe enthauptet, dann zum heiligen Geist begraben, während die modernde Leiche eines Schreibers noch am lichten Galgen hing. Es war über ein Jahr, seit der gehenkt ward. Plötzlich aber lassen sich Nachts über dieser Leiche Lichter blicken, die Wäch- Nov.

(Langebek II, 566.) bestätigt, daß dieses der Hauptklagepunkt des Königs gegen Tornbern war. Svaning und Hvitfeldt, der ihm folgt, aber auch andere Nachrichten benutzt, verweilen nur bei der Verletzung des königlichen Bettes. Svaning wagt die Behauptung, daß Torbern geglaubt habe für des Königs Ehre zu sorgen, indem er seine Beischläferin aus dem Wege räumte. Torbernus bona fretus conscientia, nihil periculi metuens, quod se per sublatam e medio Columbulam (Düweke) beneficium Regi, non offensionem praestitisse putaret.

ter machen Anzeige davon, der König will die Lichter selber sehen, sieht sie und läßt gleich den Körper vom Galgen nehmen und bei den Graumönchen ehrlich bestatten. Der gemeine Mann glaubte von nun an, Torben Oxe habe den Schreiber mit Unrecht henken lassen, Andere meinten, das sey Alles vom Könige mit einigen von den Mönchen angestellt, welche die Lichter auf Spießen über dem Galgen gehalten hätten [1].

Seitdem war der Bruch zwischen König und Reichsrath erklärt, die Handfeste lag in Todesnöthen. Sigbritt aber war dem Könige unentbehrlicher als je. Wer von den Reichsräthen noch in den Geschäften bleiben wollte, mußte sich entschließen, ihr in ihrem Hause in Kopenhagen aufzuwarten. Der Knabe Svaning sah die Herren manchmal im Winter vor Sigbritts Thüre frierend stehen, während sie mit dem Könige drinnen zu Rathe saß. Vidi ego Ioannes Svaningius. Die Helsingörer mußten den Sundzoll wirklich missen, der nach Kopenhagen verlegt ward. Man sah die Alte von nun an auch häufig auf dem Schlosse bei dem Könige und der Königin. Man sah auch Sigbritts Bruder, Hermann Willums, dort. Unter Sigbritt arbeitete im Zollwesen ein dritter Ausländer, Detrich Slaghöek, ein Westphale, Doctor des kanonischen Rechts, und in der Arzneikunst wohlerfahren. Christiern kannte seinen Adel gut genug, um zu wissen, daß er nur den gelegenen Augenblick abwarte, um seine verletzten Rechte zu rächen. Der König durfte hier nicht stehen bleiben.

Indeß wehrte für den Augenblick die Wendung der Schwedischen Angelegenheiten einen Ausbruch ab. Schweden war der einzige Gegenstand, in Bezug auf welchen zwischen den

1) Ganz kürzlich ist im dritten Bande der Historisk Tidsskrift die Hinrichtung Torben Oxes nach allen Zweifelspuncten umständlich von Pastor Rohmann untersucht und Kolderup-Rosavinge und Molbech haben ihre Gutachten hinzugefügt. Auch hat Rosavinge ein Herrentagsurtheil über Torben von 1510 beigefügt, welches seinen rohen Charakter ans Licht stellt. Ich muß mich begnügen, mein Urtheil über den ganzen Hergang bloß darstellend zu erklären. Keineswegs pflichte ich aber der Meinung Rohmanns bei, als habe der König auf attentirte Nothzucht gegen seine Geliebte geklagt.

Mannhaften im Reichsrathe und dem Könige noch Übereinstimmung stattfand. Dem Reichsrathe war die Union ans Herz gewachsen, die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten aller drei Reiche sollte von Dännemark ausgehen, von Dännemarks Reichsrathe, ein Vorzug, welchen Norwegen bereits schweigend einzuräumen anfing. Aber mit dem innerlich einigen Schweden anzubinden, schien unrathsam. Man ließ wie zu König Hansens Zeit, einen Waffenstillstand dem andern folgen, bis ein großer Zwist im Innern große Hoffnung gab. Sten Sture der jüngere, Svante Stures Sohn, hatte den alten Erich Trolle, einen milden Mann, glücklich von der Reichsvorsteherschaft verdrängt; aber sein Versuch mislang, das gekränkte Trollische Haus dadurch zu versöhnen, daß er dem Dekan von Linköping, Gustav Trolle, Erichs Sohn, Erzbischof von Upsal werden ließ. Dieser wollte bei seiner Rückkehr von Rom den Reichsvorsteher nicht einmahl begrüßen; zu dem Familieninteresse, welches die in Dännemark reich angesessenen Trollen leitete, traten jetzt Entwürfe der Rache und des Ehrgeizes; der Erzbischof stellte sich offen an die Spitze der Dänischen Partei, befestigte sein Schloß am Meere, Stäke, unweit Stockholm, mit aller Macht. Dort belagerte ihn Sten Sture im Sommer 1516, aber der Erzbischof war getrost, er vertraute auf seine Festung und auf Ersatz von König Christiern. Dieser bewirkte zunächst in Rom einen Bannspruch gegen Sten Sture und alle seine Anhänger, welchen der Erzbischof Birger von Lund im Frühling 1517 verkündigte, und schickte im Sommer eine Flotte mit 4000 Mann nach Schweden unter dem wackern Seemanne Sören (Severin) Norby, der schon unter König Hans gute Dienste gethan, dem Erzbischof zur Hülfe. Dieser hatte sich letzten Sommer seiner Feinde glücklich genug erwehrt; aber mit der guten Jahreszeit fing man wieder an, ihm hart zuzusetzen; seit vielen Monaten eingesperrt, wollte er fast verzweifeln; schon waren Schritte zum Vergleiche gethan, als die Nachricht, die Dänen wären in der Nähe von Stockholm, seine Hoffnung wieder belebte. Nicht auf lange. Denn auf die Dänen, mehrentheils in Jütland ausgehobene Bauern, traf mit einer Abtheilung des Belagerungsheeres der ein und zwan-

zigjährige Gustav Wasa bei Dufwenås und trieb sie auf ihre kaum verlassenen Schiffe zurück. Man übersandte sofort dem Erzbischof einige dieser Gefangenen, gab ihm so den Glauben an sein Misgeschick in die Hand. Dennoch beharrte er in der Vertheidigung, bis seine eigene Besatzung die Übergabe erzwang. Der Erzbischof mußte auf seine Würde verzichten, selbst das Capitel zu einer neuen Wahl auffordern, ja ein Ansuchen an den Papst stellen, daß er die Wahl des Capitels bestätigen möge, ward dann in ein Kloster zu strenger Gewahrsam gebracht.

Das Jahr darauf erschien König Christiern selber plötzlich mit einer Flotte vor Stockholm. Dennoch scheiterte sein Plan, die Stadt durch Überraschung zu gewinnen, und in dem Treffen bei dem nahen Dorfe Bränkyrka, in welchem Gustav Wasa das große Banner trug, blieb Sten Sture Sieger. Den Sommer verbrachte der König vor Stockholm in neuen vergeblichen Versuchen, schloß dann einen Waffenstillstand mit dem Reichsvorsteher und begehrte eine Unterredung mit ihm. Sten war bereit, auf des Königs Schiff zu kommen, als dieser einige Edelleute als Geißel für seine Sicherheit darbot; allein der Reichsrath und der Rath von Stockholm gaben es nicht zu, und der Ausgang bewies, wie sehr gegründet ihr Mistrauen war. Denn nun erbot sich der König, selbst ans Land zu kommen mit so vielem Gefolge als der Reichsvorsteher für gut finde, dagegen wollte der König die Geißeln wählen, die bis zu seiner Rückkehr auf der Dänischen Flotte bleiben sollten. Man kam überein, allein vergebens wartete der Reichsvorsteher seiner am verabredeten Orte. Christiern benutzte einen günstigen Wind, der sich gerade erhob, ließ die Anker lichten, den Geißeln, die schon auf dem Wege waren, ward der Rückweg verlegt, man riß sie aus ihrem Bote, führte sie gefangen nach Dännemark. Unter ihnen befand sich Bischof Hemming Gad und Gustav Wasa.

1518. Juni. — Jul. 22. — Octob.

Schon im Frühling 1518 verlegte der päpstliche Legat Angelus Arcembold seinen Aufenthalt von Dännemark nach Schweden. Er hatte ein Jahr lang Ablaßhandel in Dännemark getrieben und theils an baarem Gelde, theils an Butter und Käse ein so Bedeutendes zusammengebracht, daß die Abgabe

von 1120 Gulden rheinisch, die der König sich ausmachte, ihm nicht schwer fiel. Jetzt soll dieselbe Wohlthat den Schweden widerfahren und zugleich dem Befehle des Papstes, dahin zu wirken, daß sie ihrem rechtmäßigen Könige und rechtmäßigen Erzbischofe sich unterwürfen, genügt werden. Arcembold sagte scheidend dem Könige seine besten Dienste zu. Allein wie bald war seine Ansicht verändert, als ihm in dem Reichsvorsteher ein goldenes Gestirn aufging. Der ehrenvollste Empfang, die glänzendste Kundschaft von Sünden, die freigebigsten Geschenke, endlich die Eröffnung der Aussicht auf das Erzbisthum Upsal für den Legaten ließen diesen bald vergessen, daß der edle Spender ein Gebannter war. Arcembold überzeugte sich, daß Gustav Trolle im Unrecht sey, rieth ihm, sich ruhig zu verhalten, berichtete gegen ihn und den König nach Rom. Er ging so weit, dem Reichsvorsteher das Geheimniß aller Verbindungen, welche Christiern in Schweden hatte, zu enthüllen. Als der König endlich hinter die Wahrheit kam, hielt er sich an die Waaren, Eisen, Kupfer, Butter, welche Arcembold als Ertrag seines Sündenhandels in Schweden und Norwegen nach Dännemark geschickt hatte, um dort bis zu seiner Rückreise durch seine Unterbediente in baares Geld umgesetzt zu werden, nahm Alles zu sich. Der Legat selber wußte seiner Rache zu entgehen, entkam glücklich nach Lübeck [1]).

1519. Frühling.

Je höher durch das stete Mislingen die Leidenschaft des Königs gegen Schweden stieg, um so bitterer empfand er, daß ihm die Mittel ausblieben, auf welche er mit Sicherheit hatte für seine Kriegszwecke rechnen dürfen. Was half ihm am Ende die glänzende Burgundische Vermählung, wenn die zugesagte reiche Mitgift von 250,000 Goldgulden ein leeres Wort blieb? Sie hätte, nach der Übereinkunft, in den drei ersten Jahren entrichtet seyn sollen; statt dessen hatte jedes Jahr neue Entschuldigungsgründe gebracht. Nur ein Geringes war auf ungestüme Mahnung entrichtet. Jetzt ging eine Dänische Gesandt-

1) S. außer Behrmanns besonderer Abhandlung über Arcembold, in Skandinavisk Litt. Selskabs Skrifter 1810. die Urkunden in seinem angeführten Werke über Christiern II, 84—92.

Januar. schaft in die Niederlande ab, um dreierlei zu betreiben, die Mitgift, eine jährliche Apanage für die Königin, die nicht weniger als 50,000 Gulden betragen durfte, endlich die schon öfter zugesagte Kriegshülfe gegen die ungetreuen Unterthanen des Königs, die Schweden. Bei der Gesandtschaft befand sich Sigbritts Bruder, Hermann Willums. Die Hauptperson aber war der königliche Geheimschreiber Georg Skotborg, welcher nicht zum ersten Mahle in diesen lästigen Geschäften dieses Weges ging [1]. Eine Gesandtschaft dieser Art wäre allzeit ungelegen gekommen, aber unbequemer konnte sie nicht erscheinen als jetzt, da gerade die Botschaft von des alten Kaisers Maximilian Tode einging und Carl, des Königs Schwager und sein eigentlicher Schuldner, Alles anspannte, um mit so vielen Kronen, die ihn schmückten, auch die Kaiserkrone zu verbinden. Indeß wurde zu eben diesem Zwecke auch auf Christierns Einfluß bei Verwandten und Freunden gerechnet [2], ein Tractat ward unterzeichnet, der bis zum 20. Januar 1520 die Abschlagszahlung von 100,000 Brabanter Gulden versprach [3], für den Rest, welcher bis 1524 abgetragen seyn sollte, die Bürgschaft der wichtigsten Städte des Niederlandes stellte. Mit Geschenken wurden die Gesandten und auch Sigbritt bedacht [4], auch Hülfe gegen die Empörer („quatwillige Rebel-

---

1) Den Beweis giebt ein Schreiben König Carls vom 19. Mai 1517., welches ich im Anhange gebe.

2) Behrmann Th. I. S. LXXVII. Das Verzeichniß der benutzten ungedruckten Documente führt ein französisches Schreiben der Statthalterin Margareta an den König an (Brüssel 8. Jun. 1519), worin sie inständigst um die Unterstützung der Kaiserwahl und Nachsicht wegen der Mitgift bittet.

3) 250,000 Goldgülden = 350,000 Brabanter Gulden. S was I. I. Altmeyer, Histoire des relations commerciales et diplomatiques des Pays-bas avec le Nord de l'Europe. Bruxelles 1840. p. 63 ss. aus Belgischen Archiven beibringt. Der Tractat datirt von Brüssel den 22. Febr. 1519. Christiern ratificirte am 6. Dec. zu Kopenhagen. Sonst s. über diese Gesandtschaft die Actenstücke bei Behrmann II. 96—120.

4) „Pour une couppe d'argent dorée dedens et dehors pesant cincq marcs, deux onces, qui a esté deliuré au sgr. de Casier pour la pré-

len")[3] in Aussicht gestellt. Da Christiern mittlerweile anfing, sich auf eigene Hand bezahlt zu machen, indem er einige niederländische Schiffe aufbrachte [1]), so kam es zur Zahlung der 100,000 Brabanter Gulden wirklich, weiter aber auch nicht [2]). Georg Skotborg hatte den Auftrag, weiter an den französischen Hof zu gehen, König Franz den Ersten um Hülfe gegen Schweden, den bestehenden Tractaten gemäß, zu mahnen. Diese Reise zu dem Nebenbuhler Carls gefiel dem Brüsseler Hofe übel; über die Kaiserwahl war noch nicht entschieden, im Falle eines Krieges mit Carl konnte die Freundschaft Christierns für Frankreich wichtig werden; so geschah es, daß unter Schottischer Vermittelung König Franz eine Hülfe von 1000 Mann zusagte, „Leute, die den Teufel nicht fürchteten"; sie sollten sechs Kartaunen mitbringen und die ersten drei Monate nach ihrer Einschiffung in Dieppe französischen Sold beziehen. Wirklich landeten im October die versprochenen Truppen bei Helsingör; aber zum Erstaunen des Königs nahm ihr Anführer Gaston de Brezé gleich bei der Ankunft Sold in Anspruch. Die Übereinkunft sprach klar dagegen, doch war der König dem Fremdling zu einer Anleihe von 80,000 rheinischen Gulden bei Kopenhagner und Malmöer Häusern gern behülflich. Plötzlich aber verlautet es, die Franzosen wollen heimlich fort, denken, statt ihre Schulden zu bezahlen, noch einige befrachtete Kauffahrteischiffe mitzunehmen; sie haben sich ihrer schon bemächtigt; einige sind schon fort. Da stürmten die Gläubiger mit den Helsingörer Schiffern herbei, kaum daß Gaston mit dem Leben davon kam. Aufs Neue verschrieb er sich mit Ehre und Gut für die Schuld und den Schadensersatz, allein das Ende war, daß der König die Bürgschaft übernahm. Das war ein schlimmer Anfang und das Gewoge von Truppen aller Zungen ward immer stärker auf der Insel Seeland im Spätherbst.

März.

---

senter à la seur dudit Herman aiant crédit vers le dit sgr. Roy" — Bei Altmeyer p. 65.

1) Document No. 74. bei Behrmann S. LXXVII.

2) Altmeyer p. 67 f. Behrmann I, 155. meint, es sey nichts bezahlt.

Da kamen Mannschaften aus Schottland, Preußen, Brandenburg; auch der Gottorper Oheim Friedrich blieb nicht mit Sendungen von Söldnern zurück, ein großer Theil des Schleswig-Holsteinischen Adels nahm von freien Stücken Antheil. Der berühmte Theophrastus Paracelsus traf ein, um den Feldzug als Regiments-Wundarzt mitzumachen. Die fremdartigen Massen wurden besonders in der Hauptstadt untergebracht, woraus große Ungelegenheit erwucht. Eines Tages kam es zwischen den deutschen Söldnern und den Schotten zu einem Blutvergießen, dem der König in Person vergeblich zu steuern suchte. Ein Schotte flüchtete sich unter des Königs Pferd, flehte um Schutz, aber was auch der König that, er ward unter dem Pferde erstochen. In der Nacht trug der König Sorge, den Thäter zu fahen, der Leichnam des Hingerichteten lag am andern Morgen zum schreckenden Beispiel auf der Gasse. Unter all dem Gewirre genas Elisabeth von Zwillingen. Als Mutter Sigbritt die beiden Prinzen sah, sprach sie: „wir haben nicht Land genug für so viele Herrchens"; aber sie starben bald nach der Taufe. Sigbritt stand der Königin beständig im Kindbette bei, und der junge zweijährige Prinz Hans, der Erstgeborene, war ganz ihrer Zucht vertraut.

In beiden Reichen entsprach man den Wünschen des Königs mit großen Anstrengungen. Die Dänischen Städte stellten eine bedeutende Anzahl Reuter, Kopenhagen und Ripen, jede Stadt 40, Malmöe und Aalborg je 30, Aarhuus und Randers 24 jede, 20 stellten Odense, Wiborg, Horsens, Warde, Nestved; die übrigen stehen niedriger, Helsingborg vermag nur 2 zu stellen. Der Zoll im Reiche ward damals erhöht, Norwegen ließ sich eine Vermögenssteuer von 5 Procent gefallen. Das Alles zwar traf die Geistlichkeit und den Adel als Körperschaften nicht, allein der König schickte zu den einzelnen Mitgliedern seine Steuerbedienten herum und eben so in den Städten. Bot nun auch mancher Prälat oder Edelmann, der auf 600 Gulden gesetzt war, nur 100 an, oder der auf 400 nur 30, ließ auch mancher sich gar nicht blicken, so gingen doch am Ende ansehnliche Summen ein. Auch der Deutsche Kaufmann in beiden Reichen mußte sich zu einem Procent vom

Eigenthum verstehen [1]). Ein Übriges mußten noch außerdem Anleihen thun, theils von dem Holsteinischen Adel im Kieler Umschlage, theils von Geistlichkeit und Adel in Dännemark, gegen gutes Unterpfand. Die Städte und wohlhabenden Bürger liehen ebenfalls Geld her; ihnen mußte eine einfache Verschreibung genügen; denn der unfreie Stand durfte ja kein Lehn zu Pfand erhalten [2]).

Man hielt damals den Winter für die beste Jahrszeit für den Landkrieg in Schweden, wenn alle die unzähligen Gewässer und Möore mit hartem Eise bedeckt waren. Der große Aufbruch geschah darum gleich in den ersten Tagen des neuen Jahres unter Anführung Otto Krumpens, eines strengen und charaktervollen Mannes. Gleich die ersten Kugeln brachten den Angreifern Glück. Sie warfen das Pferd des Reichsvorstehers nieder, verwundeten ihn selber tödtlich an der Lende. Das geschah bei Bogesund in Westgothland, wo man auf dem Eise eines Landsees zusammentraf. Nun ging es weiter zwischen den beiden gewaltigen Landseen, dem Wener und dem Wettern, hindurch zu dem Urwalde Tiweden, der alten Schutzwehr Schwedens. Hier thaten sich die Franzosen rühmlichst hervor, überwältigten, nachdem verschiedene Angriffe mislungen, die verzweifelte Tapferkeit der Schwedischen Bauern, drangen durch den Verhau und eröffneten mit dem Verluste ihrer halben Mannschaft dem Heere seinen Weg zur Hauptstadt. Allenthalben ließ der Feldherr an die Kirchenthüren die päpstliche Bulle schlagen, welche Sten Sturen und seinen Anhang mit dem Banne und das Reich mit dem Interdict belegte. Unterdessen kämpfte der unglücklichste der Sturen den ungleichen Kampf mit dem Tode durch, thätig für seine Sache bis zu dem letzten Athemzuge, welchen er im Schlitten that; Erzbischof Gustav Trolle aber prunkte schon im Hauptquartier der Sieger, warb für Christiernen mit That und Wort, ließ die führerlosen Schweden den Finger Gottes so lange sehen, bis der Adel am 7. März

1520. Jan.

† Febr. 9.

März.

1) Klage der Lübecker darüber in Scepers (nicht paginirter) Schrift für Christiern II. contra Lubicensium articulos.

2) Behrmann I, 159 ff. und die Belege II, 120—130.

zu Upsal mit dem Feldherrn abschloß. Christiern sollte König seyn, Alles, was geschehen, ward der Vergessenheit übergeben. Als Christiern am 31. März zu Kopenhagen seine Genehmigung unterzeichnete, war die Calmarer Union auf dem alten Fuße wiederhergestellt.

Eine kühne Frau indeß gab ihren Willen nicht dazu, Christina Güldenstierna, des Reichsvorstehers Wittwe. Sie gewann die Stockholmer für den Widerstand gegen den Fürsten, in welchem ihr geprüfter Blick den Tyrannen erkannte. Die Lübecker und die Danziger sagten ihr Unterstützung durch reichliche Zufuhren zu. Auch der Bauernstand zeigte widersetzlichen Sinn, behandelte die Bischöfe und Edelleute, welche Unterwerfung geleistet hatten, als Verräther, machte einzelne glückliche Angriffe; aber opferte freilich am Ende, weil der Führer fehlte, bei dem kühnen Versuche, Stockholm zu entsetzen, viele tausend Leben erfolglos hin. Vergeblich schrieb Bischof Hemming Gad, der im achtzigsten Lebensjahre von einem Äußersten in das andere fiel, aus Kopenhagen an die Stockholmer, sie möchten ihr Bestes bedenken, in diesem Könige sey keine Spur von Arglist und Tücke, nichts als Güte und Langmuth gegen Alle, die sich an seine Gnade wenden, wie er das an sich selber täglich erfahre [1]. Er aber stand noch nicht am Ziele seiner Erfahrungen.

Um Pfingsten erschien der König in Person mit einer Flotte vor Stockholm. Alle, die in ihrem Leben diesem Könige unter die Augen traten, stimmen darin überein, daß ihm eine gewinnende Freundlichkeit zu Gebote stand, welche die Gemüther zu seinem Willen lenkte. Was die Bischöfe nicht vermochten, das richtete er bei den Bauern von Upland aus, wenn er sie zu sich kommen ließ, mit ihnen von seinen loyalen Absichten sprach und sie zuletzt, je zwei mit einer Tonne Salz beschenkt, wieder nach Hause schickte. Auch Hemming Gad, den er mitgebracht, dem die Stockholmer bei seinem ersten Erscheinen nicht als Unterhändler, sondern als Verräther behandelten und ihm beinahe ans Leben gekommen wären, fand endlich Ein-

1) Der Brief vom 11. März 1520. bei Behrmann II, 131 ff.

gang bei dem Adel der Hauptstadt, selbst bei der hochherzigen Christina, und die Bürgerschaft gab wenigstens nach. Man kam über die Bedingungen der Übergabe überein. Christiern gelobte schriftlich, daß Alles, was gegen ihn, seinen Vater und Sept. 3. Großvater durch Widersetzlichkeit und Ungehorsam geschehen, eine abgemachte Sache seyn solle; auch solle Alles, was gegen Prälaten verbrochen worden und ins Besondere gegen den Erzbischof Gustav Trolle, ebenfalls eine abgemachte Sache, „nach allen Rechten, geistlichen und weltlichen", seyn [1]). Das Beispiel der Hauptstadt, die fest und wohlversehen, keineswegs aufs Äußerste gebracht, ihren Frieden machte, wirkte unwiderstehlich fort auf die Provinzen; Christiern sah im September als König von Schweden sein geliebtes Kopenhagen wieder. Zum endlichen Gelingen hatten die Franzosen trefflich geholfen. Unter solchen Umständen ließ sich der neue kleine Verdruß mit dem Gaston de Brezé, der so gern mit seinem Ehrenworte davon gelaufen wäre, schon verschmerzen. In seiner Verkleidung als Bauer festgehalten und übel behandelt, brachte Gaston am Ende doch nur neue Ehrenworte in Schrift; er, der Erbmarschall von der Normandie, Vicomte und Herr der Burg Dûpin [2]), verpflichtete seine Kinder und Kindeskinder, die, wenn es deren giebt, denn noch heute zahlen mögen. Unköniglich aber war es, sich von der Schuld des windigen Führers an der wohlverdienten Mannschaft zu erhohlen, den Franzosen ihren Sold zu versagen, wie Christiern that [3]).

---

1) Hadorph S. 448. Mittwoch nach Egydii.

2) Er nennt sich auch einfacher Gaston de Bresze parvus princeps nuncupatus de Francia.

3) Behrmann hat über den Aufenthalt fremder Truppen in Dännemark unter Christiern II. eine eigene Brochüre in Dänischer Sprache Kap. 1812 geschrieben. S. 12. heißt es: „Ich habe das Geld von euer königlichen Majestät erhalten vnnd den Soldaten einen Monat Sold bezahlt vnnd den Franzosen nichts gegeben, wie euer kön. Majestät mich befohlen, welche Franzosen faste unwillig nahmen, das sie nicht gleich den Knechten solten bezahlt seyn, doch zuletzt zufrieden sich gegeben." Aus einem Briefe an den König am Sonntage Invocavit 1520, vier Meilen von Stockholm geschrieben.

Die Berathung dieser wenigen Wochen, in Dännemark zugebracht, entschied über das Schicksal der Union und eine lange Zukunft des Königshauses. Christiern wollte nicht bloß König seyn, sondern regieren, das will sagen, er wollte Rechte erlangen, in deren gesetzlichem Besitze in jedem seiner Reiche der Reichsrath war. Bleiben wir der Kürze wegen bei Dännemark. Schon des Königs Großvater hatte hier geloben müssen, kein Reichsgeschäft von irgend einer Bedeutung ohne die Zustimmung der Mehrzahl des Reichsrathes zu vollbringen. Keine Hoffnung war, hierin eine Veränderung zum Vortheil der Krone in Güte zu bewirken, hätte auch die Besetzung der Stellen im Reichsrathe ganz vom Könige abgehangen. Von jeher aber waren der Erzbischof und die Bischöfe und vielleicht noch einer oder der andere Prälat sonst von Amtswegen Reichsraths-Mitglieder, und des Königs Vater hatte sogar dem Rechte, auf die Wahl der Prälaten durch Bestätigung oder Nicht-Bestätigung einzuwirken, entsagt. Zugleich ließ er es sich gefallen, auch die weltlichen Mitglieder, der Wahl des Reichsrathes anheimzustellen und das Collegium legte sich daneben noch das Recht bei, über jedes misfällige Mitglied die Ausstoßung für immer zu verhängen [1]). Kann seyn indeß, daß diese Gerechtsame bei dem Adel der Provinzen Widerspruch fand, oder daß der Reichsrath es rathsamer fand, den Unwillen der übergangenen Edelleute auf den König zu wälzen als selbst zu tragen, genug, Christiern war wieder frei in der Wahl der weltlichen Reichsräthe, war auch gerade an keine bestimmte Zahl gebunden, insofern er nur den Adel der verschiedenen Provinzen des Reiches mit einiger Gleichmäßigkeit bedachte. Aber es war nun eben allein der einheimische Reichsadel, der hier Platz nahm, lebenslänglichen Platz, es müßte denn ein schweres Vergehen einen davon entfernen, und jetzt zuerst bedang der Reichsrath sich für seine Mitglieder Kronlehen als Besoldung aus, damit sie nicht auf eigene Kosten

---

1) S. Hansens Handfeste bei Hadorph S. 326 u. Norske Samlinger IV, 356. Vgl. Larsen in Molbechs hist. Tidskrift I, 290. und den ganzen §. 10.

und Zehrung die Herrentage [1]) besuchen und die Last des Reiches tragen müßten. Durch dieselbe Handfeste schnitt er Christiernen jede Hoffnung ab, seinen Sohn als erwählten König heranwachsen zu sehen, dergleichen Anwartschaften auf die Krone sollten fürder nicht mehr stattfinden; er nahm ihm das Recht, den Adel zu ertheilen, band ihn darin an die Zustimmung des Rathes, einzig den Fall der Auszeichnung auf dem Schlachtfelde ausgenommen. Der Reichsrath allein war schon seit länger Richter des Edelmanns in allen Klagen, die in des Königs Namen gegen ihn erhoben wurden; jetzt übernimmt er auch die Wache für den ganzen Stand, daß der rein von fremdartigen Zuflüssen bleibe, und in seinem vollen Rechte. Sein Recht aber ist, daß Schlösser, Lehen und Landrichterstellen [2]) allein an ritterlich Geborene verliehen werden; darum sollen von nun an alle Misgeborene [3]), welche dergleichen inne haben, ehestens entfernt werden. Sein Recht ist, daß adlich Gut adlich Gut bleibe; darum soll von nun an, wenn ein Mann, der unfrei (unadlich) geboren ist, aber Freiheit empfangen hat, freies Gut hinterläßt ohne freie Erben zu haben, dieses Gut weder an die Krone, noch an die Unfreiheit fallen, sondern es sollen die unfreien Erben es binnen Jahr und Tag an ritterlich Geborene verkaufen. Es darf nicht an die Krone fallen, diese soll vielmehr von nun an gehalten seyn, alle früheren Lehen, die König Hans, ein guter Haushalter, an die Krone gezogen hatte und gegen Rechnungsablegung verwalten ließ [4]), wieder als Lehen auszuthun. Adliches Gut war steuerfrei, ehemals, weil ein kostspieliger Kriegsdienst davon geleistet ward, jetzt, weil ein Edelmann es besaß; nur ein solcher

1) So hieß man jetzt auch die Versammlungen bloß des Reichsrathes.

2) Landzting. S. Christierns II. Handfeste bei Hvitfeldt oder besser, wie sie Behrmann giebt oder wie sie diplomatisch noch genauer in den Norske Samlinger IV, 363 ff. hinter der von König Hans zu lesen ist. Nach letzteren citire ich. Vgl. Rosenvinge I, 96.

3) Vanbördig. — In Norwegen soll jedoch Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse genommen werden (weil dort der Adel schwach an Zahl).

4) oc nw ligge tiill regenskabs slott. S. 374.

hatte das Recht es zu besitzen; er machte auch einen bäuerlichen und selbst einen städtischen Grundbesitz steuerfrei, dadurch, daß er ihn an sich brachte. Nur wenn ein Edelmann von Dännemark gegen das Reich Krieg führt, verwirkt er sein Grundeigenthum an die Krone. Sonst soll es ungeschmälert bestehen; es darf darum auch adlichen Jungfrauen bei ihrer Verheurathung nach Schleswig oder Holstein oder sonst nach Deutschland keine andere Ausstattung als in Geld gegeben werden [1]. So schritt das Standesvorrecht immer weiter vor zu derselben Zeit, da die Bedeutung desselben für das Wohl des Staates in Abnahme gerieth; denn der Roßdienst entschied seit dem schweren Geschütz nicht mehr so viel wie sonst im Felde und die ganze Leistung war von der Einwilligung des Reichsrathes abhängig, sobald es eine Unternehmung ins Ausland galt; der König mußte dann außerdem noch für allen erlittenen außerordentlichen Schaden einstehen [2]. Dagegen wirkte man sich zum Nachtheile des gemeinen Wesens schon vom Könige Hans die Freiheit, seine Edelsitze befestigen zu dürfen, aus [3]; daraus erwuchs jetzt das adliche Fehderecht, Recht also zum Privatkriege zwischen den Standesgenossen, sobald einer dem andern volle 24 Stunden vorher durch zwei Ritterbürtige Fehde angesagt hatte [4]. Diese abnorme Stellung des Adels schadete Bürgern und Bauern an Ehre und Recht und nicht minder an ihrem Nahrungsstande. Beide hießen: die unfreien Stände, und auf den Bauer paßte diese Benennung schon vollkommen. Besonders war das in Seeland, Lolland, Falster und Möen der Fall, wo man die Bauern nach Belieben von einem Grundstücke auf das andere versetzte und wenn es sich so traf, auch verkaufte. Was König Hans dagegen zu thun versuchte, hinterließ keine Folgen [5]. Aber auch

1) Ebendas. S. 374. Es wird das dadurch motivirt, daß in diesen Landen man es ebenso bei Vermählungen nach Dännemark machte.

2) Ebendas. S. 375.

3) Früher schon von Waldemar IV. gegeben, von seiner Tochter wieder untersagt. Rosenvinge I, 96.

4) N. Samml. a. a. O. S. 375.

5) Rosenvinge I, 114. Note e.

in den andern Provinzen lebten die Nachkommen so vieler Sieger in tiefer Herabwürdigung. Wenige von ihnen, mochten sie königlich, geistlich oder adlich seyn, hatten das Eigenthum ihrer Grundstücke gerettet, die Mehrzahl entrichtete ihrem Grundherrn eine jährliche Pacht (Feste), die nach dem Ableben des Pächters neu gesetzt ward. Sie bestand in festen Abgaben aus dem Ertrage der Grundstücke, dazu kamen ungemessene Frohnen, die sprechendsten Kennzeichen der Knechtschaft [1]). Wie hätte in solcher Lage die alte bäuerliche Gerichtsbarkeit ungestört fortbestehen können? Der Adel besaß weit über die Hälfte des Reiches [2]) und wo er nicht Gutsherr war, da hatte er als königlicher Vogt zu sagen. In keiner von beiden Eigenschaften mochte er sich der Handhabung der Gerichtsbarkeit über so gesunkene Wesen, wie die Dänischen Bauern schon waren, persönlich unterziehen. Er überließ die Leitung der Hardestinge den von ihm abhängigen Unterbeamten, die früher nur in Fällen der Verhinderung der Oberbeamten eintraten, dem sogenannten Hardesvogt und dem Hardesschreiber. Diese ernennt der adliche Gutsherr, wenn die Tingstätte zu seinem Gute gehört, der königliche Vogt oder, was einerlei ist, der königliche Amtmann (Ombudsmand) oder, wie man ihn jetzt zu nennen anfängt, der königliche Lehnsmann [3]), thut es, wenn die Tingstätte zur Vogtei (Amt, Lehn) gehört. Der königlichen Hand ist also das Recht entwunden, die bäuerlichen Gerichtsbeamten zu ernennen; nur das Recht sie zu entsetzen ist dem Könige noch geblieben, sobald er einer großen Übertretung inne wird [4]). Allein wie selten tritt der König den Verhältnissen

1) Langebek III, 286. Vgl. übrigens oben Kap. 21.

2) Ein Jahrhundert nach der Reformation neun Zehntel desselben. Staatsbürg. Mag. IX, 214. Die geistlichen Besitzthümer waren freilich damals zwischen Krone und Adel vertheilt.

3) Rosenvinge Retsh. I, 129. Auch „kongelig Befelingsmand“ wird er jetzt öfter genannt.

4) Unter König Hans hatten bloß die königlichen Vögte das Recht, die Hardesvögte und Schreiber zu ernennen, unter seinem Sohne erhielten es auch die adlichen Gutsherren (N. Samlinger S. 370.); unter seinem Bruder (König Friedrich I.) verlor der König auch das Recht, diese

so nahe, die sich immer mehr in Dunkel einhüllen! Und niemals wäre eine Beaufsichtigung der Rechtspflege von der höchsten Stelle her nöthiger gewesen als gerade jetzt. Denn der Hardesvogt ist nicht mehr, was früher der Oberbeamte war, bloß der Vorstand des Gerichtes. Die Befugniß der Sandmänner, Recht zu sprechen, wird durch die Handfesten auf immer weniger Gegenstände beschränkt [1]), dafür tritt der Hardesvogt als Einzelrichter ein und es wird schon als ein Großes angesehen, wenn er nur zwei tüchtige Männer aus der Harde dabei zuzieht. So fällt die bäuerliche Gerichtspflege der ersten Instanz in niedere und abhängige Hände; der Adel aber und die hohe Geistlichkeit nehmen alle Gerichtsbrüche ein, selbst die von 40 Mark, welche früher doch der Krone vorbehalten blieben [2]). Der Bauer also war sehr unglücklich, zur Zeit aber noch nicht innerlich herabgewürdigt; er hatte seinen früheren Besserstand noch nicht vergessen. Wer in Schonen saß, hatte nicht weit nach Schweden, wo, wie Hemming Gad spricht, niemand als Sklav geboren wird, und wer wird glauben, daß über die gemeinsame Nordsee keine Kunde von der Wohlfahrt der Ditmarschen zu den Jüten geflogen sey?

Die Bürgschaft für die Verewigung dieses verwerflichen Zustandes übernahm die Handfeste. Sie verpflichtete nicht allein den König durch Eidschwur auf ihren gesammten Inhalt; seit König Hans verpflichtete sie auch alle Unterthanen bei ihrer Ehre, dem Könige Widerstand zu leisten, wenn er seinen Eid verletzen und der Warnung des Reichsrathes kein Gehör geben sollte. Der König erklärt, daß ein solcher Widerstand keinen Bruch des Eides und der Huldigung enthalte. Also ward die uralte Satzung vom Widerstande, welche König Magnus, der Gesetzverbesserer in Norwegen, aus dem bäuerlichen Rechte

---

Unterbeamten abzusetzen. Vgl. über das ganze Verhältniß in Anchers Rechtsgesch. die Abhdl. 4. Om vore gamle Retterting. C. 2. Von den Amt- oder Lehnsmännern. C. 3. Von den Hardesvögten. Vgl. Rosenvinge, Retshist. §. 186. II, 169—171.

1) N Samlinger S. 373. Vgl. übrigens, was über den Gerichtsstand der Bauern schon oben S. 49. gesagt ist.

2) Ebendas. S. 376.

ausstieß, in das Staatsrecht der unirten Reiche durch ihren Adel zurückgeführt.

Christiern beschloß, sich der Herrschaft über Schweden durch einen raschen Schlag zu versichern; für diesen Gang, das wußte er gewiß, konnte er auf Prälaten und Adel von Dännemark rechnen, welche die Herrschaft über Schweden mit ihm zu theilen hofften. Noch ahnten sie nicht, daß der König sein Hauptgeheimniß für sich behalte. Einmahl in dem einen Reiche Herr und Meister, mußte er es auch in den beiden andern werden können. Dann blieben ihm noch die Hanseaten. Aber zu der Auflösung der Hanse verpflichtete in eben diesen Tagen der Reichsrath Deutschlands den jungen Schwager des Königs, Kaiser Carl V., im siebzehnten Artikel seiner beschworenen Handfeste. Denn den Skandinavischen Gebrauch der Wahlhandfesten führte Christierns Mutterbruder, Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, eben jetzt im Römischen Reiche Deutscher Nation ein. Schon war von Martin Luther groß der Ruf im Norden, das Zeitalter für außerordentliche Dinge schien gekommen.

Man sah in Christierns engerem Rathe in den letzten Wochen hauptsächlich zwei Männer, den Bischof Jens Andersen von Fünen, gewöhnlich Beldenak, von seinem kahlen Hinterkopfe, genannt, einen vor kurzem noch dem Könige verhaßten, in langer Haft gehaltenen, jetzt nach der Aussöhnung um so unterwürfigeren Mann [1]), und jenen Doctor Dietrich Slaghöck, den Westphalen, der zuerst mit Cardinal Arcembold nach Dännemark kam und jetzt Dekan im Roeskilder Capitel war, kürzlich von einer Mission nach Rom zurücke [2]). Dieser gab dem Könige den Weg an, wie er, ohne sein gegebenes Wort der Verzeihung zu brechen, dennoch seine Feinde erreichen könne. „Man muß", sprach er, „unterscheiden zwischen

1) Jens Andersen Beldenak, Biskop i Fyen. En Levnetsbeskrivelse. Af C. Paludan-Müller, Cand. i Theologien og Adjunct. 2te verm. Aufl. Odense 1837.

2) Die falschen Darstellungen seiner früheren Verhältnisse berichtigt Behrmann II. 56 ff.

dem Könige, der verzeihen kann und darf, was ihn angeht, und zwischen dem Vollstrecker der päpstlichen Bannbulle gegen Alle, die der Theilnahme an der Entsetzung des Erzbischofs von Upsal schuldig sind."

Kurz vor Aller-Heiligen landete der König mit einer Kriegsflotte wieder in Stockholm und an diesem Feste selber ward eine große Versammlung auf dem schlachtberühmten Nov. 1. Brunkeberge gehalten, zu welcher Prälaten und Adel und Bevollmächtigte aus allen Städten und Harden des Reiches zum Voraus entboten waren. Es war Donnerstag. Unten am Berge sah man die ganze Dänische Kriegsmacht aufgestellt, oben führte redselig Bischof Beldenak das Wort, sprach ausführlich davon, wie Christiern beides, durch Wahl und durch Geburt, zum Reiche Schweden berechtigt und nur mit Unrecht bisher davon verdrängt sey, und als er mit der Frage schloß: Ob man nun also ihn als rechtmäßigen Herrn und König anerkenne? antwortete dem Redner ein allgemeines Ja. Hierauf die Hul- Nov. 4. digung und der Eid der Treue. Den Sonntag darauf war Krönung in der Stadtkirche von Stockholm durch den Erzbischof und die Bischöfe; der König wiederhohlte und beschwor nochmals alle früher geleisteten Gelübde, empfing dann das Sacrament am Hochaltar. Bei der Krönung trug der Feldherr Otto Krumpen die Krone, Admiral Norby das Scepter, Ritter Heinrich Gjöe den Reichsapfel, Georg Pogwisch der ältere das Schwert; kein Schwede ward dessen gewürdigt; und als nun nach der Krönung der König einen Sessel vor dem Altar einnahm und den Ritterschlag an Otto Krumpen, an Norby, Claes Bille und verschiedene andere Befehlshaber ertheilte, ließ er zugleich ausrufen: für das Mahl könne kein Schwedischer Mann zu dieser Ehre gelangen, weil dieser Krieg gegen Schweden geführt sey; das bleibe für ein ander Mahl. Als der König sich nun erhob, trat der kaiserliche Gesandte Doctor und Ritter Johann Suskot hoch willkommen vor. Seiner persönlichen Dazwischenkunfte verdankte es der König, daß der Reichsrath Schwedens eine Acte darüber ausstellte, daß Christiern, als alleiniger Sohn des Königs Hans, Erbe der Schwedischen Krone nach dem Gesetze des heiligen Erichs

sey [1]); jetzt bekleidete er Christiernen öffentlich mit der Kette des goldenen Bließes. Ein Fest von drei Tagen folgte, an welchem Schweden, Dänen und Deutsche theilnahmen.

Gleich den Tag darauf, am Mittwoch, begann ein Gelag von ganz anderer Art [2]). Der König hatte alle die Schwedischen Herren nebst den Dänen und den Deutschen zu dem großen Saale seines Schlosses beschieden, dazu die Wittwe, Frau Christinen. Hier erhub sich Erzbischof Gustav Trolle als Ankläger gegen Sten Sture und seinen Anhang, klagte auf Ersatz für Alles, was er an Leib und Gut erlitten, auf Wiederherstellung seines Schlosses und Entschädigung der Kirche für alle erlittenen Verluste. Weiter ging er nicht, machte keinen Antrag auf Bestrafung. Aber der König, welcher weiter wollte, ließ die Bannbulle verlesen und fuhr Frau Christinen von Wegen ihres Gemahls so grimmig an, daß diese, weiblich reizbar, um das theure Andenken zu rechtfertigen, den einmüthigen Beschluß des Reichstages zu Arboga vorwies, durch welchen der Erzbischof seiner Würde entsetzt war. Dergestalt lieferte sie selbst dem Könige Schrift und Siegel aller Schuldigen in die Hände. Alsbald ließ er diese sämmtlich für die Nacht in Verwahrung bringen, theils im Schloßthurm, theils in der Capelle. Es waren das Edelleute, Stockholmer Bürger und zwei Bischöfe. Ein dritter Bischof, Hans Brask von Linköping, machte sich frei; er bat, man möge doch nur sein Siegel zerbrechen; man fand in dem Wachs verborgen einen Zettel mit der Erklärung, er habe nur gezwungen beigestimmt. Indeß ließ der König den Listigen nicht ganz frei; er mußte zur Strafe jetzt selbst unter den Richtern seyn. Ihrer waren 12, vier Bischöfe, darunter Beldenak, sonst alle Schweden, und acht andere Schwedische Geistliche, die der König niedersetzte. Der Erzbischof mußte, so ungern er dieses furchtbaren Weges

Nov. 7.

---

1) Die Acte, zwei Tage vor Allerheiligen ausgestellt, bei Hvitfeldt S. 1155.

2) Bericht der Brüder Laurentius Petri und Olaus Petri, welche die Dinge in Stockholm erlebten und in ihrer Schwedischen Geschichte beschrieben, bei Hadorph S. 459—467. Sonst s. Hvitfeldt und Svaning l. II. c. 12.

ging, Kläger und Richter zugleich seyn. Des Königs harte Worte schüchterten ihn so ein, daß er eine Klageschrift abfaßte, die auf den Untergang seiner Feinde gerichtet war; er schlug den Schaden seines Stiftes auf 600,000 löthige Mark Silber an, den an seiner Person durch Haft und „tödtliche Verwundung" erlittenen Schaden auf 400,000; er trug auf ihre Bestrafung durch den König als Ketzer an.

Nov. 8. Gleich am Donnerstag in der Morgenfrühe saßen die Zwölfe zu Gericht, gaben das Erkenntniß ab, Sten Sture und seine Helfer wären offenbare Ketzer nach der Satzung der heiligen Kirche, des Kaisers und der Schweden. Auf die Botschaft ließ der König mit Trompeten durch die Straßen der Hauptstadt blasen und ausrufen, niemand solle sein Haus verlassen, jedermann daheim bleiben. Dennoch drängte sich viel Volks zu Hauf, als man um Mittag die Bischöfe von Strengenäs und von Skara, die Ritter und Ritterbürtigen und die Bürger gefangen vom Schlosse auf den großen Markt führen sah. Mitten im Kreise standen einige Dänische Räthe des Königs und Niels Lykke nahm das Wort zum Volk umher, sprach: „sie sollten nicht erschrecken über das, was bevorstehe, Königliche Majestät könne nicht anders, zu dreien Mahlen sey ihr der Erzbischof zu Füßen gefallen, habe auf seinen Knieen um Bestrafung des erlittenen Unrechts gebeten, um das Maß voll zu machen, habe man Schießpulver versteckt, wolle den König in seinem eigenen Schlosse in die Luft sprengen." Da rief Bischof Vincenz von Skara ihm unter die Augen: „Alles unwahr! der König handelt mit Lüge und Verrath gegen die Schweden!" forderte Urtheil und Recht für sich und die Andern, die hier sterben sollten, sonst solle Gott das Unrecht rächen. So sprach auch Anders Rud, Rathsherr von Stockholm, und Anders Carlsson, ermahnten die Schweden, solchem Verrath, solcher Tyrannei zu wehren, riefen den Himmel um Rache an. Zuerst ward Bischof Matthias von Strengenäs enthauptet, welcher thätig wie kein anderer für Christierns Einführung in Schweden gewesen war; ihm ward der Kopf zwischen die Beine gelegt, sonst keinem. Zum zweiten fiel Bischof Vincenz's Haupt, hierauf wurden dreizehn vom Ritterstande enthauptet,

unter ihnen Herr Erich Johanson, Gustav Wasas Vater. Nun ward der Bürgerstand an den Block geführt, drei Burgemeister, dreizehn Rathsherren, dreizehn Bürger nennt man bei Namen; ein Umstehender zählte im Ganzen 94 Häupter, die an diesem Tage fielen. Alle diese fanden den Tod ohne Urtheil und ohne Beichte; einen Barbier, der gerade seines Amtes wartete, führte man hinweg zum Blocke; einen Bürger, der unter des Königs Knechten stand, zusah und weinte, riß man in den Kreis, enthauptete ihn. Warum war er nicht nach dem Befehl daheim geblieben! Olaus Petri, der Geschichtschreiber, war des Bischofs Matthias Kanzler. Mit seinem Bruder Lorenz eilte er laut wehklagend auf den Marktplatz. Schon hat man beide Brüder gepackt und in den Kreis geschleppt, als ein Deutscher Officier, der sie in Wittenberg gekannt hat, sie durch den schnellen Einfall rettet, daß er sie für Deutsche ausgiebt. Beide Brüder stiegen hernach zu den höchsten geistlichen Würden, wurden Verbreiter der Deutschen Reformation in ihrem Vaterlande und haben wahrhaft Zeugniß von diesen blutigen Tagen gegeben. Drei Leichenhaufen sah man auf dem im Blute schwimmenden Marktplatze nach der Ordnung der drei Stände aufgeschichtet, und diese wurden noch in den beiden nächsten Tagen durch manches Opfer erhöht. Erst am Sonnabend ließ der König die Leichname aus der Stadt zum Südermalm abführen, da wo jetzt die Katharinen-Kirche steht, ließ den ausgegrabenen Körper Sten Stures und die Leiche seines halbjährigen im Banne geborenen und verstorbenen Kindes dazu legen, ingleichen seines Schreibers Leiche, die der Erzbischof ausgraben ließ, und übergab alle Leichen der Flamme, welche die Ketzer vertilgen soll. „Es durfte nicht anders seyn", schrieb den andern Tag der König in die Schwedischen Harden hinaus, „denn sonst war zu befürchten, daß das ganze Reich in den Bann der Römischen Kirche geriethe, besonders diejenigen von unsern lieben Unterthanen, die sich durch lügenhafte Worte zum Niederreißen des Schlosses Stäke haben verführen lassen [1])." Zu derselben Zeit nahm man den Frauen der Hinge-

Nov. 10.

1) Haderph S. 455.

richteten die Schlüssel ab, bemächtigte sich aller fahrenden Habe, ließ die nackten vier Wände übrig. Daneben hatte der Galgen auf dem großen Markte vollauf zu thun. Viele von der Knappenschaft der hingerichteten Edelleute wurden, wie sie in die Stadt einritten, von den Pferden gerissen und mit Stiefeln und Sporen aufgehenkt. Auch ward das Blutbad nicht auf die Hauptstadt beschränkt. Der König ließ seine Befehle nach Finnland ausgehn. Hier fiel unter andern das Haupt Hemming Gads, des hirnverbrannten achtzigjährigen Greises, der gerade eifriger als irgend jemand sich für die Dänische Sache bemühte. Aber er stand mit auf der Liste der Ketzer von Arboga. Frau Christina verlor als Ketzerin ihre Güter, ward in Haft gehalten und mit einigen andern Edelfrauen später nach Dännemark gebracht. Unter diesen waren Sigbritt, Gustav Wasas Großmutter, seine Mutter Cäcilia und Emerentia, seine Schwester.

Der Mann, dem Christiern dieses Königreich verdankte, Otto Krumpen, sprach unverhohlen seinen Abscheu aus und fiel in Ungnade. Sören Norby schwieg, nahm aber jeden Schweden in Schutz, der eine Freistatt auf seiner Flotte suchte. Den beiden königlichen Bluthunden, dem Slaghöek, gewöhnlich Meister Dietrich genannt, und dem Beldenak fielen zum Lohn die beiden verwaisten Stifter zu; der erstere ward Bischof von Skara, der zweite von Strengenäs; hatte ihm doch der König Kraft des letzten Vergleiches wenig Einkünfte vom Odenser Bisthum gelassen! Den Schwedischen Schlössern und Vogteien setzte Christiern Ausländer vor [1]), ließ die Bauern, wo er hinkam, ihre Waffen abliefern, ließ ihre Armbrüste zerbrechen. Denn er machte wegen der harten Jahreszeit die Rückreise nach Dännemark über Land. Eine starke Besatzung blieb in Stockholm, darunter die Schotten. Meister Dietrichs Bruder, Heinrich Slaghöek, ward Commandant der Hauptstadt. Eine allgemeine Schatzung, auf Schweden gelegt, bestritt die Kosten des Soldes. Niemand ward dabei um seine Einwilligung gefragt. Unter Christierns Gefolge vernahm man die Rede, der

1) Urkunde bei Behrmann II, 172.

Schwedische Bauer möge künftig mit einer Hand und einem Stelzfuß hinter dem Pfluge gehn. In allen Städten, über welche die Reise ging, wurden vor des Königs Ankunft Galgen auf dem Markte aufgerichtet; so in Linköping, wo er Weihnachten hielt. Auf des Bischofs Brask Anstiften wurden in Jönköping zwei Ribbings hingerichtet mit ihrer Dienerschaft, auch zwei Kinder aus dem Ribbingschen Geschlechte mußten sterben, das eine acht, das andere fünf oder sechs Jahre alt. Im Kloster Nydal ließ der König den Abt und fünf Mönche binden und ins Wasser werfen, weil sie einen Theil ihrer Vorräthe im Walde versteckt [1]) hatten. Der Abt, ein junger rüstiger Mann, rettete sich aus dem Wasser, aber man trieb ihn unbarmherzig wieder hinein. Ein Mönch flüchtete sich in die Kanzlei, und der Geheimschreiber des Königs, Jesper Brochmand, menschlich gesinnt, zog ihm schnell die Kutte aus, stülpte ihm einen Hut auf, setzte ihn mit der Feder zu seinen Schreibern hin. Als man nachfragte, war die Antwort: „Mönche sind hier nicht, aber wollt ihr Schreiber?"

Man sprach in Schweden von 600 Hingerichteten. Meister Dietrich stand als königlicher Statthalter an der Spitze der Regierung.

---

1) Chronicon Skibyense. Langeb. II, 571. cf. p. 570.

Dreißigstes Kapitel.

Christiern II. (Schluß.)

Vom Stockholmer Blutbade bis zu seiner Entsetzung.

1520—1523.

Christiern hieß fortan überall in Schweden: der Blutdürstige, der Tyrann; aber die Geschichte will ihn noch von andern Seiten kennen. Gleich nach seiner ersten Rückkehr von Stockholm schrieb er an seinen Mutterbruder nach Sachsen, er möge ihm schleunig einen Theologen für seine Universität aus Luthers und Carlstadts Schule schicken. Beide Männer empfahlen den Martin Reinhard, der im Stifte Würzburg Priester war, und in den winterlichen Tagen, da Christiern Schwedische Mönche ertränkte und Luther das kanonische Recht verbrannte, bestieg Magister Martin in Kopenhagen die Kanzel der St. Nicolai-Kirche. Die Universität sah ihn ungern, den neuen Collegen mit der neuen Lehre, der so plötzlich ihnen in die Facultät hineingeschneit war, man schrieb zu seinem Namen in die Universitäts-Matrikel: „auf des Königs Befehl einberufen“ [1]); dann aber nahm es sich auch wunderlich aus auf

---

1) Ex iussu principis vocatus huc venit. Regiae Academiae Hafniensis infantia et pueritia sub tenebris pontificiis, breviter delineata ab Alb. Thura. Flensb. 1734. Werlauff, Bidrag til det Kiöbenhavnske Universitätshistorie 1836. fol. Von den Reformationsversuchen Christierns handelt ausführlich Hans Gramm im 3ten Bde. der Schriften

der Kanzel, wenn der Prediger in seinem Oberdeutsch einen Punct der neuen Lehre rechtfertigte, hierauf einhielt, bis ein Anderer, neben ihm stehend, das Gesagte auf Dänisch der Gemeinde auslegte. Zu diesem Liebesdienste gab sich der Prior des Kopenhagner Carmeliter-Klosters, zugleich durch des Königs Gunst Lehrer der Theologie an der Universität, Doctor Paul Eliä (Eliesen), her, welcher der neuen Lehre anhing, so lange sie eben Lehre blieb. Sobald sie aber durch den felsenfesten Glauben ihres Stifters an die Macht der Wahrheit zur geharnischten That ward, ihr Geschütz auf den Vatican offen spielen ließ, alle Nachteulen aufschreckte, da trat Paul Eliä zurück, nahm vom Volk den Beinamen Wendemantel (Vendekaabe) hin, aber mit seinem Vorgesetzten Urne Lage, der als Bischof von Roeskilde zugleich Kanzler der Universität, stand er sich nun wieder gut. Sein einziger Verdruß war, daß seine Schüler ein besseres Gedächtniß hatten als er wünschte, und den Argwohn, daß er im Grunde der Seele Ketzer sey, durch ihr Bekenntniß von Zeit zu Zeit wieder aufweckten [1]. So stand Magister Martin verlassen da, und als nun vollends die Geistlichkeit einen Gassenjungen abrichtete, der Martins Tracht und Wesen, seine sonderbaren Manieren sprechend ähnlich auf der Straße und in Wirthshäusern nachäffte, war es um seine Wirksamkeit geschehn. Eines Tages, da er, in Luthers Spuren tretend, über die Babylonische Gefangenschaft der Kirche disputirte, trat Paul Eliä öffentlich gegen ihn auf. Der König machte der Sache ein Ende, schickte den Mann nach Deutschland zurück; allein wie wenig der Plan, in der Kirche zu neuern, aufgegeben sey, zeigte gleichzeitig das königliche Verbot an die Universität, gegen Luthern zu schreiben, welches freilich am wenigsten im Sinne ächt Lutherscher Freiheit war. Martin Reinhards Reise geschah unter dem Vorwande, er solle Doctor der Theologie in Wittenberg werden, ihr Zweck war, wo möglich, Luthern selbst für Kopenhagen zu

1521. Jan. Ende Febr.

der Gesellsch. der Wissensch., und ebenfalls im 3ten der von Heinze gelieferten Übersetzung der hist. Schriften dieser Gesellschaft.

1) Chronicon Skibyense. Langebek II, 568.

gewinnen. Luther stand damals im Banne des Papstes, eignete sich also in der That, wenn Christiern folgerecht verfahren wollte, besser für den großen Markt von Stockholm als für das neue Universitätshaus in der Studienstraße [1]; gleichwohl wiesen die fürstlichen Gebrüder von Sachsen, als sie auf dem Reichstage zu Worms die Briefe ihres Neffen empfingen, den Vorschlag keineswegs von der Hand. Aber ganz in der Stille ward doch ein besserer Rath von ihnen gefunden durch Luthers Entführung aus der wogenden Welt in die gesegnete Stille der Wartburg. So ward der Hauptplan Christierns vereitelt, indeß Carlstadt kam wirklich und auch an einem Wittenberger Lehrer, Gabler, ward für Dännemark ein Professor der Griechischen Sprache gewonnen. So standen die Dinge, als Christiern plötzlich eine Reise in die Niederlande antrat, um den Kaiser dort zu treffen. Der Zeitpunkt war gar nicht glücklich gewählt, weil von den königlichen Absichten auf Luther allerlei verlautet war; aber die Auszahlung der Mitgift hatte abermahls eine vergebliche Gesandtschaft gekostet und der König konnte und wollte einmahl die Gelder nun nicht länger missen.

Mai.

Was den König so dringend machte, das waren die Schwedischen Angelegenheiten. Selten ist der Schuld die Strafe so rasch auf dem Fuße gefolgt. Kleiner noch als Sverrirs waren Gustav Wasas Anfänge, als er, aus unwürdiger Haft nach Lübeck entflohen, auf einem Hansischen Schiffe insgeheim in die Heimath kehrte [2]. Man war in Schweden der ewigen Unruhe müde, liebte die Dänische Herrschaft nicht, aber ließ sie wie das schlechte Wetter über sich ergehen, sah in Gustav

1) Seit 1512 gebaut. Früher nahm die Universität einen Theil des Rathhauses ein, ward aber 1492 gewaltsam von dort ausgetrieben, weil die 10 Jahre längst verflossen waren, für welche Burgemeister und Rath ihre Aufnahme bewilligt hatte. (Engelstoft og Werlauff) Udsigt over Kiöbenhavns Universitets-Bygnings Historie fra Universitetets Stiftelse indtil 1836. fol. S. 1.

2) Am 31. Mai 1520. Ausführlich und vortrefflich behandelt diese Verhältnisse Geijer im ersten Cap. seines 2ten Bandes Schwedischer Geschichte.

den Aufwiegler aus persönlichen Gründen der Rache und Ehrsucht, floh seine gefährliche Nähe. Nicht einmahl bei dem eigenen Schwager Joachim Brahe drang er durch, als er ihn warnte, nicht zur Krönung nach Stockholm zu gehen. Erst nach dem Stockholmer Blutbade entschied sich der Sinn der Dalekarlen, Gustav konnte auf 16 Mann Leibwache und einige hundert ihrer Bauern rechnen. Als hierauf mit den Thalmännern sich die Bergwerker vom großen Kupferberge verbanden, konnte Gustav Truppen bezahlen; seine Nothmünze war nicht besser als Christierns vielverwünschtes Geld, aber die Liebe gab ihr Geltung; seit nun die Helsinger und zum vierten die Männer aus Gestrikland beitraten, zählte er schon mindestens 5000, wenig Schützen darunter; aber er gab seinen Männern lange Spieße, um sich der Reuterei zu erwehren. Jetzt, im Frühling 1521, kündigte er dem Schlächter seines Vaters und seines Vaterlandes förmlich Krieg an. Hierauf rückte die Dänische Partei ins Feld an die Gränze der Dalekarlen, doch weiter nicht. Unter den Führern war Bischof Baldenak bedenklich wegen des Ausganges. Als er vernahm, daß der Landstrich an der Dalelbe an 20,000 Männer stellen könne, Wassertrinker und im Nothfalle mit Rindenbrod begnügte, sprach er: „Leute, die Holz essen und Wasser trinken, bezwingt der Teufel nicht, und noch viel weniger sonst wer. Ihr Brüder, lasset uns hinwegziehen.“ Aber man ging nicht ohne Verlust davon. Und von nun an wurden die Bauern die Angreifer, drangen in Westmanland ein. Schwer wog in der Meinung der Menschen ihr Sieg bei Westerås, wo Meister Dietrich der Statthalter selbst im Schlosse befehligte. Der ließ alle Zäune rings einreißen, um seinen Reutern, seinem Geschütze recht freies Spiel gegen die Bauern zu schaffen; aber die lange Pike gewann das Feld. Nach manchem Vorwärts und wieder Rückwärts richtete sich Gustav auf die Belagerung von Stockholm, um die Zeit, da Christiern zum Kaiser reiste.

Carl V. zählte so viele Jahre als das Jahrhundert, Christiern war doppelt so alt. Wie unwillkommen sein Erscheinen dem Schwager seyn mochte, die Festlichkeiten seines Empfanges in Brüssel ließen nichts zu wünschen übrig. Häufig sah

man in Christierns Umgebung den gefeierten Erasmus, der in seinen Schriften mit Bewunderung von des Königs Geistesgaben redet und in einem seiner Briefe der Äußerung desselben, als bedürfe die Krankheit der Kirche einer durchgreifenden, den ganzen Körper erschütternden Cur, vorsichtig wie einer vermuthlich nur im Scherz gefallenen gedenkt [1]. Hier saß der König dem großen Albrecht Dürer und belohnte sein Meisterwerk, ein treues Abbild des wohlgestalteten, aber schon in Leidenschaft verhärteten Antlitzes, großmüthig mit 30 Gulden [2]. Bei dem Allen führte seine Geldforderung nur zu ganz unbedeutenden Abträgen [3]; aber der Kaiser hatte mancherlei Mittel in Händen, um seinem Schwager, dem Besucher, anderweitig ein erlaubtes Vergnügen zu machen, seinen Launen zu schmeicheln, wäre es auch auf fremde Kosten. Es scheint fast, daß die kaiserlichen Räthe Zudringlichkeiten fürchteten, die ihren jungen Herrn hinterher mehr als billig verwickeln möchten; genug wir finden, daß sie alles Alleinseyn des Kaisers mit dem Könige des Nordens möglichst zu verhindern suchten [4]. Gleichwohl bewog er den Kaiser zu dem Versprechen, dem Bischofe von Lübeck das Recht, die Belehnung mit Holstein zu ertheilen, nicht ferner bestätigen zu wollen und ihm, dem Könige, dagegen dessen Gerechtsame zu übertragen [5], bewog ihn ebenfalls, den Lübeckern unter schwerer Buße alle Gemeinschaft mit den Schwedischen Rebellen zu verbieten. Nur als er mit so harmloser Miene, als ob sein Großvater vor des Kaisers Ältervater stünde und um Ditmarschen würbe, den Besitz der Stadt Lübeck wie ein kleines unbedeutendes Angebinde erbat und daneben eine Hülfe von 4000 Mann [6], begegnete er einem entschiedenen Abschlage. Christiern nahm in Folge davon kalten Abschied, und eine seiner ersten Masregeln

Aug. Ende.

1) L. XIV. ep. 7.

2) Altmeyer p. 91.

3) Altmeyer ebendas.

4) Gramm. ad Meurs. p. 773.

5) Die Urkunden bei Christiani S. 541—44.

6) Servil. Ligurini defensio Friderici mscr. ap. Gramm. l. l. p. 772.

nach der Rückkehr war, daß er den Beichtvater der Königin, Mansueri, aus dem Lande wies. Wohl that der Kaiser Schritte für die in ihrem Gewissen hart bedrängte Schwester; aber jetzt erfuhr er von seiner Seite Nichtachtung [1]). Der König riß bei dem Empfange des Briefes grimmig die Kette des goldenen Vließes von seinem Halse, trat sie mit Füßen, wollte durchaus wissen, wer ihn nur da draußen verklagt habe. Isabella nannte in ihrer Herzensangst endlich ihren Kammerjunker Maximilian de Bins als den Mann, der die Sache an den Kaiser gebracht. Als der bald hernach mit Briefen nach Brüssel abging, ward ihm nachgeschickt und er verschwand aus der Reihe der Lebenden. Drei Abgeordnete aus dem belagerten Stockholm, die über den Statthalter Klage führten und an den Sold für die Kriegsknechte mahnten, wurden ohne Urtheil und Recht, ohne Beichte, bei Nachtzeit hingerichtet. Vergeblich, daß selbst Beldenak den König mit Klagen über den Statthalter bestürmte, ihm alle erlittene Verluste beimaß, ihm, der von nichts als Rad und Galgen wissen wolle, nur immer drohe, er wolle den Kupferberg, den Silberberg und das Thalland verbrennen, und der auf den Kriegszügen unschuldige Weiber morde. Als Meister Dietrich in Person vor dem Könige erschien, trat Sigbritt ganz auf seine Seite und Christiern setzte es durch, daß der verhaßte Ausländer Erzbischof von Lund ward. Der Römische Stuhl willigte ein, da das Pallium, welches sonst 2000 Gulden kostete, dieses Mahl mit 7800 Ducaten bezahlt ward. Am 25sten November 1521 trat Slaghöck die erste Würde des christlichen Nordens an. In denselben Tagen aber erschien zu seinem Grauen der päpstliche Nuntius Johannes de Potentia in Kopenhagen, um Rechenschaft wegen der in Stockholm hingerichteten Bischöfe und Prälaten zu fordern. Der König, rasch entschlossen, schob sogleich alle Schuld auf Slaghöck. Der Nuntius drückte die Augen zu; er hatte Befehl, den König, der gute Versicherungen wegen der Religion gegeben, nicht aufs Äußerste zu treiben. Allein ein Opfer mußte unerläßlich fallen. Nach gar wenig im Genusse erzbischöflicher

---

1) Des Kaisers Brief bei Hvitfeldt p. 1178.

Hoheit verbrachten Tagen mußte Slaghöck ins Gefängniß zu Kopenhagen wandern. Der Legat führte selbst die Untersuchung und als der Beklagte in der peinlichen Frage sich als den Urheber der Hinrichtung der Bischöfe und der in Schweden verübten Gräuel bekannte, ward sein Urtheil gesprochen. Am 24sten Januar 1522 sah man ihn auf den alten Markt geführt, wo ein Galgen und daneben ein Scheiterhaufen aufgerichtet war. Den König hatten innere Unruhe und, wie man hoffen darf, ein Rest von Scham aus der Stadt fortgetrieben, während aller der Untersuchungswochen mied er die sonst so geliebte Hauptstadt. Auch Mutter Sigbritt schloß ihre Fensterläden. Als ganz in Sammet gekleidet der Missethäter seinen schweren Weg ging, erblickte er den königlichen Geheimschreiber Caspar Brockmand, sprach zu ihm: Vale Magister Caspare, haec sunt praemia laborum nostrorum. Der antwortete: Non, non, poena peccati, poena peccati. Der Sünder ward mit dem Stricke am Halse auf die Galgenleiter geführt, hierauf wieder hinunter, dann aller Pracht entkleidet, an die Leiter gebunden und so auf den brennenden Scheiterhaufen geworfen. Der Nuntius erklärte den König für unschuldig an dem gegen die heilige Kirche verübten Verbrechen und trug zum Lohne das Bisthum Skara davon. Das war Beldenaks Bisthum. Dieser und Erzbischof Gustav Trolle hatten in den äußersten Ängsten geschwebt. Doch kam Trolle ganz davon, den Beldenak schickte der König nach Bornholm und hielt ihn da gefangen.

1522.

In so angesteckter Luft konnte die Reformation nicht gedeihen; Carlstadt und Gabler blieben kaum 14 Tage in Kopenhagen, ließen ihr Amt im Stiche, kehrten zurück ins Vaterland, und wie Alles sich wandte, mußte der König froh seyn, daß er sie nur los ward vor der Ankunft des Nuntius. In Erwartung der Reformatoren war ein Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches gefertigt und während ihrer Anwesenheit am 26. Mai 1521 vollendet, ein Werk, dazu bestimmt, die Gemüther allmählig der neuen Zeit zuzugewöhnen [1]). Auch

1) Peter Resen hat 1684 zwei Gesetzbücher Christierns II. unter dem

von diesem durfte jetzt nicht mehr die Rede seyn. Denn es enthielt gar gewaltige Dinge. Nicht allein ward alle Appellation nach Rom darin abgeschnitten und an die Stelle derselben ein im Inlande zu errichtendes Kammergericht gesetzt, von welchem bloß an König und Reichsrath zu appelliren wäre; es wird der Geistlichkeit sogar die Ehe offen gelassen und ihr ein Anreiz zur Ehe gegeben durch die Verordnung, daß Geistliche nur unter der Bedingung Grundbesitz kaufen dürfen, wenn sie St. Pauli Vorschrift folgen in seiner Epistel C. 3. ad Timotheum und eine Frau zur heiligen Ehe nehmen, „wie ihre alten Vorväter gethan haben." Dazu kommt ein schneidender Tadel der Amtsführung der Bischöfe, die, statt mit Pfeifen und Trommeln voran, zum Spott der Kirche, öffentliche Aufzüge zu halten, wieder anfangen sollen, ihres Amtes zu warten, selbst Messe zu lesen, mit einem Gefolge von 12 bis 14 Gewappneten zufrieden zu seyn, der Erzbischof aber mit deren 20. Das nun traf tief genug, denn die Bischöfe pflegten mit einem Gefolge von Hunderten zu prunken und man nennt einen Bischof von Ripen, der im fünfzehnten Jahre seiner Amtsführung seine erste Messe gelesen hat [1]). Aber die Bischöfe sollen auch künftig nicht mehr die Macht haben, die Erkenntnisse der Sandmänner und Neffninger aufzuhe-

---

Namen der geistlichen und der weltlichen Gesetzbücher herausgegeben. Von dem geistlichen ist hier die Rede. Es heißt bloß darum so, weil die Verordnungen in geistlichen Sachen hier voranstehen in einigen und 20 Kapiteln; in dem zweiten Gesetze sind sie in der Mitte eingeschaltet. Der Hauptinhalt in beiden ist weltlich. Jetzt sind beide Gesetze im 4ten Theile von Rosenvinges Sammlung zu finden, welcher Theil die alten Recesse und Ordonnanzen enthält, obgleich letzteres fast richtiger seinen Platz im 5ten Theile unter den allgemeinen Stadtrechten gefunden haben möchte. Rosenvinge beweist in der Einleitung, daß es mit dem s. g. geistlichen Gesetze nicht über den Entwurf hinaus gekommen seyn kann. Die Cap. 10. u. 21. mangelnde Ausfüllung der Bestimmung gewisser Gebühren ist dabei, was das Einzelne angeht, besonders entscheidend. Wie ich sonst in Einzelheiten, z. B. über das Verhältniß der Verordnung vom Strandgute zum Ganzen, von Hrn. Rosenvinge abweiche, muß der Vergleichung überlassen bleiben.

1) Behrmann I, 255.

ben [1]) und wegen Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes jemanden in den Bann zu thun. Nicht minder scharf wird die Sittenlosigkeit der Klöster gerügt als Folge der nachlässigen Aufsicht der Bischöfe; keine Jungfrau darf vor dem 25sten Jahre Nonne werden; die Freiheit der Klöster, Almosen zu erbetteln, wird beschränkt, und den Landgeistlichen schneidet das Gebot, sofort aus den Städten wegzuziehen in ihre Amtswohnung hinein, eine langgewohnte Annehmlichkeit, ab. Aber auch der Adel ward scharf an seiner schadhaften Seite getroffen. „Bauern dürfen nicht mehr verkauft werden", so lautet das Wort des neuen Gesetzes. „Solche böse unchristliche Gewohnheit, wie bisher in Seeland, Falster, Lolland und Möen gewesen, arme Bauern und Christenmenschen wie unvernünftige Creaturen zu verkaufen und wegzuschenken, soll künftighin nicht mehr stattfinden", sondern sie sollen bei schlechter Behandlung das Gut verlassen dürfen, wie in andern Dänischen Landen der Brauch, vorausgesetzt, daß sie das gesetzliche Abzugsgeld von 3 Mark vorher entrichten und Alles vor dem Abzuge von ihrer Stelle in gehörigen Stand setzen. Wie aber Christiern hoffen mochte, diese Neuerungen bei den Prälaten und dem Adel des Reichsraths durchzusetzen? Seine Absicht war, den Reichsrath gar nicht zu fragen, er erfand den Ausweg, demselben bloß am Schlusse das Recht vorzubehalten, Änderungen in seiner Ordonnanz zu treffen. Gewiß genug aber ist, daß es wegen des Dranges der Ereignisse niemals zur Publication des Ganzen kam. Der König sonderte bloß, ehe er in die Niederlande ging, einen einzelnen Theil ab und ließ diesen unter dem Datum der ganzen Ordonnanz ausgehen. Es war die Verordnung wegen des Strandgutes [2]), daß dieses nicht mehr auf unmenschliche Weise dem rechtmäßigen Eigenthümer entfremdet werden dürfe. Künftig soll jeder Seefahrer, der strandet, sein Gut durch seine eigene Schiffsmann-

1) Nach Jüt. L. II, 7. nur der ersteren. — eine Macht, die sie übrigens mit der Gemeinde der Harde theilten, der sie aber hier ebenfalls entzogen ward. Christiern hätte, wäre das zur Ausführung gekommen, einen Artikel seiner Handfeste (Behrmann V, 49.) geradezu aufgehoben.

2) Vgl. Hvitfeldt p. 1172 f. mit C. 135 ff. des Geistl. Gesetzes

schaft bergen dürfen, verlangt er aber Hülfe, so soll kein Beamter sie ihm weigern bei Strafe des Halses. Der Bergelohn ist gesetzlich bestimmt. Gut, das herrenlos antreibt, wird ein Jahr lang in der Kirche in Verwahrung genommen, was darunter dem Verderben unterworfen ist, wird verkauft. Wenn nach Verlauf der Zeit kein Eigenthümer sich meldet, fallen zwei Drittel dem Könige, ein Drittel den Priestern der nächsten Kirchen zu, die für die Schiffbrüchigen zu beten haben. Der uns wohlbekannte Jesper (Caspar) Brochmand wird beauftragt, diese Verordnung drucken zu lassen und sowohl unter die Lehnsmänner als an die Schiffer und Kaufleute, die auf Dännemark fahren, vertheilen zu lassen. Das geschah auch in Tausenden von Exemplaren [1]). Schon diese einzige Verordnung, die ebenfalls am Schlusse des Reichrathes besseres Bedenken offen läßt, regte einen Sturm des Widerstandes auf. Indeß in diesem Falle hatte der König selbst das kanonische Recht für sich. Man wußte besonders von den Jütischen Bischöfen, daß sie eigene Strandwächter hielten, um den Schiffen aufzulauern. Bei der geringsten Seegefahr, in welcher sie ein Schiff erblickten, gingen sie an Bord, nahmen Besitz und nicht selten fiel die Besatzung als Opfer ihrer räuberischen Wuth. Darum boten die Bischöfe Alles bei dem Könige auf, stellten ihm die Verlüste vor, die seine Casse erleiden würde. Er antwortete: er begehre nicht durch fremdes Unglück sich zu bereichern. Als der Bischof von Börlum sagte: es stehe vom Strandgut nicht das Geringste in der Bibel, verwies er ihn auf das siebente Gebot [2]).

Christiern gab, wie die veränderten Umstände es erheischten, die allgemeine Gesetzgebung auf und fing seine Reformen nunmehr bei den Städten an, über welche der König von jeher am meisten zu sagen hatte und im Besitze dieses Übergewichtes blieb, weil hier keine privilegirten Stände dazwischen traten und der Reichsrath den König gewähren ließ. Auch haben Dännemarks Städte niemals die Selbständigkeit der

1) Scepper bei Rosenvinge a. a. O. Einleit. S. XIV.
2) Behrmann I, 236.

Deutschen erlangt, weil in der entscheidenden Zeit der Handel vom Auslande beherrscht ward. Die Vogtei ward in Dännemark nie abgekauft oder sonst beseitigt, der Stadtvogt erlangte vielmehr frühzeitig, was der Hardesvogt erst später erhielt, einen Antheil an der städtischen Rechtspflege. In der ausführlichen Verordnung über die Verbesserung des städtischen Wesens in Dännemark [1]), welche zu Anfang des Jahres 1522 ans Licht trat, setzt der König in jeder Stadt einen Beamten ein, der nicht mehr Stadtvogt [2]), sondern auf Niederländisch Scultus, d. i. Schultheiß oder Schulze, heißen soll, und über Burgemeister und Rath steht. Er bleibt drei Jahre im Amte, nimmt alle königliche Rechte in der Stadt wahr in Policei, in peinlicher Rechtspflege und deren Execution. Bei letzterer leistet ihm der königliche Profos in der Stadt auf Erfordern Beistand; sonst hält er je nach der Größe der Stadt 4 bis 8 Knechte in Uniform. Sein Amtszeichen ist ein langer weißer Stab. Er muß mindestens drei Jahre angesessener Bürger gewesen seyn, eben so alle Rathsmitglieder. Jede Stadt soll einen Scultus, vier Burgemeister und sieben Rathsherren oder Schöffen haben; diese Zwölf sitzen zu Gericht unter Vorsitz des Scultus auch über Hals und Hand. (Nichts mehr von einer Jurisdiction der Neffninger und Sandmänner in den Städten.) [3]) In jeder Stadt soll ein geschworener Stadtschreiber seyn, der die Stadtbücher führt und die Urtheile registrirt, damit sie nicht mit einander streiten. Auch für Advocaten (Talsmend) wird gesorgt. Von Scultus, Burgemeistern und Rath steht die Appellation frei, die binnen 12 Tagen einzulegen ist, was Jütland betrifft, nach Wiborg, aber nicht an das Landsting dort, sondern an Scultus, Burgemeister und Rath von Wiborg [4]); finden diese die Sache zu schwer, so geht sie weiter an den König. Burgemeister und Rath werden aus den 30

1522. 3 Kön.

1) D. i. in dem seit Resen sogenannten Weltlichen Gesetzbuche Christierns II. S. oben S. 356. Note.

2) Byfegd.

3) Vgl. Rosenvinge Retsh. I §. 60. S. 105.

4) C. 26. 32.

achtbarsten Bürgern, was Kaufleute, nicht Handwerker, sind [1]), gewählt, welche 30 der Scultus aushebt. Jeder Burgemeister verwaltet zwei Jahre, tritt dann in den Rath zurück und ein anderer aus dem Rath an seine Stelle; vier Rathsherren gehen jährlich ab und 4 Kaufleute aus den Dreißigen treten an ihre Stelle. Scultus, Burgemeister und Rath dürfen neue Statuten geben, doch erlöschen diese, wenn nicht binnen sechs Monaten oder einem Jahre des Königs Bestätigung hinzutritt. Markt darf hinführo weder in Dörfern, noch Herrenhöfen, noch in Klöstern oder Priesterhöfen gehalten werden, allein in Städten [2]), die von allen fremden Krämern befreit seyn sollen mit Ausnahme dieses einzigen Jahrmarktes [3]). Binnen zwei Bannmeilen um jede Stadt darf niemand schustern oder schneidern [4]), auch kein Hausirer dem Städter seinen Absatz verkümmern [5]). Was auch die Handfeste dazu sagen mochte, die Städte und ihre Bürger sollen im alleinigen Besitze des Handels seyn [6]); darum dürfen Geistlichkeit und Adel sich nicht weiter innerhalb der Städte ausbreiten. Es soll auch feststehen, daß Geistliche überhaupt kein Grundeigenthum mehr, seys durch Kauf, seys durch Testament, erwerben dürfen [7]), und da den hochprivilegirten Ständen die Abgabenfreiheit einmal nicht zu entwinden ist, so sollen in den Städten doch nur diejenigen Grundstücke, die Prälaten oder Edelleute selbst bewohnen, abgabenfrei seyn. Die andern müssen Bürgern in Erbmiethe gegeben werden und die Miether sollen die öffentlichen Abgaben stehen [8]). Christiern ist dabei weit entfernt, die Städte auch in

1) Unter Embitzman, eigentlich Amtmann, wird der Handwerker verstanden. C. 3. 6.

2) C. 60. Vgl. C. 43. u. 44. 3) C. (48.)

4) C. 41. 5) C. 43.

6) Verbot für Äbte, Prioren u. s. w. bis zu den Bauern hinab, Handel zu treiben, schon 1515. Suhm, Nye Samlinger I, 95., auch für Bischöfe im geistl. Ges. C. 32. Dieser Satz wird zwar in das weltliche Gesetz nicht aufgenommen, aber unter den Privilegien dieses Königs im Danske Mag. III, 296 f. findet sich ein Verbot für alle Geistliche und Weltliche, auf dem Lande Kaufmannschaft zu treiben. Rosenvinge Retsh. I, §. 62. S. 109.

7) C. 91. 8) C. 89. vgl. 90.

solchen Dingen zu begünstigen, die nach dem, wenn auch unrichtigen, Glauben der Zeit dem allgemeinen Besten zuwider sind. Ausfuhr des Korns bleibt ihnen verboten, so auch von Rindvieh, mit Ausnahme der Mastochsen, die sie doch nicht weiter als Ripen führen dürfen, von wo sie sich die Fremden abhohlen mögen [1]). Aber er kommt ihnen durch bestimmtere Zoll- und Accisetarife zu Hülfe, durch gleiches Maß und Gewicht, das im ganzen Reiche dem der Hauptstadt entsprechen soll [2]), verfügt Merkzeichen an den Häringstonnen, woran man den Verfertiger erkennen könne. Zwei oder drei Briefträger sollen in jeder Stadt seyn, die für 2 Schillinge die Meile Dienste thun [3]). So auch wird für Herbergen in jeder Stadt gesorgt und ein Tarif für die Bewirthung vorgeschrieben [4]). Die Straßenreinigung alle Sonnabend wird auch auf das Innere der Häuser erstreckt. Alles todte Vieh kommt in einen Abort außerhalb der Stadt. An den Häusern soll mindestens der Giebel nach der Straße von grundaus gemauert seyn und deßhalb jeder Hausbau unter obrigkeitlicher Aufsicht geschehen. Auch die Form der Ziegelsteine ist vorgeschrieben, wovon das Tausend einen Gulden kosten soll [5]). Lüderliche Weiber sollen an einem Orte der Stadt wohnen, dürfen keine Kappen wie ehrliche Weiber tragen; aber das Abzeichen, welches König Hans für sie vorschrieb, wird stillschweigend aufgehoben. Frauenspersonen, die mit einem allein leben, dürfen wohnen wo sie wollen [6]). Dienstboten sollen ein Dienstzeugniß von ihrer vorigen Herrschaft mitbringen. Jeder Bürgersohn soll ein Handwerk lernen für den Fall der Armuth. Zur Schule aber dürfen nur solche Knaben gehen, welche ihren Unterhalt haben, Bettelkinder nicht. Überhaupt soll die Bettelei auf schwache und kranke Armen beschränkt seyn und diese müssen mit einem städtischen Abzeichen versehen seyn [7]). Aussätzige sollen hölzerne Klappern mit sich führen, durch diese sich, unter dem

1) C. 42. 46. 2) C. 125.
3) C. 58. 4) C. 98—103.
5) C. 127.
6) C. 66. Vgl. Hvitfeldt p. 1012. — C. 67.
7) C. 88. Geistl. C. 112.

Stadtthor stehend, bemerklich machen [1]. Neben allen diesen städtischen Einzelheiten tritt doch hervor, daß die reformatorischen Plane keineswegs aufgegeben, nur theilweise vertagt sind. Keine Herrenklöster, das heißt Benedictinerklöster, sollen fürder betteln dürfen, bloß den niedern vier Orden, den schwarzen Brüdern oder Dominicanern, den grauen Brüdern vom St. Francisci-Orden, den Carmelitern und den Augustinern, bleibt das Sammeln von Almosen gestattet [2]. Das Umherlaufen der Geistlichen am Sonntag zur Tischzeit, um die zu Tische Sitzenden für Geld mit Weihwasser zu besprengen [3], soll ganz aufhören [4]. Bischöfe und Geistliche dürfen sich durchaus nicht mehr mit Tings- und Rathstuben-Sachen befassen, nicht wegen Schuldensachen mehr die Sacramente verbieten, bloß Ehe- und Hurereisachen gehören für sie [5]. Auch soll das projectirte Kammergericht ehestens zur Ausführung kommen, wenn gleich nicht mehr unter diesem an Deutschland erinnernden Namen. Die Vorschrift darüber lautet auch unverhohlen: „Niemand soll genöthigt seyn, künftig Sachen nach Rom zu bringen, in Roeskilde soll deßhalb, damit das Geld im Lande bleibe, ein ständiges Gericht von vier Doctoren und Magistern niedergesetzt werden für alle geistliche Sachen, auch über Bischöfe und Prälaten. Die Richter sollen im Kirchenrechte und Kaiserrechte erfahren seyn, der Proceß darf längstens ein halbes Jahr währen. Auch alle Sachen, die sonst vor den Reichskanzler gehörten, werden vor diesem Gerichte beendigt, eben so was auf dem Landsting und in den Städten nicht zu Ende gekommen. Appellirt wird nur an König und Reichsrath [6].“ Wären diese Dinge zur Vollführung gekommen, so wäre das weltliche Recht des alten Roms vermuthlich zu derselben Thüre hineingegangen, die die geistliche Gerichtsbarkeit des neuen Roms beim Hinausgehn offen gelassen hätte.

Bei allen Verbesserungen des gemeinen Wesens kommt es

1) C. 86. 2) C. 83.
3) Daher „Stänkedegn“ (Sprengegeistliche) genannt.
4) C. 84. 5) C. 82.
6) C. 77—79.

darauf an, daß der Boden wohl vorgerichtet sey, ihre Saat aufzunehmen und daß man bis zur Erndte zu leben habe. Christiern hatte seinen Boden verdorben, für ihn gab es keine Zukunft zum Abwarten, zur langsamen Pflege mehr. Er hatte an allen Stützen der alten Ordnung mächtig gerüttelt und einen Bauriß zum neuen Gebäude nur eben erst auf dem Papier entworfen. Als ihn die Folgen seiner Missethaten nöthigten, den Träger seiner neuen Ordnung, das Lutherthum, aus dem Risse wieder wegzulöschen, wieder unter des Papstes Flügel zu kriechen, stand alles Übrige haltlos in der Luft, eine merkwürdige Phantasie, kein bewohnbares Gebäude mehr. Schweden ward durch seine Schuld verloren, obgleich er noch Stockholm und Finnland hielt, und durch Thaten verloren, die keine Aussicht für einen Dänischen König ließen, es jemals wieder zu gewinnen. Diese Verwirkung der Union vergab der Reichsrath Dännemarks nie. Dazu kam der unausbleibliche Krieg mit Lübeck, welches an Gustav Wasa bereits eine Kriegshülfe von zehn Schiffen schickte. Nachbarlich bei Lübeck aber wohnte Oheim Friedrich, der seine Verbindungen, seine Horcher allenthalben hatte. Bei diesem war, wie die Leute sagen, dem Fasse der Boden ausgeschlagen, seit er auch sein Holstein von dem Neffen zu Lehen empfangen sollte. Er weigerte sich dessen unbedingt. Und zu ihm mußte jetzt der König reisen, um ihm seine Noth mit Schweden und Lübeck zu klagen, und Hülfe und Beistand bei ihm zu suchen. Prälaten und Adel waren mit Leib und Seele dem Herzog hingegeben, der sie ganz anders zu hegen wußte als Christiern, ihnen selbst Hals und Hand über ihre Unterthanen willigst einräumte, ohne daß der Fürst sich darin zu mischen hatte [1]. Als der König erschien, ließ er sich nur in bewaffneter Umgebung blicken. Darüber stutzten Herzog und Adel. Als der König sich anschickte, den nach der Levensaue unweit Kiel ausgeschriebenen Landtag ebenfalls bewaffnet zu besuchen, beschloß der Adel ein Gleiches zu thun, der Herzog aber blieb ganz weg, schickte seinen Sohn Christian.

---

1) Die förmliche Übertragung geschah um Himmelfahrt 1524, Privilegien der Schlesw. Holst. Ritterschaft S. 143 f.

„Herr Vetter, kommt ihr auch gerüstet her?“ sprach der König, indem er seinen Degen halb auszog, bot dann dem Prinzen die Hand, ließ durch Johann Rantzau an die Landstände den Antrag stellen, ihm Beistand in seiner Fehde gegen die Lübecker zu leisten. Das aber schlug die Landschaft rein ab zu thun, weil es zu der Fehde ohne ihr Zuthun gekommen und es ihnen schädlich, dem Könige aber unersprießlich seyn werde. Die ganze Haltung ließ fürchten, daß am Ende Schleswig-Holstein sich wohl gar zu des Königs Feinden schlagen möchte. Alles mußte aufgeboten werden, um das zu verhüten. Zu dem Ende erschienen die regierenden Herren von Mecklenburg und Pommern, der Bischof von Ratzeburg und vor Allem des Königs Schwager, Kurfürst Joachim von Brandenburg, als Vermittler. Die Unterhandlungen wurden im Kloster Bordesholm eröffnet. Hier erblickte man den König, wie gänzlich umgewandelt. Nichts mehr von kriegerischem Aufzuge; keine Galgen mehr, zum Schreck und Hohn des Adels aufgerichtet; den König begleitete eine Dienerschaft von vier und zwanzig Personen, während der Herzog sich nur mit einer Bedeckung von einigen hundert Kriegsleuten hingetraute. Auch gab der Bordesholmer Vergleich in hohem Grade Zeugniß davon, daß Christiern die Gefahr seiner Lage kenne. Nicht allein, daß von seiner Seite auf die Belehnung des Herzogs mit Holstein gänzlich verzichtet ward, er gab am Ende in allen alten Streitpuncten, als da sind: das Erbrecht des Herzogs an Norwegen, sein Recht auf einen Theil von Dännemark, nochmalige Revision der von König Hans aufgestellten Vormundschaftsrechnung, und endlich eine herzogliche Forderung von 100,000 Gulden Nachzahlung aus der Erbtheilung, insoweit nach, als er versprach, gleich auf nächsten Martini seine Reichsräthe von Dännemark und Norwegen zu versammeln, damit, wenn diese die zur Sache gehörigen Urkunden und Verträge herbeigeschafft und begutachtet hätten, Alles zur schließlichen Entscheidung der fürstlichen Vermittler komme. Als noch eine dem Könige tiefverhaßte Sache von König Hansens Zeiten her zur Frage kam, die Summe, für welche der Oheim bei den Lübeckern gut gesagt hatte, jene verwickelte Geschichte, in welcher ehemals

Aug. 13

Bischof Beldenak gearbeitet und sein Versehen dabei unbarmherzig hatte büßen müssen: verstand sich der König sogleich, den Rest der Forderung von 11,000 Mark Lübisch auf nächsten Kieler Umschlag zu entrichten. Das widerwärtigste von allen Zugeständnissen war, daß der Herzog nicht nur sollte fortfahren dürfen, mit den Lübeckern im Frieden zu leben, sondern daß ihm auch gestattet ward, mit Lübeck dahin übereinzukommen, daß der Friede auf den Inbegriff beider Herzogthümer ausgedehnt werde. Gleichwohl ging der König selbst darauf ein, versprach, aus seinem Antheile die Stadt weder anzugreifen, noch sonst beschädigen zu wollen. Mit schwerem Herzen nahm Christiern von seinem Vaterbruder Abschied, bat ihn, er möge das Recht, nicht die Waffen zwischen ihnen beiden entscheiden lassen, das Unglück würde zu groß seyn. In dem Grade aber war diesem wunderbar aus Kraft und Schwäche, lauernder Klugheit und Übereilung gemischten Charakter die Gewaltthat zur Lebensordnung geworden, daß er in diesem gefährlichen Augenblicke eine Befriedigung darin fand, über einen vom Adel, einen Alefeldt, ein einseitiges Urtheil zu fällen, wiewohl der Bordesholmer Vergleich, der schon geschlossen, aber noch nicht untersiegelt war, das ausdrücklich untersagte, übrigens in Gemäßheit der älteren Ordnungen. Er that mehr. Es stand eine Zeit bevor, da Urkunden, wie es traf, viel nützen und auch schaden konnten. Das landesfürstliche Archiv ward unter gemeinsamer Verwaltung im blauen Thurme zu Segeberg, königlichen Antheils, verwahrt. Nun schickte der König seinen Probsten von Odense, Andreas Glob, nach Segeberg. Der brach mit Hülfe des zu allen schlimmen Dingen unterthänigen königlichen Amtmannes Jürgen von der Wische oben in den Thurm durch das Dach ein, nahm heraus, was ihm nur anstand und führte es mit sich fort, sonderte dann aus für des Königs Gebrauch und opferte den ganzen Rest der unhistorischen Flamme.

Christiern befand sich noch in Holstein als eine große Flotte der Lübecker, Rostocker und Stralsunder in See ging, und zuerst seine Insel Bornholm angriff, welche er kürzlich dem Lundner Erzstifte abgedrungen hatte. Bornholm ward

verwüstet, die Festung berannt. Bei der Erstürmung von Hammershuus mußte die ganz Besatzung über die Klinge springen, aber Bischof Beldenak freute sich, das Ende seiner Staatsgefangenschaft zu sehen, ging bei den Lübeckern mit an Bord. Nun erschien die Flotte im Sunde, bedrohte Kopenhagen, ankerte vor Helsingör. Helsingör ward genommen und in Asche gelegt. Als der König nach Kopenhagen kam, lag die feindliche Flotte wieder im Gesichte seiner Hauptstadt. Da bot Christiern 10,000 Bürger und Bauern zum Schutze Seelands auf. Eines Tages ging Mutter Sigbritt aufs Feld hinaus die Musterung anzusehen. Da erkannten zwei betrunkene Bauern die Verhaßte, riefen: „Da ist sie, die den König regiert! nun soll sie ihren Lohn bekommen", legten Hand an und warfen sie mit ihrem Kammermädchen in den nahen Peblingsee. Man zog sie wieder heraus und der König ließ sie nach Hause fahren, schickte auch den Thätern nach; sie wurden ergriffen und hingerichtet. Bei der Rückfahrt aber ward gerade unter dem Thore von Soldaten aus dem Roeskilder Aufgebot ein Paar Mahl nach der Alten geschossen. Die raschen Wehranstalten thaten übrigens das Ihre, um die Lübecker von einem Angriffe auf Kopenhagen zurückzuschrecken, und als diese auf der Schonischen Seite landen wollten, erlitten sie eine Schlappe.

Aug. 16.

Wirklich berief der König nun den zugesagten Herrentag auf Sonntag vor Martini in seine Hauptstadt. Allein die Jütischen Reichsräthe blieben ganz aus. Weniger zu verwundern war es, daß bei so später Jahreszeit nur aus dem Süden von Norwegen dieser und jener eintraf. Bei so bewandten Umständen war es erklärlich, daß die geringe Zahl der Anwesenden auf so gefährliche Dinge nicht einging, weder über die herzoglichen Ansprüche ihr Gutachten geben, noch von Steuern etwas wissen wollte. Ersteres schrieben König und Reichsrath auch dem Herzog, welcher keine Antwort gab. Der König schrieb, unter diesen Umständen sey es ihm unmöglich, seinen Termin zu halten, er könne die stipulirten 11,000 Mark Lübisch zur Zeit nicht bezahlen, bat um Aufschub, bot seine Schlösser zu Pfand, bot selbst Geißeln an. Jetzt antwortete Friedrich, bestand auf seinem Gelde, entfaltete kalt seine neueren Beschwer-

Nov.

den. Nun ward ein zweiter Herrentag auf acht Tage vor Weihnachten nach Kallundborg ausgeschrieben, allein die Jütischen Bischöfe rührten sich nicht, trafen keine Anstalt, ihn zu besuchen. In seiner wachsenden Bedrängniß schrieb der König, um die Jüten gründlich zu versöhnen, auf nächsten 25sten Januar eine allgemeine Landesversammlung von Jütland aus, nach Aarhuus; es sollten dazu auch zwei Bürger aus jeder Stadt, vier Bauern aus jeder Harde angesagt werden. Es war zu spät. Statt nach Kallundborg zu gehen, da Weihnachten vor der Thüre, thaten achtzehn Jütische Herren, ihre Bischöfe an der Spitze, sich zusammen, reisten nach Wiborg, setzten sich zu einander hin und faßten eine lange Beschwerdeschrift ab. In dieser zählten sie Alles auf, was der König gegen geistliche und weltliche Herren verbrochen, seine Ketzereien und seine Liebe für Ketzer, die den heiligen christlichen Glauben mit Lutherischer Schalkheit verderben, die Erhöhung von Tyrannen, Schalken und Hexen (womit Sigbritt ihr Theil bekommt) weit über alle andere Geistliche und Weltliche, welche Verderber des Regiments denn Ursache geworden, daß Bischöfe in Haft gehalten werden ohne Untersuchung, daß Reichsräthe zum Herrentag sind geladen und dann ohne Urtheil und Recht hingerichtet worden, daß „die Ritterschaft gegen ihre ewige Freiheit wie andere Bauern mit Steuer belegt wird", daß man unredlich Zoll und Accise fordert ohne des Reichsrathes Zuthun, Alles zum ewigen Schaden und Verderben des Reiches Dännemark. Inzwischen hielten sie sich vier Wochen stille damit, bis daß König Christiern nach Jütland hinüber kam, um Landsting zu halten. Er befand sich am 21sten Januar in Weile, wo ihm Herr Magnus Munk, Landrichter in Jütland, aufwartete, der auf die Frage des Königs, wohin es gehe, nicht verschwieg, daß er auf der Reise nach Holstein sey. Am andern Morgen reiste er ohne Abschied weg. Es fand sich in der Herberge sein Handschuh und darin ein Brief, Tags zuvor geschrieben, worin die verschworenen Jüten dem Könige Treue und Gehorsam aufkündigen. Als man ihm nacheilte, war Munk schon unter Segel. Ihm war zugleich das Amt vertraut, dem Herzog das Schreiben zu überreichen, in welchem jene

Dec. 21.

1523.

Jüten ihn ersuchten, ihr Herr und König zu werden. Man bittet ihn, seiner königlichen Geburt und seiner erlittenen Kränkungen zu gedenken. Wenn er den Jüten in ihrer Noth beispringt, so werden sie ihm aus allen Kräften helfen, selbst mit den Schätzen der Kirche. Aber er soll kommen, in Person, eilig, und wäre es selbst, daß er ganz allein käme. Magnus Munk traf den Herzog in Husum. Dieser war längst vorbereitet und auf Kriegsfuß, gab am selbigen Tage Antwort. Jan. 29. Sein Begehren war, daß man einen Tag zur Huldigung ansetze und ihm die königlichen Schlösser in Jütland überliefere. Nachdem das geschehen, will er ihnen mit einigen tausend Mann zu Hülfe kommen. Im Übrigen sollen die Jüten Alles aufwenden, daß auch die übrigen Lande von Dännemark unter des Herzogs Botmäßigkeit gelangen, sollte das aber nicht gelingen, jedenfalls an ihm als ihrem rechtmäßigen Landesherrn getreulich halten. Dagegen versprach er, die Jüten bei dem Gesetze Waldemars zu lassen, den Lübischen Münzfuß einzuführen und alle Erbgüter, welche unter Margareten und Erich von Pommern in Lehen verwandelt worden waren, dem Adel als Erbgüter zurückzustellen. Der Herzog schloß nun einen Kriegsbund mit Lübeck und sandte dem Könige seinen Fehdebrief. Febr. 15. So thaten auch die Lübecker.

Jetzt, wenn jemals, war es Zeit zu handeln für Christiern und seine früheren Tage hatten Thatkraft genug entwickelt; aber er, dessen ganzes Wesen ohne Überzeugungstreue war, fühlte sich wie an allen Gliedern gebrochen, als er den herben Trank fremder Untreue kosten mußte. Er trat den Bischof von Aarhuus, Ove Bilde, an, den einzigen Bischof in Jütland, der ihm treu geblieben, ließ durch ihn den Hochverräthern eine Unterhandlung bieten, welche diese schlau gleich annahmen, unter der Bedingung, daß der König seine Truppen, von welchen sie Gefahr besorgen müßten, insgesammt aus Jütland zurückziehe. Das that Christiern, aber aus den Unterhandlungen ward nichts; hatte man doch mittlerweile die bestimmte Annahme des Herzogs in Händen! Noch einmahl knüpfte Christiern durch Mittelspersonen an: „wenn er ja etwas versehen habe, so sollten sie um Gottes Willen es ihm vergeben und zu

Gute halten, gewiß er werde sich in Zukunft so königlich und christlich gegen jeden Einwohner von Dännemark verhalten als man von einem günstigen und gnädigen Herrn nur wünschen könne." Er gab ihnen, was sie nicht besser wünschen konnten, einen dreiwöchentlichen Waffenstillstand, vom 2ten Februar an zu rechnen. Während desselben bot man die Bauern Jütlands gegen den König auf, machte Alles wehrhaft, was nur achtzehn Jahre alt war. Der König hatte zugesagt, er wolle auf Montag den 9ten selbst nach Horsens kommen, dort die Unterhandlung eröffnen. Allein er blieb aus, denn der Geleitsbrief, welchen die Jütischen Herren ihm ausgestellt, lautete doch allzu zweideutig, und es ging die Kunde ein, viele hundert Bewaffnete wären in die Stadt gelegt, rings umher aber ständen die Bauern. Nun erfuhr er an sich selber, wohin die menschlichen Dinge gerathen, wenn das Heiligthum der Treue zerbrochen ist. Inzwischen besprachen sich die beiderseitigen Abgeordneten am Morgen des 9ten. Zur Mittagszeit brach man ab; aber statt nun, wie ausgemacht war, nach dem Essen wieder anzufangen, ritten die Jütischen Räthe davon, sprengten aus, man habe sie überfallen wollen [1]. Der König knüpft noch einmahl an, bittet um Unterhandlung, persönlich mit ihm, für den nächsten Tag, bietet Geißel an, sofern man nur kommen will; er will sich mit den Herren zur Entscheidung des Reichsrathes, will sich vor den Kurfürsten und dem heiligen Römischen Reiche mit ihnen stellen, nur daß man ihm mittlerweile gehorsam sey. Die Antwort lautet: der König soll nächsten Montag zu Kolding Bescheid erhalten. Der Bescheid lautet: dieses Reich wisse von keinem Kaiser als Oberrichter, die Handfeste allein gebe die Entscheidung, man vertraue den Versprechungen des Königs nicht mehr und habe sich bereits mit einem andern Herrn, dem Herzog Friedrich, versehen. Nun nahm der König seine letzte Zuflucht zum Herzog, trug diesem seinen Theil der Herzogthümer, trug ihm selbst

Febr. 16.

1) S. den Bericht über den Aufstand der Jüten, welchen der König nach seiner Zurückkunft in Kopenhagen verlesen ließ, bei Behrmann Anmerk. 33.

die Herrschaft über Jütland bis zur Beendigung des Streites an. Der antwortete nicht. Aber die Jüten forderten die übrigen Reichslande auf, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, drohten mit Mord und Brand im Unterlassungsfalle.

Der König ging nach Fünen ab, tief in sich gekehrt, fast lautlos. Er ließ sich in Odense die Eide der Treue erneuern. Hier sah er auch Otto Krumpen wieder, den früher verschmähten Mann. Christiern ging nach Seeland, sammelte auch hier und auf den kleineren Inseln neue Huldigungen ein. In Schonen that desgleichen in des Königs Namen der neue Erzbischof Vesalius. Zugleich gingen Schreiben um Hülfe in die Niederlande, nach England, an die Oheime und Schwäger in Deutschland ab. Die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg schrieben den Jüten, ermahnten sie, boten ihre Vermittelung an.

Der König hatte seine Inseln, hatte Schonen und ganz Norwegen noch, Tausende von eigenen Truppen, daneben einige tausend fremde Söldlinge. Machte er sich klar, daß zwischen Dännemark und Schweden eine unübersteigliche Kluft befestigt sei, so konnte er seine Besatzungen aus Stockholm und Finnland an sich ziehen. Noch gab es auch in Jütland getreue Anhänger seiner Sache und in den Herzogthümern brach es hervor, daß der Eid noch etwas gelte, als Friedrich einen neuen Huldigungseid forderte als nun alleiniger Landesherr. Denn 29 Edelleute widerstanden der Anmuthung und viele, die den Eid leisteten, thaten es ungern, manche mit Thränen. Was aber bedeutete das Alles für Christiern? Er besaß sich selbst nicht mehr.

Im März zog der Herzog in Jütland ein, begab sich nach Wiborg, wo ihm die Jüten als König von Dännemark huldigten. Seine Handfeste beschränkt die hohen Kirchenwürden der Regel nach auf den Adel und dieser Adel erhält über seine Bauern dieselben Rechte „wie sie der Adel im Herzogreich zu Schleswig besitzt"; denn man wagte aus einem Rest von Scham noch Hals und Hand nicht zu nennen. Arild Hvitfeldt aber spricht: „eine herrliche Freiheit, desgleichen kein König von Dännemark gegeben hat, weshalb das Gedächtniß dieses Königs heilig und unvergeßlich bei uns (den Edelleuten) und unsern Nachkommen seyn muß." Das Gesetz König Chri-

März. 23.

stierns, welches freilich eines ganz anderen Weges ging, ward auf diesem Landsting öffentlich verbrannt „als ein schädliches und verderbliches Gesetz wider gute Polizei und Regierung.“ Im Herzen gut protestantisch, beschwor Friedrich in eben dieser Handfeste, den ketzerischen Schülern Luthers nicht zu erlauben, daß sie gegen die heilige Römische Kirche und den heiligen Vater, den Papst, predigen dürften, vielmehr sie an Leib und Gütern zu strafen. Im April ging Friedrich nach Fünen über, wußte schon, daß er dort auf Deutsche Mannschaften unter dem Grafen Heinrich von Hoya stoße, welche zufrieden wären, frei abzuziehen. Ihr Geschütz und ihre Pferde behielt man gegen Bezahlung.

Auf die Nachricht beschloß König Christiern, seine Reiche und Lande gar zu verlassen, um bei seinem kaiserlichen Schwager und den Deutschen Anverwandten Hülfe zu suchen. Zwanzig Schiffe wurden in Eile ausgerüstet. Man brachte die Kostbarkeiten, den Schatz, die wichtigsten Urkunden an Bord. Manche treue und bewährte Männer schlossen sich an, unter ihnen Erzbischof Vesalius von Lund, früher Geheimschreiber Christierns, dessen Erhebung Ursache war, daß die Jüten in ihrer Beschwerdeschrift unter Anderm auch dem Könige vorwarfen, daß er Knechte und Schreiber über geistlich Gut setze. Vesalius konnte dergestalt seine Zukunft in Dännemark leicht ermessen; wie es nun kam, ward er bald vom Kaiser zum Bischof von Konstanz befördert. Sonst war der Burgemeister Hans Mikkelsen von Malmöe dabei, der das Jahr darauf durch seine Übersetzung des neuen Testaments ins Dänische einen guten Grund zur Kirchenverbesserung legte; nicht minder Magister Christian Petersen, welcher bereits 1514 in Paris den Saxo Grammaticus drucken ließ und wahrscheinlich dadurch dem Untergange entriß. Das allgemeine Mitleid aber ward rege, als die zweiundzwanzigjährige Königin mit ihren beiden Prinzessinnen und dem vierjährigen Knaben Hans das Hauptschiff, den Löwen, bestieg. Der König legte Besatzungen in Malmöe und Kopenhagen, ermahnte die Bürger seiner Hauptstadt zu dem Muthe und der Treue, die ihm abgingen, versprach, binnen drei Monaten Entsatz zu bringen. Man ge-

lobte ihm auszuharren und hat ehrlich Wort gehalten. Der ganze Strand und alle Wälle und Thürme von Kopenhagen waren am 14ten April erfüllt von Menschen, die auf die See hinaus starrten. Mittags nach 1 Uhr lichtete man die Anker. Christiern sah neun Jahre darauf seine Hauptstadt wieder, ebenfalls zu Schiffe, als Gefangener seines Vaterbruders.

Die Union war von Anfang her ein Grundsatz der Herrschaft, ward niemals Volkssache. Die Ditmarschen und die Schweden haben das Ihre gethan, sie aus ihren Angeln zu heben. Als die Tage der Reformation erschienen, welche der Union endlich einen Boden im Volk und ein tieferes Verständniß ihres Werthes verhießen, ging sie vollends zu Grunde durch den Blutdurst und die Zaghaftigkeit des zweiten Christiern.

Anlagen.

A. (zu Bd. I, 449 ff.)

Die erste Handfeste Dännemarks, von 1320 [1]).

In nomine domini amen. Anno domini millesimo trecentesimo vicesimo jn die conuersionis beati pauli, conuenientibus Wibergis regni melioribus vna cum popularibus ad electionem noui regis, placitatum fuit et concorditer ordinatum.

1) In primis quod episcopi ac persone ecclesiastice juribus jurisdictionibus ac libertatibus suis, bonorum suorum et familie gaudere debeant libere, prout ex antiquo consueuerunt.

2) Item quod dicime ecclesiarum non petantur nec recipeantur, nisi sufficiens caucio facta fuerit prelatis ecclesiarum et parochianis, de qua contenti fuerint et certificati sufficienter.

3) Item non citentur clerici ad placitum seculare vel coram iudice seculari, sed coram iudice suo ecclesiastico pro quacumque causa citentur et ibidem legitime conuincantur.

4) Item quod nullus extraneus, ignote lingue, vel imperfecte etatis ad aliquam ecclesiam presentetur.

5) Item vt non talientur clerici vel ecclesiastice persone, nec per literas regis aliquatenus aggrauentur.

6) Item a sacerdotibus parochialibus de terris vni curie sue, in qua personaliter residet, adiacentibus, nullum seruicium regium exigatur.

7) Item vt nullum clericum ad aliquam ecclesiam presentet, nisi in qua merum ius patronatus habuerat ex antiquo.

1) Der Dänische Übersetzer meines Werks, Herr Major von Jenssen, giebt diese als erste Beilage zum ersten Bande nach dem Original,

8) Item vt nullus episcopus seu ecclesiastica persona capiatur, exulet vel bonis suis priuetur, nisi ad mandatum summi pontificis speciale, si fuerit episcopus; sed si inferior clericus quicumque, ad mandatum sui ordinarii iudicis spiritualis, dummodo coram eo canonice fuerit conuictus.

9) Item non grauentur claustra per equos et canes pascendos.

10) Item vt bona archiepiscopi, castrum et terram, quantum in ipso est deliberet et deliberata restituet.

11) Item vt omnes milites et armigeri de propria familia emendam trium marcharum vel nouem, secundum consuetudinem cuiuslibet terre, in quocumque placito seculari conuincantur, percipiant libere, et ultra si ad hoc extiterint priuilegiati.

12) Item non cogantur ire in exercitum extra regnum et quandocumque ad mandatum regis siue intra regnum siue extra bellandi causa iuerint, rex ipsos, si capti fuerint, de captiuitate redimat expedite, saltem infra annum, et super deperditis satisfaciat antequam secundario secum ire in exercitum iubeantur, libertatibus suis pristinis, eciam si non iuerint, eis nichilominus conseruatis.

13) Item vt guerras contra aliquem non inchoare debeat, nisi cum consilio et consensu prelatorum et regni pociorum.

14) Item vt nullus teutonicus castrum, municiones, exactiones aut terras habeat, nec aliquo modo in consilio regis fiat stricto [1]) vel iurato.

15) Item vt omnia castra in nõriucia destruentur, exceptis Ripis, Kolding, et Scandelburgh.

16) Item vt expulsis et eorum heredibus ac quibuscumque iniuste bonis suis priuatis, bona eorum, uti inuenta fuerint restituantur.

17) Item nulli laico seu clerico aliqualiter imputetur, quod in seruicio regis nunc mortui fideliter se habuit, et si quas inimicicias propter mandatum regis sibi commissum incurrit, per futurum regem totaliter liberatus, excepto N. olaef son quondam dapifero et excluso.

---

1) Die richtige Lesart möchte doch secreto seyn, wie Larsen (Molbech, Hist. Tidsskr. I, 269.) liest.

18) Item inimicicias et dissensiones quascumque inter regnicolas pro posse sedare debeat et sopire.

19) Item quod omnes fideiussores pro rege nunc mortuo et capituos causa ipsius liberet, cum consilio et auxilio pociorum regni, proximo parlamento inueniendo, et laboret ad hoc, ut inducias obtinere poterint longiores.

20) Item vt burgenses libere utantur suis mercaturis absque aliquibus grauaminibus et theloneis imponendis, et absque quacumque quota mercimoniorum suorum ducant extra regnum que vendenda habuerint vel emenda, nisi ex racionabili causa et urgente necessitate rex, de communi consensu meliorum, super aliquibus non deducendis inhibicionem duxerit faciendam.

21) Item vt rex et sui officiales, siqua mutua a mercatoribus receperint, eisdem satisfaciant.

22) Item vt non talientur sine misericordia sicut hucusque noscitur esse factum.

23) Item bundones non grauentur per aduocatos regis contra leges et iura terre.

24) Item non cogantur expensas regis ducere extra suum haeraeth in quo resident.

25) Item per aduocatos regis tallie et grauamina inconsueta eis minime imponantur.

26) Item quod semel in anno celebretur parlamentum nyburgh.

27) Item vt omnino conseruet leges woldemari regis, et siquis in eis inueniatur defectus, per discretos regni suppleatur.

28) Item nullus citetur ad placitum regis immediate, sed primo ad placitum sui haerraeth, et, si inde prouocauerit, placitum generale, sub pena consueta, et si ibi iuri stare, noluerit, coram rege prouocando, examinetur sua causa ibidem, vbi si iusticiam non habuerit, prouocetur ad parlamentum generale.

29) Item vt nullus capi debeat nec ad mortem dampnari vel bonis priuari, nisi prius, iuste et secure vocatus, publice incausatus et legaliter conuictus, prout exigunt leges terre.

30) Item quod rex non offendatur alicui pro eo, quod pro iure terre et regni loquatur, nec ob hoc ipsum aut suos persequatur.

31) Item vt omnia et singula grauamina nouiter inposita amodo non petantur, videlicet plogpaenigh, gulkorn, thelonea aut alia quecumque, post mortem regis woldemari imposita et inuenta.

32) Item spoliantes naufragos tamquam pro Stigrof conuincantur et eodemmodo puniantur.

33) Item vt aduocatus undecumque oriundus bondonem illius baeraeth suum substituat officialem.

34) Item vt omnia debita notoria et racionabiliter probabilia, in quibus rex nunc mortuus regnicolis tenebatur, omnia persoluat et cauciones pro hiis interposite, donec totaliter soluta fuerint, teneantur, exceptis castris destruendis.

35) Item ubicumque placitum [1] regis teneatur in causandi utantur legibus illius terre.

36) Item vt nullus citetur extra terminum sue terre.

37) Item non inueniantur noue leges, nisi de consensu tocius regni in parlamento generali in proximo celebrando, in quo videlicet parlamento liceat regi futuro de consilio prelatorum et meliorum regni supradictos articulos immutare, diminuere vel augere, gravare vel eciam alleuiare, secundum quod profectui et honori corone et regni ac vtilitati reipublice viderit expedire.

Nos igitur Cristoforus dei gracia dux danorum promittimus in hiis scriptis nos, si, volente dei ac populi accedente consensu, ad regium regimen assumpti fuerimus, predictos articulos secundum modum pretactum in perpetuum inuiolabiliter observaturos. In cuius rei testimonium sigilla venerabilium patrum dominorum petri wibergensis, nicholai burglanensis, esgeri arusiensis, Iohannis ripensis et nicholai tarbatensis episcoporum, ac dominorum lodduici marscalci, laghonis quondam marscalci, petri muly de baeg, N. hee, laurencii Iens son, Iohannis niclacs son de kaas, Iohannis

1) Die bei der unrichtigen Lesart parlamentum früher von mir gerügte Schwierigkeit (Bd. I, 454. Note 3.) fällt jetzt weg.

paetor son, Io. kaan, petri niklaes son de alliruth, nicholai holgaer son, nicholai scaning, alberti albert soh, Iohannis offae son, Iohannis olaef sonet absalonis iens son militum, una cum nostro sigillo presentibus sunt appensa.

B. (zu S. 52. Note 1.)

Aus Professor Velschows Abhandlung über die Bevölkerung von Dännemark in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Der Verfasser nimmt in uralter Zeit, da es sicherlich nicht über 191 Harden gab (so viele bringt man nämlich aus Waldemars Erdbuche nur heraus), 23,000 Boelsfamilien an, das wären 115,000 bäuerliche Individuen. Er giebt diesem minimum etwas zu für die Steuermannshufen, für die Höfe des Königs und der Häuptlinge, und kommt so auf mindestens 200,000 Freigeborene, dazu 150,000 bis 200,000 Sclaven. Er nimmt an, zu Ende des 8. Jahrh. wären ungefähr 12,000 neue Bolen hinzugekommen und so die Bevölkerung auf 550,000 Menschen gestiegen, wovon die größere Hälfte freigeboren. Das macht eine Zahl von etwa 71,600 waffentüchtigen Freien (im Alter von 15 bis 60 Jahren). Da nun der Verfasser der Meinung ist, von jeder der Bolen (jetzt 35,000) habe ein Mann gestellt werden müssen, so scheint ihm jene Zahl zu geringe für die Thaten der ersten Decennien des 9. Jahrhunderts; er glaubt, zu der Zeit eine freie Bevölkerung von 5 bis 600,000 Menschen annehmen zu müssen, wozu etwa 300,000 Sclaven kommen. Am Schlusse des 10. Jahrhunderts sey die Bevölkerung durch große Auswanderungen wieder gesunken. Nun kam durch das Christenthum die Theilung des vererbten Grundeigenthums auf, die Bolen wurden zerstückelt, die Bevölkerung stieg abermals Die bürgerlichen Kriege und die Drangsale von den Wenden traten im 12. Jahrhundert freilich wieder dazwischen;

aber als die Krise überwunden war, stieg unter Waldemar I. und seinen beiden Söhnen die Bevölkerung höher als je. Zur genaueren Berechnung will die alte Grundlage der Bolen freilich nicht mehr hinreichen. Die Geistlichkeit besaß viel Grundeigenthum, das war zum größesten Theile von der Ledingspflicht frei. Dazu der Adel, das Schiffland zu verringern berechtigt. Am geeignetsten für eine Berechnung erscheint das bischöfliche Erdbuch von Roeskilde, freilich erst 1370 abgefaßt; aber die Zerstückelung der Grundstücke hat im vierzehnten Jahrhundert schwerlich zugenommen, weil der schwarze Tod damals seine Verheerungen anrichtete. Nun ergiebt sich, daß die Hälfte der in jenem Erdbuche aufgeführten Seeländischen Landstellen in kleinen Höfen von 1½ bis 2 Tonnen Hartkorn besteht, nur ein Fünftel aus Höfen von 3 bis 5 Tonnen Hartkorn, und nur ein Sechstel über 5 Tonnen hinausgeht. Eine Mark Goldes Land entspricht aber ungefähr dem, was man jetzt 3 Tonnen Hartkorn nennt, die Tonne zu 8 Scheffeln. Läßt man dieses Verhältniß für ganz Seeland gelten, so zeigt sich, daß damals Seeland 32,700 Landstellen von verschiedener Größe besaß, und außerdem ungefähr 6000 Käthner (Gaardsaeder). Gegenwärtig zählt Seeland 32,551 solcher Landstellen, wovon mehr als die Hälfte unter eine Tonne Hartkorn beträgt. Es ist also Grund anzunehmen, daß Seeland in der zweiten Hälfte des dreizehnten und zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts so stark bevölkert war wie jetzt, **doch die städtische Bevölkerung ungerechnet.**

Nun zieht der Verf. folgende Resultate. Dännemark hatte, wie es scheint, im 10. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 11. eine Ledingsflotte von 1300 Schiffen und 35 bis 36,000 Mann. Die Zahl der Schiffe aber sank durch die der Geistlichkeit und dem Adel ertheilten Privilegien. Erik Emund hatte nur 1100 Schiffe. Am Schlusse von Waldemars II. Regierung betrug sie nur 850 Schiffe. Da die Mittelzahl der Besatzung, nach den 18 Halländer Schiffen zu schließen, auf 30 angenommen werden kann, so macht das für die ganze Ledings-Flotte 25,500 Mann. Der Verf. meint berechnen zu können, daß es damals in ganz Dännemark

132,000 nicht privilegirte Landstellen gab. Er rechnet den Adel auf 5000 Personen, jeden zu 4 Höfen, macht 20,000. Die geistlichen Grundstücke dazu geschlagen, werden im Ganzen 44,000 privilegirte Landstellen angenommen. Summa 176,000. Dazu noch die Höfe der weltlichen Beamten, die später mit zum Adel gerechnet werden, und die Hofsitzer. Der Verf. begnügt sich, die letzteren allein in Rechnung zu bringen und nimmt deren 89,000 an, und bringt so am Ende eine ländliche Bevölkerung von 1,452,000 Menschen für das Dännemark von 1250 heraus. Das brächte für das um so viel kleinere heutige Dännemark 930,988 Einwohner, mit Ausschluß der Städte. Im Jahre 1834 zählte man 972,295 Menschen, gleichfalls ohne die Städte.

C. (zu S. 97. und S. 201. Note 2.)

König Waldemar IV. von Dännemark belehnt den Grafen Johann von Holstein erblich mit dem Lande Femarn. 1340, Sonntag vor Himmelfahrt.

(Nach dem auf dem Schlosse von Eutin befindlichen wohl erhaltenen Original auf Pergament, in welchem das königliche Siegel in rothem Wachs durch eine rothseidene Schnur befestigt ist, mitgetheilt von Dr. Leverkus) [1].

Wi woldemer van der ghenade goddes. Koningh to Denemarken. Bekennet vnde betyghet an desseme oppebreeue. Dath wi vnde vnse erfnamen. Mith ghodeme willen. van rade vnde wolborth vnser vrönth vnde man. vnseme leeuen vedderen greue Iohanne van Holtsten vnde sinen erfnamen. Leeneth hebbeth to rechteme erue leene. Dath Land to Vemeren. vnde dat hus to deme glambeke also.

1) Diese Urkunde steht zwar schon bei Langebek VII, 366. und ist oben Bd. I, 487. Note 2. angeführt, was mir S. 201. Note. 2. dieses dritten Bdes entfallen war. Allein man wird den genaueren Abdruck hier schon in Hinsicht der Frage wegen Erblichkeit fürstlicher Lehen gern sehen.

alse ith beleghen is. vnde mith deme dat dar to horth. also. alse ith vnse vader koningh Cristoffer vnde vnse vorvaren vriiest vnde vnbeworrenst ghe hat hebben. Mith alleme koningliken rechte vnde aller vriiheyth. Mith aller ghylde. manlenen kerklenen vnde bequemicheyt. An ackere weyde vnde watere. Mith vorstrande sewonde vnde valkenwlucht[1]. ewichliken to besittende to rechteme erueleene: vnde bekennet des wath vnse veddere greue Iohan. an deme vorbenomeden Lande to Vemeren vor sath vnde dan hefth. Dath wi dat wolborden vnde stede holden. vnde wi oder vnse eruen ene öder sine erfnamen. öder de ghene de ghylde kofth hebben. öder den ok ghylde sath si uppe deme lande. hir en bouen nymmer bewerren schullen. vnde ok vnses vader koningh Cristoffers breeue. deme ghod ghenedich si. Deehe vnseme vorbenomeden vedderen. uppe dath land to Vemeren ghe gheuen hefth. dee stedeghe wi vnde wolbordet se mith desseme breue: vnde wolde ok ene öder sine eruen an desseme vorbenömeden Lande vnde slote ienich man bewerren öder anverdighen. Dath schulle wi helpen weren vnde keren öder vnse eruen mith vnser macht. dar naa vnse veddere öder sine eruen. des begherende sint vnde bedörueth. vnde dath alle desse dingh al dys ghe scheen sint. stede vnde vast bliuen ewichliken. dat loue wi yntruuen mith desseme breue. Dee gheuen vnde shreuen is to to Lubeke vnder der betyghynghe vnses inghesegheles. Naa ghoddes borth Duusenth Dree Hundert iar in deme vertighesten iare. Des synendaghes vor vnses herrenghoddes hemmelvarth. vnde hir hebbet ouer wesen dee Edelen vorsten. Markgreue Lodewich van brandenborch. hertoghe albert van sassen. hertoghe barnim van Stetyn. hertoghe woldemer van sleswich. greue Olrich van Lindowe greue Ghynter Swartzeborch. her albert de herre van Mekelenborch. greue aalf van Schowenborch. greue Hinrich. unde greue niclaus van Holtsten. Tyghe desser vorbenomeden dingh.

---

1) Seefund und Falkenflug, d. h. das Recht Falken zu fangen, welches zu den landesherrlichen Hoheitsrechten gehörte. Vgl. N. Staatsb. Mag. VIII, 292 f.

D. (zu S. 261. u. 266.)

Vier Vogteien und fünf Vögte in Ditmarschen?

Die Vogteien im Norden von Ditmarschen hießen Oster- und Westervogtei, zwischen beiden schob sich die Mittelvogtei ein; den ganzen Süden nahm die Meldorper Vogtei für sich, welcher allein die Ostervogtei an Größe zu vergleichen war. Die Westervogtei war von mäßiger Größe, aber gerade in dieser finden wir im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts 2 Vögte, die im ersten Kirchspiel der Vogtei in Wesselnburen ihren Sitz haben; jeder von ihnen verwaltet seinen District, ihnen ist die Erblichkeit ihres Amtes zugesichert, insofern ihre rechten Erben dazu tauglich sind [1]). Vielleicht daß dem einen von ihnen das Amt „to richtende und to straffende na wontliker wise" auf den Inseln der Vogtei, auf Busum, Bielshoved, Helmsand u. s. w. zugetheilt war. Darum ward dem Papste Sixtus IV., als er gegen König Christierns I. Ansprüche zu Hülfe gerufen ward, nicht unrichtig 1476 geschrieben, Ditmarschen theile sich in fünf Vogteien, Döffte genannt, und wenn der Papst das misverstand und in seiner hülfreichen Bulle den Vögten den Namen Döffte gab, so ward der Misgriff von den päpstlichen Executoren stillschweigend verbessert [2]). Vermuthlich hörte die Theilung der Westervogtei in zwei Verwaltungen bald nach dem Siege von 1500 auf, da die Vögte fast alle Bedeutung und endlich auch ihren Antheil an den Bruchgeldern verloren [3]). Jetzt ist nur von 4 Vogteien im Landrechte die Rede [4]); indeß ward 1531 am St. Oswaldus-Tage, das heißt, dem Jahrestage

1) Urkunde von 1487 bei Michelsen, Ditmarschen zum Erzstift S. 52. Vgl. S. 18. Altditm. Rechtsquellen S. 345.

2) S. die Actenstücke bei Neocorus I, 431—442.

3) Landr. v. 1539. Art. 242.

4) Ebendas.

des Sieges von 1404, der das Jahr gerade auf einen Sonnabend fiel, ein Landesbeschluß wegen einer jährlichen Heerschau um Pfingsten nach Döfften gefaßt und zwar so, daß je zwei Döffte zusammenrücken und sich wechselseitig mustern sollten, Wester- und Mitteldöfft auf der Ratinges-Mede, welcher Platz auf meiner Karte zum Neocorus, da wo beide Döffte nordwestlich zusammenstoßen, im Mitteldöfft zwischen Schulpersiel und Seuhusen zu suchen ist [1]), Osterdöfft und Meldorper Döfft aber zur Heide, also ebenfalls im Mitteldöfft. Offenbar aber wäre es umständlich und kostspielig für die Landwehr der südlichen Hälfte der Meldorper Döfft gewesen, gleichfalls auf der Heide zu erscheinen, und was entscheidend war, diese Hälfte enthielt so viele streitbare Mannschaft als irgend eine der andern Döffte; sie erhält daher eine Musterungsstelle für sich, aber wieder nicht im eigenen Gebiete, nein im Kirchspiele Barlt, welches dem nördlichen Meldorper Militär-Bezirk angehört, wo sie den Tag nach der Heyder Musterung vor den Landwehrmännern beider Bezirke, die von dort zurückgekehrt sind, sich stellen soll. Seit der neuen Einrichtung schrieb man die Kriegsmannschaft gleichmäßig nach Döfften aus, aus jeder zum Beispiel 300 Mann, was eine Macht von 1500 gab; galt es freilich das ganze Land, so mußte jeder, der 14 Jahre zählte, erscheinen [2]). Wer nun wollte, konnte jetzt wieder von 5 Kreisen oder Döfften des Landes reden, indem er den Süderstrand als Strandmannsdöfft zählte, und in diesem Sinne processiren unmittelbar nach der Eroberung von 1559 vier Döffte gegen die fünfte wegen der Kriegsschäden [3]); aber die Eroberer folgten der politischen Eintheilung, indem sie aus jeder der 4 Vogteien 6 Geißel aushoben [4]). — Auf meiner Karte müßte Strandmannsdöfft die blaue Meldorper Farbe tragen, das Kirchspiel Süder-Harsted aber die grüne des Osterdöffts. —

1) Neoc. II, 356.

2) Henning Swyn zum Neoc. II, 460. „ut etliker Dofft 300 Mann. Die Döffte also, nicht das Döfft, wie ich früher zum Neocorus schrieb, muß man schreiben.

3) Ditm. Urkundenbuch S. 230 ff.

4) Ebendas. S. 210. Vgl. die Vorrede S. XVI.

Neocorus I, 362. ist der Meinung, der Strandmann habe durch ein übles Verhalten in der Schlacht bei Hemmingstedt (also 1500) das Recht eingebüßt, seine Quote zu den Achtundvierzigern zu stellen. Allein in seiner eigenen Geschichtserzählung fällt dem Strandmanne nichts zur Last, in einem Volksliede [1]) wird eine Verspätung desselben um zwei Stunden mehr bedauert als gerügt; auf jeden Fall wurden von Entmuthigung der Nordhemminger, d. i. der Osterdöft, viel schlimmere Dinge gesagt, als z. B. daß sie sich hinter der Kirche von Hemmingstedt versteckt gehabt, wie denn jeder Landestheil gern etwas auf den andern bringt [2]); die Hauptsache aber bleibt: eine solche Art der Bestrafung ist in einem Freistaate kaum denkbar. Wahrscheinlich ist das ganze Gerede erst nach dem Verluste der Freiheit dadurch entstanden, daß diejenigen vaterländischen Historiker, welche die 5 Döffte als politische Eintheilung verstanden, einen Erklärungsgrund dafür suchten, daß die 48 bloß aus 4 Döfften, vermuthlich aus jeder Döffte 12, genommen wurden. Sie übersahen, daß politisch der Strandmann in der Meldorfer Döffte enthalten sey.

E. (zu S. 276. Note 4.)

Verhandlungen der kaiserlichen Commissarien mit den Ditmarschen zum Zwecke ihrer Unterwerfung unter König Christiern als Herzog von Holstein, im J. 1474.

Nach dem Original im Lübecker Domarchiv zu Eutin.

Wy Busse van Aluenslene Ritter vnde Marschalk rc. vnde Borgermestere vnde Radmanne der Stad Lubeke Bekennen

---

1) Zu Neocorus II, 562. Der spätere Peter Saro (Westphal. IV, 1480.) macht nun gar misverstehend eine Auflehnung gegen den Nordertheil daraus.

2) Neoc. I, 477. 537.

vor alßweme opembare in vnde vormiddelst dessem breue betugende, So wy hebben entfangen mid behorliker werdicheid ene keiserliken Commissien effte gebodesbreff, so hyr nagescreuen volget, der wegen wy de Ersamen Vogede Slutere Achtvndeveertich Radgeuere vnde alle andere des landes Ditmerschen Ingesetenen, vmme des allerdurchluchtigesten grodmechtigesten fursten vnde heren heren ffredericke Romischen keisere ꝛc. vnses allergnedigesten leuesten heren gebodesbreff tho eren handen torekende mid ene na vnsen besten vorstentnisse rede thoholdene vnde to vnderwysende se sick vnder ghehorsam vnde vnderdanichheit des Durchluchtigesten fürsten vnde heren heren Christiern to Dennemarcken Sweden Norwegen ꝛc. koninge togeuende, tho twen malen tho daghe vorscreuen hadden, vppet lateste mid enen des obgenanten hern koninges geleidesbreue, dem se doch syn vorgewesen vnde na vnsem vorscriuen tho sodan daghe nicht gekomen, vppe dat nu der obgenanten keiserliken Commissien effte gebodesbreff haluen an vns neyn gebreck erfunden wurde, So vele vns magelick was, hebben wy mid enen gesworen boden genant peter palantz by synen liffliken eede, den he my obgenannte Bussen tho Segeberge vppe deme Slote in des obgenanten heren koninges syner Maiestad Jegenwardicheit gedaen hefft, ene sodan keiserliken gebodesbreff mit vnsen schrifften dar by vorwart int land Ditmerschen gesendet, Welker keiserliken gebodesbreff vnde Commissie syn van worden to worden aldus ludende. Wyr ffrederich von gotts gnaden Romischer Keiser zu allentzeiten Merer des Reichs, zu Vngeren, Dalmacien, Croacien ꝛc. kuning, herzog zu Osterich vnde zu Steir ꝛc. Embieten vnsern vnde des Reichs lieben getruwen, den Einwonern vnde vndertanen des landes Dietmers vnser gnad vnd alles gud, lieben getruwen wyr haben des retzgemelt laund Dietmers, zo van vns vnde dem heiligen Reiche zu lehen ruret, dem herzogthumb vnde lande holstein Incorporeret vnde zugeeigent, vnde das deme dorchleuchtigen fursten Cristiern kuning zu Dennemarch vnserm lieben bruder als enem hertzogen zu holstein zu lehen gnedichlich vorlihen, nach laut vnsers keiserlichen briefs deshaluen außgegangen, Dar auff gepietten wyr euch van Romischer keiserlicher macht vulkomen-

heit vnde by vorlesung eyner peine nemlich Tausent marck lottiges goldes, vnde die halb in vnnser keiserlicher kamer vnde den anderen halben teil deme vorgenanten vnserm lieben bruder dem kuning van Tennemarch vnableslich zu betzalen, ernstlich vnde vestilich mid diesem breue, Vnde wollen das ir dem selbem vnserm lieben bruder als hertzogen zu holstein vnde ewrem rechten naturliken heren vnde lanntfursten huldigung glupt vnde eide tut vnde Jn vnde sein erben fur Ewr recht naturlich hern vnnde lantfursten halten, Auch vndertenich ghehorsam vnde gewertig seyt vnde alles das tut das getrewen vndertanen Jrem rechten Naturlichem hern vnnde landfursten zetunde plichtig seyn vnde En des nit setzet widert noch weigert in dhem weise, Als lieb Eu sy vnnser vnde des Reichs swere vngnade vnde vorlesing der obgemelten pene zu uermeiden, dar an tut Jr vnser ernstlich meyning vnnde sonder geuallen zusampt der billicheit mid gnaden gegen euch zu erkennen, dann wo ir des nicht tetten vnde disem vnserm keiserlichen gepott vngehorsam irscheynen, wurden wir darvmb mid der obgemelten pene vnd in auder wege wider Ew furnemen handeln vnde ergeen lassen, Als sich gegen vnsern vnde des Reichs vngehorsamen vnde vorachten vnser keiserlichen gepott gepuret, dar nach wisset euch zurichten, Geben zu Rottenburg auff der Tauber mit vnsern keiserlichen auffgedrucktem Jngesegell vorsegelt, An dem dretzehenden Dach des Monades ffebruarii nach xpi gepurt viertzehenhundert vnd Jm vier vnd sibentzigisten, vnser Reiche, des Romischen Jm viervnddreißigisten, des keisertumbs Jm zwevndzwentzigisten vnd hungerischen Jm fufftzehenden Jaren Ad mandatum proprium domini Imperatoris.

Wyr ffrederich von gottes gnaden Romischer keiser zu allentzeiten Merer des Reichs zu Hungeren Dalmacien Croacien ꝛc. kuning hertzog zu osterreichs zu Steir zu kernnden vnd zu Crain Grafe zu Tyrol ꝛc. Embieten den Ersamen vnde vnsern vnde des Reichs lieben getrewen Bussen van Aluensleuen Marschalk Auch Burgermeister vnde Rate der Stad lubeke vnnser gnad vnde alles gud, Ersamen vnde lieben getrewen, Wyr haben das lannd Dietmers dem Hertzogtumb vnde lannde Holstein Jncorporiret vnde zugeeigent vnde das dem durchleutigen fur-

sten Cristiern kuningen zu Dennemark vnsem lieben bruder als einem hertzogen zu holstein zu lehen gnedichlich vorliehen, Auch den Einwonern vnde vndertanen desselben landes durch vnser keiserlich brieff bey mercklichen penen ernstlich gepotten, dem gemelten vnsem lieben Bruder dem kuning von Dennemarch vnde seinen erben als iren Rechten naturlichen heren vnde landesfursten vndertenig gehorsam vnde gewertig zuseyn, Innehalt vnser keiserlichen briefe deshalben außgegangen, Dar auff so gebieten wir Ew. von Romischer keiserlichen macht vulkomentheit by den pflichten da mid Jr vns vnde deme heiligen Reiche gewanndt seit, ernnstlich vnde vestichlich mit dissem briefe, daz du obgenanter Busse von Aluensleuen mit sampt einem auß Ew deme Rate zu lubeck, so Jr dar zu ordiren vnde schicken sullen, solchen vnsern keiserlichen briefe an die gemelten von Dietmars lautend dennselben von Dietmers zu eren handen raichet vnde mit den nach ewer pesten verstentnuß rede haltet vnde Sy vnderweiset sich dem vorgenan. vnsem lieben Bruder dem kuning vnde seinen Erben in solich gehorsam vnde vndertenikeit nach laud des obberurten vnnsers keiserlichen gebots gutlichen zu begeben, damit nicht nod werde Sy in annder weise dar zu zubringen, Ew auch disem vnserm keiserlichen gebott gehorsamlich beweiset vnde dem alzo nachuolget, Als lieb Ew sey vnser vnde des Reichs swere vngnad zuuormeiden, dar an tutt Jr vnsir ernnstlich meynung zusampt der billicheit mit gnaden gegen Ew zuerkennen, Geben zu Nurenberg am Mittichen nach dem Sonntag letare Jn der Vasten Nach xpi geburde Vierzehenhundert vnd im Viervndzibentzigisten, Vnser Reiche des Romischen im Viervnnddreissegesten, des keisertumbs im Dreyvndetzwanzigisten vnde des hungrischen im Sechtzehenden Jaren, Ad mandatum proprium domini Imperatoris. D a r n a i s d e g e m e l t e b o d e vor my Bussen wedder irschenen tho Segeberge Jn deme Clostere des Vridages na Michaelis in dem Jare na der Bort xpi vnsers heren Dusent veerhundert im veer vnde souentigesten, Vnde vor vns Borgermestern vnde Radmannen der Stad Lubeck des ersten Sondages dar na Jn dem sulnen Jare vnde hefft bekant vnde gesecht by sodan vorsereuen eeden, wo he sy gereden Jn dat land tho Ditmerschen des ne-

gesten Sonauendes vor Michaelis des vorscreuen Jares tho der heide genomet, dar de Vogede Radgenere vnde vulmechtigen Achtvndeveertich des landes to Ditmerschen to der tyd nicht sampt versammelt weren, doch zede he were sodaner keiserliken breue eme by synen eeden gedaen ouerbodich west, ene dar toantwordende vnde in ere hande torekende, Dar ze eme dorch eynen eres landes Reder Iben Jungen Clawesß genomet mit beradem mode antwerden lethen, dat he sodan breue an en gescreuen vnde gesand by syck behelde, vnde mit en rede furder in ere land tho Meeldorpe, dat ze dem gemelten baden veer dage langk oppe vorsekerden sines liues vnd gudes, vnder welkerer tyd se eres landes Vogede Redere Slutere vnde vollmechtigen Achtvndevertich sampt vorscreuen wolden, vnde denne syck sodan breue to entfangende beraden, dem de bade so he menet vnde secht gedan hefft vnde to sodaner Stede mit en gereden, dar ze do sampt to der Stede zyn gekomen vnde merckliken dorch den vorscr. Iben Jungen Clawesß vragen vnde vortasten leten, van weme in wat mate wise vnde wor he sodan keiserlike breue entfangen hadde, dar eme de bade so he secht schole vpp geantwerdet hebben wo he sodan keiserlike breue by synen eeden tho lubeke In der Stad van gebodes wegen des vorgen. Durchluchtigesten heren keisers wegen van dem gemelten heren Bussen van Aluendsleuen vnde deme Rade der Stadt lubeke wegen entfangen hadde, vnde wuste ock nicht de Inneholdinghe edder lud der breue, des he de breue do gutliken van eme entfingk des mandages tho hant dar na in den vorscr. Jare, vnde furder des landes to Ditmerschen Vogede Reder vnde Sluter XLVIII. In ere hande rekede vnde antworbede, vnde leten den ergenanten baden dorch den sulnen Iben Jungen Clawesß mit wolberadem mode antwerden, he were ouel by sodan breue komen, he hadde men eyn liff, vme dat sulueste mochte he villichte gebracht werden. He scholde syck waren dat he sodan keiserlike breue edder Jeniges anderen heren edder ffursten nicht meer In ere land brochte, edder zin hoyke worde em ouel stande, Vnde zede se hadden syck beraden eyn antwerd vppe sodan breue an de vorscr. heren Bussen Rittere vnde Borgermestere vnde Radmanne der Stad lubeke

by erem eighen baden thoschickende, he dorffte na neyn anderen antworde beiden, vnde geuen em orloff to ridende, des he zeker vnde velich wedder vth dem genomeden lande Ditmerschen gereden is, vnde sodan antword wedder ingebracht alsø vorscr. is. Dar na des vorscr. sondages des andern dages In Octobri is vor vns obgen. Borgermestere vnde Radmanne to lubike de sulue vorgen. bode gekomen vnde ock by synen vorgen. ede gelik he hern Bussen vorgen. gedan heft ingebracht. To orkunde dat alle vorscr. alzo na willen begeringe vnde vulborde des obgen. heren koninges Cristiern rc. durch vnde vor vns zin beschen, hebbe ick Busse van Alvenßleuen rc. myn Ingesegel vnde wy Borgermestere vnde Radmanne vorgen. vnse Secret an dessen breff witliken hengen vnde den Ersamen nagescreuen openbaren Notarium vnderscriuen laten, In maten de beschen vnde ergangen synt. Gescreuen to lubeke Am Donnerdage na ffrancisci Conf. Na xpi gebort Dusendveerhundert Im veer vnde Souentigesten Jare.

Et Ego Eriwaldus Souenbroder Clericus Bremensis dioc. publicus Imperiali Auctoritate Notarius, Quia huiusmodi preinsertarum litterarum Imperialium presentationi et receptioni Iuramentique prestationi Ac ipsius Iurati Cursoris siue nunctii Relationi Omnibusque aliis et singulis premissis dum sic vt premittitur fierent et aggerentur presens Interfui Eaque omnia et singula sic fieri vidi et audiui ac in notam recepi Ideoque hanc presentem publicam litteram manu alterius scriptam Exinde confeci subscripsi publicaui Et in hanc publicam formam redegi Signoque et nomine meis solitis et consuetis vnacum dictorum Strenui militis domini Bussonis de Aluensleue Mariscalli Sigilli et prouidorum virorum proconsulum et Consulum Ciuitatis Lubicensis Secreti appensione communiui atque Sigillari ac communiri feci In fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum Rogatus et requisitus.

F. (zu S. 329.)

König Heinrich VIII. von England an König Christiern II. von Dännemark, betreffend die verlangte Hülfe gegen Schweden, 2. März 1517.

Nach dem Original im Landesarchiv zu Oldenburg.

Serenissimo ac inuictissimo Principi domino Cristierno dei gratia Dacie, Noruegie, Sclauorum, Bochorumque (sic) Regi, Electo in Regem Suecie, Duci Sleswicensi, Holsacie, Stormacie (sic), ac Ditmercie, Comiti in Olldenborgh etc. confederato et consanguineo nostro carissimo Henricus eadem gratia Rex Anglie, et Francie, ac dominus Hibernie salutem et fraterne charitatis perpetuum incrementum. Ingentem voluptatem cepimus, quod vestram Serenitatem non erga nos solum, sed erga Serenissimum quoque nostrum nepotem et suum consanguinoum d. Regem scotie in summa planeque fraterna beniuolentia perseuerare, quum ex ipsius vestre Serenitatis litteris tum ex suo Heraldo Indelant (quem nuper ad nos misit) perspeximus. Non enim minus nobis gratum est eundem Serenissimum nostrum nepotem quam nos ipsos a vestra Serenitate summopere amari, proprii siquidem filii loco eum habemus, et nisi eius respectus nos mouisset, nec Scotorum nec ducis Albanie iniurias ullas tulissemus, a quo nullo alio timore affici possumus, quam ne regnandi libido apud eum plus quam debita fides et charitas, et plus quam nature aut illa diuina humanaque lex apud eum ualeat, et predictum nostrum nepotem aliquis casus extinguat, qualem eius fratri accidisse multi suspicantur. Quapropter vestram Serenitatem studiosissime rogamus, ut quantum eundem nostrum nepotem amat, quantum erga nos affecta est, tantum suam authoritatem interponere, et operam dare, adesseque nobis uelit, ut idem noster nepos vestre Serenitatis consanguineus a tanto

discrimine liberetur, Nouit enim vestra Celsitudo ista dominandi cupiditas quam cunctos fere mortales ab omni humanitate alienet, ac transuersos in omne nephas precipitet. De induciarum cum Regno Scotie ad alterum proximum diui Andree festum prorogatione, de qua vestra Serenitas tam accurate et instanter nos rogauit, libenter ei morem gessimus, et pro parte nostra in vnius vestre Maiestatis gratiam tantummodo, alioquin neutiquam facturi, prorogauimus, sperantes (ut eadem vestra Serenitas scribit) omnes controuersias inter nos et Scotos posse ut equum fuerit componi, et ducem Albanie ex eo Regno discessurum, sicuti et ipse nobis promisit, vestre autem Celsitudinis oratores, si hac estate ad nos uenerint, libentissime uidebimus accipiemusque ac pro fraterno inter nos amore tractabimus. De perfidia vero Sueciorum aduersus vestram Maiestatum grauiter ferimus, que vestra Celsitudo nobis significauit, nec dubitamus, quin meritas de illis penas sit exactura, et Altissimus ei sit adfuturus, qua in re et nos quoque vestre Serenitati cupide adsisteremus, sed quoniam ob ingentissimos et pene incredibiles successus, quos Turce aduersus sultanum Egypti sunt adepti, adeo ut altero tanto imperio ditioneque sint aucti, et iam Italie ac toti christianitati minentur, tantumque sit periculum ac tam proximum, quam concipi animo possit, Sanctissmus dominus noster ac sacrum Reverendissimorum patrum collegium huius periculi nos admonuerunt, ac instanter rogauerunt, ut labenti ac grauissime periclitante christiane Reipublice succurrere, imminentique et iam iam in nos casuro periculo per tempus occurrere, et numerum militum ad Italie defensionem mittere uelimus, nos vero quum Sanctissimi domini nostri precibus tum communi discrimine (a quo tamen longissime omnium distamus) permoti, eidem Sanctitati promisimus, nulli christiano Principi in hoc tam sancto opere cessuros, prestoque cum copiis nostris auxiliisque adfuturos, quandocumque alii Principes et potentatus idem facere pro se quisque fuerit paratus. Quapropter ne fidem ullo quidem pacto, et in tanta presertim re, Sanctissimo domino nostro fallamus, christianamque Rempublicam nostro auxilio fraude-

mus, militibus nauibusque ad eos traducendos instructi paratique simus oportet. Proinde vestram Serenitatem magnopere rogamus, ut nos de nauibus excusatos habere uelit, quando eas paucas naues, quas habemus, Reipublice cogimur impendere et accommodare, in omnibus aliis rebus, in quibus salua nostra fide saluoque nostro statu vestre Celsutudini gratificari ac morem gerere poterimus, germanum nostrum erga se affectum ac studium experietur, quibus rogamus ut fidentissime utatur. Et felicissime valeat eadem vestra Serenitas, quam deus ad vota fortunet. Ex Palatio nostro Grenwici, Die II. Martii M. D. XVII.

Vester bonus frater
Henry
And. Ammonicus.

Inscriptio:

Serenissimo ac Inuictissimo Principi Domino Cristierno Dei Gatia Dacie, Noruegiae, Sclauorum, Bochorumque Regi, Electo in Regem Suecie, Duci Sleswicensi, Holsacie, Stormaciae, ac Ditmerciae, Comiti in Olldenborgh etc. Confederato et consanguineo nostro Carissimo.

G. (zu S. 332.)

Schreiben des Königs Karl I. von Spanien an König Christiern II. von Dännemark, 19. Mai 1517.

Nach dem Original im Landesarchiv zu Oldenburg.

Carolus Hispanie. Vtriusque Sicilie Ihrusalem etc. Rex Archidux Austrie Dux Burgundie Brabantie etc. Comes Flandrie, Illustrissimo Excellentissimo ac Potentissimo Principi Cristierno Dacie Noruegie Sclauorum Gothorumque Regi, Electo Suecie

Duci Slesuicensi, Holsatie Stormarie et Ditmercie, Comiti in Oldenburgo et Delmenhorst, fratri et affini nostro carissimo Salutem et rerum omnium successum. Postquam ad nos applicuit Georgius Scotborgh, vestre amplitudinis Secretarius, Interrogatus a nobis diligenter de vestra et Serenissime Regine Sororis nostre carissime Incolumitate et statu, vbi omnia recte habere respondit, magna profecto nos mentis alacritate impleuit. Cui cum vestra mandata (prout littere quas in eam fidem nobis reddidit) explicaret propiciam aurem et credulitatem prebuimus. Inter cetera vero nos accurate commonefecit, ut pactam sororii coniugii dotem explere ac persoluere vti conuenerat curemus, quod reuera facillime ac promptissime obtinuisset (ex dignitate enim Regia pendere maxime censemus pacta seruare), nisi rerum maximarum vno tempore obeundarum multitudo ita nostrum erarium et rationes exhausisset, ut priuatis vsibus egre nobis pecunia suppetat, publicis vero negociis cum fere omnia impendantur, modum tamen sumptuum grauissimorum et ineuitabilium vix possimus inuenire. Gessimus namque bellum in rebelles phrysios, multo quidem sanguine laboribus et periculis, sed auro tanto, ut si singula expendere et supputare velimus, aut si consilium fuisset rebellionis autores impunes relinquere, minoris multo pacatum aliquem et quietum Principatum nobis comparare poteramus, quam istum vendicare ac de perditis et improbis ciuibus supplicium expetere, qui non solum gerendo bello nobis populisque nostris damnosi fuerunt, sed apparatam autumno superiore in Hispanias profectionem nostram sua defectione exturbarunt, nobisque necessitatem imposuerunt hactenus in his regionibus contra nostrum institutum persistendi. Vnde tantum impensarum ac damni commeatuum ac nauium paratarum, dum eas apparatu irrito dimittere ac denuo conducere opus habuimus, passi sumus, ut nos ipsos pudeat aliis prodere, ne fides desit. Nunc etiam remis quod aiunt et velis illuc properamus, primam auram, primum ventum arrepturi, nichilque more vspiam facturi, donec nos Hispania exceperit. Quocirca fraternus vester animus premissorum omnium rectissimus estimator, eorum ha-

bebit rationem, neque mirabitur si conuentam sororis dotem prefinito tempore nequaquam expleuerimus, cum hoc vires nostras excederet. Conflictati quippe sumus et maximis curis iactati, dum nos tot simul necessario perficiendis rebus (quarum queque liberum Regem sine contentione exposcit) contemplabamur oppressos et pene circumuentos. Regiam tamen fidem nostram obstringimus et sancte pollicemur, nos proxima dominice natiuitatis celebritate erga vestram amplitudinem super sororia dote prestituros. Interea boni consulite, et fraterni animi vestri erga nos indubiam significationem in paucos etiam menses nostro rogatu obseruare toleranter velitis, quod sane singularissimi officii loco sumus a vobis accepturi, et cumulatissime cum vsuuenerit agnituri.

Rebellionem Suecorum acerbissime ferimus, quorum domitioni et exterminationi presentibus armis fraterne vellemus incumbere, si rebus nostris compositis securitatem et ocium essemus assecuti. Dabimus tamen enixissimam operam, et seuerissime cauebimus, ne qua belli supplementa siue commeatus arma tormenta puluerem naues et alia ad vsum militarem oportuna a subditis nostris aut mercatoribus nostratibus quouis precio domi foris ve accipiant vel emant.

Angelum porro nauem vestram, cum carie et putredine multis locis afflicta quassataque esset, refici instaurarique pulchre fecimus, ac nouis armamentis tormentisque instruximus. Ea nobis et persone nostre in hac tam remota expeditione firmissime arcis loco futura est, cuius firmamento freti salutem nostram bonis auspiciis committere decreuimus. Quod ergo faustum felixque sit nobis imprecetur vestra Amplitudo, ac nostre huic confidentie Regia equanimitate accedat. In pari namque casu doleremus Regiam vestram dignitatem rebus nostris ullo modo parcere, cum eisdem non secus ac propriis vti deberet. Idipsumque facere nos re ipsa attestamur.

Episcopum Monasteriensem litteris amplissimis et seriis commonefecimus, ut castrum et Comitatum vestrum de delmenhorst, occupatum a suis presessoribus (sic) vestre amplitudini restituat, comminatione adiecta, ni fecerit. Quas litteras ite-

rari faciemus, plenissime affectantes occasionem nobis dari, qua nos fraternum nostrum erga vestram Regiam Amplitudinem animum possimus ex desyderio patefacere, a qua Serenissime Regine sorori nostre carissime commendari cupimus et sit felix. Bruxelle X nona Maii XV. c. XVII.

Vre bon frere et cousin
Charles.

Aufschrift:

Serenissimo Excellentissimo ac Potentissimo Principi Christierno Regi Dacie Noruegie Sclauorum et Gothorum etc. electo Succie Duci Slesuicensi Holsatie Stormarie Ditmercie etc. Comiti Oldemburghensi et Delmenhorst etc. fratri et affini nostro carissimo.

H.

Detlev Brocktorp verpflichtet sich zur Gefangenhaltung des Königs Christiern II. auf Sonderburg, 16. Aug. 1532.

Nach dem Original auf Pergament im Landesarchiv des Herzogthums Oldenburg.

Ick Delleff Brockdorppe de tidt amptman vnd grot voget der koninckliken maiestat to Dennemarcken etc. mynes gnedigesten heren vp orer kon. Maitt. huss vnnd sloth Sunderborch im Furstendome Sleswick. Bekenne hir mit dissem breue vor aller mennichlich apenbar, Na deme alse de grotmechtigiste durchluchtigiste Hochgebornne Furst vnnd Here, Herr Frederich koninck to Dennemarcken etc. myn gnedigeste here, my dat sloth vnnd huss Sunderborch ingedan, vnd mick nu wider Hern Cristiern etwan to Dennemarcken etc. koningk, alse einen gefangen vpp solcken erer Maitt. huss vnd sloth na inholde vnd vormuge eines recesses vnd vor-

drages, der haluen twischen erer kon. Mait. ock beiden den Rikes vnd Holstenschen reden krefftichlick vpgericht vnd vullentogen, to getrewen handen de tidt sines leuendes edder so lange ick solck hus vnd sloth van erer maitt. vnde der suluen eruen, ock der achte Denneschen vnd Holstenschen reden, in solckem recesse benomett, wegen in hebben werde, to bewaren vnd mit allem vlithe tovorhoden vnd touorhoden laten beualen, vnd de getrewe handt in solckem slate vnnd one koninck Cristierne als einen gefangen to holden vpgelecht hefft, alles na inholt vpgenants recesses, Vnnd dewile my danne solcker ergangen recess vorgelesen, vnd des suluigen eine geloffwerdige affschrifft vnd Copei gegeuen vnd tohanden gestellet wurden is, So gelaue vnd gerede ick der haluen by mynem guden gelouen trewen vnd waren worden, alle dat gennyge, so my in solckem recesse vnnd vordrage des slates Sunderborch, koninck Cristiern vnd der getrewen handt holdinge haluen, to donde vpgelecht vnnd beuolen, dat ick solckes hochgemelter kon. Maitt. vnd na erem dotliken affgange dersuluigen sampt eruen, ock vellgedachten achte reden, in alle sinen artiklen van worden to worden stede vest vnd vnuorbraken, nit weiniger als offt desuluige recess vnd vordracht hir inne in dissem mynem breue klerliken ingeliuet were, to holdende, also ick ock solckes in krafft vnd macht disses breues vorspreke vnd gelaue, alles getrewlick vnd sunder alle argelist. Des to merer sekerheit ock steder vester holdinge vnd gelouens hebbe ick myn egen pitschir to ende disses briues wetende vorgehenget, De gegeuen is vp dem slate Flensborch Fridages na assumptionis marie virginis in Jar dusent viffhundert vnnd im twevndrettigesten na der gebort Christi.

I.

Schreiben der Reichsräthe von Dännemark an den Grafen Christoph von Oldenburg, 3. Mai 1535.

Nach dem Original im Landesarchiv des Herzogthums Oldenburg.

Vnsszenn demotighenn grutz ewer g. hochmechticheitt stetz thouorne. Hochgeburner fursthe gnedigher here, Sundher allenn tzueiffell e. g. hochmechticheit woll tho synnen isth sunth lasth wy e. f. g. thon wordhenn werenn tzu kopen haghenn, Don suluighes hefft e. f. g. hochmechticheit vnsz persoenlich munthlych zuerkennen gegeuen, Wo dhe von lubeck sampt eren anhengeren vnd forwanthenn e. f. g. hochmechticheit zu vordriffuendhe vnd aff zu setzendhe vnd hertzugenn Albrecht von Mekelenburch hyr ins gereich Dennemarcken im regimenthe zubringendhe gedachtenn. Dem gelichenn hefflh dher burgmeisther Negels tunnebyndher don suluiges munthlykenn e. f. g. hochmechticheit vth dher gantzen meninghe burgere munth vnd wylkoere zugesagett, Szo e. f. g. hochmechticheitt nycht mechtig werenn konynck Cristhernn im landhe vnd ym regimenthe zubringendhe, scholdhe e. g. sych frey dartzu vorlathen, e. f. g. hochmechticheit scholde nycht geringher feienther wysze myth en dar ansthann, gelyck dessz reiches raetth vnde ghemeynen Adell dhessz gantzen gereiches Dennemarcken. Szo isset e. f. g. vnd dher gantzen gemeynthe woll wythlych vnd thon orenn gekomenn, wo dhe von lubeck myth eren forwanthen hebbenn bebreffueth vnd vorsegeltt, dar sze kondhen konynck Cristhernn ouerkomen, scholde synn gnadhe in dher stadtt lubeck gevoerth werdhenn vnd dhar suluighes entholdenn werdhen, szo syn gnadhe meer in Dennemarcken nycht komen scholdhe, hefft e. f. g. hochmechticheit

ock suluesth personlykenn in dem gronen kamer vppe dher borch kopenhaghenn munthlich zu gesageth vnd vorsthann lasszenn, wo dhe borgher, hetten e. g. zuerkennen gegebenn, Were idt sach e. f. g. sich nych wolthe regerenn vnd stellenn nach erenn raetth vnd wyllenn, scholdhe yth ewer gnadhe nychtt bether medhe gann dhenn vnsz dessz reiches raeth Dennemarcken vnd menynghe adell. Hyrumme isth e. f. g. leydher zuvell zuwethendhe ghewordhen, wo ydtt dessz reiches rethenn vnd menynghe Adell medhe geganghenn vnd gehandeltt is, de gegrepen vnd gefangenn synth, dar tho in vngehoerlyker vnd vnkristhlyker gefenkkenisse enthholdenn werdeth, Wessz wyr vppe lyfs, gudhessz vorlusth vnd wolfaarth woll seggenn doerffuenn, dath wy von e. g. egenn person godicheit woll formerckett hebbenn, were idt dem reiches Raedth vnd Adell szo vnchristhlykenn nycht medhe gefarenn vnd gehandelth, dhar e. f. g. eghenn persoenn muchte radhenn vnd dher sake suluesth mechtigh ghewesth szynn. Sulcher vnkristhlyker dadhe weghenn, myth dhenn vnszenn gehandelth, synth wy dhar hoechlykenn thogedwungen gebleuen e. f. g. hochmechticheit zuentfallenn, dhar wy susz van hertzenn gerne by ewer gnadhen hochmechticheit hetten gebleuen, wo dem szo nycht gescheenn vnde mede gefarenn were. Ouerssz nw hebbenn dhe von lubeck vnd ere forwanthenn hertzug Albrecht ingefoerth, gedenkende en zusetzendhe im regimenthe, dar itz e. f. g. inne isth. In wath mathe vnd wysze sulkes geschueth, kann E. f. g. suluen eyn gissinge vth nemen, vnn hefft e. f. g. vnsz formalssz sulkes alle zuerkennen gegeuen, wo idtz vonn dhenn lubsken geschuet. Ouersth dhar e. g. hochmechticheit woldhe anseenn dhe gelegenheidenn, vnd annemen vnszenn raetth in gudher acht vnd menynghe, vnd setthen e. g. getrw vnd gelouen tho e. g. angeborne fedder vnd blotz forwanthen hochgebornen fursthen hertzug Cristhernn etc. vnszer koninck vnd here, welke isth eynn vtherweldhe koninck ouer dyth gantze gereiche, vnd geuen e. g. in eynen lefflykenn handell vnd forbundt myth syner f. g. vmme dhe gudicheit wy hebben formercket van e. g. eghenn

personlicheidenn. Szo wyth e. g. wyll vnsz dhar tho getrwenn vnd beloeuenn, wyllenn wyr gerne handelen twysskenn vnszenn gnedigestehn heren vnd e. g. tzu dhem besthenn, szo vele vnsz moegelyck isth. Ock mach e. g. syck wysselickenn dar tho ourlathenn, dath dhe lubskenn myth eren raethgeuerenn ewer gnadhe forradhenn, dhar sze ere gelempe vnd tydtt seen. Dar mach e. g. och frey dartzu vordacht synn, dath wyr rethenn dhes gereiches Dennemarcken vnnd meninghe Adell nw vnd nummermeer Hertzug Albrecht noch denn lubskenn trwe effte holth syn wyllt edder en vndher gegeuen, dhe wyle vnsze helsse warenn offte warm thon herthenn isth. Hebbe wy nycht geseen offthe gehorth vnd yn dher warheit vorstandhenn, dath dhe lubskenn myth erenn anhengeren szo hebbenn gehandellt vnd hutiges dages gebruckenn alssz klarlykenn for oghenn isth, dat sze gedenckenn vnd ym herten habenn ersth zuuordriffuenn vnd nedder zuleggen dessz reiches Raeth Dennemarckenn vndhe menynghe Adell, vnd vndherzudwingende alle sloethe vnd gefesthe vnder erer gewaltt vnde mai[tt]., dem geleichenn aff zu setten vnd vordriffuen ewer f. g., dar wy allenn zugedencken wyllen sulches nycht geschee, szo wyth goth dher here vnsz dar zuhelpenn wyll. Gnedigher here, wyllenn wyr e. g. gebedenn hebbenn, e. g. dho vns hyr myth dem ersthenn eyn gudych antworth vp skriffendhe. Geskreffenn in vnser legher lundhenn mondach nach philippi et Iacobi. Anno M. D. XXXV.

Dessz reiches retthenn von Dennemarcken itz hyr im legher zu lundhen vorsammelt.

Aufschrift des Briefes:

Denn hochgebarenn Fursthenn Cristoffell von gotz gnade Graffne zu Oldenburch vnd Delmerhorsth etc.

Zugesiegelt war dieses Schreiben mit sechs noch beiliegenden Siegeln.

K.

Die zur Schleswig-Holsteinischen Regentschaft Verordneten vereinigen sich zu gemeinschaftlicher Wahrung ihrer Ehre und ihres guten Namens. d. d. Gottorp 13. Febr. 1587.

Zuwissen: Demnach inn diesenn geferlichen Zeitenn der weltt, midt großenn weheclagen Redelicher leutte, fahst Jedermenniglich bewust, wellicher gestaltt liebe vnndt trewe bey vielenn Zumahlenn geringe sey, teglich Ihe mehr vnndt mehr abnehme vnndt geringer werde. Insonderheitt aber sollichs geschehe an hoher Potentatenn Chur vnnd Furstenn hoeffenn, gleich sollichs der gantzen weltt Historienn betzeugenn vnndt leider mehr dan zu hell vnndt clar die tegliche erfahrunge an den tagk gebenn thutt, also daß Redeliche erfarne vnndt getrewe leutte cum tremore et timore midt Zetternn vnndt furchttenn sich inn großer Potentatenn vnndt heren Dienste begebenn: Theils auch, so mitt nutz vnndt frommenn Furstenn vnd heren, landen vndt leutten woll dienenn konttenn, viell lieber vhmb vorhuetung boeser Verleumder vndt eigennutziger Menschenn, welch dem getrewen vnndt auffrichtigenn fahst ohne aufhorenn bey großen hern nachstellenn, auch nitt ehe friede vnndt ruhe habenn konnenn, eß sei dan, das dieselben zu vngnadenn gebrachtt, vnndt sich in Ihre stelle vndt stette durch betrugk vnndt vorbottene wege gesetzett habenn, sich viell lieber des ruhigenn vndt mußigenn stillen lebendes befleißigenn, vndt nitt ohne vorletzunge Ihrer gewißenn (: Weill Gott der Allmechtiger vngeblich seine gaben denselben nitt gegebenn, besondernn daß ein Jeder sein betrawetes talentum vndt Pfundt, Ihme zu eheren, landt vnndt leutten zum besten anwendenn solle, ernstlich beuohlen hatt vndt habenn will:) die hende von Regierungs sachenn gentzlich abzihenn, auf das sie, eß geschehe

schoen midt vorderb vnd Vntergangk, so woll der hern als der armen landen vnndt leutten, denn Calumniatoribus Vorleumbdern, eigennutzigen vnerfarnen leuttenn, weill sie es doch nitt zuendern wißenn, noch fur Ihren gifftigenn Pfeylenn sicher sein konnenn, rhaum vnndt Platz geben muegen, Vnndt aber wir Dettloff Rantzow verordenter Stathaltter Ampttman Zum Zißinar vndt Oldenburgk, vnndt Zum Klettkamp erbgeseßenn, Dietrich Bluhme Probst Zu Pretze, vnndt Zu Horenstorff erbgeseßen, Sinartt Rantzow Ambttman Zu Gottorff, Zu hoyerstorff vnnd Helmenstorff Erbgeseßenn, Hieronymus Schultz Fürstlicher Holstäinischer vnd Nieder Sechsischer Cantzeler, beide der Rechttenn Doctor, Erbgeseßen Zu Marschachtt, Caspar Hoyer Staller inn Eyderstede, vnndt Berendt Soltow Fürstlicher Holstainischer Cammer Secretarius, Als wir Zu annehmung der Regierungs hendle von dem Durchleuchtigenn Hochgebornen Fursten vnndt hernn, hernn Friederichen Erben Zu Norwegenn, Hertzogenn Zu Schleßweigk Holstäin rc. Vnserm gnedigen Fursten vnd hernn, so woll auch S. F. G. gnedigen vnd vielgeliebtenn Frau Mutternn, vnd Ihrer beederseitts FF. GG. samptt Rhäte, gnedich vnd Freundtlich ersuchtt vnndt erfurdertt, dorauff auch midt vnnß sonderbahre bestallunge auffgerichttet wordenn, solch vnheill vnter vnnß gnugksahmb vnndt reifflich erwogenn vnndt bedachtt: So habenn wir zwar nichtt leichttferdiger, ehrgeitziger oder eigennutziger weise, Zu solliche Dienste ahn vnd auf vnns Zunehmenn, vnnß bewegen laßenn, besondern vorhero gnugksahmb vnnß erindertt, waß in der noch itzo wehrendenn Confusion vnndt vnordnung, dan auch in der noch bluhendenn Jugentt Hochgedachtts vnsers frommenn gnedigenn Furstenn vnndt hernn, vnß fur eine große schwere Burde vndt last aufgeladenn worde, die nichtt allein große muhe arbeitt vndt hoheren vorstandt, als nitt bei vnß ist, erfurdertte, besondern auch, wan schoen Alles nach bestem vermuegenn von vnnß mitt hohesten getrewen fleiße vorrichtett worde, wir dannoch weinigk danck, auch bey Redelichen vnndt frommenn, aber bey bosenn vber allen Vndanck Calumnias Affterreden, felschlich Angebenn, schmehen vnd scheltten, vnndt bey Wein vnndt biehr allerhandt boeses nachreden außstehen mustenn: Obwihn

woll wir sollichs die lenge Gott dem almegtigenn Zubefiehlenn, vnd vhmb des boeses willenn das guete Zulaßenn, noch vhmb dieser boschwerung willenn die handt Hochermeltem Vnserm guedigen Landeßfursten in S. F. G. angehendt Regierung abtzuschlaun, alle gnade vnd wohlthatteun hern Vatters Christmilder gedechttnuß, vnsers gewesenen guedigen Landeßfurstenn vnndt herrn, in Vorgeßen Zustellenn, vnd auß Vnser Vocation vnndt eßchunge, inn der wir vnnß nitt gedrungenn, besondern Zu der wir viell mehr ordenttlicher weise beranffen (sic) wordenn, Zutrettenn vnnd die Zuuorlaßenn keins weges gemeinet seinn: Besondern viell mehr vnsernn beruff vnd gantzes lebenn den lieben getrewenn Gotte, so durch mittell vnd getrewe Dienere die Regierung erhaltten thutt, bofihlenn, der vns auch woll wirdt fur boeser leutte machinationen vnd beginnen guedichlichenn Zuhandthabenn vnndt Zuschutzen wißenn: So haben wir doch nitt vndienlich Zusein erachttett, daß wir, wofern mitt nutz vnnd Frommenn Vnserm guedigen Fursten vnd hern von vnnß gedienett werden soll (: als wir dan an vnnß mitt hilff des Allmegtigenn, der hietzu seine gnade vnndt segenn vnnß guedichlichenn vorlihenn vnndt gebenn wolle, an vnsern vnderthenigenn fleiße nichtts wollen erwinden laßenn :) auff Christliche mittell vnnd wege vnnß midt einander vnyrt vnnd vorgleichnett, damitt keine Vneinigkeitt vnter vnnß angestifftett werde, dan auch, daß wir kegen die boeßhafftigen leutte derer vnzimblichen machinationen vnndt nachstellenn, vnnß hinwieder armiren vndt rustenn, vnd auf nachfolgende Anlauffe gefahst machen mochttenn:

Erstlich da eß sich bogebe vnnd Zutruege, daß einer oder mehr nach Dato dieses vnter vnns, entweder bei der herschafft oder andern, auch vutter vnnß selbst, in vordachtt werde gesetzett, als daß Ehr Irgents who in seinem anbefohlenen Ampttc sich der gebuernuß nach nitt vorhielette, daß alßdan die andernn den Vordechtigenn fur sich boscheidenn, denselben Christ vnndt Freundtlich seins Amptts erinndernn, vom bosen Zu guetem ermanenn, vnd woferne bey dem sollichs nitt rhaum oder Stath funde (: des man sich doch nitt will verhoffen :), sie denn Vordechtigenn hieruhmb bei der herrschafft Zu rede stellenn

woltten: Sonsten aber außerhalb dieser vorhero boschehenen erinnerunge alles vnzimblichen außtragens vnndt angebens, wie Christlich recht vnndt pilligk, sich gentzlich eußern vnndt enthalttenn.

Furs Ander: Da Jemandt vnter vns vonn andern ettwas angebrachtt worde, so dem, welchem eß angebrachtt, Zugegen oder vnleidtlich wehre, daß dan der Jennige, so sich hieruber boschwerett, das eine Ohr dem angeber eroffnenn, aber das ander dem, wellichem schuldt Zugelegtt wirtt, Zu seiner Voranttworttung furbehalttenn, vnnd also Zu keinenn wiederwillenn, durch welliche das bandt der Vnion Zerrißenn werden kontte, sich laße bowegenn, Ehr habe dan sich der Dinge vorhero rechtt erkundett, vnndt durch vnsere midtuorordente den boscheidigtenn vhmb der bozichtigung besprechenn laßenn.

Furs Dritte: Sollen vnndt wollen wir bostendiglichen bei ein halttenn, Zugeleich fur einen Man stehenn vndt pleiben, so offt einer vnter vnnß Zu hoeffe bey der herrschafft oder auch sonsten hohes vnndt Niederiges standes Personenn inn diesenn Furstenthumben wegen seins Ampttß, dorauff Ehr von vnserm gnedigen hern bestellett, felschlich angegeben worde, vnndt derselbe vnerhortter sachenn ohne Rechttmeßige Voranttworttunge, da Ehr sich doch Zum Rechttenn vnndt Redelicher leutte erkenttnuß thett erpietten, die auch gedulden vnndt leiden kontte oder woltte, vnd deßen vnschuldt sollenn vndt wollen wir hohestes vnsers vermuegens helpffen errettenn, seinn bestes Reden vnndt Rhätenn vnndt Jhne vortrettenn helffenn, Alßolang daß Ehr der bozichtigung, mitt wellicher Ehr bolegtt, gnugksahmb vberwiesen worden, vnndt sollichs mitt der bostendigkeitt thuen, das, ehe wir Zugebenn wolttenn, das der vnschuldige in seiner Vnschuldt vndertrettenn vnnd in schimpff vnndt schadenn gesetzett werdenn soltte, wir Zugeleich vonn hoeffe abzihenn, vnndt also hiedurch des vnschuldigenn gelimpff guetenn leumuth vnd nahmenn errettenn helpffen.

Furs Viertte: Wollen vnndt sollen wir vntereinander vnnß eherenn vnd lieben als Collegen midt gehulffen in der Regierung, vnndt wie Redelichen leutten gebuerett vndt woll anstehett, eine des andern Menschliche schwackheitt vnndt gebre-

chenn freundtlich Zu guete halttenn, vhmb ein gerings oder vberfahrenn Willenn, Irgents who auß hitzigenn gemuette oder anderer Vngelegenheittenn hergefloßenn (: als wir dann alle Menschen seinn, vnnd keine vollenkommenheitt bey vnnß furhanden ist:), diese vnter vns auffgerichtete Christ vnndt Freundtliche einigkeitt nitt trennen noch aufheben laßenn, wie dan solichs Gott vndt die liebe deß nehesten von vns thutt erfurdernn.

Furs Funffte: Wan vnsers mittels einer inn diesenn Furstenthumben oder auch anders whor midt Jemande Zu wiederwillenn, vneinigkeitt, oder auch inn Rechtfertigung gerathen worde, als sollen vnnd wollen wir Andernn allen muglichenn fleiß anwendenn, Damit solliche Vneinigkeitt Zu einigkeitt gebracht, aller wiederwille auffgehobenn, rechttfertigung vorhuetett, vnndt waß pilligk einem Jedernn wiederfahren muege. Sollte aber ihn hieruber das Rechtt sie scheidenn, als soln vnndt wolln wir midt Rhadt vnndt thatt (: so viell sich deßenn Insonderheitt gegenn vnsere Gebrudere oder nahen Blutts Freundenn vmmer gebueren wirdt:) den vnsers Mittels Persoenenn beistendigk erscheinenn, vnndt in gebuerlicher Consideration Jeder Zeitt zunehmenn, vnß angelegenn sein laßenn.

Furs Sechßte: Als dan auch nichtt allein an großer hern hoeffenn, besondern auch fahst in allen Regimentenn leider durch boese leutte der Vnchristlicher gebrauch eingefuhrett, daß wan Redeliche Wolluordientte leutte auß diesem Jammerthall werden durch Zeittlichen Todt Zu Gott in die ewige Freude abgefurdertt, Vnndt nuhn für den Calumniatorn vnd Spitzhueternn (sic) wegen Ihres aufrichtigen lebens, außgestandener vieller muhe vnnd arbeitts gesichertt vnd Rhumlicher nachrede gewerttigk sein solttenn, in Ihrergruben nitt vnangefochtten pleibenn, vnd doch sich nichtt furanttwortten konnenn: So habenn wir Abermahls vnß Crafft Dieses midteinander voreinigtt vnndt vorgleichnett, da sich ein sollicher fahll mitt vnnß, nach dem willenn des Allmegtigenn, bogebe vnndt Zutruege, das einer oder mehr vnter vnnß mit Todte abgehen worde, Das alßdan die Vberbliebendenn des Vorstorbenen ehre, leumuth vndt guetem nahmenn sich aufs trewlichste befohlen vnd angelegenn seinn laßenn, Den in seinen gerechtten sachen Vortrettenn, sich der Vorstorbenen hin-

terlaßenen armen Wydbenn, Kindere, hab vnd guetere getrewlich annehmenn, vndt keines weges Zugeben sollenn, ettwaß wieder Rechttlichs Regenn die furgenhommen werdenn muege, vnndt allenn midt Rhadt, trost, hulff vndt bester befurdernuß dem beyspringenn.

Alles obgesatzetes Habenn wir Dettloff Rantzow, Dietrich Bluhme, Siuartt Rantzow, Doctor Hieronymus Schultze, Caspar Hoyer vnndt Berendt Soltow, eine dem andernn, bey hohestenn eherenn, trewenn, guetem glaubenn, vnndt an eins geschwornenn Eydes Stath, festiglich vnndt vnuorbruchlich Zuhalttenn, midt handtgebender trewe Versprochen vndt Zugesagt.

Vhrkundtlich habenn wir diese vorgeleichnunge mitt vnsernn angebornen Pittschafftenn vorsiegeltt vnd eigenenn handen vnterschrieben: Vnndt seindt dieser Vorgeleichnunge Sechs Exemplar auffgerichtett, auch einem Jedenn eins davon Zugestellett wordenn: Geschehen vnndt gegebenn auff dem schloße Gottorff den 13. February Ao. rc. der weiniger Zahl Siebenn vnndt Achttzigk.

Dethleff Ranzow Min E. hanth (L. S.)	Ditrich Blome M. (L. S.) propria.	Syuert Rantzow Myne Eigene handt. (L. S.)
Hieronymus (L. S.) Schultz Dr. Cantzler	(L. S.) Caspar Hoyer Mppr.	(L. S.) B. Soltouw Mppria.





